Digitized by Google

Bavar. 4842 n-1853

Digitized by Google

<36617978850010

<36617978850010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich bayerisches

Intelligenz-Blatt

für

Mittelfranken.

Jahrgang 1853.

Ansbach.

Druck der Brügel'schen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 1.

Ansbach. Mittwoch, den 5. Januar 1853.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung — Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in
Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen. — Die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben. —
Rekurse in Finanz-Rechnungssachen. — Die Heimath einer in Euerbach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson —
Die Heimath einer aufgegriffenen stummen Weibsperson in der Stadt Volkach. — Die Rechnungsaufnahme pro
1850/51. — Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Ruppertsbuch. — Die Einführung des Tax-
regulatives vom 28. Mai 1852, hier die den kgl. Staatsministerien anfallenden Taxen. — Requisitionen der kgl.
Polizeibehörden an die kgl. Gendarmerie-Mannschaft. — Die Aufstellung von Gedenktafeln. — Die Armenfuhren
auf den Eisenbahnen. — Getraid- und Frucht-Normalpreise für 1852/53 — Legitimation der Fuhrleute und deren
Knechte bei Reisen nach den k. k. österreichischen Staaten. — Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852. —
Untersuchung gegen den Buchbinder August Sutor und den Pfründner Bernhard Jungmaier von Augsburg wegen
Uebertretungen gegen die Presse. — Untersuchung gegen den Redakteur Joseph Schmidbauer in Augsburg wegen
Preßvergehens. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schutzpocken-Impfung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsere Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, hat sich seit ihrem mehr als 20jährigen Bestehen im Königreiche Bayern eben so praktisch als wohlthätig bewährt. Nur in einigen Punkten ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Abänderung nöthig.

Wir finden Uns daher bewogen, die §§. 1, 4 und 5 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Digitized by Google

§. 1.

Mit dem 1. Mai eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder impfpflichtig und sind demzufolge im Laufe des Jahres der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

Es sind jedoch auch die im laufenden Jahre selbst Geborenen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, jedoch sollen Kinder unter 3 Monaten, außer es wäre Gefahr auf Verzug, nicht geimpft werden.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die dießfalls in dem §. 16 der Verordnung vom 22 Dezember 1830 enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder

b) wenn die Impfung an demselben in 3 nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist, oder

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche, Abzehrung oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern, acuten Exanthemen, langwierigen Hautausschlägen, schwerem Zahnen, Syphilis und Skropheln, wenn sie mit Hautleiden, Augenentzündungen, Ohrenflüssen, heftigem Abführen, bedeutenden Drüsenanschwellungen oder Knochenauftreibungen verbunden sind.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

Leichter Katarrh, das einfache Zahngeschäft, Rhachitis und der scrophulöse Habitus ohne deutlich ausgesprochenes Localleiden, bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. Mai eines jeden Jahres zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Ihr Anfang kann jedoch von der obersten Kreis-Verwaltungsstelle in rauhen Gegenden oder bei besonderen Veranlassungen auf eine noch spätere Zeit festgesetzt und in diesem Falle, sowie auch in größeren Städten bei dem verordnungsmäßigen Beginnen derselben ihre Dauer auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

Diese Abänderungen sollen mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß der übrige Inhalt der allegirten Verordnung in voller Wirksamkeit bestehen bleibt, bekannt gemacht werden.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 17. Dezember 1852.

Max.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Epplen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Preßstraffachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

1) Die Gesetzgebung des Großherzogthums Baden bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 mit der einzigen Abweichung dar, daß im ersten Falle des Artikels 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theiles eintritt.

2) Durch die Gesetzgebung des Fürstenthums Reuß-Plauen ist bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 die volle Gegenseitigkeit gewährt.

Vorstehendes wird nachträglich zu den früheren Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1851 und 6. Mai l. Js. durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, am 10. Dezember 1852.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

v. Kleinschrod. Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven, kgl. Staatsrath.

Durch den Minister der geheime Sekretär:
Mayer.

Einl. Nr. 10611. Exp. Nr. 10970.

(Die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die am 22. dieses Monats aus dem kgl. Staatsministerium des Innern anher ergangene Entschließung zur allgemeinen Kenntnißnahme und pünktlichen Darnachachtung mit dem Bedeuten öffentlich bekannt gemacht, daß jedes Entgegenhandeln unnachsichtlich strenge Einschreitung zur Folge haben würde.

Ansbach, den 27. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck. Nro. 21305.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die bestehenden Vorschriften über die Zulassung von Advokaten, über die Berichtigung des Vollmachtpunktes und über die Einreichung von schriftlichen Eingaben bei den Polizei- und Verwaltungsbehörden in neuerer Zeit vielfach außer Acht gelassen werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die desfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und insbesondere folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung einzuschärfen.

1) In allen reinen Polizei- und Administrativsachen, mit Ausnahme der administrativ contentiösen Gegenstände, ist bei den Unterbehörden die Zuziehung von Advokaten und die Einreichung schriftlicher Ausführungen durch Ziffer 1. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1815 und Ziff. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1816 unbedingt verboten.

   Die Unterbehörden haben hiernach in Gegenständen der bezeichneten Art Advokaten zurückzuweisen, und Eingaben unberücksichtiget zu lassen.

   Letzteres hat auch von den Oberbehörden hinsichtlich solcher Eingaben in reinen Polizei- und Administrativsachen zu geschehen, die bei ihnen eingelangten, um auf diesem Wege zur Anhängigmachung bei der competenten Unterbehörde gebracht zu werden.

2) Nur siegelmäßigen und ihnen gleich geachteten Personen ist gestattet, ihre Angelegenheiten auch den untern Polizei- und Administrativbehörden in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

3) Soweit Eingaben nicht siegelmäßiger und ihnen gleich geachteter Personen an Polizei- und Administrativbehörden gerichtet werden dürfen, müssen dieselben von einem recipirten Anwalte als Verfasser oder zur Legalisation unterzeichnet seyn und die Vollmacht oder das Ratificatorium der Eingabe angefügt, oder bei der Unterbehörde vor der Einsendung an die Oberbehörde berichtiget werden.

   Eingaben nicht Siegelmäßiger oder ihnen gleich Gleichgeachteter ohne Unterschrift eines recipirten Anwaltes, sowie Eingaben und Verhandlungen ohne Vollmacht oder Ratificatorium sind unberücksichtigt zu lassen, insoweit nicht eine Einschreitung wegen Winkelagentie veranlaßt ist.

4) Von der Vorschrift Ziff. 3. hinsichtlich der Unterschrift der Eingaben durch einen recipirten Anwalt, sind nur Gesuche um Anstellung, Beförderung ꝛc. ꝛc. oder um Unterstützung, dann Eingaben auf Grund dienstlicher Verhältnisse und Vorschriften, endlich Beschwerden und Anzeigen wegen Verletzung von Amtspflichten ausgenommen.

München, den 22. Dezember 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6028. Exp. Nr. 5632.

An die sämmtlichen kgl. allgemeinen und besonderen Rentämter von Mittelfranken.

(Rekurse in Finanz-Rechnungs-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bisher hinsichtlich der Rekurse in Rechnungs-Gegenständen kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wurde, so sieht sich die unterfertigte Stelle zu folgender Entschließung veranlaßt:

Es ist nämlich zu unterscheiden, ob es sich um die Beschwerde:

a) gegen einen revisorischen Abstrich, oder

b) gegen ein unter Mitwirkung und Mitzeichnung des kgl. Abrechnungs-Commissärs ergangenes Rechnungs-Erkenntniß fragt.

ad a. Hält sich der verrechnende Beamte selbst oder ein dritter Liquidant durch den gänzlichen oder theilweisen revisorischen Abstrich seiner Forderung an das kgl. Aerar für beschwert, so hat er zunächst hiegegen innerhalb 14 Tagen eine Remonstration an die kgl. Regierungsfinanzkammer einzureichen. Zu dem Ende werden die kgl. Rentämter andurch angewiesen, dritte Betheiligte von solchen Abstrichen jedesmal sogleich in Kenntniß zu setzen und sie auf gegenwärtige Bestimmung hinzuweisen. Die Remonstration wird sodann von der genannten Kreisstelle entweder berücksichtiget oder aber für unbegründet erachtet. Im letzteren Falle bleibt sie vorläufig unerledigt, und wird seinerzeit mit derjenigen Rechnung, in welcher der Abstrich vorkömmt, dem kgl. Abrechnungs-Commissär vorgelegt; in dem Rechnungs-Erkenntniß wird darüber Definitiv-Beschluß gefaßt.

ad b. Handelt es sich aber nun um eine Beschwerde gegen das Rechnungs-Erkenntniß selbst, sei es, daß die obengedachte Remonstration darin abschlägig beschieden, oder daß durch das Erkenntniß eine neue Forderung des kgl. Aerars rc. ausgesprochen wurde, so giebt für diesen Fall die Verordnung vom 28. Februar 1832 (Geret Band XVII. S. 113) Maaß, welche im Art. II. vorschreibt, daß die von den Rentbeamten gegen die Definitiv-Beschlüsse an den kgl. Obersten Rechnungshof zu ergreifenden Rekurse binnen 8 Tagen vom Tage des zu recepissirenden Empfangs an gerechnet, bei der Stelle, welche die Beschlüsse erließ, anzumelden, und binnen 6 Wochen zu übergeben sind.

Um den Anfangs-Termin für dieß Rekurs-Fatale auch den ander'n Betheiligten gegenüber festzustellen, hat denselben das verrechnende Amt vorkommenden Falls jedesmal sogleich die erforderlich scheinende Eröffnung zu machen, und einen Publikations-Nachweis in Vorlage zu bringen.

Ansbach, am 24. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 9020. Exp. Nr. 10969.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Heimath einer in Euerbach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Orte Euerbach, kgl. Landgerichts Werneck, wurde am 30. vorigen Monats eine

unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen. Das Signalement derselben wird nachstehend mit der Weisung mitgetheilt, wegen Ermittlung der Heimathverhältnisse dieser Person unverzüglich die erforderlichen Recherchen zu pflegen und ein etwa sachdienliches Ergebniß binnen 14 Tagen anher anzuzeigen. Fehlanzeigen werden jedoch erlassen.

Ansbach, den 27. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Signalement.

Alter, nahe an 30 Jahren. Statur, schwach und schlank gebaut. Größe, 5' 5" 6'". Haare, hellbraun Stirne, proportionirt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, gezogen. Mund, etwas aufgeworfen. Zähne, gut und schauen die oberen Schneidezähne stark hervor. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund.

Besondere Kennzeichen.

Als solches kann bezeichnet werden, daß sie ihren Mund nicht verschließt, was von den hervorstehenden Zähnen kommt.

Die Kleidung ist

1) ein baumwollenes weiß und braun karrirtes Tüchlein, auf den Kopf gebunden;
2) ein weißes schmutziges Tüchlein um den Kopf;
3) ein wollenes wenig roth gestreiftes Halstuch von grauem Grund;
4) eine roth und blau klein karrirte Jacke, eingefaßt mit grünem Sammt;
5) eine blau gedruckte, geflickte Schürze und ein grau leinener Rock;
6) alte Schnürschuhe und alte geflickte wollene Strümpfe.

Am Halse trägt sie auch ein messingenes Amulet mit dem Muttergottesbild.

Einl. Nr. 8567. Exp. Nr. 10971.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heimath einer aufgegriffenen stummen Weibsperson in der Stadt Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. November dieses Jahrs Abends wurde in der Stadt Volkach, kgl. Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, eine anscheinend stumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimathsort unbekannt ist.

Das Signalement dieser Person folgt nachstehend mit dem Auftrage, über die Heimaths- und sonstigen Verhältnisse derselben Nachforschung zu pflegen und ein etwa sachdienliches Ergebniß binnen 14 Tagen anher anzuzeigen. Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 27. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Signalement
der zu Volkach aufgegriffenen stummen Weibsperson.

Haare, schwarz. Stirne, niedrig. Augenbraunen, braun. Augen, gräulich. Nase, dick. Mund, klein. Kinn, breit. Angesicht, voll. Körperbau, untersetzt, von kleiner Statur. Alter, circa 22 Jahre.

Kleidung: roth und gelblich gegittertes Kopftuch, braunes schmutziges Halstuch, brauner in's Gelbliche fallender gestreifter Mutzen, roth und gelb gestreifte Schürze, engstreifiger Rock, ohne Fußbekleidung.

Besondere Zeichen: gibt auf gestellte Fragen einen unverständlichen Laut von sich, und macht Zeichen mit der Hand, daß sie auch des Schreibens unkundig sei.

Einl. Nr. 9659. Exp. Nr. 11066.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Rechnungsaufnahme pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiermit zur Darnachachtung eröffnet, daß nach einer Entschließung des kgl. Obersten Rechnungshofes vom 3. d. Mts. die Kosten, welche auf Auffindung und Beerdigung menschlicher Leichen erlaufen, in Zukunft nicht mehr unter den Kosten für Verpflegung von Heimathlosen, wie bisher in dem Falle geschah, wenn die Heimathsgemeinde des Leichnams nicht bekannt war, sondern als zu den Untersuchungskosten sich eignend, auch dahin zu verrechnen sind.

Ansbach, den 27. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10102. Exp. Nr. 11242.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Ruppertsbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Ruppertsbuch mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Februar l. Jahrs bei dem kgl. Landgericht Eichstädt oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Eichstädt zu Dollnstein zu überreichen und von diesen Behörden bis 14. ejusd. mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen.

Ansbach, den 28. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9271. Exp. Nr. 11224.

(Die Einführung des Taxregulatives vom 28. Mai 1852, hier die den k. Staatsministerien anfallenden Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. I. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 müssen alle Schriften mit ihren Beilagen und Duplikaten, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justiz-Behörde eingereicht werden, so ferne sie nicht im Abschnitte IV. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

Die Uebertretung dieser Anordnung zieht nach Art. X. des Gesetzes vom 11. September 1825 folgende Strafen nach sich:

1) Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapieres unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr.
„ 6 kr. „ „ „ 3 fl. — kr.
„ 15 kr. „ „ „ 5 fl. — kr.
„ 30 kr. „ „ „ 7 fl. — kr.

2) Wer einen Guldenstempel, oder einen höheren unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

3) Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

Da nicht selten Fälle vorkommen, daß bei den kgl. Stellen und Behörden Eingaben in Privatangelegenheiten zum Einlauf gelangen, bei welchen die Anwendung des vorgeschriebenen Stempelpapieres unterlassen ist, so wird auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen hiemit aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 28. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9752. Exp. Nr. 11076.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Requisitionen der kgl. Polizeibehörden an die kgl. Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit sind dem kgl. Gendarmerie-Compagnie-Commando von Mittelfranken mehrere Requisitionen in Vorlage gekommen, nach deren Inhalt die betreffenden Polizei-Behörden von der Gendarmerie-Mannschaft die Besorgung einzelner Vorladungen oder Realcitationen verlangen.

Da derlei Verrichtungen mit dem Dienste der kgl. Gendarmerie nicht vereinbar sind und lediglich dem Gerichtsdienerpersonale zustehen, so werden die Distriktspolizei-Behörden auf die Art. 121 bis 143 des Edikts vom 11. Oktober 1812 (Reggsbl. Seite 1737) über die Errichtung der Gendarmerie aufmerksam gemacht und hiemit angewiesen, eine außerordentliche Assistenz der

kgl. Gendarmerie zum Vollzuge von Polizeiverfügungen gemäß Art. 144 lit. b. des Edikts nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn Widersetzungen gegen das Gerichts- und Polizeidiener-Personale zu besorgen stehen.

Ansbach, den 27. Dezember 1852.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9607. Exp. Nr. 11570.

(Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. April 1852 (Nro. 28. des Kreisintelligenzblattes von Mittelfranken vom Jahre 1852) — wodurch die Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs hinsichtlich der Aufstellung von Gedenktafeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, wird zum näheren Vollzuge weiter eröffnet, wie nach Allerhöchster Willensmeinung Seiner Majestät des Königs die aufzustellenden Gedenktafeln, sowohl die an Gebäuden anzubringenden, als die freistehenden, aus dauerhaftem Materiale, und was daran, von fester Construktion seyn solle, wie ferner Allerhöchst gewünscht werde, daß diese Gedenktafeln allerwärts von gleicher Art und Form seyen.

Seine Majestät der König haben zu diesem Behufe Allerhöchst zu befehlen geruht, daß den kgl. Regierungs-Präsidien die von Allerhöchstdenselben genehmigten Musterzeichnungen mitgetheilt werden, damit den Gemeinden hienach Belehrung und Aufmunterung zugehe.

Den Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher die Allerhöchst genehmigten Zeichnungen zugesendet werden.

Hiebei wird bemerkt, daß Taf. I. das Muster für an Gebäuden anzubringende, Taf. II. aber jenes für freistehende Gedenksteine, und beide Tafeln zugleich die Muster der anzuwendenden Schrift enthalten.

Das Material für beide Arten soll dauerhafter Stein sein.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken haben sofort durch entsprechende Aufmunterung und Belehrung dahin zu wirken, daß den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestä des Königs der möglichst vollständige Vollzug verschafft und insbesondere bei den neuaufzustellenden Gedenktafeln die Anwendung der obenbemerkten Musterzeichnungen gesichert werde.

Zugleich erhalten die genannten Behörden den Auftrag, binnen 4 Monaten ein vollständiges Verzeichniß aller in ihren Verwaltungsbezirken bereits aufgestellten und der in Folge des gegenwärtigen, und des Ausschreibens vom 5. April l. Js. erst hergestellten Gedenksteine mit Beifügung der vollständigen Aufschriften eines jeden derselben in Vorlage zu bringen.

Ansbach, am 31. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9741. Exp. Nr. 11372.

(Die Armenfuhren auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter'm 19. dieses Monats an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangene zur Nachachtung und weiteren Verfügung hieher mitgetheilte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, die Armenfuhren auf den Eisenbahnen betreffend, wird nachstehend zur Kenntnißnahme und gleichmäßiger Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Ansbach, den 29. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. 17860.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 9. und 24. Oktober l. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Vorlagen Nachstehendes erwiedert.

Es unterliegt im Hinblicke auf Art. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen, dann auf Art. 2. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen keinem Zweifel, daß es Obliegenheit der Orts-Armenpflegen ist, fremde, nicht zur Kategorie der Bettler und Vaganten gehörige Arme, welche nach ärztlicher Bestätigung die Reise in ihre Heimath zu Fuße nicht zurücklegen können, mittels Fuhrwerk weiter zu befördern, wie dieß auch bisher durch die sogenannten Armen- oder Mitleidsfuhren, welche von Gemeinde zu Gemeinde, oder vom Hauptorte des einen Armen-Distrikts zum andern abgefertiget werden, geschehen ist, und nach Uebung und Uebereinkommen statt findet.

Nachdem aber der Fall vorkam, daß bei einem derartigen stationenweisen Fortbringen auf der Eisenbahn ein Handwerksbursche auf der Strecke von Forchheim bis Nördlingen, welche von dem Bahnzuge in 4 Stunden zurückgelegt wird, die Zeit von 4½ Tagen zugebracht hat, so erfordert es die Pflicht der Menschlichkeit, wie die Rücksicht auf Kostenersparung, daß bei Benützung der Eisenbahnen für Armenfuhren von der stationenweisen Weiterbeförderung der Armen Umgang genommen werde.

Da es Pflicht der Armenpflege ist, den fremden Armen die „benöthigte" Hülfe zu gewähren, die Hülfsbedürftigkeit eines armen zur Fußreise in die Heimath unfähigen Fremdlings aber zunächst darin besteht, daß er sobald als möglich in seine Heimath gebracht werde, so hat die Armenpflege, welcher diese benöthigte Hilfe zu leisten gesetzlich obliegt, wenn für die Armenfuhr die Eisenbahn benützt werden kann, Sorge zu tragen, daß der fremde Arme in ununterbrochener Fahrt die seinem Heimathsorte nächstgelegene Station während Eines Tages erreiche.

Ist diese Station bis zum Abende des Fortlieferungstages nicht zu erreichen, dann beschränkt sich die Obliegenheit der Vorsorge der genannten Armenpflege auf die Verbringung des Armen bis zur Nachtstation und die dortige Ortsarmenpflege hat sodann am Morgen des nächsten Tages die Weiterbeförderung des Armen zu besorgen.

Digitized by Google

Die Fahrtaxen sind von den Armenpflegen des Ortes der Abfahrt beziehungsweise der Weiterbeförderung des Armen auszulegen.

Die Rückvergütung derselben ist bei Inländern nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, bei Ausländern nach Maaßgabe der bestehenden Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten, beziehungsweise nach der diesfalls zu beobachtenden Reziprozität, zu bewirken und einzuleiten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird sich hienach achten und das Geeignete verfügen.

München, am 19. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. J.
von Schwaben und Neuburg.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath gez. Epplen.

Einl. Nr. 6084. Exp. Nr. 5845.

(Getraid- und Frucht-Normalpreise für 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden die Getraid- und Frucht-Normalpreise für $18\frac{52}{53}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 30. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Boltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Zusammenstellung der Getraid- und Frucht-Normal-Preise sämmtlicher

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraid.	
		von einem Schäffel													
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	16	48	—	—	17	18	5	54	10	48	5	18	—	—
								Zwieselhaber				4	12		
2	Ansbach	15	—	15	18	16	42	7	36	11	—	5	6	—	—
3	Beilngries	16	6	—	—	16	36	5	36	9	36	4	54	—	—
4	Cadolzburg	17	12	—	—	16	42	—	—	10	54	5	12	—	—
5	Colmberg	14	42	14	42	16	—	5	6	10	24	4	24	—	—
6	Dinkelsbühl	16	42	16	42	16	30	6	18	10	—	4	24	—	—
7	Eichstädt	18	6	—	—	17	48	6	24	9	54	5	6	—	—
8	Erlangen	16	54	16	54	17	18	6	30	11	12	5	—	—	—
9	Feuchtwangen	16	18	16	30	17	—	5	—	10	18	4	30	—	—
10	Fürth	17	12	—	—	17	6	5	—	11	18	5	18	—	—
11	Greding	16	12	—	—	17	12	6	6	9	36	4	48	—	—
12	Gunzenhausen	15	36	15	48	16	42	7	—	10	24	4	48	—	—
13	Heidenheim	16	—	—	—	16	48	5	48	9	18	4	30	—	—
14	Herrieden	14	42	15	—	16	12	7	—	10	24	4	42	—	—
15	Hersbruck	17	—	17	6	17	48	6	24	10	54	5	6	—	—
								Zwieselhaber				4	12		
16	Iphofen	16	—	15	48	16	48	5	24	10	18	4	36	—	—
17	Ipsheim	15	54	14	42	16	48	5	18	10	36	4	48	—	—
18	Kipfenberg	16	—	—	—	16	36	6	24	8	42	4	36	—	—
19	Neustadt	17	—	15	54	17	18	5	36	11	30	5	12	4	30
20	Nürnberg	16	36	—	—	17	6	5	24	11	30	5	24	—	—
21	Rothenburg	14	36	14	30	16	24	6	6	10	18	4	24	—	—
22	Schwabach	16	36	—	—	16	12	—	—	10	42	5	12	—	—
23	Spalt	15	—	—	—	16	42	5	42	9	18	4	36	—	—
24	Uffenheim	14	36	14	18	16	24	6	—	10	12	4	30	—	—
25	Wassertrüdingen	16	24	16	24	16	54	5	—	9	24	4	12	—	—
26	Weissenburg	15	30	—	—	17	12	6	—	9	54	4	54	—	—
27	Windsbach	15	18	14	54	16	18	5	—	10	12	4	48	—	—

Ansbach, den 30. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken

v. Volz

allgemeiner Rentämter von Mittelfranken für das Verwaltungsjahr 18$\frac{52}{53}$

Erbsen		Linsen		Wicken		Hirs		Bohnen		Hanfkörner		Hopfen				Heu		Stroh				Wein			
												Stadtgut.		Landgut.				langes		kurzes		Stadtgut		Landgut	
Münchner Maas.												von 1 Centner.						von 1 Schober.				von 1 Eimer.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
17	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
19	54	18	54	—	—	—	—	—	—	—	—	66	—	40	—	1 fl. — kr. süßes und 54 kr. saur.		11	6	5	36	—	—	—	—
10	—	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	48	7	—	3	12	—	—	—	—
15	24	20	42	13	—	13	—	—	—	—	—	42	—	36	42	—	54	11	—	7	48	—	—	—	—
19	36	20	42	10	36	—	—	—	—	—	—	53	48	—	—	—	54	7	36	5	18	—	—	—	—
15	30	17	36	10	30	—	—	10	48	9	—	42	30	—	—	1	—	5	30	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	18	—	—	1	—	8	30	5	30	—	—	—	—
11	—	22	—	14	12	11	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	18	15	18	10	—	18	42	—	—	14	—	60	—	—	—	—	42	5	12	3	30	—	—	—	—
19	36	21	36	14	24	11	30	—	—	—	—	—	-	—	—	1	12	15	—	7	—	—	—	—	—
16	30	15	42	15	42	—	—	—	—	—	—	54	—	54	—	2	6	9	30	5	30	—	—	—	—
17	6	15	54	11	—	—	—	12	30	—	—	50	42	—	—	1	—	11	6	5	24	—	—	—	—
15	—	14	54	—	—	—	—	-	—	—	—	40	18	—	—	1	6	11	36	5	30	—	—	—	—
18	—	17	42	8	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	— fl. 54 kr. süßes und 48 kr. saur.		6	18	4	24	—	—	—	—
18	—	16	18	10	54	11	48	—	—	10	54	36	—	-	—	1	12	12	—	8	42	—	—	—	—
17	12	17	48	15	18	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	1	12	8	48	4	42	10	42	7	30
18	24	18	—	16	54	32	6	—	—	12	36	—	-	40	—	1	—	8	12	5	12	6	48	—	—
14	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	54	7	30	3	48	—	—	—	—
18	—	18	—	17	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	1	12	10	6	6	36	—	—	—	—
18	12	21	24	14	54	11	36	—	—	9	24	42	—	—	—	1	—	1	30	—	—	—	—	—	—
																		per Ctr.							
17	36	17	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	5	—	—	-	—	—
18	—	21	—	—	—	11	—	—	—	—	—	42	—	—	—	—	48	15	—	8	—	—	—	-	—
15	48	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	40	—	—	—	13	30	11	30	—	—	—	—
19	18	16	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	36	4	—	—	—	—	—
15	12	15	6	13	48	22	54	10	24	12	12	65	42	—	—	—	48	5	42	3	12	—	—	—	—
16	12	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	—	—	1	6	11	18	5	—	—	—	—	—
16	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	48	—	—	—	—	9	6	7	—	—	—	—	—

Kammer der Finanzen.

v. Hornberg.

Krieneß, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10353. Exp. Nr. 11300.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Legitimation der Fuhrleute und deren Knechte bei Reisen nach den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der k. k. österreichischen Regierung ist aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung die Verfügung getroffen worden, daß vom 1. September l. Js. an Fuhrleute, sowie deren Knechte mit einem legalen Passe, oder mit einem gehörig vidimirten Heimathschein sich zu versehen haben.

Die obengenannten Behörden werden in Folge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. angewiesen, diese Anordnung der österreichischen Regierung zur möglichst beschleunigten und ausgedehnten Veröffentlichung zu bringen, dieselbe daher in den Lokalintelligenz- und Wochenblättern einrücken und außerdem noch in den Gemeinden besonders bekannt machen zu lassen, damit die in die angeführte Categorie fallenden bayerischen Staats-Angehörigen bei Reisen nach den k. k. österreichischen Staaten sich mit der erforderlichen Legitimation versehen und nicht wegen Mangels einer solchen polizeilicher Beanstandung unterliegen.

Ansbach, den 28. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz im vorstehenden Betreffe am 20. l. Mts. erlassene Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstädt, am 28. Dezember 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Abdruck. Nr. 1923.

Staatsministerium der Justiz.

Bei der Abfassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 ist von der Absicht ausgegangen worden, diesem Gesetze den allseitigen Vollzug sowohl bei der gegenwärtig bestehenden Organisation der Gerichte, als auch nach Durchführung der Gesetze vom 25. Juli 1850 und 28. Mai 1852 (die Gerichtsverfassung betr.) zu sichern.

Dieses erhellt speziell aus den Bestimmungen in Art. 104 und 143 des Forstgesetzes, wo die gleiche Zuständigkeit zu Aburtheilung einer Klasse von Forstfreveln sowohl den Gerichten der bestehenden Formation, als auch jenen der künftigen Gerichtsverfassung eingeräumt ist.

Dadurch, daß das Gesetz hier der Bezirksgerichte nur in einer Parenthese erwähnte, ward deutlich zu erkennen gegeben, daß der Vollzug des Gesetzes nicht von der Einführung der neuen Gerichtsorganisation abhängig gemacht werden sollte.

Nachdem nun durch allerhöchste Verordnung vom 14. Juni ds. Js. bestimmt wurde, daß das Forstgesetz mit dem ersten Januar 1853 sohin noch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit zu treten habe, so kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß den Gerichten in ihrer dermaligen Formation die Anwendung des erwähnten Gesetzes obliege.

Damit hiebei ein gleichförmiges Verfahren erzielt werde, sieht sich das Staatsministerium der Justiz zu folgender Entschließung veranlaßt:

1) Gemäß Art. 104 ist der Gewohnheitsfrevel als Vergehen zu bestrafen, und es ist hiebei den Kreis- und Stadtgerichten (Bezirksgerichten) dieselbe Befugniß bezüglich der Entschädigungsansprüche eingeräumt, wie den Forststrafgerichten.

Durch diese Bestimmungen ward über die Zuständigkeit zur Aburtheilung keine neue Norm gegeben, sondern nur an die Zuständigkeit jener Gerichte angeknüpft, welche überhaupt über die Vergehen abzuurtheilen haben. Es war nicht nothwendig, hiebei die Aburtheilung der Gewohnheitsfrevel ausdrücklich den Kreis- und Stadtgerichten zu übertragen, da die Zuständigkeit derselben bereits mit der Bezeichnung der Gewohnheitsfrevel als Vergehen ausgesprochen war. Diese Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte ward nur durch Einräumung der Befugniß, über die Entschädigungsansprüche zu erkennen, erweitert, indem bei den übrigen Vergehen gemäß Art. 205 und 303 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1848 den Kriminalgerichten dieses Recht nicht zusteht.

Die Kreis- und Stadtgerichte sind demnach in Art. 104 nur in ihrer Stellung als Kriminalgerichte mit dem ihnen durch die allerhöchste Verordnung vom 10. Novbr. 1848 (Reggs. Bl. pro 1848 S. 1177) zugewiesenen Sprengel aufzufassen.

2) Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel ist durch Art. 114 den Gerichten, und zwar in erster Instanz den Stadt- oder Landgerichten übertragen.

Die Motive zum Gesetzentwurfe

(Verhandlungen der Kammer der Abgeord. Beil. Bd. I. S. 635.)

bemerken hiebei, daß durch Art. 104 dasjenige Forststrafgericht als das regelmäßig zustehende bezeichnet ward, in dessen Bezirk der Wohn- oder Aufenthaltsort des Uebertreters oder Frevlers gelegen ist.

Hiedurch erklärt sich, warum das Gesetz sich nicht des Ausdruckes „Kreis- und Stadtgerichte" bediente, sondern für die Bewohner der Städte „die Stadtgerichte" als zuständig bezeichnete. Es ward nämlich in dem Wirkungskreise der Kreis- und Stadtgerichte zwischen ihrer Eigenschaft als Kreisgerichte und jener als Stadtgerichte unterschieden, und nur in letzterer Beziehung nämlich nur rücksichtlich des stadtgerichtlichen Jurisdiktionssprengels wurden die Kreis- und Stadtgerichte zur Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel berufen.

3) Gemäß Art. 151 und 154 ist die Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel an Einzelnrichter übertragen. Hiedurch ist die collegiale Verfassung der Kreis- und Stadtgerichte und der Landgerichte zu dem speziellen Zwecke außer Wirksamkeit gesetzt, und den Vorständen der Kreis- und Stadtgerichte, sowie der Landgerichte liegt, wenn sie nicht selbst diese Geschäfte zu übernehmen sich veranlaßt sehen, die Verpflichtung ob, ein Gerichtsmitglied entweder ständig oder speziell zur Verhandlung und Aburtheilung der Forststrafsachen aufzustellen.

Daß die kreis- und stadtgerichtlichen Staatsanwälte bei diesen Verhandlungen nicht zuzuziehen sind, erhellt aus Art. 144 des Gesetzes.

4) Da die königlichen Appellationsgerichte gegenwärtig nach den Kreis- und Stadtgerichten und nach den Landgerichten die nächst höheren Gerichte sind, müssen auch von denselben die in Gemäßheit Art. 164 zulässigen Berufungen gegen Urtheile der Forststrafgerichte abgeurtheilt werden.

5) Zur Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerden ist im Art. 168 zwar das Oberlandesgericht bezeichnet, und hiemit die dem Gesetze vom 25. Juli 1850 (die Gerichtsverfassung betr.) entsprechende Bezeichnung des obersten Gerichtshofes aufgenommen.

Da bei Einführung des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 kein Anstand darüber obwaltete, daß der hierin bezeichnete oberste Gerichtshof mit dem gegenwärtig bestehenden Oberappellationsgerichte identisch sei, so kann bei der in den Motiven zum Forstgesetze a. a. O S. 636 klar ausgesprochenen Intention, über die Nichtigkeitsbeschwerden in Forststrafsachen die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Anwendung zu bringen, keinem Zweifel unterliegen, daß das im Art. 168 bezeichnete Oberlandesgericht mit dem obersten Gerichtshofe im Art. 15. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und hiedurch mit dem königlichen Oberappellationsgerichte identisch sei

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirks Kenntniß zu geben.

München, am 20. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Hauck.

(Untersuchung gegen den Buchbinder August Sutor und den Pfründner Bernhard Jungmaier von Augsburg wegen Uebertretungen gegen die Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 20. November achtzehnhundert zwei- und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil als Vorsitzender, v. Langen und Ebenhöch, Räthe, Decrignis, kgl. 1. Staatsanwalt und v. Balta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Buchbinder August Sutor und den Pfründner Bernhard Jungmaier von hier, wegen Uebertretungen gegen die Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm sechszehnten dieses Monats gestellten, schriftlichen Antrages; in Erwägung, daß

1) die vom kgl. Stadtkommissariate dahier hinweggenommene und mit provisorischem Beschlag belegte Druckschrift: „höchst merkwürdige Visionen und Träume eines von Gott erleuchteten Hellsehers über Deutschlands schreckliches Loos und herrliche Zukunft“, Colmar, Druck und Verlag von August Cellarius, in der Form von Traumerscheinungen der Umsturz der

in Deutschland bestehenden verfassungsmäßigen Gewalten offen ausgesprochen und daher auch die bestehende Verfassung des bayerischen Staates angegriffen, mithin ein nach Art. 16 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafbares Preßvergehen hervorgerufen wurde;

2) daß durch die gleichfalls vom kgl. Stadtkommissariate confiscirte Druckschrift: „das Ende kommt, das tausendjährige Reich ist nahe", Colmar, Druck und Verlag von August Cellarius, gleiche Tendenzen, wie in der erstgenannten Druckschrift ausgesprochen und dabei in der Form von Weissagungen wissentlich falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner und zur Störung des öffentlichen Vertrauens geeignete Nachrichten ausgestreut werden, wornach ein nach Art. 16 und 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verübtes Preßvergehen gegeben ist;

3) daß nicht minder durch die mit polizeilichem Beschlag belegte Druckschrift:

„Enthüllung der Zukunft, oder merkwürdige Prophezeihungen der Sonnambüle Marianne Werner aus Friesenheim", Colmar, Druck und Verlag von August Cellarius,

die Verdrängung der verfassungsmäßigen Gewalten in Deutschland durch die republikanische Staatsform ausgesprochen, sondern zugleich durch Ausstreuung wissentlich falscher Nachrichten die Beunruhigung der Staatseinwohner und die Erschütterung des öffentlichen Vertrauens hervorgerufen wird, wodurch aber ein nach Art. 16 und 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafbares Preßvergehen verübt wurde;

4) daß auch in der weiter mit polizeilichem Beschlag belegten: „Sammlung von Liedern", die Lieder: „Erinnerungen an Robert Blum" und „das Ungarlied" sich vorfinden, welche die Fürsten und das Königthum mit Schmähungen überhäufen und zur Rache gegen dasselbe auffordern, Art. 16 des Preßgesetzes, sowie sich auch in der Broschüre: „Neuer Liederkranz" pag. 37 zwar mit weißem Papier überklebt, aber im Lichte leicht lesbar der Schluß des Robert Blum-Liedes vorfindet, worin für sich allein gleiche Angriffe gegen das Königthum und Aufforderung zur Rache gegen dasselbe, enthalten sind,

in Erwägung jedoch, daß bezüglich der sub Nro. 1—3 genannter Druckschriften der Verfasser nicht ermittelt, der Verleger aber ebenfalls nicht bekannt, oder ein mit Erfolg nicht wohl in Untersuchung zu nehmender Ausländer ist, während gegen den Verkäufer dieser Druckschriften, den Buchbinder Sutor dahier, kein genügender Beweis geliefert werden konnte, daß er diese Schriften, was er entschieden in Abrede stellt, mit eigenem Wissen von deren sträflichen Inhalte zum Verkaufe ausgeboten habe;

in weiterer Erwägung, daß Buchbinder Sutor zwar den Inhalt der Lieder, deren Verfasser und Verleger ebenfalls nicht ermittelt ist, deßwegen genau gekannt haben muß, weil er im „Neuen Liederkranze" das Robert Blum-Lied absichtlich weggelassen und die letzte Strophe mit Papier überklebt hat, daß aber gerade durch diese Handlungsweise hinsichtlich dieser Lieder, obwohl mit dem Ungarliede nicht in gleicher Weise verfahren wurde, die Annahme einer nicht beabsichteten Verbreitung zu finden sein dürfte;

in Erwägung jedoch, daß diese objektiv als strafbar sich darstellenden Preßerzeugnisse auch für den Fall, daß keine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, gegeben oder genugsam ermittelt ist, wegen des gesetzwidrigen Inhaltes zu unterdrücken sind; Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55

des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens;

2) verfügt dasselbe zugleich, daß die oben ad 1—3 genannten Druckschriften, sowie die mit dem Robert Blum-Lied und dem Ungarliede zusammengebundene Sammlung von Liedern und die Sammlung „Neuer Liederkranz" insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, der Vernichtung zu übergeben seien, und daß gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S) du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

v. Valta.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am dreißigsten November eintausend achthundert und zwei und fünfzig zu Neuburg, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Appellationsgerichtsrath von Renner, Senatsvorstand; Urban, Rath; Kleinschrod, Heyde, Franz, Assessoren; von Inama, kgl. Staatsanwalt; Hahn, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes von Inama in seinem Vortrage über die Untersuchung wider den Redakteur Joseph Schmidbauer in Augsburg, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unterm 2. Oktober h. Jrs. gefaßten Erkenntnisses, durch welches die Sache wegen des in Nro. 50. des Augsburger Stadt- und Landboten vom 27. August l. Js. unter der Aufschrift „Preußen, aus Berlin" enthaltenen Artikels zur weitern Beschlußfassung an das kgl. Appellationsgericht verwiesen, dagegen bezüglich eines in dem nämlichen Blatte unter der Ueberschrift „Briefränzl" enthaltenen, damit im Zusammenhange stehenden Artikels, das Strafverfahren eingestellt ward.

Eingesehen die vom kgl. Staatsanwalte I. Instanz unterm 2. Oktober h. Js. geschehene Berufungsanmeldung, sowie den von der kgl. Staatsbehörde am diesseitigen Gerichtshofe gestellten schriftlichen Antrag vom 22. November d. Js.

In Erwägung, daß, wenn auch

a) in dem ersteren Artikel unter der Aufschrift „Preußen. Aus Berlin," ein Hohn oder eine Verspottung des Vereins süddeutscher Bevollmächtigter unter Umständen erblickt werden kann, wodurch bei Vorhandensein eines darauf wirklich gerichteten rechtswidrigen Willens das in Art. 26. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Preße vom 17. März 1850 bezeichnete Vergehen verschuldet wurde.

In Erwägung jedoch, daß vorwürfigen Falles auf einen derartigen Vorsatz um deßwillen mit ausreichender Sicherheit nicht geschlossen werden darf, weil im fraglichen Artikel mehr ein wider den preußischen Staat und dessen Verfahren ausgedrückter Unwille zu erkennen gegeben ist;

Ferner in der Erwägung, daß

b) Dem damit in innigem Zusammenhang stehenden anderen Inserate im Briefränzel auch nur der nämliche Gedanke und dasselbe Bestreben zu Grunde liegt;

In Erwägung aber endlich, daß die Verbreitung beider Inserate wegen ihres objektiv gesetzwidrigen Inhaltes nicht gestattet werden kann,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nro. 5. und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848 unter Verwerfung der Berufung des kgl. Staatsanwaltes wider das Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg vom 2. Oktober l. Js. soweit dasselbe bereits schon dadurch auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt hat, auf gänzliche Einstellung des deßfallsigen Strafverfahrens überhaupt, verordnet jedoch unter Anwendung des Art. 2. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. Merz 1850 die Vernichtung der Nro. 50 des Augsburger Stadt- und Landboten vom 27. August 1852.

Also geschehen zu Neuburg wie Eingangs gemeldet.

von Renner. Urban. Kleinschrod. Heyde. Franz.

(L. S.) Hahn, Sekretär.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4. des Ministerial-Rescripts vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 26. Dezember 1852.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Krieger.

Hackspacher.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Dezember 1852 allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Pfarrer zu Röthenbach, Johann Georg Böhm, die erledigte 2te Pfarrstelle zu Burgbernheim zu verleihen, sowie unter'm 27. desselben Monats den bisherigen Vorstand der Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld, Adam Rottmann, unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und zum Landrichter von Scheinfeld den Civiladjunkten des Landgerichts Mkt. Bibart, David Georg Carl von Merz zu befördern, sodann unter demselben Datum den Landgerichtsaktuar Ludwig Schander von Mkt. Bibart auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungs Beilage auf die Dauer von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1852 wurde der bisherige Schullehrer Johann Adam Schäfer zu Hartmannshof zum Schullehrer und Kirchendiener zu Kornburg, sowie am 19. deß. Mts. der bisherige Schuldienst-Exspektant Johann Däschlein zu Kalbensteinberg als Schullehrer und Kirchendiener zu Behringersdorf auf Präsentation der Freiherrlich von Tucher'schen Patronatsherrschaft ernannt.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.				Papiere	Geld
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt		$92\frac{1}{2}$	
"	à 4 %	"		$96\frac{5}{8}$	
"	à $4\frac{1}{2}$ %	"		$101\frac{1}{2}$	
"	à 5 %	"	Ausgabe I.		
"	à 5 %	"	" II.		101
"	à 5 %	"	" III.		$101\frac{1}{2}$
"	a 5 %	"	" IV.		$102\frac{1}{2}$
"	Grundrent.-Ablös. a 4 %			$96\frac{1}{2}$	
Bank-Aktien Div. II. Sem.				722	718

Augsburg, den 30. Dezember 1852.

Königlich Bayerisches

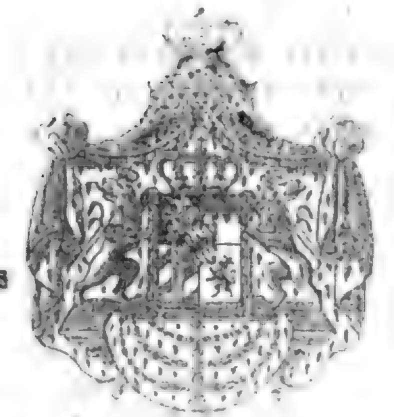

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 2.

Ansbach. Samstag, den 8. Januar 1853.

Inhalt:

Den Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse. — Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins. — Die Verwendung unansässiger Taglöhner bei Cultur-Unternehmungen. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Titel-Verleihung. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. o. Exp. Nr. 11724.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf die Vollzugsvorschriften zum Gesetze, den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betreffend, Ziff. 12 (Intelligenzblatt vom Jahre 1850 Seite 257) hiemit aufgefordert, die im Jahre 1852 sich ergebenen Veränderungen und Zugänge der im Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, sowie der dafür bestellten verantwortlichen Redakteure alsbald zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 3. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 11213. Exp. Nr. 12110.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 31. v. Mts. erfolgte Erläuterung der Art. 61 und 62 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, wird zur allgemeinen Wissenschaft nachstehend mit dem Auftrag an die obengenannten Behörden veröffentlicht, sich hienach in vorkommenden Fällen genauestens zu achten und überhaupt Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes, dann der §§. 71, 73 und 75 der Vollzugs-Instruktion nach Maaßgabe der nachstehenden Direktiven gleichmäßig zur Anwendung kommen; zu welchem Ende auch eine Abschrift des gegenwärtigen Ausschreibens den betreffenden Generalakten beizufügen ist.

Ansbach, den 5. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 13244.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

Auf den Bericht vom 30. November d. Js. bezeichneten Betreffes wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Nach Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, hat die entsprechende Erhöhung des in Art. 59 festgesetzten Concurrenzbeitrages nur in dem Falle einzutreten, wenn sich in einem versicherten Gebäude Anlagen befinden, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sowohl als nach der Natur der Sache kann nun unter einer Anlage nur eine solche bauliche oder gewerbstechnische Einrichtung verstanden werden, welche in einem Lokale zu irgend einem gewerblichen oder sonstigen Zwecke in dauernder Weise hergestellt worden und mit Rücksicht auf den Zweck, welchem die Lokalität gewidmet ist, als integrirender Bestandtheil der letzteren selbst zu betrachten ist.

Hienach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß mit der Ausübung eines der in § 71 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 bezeichneten Industrie- und Gewerbszweige allein die Lokalität, in welcher diese Ausübung mit polizeilicher Bewilligung stattfindet, noch keineswegs den Charakter einer erhöhten Feuergefährlichkeit im Sinne des Gesetzes annimmt, sondern daß vielmehr dieser Moment erst dann eintritt, wenn das Lokale mit einer zur Ausübung des betreffenden Geschäftes eigens hergestellten Einrichtung verbunden ist, welche als bleibender Bestandtheil der Lokalität erscheint und aus derselben nicht hinweggenommen werden kann, ohne das Lokale selbst in seiner Substanz wesentlich zu verändern und für seine seitherige Bestimmung unbrauchbar zu machen.

Es kann daher auch von einer Anwendung der Art. 61 und 62 des Gesetzes überall nicht die Rede seyn, wenn in einem Gebäude zwar eine der im §. 71 der obgedachten Instruktion aufgezähl-

ten Beschäftigungsarten ausgeübt, die Ausübung aber in der Art beschränkt ist, daß die technischen Hilfsmittel nur in Gegenständen bestehen, welche, ohne integrirende Bestandtheile der Lokalität zu bilden, beliebig an jeden anderen Ort gebracht und zu dem bisherigen Zwecke wieder verwendet werden können.]

Hienach hat die kgl. Regierung, K. d. J., den Magistrat Nürnberg auf dessen anruhend wieder zurückfolgende berichtliche Anfrage vom 23. November d. Js. geeignet zu bescheiden und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Art. 61 und 62 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 der §. §. 71—73 dann des §. 75 der Vollzugsinstruktion nach Maßgabe der vorstehenden Direktiven gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden.

München, am 31. Dezember 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
In Verhinderung des königl. Staats-Ministers.
Frhr. v. Pelkhofen.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 10354. Exp. Nr. 11718.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verwendung unansässiger Taglöhner bei Cultur-Unternehmungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine von dem kgl. Staatsministerium des Innern unter'm 26. vor. Mts. erlassene Entschließung zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 1. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 20741.

Staatsministerium des Innern.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat in Gemäßheit der demselben durch §. 19 lit. b der Vereins-Satzungen eingeräumten Befugnisse dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Anzeige gebracht, daß ein zur Ausführung gekommenes Cultur-Unternehmen (Entwässerung nasser Gründe durch Drain-Röhren) in höchst nachtheiliger Weise unterbrochen wurde, weil die bei der Anlage beschäftigten unansässigen Taglöhner von der Distrikts-Polizei-Behörde die Weisung erhielten, sich zu entfernen, und in ordentlichen Lohndienst zu treten.

Da durch die neuen Culturgesetze größere Cultur-Anlagen und Unternehmungen in erhöhtem Maße hervorgerufen werden, und denselben möglichste Förderung in jeder zulässigen Weise zugewendet werden muß, so sieht sich das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium in Folge dieser Anzeige des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Es ist die Pflicht der Distrikts-Polizei-Behörden, die bestehenden Dienstboten-Ordnungen mit aller Strenge zu handhaben, hiebei namentlich dem verderblichen und gemeinschädlichen Leben und Arbeiten lediger Individuen auf eigene Faust ernstlichst entgegen zu treten und dieselben zum Eintritte in ein ordentliches Dienstverhältniß anzuhalten.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß bei größeren Cultur-Unternehmungen und dergl insbesondere in Gegenden, wo eine ausreichende Anzahl ansässiger Taglöhner nicht verfügbar ist ledigen Individuen, welche nicht aus besondern, gewichtigen Gründen zum sofortigen Dienststeintritte vermocht werden müßten, das Arbeitnehmen von der Distrikts-Polizeibehörde gestattet und die Dienst-einschaffung erst mit dem Aufhören der Beschäftigung eines ledigen Individuums bei derartigen Unternehmungen vorgekehrt werde.

Unvereinbar mit der den Polizeibehörden obliegenden Förderung von Cultur-Anlagen und Unternehmungen und sohin unstatthaft aber ist es, ein bereits begonnenes Cultur-Unternehmen durch Hinwegweisung der bei demselben beschäftigten und unentbehrlichen, ledigen Taglöhner zu stören, und zu vereiteln, insoferne für ein solches polizeiliches Einschreiten nicht überwiegende Gründe gegeben sind, welche die Verschiebung dieses Einschreitens bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte unthunlich erscheinen lassen.

München, den 26. Dezember 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. J von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Am zehnten Januar künftigen Jahrs beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinäranstalt ein Curs für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr angenommen werden können.

Würzburg, den 20. Dezember 1852.

Die königliche Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Dezember v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der jeweilige Vorstand der Ackerbauschule zu Triesdorf den Titel eines Inspektors führe und im Range den Rektoren der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen gleich geachtet werde.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. Januar l. Js. wurde mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts und der kgl. Finanzkammer der kgl. Assessor Greiner als II. Depositalbeamter bei dem kgl. Landgerichte Pappenheim bestellt.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1852 ist der vormalige Schullehrer zu Aufkirchen, Karl Lehnert, als Schullehrer und Kirchendiener zu Altheim ernannt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 3.

Ansbach. Mittwoch, den 12. Januar 1853

Inhalt

Den Vollzug des Art. 61 des neuen Feuerversicherungs-Gesetzes und des §. 71 der Instruktion. — Die mit Anfang Mai l. Js. beginnende Industrie-Ausstellung in New-York. — Auswanderungs-Agentur für das Handlungshaus Wilhelm Stißer u. Comp. in Bremen. — Die Schule zu Bruck. — Das Promessenspiel mit großherzoglich badischen Anlehensloosen. — Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei Nürnberg. — Die Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Nordamerika durch das Handlungshaus C. D. v. Buttel und Comp. in Bremen. — Erbauung einer katholischen Kirche und Aufstellung eines Seelsorgers im Orte Bischofsreut, kgl. Landgerichts Wolfstein, hier die Bewilligung einer Kirchenkollekte. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch das Bamberger Volksblatt Nro. 4 „Klosteraufhebung in Bayern" betreffend.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11814. Exp. Nr. 12808.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. 61 des neuen Feuerversicherungs-Gesetzes und des §. 71 der Instruktion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. d. Mts. wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichet.

Ansbach, den 10. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 10.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js. wird unter Rückgabe der Beilage Nachstehendes erwiedert:

Die Instruktion vom 9. Oktober v. Js. zählt in §. 71 diejenigen Anlagen namentlich auf, deren Vorhandenseyn in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht und hienach gemäß Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. auch eine Erhöhung des Concurrenz-Beitrages zur Folge hat.

Da diese Aufzählung keine beispielsweise, sondern eine kathegorische und ausschließende ist, so ergibt sich von selbst die Unzulässigkeit der Hereinziehung anderer Anlagen, wegen der vermeintlich obwaltenden, analogen Verhältnisse.

Es kann daher auch von der Subsumtion der Grob-, Waffen- und Nagelschmieden dann der Schlosserwerkstätten unter eine der in §. 71 der Vollzugs-Instruktion aufgestellten vier Classen von feuergefährlichen Anlagen um so minder die Rede seyn, als nach den gepflogenen Erhebungen den gewerblichen Einrichtungen der bezeichneten Art keine größere Feuergefährlichkeit, als allen gewöhnlichen Feuerungs-Vorrichtungen überhaupt beigemessen werden kann, somit ein zureichender Grund nicht besteht, eine Erhöhung des Concurrenzbeitrages im Sinne des Art. 61 des Gesetzes eintreten zu lassen. München, am 3. Januar 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
In Verhinderung des königl. Staats-Ministers.
Frhr. v. Pelkhofen.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 11961. Exped. Nr. 12746.
(Die mit Anfang Mai l. Js. beginnende Industrie-Ausstellung in New-York betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. Mts. an die kgl. General-Zoll-Administration zur Kenntniß der Industrietreibenden des Regierungsbezirks gebracht.

Ansbach, am 9. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 38.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem erwartet werden kann, daß eine Betheiligung von Industrietreibenden im Königreiche an der Anfang Mai l. Js. in New-York zu eröffnenden und von Seite der Regierung der vereinigten Staaten durch mehrfache Begünstigungen für die Aussteller geförderten Industrie-Ausstellung nicht ohne günstigen Einfluß auf die Erweiterung der Handelsverbindungen mit den amerikanischen Märkten bleiben werde, so wird die kgl. Generalzolladministration ermächtigt, für die zur gedachten Industrie-Ausstellung aus dem Königreiche ausgehenden Waarensendungen nachbemerkte Zollbegünstigungen, gleich wie solche auch für die Londoner Industrie-Ausstellung stattgefunden, eintreten zu lassen, resp. die Zollbehörden dahin anzuweisen:

1) daß für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf den Grund specieller Revision und Verzeichnung und soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt werden, bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden werde, soferne bei der Eingangsabfertigung gegen die Identität der Gegenstände sich kein begründeter Zweifel herausstellt;
2) daß ausgangszollpflichtige Gegenstände zollfrei zum Ausgange verstattet werden, ohne dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung zu machen, soferne ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird;
3) daß bei diesen Zollabfertigungen, sowohl beim Aus- als Wiedereingange jede sonst zuläßige Erleichterung eintrete

Die bezügliche Anweisung ist thunlichst zu beschleunigen.

München, den 5. Januar 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Pelkhofen.

Durch den Minister der General-Sekretär:

Wolfanger.

Einl. Nr. 10800. Exp. Nr. 483.

(Auswanderungs-Agentur für das Handlungshaus Wilhelm Stißer u. Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handelsmann Karl Knittel in Bellngries ist auf gestelltes Ansuchen als Agent des Handlungshauses Wilhelm Stißer u. Comp. in Bremen zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika unter'm Heutigen für den mittelfränkischen Regierungsbezirk von der unterfertigten Stelle bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ansbach, den 5. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12231. Exp. Nr. 12691.

(Die Schule zu Bruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Bruck mit 400 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind in vorgeschriebener Form bis 14. künft. Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Erlangen zu überreichen und von diesen Behörden bis 28. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, den 8. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 11086. Exp. Nr. 12687.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Promessenspiel mit großherzoglich badischen Anlehensloosen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Ausschreiben der kgl. Regierung der Pfalz vom 8. v. Mts. wird mit dem Verkaufe von Promessen auf badische Staats-Anlehensloose fortwährend eine das Publikum benachthei-

ligende Spekulation getrieben, wodurch die großherzoglich badische Amortisations- und Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse sich neuerlich zu einer öffentlichen Warnung veranlaßt gesehen hat.

Indem diese letztere nachstehend im Abdrucke aus dem Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken die Weisung, gegen unbefugte Agenten, die sich mit solchen Spekulationen befassen, nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 Art. II. Ziff. 2 (Reggsbl. vom Jahre 1810 S. 675) einzuschreiten und für möglichste Verbreitung der nachstehenden Warnung Sorge zu tragen.

Ansbach, den 8. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

(Das Promessenspiel mit badischen Anlehensloosen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der großherzoglich badischen Amortisationskasse wird mit dem Verkaufe von Promessen auf badische Staats-Anlehensloose fortwährend eine, das Publikum benachtheiligende Spekulation getrieben, wodurch die gedachte Behörde sich neuerlich zu einer öffentlichen Warnung veranlaßt gesehen hat.

Indem man diese letztere nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß bringt, empfiehlt man den Polizeibehörden Wachsamkeit und sachgemäße Einschreitung gegen unbefugte Agenten, die sich mit solchen Geschäften befassen, und möglichste Verbreitung der nachstehenden Warnung.

Speyer, den 8. Dezember 1852.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Warnung

vor dem Promessenspiel mit badischen Anlehens-Loosen.

Wo Staatsanlehen auf Loose aufgenommen und diese Loose alsdann in bestimmten Terminen gezogen und mit mehr oder minder großen, im Anlehensplan festgesetzten Gewinnsten zurückbezahlt werden, da nehmen nicht selten Handelsleute Anlaß, hieraus für sich ein sehr einträgliches, dem leichtgläubigen Publikum aber sehr nachtheiliges Geschäft zu machen. Sie verheuern oder vermiethen Loose des betreffenden Staatsanlehens, d. i., sie geben gegen eine scheinbar geringe Gebühr sogenannte Promessenscheine, Original-Certificate, Zusicherungsscheine, Partial-Cessionen, Aktien, Obligationen, Prämien-Schluß-Certificate, oder welche Namen sonst sie ihren Zusicherungen beilegen, aus. Sie versprechen dem Abnehmer einer solchen, mit bestimmter Nummer versehenen Zusicherung, falls diese Nummer in der nächsten Serienziehung des bezeichneten Staatsanlehens herauskäme, ein Anlehensloos, welches in der hierauf folgenden Gewinnziehung mitspielt, jedoch gegen Vergütung des Curswerthes eines noch nicht mitspielenden Looses, oder aber sie sichern bei dem Herauskommen der Seriennummer ein noch nicht gezogenes Anlehensloos unentgeltlich zu. Sie wissen ihrer Zusicherung, die gedruckt oder lithographirt und mit typographischer Eleganz ausgestattet ist, eben durch diese Ausstattung, sowie durch ihre fälschliche Benennung als Agenten, Administratoren u. s. w. in den Augen des unkundigen

Abnehmers Vertrauen zu erwerben. Und mancher dieser Abnehmer, indem er solche Zusicherungen ankauft, glaubt ein gewinnbringendes, von dem betreffenden Staate gut geheißenes Geschäft zu machen, während dies durchaus nicht der Fall ist und er nur mit Speculanten in Verbindung tritt, die sich auf seine Kosten bereichern. Erfüllt auch der Aussteller solcher Promessenscheine sein Versprechen redlich, so ist doch der Preis, den er sich hiefür zahlen läßt (1 Thaler gewöhnlich), weit zu hoch. Aus vielen Klagen und Anfragen bitter enttäuschter Abnehmer solcher Promessenscheine, Certifikate, oder wie sie immer heißen, haben wir überdieß entnommen, daß der Aussteller derselben in manchen Fällen sein Versprechen nicht einmal erfüllt, ja — wie er es gegeben, — nicht einmal habe erfüllen können. Es ist uns sogar schon vorgekommen, daß Promessenscheine auf solche Seriennummern badischer Anlehen abgesetzt wurden, die seit mehreren Jahren bereits gezogen waren, also begreiflich nicht mehr gezogen werden konnten. Auch hat sich nach der Gewinnziehung vom 31. März 1851 herausgestellt, daß ein gewisser J. Rindskopf in Frankfurt a/M. auf ein und dieselbe Nummer an verschiedene Personen Promessen ausgegeben, nachdem aber jene Nummer 50,000 fl. gewonnen, diese selbst in Empfang genommen und sich flüchtig gemacht hat.

Welchen Namen hiernach das Geschäft der Verheuerung von Anlehensloosen verdiene, mag sich jeder selbst beantworten.

Darum ist denn auch das Verheuern sowohl inländischer als ausländischer Partialloose, wobei nicht zugleich der wirkliche Besitz der Loose selbst übergeht, in Baden schon seit dem November 1823 (großherz. Regierungsblatt vom Jahre 1823, Seite 145) bei einer Strafe von 100 Reichsthalern sowohl für die Verheuerer als auch für den Kollekteur verboten, auch weder dem Heuerer (Käufer des Promessenscheins) noch dem Verheuerer eine Klage gestattet. Gleichwohl wird das verderbliche Heuergeschäft immer noch auch in Bezug auf badische Anlehensloose getrieben, und es sind namentlich die folgenden Handelsleute, welche sich damit befassen:

- in Mainz: M. A. Cahn u. Comp. und J. Nachmann u. Comp.;
- in Genf: Rindskopf u. Comp.;
- in Stuttgart: Heinrich Fetzer, welch' letzterer mit dem Heuergeschäft zugleich einen Bücherverkauf verbindet;
- in Offenbach: J. Rothschild, Sohn;
- in Frankfurt a/M.: Brisbois, Daube, Doctor, Hildewig, Hoff, Huber, Krumbholz, Rieck, Rindskopf, Schneider, Schottenfels, Stiebel, Sternberg, Stirn u. Greim, Umpfenbach, J. und S. Friedberg, Fuld und Comp.

Dringend wiederholen wir demnach unsere früheren öfteren Warnungen hiergegen.

Die badische Staats-Schuldentilgungskasse steht, — wir bitten, es wohl zu bemerken — mit den Loosverheurern und Promessenhändlern nicht in der entferntesten Berührung. Sie zahlt die planmäßigen Gewinnste der großherzoglichen Staatsanlehen nur an die Inhaber der betreffenden Anlehensloose. Diese Loose, mit zwei Dienstsiegeln und der Unterschrift der Beamten C. Scholl, W. Deimling und Grosmüller versehen, sind von Promessenscheinen, Original-Certificaten und sonstigen derartigen werthlosen Papieren leicht zu unterscheiden.

Es ist demnach nicht schwer, daß sich das Publikum vor Schaden wahre. Es bedarf hiezu

mit einer ganz gewöhnlichen Vorsicht. Möge sie doch Jeder anwenden! Alle Behörden aber, die es mit dem Publikum wohl meinen, möchten wir angelegentlich einladen, zur Unterdrückung des geschilderten, auf die Leichtgläubigkeit und Unkenntniß desselben gegründeten Treibens die Hand zu bieten und dieser unserer Warnung alle nur mögliche Veröffentlichung zu verschaffen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1852.

Großherzoglich badische Amortisations- und Eisenbahn-Schulden-Tilgungs-Kasse.

Einl. Nr. 11207. Exp. Nr. 12112.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Stadtpfarrei Nürnberg, zur Erzdiözese Bamberg und zum Dekanate Neunkirchen gehörig, ist durch das Ableben des letzten Pfründe-Besitzers erledigt worden.

Dieselbe zählt 6600 Seelen theils im Pfarrorte, theils in mehreren umliegenden Ortschaften, deren weiteste Entfernung vom Pfarrsitze 1½ Stunden beträgt, hat 6 deutsche Schulen und wird mit 2 Hilfspriestern pastorirt, deren Zahl künftig auf 3 vermehrt werden wird.

Die Einkünfte dieser Pfarrei belaufen sich inhaltlich der im letztverflossenen Jahre neu hergestellten und revidirten Fassion auf

a) 938 fl. — kr. an ständigem Gehalte,
b) 100 fl. — kr. aus Realitäten,
c) 261 fl. 5 7/15 kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen,
d) 2012 fl. 45 kr. aus besonderen Nebenbezügen zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit, sohin in Summa auf

3311 fl. 50 7/15 kr., die Lasten dagegen betragen
2021 fl. 25⅓ kr., so daß sich ein Reinertrag

von 1290 fl. 25 2/15 kr. entziffert.

Bewerber um diese Pfründe, bezüglich deren Seiner Majestät dem Könige das Patronatsrecht zusteht, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei den ihnen vorgesetzten Kreisregierungen einzureichen, wobei übrigens bemerkt wird, daß der neu zu ernennende Pfarrer seiner Zeit nicht blos im Allgemeinen eine Modifikation seiner pfarrlichen Obliegenheiten, sondern auch die Verwendung eines Hilfspriesters zur Abhaltung des vollständigen Gottesdienstes in einer zu erwerbenden zweiten katholischen Kirche oder die Errichtung einer eigenen Seelsorgerstelle für dieselbe ohne ein Recht des Einspruches, jedoch unbeschadet der fassionsmäßig ihm zustehenden Einkünfte, sich gefallen lassen muß.

Ansbach, den 5. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10397. Exp. Nr. 12376.

(Die Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Nordamerika durch das Handlungshaus C. D. von Buttel und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Handlungshause C. D. von Buttel u. Comp. in Bremen wurde vom kgl. Staats-

Ministerium des Innern unter'm 31. März v. Js. die Befugniß zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern behufs der Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika unter der Bedingung ertheilt, daß dieses Handlungshaus einen Hauptagenten für die Oberleitung des Geschäftes im Königreiche Bayern aufstelle, welcher die Haftung für alle von ihm und von den übrigen mit Genehmigung der Kreisregierungen aufzustellenden Agenten abgeschlossenen Verträge zu übernehmen und hiefür entsprechende Caution aufrecht zu machen hat.

Das genannte Handlungshaus hat bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern um die Genehmigung zur Uebertragung der Haupt-Agentur an den Kaufmann Brollius, Chef der Firma Gebrüder Seuller in Nürnberg nachgesucht, und wurde die Entscheidung hierüber durch Entschließung des kgl Staats-Ministeriums des Innern vom 19. August v. Js. der unterfertigten Stelle übertragen.

Nachdem nun Kaufmann Brollius zu Nürnberg die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und insbesondere eine Caution von 4000 fl gestellt hat, so wird derselbe als Hauptagent des Handlungshauses C. D. v. Buttel u. Comp. zu Bremen für das Königreich Bayern hiemit bestätigt.

Ansbach, den 5. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Intl. Nr. 10626. Exp. Nr. 12037.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Erbauung einer katholischen Kirche und Aufstellung eines Seelsorgers im Orte Bischofsreut, kgl. Landgerichts Wolfstein, hier die Bewilligung einer Kirchenkollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. dieses Monats für die Erbauung einer katholischen Kirche und Begründung einer Seelsorger-Stelle in Bischofsreut, kgl. Landgerichts Wolfstein, die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken, in deren Amtsbezirken sich katholische Kirchen befinden, werden daher beauftragt, die fragliche Kirchen-Collecte im Benehmen mit den betreffenden katholischen Pfarr-Aemtern in Vollzug zu setzen und den Ertrag derselben binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 31. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Beschluß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg hat am 21. Dezember 1852 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Greiner, Vorsitzender, die Räthe Seitz und Dr. Fertig, die Assessoren Stadler und Striegel, der k. Oberstaatsanwalt v. Dall' Armi und Sekretär Fleischmann folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes v. Dall'Armi in seinem mündlichen Vortrage über die Untersuchung gegen den Kaplan Franz Joseph Mahr wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere des in dem Bamberger Volksblatte Nr. 4 vom 27. Oktober 1852 enthaltenen Aufsatzes mit der Aufschrift: „Klosteraufhebung in Bayern, dann des Verweisungs-Erkenntnisses des k. Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg vom 10. Dezember 1852;

Nach Ablesung des von dem k. Oberstaatsanwalte gestellten schriftlichen Antrages vom 16. Dezember 1852, welcher dahin geht, zwar die Einstellung des weiteren strafrechtlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten zu verordnen, jedoch in Gemäßheit Art. 2 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Unterdrückung des Aufsatzes in Nr. 4 des Bamberger Volksblattes vom 27. Oktober 1852 mit der Ueberschrift: „Klosteraufhebung in Bayern", in soweit derselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu verfügen;

Nach hierauf in Abwesenheit des k. Oberstaatsanwaltes und des Protokollführers gepflogenen Berathung und Abstimmung

in Erwägung

daß zwar der Artikel „Klosteraufhebung in Bayern", in Nr. 4 des von dem Kaplan Franz Joseph Mahr zu Bamberg redigirten Bamberger Volksblattes für Stadt und Land pag. 18 als gegen die Staatsregierung gerichtet, nicht angenommen werden kann, weil er nach seiner ganzen Fassung nur die Handlungsweise der bei der Einziehung der Klostergüter thätigen Beamten einen schmähenden Tadel unterwirft, sonach der Art. 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 nicht zur Anwendung gebracht werden kann, daß jedoch in demselben unverkennbar eine Verletzung des Art. 31 des allegirten Gesetzes liegt, indem die mit der Secularisation betrauten öffentlichen Beamten bezüglich ihrer Amtshandlungen solcher Thatsachen beschuldigt werden, welche geeigenschaftet sind, sie dem Hasse ihrer Mitbürger auszusetzen, auch dieselben durch die Angabe des Ortes ihrer amtlichen Thätigkeit kenntlich genug bezeichnet, wenn auch nicht genannt sind Art. 34 l. c.

In Erwägung, aber daß in subjektiver Beziehung keine genügenden Ueberzeugungsgründe bestehen, es sei eine Schmähung der bezeichneten Beamten in der Absicht des Redakteurs gelegen, weil seit jenen besprochenen Ereignissen ein geraumer Zeit-Abschnitt in Mitte liegt, und das genannte Volksblatt eine feindliche Tendenz gegen die Staats-Regierung und ihre Beamten bisher nicht kund gegeben hat.

In Erwägung übrigens, daß der Inhalt des fraglichen Artikels sich jedenfalls, wie gezeigt, objektiv als gesetzwidrig dargestellt und sohin nach Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 der Unterdrückung unterliegt;

Aus diesen Gründen wird beschlossen:

Daß das Strafverfahren gegen den Kaplan Franz Joseph Mahr einzustellen, und der Aufsatz „Klosteraufhebung in Bayern", welcher sich in Nro. 4 des Volksblattes befindet, insoferne dasselbe noch nicht in Privatbesitz überging, zu unterdrücken sei, und zwar in Gemäßheit des Art. 63 Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des 2ten Theils des Strafgesetzbuches betr., dann Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr.

Also beschlossen, wie Eingangs gemeldet.

Greiner. Seitz. Fertig. Stadler. Striegel.

Fleischmann, Sekr.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 4.

Ansbach. Samstag, den 15. Januar 1853.

Inhalt.

Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates zu Nappurg. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Distriktsstrassenbaukasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro 1850/52. — Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Pappenheim pro 1851/52. — Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tax-Regulativ. — Cursiren falscher Münzen. — Die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs pro 1852/53. — Den Jahresbericht der chirurgischen und Augenkranken-klinik in Erlangen pro 1851/52. — Die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Pläne zu neuen Gebäuden. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12038. Exp. Nr. 13138.

(Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates zu Nappurg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Nappurg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 12. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10451. Exp. Nr. 12034.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 1. dieses Monats stattgefundenen 241sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 407 gezogen worden. Dieselbe enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nro. 164,856 zu 4% mit $\frac{1}{32}$ der Capitalsumme, und

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Recesse vom 30. April 1767 zu 4% von Nro. 19151 bis Nro. 21305

in einem gesammten Capitalsbetrage von 1,243,781 fl. 50 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Hievon werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 31. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9500. Exp. Nr. 12030.

(Die Distriktsstrassenbaukasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro 1850/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsstrassenbaukasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro $18\frac{50}{52}$ wurde nach vorausgegangener Superrevision adprobirt und werden in Gemäßheit der Ministerial-Anordnung vom 8. April 1828 die wesentlichen Ergebnisse derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

Titel I. Bestand voriger Rechnung	11227 fl.	$50\frac{3}{4}$	kr.
Titel II. Aktivausstände	51 fl.	51	kr.
Titel III. Ersatzposten	57 fl.	19	kr.
Titel IV. Staatsbeitrag	125 fl.	41	kr.
Summa	11462 fl.	$41\frac{3}{4}$	kr.

39 fl. 28 kr. Aktiv-Ausstände.

II. Ausgaben.

Titel II. Auf Defekte	— fl.	2	kr.
Titel III. Auf Remunerationen	95 fl.	17	kr.
Titel IV. Auf den Strassenbau	4744 fl.	45	kr.
Titel V. Auf Grundentschädigung	506 fl.	$15\frac{1}{4}$	kr.
Titel VI. Auf Unterhaltung der Strasse	6006 fl.	—	kr.
Summa	11353 fl.	$4\frac{1}{4}$	kr.

I. 4 Halbguldenstücke Würltembergischen Gepräges mit der Jahrszahl 1850,
II. 2 Sechskreuzerstücke Hessendarmstädtischen Gepräges mit der Jahreszahl 1847,
III. ein Kreuzer Sachsen-Meiningen'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1840,
aufgefunden.

Sämmtliche aufgeführten falschen Münzen sind aus Zinn gefertigt, die Ränder derselben sind durchaus schlecht gearbeitet; die Farbe fällt stark ins Blaue, durch Weichheit beim Anfühlen, sowie durch den Mangel des Glanzes und Klanges lassen sich diese falschen Münzen von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 6. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

Abdruck. Nro. 11690.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Das Cursiren falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurden gegen Ende des Monats Oktober in der Stadt Bamberg, dann in den Landgerichtsbezirken Kronach und Naila falsche Zehnthaler- und Fünfthalerstücke in Gold, kgl. hannoverischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1831 und 1827 zu verausgaben versucht, und ist deshalb bei den betreffenden Gerichten gegen verschiedene Individuen Untersuchung eingeleitet worden.

Diese Münzen bestehen aus reinem Kupfer, sind galvanisch vergoldet und mit eigens gravirten falschen Stempeln und zwar im Ringe geprägt, wodurch die Kerben am Rande hergestellt worden sind. Zur Anfertigung derselben mußten daher verschiedene Arbeitskräfte thätig gewesen seyn, sowie auch größere mechanische Vorrichtungen dazu nöthig waren. Uebrigens ist das Gepräge unrein, insbesondere sind die lateinischen Buchstaben ungleich, so daß die Unächtheit dieser Münzen auf den ersten Blick zu erkennen ist.

Indem Jedermann vor Annahme derselben gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, wegen ihrer Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle mit den genannten Gerichten ins Benehmen zu treten.

München, den 16 Dezember 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Praes. vac.

v. Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekr.

Abdruck. Nr. 6945.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Magistrate Passau kam in jüngster Zeit ein falsches 24ger Stück k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1791 versehen, zum Vorschein, dasselbe ist aus Glockenspeise nach einem ächten Stücke gegossen und durch sein mangelhaftes Gepräge leicht kennbar.

Indem vor Annahme solcher unächten Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 22. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Einl. Nr. 12217. Exp. Nr. 12898.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartirenden Militärs pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 2 letzten Absatzes des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 werden, nachdem in Mittelfranken der Normalpreis des Schäffels Korn 12 fl. übersteigt, und durchschnittlich 16 fl. 50 kr. beträgt, die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs, und zwar:

1) für Verabreichung der vollen Kost auf	33 kr.	— pf.
2) für die Mittagskost auf	20 kr.	2 pf.
3) für die Abendkost auf	8 kr.	1 pf.
4) für die Morgenkost auf	4 kr.	1 pf.
5) für die verstärkte Mittagskost, wenn statt der Mittags- und Abend-Portion das Essen nur einmal eingenommen werden kann, auf	28 kr.	3 pf.

erhöht.

Da die Normalpreise des Habers 6 fl. per Schäffel nicht übersteigen, so hat es bezüglich der Pferds-Fourage bei den im Art. 2 des allegirten Gesetzes bestimmten Vergütungssätzen von 25, 22 und 18 kr. auch für das Jahr $18\frac{52}{53}$ in Mittelfranken zu verbleiben.

Ansbach, den 11. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abschluß.

Einnahmen	11462 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.	
Ausgaben	11353 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.	
Bestand:	109 fl. 37 kr.	wörtlich:

Ein hundert neun Gulden dreißig sieben Kreuzer.

Ansbach, den 31. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10752. Exp. Nr. 12724.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Pappenheim pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Pappenheim pro $18\frac{51}{52}$, welche mit:

185 fl. 58 kr. Einnahme,
143 fl. 40 kr. Ausgabe, und
42 fl. 18 kr. Aktiv-Bestand,

abschließt, wurde unter'm Heutigen nach vorausgegangener Superrevision adprobirt, was nach Vorschrift des Umlagengesetzes mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von den Gemeinden des Gerichtsbezirks 100 fl. durch Umlagen nach dem Steuerfuß aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 8. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7053. Exp. Nr. 6480.

(Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tax-Regulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einige, vor dem Quartal-Schluß eingebrachte und von den betreffenden Behörden mit Separat-Berichten zur Bescheidung anher vorgelegte Beschwerden gegen die primitive Taxirung von Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege veranlassen die Bekanntgabe, daß derlei Beschwerden vorerst lediglich auf dem durch §. 14 Absatz 1 der Vollzugs-Vorschriften (Kreis-Intelligenzblatt von 1852 Nro. 74 Seite 756) vorgezeichneten Weg in der Form von Erinnerungen zur dießseitigen Würdigung gelangen können. Erst wenn dieselben sodann im Revisions-Protokoll keine Anerkennung gefunden haben, — worüber die äußere Taxbehörde den Betheiligten Mittheilung zu machen hat, — können die Letztern in der durch Absatz 3, des allegirten §. 14 vorgeschriebenen Weise die Beschlußfassung der unterfertigten Kreis-Stelle erzielen, — §. 15 der Instruktion, — gegen welche ihnen nach §. 16 die Berufung an das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen innerhalb 14 Tagen offen steht.

Ansbach, am 7. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krieneś.

Einl. Nro. 10233. Exp. Nro. 12863.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden den obengenannten Behörden vier Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 29. November vorigen Jahrs, der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 6. Dezember vorigen Jahrs, der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 16. ejusdem und der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 22 desselben Monats zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 10. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 5221.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gegen Ende des vorigen Monats wurden in der Stadt Bamberg, dann in den Landgerichtsbezirken Kronach und Naila falsche Zehnthaler- und Fünfthalerstücke in Gold, kgl. hannoverschen Gepräges, mit der Jahreszahl 1831 und 1827 zu verausgaben versucht, und ist deshalb bei den betreffenden Gerichten gegen verschiedene Individuen Untersuchung eingeleitet worden.

Diese Münzen bestehen aus reinem Kupfer, sind galvanisch vergoldet und mit eigens gravirten falschen Stempeln und zwar im Ringe geprägt, wodurch die Kerben am Rande hergestellt worden sind. Zur Anfertigung derselben mußten daher verschiedene Arbeitskräfte thätig gewesen seyn, sowie auch größere mechanische Vorrichtungen dazu nöthig waren. Uebrigens ist das Gepräge unrein, insbesondere sind die lateinischen Buchstaben ungleich, so daß die Unächtheit dieser Münzen auf den ersten Blick zu erkennen ist.

Indem Jedermann vor Annahme derselben gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibörden die Weisung, wegen ihrer Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle mit den genannten Gerichten ins Benehmen zu treten.

Bayreuth, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Abdruck.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit einer Haussuchung wurden im Oktober l. Js. zu Trappstadt, kgl. Landgerichts Königshofen, mehrere falsche Münzen und zwar:

Einl. Nr. 10385. Exp. Nr. 12946.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Den Jahresbericht der chirurgischen und Augenkrankenklinik in Erlangen pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Direktion der chirurgischen Klinik in Erlangen unter'm 28. v. Mts. vorgelegte Jahresbericht pro 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ läßt, wie in den früheren Jahren, die fortschreitende und erweiterte Wirksamkeit dieser Anstalt, in welcher in diesem Jahre 997 Kranke behandelt wurden, ersehen.

Die obengenannten Behörden werden deshalb auf den besagten Bericht mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, dieser Klinik geeignete Kranke, namentlich solche, welche größere chirurgische Operationen erfordern, zuzuweisen.

Ansbach, den 11. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5967. Exp. Nr. 12943.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bauinspektionen von Mittelfranken.

(Die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Pläne zu neuen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer in jüngster Zeit vorgekommenen eigenmächtigen Abweichung von einem allerhöchst genehmigten Plane zu einem neuen Gebäude haben Seine Majestät der König allerhöchst zu befehlen geruht, daß strenge darüber gewacht werden solle, daß in Zukunft dergleichen Willkührlichkeiten nicht mehr vorkommen, indem Allerhöchstdieselben nicht geneigt seyen, solche noch weiterhin zu übersehen, daher die obengenannten Behörden angewiesen werden, sich genau nach den über die Einhaltung allerhöchst genehmigter Baupläne bestehenden Instruktionen bei Vermeidung geeigneter Einschreitung zu richten und beziehungsweise darüber zu wachen, daß keine derartige Abweichungen und Willkührlichkeiten auch Seitens der betreffenden Unterbehörden sich erlaubt werden.

Ansbach, den 11. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember v. Js. bewogen gefunden, die erledigte II. Kanzlisten-Stelle bei dem königl. Consistorium Ansbach dem Landgerichtsoberschreiber Johann Georg Schmidt in Erlangen zu übertragen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. Januar 1853 ist der bisherige Schulverweser Friedrich Horeld zu Veitsweiler auf eingekommene Präsentation der Schulgemeinde Veitsweiler zum Schullehrer und Kirchendiener daselbst, ferner unter'm 7. dess. Monats der bisherige Schullehrer zu Neidhardswinden, Leonhard

Vogel, als Schullehrer und Kirchendiener zu Gollachostheim, dann unter'm gleichen Datum der bisherige Schulverweser David Ruyter zu Lipprichhausen zum Schullehrer und Kirchendiener dortselbst, und unter'm 8. d. Mts. der bisherige Schuldienst-Exspektant Leonhard Heckel zu Zimmern zum ständigen Schulverweser alldort ernannt worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1853 und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's vom 29. Dezember 1852, wurde auf den Grund des erholten Wahlvorschlages der bisherige Landwehr-Lieutenant Wolfgang Neuhäußer zu Windsbach zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Heilsbronn, sowie unter'm gleichen Datum der bisherige Landwehrmann Friedrich Wilhelm Sieger zum Lieutenant, dann der Landwehr-Lieutenant Friedrich Ulmer zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Neustadt a/A. befördert, und der bisherige Lieutenant Georg Leonhard Bräuninger zum Zeugwart dortselbst mit dem Range eines Oberlieutenants ernannt, endlich unter demselben Datum der bisherige Sergeant Andreas Merker und der bisherige Corporal Max Friedrich Erdmannsdörfer zu Lieutenants im Landwehr-Regimente Nürnberg befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$92\frac{1}{2}$
" à 4 % "	$96\frac{5}{8}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$101\frac{3}{8}$	
" à 5 % " Ausgabe I.		
" à 5 % " " II.		101
" à 5 % " " III.		$101\frac{1}{2}$
" a 5 % " " IV.		$102\frac{1}{2}$
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		$96\frac{1}{4}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	730	726

Augsburg, den 13. Januar 1853.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 5.

Ansbach. Mittwoch, den 19. Januar 1853.

Inhalt.

Steuer-Nachlässe pro 1851/52. — Die Bezahlung von Arbeitslöhnen. — Die Getraide- und Frucht-Normalpreise pro 1852/53. — Die Besetzung der Schulstelle zu Heroldsberg. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die Verloosung der 3 1/2- resp. 4 proc. alten Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons. — Die Verloosung der 4- und 5procentigen Eisenbahnschuld. — Fortsetzung des 4 1/2 proc. Eisenbahn-Anlehens. — Dienstes-Nachricht. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 7456. Exp. Nr. 6872.

An die kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Steuer-Nachlässe pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche noch keine summarische Zusammenstellung der für das Rechnungsjahr $18\frac{51}{52}$ bewilligten Steuer-Nachlässe vorgelegt haben, werden aufgefordert, binnen 8 Tagen unfehlbar diese oder Fehlanzeige einzusenden.

Ansbach, am 12. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nro. 12816. Exp. Nro. 14207.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Bezahlung von Arbeitslöhnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit öfters Klagen darüber erhoben worden sind, daß Kaufleute und Fabrikanten oder Gewerbs-Inhaber, die ihr Geschäft fabrikmäßig betreiben, sich unerlaubte Vortheile dadurch zu verschaffen suchen, daß sie Arbeitslöhne in ungangbarer, oder zu erhöhtem Curse berechneter Münze, oder in Waaren bezahlen, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hiemit aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß alle Lohnvergütungen in gangbaren Münzsorten zu dem gewöhnlichen Curse Statt finden, und zu verhüten, daß durch allenfallsige Nebenbedingungen über die Art des zu verabreichenden Lohnes, oder durch Gegenrechnungen irgend einer Art ein wucherischer Gewinn erzielt und der bedungene Lohn geschmälert werde.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß obiges Verbot sich nicht auf die Abgabe von Stoffen und Rohmaterialien zur Verarbeitung überhaupt erstrecke, sondern vielmehr nur das Ausdringen von Waaren an Lohnes Statt, so wie von Münzen unter unrichtiger Coursberechnung zu untersagen und gegen die Contravenienten geeignet einzuschreiten, bei beharrlichem Ungehorsame aber die Einziehung der Erlaubniß zur Gewerbs-Ausübung anzudrohen sey.

Ansbach, den 14. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7113. Exp. Nr. 6906.

(Die Getraide- und Frucht-Normalpreise pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Zusammenstellung der Getraide- und Frucht-Normalpreise für das Jahr 18$\frac{52}{53}$ (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 1 S. 12) ist unter fortlaufender Nummer 9 der Preis für den Dinkel beim kgl. Rentamt Feuchtwangen irrig mit 5 fl. — anstatt mit 7 fl. vorgetragen, was anmit berichtigt wird.

Ansbach, am 14. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 11885. Exp. Nr. 13771.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Heroldsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Heroldsberg mit 351 fl. 6 kr. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind in vorgeschriebener Form und Vollständigkeit bis 14. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distriktsschulinspektion Erlangen

zu übergeben und von diesen Behörden bis 28 ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 14. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei

Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, am 18. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 3 1/2- resp. 4 proc. alten Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betr.)

In Gemäßheit höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. dieses Monats ist zur Fortsetzung der Heimzahlung an der alten Schuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Prozent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons vorzunehmen. Es wird demnach

Freitag den 28. dieses Monats Früh 9 Uhr

im kgl. Odeons-Gebäude dahier die sechste Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent und die vierte Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu $3\frac{1}{2}$ Prozent mit Coupons in vorschriftsmäßiger Weise stattfinden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1850 (Reg. Bl. S. 441) wird über die vorher berührten Verloosungen noch folgendes bemerkt:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Reg. Bl. S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplan, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen.

2) Es werden hiernach zwei Zahlen für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und eben so viel für die Obligationen auf Namen gezogen.

Die auf diese Weise zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Kapitalbetrag von einer Million Gulden und es sind hierunter — wie oben erwähnt — auch die von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent arrosirten Obligationen begriffen.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1853 an außer Verzinsung gesetzt, mit der baaren Rückzahlung wird aber bei den kgl. Staats-Schulgen-Tilgungs-Kassen sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle bis über den 30. April 1853 hinaus, vergütet werden.

4) Den Besitzern der verloosten Obligationen ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Kapitalbeträge in $4\frac{1}{2}$ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, dieselben haben sich aber hierüber sogleich bei der Einlösung der verloosten Obligationen zu erklären.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 9. Jänner 1853.

Königlich bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr.)

Gemäß höchstem Auftrage des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. ds. Mts. soll die Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld behufs der Heimzahlung fortgesetzt, und zu diesem Zwecke auch mit der Verloosung der 5procentigen Obligationen genannter Schuldgattung begonnen werden.

Es wird demnach

Freitag den 28. d. Mts.

sogleich nach Beendigung der an diesem Tage Vormittags 9 Uhr im kgl. Odeons-Gebäude dahier stattfindenden Verloosung der alten Schuld, die II. Verloosung der 4 procentigen und die I. Verloosung der 5procentigen Eisenbahnschuld auf Namen und den Inhaber (au porteur) lautend, gemäß dem bereits veröffentlichten Verloosungsplane vom 17. Juli 1851 (Reggs.-Bl. S. 906) vorgenommen werden, worüber noch Folgendes bemerkt wird:

1) die gedachte Verloosung umfaßt die gesetzliche Tilgung für $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ und erstreckt sich

a) für die 4procentige Schuld auf
100,000 fl. in 8 Serien und 10 Endnummern für au porteur-Obligationen, und auf
40,000 fl. in 3 Serien und 4 Endnummern für die Nominal-Obligationen;

b) für die fünfprocentige Schuld auf
130,000 fl. in 10 Serien und 13 Endnummern für au porteur-Obligationen, und auf
20,000 fl. in 2 Serien und 2 Endnummern für die Obligationen auf Namen

Summa 290,000 fl.

2) Die verloosten Obligationen werden sämmtlich vom 1. Mai 1853 an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schluste des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. April 1853 hinaus vergütet werden.

3) Denjenigen Besitzern verlooster Eisenbahn-Obligationen, welche den Betrag hiefür nicht baar erheben wollen, ist dessen Wiederanlage bei der Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens für 18$^{52}/_{53}$ à 4$^{1}/_{2}$ % gestattet, jedoch muß hierüber die Erklärung gleich bei Einlösung der verloosten Obligationen bei der treffenden kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Casse abgegeben werden.

4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, am 9. Januar 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Bekanntmachung.

(Fortsetzung des 4 1/2 procent. Eisenbahn-Anlehens betr.)

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. d. Ms. soll das Eisenbahn-Anlehen à 4$^{1}/_{2}$ % gegen Obligationen auf den Namen und Inhaber (au porteur) lautend (vid. Bekanntmachung vom 28. Februar 1852 Reggs. Bl. Seite 261 und 262) fortgesetzt und zu diesem Zwecke eine allgemeine Subscription für alle Geldbesitzer, beziehungsweise Darlehenslustigen, eröffnet werden, worüber Folgendes bekannt gemacht wird.

I.

Die gedachte Anlehenszeichnung beginnt sogleich und zwar sowohl bei der unterfertigten Stelle, als bei den sämmtlichen königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen, wird aber unwiderruflich am 29. ds. Ms. Abends geschlossen und alsdann ein weiteres Darlehens-Anerbieten für die bevorstehende Anlehensaufnahme nicht mehr angenommen.

II.

Die Darlehensanmeldungen bis zu 5000 fl. — (für einen Darleiher) sind von den treffenden Geldbesitzern bei den kgl. Specialkassen in eigener Person mündlich oder auch schriftlich (frankirt) anzubringen; Capital-Unterzeichnungen über 5000 fl. werden unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle schriftlich und ebenfalls frankirt eingereicht, müssen auch die Bezeichnung der kgl. Spezialkasse enthalten, wo die Einzahlung geleistet werden will, ohne welche keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

III.

Auf Seite der Anlehens-Unterzeichner kann eine Bedingung mit ihren Anerbieten nicht verbunden werden.

Die unbedingte Annahme der subscribirten Beträge kann auch nur in dem Falle stattfinden, wenn deren Gesammtsumme das Maximum des dermaligen Anlehensbedarfes nicht zu bedeutend übersteigt. Sollte aber dieser letztere Fall eintreten, so bleibt die verhältnißmäßig erforderliche Re-

duktion der Anlehenszeichnung vorbehalten und es sind alsdann diejenigen Unterzeichner, welche von der reducirten Anlehensbewilligung keinen Gebrauch machen wollen, an ihr Anerbieten nicht gebunden, haben jedoch dessen Rücknahme binnen 8 Tagen vom Tage der Eröffnung der geschehenen Reduktion bei der betreffenden Specialkasse zu erklären.

IV.

Nach erfolgter Genehmigung der Anlehens-Subscription werden die kgl. Spezialkassen ihren Subscribenten durch die Lokalblätter davon im Allgemeinen Nachricht geben und zugleich die Zeit der Einzahlung bestimmen, welche mit dem 21. Februar ds. Js. beginnen wird.

Ueber die bei der unterfertigten Stelle eingekommenen schriftlichen Kapital-Anmeldungen werden den Betheiligten die treffenden Annahms-Certifikate zugefertigt, worauf aber (unter Angabe derselben) nur die ursprünglichen Subscribenten das acceptirte Anlehen einzahlen können.

V.

Ueber die Wahl von Nominal-, oder au porteur-Obligationen haben sich die Darleiher erst bei der Anlehenseinzahlung, der treffenden Kasse gegenüber, auszusprechen.

München, am 12. Januar 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. Januar l. Js. wurde der bisherige Schulverweser Johann Neugirg zu Berching zum Schullehrer und Kirchendiener zu Mörsach ernannt.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1852.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten Dezember 1852.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		355	15	36	15	4	14	38	480	16	4	15	2	14	26	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		1404	16	5	15	1	13	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		454	15	37	15	4	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		497	17	12	16	21	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		572	18	12	17	11	14	49	—	—	—	—	—	—	—	67	6	15	6	10	6	1
Erlangen		574	18	37	17	17	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		10	17	—	17	—	17	—	22	16	—	16	—	16	—	66	11	—	10	52	10	45
Fürth		1122	19	29	17	32	15	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		162	18	9	17	—	16	24	—	—	—	—	—	—	—	203	6	45	6	24	6	—
Nürnberg		4107	18	30	16	8	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		439	15	26	14	54	13	49	1450	15	30	14	24	13	15	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		526	17	45	16	12	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		209	15	48	15	7	13	48	—	—	—	—	—	—	—	251	6	6	5	52	5	35
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		440	16	33	15	32	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		931	15	12	14	48	14	10	—	—	—	—	—	—	—	550	6	7	5	49	5	13

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
	Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
		höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	180	16	45	16	26	15	59	961	11	6	10	46	10	26	1258	5	14	5	4	4	18
Beilngries	—	16	15	15	36	14	42	1095	9	30	9	—	8	24	234	4	56	4	40	4	22
Berching	79	15	41	15	21	15	4	242	9	28	9	13	8	48	211	4	52	4	36	4	19
Dinkelsbühl	193	16	38	16	4	14	46	906	11	5	10	15	9	37	366	4	40	4	20	4	3
Eichstädt	275	17	16	16	37	15	36	1171	9	54	9	40	8	51	394	5	2	4	50	4	37
Erlangen	332	17	27	17	14	16	27	—	—	—	—	—	—	—	172	5	6	4	50	4	33
Feuchtwangen	45	17	30	17	24	17	19	145	11	—	11	—	11	—	156	4	30	4	15	4	10
Fürth	202	17	—	16	48	16	14	249	11	1	10	57	10	44	537	5	28	5	20	5	11
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	99	18	45	17	28	13	30	569	12	—	11	19	10	15	381	6	—	5	25	4	—
Nürnberg	346	17	36	16	50	15	—	5856	12	—	11	26	9	42	3049	6	30	5	25	4	30
Roth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	76	16	36	16	16	15	58	145	10	16	10	—	9	38	33	4	27	4	22	4	19
Schwabach	102	16	27	16	13	15	54	733	11	—	10	36	10	11	124	5	20	5	8	5	—
Thalmessingen	34	17	18	16	33	16	10	381	9	35	9	26	8	54	97	4	39	4	24	4	14
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	25	16	50	16	39	16	23	29	9	38	9	34	9	30	2	4	30	4	30	4	30
Weissenburg	190	16	53	16	29	15	49	1401	9	55	9	39	9	19	673	4	58	4	51	4	40

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 6.

Ansbach. Samstag, den 22. Januar 1853.

Inhalt

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf, Landgerichts Kipfenberg. — Die Besetzung der 2ten Schul- und Kirchnersstelle zu Mkt. Bergel. — Die Feststellung der Concurrenzen bei den protestantischen Kirchen- und Pfarrgebäuden. — Die Gründung von Distrikts-Hilfs-Cassen. — Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld. — Die Erledigung der Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach. — Den Transport der unter zollamtlichen Verschluße stehenden Begleitscheinsgüter auf der kgl. Eisenbahn. — Diensteś-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12803. Exp. Nr. 14402.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf, Landgerichts Kipfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des praktischen Arztes Dr. Gustav Schenk ist die Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf, im Landgerichte Kipfenberg, erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 17. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10861. Exp. Nr. 14298.

(Die Besetzung der 2ten Schul- und Kirchnersstelle zu Mkt. Bergel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neu errichtete 2te Schul- und Kirchners-Stelle zu Mkt. Bergel mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 303 fl. 57 kr. ist zu besetzen und wird daher zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber mindestens die Note „sehr gut" im Lehrfache besitzen müssen und ihre Meldungen bis 14. künft. Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Windsheim einzureichen haben, von welchen Behörden sie sodann bis 28. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Dabei wird jedoch besonders bemerkt, daß ein Neubau der zum Kirchnersdienst gehörenden Wohnung bevorsteht, und daß der neue Lehrer und Kirchner, wenn er mit derselben nicht zufrieden sein sollte, sie vermiethen und sich dagegen eine andere ihm passendere Wohnung auf eigene Kosten miethen kann.

Ansbach, den 14. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13596. Exp. Nr. 14992.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Feststellung der Concurrenzen bei den protestantischen Kirchen- und Pfarrgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem lithographirten Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 Nr. 36100, die Feststellung der Concurrenzen bei protestantischen Kirchen- und Pfarrhofbauten betreffend, haben die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres diejenigen Veränderungen bei der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, welche sich im Laufe des vorhergegangenen Etatsjahres hinsichtlich der Concurrenzen bei den protestantischen Kirchen und Pfarrhofbauten ergeben haben, um hiernach die Berichtigung der nach Vorschrift der generellen Ministerial-Entschließung vom 31. März 1841 angefertigten Kataster bewirken zu können.

Nachdem der größte Theil der Distrikts-Polizeibehörden mit der Erstattung obiger Anzeigen pro $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ zur Zeit noch im Rückstande sich befindet, so werden diese betreffenden Behörden unter Hinweisung auf das allegirte Regierungs-Ausschreiben hiemit aufgefordert, die Einsendung dieser Anzeigen bis spätestens 12. Februar laufenden Jahrs zu bewirken, oder aber bis zum angegebenen Termine Fehlanzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 20. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7548. Exp. Nr. 14592.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Gründung von Distrikts-Hilfs-Cassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Mehrzahl der Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken mit der durch das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 25. August v. Js. veranlaßten Berichterstattung noch im Rückstande ist, so werden die treffenden Behörden an die Erledigung des gegebenen Auftrages mit dem Bemerken erinnert, daß solche binnen einer endlichen Frist von 14 Tagen zuverlässig erwartet wird.

Ansbach, den 19. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 1683. Exp. Nro. 2040.

(Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld, wird hiermit zur Bewerbung um dieselbe innerhalb 6 Wochen, ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind fassionsgemäß folgende:

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen		
a) an baarem Gelde	125 fl. — kr.	
b) an Naturalien		
8 Schffl. 5 Metz. 2 Vrlg. $2\frac{1}{2}$ Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr.	80 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.	
11 Schffl. $1\frac{1}{2}$ Sechztl. Gerste à 7 fl. 6 kr. .	78 fl. $12\frac{3}{4}$ kr.	
2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrlg. $\frac{1}{2}$ Sechztl. Haber à 3 fl. 47 kr.	10 fl. 25 kr.	
5 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. . .	20 fl. — kr.	
3 „ dergl. Stöcke à 1 fl. 30 kr. . .	4 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungskassen		
a) an baarem Gelde	21 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.	
b) an Naturalien:		
3 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. . .	12 fl. — kr.	
1 Klafter dergl. Stöcke à 1 fl. 30 kr. . .	1 fl. 30 kr.	
Entschädigung für einen Schleißbaum . .	5 fl. 10 kr.	
		358 fl. $35\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der Wohnung	30 fl. — kr.	

Die an dem Pfarrhause vorzunehmenden Reparaturen werden in Folge höchster Weisung bis zum nächsten Frühjahre bewerkstelligt werden bis wohin dem aufziehenden Pfarrer eine Miethwohnung bereit steht.

Nutzanschlag der Grundstücke . . . . . . 55 fl. 43 kr.

85 fl. 43 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) grundherrliche Rechte

a) ständige Abgaben an Geld . . . . . — fl. $31\frac{1}{2}$ kr.

b) unständige Gaben an Laudemien oder Handlöhnen 17 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.

18 fl. 26 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 181 fl. 7 kr.

VI. Desgleichen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 7 fl. 30 kr.

Summa 651 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.

hievon die Lasten abgezogen 4 fl. 59 kr.

bleibt reiner Dienstertrag 646 fl. $22\frac{3}{4}$ kr.

Ansbach, den 11. Januar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Secr.

Einl. Nr. 1572. Exp. Nr. 2033.

(Die Erledigung der Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dr. Puchta ist die Pfarrei Eyb am 10. Dezember v. Js. in Erledigung gekommen, welche nun hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind nach der jüngsten Fassion 1853 folgende:

I. Ständiger Gehalt:

1) aus Staatskassen

a) baar . . . . 75 fl. — kr.

b) an Naturalien:

— Schffl. 4 Metz. 3 Vrl. 2 Sdl. Waizen à 10 fl. 54 kr. . . . . 8 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.

25 Schffl. 1 Metz. Korn à 8 fl. 42 kr. . . . 218 fl. 57 kr.

18 Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. 3 Sdl. Haber à 3 fl. 50 kr. . . . . 71 fl. 50 kr.

2) aus Stiftungskassen baar . . . . 11 fl. 15 kr.

3) aus Gemeindekassen baar . . . . 1 fl. 15 kr.

387 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.

II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich im besten, baulichen Stande befindet . . .	35 fl.	—	kr.				
desgl. der Gründe	39 fl.	—	kr.				
				74	fl.	—	kr.

IV. Ertrag aus Rechten

a) Zinsen von Ablösungskapitalien nach vorläufiger Annahme	20 fl.	—	kr.				
b) Bodenzins	131 fl.	57	kr.				
c) von Forstrechten, 8 Klafter weiches Scheitholz und 40 Stück Wellen	33 fl.	12	kr.				
				185	fl.	9	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .				60	fl.	16	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .				6	fl.	—	kr.
Summa				712	fl.	33½	kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit				10	fl.	20	kr.
Verbleibt reines Einkommen				702	fl.	13½	kr.

Wozu noch die freiwilligen Geschenke von 43 Gulden 36 kr. kommen.

Ansbach, den 11. Januar 1853

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den Transport der unter zollämtlichen Verschlusse stehenden Begleitscheinsgüter auf der kgl. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nach §. 43 der Zollordnung dem Begleitschein-Extrahenten auferlegte Verbindlichkeit die Zoll- oder übergangssteuerpflichtige Waare mit dem betreffenden Begleit- oder Uebergangsschein in unveränderter Gestalt und Menge mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraume bei dem betreffenden Erledigungs-Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen,

veranlaßt die unterfertigte Stelle, nicht nur die Versender, welche solche Begleitscheinsgüter der Eisenbahn zur Beförderung übergeben, auf die pünktliche Befolgung der im §. 11 der Bestimmungen über den Güterverkehr auf der kgl. Eisenbahn enthaltenen Zoll- und Steuervorschriften wiederholt aufmerksam zu machen, sondern auch bei Versendungen in ganzen Wagen-Ladungen (nach §. 13 der eben gedachten Bestimmungen) die fernere Beipackung von zoll- oder steuerpflichtigen Waaren nicht mehr zu gestatten.

Die kgl. Eisenbahn Expeditionen sind zur sorgfältigen Ueberwachung dieser Bestimmung angewiesen worden.

Sollten aber demohngeachtet zoll- oder steuerpflichtige Waaren zum Transporte übergeben und von dem Versender unterlassen werden, in dem Frachtbriefe die Eigenschaft der Waare als Begleitscheingut und des angelegten zollamtlichen Verschlusses ausdrücklich zu erwähnen, so ist derselbe

selbstverständlich jeder Einrede verlustig, wenn von ihm Seitens der Eisenbahn-Verwaltung der Ersatz einer Zollstrafe oder sonstigen zollgesetzlichen Haftung wegen Versicherungs-Verletzung gefordert werden würde.

München, den 3. Januar 1853.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachricht.

An die Stelle des auf den Grund des §. 78 lit. c des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten der Stadt Ansbach enthobenen Stärk-Fabrikanten Carl Anton Wolff von dort ist der Ersatzmann, Färbermeister Martin Stör allda, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		92¾
" à 4 % "	97	
" à 4½ % "	101¼	
" à 5 % " Ausgabe I.		
" à 5 % " " II.		101
" à 5 % " " III.		101½
" à 5 % " " IV.		102½
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	96⅝	96¼
Bank-Aktien Div. I. Sem.	730	

Augsburg, den 20. Januar 1853

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 7.

Ansbach. Mittwoch, den 26. Januar 1853.

Inhalt

Wiederbesetzung der Schulstelle zu Beerbach. — Die Ankündigung und Anpreisung von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern. — Die Lungenseuche unter dem Hornvieh. — Schulheft-Umschläge mit bildlichen Darstellungen rc. — Die Heimath einer in Euerbach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson. — Die Anwendung der bayerischen Elle. — Das Verlegen der Geleise mit Steinen auf den Staatsstrassen. — Die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses an der Schule zu Bamberg. — Die Erledigung der protest. Pfarrei Bernstein am Walde, kgl. Dekanats Steben. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11268. Exp. Nr. 14924.

(Wiederbesetzung der Schulstelle zu Beerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Beerbach mit einem Einkommen von 250 fl., ausschließlich der freien Wohnung, wird, da eine zur Berücksichtigung geeignete Bewerbung nicht eingelaufen ist, nochmals hiezu ausgeschrieben.

Meldungen um dieselbe sind bis 20. künft. Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Neustadt einzureichen und von diesen Behörden bis zum 28. ejusd. mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen.

Ansbach, den 20. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 11,471. Exp. Nr. 13971.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariate von Mittelfranken.

(Die Ankündigung und Anpreißung von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach fortgesetzten Wahrnehmungen werden Arznei- und sogenannte Geheimmittel entgegen den hierüber im Königreiche in Kraft bestehenden Bestimmungen, fast täglich und mitunter in wahrhaft sittenverderbender Weise, zum Verkaufe angeboten und angeprießen.

Hiedurch sah sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, mittels Entschließung vom 2. d. Mts. den dermaligen Stand der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf, sowie das Anpreißen und Ankündigen von Arznei- und Geheimmitteln in öffentlichen Blättern bekannt zu geben.

Bereits durch Tit. II. §. 8. lit. m. des organischen Edikts über das Medicinalwesen im Königreich Bayern vom 8. September 1808 (Reggsbl. vom J. 1808 S. 2201.) ist der Verkauf der Arzneimittel ausschließend nur den ordentlichen Apothekern vorbehalten, allen übrigen Individuen aber der Handel mit Medikamenten, das Ausgeben derselben und das Verfertigen geheimer Mittel mit oder ohne Privilegium strenge verboten. Nach §. 54. der Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten vom 24. September 1808 (Rggsbl. v. J. 1808 S. 2520.) haben die Polizeidirektionen die Verbreitung der Arkane zu verhindern.

Die dermalen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln die alleinige Norm bildende allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838 (Rggsbl. v. J. 1838. S. 381.) macht den Verkauf aller cosmetischen Mittel von einer erlangten Verkaufsbewilligung des Staatsministeriums des Innern, also nunmehr des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (für das ganze Königreich) oder der Kreisregierung, Kammer des Innern, (für den betreffenden Regierungsbezirk) abhängig und untersagt den Verkauf aller andern, zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel bei Strafe, in so ferne ihre Besitzer dafür kein k. Privilegium erlangt haben. Ueberdieß ist der Verkauf solcher privilegirter Geheimmittel nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet.

Neben diesen Normen über den Verkauf von Geheimmitteln sind durch mehrfache und schon frühzeitig erlassene polizeiliche Anordnungen (Doellingers V. S. Bd. XV. S. 863. u. folg.) die Ankündigungen und Anpreisungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern ohne polizeiliche Bewilligung bei Vermeidung geeigneter Einschreitung verboten worden; die Handhabung dieser Anordnungen wurde durch Nr. IV. der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 neuerdings anbefohlen.

Diese polizeilichen Vorschriften sind weder durch das Preßedikt v. 4. Juni 1848, noch durch das Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 aufgehoben worden, denn der §. 5. des Preßedikts hat das Fortbestehen der mit Strafe bedrohten Polizeiübertretungen speciell vorbehalten und der §. 55. des Preßstrafgesetzes erklärt nur diejenigen früher bestandenen Polizeiverordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Preßstrafgesetzes im Widerspruch stehen, für aufgehoben. Ein solcher Widerspruch ist aber im gegebenen Falle nicht vorhanden, was sich nicht nur aus dem Wort-

laute des Preßstrafgesetzes gegenüber dem Inhalte der früher wegen Ankündigung von geheimen Arzneimitteln erlassenen, polizeilichen Anordnungen ergibt, sondern auch schon nach bekannten Interpretations-Grundsätzen angenommen werden muß, weil die deßfallsige Uebertretung gegen eine specielle medizinisch-polizeiliche Anordnung gerichtet erscheint, sonach die letztere durch ein generelles späteres Gesetz nicht alterirt wird.

Nach diesem gegenwärtigen Verordnungen-Stande ist die Ankündigung und Anpreisung

1) derjenigen cosmetischen Mittel, für deren Verkauf nicht die Bewilligung der zuständigen Landesstellen vorliegt, sowie
2) derjenigen Geheimmittel, für welche kein Privilegium nach der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 erworben ist,

verboten und polizeilich strafbar.

Da nun dieses Verbot in neuerer Zeit vielfach unbeachtet gelassen wird und öffentliche Blätter Ankündigungen und Anpreisungen von geheimen Arzneimitteln tagtäglich bringen, so wird obiges Verbot hiemit erneuert und erhalten obengenannte Behörden den Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen Zeitungsredaktionen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß jede künftige Zuwiderhandlung strafpolizeiliche Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben werde. Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Zuwiderhandlungen steht übrigens in Gemäßheit des §. 7. des Preßedikts nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu, weßhalb die Polizeibehörden strengstens angewiesen werden, bei jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlung gegen die angeführten polizeilichen Vorschriften in den im Inlande erscheinenden Blättern ungesäumt die polizeiliche Beschlagnahme zu verfügen und sodann dem betreffenden Gerichte zur weiteren Einschreitung Mittheilung zu machen.

Hiebei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß bezüglich solcher Zuwiderhandlungen ein Benehmen der Polizeibehörden mit der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten hat, da bei der gerichtlichen Einschreitung gegen die in Frage stehenden Polizeiübertretungen nicht das im Art. 35. des Preßstrafgesetzes vorgeschriebene Verfahren Platz greift, sondern die Bestimmung im §. 11. Absch. 2. des Preßedikts vom 4. Juni 1848 zur Anwendung zu kommen hat, und sohin der Staatsanwaltschaft bei derartigen Polizeiuntersuchungen keine Wirksamkeit zustehet.

Gleichzeitig werden die Distriktspolizeibehörden auf's Nachdrücklichste angewiesen, den verordnungswidrigen Verkauf von Arznei- und Geheimmitteln mit aller Strenge zu inhibiren, die Ankündigung solcher Arkane als Veranlassung zu augenblicklichen genauen Haussuchungen bei den betreffenden Individuen zu benutzen, im Falle sich hiebei Verkaufs-Vorräthe von dergleichen Mittel finden, die Confiskation derselben zu verfügen und außerdem noch weiter mit empfindlichen Strafen einzuschreiten.

Nachlässigkeiten im Vollzuge dieser Weisungen müßten strenge Einschreitungen gegen die betreffenden Behörden selbst zur Folge haben.

Ansbach, den 13. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9327. Exp. Nr. 15419.

(Die Lungenseuche unter dem Hornvieh betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in den letzten Jahren an vielen Orten von Mittelfranken die Lungenseuche unter dem Rindvieh zum Ausbruche gekommen ist, und bedeutende Verluste zur Folge gehabt hat, so wird sowohl zur Belehrung der Landwirthe und zur Verhütung dieser verderblichen Seuche, als auch zur Darnachachtung beim Ausbruche derselben in Nachstehendem die von der k. Regierung von Oberbayern unterm 15 September 1846 erlassene Bekanntmachung, die Lungenseuche betreffend, zur Anwendung der darin bezeichneten Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln veröffentlicht.

Ansbach, den 23. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

ad Nrum. 20,701.

Bekanntmachung.

(Lungenseuche unter dem Hornvieh betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um den Verheerungen, welche die Lungenseuche unter dem Hornvieh fortwährend anstiftet, kräftig und gleichmäßig zu begegnen, wird Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

I.

Ueber die Lungenseuche im Allgemeinen.

§. 1.

Die Lungenseuche ist eine ansteckende, typhöse Entzündung der Lungen und des Brustfelles. Sie entsteht entweder von sich selbst durch anhaltend einwirkende Schädlichkeiten oder durch Ansteckung von anderen damit behafteten Thieren.

Ihr Verlauf ist entweder ein akuter, rascher, oder ein chronischer, schleichender, (und zwar ist häufiger das Letztere der Fall) von 4 Tagen bis 4 und mehreren Wochen Dauer. Derselbe kann füglich in 3 Zeiträume abgetheilt werden, in den ersten der Entwicklung, den zweiten der Zunahme, den dritten der Höhe. Im letzten ist kaum mehr Heilung möglich, und derselbe führt meistens zum Tode oder Siechthum.

§. 2.

Die Zeichen des Entwicklungs-Zeitraumes, welche bei der akuten, so wie bei der durch Ansteckung erfolgenden Seuche, sehr kurz dauernd und wenig wahrnehmbar, bei der chronischen länger dauernd und deutlicher sind, sind folgende: Kurzer, schwacher, trockner, dumpfer Husten, erschwertes Athmen, besonders kurzes Einathmen, ein undeutliches Athmungsgeräusch der Lungen, was beim Auflegen des Ohres an der Brustseite wahrgenommen wird, und ein dumpfer, voller Ton an der kranken Stelle der Brust beim Darausklopfen mit der Faust.

Dazu kommen noch andere, weniger bezeichnende Erscheinungen, als trauriges Benehmen, Mattigkeit, verminderte Freßlust, langsames Wiederkauen, Abnahme an Fleisch und Milch, unterdrückter Puls u. s. w.

§. 3.

Der Zeitraum der Zunahme kann füglich vom Ausbruch des Fiebers an gerechnet werden; bei der akut verlaufenden Seuche dauert er nur einige Tage, bei der chronisch verlaufenden mehrere Wochen.

In diesem Zeitraume wird der Athem kurz, angestrengt, häufiger; dabei ist trockener, erstickender Husten, kleiner, schneller Puls, Mattigkeit, mühsame unregelmäßige Stellung des Körpers, trockene Haut mit struppigem Haare, abwechselnde Kälte und Wärme, seltener oder sparsamer Koth-Abgang, der später aber dünnflüssig wird; mangelhafte Freßlust, Wiederkauung und Milchabsonderung, häufiges Verwerfen (Kälbern).

§. 4.

Der letzte Zeitraum, der der Höhe der Krankheit, geht binnen mehreren Tagen meistens in Tod über; unter allmählig eintretender Erschöpfung der Kräfte, keuchendem erstickendem Athmen, Unruhe, Kälte der Glieder, unfühlbarem Puls, stinkendem Ausfluß aus Nase und After gehen die Thiere zu Grunde.

§. 5.

An den gefallenen Thieren findet man die Lungen oder einen Theil derselben stark aufgetrieben, in eine speckartige Masse verdickt, hart, größer und schwerer als die gesunde Lunge, oft bis zehnmal; die Schnittfläche bietet ein marmorartiges Aussehen mit 1—4 Linien breiten weißgelben, fibrinösen Streifen netzförmig durchzogen, deren Zwischenräume verschiedenfarbig rothbraun, grau, grün, gelb gefärbt erscheinen, die Luftröhre und deren Aeste zusammengedrückt, die Blutgefäße von schwarzem Blutgerinnsel gefüllt. Zudem viel helles, gelbes oder trübes Wasser in der Brusthöhle mit flockigen, käsigen Massen schwimmend, und dicken, häutigen Ueberzügen auf Lungen und Brustfell.

§. 6.

Besserung ist nur in den ersten zwei Zeiträumen gewöhnlich; es wird dabei das Athmen ruhiger; Freßlust, Ruhe und Munterkeit kehrt zurück; der Husten wird lockerer, der Puls langsamer.

Zuweilen ist die Besserung aber nur scheinbar, und es bleibt erschwertes Athmen mit öfterm Husten, schwachem Pulse zurück, die Thiere kommen nicht zu Fleisch, und gehen nach Monaten noch zu Grunde, wobei dann dieselben Entartungen in den Lungen gefunden werden.

§. 7.

Die Lungenseuche kann nur, wenn sie akut verläuft, mit der sporadischen Lungenentzündung verwechselt werden; doch der Verlauf, die Wirkung der Arzneimittel, und vor allem der Sectionsbefund unterscheiden dieselbe zur Genüge.

II.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 8.

Eine häufige Quelle der Lungenseuche ist die Ansteckung durch andere Lungenseuche kranke Thiere,

und zwar scheint die ausgeathmete Luft der Träger des Ansteckungsstoffes zu sein. Es versteht sich von selbst, daß die Kraft, Bösartigkeit und Fähigkeit der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes zunimmt, wenn die Beschaffenheit der Luft und des Körpers der Thiere oder andere die Krankheit veranlassende Ursachen hiebei mitwirken.

§. 9.

Zu solchen, die Lungenseuche für sich veranlassenden, oder den Ausbruch begünstigenden und unterhaltenden Ursachen gehören

A. Im Stalle:

a) widernatürliche, anhaltende Fütterung mit Treber, Branntweinschlempe, Kartoffelschlempe, Oelkuchen, oder sogenanntem Gesotte zur Erzeugung großer Milchproduktion, oder schneller Mastung;
b) verdorbenes Futter, besonders saueres, verschlammtes, schimmlichtes, vermoderles Heu, Stroh, faule, schimmlichte Kräuter, Wurzeln, Knollen;
c) unreines, trübes, schlammichtes Trinkwasser;
d) zu anhaltende Ruhe, besonders in stark gefüllten Ställen;
e) zu kalte, zügige, oder zu warme, dumpfe Ställe;
f) unreine Ställe und vernachläßigte Pflege der Thiere

B. Auf der Weide:

a) zu früher Weidetrieb im Frühjahr, zu später im Herbste, oder Weide bei Reif und Nebel;
b) sumpfige, moorige, eingeschlossene, oder sehr hohe, den Winden ausgesetzte Weiden;
c) greller Wechsel von Hitze und Kälte, besonders wo die Thiere Nachts auf der Weide bleiben;
d) schlammichtes, faules Pfützen- oder auch Schneewasser.

III.

Vorbeugungsmaßregeln gegen die Lungenseuche und deren Verbreitung.

§. 10.

Um die Lungenseuche zu vermeiden, hat der Viehbesitzer vor Allem darauf zu achten, daß er kein an dieser Krankheit leidendes oder derselben verdächtiges Stück Vieh in seinen Stall, oder sein Vieh mit solchem in Berührung bringe.

§. 11.

Außerdem sind alle jene Ursachen zu vermeiden, welche in §. 9 als die Lungenseuche veranlassend, angeführt wurden, insbesondere ist:

a) bei der Stallfütterung

die widernatürliche Brüh- und Schlempe-Fütterung möglichst zu beschränken, dem Vieh täglich eine angemessene Menge Rauhfutter (Heu und Stroh) wenigstens zu 20 Pfund, oder wenn auch Wurzeln, Körner, Kräuter und Knollen gefüttert werden, zu 10 Pfund zu reichen, Trebern und andere Abfälle, wenn sie gegeben werden, nie warm und immer mit grobem Häcksel gemischt zu geben, kein saures, verschlammtes, schimmlichtes Futter zu reichen, wöchentlich zweimal unter das

Mischfutter eine Hand voll Salz zu thun, dem Vieh öfters Bewegung in freier Luft zu verschaffen, den Stall stets reinlich zu halten, und dessen Luft zu erneuern, wohl auch mit Essigdämpfen oder Wachholderbeerenrauch durchzuräuchern;

b) beim Weidetrieb

ist der plötzliche Uebergang von der Stallfütterung zur Weide, sowie auch zum grünen Futter überhaupt, zu vermeiden, und nur allmählig herbeizuführen; ferner soll derselbe im Frühjahr nicht zu früh beginnen, und im Herbste nicht zu lange hinaus stattfinden, das Vieh auf der Weide vor zu großer Hitze und in naßkalten Nächten geschützt werden, und vorzüglich sind versumpfte, schlammichte Moorweiden zu vermeiden.

§. 12.

Ist die Lungenseuche aber bereits in einem Stalle ausgebrochen, so ist es nöthig, die kranken Stücke sogleich von den gesunden zu trennen und thierärztlich behandeln zu lassen, noch sicherer aber zur raschen Tilgung der Ansteckung und zur Vermeidung der Kosten, das kranke Vieh sogleich zu schlachten (s. §. 19). Uebrigens ist die Luft im Stalle rein zu erhalten oder durch Räucherung zu reinigen, die Thiere sind warm zu halten und täglich mit Striegeln gut zu reiben, jungen, vollblütigen, gutgenährten Thieren sind ein paar Maas Blut abzulassen, und jedem größern Stück täglich Früh und Abends eine handvoll von dem Pulver, bestehend aus

Wasserfenchelpulver,
Wachholderbeerenpulver,
Gentianwurzel oder Wermuthpulver, von jedem einen Theil,
gesiebter reiner Holzasche und
Kochsalz, von jedem 2 Theile

unter trockenem Mischfutter von Mehl mit Kleien oder Körnerschrot zu geben.

In den Brunnentrog, aus dem das Trinkwasser geschöpft wird, ist es gut einige handvoll Eisenfeilspäne zu werfen und darin zu lassen.

IV.

Polizei-Maßregeln gegen die Lungenseuche.

§. 13.

Fortwährende Pflicht aller Distrikts-Polizeibehörden, Gemeindevorsteher, Gerichts- und Thierärzte ist es, ein wachsames Auge auf allenfalls vorkommende Lungenseuche unter dem Hornvieh zu haben; besonders gilt dieß von den Zeiten der beginnenden und endenden Weide, und von Ortschaften, die viel Vieh verkehren, und wo diese Seuche öfters aufzutreten pflegt.

§. 14.

Jeder Vieheigenthümer, dem ein Stück Vieh unter den eben beschriebenen Kennzeichen der Lungenseuche erkrankt oder fällt, hat sogleich bei Vermeidung polizeilicher Geld- oder Arreststrafe Anzeige hievon beim Gemeindevorsteher und dieser bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde oder direkt bei Letzterer zu machen.

Namentlich sind Thierärzte und Wasenmeister, denen die Spuren einer solchen Seuche bekannt werden, bei schwerer Einschreitung zur augenblicklichen Anzeige verpflichtet. (Regierungs-Ausschreiben vom 10. August 1846 I. Intelligenzblatt S. 1411).

§. 15.

Die Distrikts-Polizei-Behörde fordert hierauf sogleich den Gerichtsarzt zur Untersuchung auf.

Der Gerichtsarzt hat sich demgemäß ohne Aufschub mit dem hiezu schriftlich aufzufordernden Thierarzt an Ort und Stelle, wo die Seuche ausgebrochen seyn soll, zu begeben, und daselbst die Untersuchung des Viehes, sey es in den Ställen oder auf der Weide vorzunehmen, im Falle der wirklich vorgefundenen Seuche die nöthigen Maßregeln vorzukehren, und durch den Thierarzt die Viehbeschreibung des Orts vornehmen zu lassen. Hiebei muß immer zuerst mit den nichtangesteckten Thieren oder Ställen begonnen werden. Unter Vorlage dieser Viehbeschreibung macht der Gerichtsarzt schriftliche Mittheilung an die Distrikts-Polizei-Behörde über den Befund der Sache, so wie über die angeordneten oder anzuordnenden Maßregeln.

§. 16.

Die Distrikts-Polizei-Behörde erläßt auf diese Mittheilung hin sogleich die nöthigen Verfügungen, deren Empfang von den Gemeinde-Vorstehern durch Namensunterschrift zu bestätigen ist, und sorgt durch öftere Nachsicht für deren genauen Vollzug; zugleich zeigt sie unter Vorlage des gerichtsärztlichen Schreibens, den Vorfall, so wie die dagegen getroffenen Maßregeln zur Genehmigung der k. Regierung an.

§. 17.

Wenn die Lungenseuche in einem Stalle ausgebrochen ist, so ist sogleich Sperre dieses Stalles zu verfügen, so daß keine Gemeinschaft des Viehes in demselben mit den andern Ställen stattfinden kann. Vieh aus solch einem Stalle kann nur zu einer wohlabgeschlossenen Privatweide zugelassen werden; jeder Handel oder Verkauf oder das Schlachten von Vieh aus solch einem Stalle ohne ortspolizeiliche Erlaubniß, welche auf ein thierärztliches Gutachten begründet ist, ist bei Strafe verboten.

Sind mehrere Stallungen eines Ortes von der Lungenseuche ergriffen, so ist ohne weiteres die Stallsperre des ganzen Ortes, wenn derselbe nicht zu bedeutend ist, im letzten Falle nur bei großer Bösartigkeit der Seuche, zu verfügen.

Alle gemeinschaftlichen Weiden, alle Viehmärkte hören daselbst auf; selbst der Handel mit Vieh oder das Schlachten desselben, bedarf distriktspolizeilicher Erlaubniß, und die benachbarten Behörden sind von der verfügten Ortssperre in Kenntniß zu setzen.

Wird Vieh auf der Weide von der Lungenseuche befallen, so wird das erkrankte sogleich von dem übrigen getrennt, die Heerde selbst aber, wenn nicht ohnedies das Ende der Weide bevorsteht und Stallfütterung beginnt, ebenfalls von den Weiden anderer Heerden streng abgesperrt.

§. 18.

Die erkrankten Stücke sind sogleich von den gesunden ganz zu trennen, und in einem eigenen Stalle oder Raum, der von den gesunden Thieren ganz abgesondert ist, von einem approbirten Thierarzt zu behandeln; will der Vieheigenthümer keine Behandlung eintreten lassen, oder gebricht es an dem nöthigen Raume zur Absonderung, so sind die kranken Stücke gleich zu schlachten.

Gewinnt die Seuche an einem Orte an Ausdehnung, und hat sie bereits mehrere Ställe ergriffen, so ist für Errichtung eines Contumaz-Stalles zu sorgen, wozu solch ein Stall am geeignetsten ist, in dem sich bereits mehrere kranke Stücke befinden.

Behandlung durch Pfuscher, d. h. nicht approbirte Thierärzte ist bei strenger Geld- und Arreststrafe nach den bestehenden Gesetzen verboten.

§. 19.

Zur Abkürzung der Sperrmaßregeln und zur Ersparung der Kosten ist das sicherste Mittel das Schlachten der im ersten Zeitraume der Seuche erkrankten Thiere, und, so lange die Seuche sich noch auf einen oder wenige Ställe beschränkt, auch der übrigen gesunden Stücke der angesteckten Ställe, und daher immer dringend zu empfehlen.

In dieser Beziehung gelten folgende Regeln:

a. das Schlachten kranken Viehes oder Viehes aus einem angesteckten Stalle kann im Hause oder im Schlachthaus des Ortes stattfinden; in das Schlachthaus anderer Ortschaften darf solches Vieh nur unter polizeilicher Aufsicht und mit einem thierärztlichen Erlaubnißschein versehen, geführt werden;

b. beim Schlachten solchen Viehes muß immer ein approbirter Thierarzt oder Fleischbeschauer gegenwärtig seyn, der zu bestimmen hat, ob das Fleisch genießbar oder ob und was zum Wasen geeignet sey;

c. als gesund und bankmäßig ist das Fleisch der Thiere zu erklären, wenn weder Zeichen der Lungenseuche in den Lungen, noch sonst eine krankhafte Beschaffenheit wahrgenommen wird;

d. um 2 kr. unter dem Preis darf das Fleisch mit Ausnahme sämmtlicher Brust- und Baucheingeweide (welche zerstückt und vergraben werden müssen) von solchen kranken Thieren verkauft werden, bei welchen das Fleisch frisch, roth und derbe ist, und die Lungen nur theilweise die in §. 5 beschriebene Veränderung ohne wässerige oder faserstoffige Ausschwitzung erlitten haben;

e. eingesalzen und um 4 kr. unter dem Preis darf das Fleisch mit Ausnahme sämmtlicher Brust- und Baucheingeweide und des Brustkastens, von jenen Thieren verkauft oder zum Hausgebrauch erlaubt werden, welche kurze Zeit krank waren, und wenig abgemagert sind, gesundes Fleisch zeigen, wobei aber die oben beschriebene der Lungenseuche eigenthümliche Veränderung der Lungen nebst einer mäßigen Ausschwitzung in der Brusthöhle vorhanden ist;

f. ganz dem Wasen fällt das Fleisch jener Thiere heim, welche lang krank waren, sehr abgemagert sind, kein frisches, rothes, derbes Fleisch zeigen, und wo die eigenthümliche Veränderung der Lungen nebst Ausschwitzung in bedeutendem Grade sich vorfindet;

g. eben so fallen alle Thiere dem Wasen anheim, bei denen Zeichen des Milzbrandes (Anthrax) neben der Lungenseuche sich vorfinden (gelbsulzige Ergießungen und brandige Zerstörungen unter der Haut, Milz und Leber von schwarzem, theerartigem Blute strotzend). Dasselbe gilt von Thieren, die an der Lungenseuche verendet sind;

h. von allen mit der Lungenseuche geschlachteten und gefallenen Stücken sind, wenn kein Milzbrand dabei war, die Haut und Hörner, und von den geschlachteten auch das Unschlitt zu benützen;

i. von der richtigen Vergrabung der dem Wasen anheim gefallenen Theile oder Thiere, so wie vom Einsalzen des zum Genusse als eingesalzen erlaubten Fleisches hat sich die Orts-Polizei-Behörde Kenntniß zu verschaffen.

§. 20.

Da die Lungenseuche meistens einen chronischen Verlauf nimmt, so hat der Gerichtsarzt zur Nachsicht den Thierarzt, in gewöhnlichen Fällen alle 8 Tage (in Fällen sehr bösartiger Seuche auch öfter) schriftlich aufzufordern, dieser aber stets sogleich selbe vorzunehmen und den Befund in tabellarischen Rapporten dem Gerichtsarzt einzuhändigen, welcher dieselben nebst den Bemerkungen über die nöthigen Maßregeln unterzeichnet und der Distrikts-Polizei-Behörde einsendet. Diese sorgt für den Vollzug der vorgeschlagenen Maßregeln, und sendet hierauf die Rapporte in eigenen Berichten an die k. Regierung.

§. 21.

Bei jeder Nachsicht ist der Thierarzt vom Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Gemeindeverwaltung, wo die Seuche herrscht, zu begleiten, und in den schriftlichen Aufforderungen zur Nachsicht ist der Vollzug derselben auch durch Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes stets zu bezeugen. Obwohl der Thierarzt nicht verpflichtet ist, hiebei auch die Cur der kranken Thiere, wenn es die Vieheigenthümer nicht selbst verlangen, zu übernehmen, so hat er doch die nöthigen Befehle in Bezug auf Fütterung und Pflege der Thiere, auf Reinigung und Lüftung der Ställe zu geben, den Vollzug der vorgeschriebenen Maßregeln zu überwachen, und Pfuschereien zu verhindern und anzuzeigen.

§. 22.

Da die Entwicklung der Lungenseuche häufig mehrere Wochen lang dauert, und oft unvermerkt stattfindet, so kann diese Seuche in einem Stalle oder Orte oder auf einer Weide erst dann als erloschen erklärt und die Sperre aufgehoben werden:

a) wenn 4 Wochen (vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung, welche bei bösartigen Seuchen diesen Termin auch verlängern kann,) seit der Genesung oder Entfernung des zuletzt erkrankten Stückes verflossen und die Ställe vorschriftsmäßig gereinigt sind, im Falle, daß noch Stücke vorhanden sind, welche mit den erkrankten in Berührung kamen.;

b) wenn 14 Tage seit der gänzlichen Räumung des Stalles oder der Weiden von den kranken Stücken sowohl, als den übrigen verflossen, und die Ställe vorschriftsgemäß gereinigt sind.

§. 23.

Während dieses Zeitraumes sind die Thierärzte daher auch alle 14 Tage zur Nachsicht aufzufordern, und haben am Schlusse desselben die Reinigung des Stalles nach folgender Vorschrift vorzunehmen:

a) Mist, Streu und Jauche soll gut ausgeräumt und wo möglich durch Pferde auf ein Feld gebracht werden, wo kein Rindvieh hinkömmt;

b) hierauf soll der ganze Stall mit heißer Aschenlauge ausgewaschen und dann mit Kalk, wozu Chlorkalk gemischt wurde, (1 Pfund Chlorkalk auf 30 Maas Kalktünche) gut überweißt werden; getrocknet soll er erst noch 24 Stunden lang bei geschlossenen Thüren und Fenstern in der Art durchräuchert werden, daß man eine irdene Schüssel

mit etlichen Loth Chlorkalk, der durch etwas Vitriolöl angefeuchtet wird, hineinstellt und umrührt;

c) alle Futter- und andere Stallgeschirre müssen ebenfalls mit heißer Aschenlauge und dann mit Chlorkalk-Auflösung (auf 30 Maß Wasser 1 Pfund Chlorkalk) gut gewaschen werden;

d) Heu und Stroh, das dem Stalldunst ausgesetzt war, soll nur an Pferde oder Schafe verfüttert werden.

§. 24.

Den wichtigsten Reinigungsmaßregeln hat der Thierarzt persönlich beizuwohnen und selbe zu leiten, und nach deren Beendigung es dem Gerichtsarzt anzuzeigen.

§. 25.

Alle durchgeseuchten, d. h. an der Lungenseuche genesenen Thiere sollen zu keinem andern Zwecke, als zum Schlachten verwendet und verkauft werden; und sind deßhalb, damit sie für Jedermann kenntlich sind, vom Thierarzt in Gegenwart einer Person der Gemeinde-Verwaltung am Grunde beider Hörner mit dem Brandzeichen L S zu bezeichnen. Die Thierärzte sollen sich deßhalb Brenneisen mit neben stehender Zeichnung versehen anschaffen.

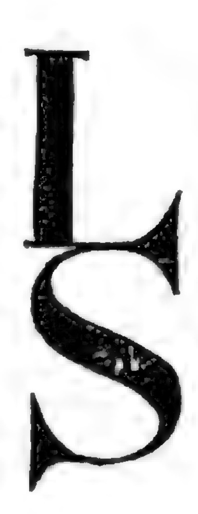

§. 26.

Nach Umlauf der in §. 22 angegebenen Zeit ist eine Lungenseuche als erloschen zu betrachten, und der Gerichtsarzt hat nach geschehener Stallreinigung an die Distrikts-Polizei-Behörden seinen Schlußbericht über Dauer, Anfang, Art, Ursachen und Cur der Seuche, nebst Angabe der Zahl der gesunden, erkrankten, genesenen, gefallenen und geschlachteten Stücke zu erstatten, zugleich aber demselben die Diätenliquidation des Thierarztes geprüft und contrasignirt nebst den Belegen der Requisition und des Vollzugs derselben beizufügen.

Die Distrikts-Polizei-Behörde hat sodann alle Sperr- und Polizei-Maßregeln aufzuheben, den gerichtsärztlichen Schlußbericht und die thierärztliche Diätenliquidation nebst deren Belegen zur kgl. Regierung einzusenden.

§. 27.

Die thierärztlichen Verrichtungen, welche auf Aufforderung des Gerichtsarztes geschehen, werden nach dem tarifmäßigen Diätensatze von 1 fl. 15 kr. für den halben, und 2 fl. 30 kr. für den ganzen Tag, nebst ortsüblichem Gefährtgeld bei weiter Entfernung (die deßhalb stets anzugeben und amtlich zu bestätigen ist), vom Aerar bestritten.

Sollten dieselben durch nachgewiesene Verheimlichung der Seuche, durch Pfuschereien oder Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Viehbesitzer gegen die polizeilichen Maßregeln nöthig geworden

seyn, so fallen sie dem Uebertreter zur Last, was daher in jedem Falle besonders zu erheben und zu verfügen ist.

München, den 15. September 1846.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

von Hörmann, Präsident.

Dubois, Sekr.

Einl. Nro. 12209. Exp. Nro. 14995.

An die sämmtlichen Distrikts-Schulbehörden in Mittelfranken.

(Schulheft-Umschläge mit bildlichen Darstellungen ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund nachstehender Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 7. d. Mts. werden die obengenannten Schulbehörden beauftragt:

1) Die untergebenen Lokalschulbehörden und Schullehrer auf das Unternehmen des Besitzers einer lithographischen Kunstanstalt in München, Thomas Driendl, Schulheftumschläge mit bildlichen Darstellungen aus der bayerischen und deutschen Geschichte herauszugeben, aufmerksam zu machen, und diese Heft-Umschläge zu freier Anschaffung von Seite der Schuljugend empfehlen zu lassen;

2) mit aller Strenge darüber zu wachen, daß niemals wieder Heftumschläge mit nachtheilig wirkenden Darstellungen in den Schulen vorkommen, und die untergebenen Schulbehörden und Lehrer zur geschärftesten Aufmerksamkeit und eventuell zu alsbaldiger unnachsichtlicher Einschreitung in der fraglichen Beziehung anzuweisen.

Ansbach, den 20. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 10900.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Besitzer einer lithographischen Kunstanstalt in München, Thomas Driendl, beabsichtigt Schulheft-Umschläge mit bildlichen Darstellungen geschichtlichen Inhalts herauszugeben. Die erste Lieferung derselben ist bereits vollendet und umfaßt auf 30 Umschlägen von farbigem Papier lithographirte Bilder aus der bayerischen und deutschen Geschichte mit kurzen Inhaltsandeutungen. Eine zweite Lieferung, bei welcher namentlich auch die wichtigeren Geschichtsmomente der später zu dem Königreiche hinzugekommenen Landestheile Berücksichtigung finden werden, soll jener ersten folgen.

Der genannte Herausgeber hat an das unterzeichnete kgl. Staatsministerium die Bitte gerichtet, die fraglichen Schulheft-Umschläge möchten zur Anschaffung von Seite der Schuljugend empfohlen werden und hinzugefügt, daß er jene im Falle der Gewährung seiner Bitte, den Kunst- und Buchhandlungen, sowie den Buchbindern in den einzelnen Regierungsbezirken in Verlag geben

und den Preis derselben so fixiren werde, daß 960 der gedachten Umschläge nur auf 8 fl. zu stehen kommen.

Da diese Umschläge im Verhältnisse zu ihrem billigen Preise befriedigend hergestellt sind, da sie geeignet erscheinen, einem von Schulbehörden und Lehrern schon oft hervorgehobenen Bedürfnisse zu begegnen, indem sie dem häufig vorhandenen Wunsche der Schuljugend ihre Schreibhefte durch zierliche Umgebung derselben auszuzeichnen, angemessen entgegen kommen und damit die in religiöser, sittlicher und politischer Hinsicht verderblichen Bilder beseitigen helfen, welchen gerade auf dem in Rede stehenden Wege Eingang in Schule und Haus nicht selten verschafft werden will, und endlich, da die bildlichen Darstellungen der fraglichen Heft-Umschläge insoferne förderlich auf die Schuljugend zu wirken vermögen, als sie ihren Sinn auf wichtigere Scenen der vaterländischen Geschichte hinlenken und dieselbe für einen fruchtbaren Unterricht in dieser Geschichte gewissermassen vorbereiten, so hat das unterzeichnete kgl. Staatsministerium der von dem erwähnten Driendl vorgetragenen Bitte willfahrt und beauftragt die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hiemit, auf das fragliche Unternehmen desselben in entsprechender Weise aufmerksam machen und die gedachten Heftumschläge zu freier Anschaffung von Seite der Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen, empfehlen zu lassen.

Uebrigens ist jetzt, nachdem das weiter oben angedeutete Bedürfniß befriedigt werden kann, mit gedoppelter Strenge darüber zu wachen, daß niemals wieder Heftumschläge mit nachtheilig wirkenden Darstellungen in den Schulen vorkommen und es sind die Schulbehörden und Lehrer zur geschärftesten Aufmerksamkeit und eventuell zur alsbaldigen unnachsichtlichen Einschreitung in der fraglichen Beziehung wiederholt anzuweisen.

München, am 7. Januar 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J, von Mittelfranken.

Betreff wie üben.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Bezold.

Einl. Nr. 12145. Exp. Nr. 14848.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Heimath einer in Euerbach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. v. Monats Nro. 9020 (Intelligenzblatt 1853 Nro. 1 S. 5) eröffnet, daß die Heimath der dort beschriebenen Weibsperson inzwischen ermittelt worden ist, weshalb die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Ansbach, am 20. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12062. Exp. Nr. 15214.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung der bayerischen Elle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken hat ein Handelsmann in einer Untersuchung wegen Gebrauchs der Nürnberger Elle auf dem Markte zu Neunkirchen angegeben, daß auf anderen Märkten, namentlich in Nürnberg und Erlangen außer der gebotenen bayerischen Elle auch die sonst ortsübliche besonders die Nürnberger zum Gebrauche zugelassen werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken auf das Ausschreiben vom 6 Oktober 1851, die Einführung gleicher Maaße und Gewichte im Königreiche betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt Seite 660) mit der gemessenen Weisung aufmerksam zu machen, gegen den Unfug des fortwährenden Gebrauchs verbotener Ellen unnachsichtlich einzuschreiten.

Ansbach, den 20. Januar 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12322. Exp. Nr. 15221.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Verlegen der Geleise mit Steinen auf den Staatsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt der Fall vorgekommen, daß die Geleise auf Staatsstraßen mit den zur Verlegung derselben bei Tag bestimmten und Abends entfernten Steinen bei Nachtzeit in einer Weise verlegt wurden, welche die größte Gefahr für die Reisenden herbeiführte.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 6 Januar 1843 Nro. 8239 werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, gegen einen solchen die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdenden Unfug mit möglichster Sorgfalt durch die untergebenen Organe zu wachen und eintretenden Falles auf's Schärfste einzuschreiten.

Zugleich wird vor solchen Excessen verwarnt und bemerkt, daß das Verlegen der Geleise nach den neuesten Anordnungen in einer Weise geschieht, daß das Fuhrwerk hiedurch in keiner Weise belästigt wird, daher es auch an jedem Vorwande zu solchem Unfuge gegen eine für die Erhaltung der Strassen äußerst wohlthätige Maßregel mangelt.

Ansbach, den 20 Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13553. Exp. Nr. 15527.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses an der Schule zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da am 1. März d. Js. ein Hebammen-Lehrkurs an der Schule zu Bamberg beginnen wird, so erhalten diejenigen obengenannten Behörden, in deren Distrikten Hebammenstellen erlediget, die Candidatinnen aber noch nicht gewählt, oder die stattgehabten Wahlen zur Bestätigung noch nicht vorgelegt worden sind, den Auftrag, diese Wahlen zu veranlassen und bis spätestens den 8. Februar d. Js. in Vorlage zu bringen, da spätere Gesuche um Zulassung zum Hebammen-Lehrkurse nicht mehr berücksichtigt werden können.

Ansbach, den 23. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1151. Exped. Nr. 1412.

(Die Erledigung der protest. Pfarrei Bernstein am Walde, kgl. Dekanats Steben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protest. Pfarrei Bernstein am Walde, kgl. Dekanats Steben, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge sich in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen		
a) baar	21 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.	
b) an Naturalien:		
4 Schffl. $3\frac{29}{32}$ Metz. Korn } 2 " $\frac{11}{32}$ " Haber }	53 fl. 7 kr.	
$\frac{3}{8}$ Klafter Nutzholz an einem Schleißbaum	9 fl. 15 kr.	
12 " weiches Scheitholz	52 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	117 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.	
		252 fl. 51 kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien		20 fl. $45\frac{3}{4}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung in gutem Stande, jedoch nur für eine kleine Familie hinlänglich, und Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.	
b) Grundstücke:		
$8\frac{3}{8}$ Tgw. Aecker	54 fl. 46 kr.	
$9\frac{13}{16}$ " Wiesen	41 fl. 52 kr.	
$\frac{1}{8}$ " Garten	2 fl. — kr.	
$\frac{7}{8}$ " Waldung	— fl. 30 kr.	
		124 fl. 8 kr.

IV. Ertrag aus Rechten	98 fl.	$\frac{1}{8}$	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	27 fl.	$38\frac{1}{2}$	kr.
VI. Observanzmäßigen Gaben			
Summa	523 fl.	$23\frac{3}{4}$	kr.
Lasten	12 fl.	17	kr.
Reiner Ertrag	511 fl.	$6\frac{3}{4}$	kr.

Bayreuth, den 13. Januar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Entschließung k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1853 ist der bisherige Schullehrer Johann Georg Keeß zu Gustenfelden als Schullehrer und Kirchendiener zu Georgensgemünd ernannt worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 8.

Ansbach. Samstag, den 29. Januar 1853

Inhalt

Die Sommerbier-Taxe für das Sudjahr 1852/53. — Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Dinkelsbühl pro 1851/52. — Den Transport des Schlachtviehes. — Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat Februar 1853. — Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates zu Sulzbach. — Die Erledigung der Pfarrei Ammerndorf, Dekanats Zirndorf. — Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei Sct. Wolfgang, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung der Pfarrei Förrenbach, Dekanats Hersbruck. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14381. Exp. Nr. 15985.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Sommerbiertaxe für das Sudjahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und vom 18. Mai 1812, sowie des Gesetzes vom 23. Mai 1846 wird nach Erhebung der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1852 bestandenen Gersten- und Hopfenpreise die Taxe des Sommerbiers für das Sudjahr $18\frac{52}{53}$ in den beiden Taxdistrikten des Regierungsbezirkes auf 4 kr. 3 pf, mit Worten Vier Kreuzer drei Pfennig, für die Maas vom Ganter, hiemit festgesetzt.

Hiernach berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen per Maas auf 5 kr. 1 pf. und in jenen Orten, welche zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlags berechtigt sind, auf 5 kr. 2 pf.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiebei unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 22. Dezember 1849 (Intelligenzblatt 1849 S. 680) dann auf die Bestimmung des Land-

tagsabschieds vom 25. Juli 1850 §. 39 Ziff. I. 2. ermächtigt, in jenen Orten, wo der Schenkpreis auf ungerade Pfennige ausgeht, auf Ansuchen der Betheiligten zu verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, nämlich vom 1. Mai bis 16. Juli um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte dagegen, nämlich vom 17. Juli bis 30. September um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Die obengenannten Behörden haben hiernach die erforderlichen Bekanntmachungen und Anschläge in allen Gemeinden ihres Amtsbezirkes zu bewirken und die Güte und Tarifmäßigkeit der Biere strengstens zu beaufsichtigen.

Ansbach, den 27. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13517. Exp. Nr. 15742.

(Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Dinkelsbühl pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung über die erhobenen Distrikts-Umlagen im Bezirke des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl pro $18\frac{51}{52}$, welche mit

1662 fl. $31\frac{5}{8}$ kr. Einnahmen,
1655 fl. $48\frac{5}{8}$ kr. Ausgaben, sohin mit
6 fl. 43 kr. Aktivbestand

abschließt, ist nach vorgängiger Prüfung unter dem allgemein gesetzlichen Vorbehalte approbirt worden, was bestehender Vorschrift gemäß mit der Bemerkung veröffentlicht wird, daß die Summe von 801 fl. $55\frac{3}{8}$ kr. durch Umlagen von den Distriktsgemeinden aufgebracht worden ist.

Ansbach, den 24. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13931. Exp. Nr. 15664.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Transport des Schlachtviehes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem sämmtlichen Polizeibehörden in Mittelfranken nachstehend eine unter'm 5. Oktober 1843 an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern mitgetheilt wird, erhalten dieselben unter Beziehung auf das lithographirte Regierungsausschreiben vom 14. August 1847 Nro. 34566 den Auftrag, den Vollzug jener Vorschriften aufs Genaueste zu überwachen und gegen vorkommende Thierquälereien jedesmal ohne Verzug mit Nachdruck und Strenge einzuschreiten.

Zugleich werden die Ausschreiben vom 29. Juni 1839 (Intelligenz-Blatt S. 458) und vom

18. Januar 1852 (Intelligenzblatt S. 54) die Thierquälerei betreffend, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die hierin enthaltenen Anordnungen gleichfalls nachdrücklichst zu handhaben.

Ansbach, den 25. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck ad 1028.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben im Hinblicke auf die mit Bericht vom 16. v. Mts. vorgelegten neuerlichen Erhebungen und Gutachten, — nach welchen es sich als nicht unmöglich darstellt, auch bei dem Transporte des Schlachtviehes im gebundenen Zustande unter den vorgeschlagenen Maßregeln, und bei gehöriger Aufsicht, ohne Thierquälerei ein ebenso gesundes Fleisch, wie bei dem Transporte in ungebundenem Zustande zu erhalten — Allerhöchst zu gestatten geruht, daß bei diesem Stande der Sache und bis zu erfolgter näherer Prüfung der neuerlichen Erhebungen die Durchführung der Maßregel wegen des Transportes der Kälber in ungebundenem Zustande, resp. die Festsetzung eines bestimmten Termines hiefür vorläufig und bis auf weitere Verfügung noch vertagt werde.

Es ist jedoch der ausdrückliche allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß auch schon während dieses Zeitraumes der einstweilen gestatteten Vertagung allenthalben auf der genauesten Beobachtung der für den Transport in gebundenem Zustande vorgeschlagenen Maßregeln mit Strenge bestanden werde, daß sonach dieser Transport in gebundenem Zustande und auf den gewöhnlichen Wägen nur insoferne stattfinden dürfe, als die Kälber auf guter Streu, und nicht zu gedrängt liegend, mit den Köpfen nicht über dem Wagenrade schleifend, sondern auf den Seitentheilen des Wagens ruhend, mit breiten Strohbändern nicht zu fest geknebelt, ferner geschützt gegen Hitze und schlechte Witterung durch eine über den Wagen gespannte Bedeckung verführt werden, und bei längerem Transporte eine Umlegung der Kälber auf die andere Seite, unter gehöriger Tränkung und Fütterung vorgenommen wird.

Hienach hat die kgl. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen, sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes entsprechend zu verständigen, und jene Maßregeln, unter welchen Seine Majestät der König den Transport des Schlachtviehes in gebundenem Zustande vorläufig und bis auf weitere Verfügung allergnädigst zu gestatten geruhen wollen, durch das Kreisintelligenzblatt in angemessener Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die vorgelegten Akten folgen im Anschlusse zurück.

München, am 5 Oktober 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Freyberg.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern ergangen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 13842. Exp. Nr. 15799.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Februar 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat Februar 1853 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt	Ansbach	9 kr.	— pf.
„	Dinkelsbühl . . .	8 kr.	2 pf.
„	Rothenburg . . .	8 kr.	2 pf.
„	Nürnberg . . .	9 kr.	3 pf.
„	Fürth	9 kr.	3 pf.
„	Erlangen	9 kr.	2 pf.
„	Schwabach . . .	9 kr.	— pf.
„	Eichstädt	10 kr.	— pf.

Im Uebrigen werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. Oktober v. Jahrs die Maximalsätze

a. für den Taxdistrikt	Ansbach	auf .	9 kr.	— pf.
b. „ „ „	Nürnberg	„ .	9 kr.	2 pf.
c. „ „ „	Eichstädt	„ .	10 kr.	— pf.

hiemit bestimmt.

Ansbach, den 25. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13011. Exp. Nr. 15547.

(Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates zu Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichtsphysikat Sulzbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, ist erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 21. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1685. Exped. Nr. 2184.

(Die Erledigung der Pfarrei Ammerndorf, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Ammerndorf, Dekanats Zirndorf, ist durch Ableben des Pfarrers Sonntag

in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem fassionsmäßigen Diensteinkommen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

Vom kgl. Rentamte Cadolzburg an baarem Gelde . . . . 19 fl. 3¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

1) die freie Wohnung im Pfarrhause mit dem Genuß der Oekonomiegebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande, jedoch für eine große Familie nicht genug Raum darbietend . . . . 35 fl. — kr.

2) 3 Tagw. 96 Dezim. Holzrangen, und Pfaffenbuck genannt, größtentheils Neubruch . . . . . 11 fl. 48 kr.

2 Tagw. 1 Dezim. sonst Acker jetzt Wiese . . 25 fl — kr.

5 „ 28 „ Wiese . . . . . . 55 fl. — kr.

— „ 84 „ Wurzgarten . . . . . 5 fl. — kr.

131 fl. 48 kr.

III. Ertrag aus Rechten

Vom Zehenten: der sich vorläufig auf 556 fl. 21 kr. berechnet, worüber jedoch bis jetzt ein förmlicher Vertrag noch nicht vorliegt. Der bisherige Fassionsansatz besteht in . 481 fl. 32 kr.

481 fl. 32 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 94 fl. 49½ kr.

Summa 727 fl. 13¼ kr.

Lasten, keine; bleibt sohin reines Einkommen obige Summa.

Ansbach, den 20. Januar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 1709. Exp. Nr. 2162.

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei Sct. Wolfgang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Böhm, wurde die Pfarrei Röthenbach, Dekanats Schwabach erledigt, welche hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Pfarrhaus sich in gutem baulichen Stande befindet, jedoch für eine große Familie nicht genug Raum darbietet.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle ist nach der kürzlich hergestellten Fassion Folgendes:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen . . . . — fl. — kr.

2) aus der Kirchenstiftung Röthenbach bei Sct Wolfgang und zwar aus den Sustentationsbeiträgen . . . 100 fl. — kr.

eben daher Wintersteuer . . . . 12 fl. — kr.

Digitized by Google

" " 4 Schffl. 1 Metz. 3 Maas Korn à 8 fl. 39 kr.	36 fl 10¾ kr.	
eben daher für 5 Mäs Scheitholz à 3 fl. 30 kr. " " " 5 " weiche Stöcke à 1 fl. und 500 Wellen à 1 fl. 15 kr. ständige Geldvergütung	28 fl. 45 kr.	
Eben daher aus dem der Kirchenstiftung Röthenbach zugewiesenen Antheil an dem ehemaligen Landalmosenamtlichen Vermögenscomplex, an Geld	75 fl. — kr.	
an Korn für 2 Schffl. 5 Metz. 2 Vrlg. 2 Maas à 8 fl. Fixum	23 fl. 25 kr.	
3) aus Gemeindekassen: die Gemeinde gibt zur Erhöhung des Pfarreieinkommens	55 fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	7 fl. 12 kr.	
		367 fl. 32¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		25 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		77 fl. — kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		470 fl. 2¼ kr.

Lasten keine; mithin bleibt obige Summe als reines Einkommen, wozu noch 18 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 20. Januar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Secr.

Einl. Nr. 1421. Exp. Nr. 2155.

(Die Erledigung der Pfarrei Förrenbach, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Schneider ist die Pfarrei Förrenbach, Dekanats Hersbruck, in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion vom 19. Dezember 1852 folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen		
a) an baarem Gelde	183 fl. — kr.	
b) an Naturalien: 3 Schffl. 1 Metz. 1 Vrtl. 6 Maas Korn à 10 fl.	32 fl. 23¾ kr.	
		215 fl. 23¾ kr.

2) aus Stiftungskassen
aus der Kirchenstiftung Förrenbach . . . 9 fl. — kr.
3) aus Gemeindekassen
a) an baarem Gelde . . . . — fl. — kr.
b) an Naturalien:
13, Nürnberger Mäß hartes, halb weiches oder 14, 64. Klafter 6′ hoch und weit, 3½′ lang bayerisches Gemäß Scheitholz . . . 58 fl. 56 kr.
75 Stück Wellen à 1 fl. 30 kr. per 100 . 1 fl. 7½ kr.
1 Schleißbaum . . . . 2 fl. — kr.

62 fl. 3½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . 19 fl. 32⅛ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
1) die freie Wohnung im Pfarrhause, welches, wie die übrigen Gebäude, sich in gutem Stande befinden; das Pfarrhaus gewährt eine angenehme und für eine nicht zu zahlreiche Familie hinreichende Wohnung . . 30 fl. — kr.
2) ¼ Tagw. Gärtchen . . . . 3 fl. — kr.

33 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
Lehensgefälle von einem Bauerngut. . . . . 31 fl. 22½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 115 fl. 3½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 84 fl. 7¼ kr.

Summa 569 fl. 33⅛ kr.

An freiwilligen Geschenken von Einzelnen in der Gemeinde 30 fl.
Hievon die Lasten abgezogen mit 7 fl. 57 kr.

Verbleibt demnach reine Einnahme 561 fl. 36⅛ kr.

Ansbach, am 19. Januar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten

Durch Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1853 wurde das Gesuch der beiden praktischen Aerzte Dr. Flessa in Zirndorf und Dr. von Königsthal in Nürnberg, um die Erlaubniß ihre Stellen zu tauschen, genehmiget.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. und des kgl. Landwehr-Kreis-Command'os vom 15. Januar 1853 ist auf den Grund des vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschlages der bisherige Lieutenant Carl Hunger zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Roth befördert worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$92\frac{3}{4}$
" à 4 % "		$96\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$101\frac{1}{4}$	
" à 5 % " Ausgabe I.		
" à 5 % " " II.		101
" à 5 % " " III.		$101\frac{1}{2}$
" a 5 % " " IV.		$102\frac{1}{2}$
" Grundrent.-Ablöß. à 4 %	$96\frac{1}{2}$	
Bank-Aktien Div. I Sem.	730	726

Augsburg, den 27. Januar 1853.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 9.

Ansbach. Mittwoch, den 2. Februar 1853

Inhalt

Den Nachweis über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten. — Die Bezeichnung der Landgerichte Rotbenburg, Rottenburg und Rothenbuch, dann die Competenzverhältnisse der unmittelbaren Magistrate. — Cursiren falscher Münzen. — Die Behandlung des Paßwesens bezüglich der österreichischen Staatsangehörigen. — Die Prüfung der Distrikts-Armen-Rechnung des Landgerichts Dinkelsbühl pro 1851/52. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Die katholischen Interessen im neunzehnten Jahrhundert," vom Grafen Montalembert. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" von G. G. Gervinus. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 13504. Exp. Nro. 15758.

(Den Nachweis über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern bezüglich des Nachweises über die Fortbildung der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten am 17. d. Mts. an die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, erlassene und gleichzeitig der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung wird nachstehend zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht.

Ansbach, den 22. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 640.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 7. ds. Mts. wird zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Der §. 40 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 legt den um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten auf, nach erstandener zweiter Prüfung für ihre weitere Ausbildung im Accesse oder in der Praxis bei kgl. Stellen oder Behörden fortwährend thätig zu seyn. Nur bezüglich derjenigen Candidaten, welche sich der Advokatie widmen wollen, ist es zufolge der Schlußbestimmung des erwähnten §. 40 gestattet, daß sie bei rezipirten Rechtsanwälten arbeiten.

Die praktische Ausbildung der Candidaten ist eine wesentliche Vorbedingung ihrer Anstellung. Behufs des Nachweises der in fortgesetzter Thätigkeit erlangten Tüchtigkeit für den Staatsdienst, dann der erprobten vollen Verlässigkeit in Bezug auf Anstand und wohlwollendes Benehmen, Sittenreinheit und Anhänglichkeit an Thron und Verfassung, sind die Vorschriften über die Anlage und Fortführung von Qualifikationsbüchern für die um Anstellung sich bewerbenden Rechtskandidaten gegeben.

Zufolge des hierüber von den Staatsministerien der Justiz und des Innern am 5. Mai 1833 erlassenen Ausschreibens findet der Eintrag in diese Qualifikationsbücher nur auf Grund der bei den kgl. Stellen und Behörden unmittelbar gemachten Wahrnehmungen statt, und kann ein Vorschlag zur Anstellung nur auf einen solchen Eintrag begründet werden.

Eine Ausnahme ist auch hier §. 10 Abs. 2 ausschließlich in Bezug auf die Advokaten-Stellen gemacht, hinsichtlich welcher die von den Rechtsanwälten ausgestellten, zugleich das Fortschreiten der Candidaten in wissenschaftlicher und literärer Ausbildung beurkundenden Zeugnisse Berücksichtigung finden sollen.

Diese Bestimmungen haben eine Abänderung im Wesentlichen nicht erlitten; nur ward im Hinblicke auf den gewöhnlichen Zeitverlauf von der zweiten Concursprüfung bis zur Anstellung von 6 bis 8 Jahren mit Rücksicht auf die durch die Studienjahre ohnedies sehr in Anspruch genommenen Mittel der Adspiranten gestattet, daß dieselben in der Zwischenzeit auch gegen Remuneration bei Advokaten, jedoch ohne sich ihren Berufsarbeiten gänzlich zu entfremden, in beschränkter Dauer sich beschäftigen.

Deshalb ward in der mit Erlaß vom 7. Dezember 1841, veröffentlichten „Uebersicht der allgemeinen und besonderen Vorschriften, nach welchen sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der inneren Verwaltung, und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtskandidaten nach Erstehung der zweiten praktischen oder Concursprüfung zu achten haben" (Beil. II.) §. 4 lit. f. die Bestimmung aufgenommen, daß Candidaten, welche sich auch nach ihrem Uebergange in die Praxis bei Advokaten die fernere Bewerbung um Anfangsstellen im Landgerichtsdienste vorbehalten wollen, gleich jenen, welche in die Praxis bei Stellen und Behörden anderer Ressorts übergehen, im Laufe des Monats Oktober jedes Jahres ein legales Zeugniß ihres Prinzipals zu übergeben haben; und es ward §. 6. Ziff. 2 daselbst der gänzliche Ausschluß in Folge anzunehmenden Verzichtes und der Abstrich aus den Adspiranten-Listen erst gegen diejenigen festgesetzt, deren Fortbildung über ein volles Jahr unentschuldigt unterbrochen blieb, oder welche den Vorschriften bezüglich erneuerter Anzeige über zwei Jahre nicht genügten.

Diese Vorschriften erhielten in dem Ausschreiben vom 21. März v. Js. Ziff. 2 nur noch durch die Anordnung eine Ergänzung, daß die Verwendungs-Zeugnisse der Advokaten-Concipienten jederzeit

der Revision und gleichmäßigen Würdigung der Thätigkeit, wie des Verhaltens von Seite der Vorstände der betreffenden k. Behörden zu unterstellen sind.

Es ergeben sich hieraus bezüglich der Fortbildung für den Dienst der inneren Verwaltung und des gemischten Ressorts folgende Vorschriften:

1) Zur Anstellung in den genannten beiden Sparten sind nur geprüfte Candidaten in Vorschlag zu bringen, welche sich in der Fortbildung, in Acceß oder Praxis, bei den kgl. Stellen des Justiz-Ressorts und der innern Verwaltung oder bei kgl. Behörden derselben Dienstezweige, dann des gemischten Dienstes befinden.

2) Es ist zwar den zum Staatsdienste in diesen Ressorts adspirirenden Rechtspraktikanten gestattet, zeitweilig auch bei Advokaten zu arbeiten; eine solche Praxis muß aber für die zur innern Verwaltung und zum gemischten Dienste strebenden Kandidaten immerhin die Ausnahme bleiben.

3) Solche Candidaten dürfen daher zu Rechts-Anwälten nur erst dann übertreten, wenn ihre praktische Befähigung bei k. Stellen oder Behörden bereits gewürdigt, und der Eintrag in das Qualificationsbuch erfolgt ist. Sie haben die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den gemischten Dienst durch Ueberreichung ihres Verwendungs-Zeugnisses je im Oktober bei dem Vorstande der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde zu veranlassen.

4) Der wirkliche Vorschlag solcher Candidaten zu Anfangs-Stellen kann erst nach erfolgtem Rücktritte derselben in den Acceß oder in die Praxis bei kgl. Stellen oder Behörden auf Grund der von den qualifizirenden Vorständen dieser Stellen und Behörden neuerdings bestätigten vollkommenen Befähigung stattfinden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach zu achten und gegenwärtige Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen, und zur Kenntniß sämmtlicher Betheiligten zu bringen, übrigens den Rücktritt tüchtiger, der Anstellungsreihe nahestehenden Advokaten-Concipienten, welche um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerben, durch möglichste Bedachtnahme auf dieselben bei Abordnung von Landgerichts-Funktionären angemessen zu erleichtern.

München, den 17. Januar 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 13426. Exp. Nr. 15947.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bezeichnung der Landgerichte Rothenburg, Rottenburg und Rothenbuch, dann die Competenzverhältnisse der unmittelbaren Magistrate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. März 1847, die Bezeichnung des Landgerichts Rottenburg in Niederbayern betreffend (Intelligenzblatt pro 1847 Seite 157) werden die Polizeibehörden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, auf die Adressen an die Landgerichte

Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken, Rottenburg in Niederbayern und Rothenbuch in Unterfranken und Aschaffenburg zur Vermeidung von Verwechslungen jedesmal den treffenden Regierungsbezirk beizusetzen.

Auch geschieht es nicht selten, daß Requisitionen, welche nach den bestehenden Competenzverhältnissen an die mit der Eigenschaft von Distrikts-Polizeibehörden bekleideten Magistrate I. und II. Klasse des Regierungsbezirks, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach zu stellen wären, an die gleichnamigen Landgerichte ergehen und erst von diesen an die einschlägigen Magistrate zur competenzmäßigen Erledigung abgegeben werden müssen, was ebenfalls Geschäftsstörungen zur Folge hat. Die Polizei-Behörden des Kreises werden daher angewiesen, in vorkommenden Fällen sorgfältig zu unterscheiden, ob dergleichen Requisitionen an die Distriktspolizeibehörde des Stadt- oder des Landgerichtsbezirks zu richten sind.

Ansbach, den 26. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13444. Exp. Nr. 15933.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 15. und ein dergleichen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 16. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 26. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 9182.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Vilshofen ist ein gefälschtes Guldenstück verausgabt worden. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1838, ist bayerischen Gepräges und aus Zinn in eine Form gegossen, welche von einem ächten Stücke abgenommen worden. Der Klang ist dumpf, die Farbe graubläulich, an Schrift und Zeichnung eine Abweichung von den ächten Stücken nicht ersichtlich, nur ist das Gepräge weniger scharf als bei diesen.

Indem vor der Annahme derartiger Guldenstücke gewarnt wird, erhalten die kgl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, vorkommenden Falles das Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 15. Januar 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad 14929.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des kgl. Landgerichts Landsberg wurde daselbst am 18. September v. Js. ein falsches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1847 zu verausgaben versucht.

Dasselbe ist kgl. bayer. Gepräges, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, ebenso ist dasselbe mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. Von den ächten Stücken unterscheidet es sich durch seine in das Gelbe stechende Farbe und die schlechte Gravirung des Kopfes, welche auf den ersten Anblick die Münze als falsch erkennen läßt.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, wegen Fertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

München, den 16. Januar 1853.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Praes. vac.

v. Schilcher, Regierungs-Direktor.

Pruch.

Einl. Nr. 14257. Exp. Nr. 16385.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Behandlung des Paßwesens bezüglich der österreichischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 4. November 1846, das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betreffend (Intelligenzblatt vom Jahre 1846 S. 541) wird den obengenannten Behörden nachstehend die unter'm 23. d. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene und gleichzeitig hieher mitgetheilte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 29. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Staats-Ministerium des Innern.

In Erwiederung des Berichts vom 8. ds. Mts. wird die kgl. Regierung, K. d. J., auf die Ministerial-Entschließung vom 28. Oktober 1846 Nr. 31464, das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betr., hingewiesen, inhaltlich welcher die Wanderbücher bezüglich der paßpolizeilichen Controlen und Vidimirungen als den Reisepäßen gleichstehend von der k. k. österreichischen Regierung erklärt worden sind.

Da nach der Mittheilung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns auch jetzt von Seite der österreichischen Regierung die erleichternden Bestimmungen bezüglich der Reisepässe auf die Wanderbücher angewendet werden, so haben auch die kgl. Polizeibehörden nur dann, wenn ein nach Bayern wandernder österreichischer Staatsangehöriger aus einem Orte kommt, wo der Sitz einer königl. Gesandtschaft sich befindet, oder wenn derselbe auf seiner Route einen solchen Ort berührt hat, darauf zu bestehen, daß dessen Wanderbuch mit dem Visa einer kgl. Gesandtschaft versehen seyn müsse.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen, und das vorgelegte Wanderbuch anruhend zurückzuempfangen.

München, am 23. Januar 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 13536. Exp. Nr. 16077.

(Die Prüfung der Distrikts-Armen-Rechnung des Landgerichts Dinkelsbühl pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Armen-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl für das Jahr 18$^{51}/_{52}$, welche effektiv mit

895 fl. 15$^{1}/_{4}$ kr. Einnahme,
869 fl. 46$^{1}/_{2}$ kr. Ausgaben, sohin mit
25 fl. 28$^{3}/_{4}$ kr. Aktivbestand

abschließt, ist nach vorgängiger Prüfung unter dem allgemein gesetzlichen Vorbehalte approbirt worden, was bestehender Vorschrift gemäß mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Summe von 301 fl. 5 kr. durch Umlagen unter den Gemeinden des Distrikts aufgebracht worden ist.

Ansbach, den 27. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am vierundzwanzigsten Jänner 1853, Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalles Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift: „Die katholischen Interessen im neunzehnten Jahrhundert vom Grafen Montalembert, Mitglied der französischen Akademie, übersetzt von F. Singer rc., Schaffhausen, Verlag der Hurter'schen Buchhandlung 1853;"

Nach Einsicht und Ablesung der nothwendigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 21. dieß gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die oben bezeichnete Druckschrift — S. 22 157 rc. — Ausdrücke enthält, durch welche sowohl der König von Bayern als auch die bayerische Staatsregierung durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt wird, — daß somit die Art. 12 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheinen;

In weiterer Erwägung, daß zwar in vorliegendem Falle kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Absatz 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertiget erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München, die obenbezeichnete Druckschrift sei zu unterdrücken und dieses Erkenntniß in allen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs Bayern zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am vierundzwanzigsten Jänner achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalles Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift: „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts von G. G. Gervinus." Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1853;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 21. Jänner lf. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die bezeichnete Druckschrift Deduktionen und Grundsätze enthält, welche geeignet sind, die Existenz der monarchischen Regierungsform zu gefährden und anarchische Zustände

im Staate herbeizuführen; daß somit Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

In weiterer Erwägung, daß im vorliegenden Falle zwar kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München, die obengenannte Druckschrift sei zu unterdrücken und dieses Erkenntniß in allen Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1853 wurde der bisherige Schullehrer Leonhard Berg zu Aue zum Schullehrer und Kirchendiener zu Wittelshofen, und vom 27. gleichen Monats der bisherige Schulverweser Johann Dürr zu Hambühl als Schullehrer und Kirchendiener dortselbst ernannt.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 10.

Ansbach. Samstag, den 5. Februar 1853.

Inhalt

Die Revision der Kreisqualifikationsbücher der Rechtspraktikanten für 1851/52, hier den Nachweis über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten. — Die Stiftung des Bauers Johann Georg Meier in Schönberg zur dortigen Pfarrkirche. — Die erledigte Schulstelle zu Gustenfelden. — Die erledigte Schulstelle zu Emezheim. — Die Erledigung der Knabenschulstelle zu Heidenheim.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 14947. Exp. Nro. 16666.

(Die Revision der Kreisqualifikations-Bücher der Rechtspraktikanten für 1851/52, hier den Nachweis über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Entschließung, welche das k. Staatsministerium des Innern am 28. vor. Mts., betreffend den Nachweis über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten, an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassen und der unterfertigten Stelle mitgetheilt hat, wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung der Betheiligten bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 779.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J. beantragt in dem Berichte vom 10. d. bei Vorlage der Ergebnisse der Revision der Qualifikationslisten der Rechtspraktikanten für 1851/52, daß Abhülfe dagegen getroffen werden möge, daß nicht, wie es häufig geschehe, die Rechtspraktikanten in der ersten Zeit nach erstandener praktischer Concursprüfung die Anmeldung bei k. Behörden zur praktischen Ausbildung verabsäumen, und erst, wenn sie der Anstellungsreihe nahe gerückt sind, Nachweise angeblicher oder wirklicher früherer Beschäftigung behufs des nachträglichen Eintrages in die Kreis-Qualifikationsbücher beibringen.

Hierauf wird zur Entschließung eröffnet, was folgt: Die praktische Ausbildung bei k. Stellen und Behörden ist, wie erst neuerlich in dem Ausschreiben vom 17. d. Nro. 640. erinnert wurde, eine der wesentlichen Vorbedingungen der Anstellung im Staatsdienste. Ihrem Ergebnisse sowohl, als ihrer Dauer kömmt ein bestimmender Einfluß auf die Anstellungs-Reihe der Candidaten jederzeit zu.

Ebendeshalb ist es keineswegs in die Willkühr der Staatsdienst-Adspiranten gelegt, wenn sie dieselbe beginnen wollen, sondern der §. 40 der k. allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 schreibt den dem Staatsdienste sich widmenden geprüften Rechtspraktikanten unbedingt vor, daß sie alsbald nach der zweiten Prüfung den Acceß oder die Praxis bei k. Stellen oder Behörden nachzusuchen haben.

Im Falle sorgsamer Nachachtung erhalten sofort die Kreisstellen schon in den der Prüfung zunächst folgenden Monaten September und Oktober die Qualifikationsvorlagen der Aemter über die Candidaten des vorhergehenden Concurses.

Sollten aber Rechtspraktikanten den klaren Vorschriften über den Eintritt in die praktische Ausbildung zu genügen unterlassen, so sind auch hiefür Bestimmungen bereits gegeben.

Die mit Ausschreiben vom 7. Dezember 1841 Nr. 1213 erlassenen Vorschriften, Beil. II., ordnen nämlich §. 6 Ziff. 2 ausdrücklich an:

„Geprüfte Rechtspraktikanten, deren willkührliche und darum schuldhafte Unterlassung „oder Unterbrechung der vorgeschriebenen Fortbildung für das adspirirte Dienstfach über „ein volles Jahr dauert, oder die eine vorschriftmäßig angezeigte und entschuldigte „Aussetzung ohne Erneuerung dieser Entschuldigung über zwei Jahre erstrecken . ., „werden als verzichtleistend auf Anstellung im Ressort der Justiz und innern Verwaltung „betrachtet und in dem einschlägigen Kreisqualifikationsbuche zeitlich in Abgang geschrieben."

Den Kreisregierungen liegt daher ob, alle Rechtskandidaten, welche ein volles Jahr nach Erstehung der praktischen Prüfung noch nicht in Praxis getreten sind, ohne hiefür wegen zuläßiger Gründe, z. B. Ausbildung auf Reisen, wissenschaftliche Arbeiten, dringende Familienverhältnisse und dergleichen, besondere Bewilligung nachgesucht und erhalten zu haben, sowie solche, welche eine erhaltene Bewilligung über die genehmigte Frist, bis zu mehr als zwei Jahren ausdehnen, endlich Rechtspraktikanten, welche in gleicher Art und Dauer ihre angetretene Praxis unterbrochen, ohne Weiteres in dem Kreisqualifikationsbuche zeitlich abzuschreiben.

Die verfügte Abschreibung ist, wie bereits in der generalisirten Entschließung vom 21. März 1852 Num. 4565 bemerkt worden ist, bei Anzeige des jährlichen Ergebnisses der Qualifikations-

Revision zur Kenntniß des unterfertigten Staats-Ministeriums zu bringen, welches für geeigneten Eintrag in den Hauptlisten Sorge tragen wird.

Für den Fall, daß in solcher Weise aus der Liste der Staatsdienst-Adspiranten zeitlich gestrichene Rechtspraktikanten später wieder dem Staatsdienste sich zu widmen wünschen, soll ihnen zwar der Eintritt nach beigebrachtem Nachweise über ihr Wohlverhalten in der Zwischenzeit nicht versagt werden. Es versteht sich aber von selbst, daß ihnen die Jahre versäumter praktischer Fortbildung nicht eingerechnet werden können, sondern, daß ihnen bezüglich der praktischen Note als des zweiten Momentes zur Würdigung der Befähigung nur die wirklich und vorschriftsmäßig in Praxis und Acceß zugebrachten Jahre zählen, und sie nur nach der Zahl dieser Jahre, nicht nach der Zeit seit Erstehung der praktischen Concursprüfung fortan in den Listen der Staatsdienst-Adspiranten einzureihen sind.

Eine vorgängige spezielle Aufforderung der nicht angemeldeten Rechtskandidaten vor der Abschreibung erscheint nicht nothwendig, da die Normen vom 7. Dezember 1841 durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Offenkunde gebracht sind, und in denselben die besondere Bestimmung enthalten ist, daß jedem Rechtskandidaten mit dem Prüfungs-Zeugnisse ein lithographirter Abdruck dieser Normen zugestellt werden soll.

Es ist nun Sorge zu tragen, daß diese Vorschrift jederzeit genau vollzogen, und auch gegenwärtiges Ausschreiben in dem Kreisintelligenzblatte gehörig veröffentlicht werde.

Da übrigens die geprüften Rechtspraktikanten in der Wahl der Stellen und Behörden für ihre praktische Ausbildung an die Kreisgränzen nicht gebunden sind, so trifft dieselben der vorbemerkte Nachtheil in Folge der Abschreibung in einem Kreisqualifikationsbuche nur in dem Falle, wenn sie nicht etwa in einem andern Regierungsbezirke bei dem Kreisqualifikationsbuche gleichzeitig in Zugang gebracht werden, und es ist mit Rücksicht hierauf angeordnet worden, daß in dem Falle, wenn eine Kreisregierung Kunde erhält, daß ein Candidat in einem anderen Regierungsbezirke wirklich in Praxis getreten sey, jederzeit mit der Abschreibung eine Nachrichtertheilung an die betreffende Kreisstelle verbunden, und so die Ueberweisung in das dortige Qualifikationsbuch eingeleitet werden soll. Hienach ist sich genau zu achten.

München, den 28. Januar 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 13451. Exp. Nr. 16590

(Die Stiftung des Bauers Johann Georg Meier in Schönberg zur dortigen Pfarrkirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Bauer Johann Georg Meier in Schönberg hat zur dortigen Pfarrkirche ein Capital von 70 fl. gestiftet.

Diese von dem frommen Sinn des Stifters zeugende Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ansbach, den 30. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14182. Exp. Nr. 16428.

(Die erledigte Schulstelle zu Gustenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Gustenfelden mit 313 fl. 58 kr. fassionsmäßigem Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind in vorgeschriebener Form und Vollständigkeit bis 1. März d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Schwabach zu überreichen und von diesen Behörden bis 15 ejusd. mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen.

Ansbach, den 29. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14178. Exp. Nr. 16475.

(Die erledigte Schulstelle zu Emezheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle Emezheim mit 281 fl. 33 kr. fassionsmäßigen Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. März d. Js. bei dem kgl. Landgericht Ellingen oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Weissenburg überreicht und von diesen Behörden bis 15. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorgelegt werden müssen.

Ansbach, den 29. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13388. Exp. Nr. 16194.

(Die Erledigung der Knabenschulstelle zu Heidenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Knabenschulstelle zu Heidenheim verbunden mit dem Kantorat daselbst mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 502 fl. 28 kr. ist erledigt und wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen im Lehr- und Musikfache mindestens die Note „sehr gut" besitzen und haben ihre Gesuche bei dem kgl. Landgerichte Heidenheim oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Heidenheim zu Dittenheim, bis 1. März d. Js. einzureichen, von welchen Behörden letztere sodann bis 16. ejusd. mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 11.

Ansbach. Mittwoch, den 9. Februar 1853

Inhalt

Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831. — Die Wiederbesetzung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth. — Die erledigte Schulstelle Bechthal. — Die Erledigung der ständigen Schulverwesung zu Schönfeld. — Eine angefallene Schenkung beziehungsweise Stiftung. — Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz. — Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und in der Oberpfalz. — Bekanntmachung die VI. und beziehungsweise IV. Verloosung der 3 1/2- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons. — Bekanntmachung, die II. Verloosung der 4procentigen und die I. Verloosung der 5procentigen Eisenbahn-Schuld. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer zu Nürnberg wegen Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15664. Exp. Nr. 17079.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach § 38 des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 hat die Aushebung jährlich am ersten März zu beginnen, in so ferne die Staats-Regierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festgesetzt.

Es werden demnach zur Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 für die mittelfränkischen Conscriptionsbezirke nachstehende Termine festgesetzt:

I.

Dienstag den 1. März 1853

1) Landgericht Feuchtwangen,
2) " Greding,
3) " Gunzenhausen;
4) " Herrieden.

II.

Donnerstag den 3. März 1853

5) Landgericht Heidenheim,
6) " Heilsbronn,
7) " Hersbruck,
8) Stadt Fürth.

III.

Sonnabend den 5. März 1853

9) Landgericht Kipfenberg,
10) " Lauf,
11) " Leutershausen,
12) " Neustadt a/A.

IV.

Dienstag den 8. März 1853

13) Landgericht Nürnberg,
14) " Pappenheim,
15) " Pleinfeld,
16) " Rothenburg,
17) Stadt Ansbach.

V.

Donnerstag den 10. März 1853

18) Landgericht Scheinfeld,
(die Bezirke der vormaligen Gerichts- und Polizeibehörden Burghaslach und Scheinfeld umfassend.)
19) Landgericht Schillingsfürst,
20) " Schwabach,
21) " Uffenheim,
22) " Wassertrüdingen,
23) Stadt Eichstädt.

VI.

Sonnabend den 12. März 1853

24) Landgericht Weissenburg,
25) " Windsheim,
26) Stadt Nürnberg.

VII.

Dienstag den 15. März 1853

27) Landgericht Altdorf,
28) " Beilngries,
29) " Bibart,
30) Stadt Dinkelsbühl,
31) Stadt Schwabach.

Digitized by Google

VIII.

Donnerstag den 17. März 1853

32) Landgericht Ansbach,
33) " Cadolzburg,
34) " Dinkelsbühl,
35) " Ellingen,
36) Stadt Rothenburg.

IX.

Dienstag den 22. März 1853

37) Landgericht Eichstädt,
38) " Erlangen,
39) " Erlbach, und
40) Stadt Erlangen.

Die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes von Mittelfranken werden in dem Saale des Gasthauses zur goldenen Krone in Ansbach abgehalten und an jedem der bestimmten Tage um 9 Uhr Vormittags beginnen. Das Messen und die oberärztliche Visitation der Conscribirten findet jedesmal am Tage vor dem Aushebungs-Termine statt.

Die sämmtlichen Militär-Conscriptionsbehörden von Mittelfranken werden daher angewiesen:

a) für die beschleunigte Herstellung der Ablieferungs-Listen, welche die ganze aufrufsfähige Mannschaft, einschlüssig der dem Contingente nach den §§. 40 und 41 des Gesetzes zur zu rechnenden, so wie auch der nach §. 4 waffendienstunwürdigen Conscribirten, nach der Reihenfolge der Loos-Nummern zu umfassen haben, Sorge zu tragen;

b) zum Aushebungs-Termine nicht nur die Ablieferungslisten in duplo, sondern auch die Loosungsliste nach der Reihenfolge der Loos-Nummern, in so ferne nicht bereits ein Exemplar zu den diesseitigen Akten eingesendet worden ist, dann die Verzeichnisse der freiwillig zugegangenen, der waffendienstunwürdigen, dann jener Conscribirten, welche sich für eine Empfehlung zur möglichsten Beurlaubung eignen, so wie auch die Beilagen zum Visitations-Protokolle möglichst bald einzusenden, und

c) die Contingente mit Reserve unter Begleitung eines Amtsdieners rechtzeitig hieher abzuordnen, wobei wegen Anmeldung des letztern bei dem Referenten des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes am Abende vor dem Visitationstage zwischen 4 und 7 Uhr, wegen reinlichen Erscheinens der Conscribirten, Ausbezahlung der Verpflegsgelder und wegen der Urlaubsgesuche der Conscribirten die bereits oft wiederholten Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht werden.

Die Repartition der Contingente auf die einzelnen Conscriptionsbezirke kann erst nach dem Eintreffen der nach § 37 des Gesetzes zu erwartenden Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern erfolgen, wird jedoch so schleunig als möglich den sämmtlichen Militär-Conscriptionsbehörden von Mittelfranken mitgetheilt und im Intelligenzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Ansbach, am 5 Februar 1853.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 14529. Exp. Nro. 16760.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des geistlichen Rathes und katholischen Stadtpfarrers Dr. Herd in Bayreuth zum Domkapitular und Stadtpfarrer in Bamberg ist die katholische Stadtpfarrei Bayreuth in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über den Stadt- und Landgerichtsbezirk Bayreuth, enthält gegen 1300 Seelen, dann zwei Schulen in der Stadt Bayreuth und gewährt einen Ertrag von jährlich 900 fl. ausschließlich des Wohnungs-Anschlages, der Stolgebühren und der Bezüge für gestiftete Gottesdienste.

Bemerkt wird, daß in dem Gesammtertrage ein widerruflicher Zuschuß von 131 fl. 15 kr. aus Staatsmitteln einbegriffen ist.

Die Gesuche um diese Pfarrei sind unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, einzureichen.

Ansbach, den 31 Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13860. Exp. Nr. 16410.

(Die erledigte Schulstelle Bechthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Bechthal mit 250 fl Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. März d. Js. bei dem kgl. Landgerichte Greding oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Greding zu Kaldorf einzureichen und von diesen Behörden bis 14. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 29. Januar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14841 Exp. Nr. 17187.

(Die Erledigung der ständigen Schulverwesung zu Schönfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Schulverwesung zu Schönfeld mit Zweihundert Gulden (200 fl) Einkommen ausschließlich der freien Wohnung wird zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 15. März d. Js. bei dem kgl. Landgerichte Eichstädt oder der kgl. Distrikts-Schul-In-

Digitized by Google

spektion Eichstädt zu Dollnstein einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. Februar 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13728. Exp. Nr. 17192.

(Eine angefallene Schenkung beziehungsweise Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Barbara Dorothea Helena Stützer zu Nürnberg hat der Kirche Sct. Johannis daselbst einen neuen Fußteppich zum Gebrauche bei Trauungen, dann die Summe von 20 fl. mit der Bestimmung: daß die hieraus fließenden Zinsen zu gleichem Zwecke verwendet werden sollen, zum Geschenke gemacht.

Diese, den kirchlichen Sinn der Geberin bekundende Handlung, wird hiemit unter ehrender Anerkennung derselben veröffentlicht.

Ansbach, den 5. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. 14491. Exp. Nr. 16825.

An sämmtliche Polizeibehörden und an die kgl. Advokaten des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25. vor. Mts. kommen noch fortwährend Verwechslungen der Expeditionen an das k. Landgericht Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz vor, wodurch nicht nur der Geschäftsgang erschwert wird, sondern auch in Partei-Sachen unnöthige Kosten erwachsen.

Unter Beziehung auf frühere Ausschreiben vom 21. Mai 1839, 7. September 1843, 22. Juli 1844, und 15. April 1845 im Kreisintelligenzblatt werden daher die kgl. Polizei-Behörden und die Rechtsanwälte von Mittelfranken wiederholt aufgefordert, bei Sendungen an die genannten Aemter den Regierungsbezirk auf den Adressen jedesmal beizusetzen.

Ansbach, den 3. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und in der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Eröffnung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25. vor. Mts. ereignet es sich häufig, daß Requisitionen, welche an das Landgericht Neumarkt in Oberbayern gehören, an das Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gelangen und umgekehrt zu diesem Landgerichte, statt an jenes in Oberbayern kommen, wodurch nicht nur der Geschäftsgang erschwert wird, sondern auch in Parteisachen unnöthige Kosten erwachsen.

Es werden daher zur Vermeidung dieses Uebelstandes die sämmtlichen Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes angewiesen, bei Sendungen an die genannten Behörden immer auch den Namen des betreffenden Regierungsbezirkes auf den Adressen beizusetzen.

Eichstädt, am 1. Februar 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Bekanntmachung,

die VI. und beziehungsweise IV. Verloosung der 3½- und arrosirt 4 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Nach der Bekanntmachung vom 9. ds. Mts. (Regierungsblatt S. 41—44) ist heute die VI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent und die IV. Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu $3\frac{1}{2}$ Prozent mit Coupons, zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

VI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen mit Coupons:

63. 82.

und bei der

IV. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen mit Coupons:

28. 33.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Gattungen, mit Einschluß der hieher gehörigen von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent arrosirten Schuldurkunden, zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 63. 163. 263. 363. 463. 563. 663. u. s. w.
„ 82. 182. 282. 382. 482. 582. 682. u. s. w.

Die Obligationen auf Namen

Nr. 28. 128. 228. 328. 428. 528. 628. u. s. w.
„ 33. 133. 233. 333. 433. 533. 633. u. s. w.

Digitized by Google

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. Mai 1853 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung vorerwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) bei der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der königlichen Spezialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die königliche Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat;

c) die oben unter a) genannten königlichen Spezialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die königliche Spezialkasse München die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königlichen Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungs-Kasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den königl. Spezialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinsen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April dieses Jahres hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Den Besitzern der verloosten Obligationen ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Kapitalbeträge in $4^1/_2$ prozentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, dieselben haben sich aber hierüber sogleich bei der Einlösung verloster Obligationen zu erklären, und es kann ein Verlangen der Art später keine Beachtung mehr finden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung vom 1. Mai 1853 an nicht zu hindern vermögen.

München, den 28. Januar 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 4procentigen und die I. Verloosung der 5procentigen Eisenbahn-Schuld betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. ds. Mts.
(Regierungs-Blatt S. 44 bis 46)
wurde heute die II. Verloosung der 4procentigen und die I. Verloosung der 5procentigen Eisenbahnschuld auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ vorgenommen, wobei folgende Serien und Endnummern gezogen worden sind, und zwar:

A. Für die 4procentige au porteur-Schuld von 8 Serien:

Serie	I	Endnummer	05.
"	II	"	08.
"	II	"	51.
"	III	"	77.
"	IV	"	84.
"	V	"	51.
Serie	VI	Endnummer	04.
"	VI	"	10.
"	VII	"	89.
"	VIII	"	84.

B. Für die 4procentige Schuld auf Namen von 3 Serien:

Serie	I	Endnummer	93.
"	II	"	20.
"	II	"	76.
"	III	"	71.

C. Für die 5procentige au porteur-Schuld von 10 Serien:

Serie	I	Endnummer	72.
"	I	"	93.
"	II	"	01.
"	II	"	55.
"	III	"	05.
"	IV	"	07.
"	V	"	17.
"	V	"	64.
"	VI	"	73.
"	VII	"	64.
"	VIII	"	49.
"	IX	"	22.
"	X	"	85.

D. Für die 5procentige Schuld auf Namen von 2 Serien:

Serie	I	Endnummer	79.
"	II	"	20.

Digitized by Google

Da nun gemäß dem Verloosungsplan für die 4- und 5procentige Eisenbahnschuld vom 17. Juli 1851 (Regierungsblatt S. 906) jede Serie 1000 Commissions-Cataster-Nummern

zum Beispiel:

I. Serie: Nummer: 1 — 1000.
II. " " 1001 — 2000.
III. " " 2001 — 3000.

und so fort

enthält, so werden nach vorstehenden Ziehungs-Ergebnissen hiemit alle jene Obligationen genannter Schuld zur Heimzahlung gekündet, welche den gezogenen Serien angehören und mit einer der in der Anlage nach der Nummernfolge speziell verzeichneten, rothgeschriebenen Commissions- oder Haupt-Cataster-Nummern (oben links) versehen sind.

Mit der Rückzahlung dieser Eisenbahn-Anlehens-Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April ds. Js. hinaus, vergütet, da vom 1. Mai 1853 an die verloosten Obligationen außer Verzinsung gesetzt sind.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß hinsichtlich des Verfahrens bei der Rückzahlung und Wiederanlage der verloosten Kapitalbeträge beim Eisenbahn-Anlehen à 4 1/2 Procent die nämlichen Bestimmungen gelten, welche die Bekanntmachung vom Heutigen über die Verloosung der 3 1/2 procentigen alten Schuld enthält.

München, den 28. Januar 1853.

Königlich bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit vorstehender Ziehungs-Ergebnisse bei der II. und beziehungsweise I. Verloosung zur Heimzahlung kommenden Eisenbahnschuldbriefe à 4 und 5 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) à 4%.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissionskataster-Nummern.

5	1008	1508	2077	3084	4051	5004	5504	6089	7084
105	1051	1551	2177	3184	4151	5010	5510	6189	7184
205	1108	1608	2277	3284	4251	5104	5604	6289	7284
305	1151	1651	2377	3384	4351	5110	5610	6389	7384
405	1208	1708	2477	3484	4451	5204	5704	6489	7484
505	1251	1751	2577	3584	4551	5210	5710	6589	7584
605	1308	1808	2677	3684	4651	5304	5804	6689	7684
705	1351	1851	2777	3784	4751	5310	5810	6789	7784
805	1408	1908	2877	3884	4851	5404	5904	6889	7884
905	1451	1951	2977	3984	4951	5410	5910	6989	7984

B. Schuldbriefe auf Namen à 4%.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissionskataster-Nummern.							
93	593	1020	1276	1520	1776	2071	2571
193	693	1076	1320	1576	1820	2171	2671
293	793	1120	1376	1620	1876	2271	2771
393	893	1176	1420	1676	1920	2371	2871
493	993	1220	1476	1720	1976	2471	2971

C. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) à 5%.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern.									
72	693	1301	1955	3207	4264	4917	6164	7449	8722
93	772	1355	2005	3307	4317	4964	6264	7549	8822
172	793	1401	2105	3407	4364	5073	6364	7649	8922
193	872	1455	2205	3507	4417	5173	6464	7749	9085
272	893	1501	2305	3607	4464	5273	6564	7849	9185
293	972	1555	2405	3707	4517	5373	6664	7949	9285
372	993	1601	2505	3807	4564	5473	6764	8022	9385
393	1001	1655	2605	3907	4617	5573	6864	8122	9485
472	1055	1701	2705	4017	4664	5673	6964	8222	9585
493	1101	1755	2805	4064	4717	5773	7049	8322	9685
572	1155	1801	2905	4117	4764	5873	7149	8422	9785
593	1201	1855	3007	4164	4817	5973	7249	8522	9885
672	1255	1901	3107	4217	4864	6064	7349	8622	9985

D. Schuldbriefe auf Namen à 5%.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern.									
79	279	479	679	879	1020	1220	1420	1620	1820
179	379	579	779	979	1120	1320	1520	1720	1920

München, den 28. Januar 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekr.

Digitized by Google

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer zu Nürnberg wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellations-Gericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, von Flembach, Miller, Donauer, Räthe, Sensburg, Assessor, Nusser, Oberstaatsanwalt und Mayr, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Nusser in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer zu Nürnberg, wegen Preßvergehens; nach Einsicht des betreffenden Aktes, insbesondere des Aufsatzes in Nr. 357 des Fränkischen Kuriers vom 22. Dezember 1852 „Würzburg, 16. Dezember";

Nach Einsicht des von dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter dem 18. d. M. erlassenen Erkenntnisses, und der hiegegen vom kgl. Staatsanwalte rechtzeitig erfolgten Berufungsanmeldung, nach welcher als Beschwerde geltend gemacht wurde, daß nicht die Unterdrückung des oben berührten Zeitungsblattes ausgesprochen wurde;

Nach Einsicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte unter dem 23. ds. Ms. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung

1) daß nach Artikel 2 Abs. 2 des Preßgesetzes eine Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes unterdrückt werden kann, selbst wenn deßhalb eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;
2) daß diese Bestimmung nicht nur alsdann Anwendung findet, wenn diejenigen Personen, die zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung mitgewirkt haben, nicht ausgemittelt oder von der Strafgewalt nicht erreicht werden können, sondern auch alsdann, wenn zwar der strafrechtliche Dolus zur Begründung einer Anklage mangelt, indessen der objektive Inhalt der Schrift dennoch gesetzwidrig erscheint;
3) daß das Preßstrafgesetz überhaupt die Behörden und öffentlichen Diener in Bezug auf ihre dienstlichen Funktionen gegen alle ehrenrührige Angriffe geschützt wissen will, also auch ein solcher Angriff, wenn auch dem Beschuldigten hiebei die Absicht zu beleidigen nicht unterstellt werden kann, immer als objektiv gesetzwidrig zu erachten ist;
4) daß in dem inkriminirten Aufsatze dadurch, daß in der Darstellung der öffentlichen Verhandlung des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg die Schimpfworte speziell wieder gegeben sind, ein solcher Angriff enthalten ist, also auch die oben angezogene Gesetzesstelle hier Platz greift;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellations-Gericht unter Abänderung des Erkenntnisses des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg vom 18. ds. Ms., in so weit dagegen appellirt worden, daß das Zeitungsblatt Nr. 357 des fränkischen Kuriers vom 22. Dezember 1852, in so weit es nicht

in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sey, und verordnet die Ausschreibung dieses Erkenntnisses.

Alles dieses in Anwendung der ad 1 allegirten Gesetzesstelle.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) von Haller. von Flembach. Miller. Donauer. Sensburg.

Mayr.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. praes. 31. v. Mts. wurde der Studienlehrer und Subrektor zu Uffenheim Johann Christian Wilhelm Kern, seiner Bitte entsprechend, von der ihm übertragenen Studienlehrers- und Subrektors-Stelle zu Neustadt a/A., unter Belassung auf seiner bisherigen Stelle, enthoben und die hiedurch wieder eröffnete Stelle eines Studienlehrers an der Lateinschule zu Neustadt a/A. nebst dem Subrektorate dem bisherigen Pfarradjunkten und Subrektor in Pappenheim Johann Georg Christoph Wilhelm Döhlemann in widerruflicher Eigenschaft verliehen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1853 wurde die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg dem Dr. med. Herrmann Reuter daselbst, und unter'm 4 deff. Mts. dem med. Dr. Kaspar Ferdinand Ritz in Wassertrüdingen die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Happurg, kgl. Landgerichts Hersbruck, verliehen.

Für den nach §. 78 lit. d. des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 seiner Funktion enthobenen Gemeindebevollmächtigten Ludwig Mündler zu Rothenburg, sowie für den am 25. Januar c. verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Wolfgang Linder dortselbst sind die beiden Ersatzmänner Apotheker Christian Zemsch und Friedrich Weller allda, als Gemeindebevollmächtigte in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$92\frac{3}{4}$
" à 4 % "		$96\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$101\frac{1}{4}$	
" à 5 % " Ausgabe I.		
" à 5 % " " II.		101
" à 5 % " " III.		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " " IV.		$102\frac{1}{2}$
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$96\frac{1}{2}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	728	

Augsburg, den 3. Februar 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 12.

Ansbach. Samstag, den 12. Februar 1853.

Inhalt

Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Den Vollzug des Ablösungsgesetzes. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14687. Exp. Nr. 17400.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 27. v. Mts. erlassene Entschließung wird zur Kenntnißnahme und Beachtung nachstehend mitgetheilt.

Ansbach, den 7. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck ad 763.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob bei Abschätzung von Gebäuden behufs ihrer Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt und folgeweise bei Abschätzung von Brandschäden die Grundmauern oder Fundamente des Gebäudes, d. h. derjenige Theil des Mauerwerks, welcher auf allen Seiten von dem Baugrunde eingeschlossen ist, mit in Berücksichtigung gezogen werden dürfen?

Diese Frage kann nach einer näheren Erwägung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur bejaht werden.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 enthält die Bestimmung, daß nur der Ueberbau eines Gebäudes versichert werden könne.

Nach dem technischen Sprachgebrauche ist nun zwar allerdings unter dem Worte „Ueberbau" der Bau von der äußeren Oberfläche des Bodens bis zum Firste des Hauses zu verstehen, während der Bau von der äußeren Oberfläche des Bodens bis zur Fundamentsohle, d. h. der Bau unter dem Erdboden als „Unterbau" bezeichnet wird.

Eine solche Unterscheidung liegt aber offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes, vielmehr wollte dasselbe durch die Bestimmung des Art. 6 nur verbindern, daß nicht außer dem Gebäude und dessen nach Art. 7 zur Mitversicherung geeigneten Zugehörungen auch noch andere mit demselben in Verbindung stehende, welche als Bestandtheile des Gebäudes nicht betrachtet werden können, in den Versicherungs-Anschlag aufgenommen werden.

Dieses geht deutlich aus der Bestimmung des Art. 19 hervor, nach welchem das Gebäude, sohin auch dessen Fundamente in Schätzung genommen und nur der Werth des Bauplatzes d. h. der Grund und Boden, die Lage des Gebäudes und die auf demselben etwa ruhende Gerechtsame unberücksichtigt bleiben sollen.

Eine beschränkende Auslegung des Wortes „Ueberbau" in dem oben angedeuteten Sinne würde daher nicht blos mit dem Art. 19 sondern auch noch mit den Bestimmungen des Art 13 im Widerspruche stehen, indem derselbe ausdrücklich die Versicherung eines Gebäudes im Ganzen, oder nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile gestattet und Niemand mit Grund behaupten könnte, daß ein Gebäude, dessen Fundamente unversichert gelassen wurden, im Ganzen versichert sey, da zu diesem Ganzen unbestreitbar auch die Grundmauern oder Fundamente gehören und dieselben der Gefahr der Zerstörung in Folge eines Brandes gleichfalls, wenn auch nicht in demselben Grade, wie die übrigen Theile eines Gebäudes ausgesetzt sind.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach behufs eines gleichmäßigen Vollzuges die weitere Verfügung zu treffen und insbesondere Sorge zu tragen, daß sowohl den Brandversicherungs-Inspektoren als den einschlägigen Werkleuten unverzüglich die entsprechende Belehrung nach Maßgabe der vorstehenden Direktiven zugehe.

München, den 27. Januar 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 15494. Exp. Nr. 17355.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. Januar l. Js. stattgefundenen 242sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 331 gezogen worden. Dieselbe enthält:

a) Die 5%gen Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. C C. von Nro. 6176 bis Nro. 6419 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, dann

b) die 4½%gen Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens und zwar Nro. 6 a mit der Hälfte der Kapitalsumme, und Nro. 2 — 1043 mit den ganzen Kapitalsbeträgen

in einem gesammten Kapitalsbetrage von 1'085,400 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21 März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses Ergebniß wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 7. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2271. Exp. Nr. 2523.

An die kgl. protest. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Der Vollzug des Ablösungs-Gesetzes.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach, welche dem Auftrag des unterfertigten Consistoriums vom 20. Dezember v. Js., den Vollzug des Ablösungsgesetzes betreffend, noch nicht entsprochen haben, werden hierdurch aufgefordert, denselben binnen 8 Tagen zuverlässig zu erledigen.

Ansbach, den 4. Februar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Rom den 27. Januar 1853 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Februar l. Js. an

den II. Assessor des Landgerichts Eichstädt, Alois Gerhager, zum Assessor der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zu befördern,

dem I. Landgerichts-Assessor Georg Friedrich August Gründler zu Hersbruck den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen,

als I. Assessor des Landgerichts Hersbruck den I. Assessor des Landgerichts Wassertrüdingen, Eduard Julius Steurer zu berufen,

zum I. Assessor des Landgerichts Wassertrüdingen den II. Assessor des Landgerichts Rothenburg a/T., Heinrich Friedrich Sigmund Killinger vorrücken zu lassen,

die II. Assessorstelle am Landgerichte Rothenburg, dem Accessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Georg Jakob Nagel aus Nürnberg zu verleihen,

den Landrichter Eberhard von Praun zu Mkt. Bibart auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit unter dem Ausdrucke allerhuldvollster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

zum Landrichter von Mkt. Bibart den I. Assessor des Landgerichts Herrieden, Ferdinand Joseph Platzer zu befördern,

zum I. Assessor des Landgerichts Herrieden den dortigen II. Assessor Joseph Brandstetter vorrücken zu lassen,

die II. Assessorstelle des Landgerichts Herrieden dem Rechtspraktikanten Georg Gleitsmann aus Würzburg, dermal zu Hengersberg, zu verleihen,

dem Landgerichte Mkt. Bibart als I. Assessor den Landgerichtsaktuar Johann August Franz zu Windsheim, und

als II. Assessor den Nebenbeamten dieses Gerichtes, Caspar Schwab,

dem Landgerichte Scheinfeld als I. Assessor den Aktuar der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde dortselbst, Albert Lebender, beizugeben,

zum II. Assessor des Landgerichts Scheinfeld den Rechtspraktikanten Andreas Dornhöfer von Eremitage, dermal zu Münchberg, und

zum II. Aktuar des Landgerichts Windsheim den Rechtspraktikanten Gottlieb Ludwig Brand von Feuchtwangen, dermalen in Leutershausen, zu ernennen, dann

den Landrichter Maria Ruppert Wieser zu Schillingsfürst für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und zum Landrichter von Schillingsfürst den I. Assessor des Landgerichts Hilpoltstein, Bruno Anton Eberlein, zu berufen.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. Februar 1853 wurde die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf, Landgerichts Kipfenberg, dem Militär-Unterarzt Dr. Emanuel Heinrich in Ansbach, verliehen.

An die Stelle des in Folge seines Umzuges nach Nürnberg abgetretenen Gemeindebevollmächtigten Leonhard Sebald von Weissenburg ist der Ersatzmann Bierbrauer Christian Held dortselbst als Gemeindebevollmächtigter, und an die Stelle des mit Tod abgegangenen Metzgermeisters Anton Gerngroß zu Ellingen der Ersatzmann Gastwirth Johann Gerngroß daselbst als Mitglied der Kirchenverwaltung zu Ellingen in Funktion berufen worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 13.

Ansbach. Mittwoch, den 16. Februar 1853

Inhalt

Die Besetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Aue. — Die Besetzung der erledigten Nebenschule Birnthon. — Die Abhaltung einer Concursprüfung für Aspiranten zum Bergwerks- und Salinen-Dienste. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Robert Könnecke zu Nürnberg wegen Preßvergehen. — Die Untersuchung gegen Johann Baptist Geiger, Benefiziat zu Aschaffenburg wegen Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15533. Exp. Nr. 17886.

(Die Besetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Aue betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu **Aue** mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 269 fl. 32 kr. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 10. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte **Greding** oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion **Thalmessingen** einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 20 ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10 Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 14455. Exp. Nro. 17305

(Die Besetzung der erledigten Nebenschule Birnthon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschule zu **Birnthon** mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung mit

dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 10. März d. Js. bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Altdorf zu überreichen und von diesen Behörden bis 20. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für Aspiranten zum Bergwerks- und Salinen-Dienste betr.)

Vermöge der, mittelst höchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. Januar 1853 Nr 1299 erfolgten Bewilligung wird mit dem Anfange des nächsten Sommersemesters wieder eine Concursprüfung der Aspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinendienst gehalten werden.

Es werden daher diejenigen Berg- und Salinen Candidaten, welche die in der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 46 vom 14 November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben, und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, die schriftlichen Admissions-Gesuche bis zum 15. April 1853 bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und diese Gesuche mit den Studien- und Sittenzeugnissen, so wie mit Proben der Fähigkeit im Plan und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubigt sein müssen, zu belegen.

Außerdem ist zufolge bestehender höchster Vorschrift die Zulassung zu dem bevorstehenden Concurse für diejenigen Candidaten, welche sich dem Staatsdienste im Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen zu widmen gedenken, auch durch die Beibringung legaler (folglich von einem kgl. Gerichts-Arzte ausgestellter) Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie körperliche Beschaffenheit, insbesondere bezüglich der Gesichts- und Gehörs-Organe, bedingt.

Der Tag selbst, an welchem die Concursprüfung zu beginnen hat, wird den Betheiligten zur geeigneten Zeit bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach Vorschrift des Art. IV. der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839, die Aufnahme der Praktikanten für den technischen Staatsdienst im Berg-, Hütten- und Salinenwesen, je nach den Ergebnissen der periodischen Concursprüfungen und nach dem Erforderniße an solchen Praktikanten zu erfolgen habe.

München, am 29 Januar 1853.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.
von Schenk.

Masson, I. Sekretär.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Robert Könnecke dahier wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am 1. Februar achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Dr.

Digitized by Google

Seuffert, Vorsitzender, Frhr. v. Kreß, Rath, Frhr. v. Tröltsch, Assessor, Dr. Kalb, Staatsanwalt, und v. Furtenbach, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Robert Könneke dahier wegen Preßvergehen.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 31. v. Monats gestellten schriftlichen Antrags

I. In Erwägung, daß durch die Druckschrift:

„Blumenlese aus der Jesuitenmoral, von Dr. Bergmann, Erfurt 1853"

der Art 20 des Preßstrafgesetzes durch Beleidigung des Jesuiten-Ordens nicht übertreten wird, da der Jesuiten-Orden nur als ein in der katholischen Kirche bestehender Verein, keineswegs aber als ein wesentliches Institut dieser Kirche, namentlich so wie sie in Bayern besteht, zu betrachten ist, dessen Lehren aber weit entfernt, mit jenen der katholischen Kirche identisch zu seyn, von dem Oberhaupte derselben bereits in früherer Zeit verworfen wurden.

II. In Erwägung dagegen, daß die in obiger Schrift Fol. 42 wörtlich und in lateinischer Sprache abgedruckten Stellen aus der jesuitischen Theologen-Eskobar theol. mor. Truct. I. Exam VIII Cap III. Nro. 67, 74, durch unzüchtige Darstellungen das Schamgefühl in hohem Grade beleidigen.

In Erwägung, daß obige Schrift zwar bereits zum Verkaufe angekündigt war, daher sich nicht im Privatbesitze der Zeh'schen Buchhandlung dahier befand, gleichwohl aber nicht vorliegt, daß Buchhändler Robert Könneke dahier den gesetzwidrigen Inhalt derselben gekannt habe.

In Erwägung daher, daß eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht vorliegt, gleichwohl aber gemäß Art. 2 Abschn. 3 des Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der Schrift wegen gesetzwidrigen Inhalts zu erfolgen hat.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht gemäß Art. 49 3 5 Art 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens in der Richtung gegen Robert Könneke, unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskassa.

Verordnet die Unterdrückung und Vernichtung der Eingangs erwähnten Schrift und die Bekanntmachung dieses Urtheils in den sieben Kreis Intelligenz-Blättern und dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Dr Seuffert. Frhr. v. Kreß. Frhr. v. Tröltsch.

v. Furtenbach.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am vierten Februar achtzehn hundert drei und fünfzig Vormittags neun Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Lehner und Arnold, Räthe, Huber, k. Staatsanwalt, Schwaab, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staats-Anwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Johann Baptist Geiger, Benefiziat dahier, wegen Uebertretung des Preßgesetzes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm gestrigen gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß das dahier erscheinende katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land in Beilage 3 vom 16. vor. Mts. eine falsche Nachricht bezüglich der Anstellung des Dr. Ludwig Carriere als Honorar-Professor der Philosophie in München enthält, welche im Zusammenhalte mit den weiteren Mittheilungen über die Geistesrichtung des Dr. Carriere und den Zweck seiner Berufung geeignet erscheint, Beunruhigung der Staatseinwohner zu verbreiten, das öffentliche Vertrauen zu stören und Gehässigkeit zu erregen, weßhalb diese Stelle gegen Art. 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt;

In Erwägung jedoch, daß gegen den beschuldigten Redakteur obigen Blattes, Johann Baptist Geiger, Benefiziaten dahier, ein genügender Verdacht, die fraglichen Mittheilungen in dem Bewußtsein ihrer Unrichtigkeit in sein Blatt aufgenommen zu haben nicht vorliegt;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Str.-Proz.-Ges. vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Johann Baptist Geiger;
2) verordnet jedoch im Hinblick auf Art. 2. Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der genannten Beilage 3 des katholischen Sonntagsblattes, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Lupin. Lehner. Arnold.

Schwaab.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. Februar 1853 wurde der bisherige Schulgehülfe Wilhelm Lammerer zu Dollnstein zum Schullehrer und Kirchendiener zu Ruppertsbuch ernannt.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Conrad Träg zu Schnaittach ist der erste Ersatzmann, Zimmermeister Georg Lang dortselbst, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 14.

Ansbach. Samstag, den 19. Februar 1853.

Inhalt

Königlich allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Zahnarzneikunde. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung von Paßkarten. — Die Curatelgenehmigung zur Annahme einer Stiftung von 100 fl. zum jüdischen Hospitale in Fürth. — Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für die Landgerichtsbezirke Nordhalben und Ludwigsstadt. — Die Kreis-Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Bestände bei den Brand-Versicherungs-Kassen im Regierungs-Bezirke von Mittelfranken im Assekuranz-Jahre 1850/51. — Den Jahresdienst und Musterungs-Bericht des kgl. Gendarmerie-Corps-Commandos. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die Ausübung der Zahnarzneikunde nach den Anforderungen der Wissenschaft und der bisherigen Erfahrung zu regeln, haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung der Zahnarzneikunde steht zunächst nur den zur Praxis berechtigten Aerzten und Chirurgen zu.

§. 2.

Außerdem kann die Erlaubniß zur Ausübung dieser Heilkunde von den Kreis-Regierungen auch solchen Individuen ertheilt werden, welche hiefür eine besondere theoretische und praktische Vorbildung genossen und sich über solche ausgewiesen haben.

§. 3.

Die theoretische Ausbildung ist nach erlangtem Absolutorium wenigstens einer vollständigen Lateinschule an einer Universität zu suchen und hat sich insbesondere zu erstrecken:

a) auf das Studium der Anatomie, namentlich des Hauptes und der Mastications-Organe,
b) auf die Vorlesungen über chirurgische Institutionen,
c) über chirurgische Operationslehre, besonders in Beziehung auf alle vorkommenden Zahnoperationen.

§. 4.

Die praktische Ausbildung in der Technik der Zahnarzneikunde, besonders in Beziehung auf Verfertigen, Einsetzen und Befestigen künstlicher Zähne ist bei einem wissenschaftlich gebildeten Zahnarzte zu erwerben und durch Vorlage eines desfallsigen Zeugnisses nachzuweisen.

§. 5.

Die Prüfung hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung erfolgt bei den medicinischen Facultäten einer der drei Landesuniversitäten.

Ein Fähigkeits-Zeugniß für die Ausübung der Zahnarzeikunde erhält nur derjenige Candidat, welcher bei der Prüfung in allen oben bezeichneten Fächern als befähigt befunden wird.

Diese Unsere Verordnung ist im Regierungsblatte bekannt zu machen.

Rom, am 31. Januar 1853.

Max.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 16275. Exp. Nr. 18257.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte in Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung von Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 20. Oktober 1851 (Intelligenzblatt Seite 704) nachstehend ein Verzeichniß der im Königreiche Hannover zur Ausstellung von Paßkarten befugten Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ansbach, am 13. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 2162.

Verzeichniß derjenigen Behörden im Königreiche Hannover, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind.

Die Polizei-Direktionen zu Hannover, Clausthal, Celle, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Burtehude, Göttingen, Osnabrück.

Sämmtliche kgl. Verwaltungsämter, so wie die standesherrlichen Herzoglich-Arenberg'schen Aemter Meppen, Haselünne, Hümmling und Aschendorf und das Amt Popenburg.

Die Magistrate, oder demnächst etwa zu errichtenden städtischen Polizei-Direktionen zu: Bodenwerder, Eldaysen, Hameln, Münder, Neustadt a/S., Wunstorf, Pattensen, Nienburg, Alfeld, Goslar, Peine, Moringen, Münden, Nordheim, Duderstadt, Einbeck, Osterrode, Burgdorf, Dannenberg, Gifhorn, Lüchow, Uelzen, Winsen a. d. L., Bremerwörde, Verden, Otterndorf, Melle, Quackenbrück, Lingen, Aurich, Emden, Esens, Leer, Norden und Zellerfeld.

Einl. Nr. 15566 — Exp. Nr. 18194.

(Die Curatelgenehmigung zur Annahme einer Stiftung von 100 fl. zum jüdischen Hospitale in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Regensburg verlebte Jakob Lonnerstädter hat dem israelitischen Hospital zu Fürth 100 fl. letztwillig vermacht. Diese wohlthätige Handlung des Verlebten wird zu dessen ehrenden Andenken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 15931. Exp. Nro. 18033.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für die Landgerichtsbezirke Nordhalben und Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts. ist die erledigte Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für die Landgerichtsbezirke Nordhalben und Ludwigsstadt dem kgl. Advokaten Fiedler in Cronach übertragen worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 11. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. o. Exp. Nr. 17851.

(Die Kreis-Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Bestände bei den Brand-Versicherungs-Kassen im Regierungs-Bezirke von Mittelfranken im Assekuranzjahre 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbezeichnete Rechnung wird in dem nachfolgenden Abdrucke veröffentlichet.

Ansbach, am 10. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungskassen im Regierungsbezirke von Mittelfranken in dem Assekuranzjahre $18^{50}/_{51}$.

Soll				A. Einnahmen.	Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	Tit.		
219576	15	5	I.	beträgt der Kassenbestand nach der Hauptrechnung für $18^{50}/_{51}$ und nach der letzten Kreisrechnung.	Regierungsblatt 1852 Nro. 48.
—	—	—	II.	Einnahms-Nachholungen haben sich nicht ergeben.	
			III.	Die Reste sind unter Tit. I. begriffen.	
			IV.	Die Hauptbeiträge betragen:	
				aus 22,446,950 fl. Kapital Klasse I.	
				" 66,879,450 fl. " " II.	
				" 198,900 fl. " " III.	
				" 4,111,720 fl. " " IV.	
				und zwar vom Zwischen-Ausschlage zu	
33670	25	4		9 kr. — hl. Klasse I.	
111465	45	—		10 kr. — hl. " II.	
364	39	—		11 kr. — hl. " III.	
8223	26	2		12 kr. — hl. " IV. und	Regierungsbl. 1852 Nro. 48.
				vom Restausschlage zu	
25252	29	1		6 kr. 6 hl. Klasse I.	
83599	18	6		7 kr. 4 hl. " II.	
273	29	2		8 kr. 2 hl. " III.	
6167	35	—		9 kr. — hl. " IV.	
905	46	1	V.	die Beiträge zum Vorschußfonde.	
			VI.	die besondern Zuflüsse:	
2208	41	—		Zinse aus angelegten Beständen.	
1	—	—		ersetzte Schätzungskosten.	
1	—	—		ersetzte Porti.	
2	—	—		verkaufte Schätzungs-Formularien.	
500	—	—		ersetzte Brand-Entschädigung aus der Sörgel'schen Gantmasse zu Wollersdorf.	
492212	10	5		Summa der Einnahmen.	

Soll fl.	kr.	hl.	B. Ausgaben.	Bemerkungen.
—	—	—	I. Passivrest.	
—	—	—	II. Defekte.	
—	—	—	III. Rückersätze:	
10	17	4	beim Landgerichte Beilngries.	
—	4	6	" " Erlbach.	
3	2	4	" " Heilsbronn.	
			IV. Brand-Entschädigungen:	
93843	2	4	nach der — am Schlusse dieser Rechnung angefügten Specification.	Regierungsblatt 1852 Nro. 48.
			V. Brandschaden-Schätzungskosten:	
227	25	—	Gebühren der Werkleute.	
26	45	—	Taggelder der amtlichen Commissäre.	
2249	21	5	VI. Einhebgebühren der Einnehmer.	
			VII. Verwaltungskosten:	
418	30	—	a) bei der k. Kreis-Regierung.	
			b) bei den äußern Behörden:	
145	46	—	Porti und Botenlöhne.	
108	20	—	Papiere zur Buchführung und Buchbinderlöhne.	
7	24	—	Inventarien-Stücke.	
32	38	—	Kosten der Officialschätzungen.	
			VIII. Zuschuß an andere Kreise:	
105000	—	—	an Niederbayern.	
			IX. Abschreibungen:	
766	25	6	Verlust durch Einbruch im Rathhause zu Neustadt a/A.	
203839	2	5	Summa der Ausgaben.	
492212	10	5	betragen die Einnahmen.	
289373	8	—	der Bestand für $18^{51}/_{52}$ wie solcher in der Haupt-Rechnung ausgewiesen ist.	Obiges Regierungsblatt.

Digitized by Google

Nachweisung

der in dem Assekuranz-Jahr $18^{50}/_{51}$ angewiesenen Brandentschädigungen und zwar:

Bezeichnung der Regierungsbezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Mittelfranken	Fürth . . .	Fürth . . .	Kimel, Kasp. . .	—	—	683	20
	Erlangen . .	Uttenreuth . .	Klügel, Joh. Georg	—	—	2500	—
	Heilsbronn .	Wollersdorf .	Sörgel, Leonhard .	2175	—		
		Dürrenmungenau	Dörfler, Kaspar .	30	—	2205	—
	Hersbruck . .	Henfenfeld .	Ziegler, Konrad .	—	—	12	48
	Nürnberg . .	Höfen . . .	Schweiger, Konrad	—	—	290	—
	Schwabach .	Reichelsdorf .	v. Furtenbach . .	—	—	856	40
	Schillingsfürst .	Bellershausen .	Brehm, Andr. . .	—	—	9	26
			Summa A.	—	—	6557	14
	B. Vom Jahre $18^{50}/_{51}$.						
	Ansbach . .	Ansbach . .	Vogel, Ernst . .	—	—	153	51
	Dinkelsbühl .	Dinkelsbühl .	Ludwig, Barb. . .	—	—	17	6
	Fürth . . .	Fürth . . .	Meier, Joh. . .	—	—	31	30
	Nürnberg, M.	Gärten b. W.	Meyer, Frdr. . .	1540	—		
			Wibradt, Joh. . .	46	40		
			Cramer-Klett . .	5100	—		
		Nürnberg . .	das Ahlenschmiedgewerbe	5000	—		
			Stadtgemeinde . .	1500	—		
			Sorgel, Wittwe .	19930	—		
			Baumeister, Gg. .	2000	—		
			Rogner, Gg. Frdr.	1500	—		
			Kiesel, Heinrich .	1300	—		
			Hofmann, Polier .	1200	—		
			Kohlus, Johann .	800	—		
			Kiskalt, Jus. . .	1384	—		
				41300	40		
			Seite 1.	—	—	202	27

Regierungsbezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken			Uebertrag	41300	40	202	27
	Nürnberg, M.	Nürnberg . .	Katis, Doris . .	888	50		
			Hammer, Wilh. .	23	12		
			Hofmann, Kunig. .	75	24		
			Sazinger, Andr. .	106	—		
			Löffler, Georg . .	26	40		
			Nußbiegel, Phil. .	49	10		
			Steinmeß, Conr. .	164	52		
			Schmid, Joh. Gg.	1700	—		
			Körner, Joh. . .	324	—		
			Kirchhof, Andr. .	31	30	44690	18
	Schwabach .	Schwabach .	Ruff, Frdr. . .	1520	—		
			Rechhöfer, Abraham	4	42		
			Hüttlinger, Jak. .	9	—		
			Hager, Adam . .	18	—		
			Löwenthal, Isak	22	30		
			Wechsler, Jul. .	4	32	1578	44
	Altdorf . .	Leinburg . .	Wagner, Georg .	600	—		
		Ludersheim .	Leiminger . . .	550	—		
		Offenhausen .	Kellner, Jak. . .	700	—		
			Bär, Georg . .	10	—		
			Blos, Conrad . .	31	30	1891	30
	Beilngries . .	Berching . .	Dallmeier, Albert .	2340	—		
			Wüst, Thom. . .	50	—		
		Forchheim .	Rehm, Franz . .	831	54		
		Großberghausen	Götz, Joseph .	166	36	3388	30
	Bibart . .	Stierhöfstetten	Schäfer, Peter .	383	8		
		Einersheim .	Bayer, Christ. .	30	—		
			Horn, Conr. . .	30	—		
			Bayer und Horn .	40	—	483	8
	Cadolzburg .	Großhabersdorf	Fischer, P. Frdr. .	700	—		
		Ammerndorf .	Friedlein, Frdr. .	1000	—	1700	—
			Seite 2.	—	—	53934	37

Digitized by Google

Regierungsbezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken			Uebertrag	—	—	53934	37
	Dinkelsbühl .	Mönchsroth .	Meyer, Christ. . .	200	—		
		Rain . . .	Träg und Ludwig .	100	—	300	—
	Eichstädt . .	Zell . . .	Grubmann, Joh. .	400	—		
			Schmidtlein, Mich. .	400	—		
			Meilinger, Johann	10	—		
		Gammersfeld .	Steib, Mat. . .	100	—	910	—
	Erlangen . .	Herboldshof	Oerterer, Johann .	—	—	1500	—
	Erlbach . .	Erlbach . .	Höhn, Conr. . .	15	37 1/2		
		Wilhermsdorf .	Fuchs, Christ. . .	60	—		
			Neu, Hirsch . .	32	—		
			Bayer, Leonh. . .	68	—		
		Dietenhofen .	Hiz, Kilian . . .	700	—		
			Meßlinger, Joh. .	7	30		
			Henninger, Gg. .	10	—	893	7 1/2
	Feuchtwangen .	Feuchtwang .	Hagedorn u. Horlacher	800	—		
		Dentlein . .	Melber, Georg . .	400	—		
			Schorn, Gg. . .	34	18		
			Berger, Simon .	730	—	1964	18
	Greding .	Morsbach . .	Stark, Anton . .	83	20		
		Gräfenberg .	Blank, Georg . .	140	—	223	20
	Gunzenhausen	Haundorf . .	Ballnberger, Sim. .	—	—	19	15
	Heidenheim .	Heidenheim	Oppenheimer, Wolf.	450	—		
			Hirschauer, Besla .	450	—		
			Judenschaft . .	1000	—		
			Lutz, Frdr. . .	41	8		
			Winter, Christ. . .	36	35		
			Hertlein und Schenk	43	20	2021	3
	Heilsbronn .	Rotimannsdorf	Hannemann, Gg. .	600	—		
			Steinel, Joh. . .	333	20	933	20
	Herrieden . .	Haag . . .	Lechner, Thomas .	—	—	500	—
	Hersbruck . .	Hersbruck . .	Scharrer, Gg. . .	—	—	48	—
			Seite 3.	—	—	63247	1/2

Regierungsbezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken			Uebertrag	—	—	63247	1/2
	Kipfenberg .	Hirnstetten .	Michel, Kaspar .	—	—	215	—
	Lauf . . .	Lauf . . .	Birkner u. Hartmann	13753	30		
			Scheibl, Madlon .	57	3	13810	33
	Leutershausen .	Buch a/W .	Walter und Emert .	409	—		
		Bieg . . .	Sauernheimer u. Meier	60	—	469	—
	Nürnberg . .	Neneweg .	Löblein, Georg .	2000	—		
		Malmsbach	Preißel, Kunigunda	90	—		
			Herrmann, Joh. .	58	20	2148	20
	Pleinfeld . .	Möbenberg .	Wolkersdorfer, Steph.	600	—		
		Roth . . .	Rothbart, Matth. .	1000	—		
			Stramer, Friedr. .	56	48		
			Gebhard, Paul .	39	24		
		Abenberg . .	Hopfenzig, Joh. .	1200	—		
			Feilner und Rühl .	400	—		
			Rudolph, Leonhard	38	—	3334	12
	Rothenburg .	Burgstall . .	Walther u. Cons. .	806	40		
		Bettenfeld . .	Staats-Aerar . .	4	—		
		Gickelhausen .	Krämer, G. Leonh.	56	15	866	55
	Schwabach .	Brünst . .	Winter, Adam . .	—	—	200	—
	Schillingsfürst	Bellershausen .	Braun, Sim. . .	—	—	1200	—
	Uffenheim . .	Uffenheim .	Greiner, Frdr. .	21	24		
			Mai, Ludwig . .	37	30		
		Ergersheim .	Kreiselmeier, Ad. .	815	20	874	14
	Wassertrüdingen	Baierberg . .	Leipold, Marg. .	—	—	450	—
	Pappenheim .	Pappenheim .	Levinger, Moses .	—	—	40	—
	Scheinfeld .	Geiselwind .	Thurn, Michael .	100	—		
			Schlafhäuser, Gg. .	26	40		
			Hübnerkopf, Lor. .	3	54		
		Frankfurth .	Gareis, Franz . .	300	—	430	34
			Summa B.	—	—	87285	48 1/2

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungsbezirk	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken			Zusammenstellung:			—	
			Summa B.	—	—	87285	48 1/2
			Dazu „ A.	—	—	6557	14
			Gesammt-Summa	—	—	93843	2 1/2

Ansbach, den 10. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16498. Exp. Nr. 18345.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Jahresdienst- und Musterungs-Bericht des kgl. Gendarmerie-Corps-Commandos betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die vielfach gemachte Wahrnehmung, daß die Transporte führenden Gendarmen gegen die bestehende Vorschrift zu eigener Erleichterung selbst der Transportwagen sich bedienen und die Unmöglichkeit, die deßfallsige Vorschrift im Vollzuge zureichend überwachen zu können, haben das kgl. Staats-Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem kgl. Kriegs-Ministerium veranlaßt, unter'm 6. ds. Ms. das kgl. Gendarmerie-Corps-Commando zu ermächtigen, für den Fall, daß ohne Kostenvermehrung auf dem Transportwagen ein Platz noch übrigt, denselben dem transportirenden Gendarm unter nachfolgenden Bedingungen einzuräumen:

a) daß der transportirende Gendarm immer hinter dem Transportaten und dem Fuhrmann sitzt;

b) daß gefährliche Arrestanten mit dem Gesichte gegen den Transportanten sich kehren;

c) jeder zu Wagen Transportirte geschlossen, nöthigenfalls auch mit Fußschellen versehen werde, daß

d) durch Städte und Märkte die transportirenden Gendarmen absitzen und zu Fuß neben dem Wagen gehen;

e) daß jede Entweichlassung eines zu Wagen transportirten Arrestanten, wenn dieser ein

Verbrecher, mit Entlassung oder Rückversetzung, und wenn er ein Polizeiarrestant ist, mit Gefängnißarrest bestraft werde; endlich

f) daß für Retour-Patrouillen immer solche Routen vorgeschrieben werden, welche von der Straße abweichen, damit das Rückfahren mit dem leeren Fuhrwerke unmöglich wird.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten hievon Kenntniß, um darüber zu wachen, daß diese Anordnung nicht mißbraucht werde.

Ansbach, den 15. Februar 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolß.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 31. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der ersten Classe an der Lateinschule zu Eichstädt dem geprüften Lehramtskandidaten Wolfgang Bauer in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, und zum Gerichtsdiener des Landgerichts Scheinfeld vom 16. l. Mts. an den bisherigen Gerichtsdiener der Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld, Stephan Weigand, zu ernennen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Februar 1853 wurde der bisherige Schulverweser Friedrich Reuter zu Bechhofen zum Schullehrer und Kirchendiener dortselbst ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		93
" à 4 % "	97	$96\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "	101	
" à 5 % " Ausgabe I.		
" à 5 % " " II.		101
" à 5 % " " III.		$101\frac{1}{8}$
" à 5 % " " IV.		$102\frac{1}{2}$
" Grundrent.-Ablöf. à 4 %	$96\frac{5}{8}$	$96\frac{3}{8}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	726	

Augsburg, den 10. Februar 1853.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1853.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten Januar 1853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		236	15	4	14	38	14	14	411	16	14	14	59	14	13	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		1112	15	12	14	6	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		501	15	10	14	39	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		369	16	48	15	43	14	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		440	16	44	15	19	13	50	—	—	—	—	—	—	—	15	5	9	5	9	5	9
Erlangen		626	17	52	16	40	15	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	39	15	46	15	35	15	22	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		847	18	6	17	2	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		141	17	—	15	59	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	36	6	26	6	—
Nürnberg		4337	17	36	15	23	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		53	16	6	15	29	14	56	48	15	20	14	50	14	34	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		354	15	18	14	49	13	46	1269	15	1	14	6	13	16	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		535	16	49	15	47	14	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		264	15	8	14	10	12	38	—	—	—	—	—	—	—	85	5	51	5	40	5	20
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		346	16	2	15	6	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		787	15	1	14	33	13	50	—	—	—	—	—	—	—	588	5	44	5	24	5	6

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	127	15	21	15	5	14	36	564	10	49	10	38	10	22	1352	5	12	5	5	4	53
Beilngries	78	14	56	14	24	13	32	714	9	28	8	48	7	53	130	5	3	4	45	4	17
Berching	52	14	34	14	19	14	3	202	9	30	9	8	9	6	158	5	1	4	50	4	37
Dinkelsbühl	108	16	1	15	28	14	38	603	10	48	10	23	9	42	206	4	39	4	20	3	54
Eichstädt	244	15	50	15	16	14	37	493	9	34	9	14	8	34	135	5	11	5	1	4	48
Erlangen	139	16	36	16	10	15	31	—	—	—	—	—	—	—	167	5	1	4	39	4	24
Feuchtwangen	1	16	—	16	—	16	—	123	10	50	10	46	10	38	353	4	17	4	17	4	17
Fürth	119	15	42	15	34	15	27	162	11	9	10	58	10	48	572	5	22	5	12	5	7
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	103	17	—	16	6	15	15	240	11	30	11	5	10	—	99	5	42	5	25	5	—
Nürnberg	714	17	3	15	24	13	30	4368	12	—	11	31	9	—	2152	6	—	5	20	4	15
Roth	31	15	45	15	39	15	33	48	10	—	9	50	9	40	36	5	20	5	3	4	52
Rothenburg	107	16	54	16	34	16	17	168	10	23	10	1	9	42	49	4	30	4	26	4	23
Schwabach	94	16	1	15	49	15	32	496	11	—	10	36	9	57	223	5	20	5	9	5	—
Thalmessingen	21	15	30	15	15	15	10	173	9	31	9	13	8	34	63	4	38	4	26	4	15
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	19	16	39	16	14	15	50	32	9	43	9	34	9	21	9	4	34	4	29	4	28
Weissenburg	172	16	4	15	46	15	23	1534	9	49	9	28	9	—	512	5	8	5	—	4	51

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 15.

Ansbach. Mittwoch, den 23. Februar 1853.

Inhalt.

Die Verehelichung der Schullehrer. — Die Feier der Sonn- und Festtage. — Geschäftstagebücher der kgl Bezirksgeometer. — Cursiren falscher Münzen. — Die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln. — Die Vertretung des Advokaten Scholler zu Windsheim durch seinen Konzipienten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Final. Nro. 10446. Exp. Nro. 18272.

(Die Verehelichung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des generalisirten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. Dezember v. Js. hat um die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung jeder wirkliche Schullehrer oder in diese Eigenschaft künftig eintreten wollende Bewerber nachzusuchen, und ist die Zuständigkeit für die Bescheidung solcher Gesuche in der Weise festgestellt, daß die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ermächtigt sind, die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung derjenigen wirklichen Schullehrer zu ertheilen, welche vermöge des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 (G. Bl. S. 45) die Ansässigkeit in einer bestimmten Gemeinde bereits erworben haben, für alle nicht unter diese Vorschrift sich reihenden Fälle aber, wie namentlich, wo die gesetzliche Frist für Erlangung der Ansässigkeit bei einem wirklichen Schullehrer noch nicht abgelaufen ist, oder wo der Betheiligte nicht der Klasse der wirklichen Schullehrer, sondern etwa der Schulprovisoren, Schulverweser, Schulgehilfen u. s. w. angehört, die Zuständigkeit des kgl Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten wird.

Indem die unterfertigte Stelle diese höchste Vorschrift zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit veröffentlicht, fügt sie des pünktlichen Vollzuges wegen noch Folgendes bei:

1) Jeder Schullehrer, Schulverweser oder Schulprovisor, Schulgehilfe und Schuldienstexspektant, auch wenn er gegenwärtig an einer deutschen Schule nicht verwendet, jedoch vom deutschen Schulsache nicht ausgetreten ist und späterhin eine Wiederverwendung in demselben zu erhalten wünscht, hat um die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung nachzusuchen.
2) Die Polizeibehörden dürfen die, diesen Personen ertheilte Heiraths-Erlaubniß nicht eher ausfertigen, als bis auch die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung vorgezeigt ist, und ohne deren Vorweisung darf auch die Trauung selbst nicht stattfinden.
3) Das Gesuch um die dienstliche Heirathserlaubniß ist, so bald die polizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung, beziehungsweise Ansässigmachung die Rechtskraft erlangt hat, vollständig motivirt, einfach bei der vorgesetzten Ortsschulbehörde einzureichen, von welcher es, nach bestehender Vorschrift, der Distriktsschulbehörde, und von dieser wieder der unterfertigten Stelle vorgelegt wird, welche hierauf die Akten über die polizeiliche Bewilligung einholt und das Weitere verfügt oder veranlaßt.

Ansbach, den 13. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königlichen Regierungs-Präsidenten

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14590. Exp. Nr. 19033.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Feier der Sonn- und Festtage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsausschreiben vom 15. Februar 1845 (Int. Bl 1845 St. 15 S. 113) ist auf Grund Allerhöchster Anordnung bekannt gemacht worden, daß an Sonn- und Feiertagen der Betrieb von knechtischen Arbeiten und lärmenden Gewerben, dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ausgenommen, verboten und den Gewerbsmeistern das Anhalten der Gesellen und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen untersagt sey, vorkommende Uebertretungen aber mit entsprechenden Polizeistrafen beahndet werden sollen. Daß diese Bestimmung auch auf Fabriken Anwendung zu finden habe, konnte einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen.

Gleichwohl wurde in jüngster Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß in Fabriken an Sonn- und Feiertagen die gewöhnlichen werktägigen Arbeiten fortgesetzt werden, hiebei die werk- und sonntagschulpflichtige Jugend beschäftigt und hiedurch dem sonntäglichen Gottesdienste entzogen wird.

Allerdings ist es in vielen Fabriken nicht thunlich, ohne empfindliche Nachtheile die Feuerung auch an Sonn- und Festtagen einzustellen und soll dieses Geschäft demnach so weit dasselbe durch die Nothwendigkeit geboten ist, nicht durch eine Strafeinschreitung beschränkt werden. Um so strenger muß aber darauf gehalten werden, daß hiezu an jenen Tagen weder werk- noch sonntagsschulpflichtige Individuen verwendet, noch daß überhaupt an Sonn- und Feiertagen die sonstigen werktägigen Fabrikgeschäfte fortgesetzt werden, damit einerseits den Arbeitern der Besuch des Gottesdienstes und die Uebung ihrer Andacht ermöglicht, andererseits aber auch diese Andachtsübungen über-

haupt und die Theilnahme anderer vor störendem Lärm bewahrt und die Würde der Sonntagsfeier nicht beeinträchtigt werde.

Die unterfertigte Stelle vertraut dabei zu der eigenen Einsicht und wohlmeinenden Gesinnung der Fabrikinhaber, daß sie zu dem oben bemerkten Zwecke möglichst beitragen werden.

Die sämmmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, hienach die weiter geeigneten Verfügungen und örtlichen Bekanntmachungen zu erlassen, mit aller Strenge obige Bestimmungen aufrecht zu halten und gegen allenfalls Zuwiderhandelnde mit polizeilicher Strafe einzuschreiten.

Ansbach, den 21. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10102. Exp. Nr. 8959.

An sämmtliche kgl Rentämter von Mittelfranken.

(Geschäftstagebücher der kgl. Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 13 Februar 1841, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 14, werden diejenigen kgl. Rentämter des Kreises, welche mit der Vorlage der geometrischen Geschäftstagbücher sammt den einschlägigen Ummessungstabellen, Kostenliquidationen und Hauptabrechnung noch im Rückstand sind, zu deren ungesäumten Einsendung hiemit aufgefordert.

Ansbach, den 16 Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 15541. Exp. Nr. 18854.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 19. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt

Abdruck. Nro. 16482.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der jüngsten Zeit wurden im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg falsche halbe Guldenstücke kgl. bayer. Gepräges vom Jahre 1849 in Umlauf gesetzt, welche so gemacht sind, daß wenigstens der gemeine Mann leicht damit getäuscht werden kann.

Eben deshalb, und da es scheint, daß diese falsche Münzen bereits eine größere Verbreitung gefunden haben, sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle veranlaßt, Jedermann vor Annahme und Verbreitung dieser Münzen zu warnen, welche aus Weißkupfer bestehen, und an der Oberfläche wahrscheinlich galvanisch versilbert sind.

Als Kennzeichen der Unächtheit können nachstehende bezeichnet werden:

1) die Form des Kopfes, welcher auf den unächten viel breiter ist, als auf den ächten, sowie die auf den erhabenen Stellen derselben durchscheinende gelblichte Farbe,
2) die schlechte Gravirung des Eichkranzes, namentlich der Jahrzahl,
3) die mangelhafte und seichte Ränderung im Vergleiche mit ächten Stücken,
4) der Umstand, daß sie dicker und viel schwerer sind als ächte Stücke.

Augsburg, den 31. Januar 1853.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Stubenbeck, coll.

Einl. Nr. 16709. Exp. Nr. 18638.

(Die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Lokomotive und Dampfschiffe hat die unterfertigte Stelle gemäß Art. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 9. September v. Js., die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr. (Rggsblatt S. 1078) für die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach, dann für die Landgerichtsbezirke Erlangen, Nürnberg und Schwabach eine Commission gebildet und als Mitglieder derselben den städtischen Baurath Solger, den kgl. Professor Fr. August Klingenfeld und den kgl. Lehrer der praktischen Mechanik und der Maschinenkunde, G. Irmisch, beide letztere an der polytechnischen Schule in Nürnberg berufen.

Die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel wurde für den obenbestimmten Distrikt dem städt. Baurathe Solger in Nürnberg übertragen, welchem die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger, da, wo er es für angemessen findet, überlassen bleibt.

Ansbach, am 17. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung des Advokaten Scholler zu Windsheim durch seinen Konzipienten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur Kenntniß der Untergerichte des Appellationsgerichtsbezirkes gebracht, daß vermöge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz dd 10. l. Mts. dem kgl. Advokaten Scholler zu Windsheim gestattet wurde, sich für die Dauer der I. Schwurgerichtssitzung für Mittelfranken auf seine Haftung und Verantwortlichkeit durch seinen Concipienten, den geprüften Rechtspraktikanten Eduard Donle, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften vertreten zu lassen.

Eichstädt, am 15. Februar 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 16

Ansbach. Samstag, den 26. Februar 1853

Inhalt

Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831. — Insertionsgebühren in Grundrenten-Ueberweisungs-Sachen. — Die Steuer-Nachlässe pro 1851/52. — Die Erneuerung zurückgewiesener Gewerbs-Concessions-Gesuche. — Die für das Schuljahr 1853/54 zu autorisirenden Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge. — Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat März 1853. — Ordens-Verleihung. — Eintheilung von Distrikts-Schul-Inspektionen. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 17657. Exp. Nro. 19415.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. dieses Monats soll zur Ergänzung des Heeres im Jahre 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831., vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, im Hinblicke auf §. 9. des Heerergänzungsgesetzes die dem sechsten Theile des formationsmäßigen Standes der Armee gleichkommende Anzahl von 13,000 Conscribirten ausgehoben werden, wovon der Regierungs-Bezirk von Mittelfranken 1534 Mann zu stellen hat.

Indem sonach die auf die einzelnen Conscriptionsbezirke in Mittelfranken treffenden Contingente durch die nachfolgende Tabelle zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich auf die Ausschreibung vom 5. dieses Monats im Intelligenzblatte Nro. 11. Seite 91 bis 93. vom laufenden Jahre bezüglich der hierin bestimmten Aushebungstermine hingewiesen, und daran erin-

nert, daß Conscribirte, welche sich ungeachtet der Aufforderung in dem festgesetzten Termine vor dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe nicht stellen, sich des Ungehorsams schuldig machen, welcher gemäß §. 68. Ziff. 3. des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. Aug. 1828. neben dem Verluste der in den §. §. 47. 48 und 49. dann 59. zugestandenen Begünstigungen der Zurückstellung und des Loos-Tausches und neben der Verbindlichkeit zur Tragung der dadurch veranlaßten Kosten mit einer weiteren, im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest umzuwandelnden Geldstrafe von 50 bis 100 fl. bedroht ist.

Ansbach, den 24. Februar 1853.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Voltz.

Gerhardt.

Repartitions-Tabelle

über die einzureihenden Conscribirten der Altersklasse 1831 zur Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1853 nach der Vertheilung der Gesammtzahl von 1534 Mann auf die einzelnen Conscriptions-Bezirke von Mittelfranken.

Nro. curr.	Conscriptions-Bezirke.	Gesammtzahl der Conscribirten.		Contingent genau		annäherndes und festgesetztes Contingent	Reserve
		aus früheren Alters-Klassen	aus d. aufgerufenen Altersklasse 1831	Ganze	4568te Theile		
1	Stadt Ansbach	5	96	32	1088	32	16
2	„ Dinkelsbühl	2	39	13	442	13	7
3	„ Eichstädt	1	54	18	612	18	5
4	„ Erlangen	9	81	27	918	27	14
5	„ Fürth	13	109	36	2758	37	18
6	„ Nürnberg	14	358	120	1012	120	40
7	„ Rothenburg	1	40	13	1976	13	6
8	„ Schwabach	5	66	22	748	22	10
9	Landgericht Altdorf	4	133	44	3030	45	15
10	„ Ansbach	10	103	34	2690	35	12
11	„ Beilngries	8	131	43	4530	44	14
12	„ Bibart	4	137	46	30	46	15
13	„ Cadolzburg	6	148	49	3200	50	20
14	„ Dinkelsbühl	7	133	44	3030	45	15
15	„ Eichstädt	4	93	31	1054	31	10
16	„ Ellingen	—	67	22	2282	23	8
17	„ Erlangen	16	150	50	1700	50	20
18	„ Erlbach	12	156	52	1768	52	18
19	„ Feuchtwangen	14	167	56	370	56	24
20	„ Greding	5	135	45	1530	45	15

Digitized by Google

Nro curr	Conscriptions-Bezirke.	Gesammtzahl der Conscribirten: aus frühern Altersklassen	aus d. aufgerufenen Altersklasse 1831	Contingent genau: Ganze	4568te Theile	annäherndes und festgesetztes Contingent	Reserve
21	Landgericht Gunzenhausen .	12	121	40	2894	41	12
22	" Heidenheim .	5	131	43	1530	44	15
23	" Heilsbronn .	4	143	48	98	48	18
24	" Herrieden .	4	90	30	1020	30	12
25	" Hersbruck .	5	123	41	1394	41	14
26	" Kipfenberg .	1	72	24	816	24	8
27	" Lauf .	5	133	44	3030	45	15
28	" Leutershausen .	3	115	38	2826	39	13
29	" Neustadt a/A. .	10	198	66	2244	67	22
30	" Nürnberg .	6	157	52	3302	53	20
31	" Pappenheim .	4	62	20	3748	21	8
32	" Pleinfeld .	4	117	39	1326	39	13
33	" Rothenburg .	5	88	29	2520	30	10
34	" Scheinfeld und zwar						
	vom vormal. Bezirke Burghaslach	1	25	8	1806	8	4
	" " " Scheinfeld .	1	33	11	374	11	5
35	Landgericht Schillingsfürst .	—	31	10	1874	10	5
36	" Schwabach .	5	104	34	4224	35	12
37	" Uffenheim .	5	144	48	1632	48	15
38	" Wassertrüdingen .	11	121	40	2894	41	14
39	" Weissenburg .	2	35	11	3442	12	6
40	" Windsheim .	3	129	43	1462	43	15
	Summa	236	4568	1516	82224 / 4568 = 18/1	1534	—
				1534			

Ansbach, den 24. Februar 1853.

Königlich oberster Rekrutirungsrath von Mittelfranken.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17090. Exp. Nr. 18966.

(Insertionsgebühren in Grund-Renten-Ueberweisungs-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. lauf. Monats behufs geeigneter Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 20. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nr. 1256.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Redaktion und Kassenverwaltung des allgemeinen Anzeigers wird auf den Bericht vom 26. Dezember v. Js. im Einverständniß mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen eröffnet, daß den amtlichen Bekanntmachungen in Sachen der Grundrenten-Ueberweisung an die Ablösungs-Kassa des Staates eine unentgeltliche Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger nicht zugestanden werden könne, da inhaltlich der Entschließung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 24. Dezember 1832 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Band XIX. S. 110) die Stellen und Behörden aller Dienstzweige ihre öffentlichen Anzeigen jeder Art gegen Bezahlung in den allgemeinen Anzeiger einrücken zu lassen haben, und da ferner eine Ausnahme hievon in Beziehung auf amtliche Bekanntmachungen in Sachen der bezeichneten Grundrenten-Ueberweisungen aus dem Gesetze vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten betr." überhaupt und insbesondere aus Art. 35 dieses Gesetzes nicht abgeleitet werden kann.

München, den 16. Februar 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Graf von Reigersberg.

An die Redaktion und Kassen-Verwaltung des allgemeinen Anzeigers.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 10087. Exp. Nr. 9135.

(Die Steuer-Nachlässe pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für das Jahr $18\frac{51}{52}$ bewilligten Steuer-Nachlässe werden in der nachfolgenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Ansbach, den 19. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht der Steuer-Nachlässe pro 18 5/1 1/2.

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern: Grund- fl.	kr.	hl.	Haus- fl.	kr.	hl.	Gewerb- fl.	kr.	Steuerbeischlag fl.	kr.	Summa fl	kr.	hl.
Rentamt Ansbach.														
Steuergem. Ansbach	Leerstehen von Miethwohnungen	—	—	—	19	32	6	—	—	2	16 1/4	21	49	4
	Summa	per	se											
Rentamt Beilngries.														
St.-G. Biberbach	Viehfall	1	39	4	—	—	—	—	—	—	28 1/8	2	7	5
" Landerzhofen	"	15	34	2	—	-	—	—	—	4	24 3/4	19	59	—
" Litterzhofen	"	1	4	5	—	—	—	—	—	—	18 3/4	1	23	3
" Obermässing	"	8	18	6	—	—	—	—	—	2	21 1/4	10	40	—
" Plankstetten	"	15	21	—	—	—	—	—	—	4	20 3/4	19	41	6
" Pollanten	"	2	36	3	—	—	—	—	—	—	44 1/4	3	20	5
" Raitenbuch	"	5	2	6		—	—	—	—	1	25 3/4	6	28	4
" Staufersbuch	Hagelschlag	1	12	—	—		—	—	—	—	20 1/4	1	32	2
" Wiesenhofen	Viehfall	1	25	6	—	—	—	—	—	—	24 3/8	1	50	1
	Summa	52	15	—	—	—	—	—	—	14	48 1/4	67	3	2
Rentamt Cadolzburg.														
St.-G. Buschschwabach	Elementarbeschädigung	43	18	2	—	-	—	—	—	12	16 5/8	55	34	7
" Keidenzell	" "	40	17	6	—	—	—	—	—	11	25 5/8	51	43	3
" Laubendorf	" "	95	34	1	—	—	—	—	—	26	54 7/8	122	29	—
	Summa	179	10	1	—	—	—	—	—	50	37 1/8	229	47	2
Rentamt Eichstädt.														
St.-G. Breitenfurth	Elementarbeschädigung	1	17	4	-	—	—	—	—	—	21 6/8	1	39	2
" Dollnstein	und Viehfall	10	39	4	—	—	—	—	—	3	1	13	40	4
" Eichstädt	Gewerbsstillstand	—	—	—	—	—	—	3	-	—	21	3	21	—
" Landerzhofen	Elementarbeschädigung	77	14	2	—	—	—	—	—	21	52 2/8	99	6	4
" Möggenlohe	und Viehfall	14	46	6	—	—	—	—	—	4	11 2/8	18	58	—
" Obereichstädt	"	14	34	—	—	—	—	—	—	4	27 6/8	19	1	6
" Pfünz	"	19	32	6	—	—	—	—	—	5	32	25	4	6
" Pietenfeld	"	10	26	2	—	—	—	—	—	2	57 4/8	13	23	6
" Preith	"	1	22	4	—	—	—	—	—	—	23 2/8	1	45	6
" Sappenfeld	"	5	14	—	—	—	—	—	—	1	29	6	43	—
" Schönau	"	14	59	—	—	—	—	—	—	4	14 2/8	19	13	2
" Schermfeld	"	—	41	—	—	—	—	—	—	—	11 2/8	—	52	2
" Wachenzell	"	18	19	—	—	—	—	—	—	5	11 4/8	23	30	4
	Summa	189	6	4	—	—	-	3	—	54	13 6/8	246	20	2

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern												
		Grund-			Haus-			Gewerb-		Steuerbeischlag		Summa		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.
Rentamt Feuchtwangen.														
St.-G. Unterampfrach	Elementarbeschädigung	1	39	7	–	–	–	–	–	–	$28\frac{1}{4}$	2	8	1
	Summa	per	se											
Rentamt Ipsheim.														
St.-G. Neuhof	Elementarbeschädigung	26	59	4	–	–	–	–	–	7	$38\frac{6}{8}$	34	38	2
" Hirschneuses	" "	11	22	3	–	–	–	–	–	[illegible]	$13\frac{2}{8}$	14	35	5
" Kalterbach	" "	9	55	4	–	–	–	–	–	2	$48\frac{6}{8}$	12	44	2
	Summa	48	17	3	–	–	–	–	–	13	$40\frac{6}{8}$	61	58	1
Rentamt Kipfenberg.														
St.-G. Hirnstetten				–	–	22	4	–	–	–	$2\frac{5}{8}$	–	25	1
" Schönbrunn	Elementarbeschädigung	26	47	2	–	–	–	–	–	7	$35\frac{3}{8}$	34	22	5
" Rappersżell	" "	40	31	4	–	–	–	–	–	11	$28\frac{6}{8}$	52	–	2
	Summa	67	18	6	–	22	4	–	–	19	$6\frac{6}{8}$	86	48	–
Rentamt Nürnberg.														
Stadt Nürnberg	Gewerbestillstand	–	–	–	–	–	–	31	30	3	$40\frac{1}{4}$	35	10	2
	Summa	per	se											
Wiederholung.														
Rentamt Ansbach . . .		–	–	–	19	32	6	–	–	2	$16\frac{6}{8}$	21	49	4
" Beilngries . . .		52	15	–	–	–	–	–	–	14	$48\frac{2}{8}$	67	3	2
" Cadolzburg . . .		179	10	1	–	–	–	–	–	50	$37\frac{1}{8}$	229	47	2
" Eichstätt . . .		189	6	4	–	–		3	–	54	$13\frac{6}{8}$	246	20	2
" Feuchtwangen . .		1	39	7	–	–		–		–	$28\frac{2}{8}$	2	8	1
" Ipsheim . . .		48	17	3		–	–	–	–	13	$40\frac{6}{8}$	61	58	1
" Kipfenberg . . .		67	18	6	–	22	4	–	–	19	$6\frac{6}{8}$	86	48	–
" Nürnberg . . .		–	–	–	–	–	–	31	30	3	$40\frac{2}{8}$	35	10	2
	Summa	537	47	5	19	55	2	34	30	158	$51\frac{7}{8}$	751	4	6

Ansbach, den 19 Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krieneß.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14569. Exp. Nr. 18906.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erneuerung zurückgewiesener Gewerbs-Concessions-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Gewerbspolizei-Behörden die vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 26. vor. Mts. erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 19. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 531.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die mit Bericht untenstehenden Betreffs angeregte Frage, ob nicht vom Standpuncte der Gerichtspolizei erneuerte Gewerbsconcessions-Gesuche ohne Instruktion zurückzuweisen seyn dürften, wenn aus den übrigen Verhältnissen sich in instanti ergibt, daß nur aus Muthwille und aus Mißachtung des obrigkeitlichen Ansehens die Erneuerung des zurückgewiesenen Gesuches versucht wurde, wird erwiedert, daß, nachdem gemäß der bestehenden Normen zurückgewiesene Concessionsgesuche nur aus neuen oder besseren Gründen oder Nachweisen wieder erneuert werden können, allerdings zuläßig erscheine, wiederholte Concessionsbewerbungen, welche dieser Voraussetzungen unzweifelhaft und augenscheinlich ermangeln, ohne Sach-Instruction — a limine — zurückzuweisen. —

Um übrigens dem Einflusse der Zeitverhältnisse auf die Gewerbs-Verleihungen die möglichst ungeschmälerte Würdigung zu sichern, wird verfügt, daß Concessionsgesuchen, wenn zwischen ihrer Erneuerung und der Publication des letzten abweislichen Beschlusses ein Zeitraum von wenigstens einem Jahre liegt, die Instruction, beziehungsweise motivirte Beschlußfassung in keinem Falle versagt werden soll.

Schließlich wird als selbstverständlich noch bemerkt, daß gegen Beschlüsse, wodurch erneuerte Concessionsgesuche ohne Sachinstruktion zurückgewiesen werden, jedenfalls die Berufung innerhalb einer 14tägigen Frist unbenommen ist, und daß, soweit hiebei die gewerbspolizeiliche Thätigkeit der Kreisregierungen K. d. J. in Frage steht, kollegiale Berathung einzutreten hat.

München, den 26 Januar 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 16954. Exp. Nr. 19412.

(Die für das Schuljahr 1853/54 zu autorisirenden Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet in dem Ausschreiben vom 30. April 1852 bemerkt wurde, daß als Schlußtermin zur Anbringung der Gesuche wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Vorbereitungs-Unterricht der 1. Februar eines jeden Jahres festgesetzt ist, so sind doch bis jetzt so wenige dergleichen Gesuche eingekommen, daß es den Anschein gewinnt, als sey obige Bemerkung von vielen Behörden und Lehrern übersehen worden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, den Anmeldungstermin für dieses Jahr zwar noch bis zum 8. künftigen Monats zu verlängern, jedoch dabei ausdrücklich zu bemerken, daß später dahier einlaufende Gesuche keine Berücksichtigung mehr finden können, und die Gesuchsteller jedenfalls von der Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes im nächsten Jahre 18$\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ ausgeschlossen bleiben müssen.

Hiezu wird noch beigefügt, daß die in dem letzten oder einem früheren Jahre ertheilte Autorisation, da sie immer nur für ein Jahr gegeben ist, für das folgende Jahr keine Wirkung mehr besitzt und daß die Gesuche stets durch die kgl. Distrikts-Schulbehörden zur Vorlage zu bringen sind, welche sich über die Befähigung der Gesuchsteller zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes, also nicht nur über deren Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch über ihr Verhalten in religiöser, politischer und sittlicher Hinsicht auf das Bestimmteste auszusprechen haben.

Ansbach, am 23. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17415.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Merz 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Monat Februar l. Js. festgesetzte Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch wird auch für den Monat Merz l. Js. in sämmtlichen Taxdistrikten des Regierungsbezirks unverändert beibehalten.

Hiernach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 25. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich laut Finanz-Ministerial-Rescript vom 11. d. Mts. ad Num 2200 unter'm 26. Januar l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, dem kgl. Revierförster Joseph Mayer in Schwand, kgl. Forstamts Schwabach, in allerhuldvollster Anerkennung seiner Verdienste um die Forstkultur und seiner treuen und eifrigen Pflichterfüllung während seiner vieljährigen Dienstleistung, die goldene Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Eintheilung von Distrikts-Schul-Inspektionen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Februar 1853 wurden die bisher zum Schuldistrikte Iphofen gehörenden Schulen zu Oberscheinfeld und Erlabrunn der Distrikts-Schul-Inspektion Scheinfeld zugetheilt.

Dienstes-Nachricht.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. und des k. Landwehr-Kreis-Commandos vom 14. Februar 1853 wurde der Apotheker Carl von Schedel zum Lieutenannt im Landwehr-Bataillon zu Roth ernannt.

Digitized by Google

Königlich 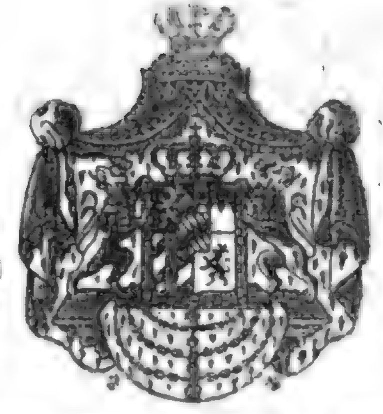 Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 17.

Ansbach. Mittwoch, den 2. März 1853.

Inhalt

Bekanntmachung die Benennung der Baubeamten. — Die Anwendung der Tax- und Stempelnormen bei Reklamationen bezüglich der Kapitalrenten- und Einkommen- dann der Gewerbsteueranlage. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfondes zu Würzburg dotirten Freiplatzes in dem Studien-Seminar zu Neuburg a/D. — Die Erhebung, resp. Behandlung der Zinsen von Amtsbürgschafts-Kapitalsfristen. — Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen. — Die Stiftungen des Apothekers Georg Ernst Krämer in Lauf. — Ordens-Verleihung. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Benennung der Baubeamten betr.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Vorständen der kgl. Bauinspektionen wieder die Benennung „Bauinspektor“ und den Baukondukteuren derselben die Benennung „Bauinspektions-Ingenieur“ beigelegt werde.

München, den 13. Februar 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 10453. Exp. Nr. 9479.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Anwendung der Tax- und Stempelnormen bei Reklamationen bezüglich der Capitalrenten- und Einkommen- dann der Gewerbsteueranlage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter'm 16. d. M. ad. Nro. 2048 anher erfolgte Finanz-Ministerial-Rescript wird den k. Rentämtern und betheiligten Privaten ꝛc. nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 24. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Bolz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Abdruck. Nro. 2048.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Auf die in dem Bericht vom 27. v. M. gestellte Anfrage:

„ob zu den im §. 3. der unter'm 16. August v. J. ergangenen instruktiven Bestimmungen zum Capitalrenten- und Einkommensteuergesetze für zulässig erklärten Beschwerden, sowie zu den gemäß Art. 48. 49 und 50 des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852. gestatteten Beschwerden, beziehungsweise Reclamationen, soferne solche schriftlich eingereicht werden, Stempelpapier angewendet werden müsse"

dann: ob die hierauf zu erlassenden Bescheide mit Taxe und Stempel zu belegen seyen?"

wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, Nachstehendes erwiedert:

1) Sowohl nach Art. 24 Abs. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 über die Capitalrenten und Einkommensteuer als auch nach Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Gewerbesteuer sind alle auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln.

Da nun die definitive Feststellung der Steuerpflicht und des Betrags der Steueranlage von vorgängiger Bescheidung der desfalls erhobenen Beschwerden abhängt, und erst mit dem Erlaß als perfekt erscheint, so müssen die aus Veranlassung von Reclamationen oder Nichtigkeitsbeschwerden erstatteten Berichte, sowie die hierauf ergehenden Resolutionen allerdings zu den auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen gerechnet werden und kann sohin deren Freiheit von der Tax- und Stempelpflicht keinem Anstande unterliegen.

2) Soferne die nach den gesetzlichen oder instruktiven Bestimmungen zulässigen Beschwerden von dem Reklamanten bei dem einschlägigen k. Rentamte zu Protocoll gegeben werden, so ist diese Verhandlung gleichfalls tax- und stempelfrei aufzunehmen. Wenn jedoch der Reclamant seine Beschwerde schriftlich ausführt, so hat sich derselbe, er mag die Beschwerde bei der unteren Steuerbehörde oder bei einer oberen Finanz-Behörde einreichen, hiezu des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmung der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. §. 7. l. a. zu bedienen.

3) In Betreff der abgesehen von Taxen und Stempeln erlaufenden anderweitigen Kosten des Reclamations-Verfahrens wird auf die in dieser Beziehung maßgebende Bestimmungen des Art. 63 des Gewerbsteuergesetzes hingewiesen.

München, den 16. Februar 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär, Schönwerth.

Einl. Nr. 14718. Exp. Nr. 19997.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 23. Januar l. Js. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 24. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Voltz.

Gerhardt.

Ad Num. 12313.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines Berichts des kgl. Landgerichts Berneck wurde im Monat Dezember v. Js. in der Kirche zu Goldkronach im Klingelbeutel ein falsches Halbguldenstück großherzogl. badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1848 aufgefunden.

Dasselbe ist von Argentan (Neusilber) an der Oberfläche versilbert, und ist mit eigens gravirten Stempeln geprägt, daher zu dessen Anfertigung verschiedene Instrumente und Vorrichtungen nöthig waren.

Dasselbe ist der Farbe nach den ächten ähnlich, jedoch etwas rauh, nicht gerändert und etwas größer, und unterscheidet sich insbesondere durch den Klang von den ächten.

Indem dies veröffentlicht und vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Bayreuth, den 23. Januar 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Cirkl. Nr. 18119. Exp. Nr. 20120.

(Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfondes zu Würzburg dotirten Freiplatzes in dem Studienseminar zu Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Austritt des Zöglings August Freiherrn von Pechmann ist in dem Studienseminar zu Neuburg ein aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirter Freiplatz in Erledigung gekommen, ferner ist durch den Austritt des Zöglings Carl Freiherrn von Berchem in dem Erziehungs-Institute für Studirende zu München ein aus dem gleichen Fonde dotirter Freiplatz eröffnet.

In Gemäßheit der Entschließungen des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. und vom 25. l. Mts. werden diese Freiplätze zur Bewerbung innerhalb drei Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftungsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;

2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einschlüssig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;

3) daß die auf die vorbeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds zu Würzburg einzureichen seyen.

Ansbach, den 28. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Cirkl. Nro. 10232. Exp. Nro. 9348.

An sämmtliche kautionspflichtigen kgl. Beamten von Mittelfranken.

(Die Erhebung, resp. Behandlung der Zinsen von Amtsbürgschafts-Kapitalsfristen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den kautionspflichtigen kgl. Beamten Mittelfrankens wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung die Entschließung mitgetheilt, welche unter'm 14. d. Mts. vom kgl. Staats-Ministerium der Finanzen ergangen ist.

Ansbach, den 23 Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Abdruck. Nr. 1890.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Ueber Behandlung der Zinsen von den bei den kgl. Staats-Schuldentilgungs-Kassen erlegt wer-

benden Fristen zur Aufrechtmachung der Amtsbürgschaften haben sich in Beziehung auf ihre Erhebung oder Admassirung zum Behufe der Ergänzung der Bürgschafts-Kapitalien Anstände ergeben, zu deren Beseitigung aus Anlaß eines von der kgl. Staatsschulden-Tilgungskommission mit Bericht vom 2. l. Mts. gestellten Antrags Folgendes verfügt wird.

1.

Allen Beamten und Bediensteten, welche ihre baar zu errichtenden Amtsbürgschaften auf den Grund der vorliegenden Bestimmungen beziehungsweise nach §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 (Reggs.-Bl. für das Jahr 1819, S. 881) in Fristen erlegen, bleibt die Wahl freigestellt, ob sie die Zinsen aus diesen Fristenerlagen jährlich bei den einschlägigen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen erheben oder die Erhebung unterlassen, und in diesem Falle die Zinsen zur Ergänzung resp. früherer Vervollständigung ihrer Kautions-Schuldigkeit verwenden wollen.

2.

Ueber die eine oder die andere dieser Alternative haben die Betheiligten gleichzeitig mit der ersten Fristenerlage bei der empfangenden kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eine Erklärung zu übergeben, welche sich bestimmt darüber ausspricht, ob die jährliche Erhebung der Fristenzinse beabsichtigt wird, der ob diese zur Ergänzung und Vervollständigung der Kautions-Schuldigkeit verwendet, also bis zum Momente dieser Vervollständigung nicht erhoben werden sollen.

Diejenigen Beamten und Bediensteten, von welchen mit fraglichen Fristerlagen bereits begonnen worden ist, haben gedachte Erklärung nachträglich bei der einschlägigen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kasse bis längstens letzten März laufenden Jahrs schriftlich abzugeben, im Unterlassungsfalle wird angenommen, daß die jährliche Zinsenerhebung beabsichtiget sei.

3.

Nach Abgabe der Erklärung über Erhebung, resp. Nichterhebung der Zinsen findet eine Aenderung hierin im Laufe der Fristenerlage, beziehungsweise bis zur vollständigen Aufrechtmachung der Amtsbürgschaft in der Regel nicht mehr statt. Eine Ausnahme hievon ist nur bei ganz besonderen Verhältnissen zuläßig, welcher auf Bevorwortung der der Bürgschafts-Pflichtigen vorgesetzten Dienstesstelle entweder unmittelbar von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission, oder nach der durch diese erfolgte Abweisung und deßfalls geschehener Vorlage, bei gegebener Voraussetzung durch das unterfertigte kgl. Staatsministerium der Finanzen selbst statt gegeben werden wird.

4.

Der Bürgschafts-Pflichtige ist gehalten, nach abgegebener Erklärung: daß er die Zinsen alljährlich erheben wolle, gleichwie nach vollständiger Erlage des Bürgschafts-Kapitals die Zinsenerhebung rechtzeitig zu realisiren. Findet diese rechtzeitige Erhebung der Fristen- beziehungsweise Jahreszinsen nicht statt, so kommen die allgemein gesetzlichen Bestimmungen und namentlich der §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825, das Staats-Schuldenwesen betr., in Anwendung.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammer wird beauftragt, diese Anordnungen in geeigneter Weise zur Kenntniß der sämmtlichen bürgschaftspflichtigen Beamten und Bediensteten zu bringen.

München, am 14. Februar 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Schönwerth.

Einl. Nr. 17482. Exp. Nr. 19917.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel zählt unstreitig die Obsorge dafür, daß die Jahresrechnungen pünktlich gestellt, rechtzeitig revidirt und beschieden werden.

Die lässige und verspätete Rechnungsstellung — an sich schon das Anzeichen einer sorglosen und ungeordneten Verwaltung — führt zu fictiven Verwaltungs-Resultaten, zur Verwirrung des Gemeinde- und Stiftungs-Haushaltes, zur Unordnung in der Erhebung der Renten und Gefälle, nicht selten zu wirklichen Gefährdungen; eine verzögerte Revision und Bescheidung der Rechnungen zur Störung in der Rechnungsstellung selbst, zu Verwickelungen und Geschäftsvervielfältigungen, zur Gefährdung der Gemeinden und Stiftungen, sowie der Verwalter.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen legen daher den entschiedensten Werth auf eine pünktliche rechtzeitige Rechnungsstellung, Revision und Bescheidung.

Nach §. 124 des revidirten Gemeindeedikts sollen alljährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden. Diese Vorschrift präcisirt §. 47 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung näher dahin:

„Am 1. Februar eines jeden Jahres müssen die Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen des verflossenen Etatsjahres bei den kgl. Kreisregierungen unfehlbar überreicht seyn; nach Verfluß dieses Termines sind die rückständigen Rechnungen mittels Execution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer ohne Nachsicht beizutreiben."

Wiederholt eingeschärft ist diese Vorschrift Ziff. 132 Abs. 3 und Ziff. 193 der Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikt.

Nach §. 124 dieses Gesetzes haben ferner die Kreisregierungen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen innerhalb desselben Jahres, in welchem sie vorzulegen sind, genau zu prüfen, und die Absolutorien darüber zu ertheilen.

Durch Ziff. 213 der erwähnten Instruktion ist den Kreisregierungen die Einhaltung dieses Termines neuerdings zur besondern Pflicht gemacht.

Im Vollzuge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. lauf. Monats werden obige gesetz- und verordnungsmäßige Vorschriften mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die Rechnungsstelltermine fortan auf das Genaueste einzuhalten sind, indem außerdem nach Verfluß des hiefür im §. 47 der oben angeführten Instruktion bestimmten Termines die rückständigen Rechnungen nach Maßgabe der hierin gegebenen Vorschriften mittelst Exekution beigetrieben werden müßten.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß es deßfalls einer Mahnung oder neuerlichen Terminsfestsetzung nicht bedarf, da der Termin mit den dessen Nichteinhaltung treffenden Folgen bereits durch das erwähnte Regulativ allgemein festgesetzt ist.

Die kgl. Landgerichte von Mittelfranken werden beauftragt, hienach an die untergebenen Ma-

gistrate und Kirchenverwaltungen geeignete Entschließung zu erlassen, wobei dieselben wiederholt auf das Regierungs-Ausschreiben vom 7. Juni 1850 — die Geschäftsführung bei den Magistraten 2. und 3. Klasse betr. —

(Kreis-Intelligenzblatt 1850 S. 408 und 409)

worin insbesondere die Unstatthaftigkeit jeder gemeindlichen ꝛc. Kasse- und Rechnungsführung durch die Bürgermeister ausgesprochen ist, zur genauesten Darnachtung hinzuweisen sind.

Endlich werden die genannten Untercuratelbehörden mit der genauen Einhaltung der Termine zur Rechnungsablage, zur Revision und definitiven Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden unter Hinweisung auf Nr. 193 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeindedikt vom 31. Oktober 1837 beauftragt und dabei noch besonders darauf aufmerksam gemacht:

1) daß die gestellten Rechnungen in demselben Jahr, in welchem sie gestellt werden müssen, zu prüfen und zu bescheiden sind. Die Nichterfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift in einzelnen Fällen würde in der Folge besonderer Rechtfertigung, beziehungsweise der Nachweisung absolut hindernder Umstände bedürfen;
2) daß die bis jetzt bestehenden Rückstände vor Allem aufzuräumen sind und zu trachten ist, so bald als möglich auf das Laufende zu kommen;
3) daß eine gründliche Behandlung im Revisionsverfahren eben so sehr zur Beschleunigung und Vereinfachung als dahin führen werde, daß unwesentliche und unbegründete Erinnerungen unterbleiben, andererseits aber nichts Wesentliches übersehen werde. Die Amtsvorstände haben daher auf gründliche Behandlung vor Allem Bedacht zu nehmen und ihr Revisionspersonal darnach anzuweisen;
4) daß Rechnungsreservate in der Regel nicht auf die nächste Rechnungsstellung verwiesen, sondern in der Zwischenzeit in angemessenen Terminen zur Erledigung gebracht werden.

Der Vollzug vorstehender Anordnungen wird in aller Weise controlirt und bei stattfindenden Amts-Extraditionen und Visitationen noch besonders geprüft und constatirt werden.

Ansbach, am 25. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17128. Exp. Nr. 19545.

(Die Stiftungen des Apothekers Georg Ernst Krämer in Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Apotheker Georg Ernst Krämer in Lauf hat letztwillig:

a) zur Kirchenstiftung Sct. Johannis in Lauf . . . 1000 fl.
b) zur Lokalschulkasse daselbst . . . . . . 300 fl.
c) zur Localarmenkasse Lauf . . . . . . 300 fl.

gestiftet.

Diese von dem frommen und wohlthätigen Sinn des Stifters zeugenden Vermächtnisse werden mit ehrender Anerkennung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. Februar l. Js. dem Unteraufschläger Georg Gustav Keerl in Wassertrüdingen die Ehrenmünze des Kgl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. Februar 1853 ist der bisherige Schullehrer Georg Thomas Rosa zu Emskirchen als Schullehrer und Kirchendiener zu Herrnneuses, und unter'm 23. dess. Mts. der bisherige Schulgehülfe zu Reinhardshofen, Johann Friedrich Hörtner, zum Nebenschullehrer in Beerbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$93\frac{1}{4}$	
" à 4 % "	97	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$100\frac{3}{4}$	
" à 5 % " " II.	$101\frac{1}{2}$	
" à 5 % " " III.	102	
" à 5 % " " IV.		$102\frac{1}{4}$
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$96\frac{3}{8}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	728	725

Augsburg, den 24. Februar 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 18.

Ansbach. Samstag, den 5. März 1853

Inhalt

Das Wegräumen des Schnee's von den Staatsstrassen. — Die Distriktraths-Verhandlungen pro 1852/53 — Die unentgeldliche Abgabe von Zuchtwiddern aus der, vormals auf dem Staatsgute Waldbrunn, nunmehr auf dem von Pöllnitz'schen Privatgute zu Frankenberg befindlichen Stammschäferei. — Die Erledigung der 3ten prot. Pfarrstelle in Bayreuth. — Erkenntniß in Sachen des ledigen Maurergesellen Georg Werner aus Hilpoltstein wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 20445 a.

1) An die kgl. Bau-Inspektionen Ansbach, Nürnberg, Eichstädt und Windsheim.

(Das Wegräumen des Schnee's von den Staatsstrassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den dermalen bestehenden bedeutenden Schneemassen, wo die geringste Vernachlässigung bei der Strassen-Räumung eine Hemmung der Passage nnd noch weitere Unfälle verursachen kann, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die wegen Räumung der Staatsstrassen bei Schneefällen und Schneewehen bestehenden Instruktionen hiemit in Erinnerung zu bringen und es werden sich die kgl. Bau-Inspektionen angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß die Räumung immer, sobald das Bedürfniß eintritt, ungesäumt vollzogen und die Passage nirgends gehemmt werde, was um so mehr erwartet wird, als den kgl. Bau-Inspektionen durch die unter'm 16. November 1848 durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemachte Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1848 die Mittel zur Aufbringung der nöthigen Arbeitskräfte an die Hand gegeben sind.

Ansbach, am 3. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. o Exp. Nr. 20445 b.

2) An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Stadtmagistrate in Mittelfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate werden auf die vorstehende, bezüglich der Reinigung der Staatsstrassen von Schnee an die kgl. Bau-Inspektionen ergangene Entschliessung mit dem Auftrage hingewiesen, dafür zu sorgen, daß in ähnlicher Weise die Schneeräumung auf den Distrikts-, Gemeinde- und Ortsstrassen vorgenommen werde, zu welchem Ende sogleich an alle Gemeinden die betreffenden Umlaufschreiben zu erlassen und die weitern Verfügungen zu treffen sind.

Ansbach, am 3. März 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18551. Exp. Nr. 20347.

An die kgl. Landgerichte Ansbach, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Pleinfeld, Schillingsfürst, Schrinfeld.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem lithographirten Regierungs-Ausschreiben vom 15. Juni 1852 Nro. 2193, den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe betr., ist sub Nro. 3 ausdrücklich bestimmt, daß die Zeit der ordentlichen Jahresversammlung des Distriktsrathes in der Art zu wählen ist, daß die Verhandlungen noch vor Ablauf der ersten zwei Monate des Etatsjahres, wofür der entworfene Distrikts-Etat bestimmt ist, vollständig beschieden seyn können.

Dieser Bestimmung ungeachtet befinden sich noch obenbemerkte Landgerichte mit der Vorlage der Distriktsraths-Verhandlungen pro 185$\frac{2}{3}$ nach Maaßgabe des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 23 im Rückstande.

Da indeß diese Vorlage nicht länger verzögert werden darf, so werden die treffenden Landgerichte an solche mit dem Bemerken erinnert, daß die rückständigen Verhandlungen um so mehr binnen einer endlichen Frist von 14 Tagen hieher vorzulegen sind, als außerdem die Einholung derselben mittelst Wartboten erfolgen müßte.

Ansbach, den 1. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18574. Exp. Nr. 20359.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die unentgeldliche Abgabe von Zuchtwiddern aus der, vormals auf dem Staatsgute Waldbrunn, nunmehr auf dem von Pöllnitz'schen Privatgute zu Frankenberg befindlichen Stammschäferei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. Februar 1851 (In-

telligenzblatt 1851 Nr. 15 S. 123) werden die obengenannten Behörden aufgefordert, längstens bis zum 15. d. Mts. anzuzeigen, ob und welche Schaafzüchter ihrer Bezirke spanische Zuchtwidder unentgeldlich zu erhalten wünschen.

In dem treffenden Berichte ist die Stärke der Schaafheerde der um die Abgabe von Widder nachsuchenden Schaafzüchter, und insbesondere die Anzahl der Mutterschafe, zu deren Bespringung die Widder verwendet werden wollen, anzugeben, und sind zu diesem Behufe die bedeutenderen Schaafzüchter von der unentgeldlichen Abgabe derselben durch Circular-Verfügung in Kenntniß zu setzen, und zur protokollarischen Antragstellung unter Uebergabe gemeindlicher Zeugnisse vorzuladen.

Ansbach, den 2. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1751. Exp. Nr. 2033.

(Die Erledigung der III. protest. Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 3te protestantische Pfarrstelle dahier wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb längstens 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die damit verbundenen Einkünfte nach der eben revidirten Fassion in folgender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen		
a) baar	85 fl. — kr.	
b) $13\frac{1}{3}$ bayerische, oder 12 Bayreuther Klafter weiches Scheitholz	42 fl. 40 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	57 fl. 15 kr.	
3) aus Gemeindekassen baar	— fl. $42\frac{1}{2}$ kr.	
4) von Privaten	6 fl. — kr.	
		191 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		1 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten (Wohnung in gutem Stande)	50 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) ständige Geldgefälle	12 fl. $42\frac{1}{4}$ kr.	
1) unständige Abgaben: Handlöhne noch nicht fixirt	4 fl. 40 kr.	
3) Zehentfixa in Geld	363 fl. 13 kr.	
		380 fl. $35\frac{1}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		325 fl. 35 kr.
	Summa	948 fl. $47\frac{3}{4}$ kr.
	Lasten, ohne Rücksicht auf die Aerarialsteuern	3 fl. — kr.
	Reiner Ertrag	945 fl. $47\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 23. Februar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Georg Werner, 30 Jahre alt, gebürtig aus Hilpoltstein und zu Weißenohe wohnhaft, lediger Maurergeselle, ist angeschuldigt, das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, der zugleich der Summe nach Verbrechen ist, unter zwei besonders erschwerenden Umständen, nämlich der vorausgegangenen verabredeten Verbindung und des gewaltsamen Einbruches in ein bewohntes Gebäude, in der Nacht vom 23. auf 24. September 1851 an der Sportelkasse des königl. Landgerichts Schwabach verübt zu haben.

Auf den Grund des Verweißungs-Erkenntnisses des königl. Appellations-Gerichts von Mittelfranken vom 10. Dezember 1852 wird der Eingangsgenannte Georg Werner hiedurch aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen soll.

Ansbach am 25. Februar 1853.

Als stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Kraußold, Direktor.

Sartorius.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich zufolge allerhöchster Entschließung vom 29. v. M. bewogen gefunden, den bisherigen functionirenden Gehilfen bei der Administration der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg, Christoph Friedrich Schru, in provisorischer Eigenschaft zum Secretär bei genannter Anstalt allergnädigst zu ernennen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	93¼	
" à 4 % "	97	
" à 4½ % "	100¾	
" à 5 % " " II.	101½	
" à 5 % " " III.	102	
" a 5 % " " IV.	102½	
" Grundrent.-Ablöſ. à 4 %		96⅞
Bank-Aktien Div. I. Sem.	730	726

Augsburg, den 3. März 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 19.

Ansbach. Mittwoch, den 9. März 1853

Inhalt.

Die Ergänzung der Geschwornen-Liste. — Das Vermächtniß der Jette Adelsdörfer zum israelitischen Hospitale in Fürth. — Den Vollzug des Art. 24 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereines und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851. — Die Erledigung der Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach. — Die Unterdrückung einer Druckschrift von Dr. J. Chr. Schmidt. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1581.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Distrikts-Polizei-Behörden und Rentämter von Mittelfranken.

(Die Ergänzung der Geschwornen-Liste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf den Art. 86 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, sowie auf die diesseitigen Ausschreiben vom 25. Februar 1850 und 6. März 1851 (Int. Blatt vom Jahre 1850 S. 125 und 1851 S. 150) werden die obengenannten Behörden angewiesen, die Revision und Ergänzung dann die Auswahl zur Ergänzungs-Liste der Geschwornen in der Art rechtzeitig zu veranlassen, beziehungsweise zu beschäftigen, daß diese Listen zuversichtlich bis zum 25. des nächsten Monats an das unterfertigte Präsidium eingesendet werden können.

Die den Wahlkommissären nach Artikel 87 Abs. 1 mitzutheilenden Verzeichnisse werden denselben demnächst zugesendet werden.

Ansbach, am 7. März 1853.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Volz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 16837. Exp. Nr. 20194.

(Das Vermächtniß der Jette Adelsdörfer zum israelitischen Hospitale in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Kaufmannswittwe Jetta Adelsdörfer zu Fürth hat dem israelitischen Hospitale daselbst ein Legat von 50 fl. vermacht, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken der Verlebten hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 24. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14020. Exp. Nr. 20434.

(Den Vollzug des Art. 24 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereines und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Interesse des Handelsstandes und der Fabriken wird nachstehend eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Dezember v. Js. ihrem wesentlichen Inhalte nach bekannt gegeben.

Ansbach am 25. Februar 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Voltz.

v. Ausin.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In dem Art 24 des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Gesetz S. Nro. 11 de. 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des andern Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procent) jährlich entrichten sollen.

In Erwiederung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollvereine reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben als eine Patent- (Gewerbe) Steuer von höchstens 8 thl. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, soferne nicht die zur Zeit des Vertrags-Abschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der kgl. Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse auf Grund deren die

Gewerbescheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst stattgefunden. Hiernach haben die Angehörigen der Zollvereins-Staaten, welche zur Betreibung ihres Geschäftes in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Art. 24 bezeichneten ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart werden und worüber die Formularien sub lit. A. B et C im Anschlusse mitgetheilt werden.

Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

rc. rc. rc.

München, den 24. Dezember 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des königl. Staats-Ministers.

Freiherr v. Pelkhofen.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 1867. Exp. Nr. 2824.

(Die Erledigung der Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Lauter die Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind nach der jüngsten Fassionsberichtigung folgende:

I. An ständigem Gehalte		
a) aus Staatskassen. Nichts.		
b) aus Stiftungskassen		
a) Geldbesoldung	198 fl. 37½ kr.	
b) Naturalbesoldung		
1) Geldentschädigung für 8 Klafter Holz à 4 fl.	32 fl. — kr.	
2) 1 Schffl. 2 Mtz. 2 V. 2 Maaß Korn à 8 fl. 39 kr.	12 fl. 20¾ kr.	
		242 fl. 58¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
a) Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und groß genug ist, um eine größere Familie aufnehmen zu können . .	30 fl. — kr.	
b) Nutzanschlag des Gartens zu 57 Dezim. . . .	10 fl. — kr.	
		40 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		

die Zinsen aus dem Ablösungs-Capital für den Kleinzehenten betragen aus 7874 fl. 40 kr. . . . . 315 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 132 fl. 36 kr.

VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . — fl. — kr.

Summa 730 fl. 34½ kr.

Lasten keine — fl. — kr.

mithin verbleibt reines Einkommen 730 fl. 34½ kr.

Die freiwilligen Geschenke in Geld oder Naturalien betragen 10 fl.

Ansbach, am 24. Februar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. Februar 1853 ist die Unterdrückung der Druckschrift:

„Dr. J. Chr. Schmidt wegen Preßvergehen angeklagt und freigesprochen in öffentlicher Schwurgerichtsverhandlung zu Würzburg am 15. Dezember 1851. München 1852. Im Selbstverlage des Angeklagten,"

soweit dieselbe nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, verfügt worden, was hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg, am 28. Februar 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Hunderpfund.

Dienstes-Nachricht.

An die Stelle des wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres aus der protestantischen Kirchenverwaltung Altstadt-Erlangen ausgetretenen Bierbrauers Christian Stahl zu Erlangen ist mit Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Februar c. der als Ersatzmann gewählte Bierbrauer Johann Hertlein von Erlangen als Mitglied der gedachten Verwaltung bestätigt worden.

Königlich 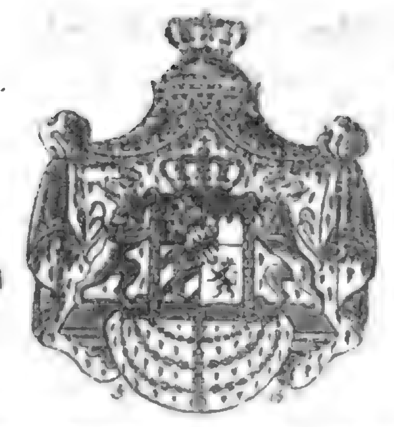 Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 20.

Ansbach. Samstag, den 12. März 1853.

Inhalt

Die medizinischen Reise-Stipendien. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg. — Die Auswanderungs-Agentur des Schiffsmäcklers Wilhelm Schrader in Bremen. — Auswanderungs-Agentur des Handlungshauses Knorr und Holtermann in Hamburg. — Die Wiederbesetzung des erledigten landärztlichen Distrikts Schweinau. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Wernitz. — Die Trauungen bayerischer Unterthanen im Auslande. — Das Hausiren mit Kirchenparamenten. — Die Erledigung der Pfarrei Röckingen, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Eibach, Dekanats Schwabach. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 18115. Exp. Nr. 21048.

(Die medizinischen Reise-Stipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Ministerial-Entschließung vom 25. v. Monats zur Kenntnißnahme und Darnachachtung auszugsweise bekannt gemacht.

Ansbach, am 5. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

ad Nrum. 3,147.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist nothwendig befunden worden, bezüglich der Gesuche um ärztliche Reisestipendien Folgendes wiederholt in Erinnerung zu bringen:

I. Alle Gesuche um ein medizinisches Reisestipendium müssen bei der einschlägigen kgl. Kreis-Regierung, K. d. J., spätestens bis 20. Juli jeden Jahres eingereicht und mit nachstehenden Belegen versehen sein:

1) einer legalisirten Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums;

2) den Zeugnissen über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, sowie über die schon bestandene Schlußprüfung;

3) einem Zeugnisse der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten in moralischer und politischer Hinsicht, und über die Vermögensverhältnisse; dann

4) einem Zeugnisse über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse bezüglich der zu bereisenden Länder und Städte.

II. In jedem Gesuche muß der Ort, wohin der Arzt zu reisen gedenkt, und die generelle oder specielle Richtung der beabsichtigten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt werden.

III. Alle Gesuche, denen die vorbezeichneten vorschriftsmäßigen Belege fehlen, oder welche nicht innerhalb des bestimmten Termines, oder mit Umgehung der einschlägigen kgl. Regierung eingereicht werden, bleiben künftig jedenfalls unberücksichtiget.

München, den 25. Februar 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 18059. Exp. Nr. 21358.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Flessa in Nürnberg zum Gerichtsarzt ist die Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 7. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18777. Exp. Nr. 21451.

(Die Auswanderungs-Agentur des Schiffsmäcklers Wilhelm Schrader in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 11. Februar h. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg die unter'm 16. Juni vorigen Jahres eingezogene Haupt-Agentur des Schiffs-Mäcklers Wilhelm Schrader in Bremen für Auswanderung nach Amerika auf Ruf und Widerruf wieder verliehen werde.

Nachdem der Kaufmann Jakob Schmitt zu diesem Behufe sich neuerlich den bereits im diesseitigen Ausschreiben vom 16. Februar vor. Js. erwähnten Bedingungen (Kreis-Intelligenz-Bl. 1852 S. 128 f.) unterworfen, und insbesondere sowohl die ihm aufgetragene Caution mit 5000 fl. wieder errichtet, als auch durch eine bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg abgegebene Erklärung d d. 28. Februar h. Js. sich verbindlich gemacht hat, unter förmlicher Unterstellung dieser Caution als ersten Exekutions-Objektes die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Schrader'schen Nebenagenten im Königreiche Bayern mit Auswanderern geschlossenen Verträge oder sonst eingegangene Verpflichtungen in diesem Betreffe zu übernehmen, so wird demselben die nachgesuchte Bestätigung als Haupt-Agent des Schiffs-Mäcklers Wilhelm Schrader in Bremen zu dem eben bezeichneten Zwecke für das Königreich Bayern auf Ruf und Widerruf hiemit wieder ertheilt, und solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 8. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18406. Exp. Nr. 21460.

(Auswanderungs-Agentur des Handlungshauses Knorr und Holtermann in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 11. Februar h. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg die unter'm 16. Juni v. Js. eingezogene Auswanderungs-Agentur für das Handlungshaus Knorr und Holtermann in Hamburg auf Ruf und Widerruf wieder verliehen werde.

Demgemäß ist dem Kaufmann Jakob Schmitt für den Umfang des mittelfränkischen Regierungsbezirkes die nachgesuchte Bestätigung als Agent des Handlungshauses Knorr und Holtermann in Hamburg zum Behuf der Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika für die Schiffe des Schiffseigenthümers R. M. Slomann in Hamburg von der unterfertigten Stelle unter'm Heutigen in widerruflicher Weise wieder ertheilt worden, und wird dieses zur Kenntnißnahme hiemit veröffentlicht.

Ansbach am 8. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17855. Exp. Nr. 20888.

(Die Wiederbesetzung des erledigten landärztlichen Distrikts Schweinau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Landarztes Herzog zu Schweinau, Landgerichts Nürnberg, erledigte Stelle soll durch einen praktischen Arzt besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 5. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

v. Aufin.

Einl. Nr. 18399. Exp. Nr. 21016.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Wernitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Wernitz mit 339 fl. 14 kr. fassionsmäßigen Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 4. künftigen Monats vorschriftsmäßig bei dem kgl. Landgerichte Rothenburg oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Insingen zu überreichen und von diesen Behörden bis 16. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16392. Exp Nr. 21019.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Trauungen bayerischer Unterthanen im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine vom kgl. Staats-Ministerium des Innern unter'm 11. Februar 1853 über die Trauungen bayerischer Unterthanen im Auslande ergangene Entschließung zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 5. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt

Nro. 2289.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die seit einigen Jahren bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium in nicht unbeträchtlicher Anzahl eingekommenen Gesuche um Nachlaß der wegen unerlaubter Verehelichung im Auslande er-

kannten Arreststrafen begründen die Annahme, daß das Verbot der unerlaubten Verehelichungen im Auslande nicht überall genügend bekannt sey, oder daß die zur Verhinderung dieser Verehelichungen angeordneten polizeilichen Maßregeln von den betreffenden Behörden nicht durchgängig pünktlich beobachtet werden.

Die kgl. Regierung erhält deshalb den Auftrag, das durch die allerhöchste Verordnung vom 12. Juli 1808 ausgesprochene und durch das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, §. 8. Ziff. 4 ausdrücklich als fortbestehend erklärte Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande mit dem Beifügen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß gegen die Uebertreter jenes Verbotes die gesetzlich angedrohte einmonatliche Arreststrafe verfügt und nebst dem die Ungiltigkeit dieser Ehen in bürgerlicher Beziehung ausgesprochen werden müsse. Zugleich ist den betreffenden Polizeibehörden die genaue Beachtung der durch die Ministerial-Entschließungen vom 16. Dezember 1828 Nr. 17503, vom 24. Oktober 1833 Nr. 27129, vom 4. Juni 1838 Nr. 12614 und 12722 und vom 25. November 1844 Nr. 29080 erlassenen Vorschriften neuerdings einzuschärfen und denselben insbesondere die sofortige Einschreitung wegen der zu ihrer Kenntniß gelangenden, im Auslande vollzogenen Verehelichungen, sowie die unnachsichtliche Trennung dieser ungesetzlichen Verbindungen und die Einschaffung der Betheiligten in ordentliche Dienste nachdrücklich aufzutragen.

Die kgl. Regierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und den Vollzug strenge überwachen.

München, den 11. Februar 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
gez. Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 15803. Exp. Nr. 21355.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Hausiren mit Kirchenparamenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten liegt inhaltlich eines Rescripts desselben vom 7. v. Mts. die Anzeige vor, daß sich in neuerer Zeit der Hausirhandel mit Kirchenparamenten Eingang verschaffe und auf diese Weise nicht nur die Kirchenvorstände zum Nachtheil des Kirchenvermögens mit schlechter Waare bedient werden, sondern auch die Fabrikanten, welche sich auf den ordnungsgemäßen Absatz beschränken, empfindliche Beeinträchtigung erleiden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, das Augenmerk der Distrikts-Polizeibehörden, wie auf den Hausirhandel im Allgemeinen, so insbesondere auf jenen mit Kirchenparamenten neuerdings hinzulenken und die kräftigste Einschreitung gegen solch unbefugten Waarenverschleiß einzuschärfen.

Ansbach, den 9. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2354. Exp. Nr. 3016.

(Die Erledigung der Pfarrei Röckingen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Röckingen, Dekanats Wassertrüdingen, durch Ableben des Pfarrers Nörr in Erledigung gekommen ist, so wird solche hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen, ausgeschrieben.

Nach der neuesten Fassion sind die Erträgnisse dieser Pfarrei folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
vom kgl. Rentamte Wassertrüdingen		
a) an baarem Gelde	16 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien: Nichts.		
2) aus Stiftungskassen:		
aus dem Kirchen-Aerar		
a) an baarem Gelde	7 fl. 22½ kr.	
Entschädigung wegen des Kaplaneigartens und der Kraut- und Kartoffelbeete	15 fl. — kr.	
b) an Naturalien	— fl. — kr.	
3) aus Gemeindekassen	— fl. — kr.	
4) von anderen Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		38 fl. 37½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		19 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welche einer bedeutenden Reparatur bedarf, und der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
2) Nutzanschlag der Gründe:		
1⅞ Morgen Acker	15 fl. — kr.	
3$\frac{23}{100}$ Tagwerk Wiesen	62 fl. — kr.	
$\frac{1}{12}$ Tagwerk Garten	1 fl. 30 kr.	
		128 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) Nach Fixirung der Zehnten und Ablösung der grundherrlichen Rechte und Ueberweisung derselben an die Ablösungskasse des Staates, betragen die jährlichen Renten, welche in der Fassion näher spezificirt sind .	1279 fl. 41¼ kr.	
2) jährliche Zinsrente aus Laudemien und Handlöhne à 4%	— fl. 25¼ kr.	
3) aus Gemeinderechten	5 fl. 30 kr.	
4) Verleihung der Kirchenstühle	2 fl. — kr.	
		1289 fl. 21¾ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		63 fl. 28 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	1538 fl. 57¼ kr.

Lasten: und zwar:

1) Grundsteuer zum kgl. Rentamte Wassertrüdingen .	12 fl. 31½ kr.
2) Baukanon eben dahin	6 fl. 15 kr.
3) ein Kanon an die Pfarrunterstützungskasse in Nürnberg	150 fl. — kr.
4) ein sogenanntes Kaplaneigeld an das königl. Dekanat Wassertrüdingen	5 fl. — kr.
	173 fl. 46 kr.

Diese Summe von obiger abgezogen, bleibt reines Einkommen 1307 fl. 33 kr.

Hiebei wird noch schlüßlich bemerkt, daß außer den bereits aufgeführten Lasten, die Capitalrentensteuer noch zu übernehmen ist, und daß wegen Haltung des Schwein-Ebers noch eine Differenz besteht, in deren Folge möglicher Weise ein weiterer Abzug an dem Einkommen nothwendig werden kann.

VII Freiwillige Geschenke: Keine.

Ansbach, den 2. März 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Secr.

Einl. Nr. 2514. Exp. Nr. 2923.

(Die Erledigung der Pfarrei Eibach, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers ist die Pfarrei Eibach, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung, innerhalb 6 Wochen, ausgeschrieben und dabei bekannt gegeben, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem letzten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde	178 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien		
2 Schffl. 5 Mez. 1 V 3 Sechz. Korn à 8 fl. 39 kr.	25 fl. 9¼ kr.	
3) von Privaten	18 fl. — kr.	
		221 fl. 54¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung, welche sich in einem guten baulichen Zustande befindet und für eine nicht zu große Familie ausreichend Raum darbietet	25 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke	26 fl. — kr.	
		51 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten	—	fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	237	fl.	40	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—	fl.	—	kr.
Summa	510	fl.	$34\frac{1}{2}$	kr.
hievon die Lasten abgezogen mit	10	fl.	—	kr.
Verbleibt reines Einkommen	500	fl.	$34\frac{1}{2}$	kr.

Wozu noch 20 fl. an freiwilligen Geschenken Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. Februar 1853.

Königliches protestantisches Consistorium:

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Metzgermeisters Anton Gerngroß zu Ellingen ist dessen Ersatzmann, Müllermeister Joseph Schwarz dortselbst, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		93
" à 4 % "	97	
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$100\frac{5}{8}$
" à 5 % " " II.	$101\frac{1}{2}$	
" à 5 % " " III.	102	
" à 5 % " " IV.	$102\frac{3}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	97	
Bank-Aktien Div. I. Sem.		730

Augsburg, den 10. März 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 21.

Ansbach. Mittwoch, den 16. März 1853.

Inhalt

Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude, hier die feuergefährlichen Anlagen. — Die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1852/53. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1853. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17569. Exp. Nr. 22027.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika wird unstreitig auch dadurch befördert, daß die Auswandernden von den dort bestehenden Verhältnissen in der Regel nur sehr mangelhaft unterrichtet sind, und von der Möglichkeit in Amerika eine sorgenfreie Existenz sich zu erringen, häufig ganz irrige und übertriebene Vorstellungen haben.

Wenn es nun auch nicht in der Absicht der Staats-Regierung liegt, deshalb der Auswanderung nach Nordamerika mit Verboten entgegen zu treten, so kann sie doch nicht umhin, durch Be-

lehrung zur Berichtigung falscher Ansichten beizutragen, um auf diese Weise vielleicht zu bewirken, daß Manche von einem Vorhaben abstehen, dessen übereilte Ausführung nur zu ihrem Verderben gereichen würde.

Aus diesem Grund erscheint es angemessen, von Zeit zu Zeit aus glaubwürdiger Quelle fliessende Nachrichten über die Lage der deutschen Auswanderer in Nordamerika zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern dd. 20. v. Mts. wird daher nachstehend ein Auszug aus dem Jahresberichte des Berliner Central-Vereins für die deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit dd. Berlin den 19. Januar 1853 öffentlich bekannt gemacht, und den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zugleich aufgetragen, denselben auch durch die Lokalblätter veröffentlichen zu lassen.

Ansbach, den 14. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 2814.

Auszug
aus dem Jahresberichte des Berliner Central-Vereins für die deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit dd. Berlin, den 19 Jänner 1853.

Was die einzelnen Einwanderungsländer betrifft, so sind die nordamerikanischen Freistaaten das Ziel der großen Mehrzahl der Auswanderer. Im Allgemeinen kann indeß nicht behauptet werden, daß dieselben dort einer besonders guten Zukunft entgegen gehen. Die Steigerung der Landpreiße, die Vermehrung der landwirthschaftlichen Produkte und die Herabdrückung des Preises derselben wirken nachtheilig auf die wirthschaftliche Entwickelung des Producenten. Ein Zeichen des im Ganzen sehr gedrückten Zustandes der deutschen Einwanderer in Nordamerika ist die verhältnißmäßig große Zahl von Selbstmorden und Verbrechen, welche unter demselben vorkommen.

Einl. Nr. 18569. Exp. Nr. 21375.

(Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Entschließung wird im betreffenden Auszuge zur Kenntnißnahme der Betheiligten und zur Beobachtung von Seite der Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren hiemit veröffentlichet.

Ansbach, am 6. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Was die Potaschensiedereien mit Calciniröfen betrifft, so reihen sich dieselben bezüglich ihrer Feuergefährlichkeit in die Kategorie der in §. 71 Ziff. II. Nr. 10 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 bezeichneten Fabriken chemischer Produkte und sind daher der entsprechenden Beitrags-Erhöhung unterworfen.

Größere Wagnerwerkstätten mit Heitzungen im Innern, sowie überhaupt alle in gleicher Ausdehnung und analoger Behandlung Holz verarbeitenden Gewerbe tragen nach dem oben erwähnten technischen Gutachten allerdings dieselben Merkmale erhöhter Feuergefährlichkeit wie heizbare Tischler- und Zimmerwerkstätten in sich, weßhalb dieselben auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. nachträglich unter die in §. 71 Ziff. II. der Vollzugs-Instruktion vom 9 Oktober v. Js. bezeichneten Anlagen, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, eingereiht werden.

ꝛc. ꝛc.

München, den 1. März 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 18505. Exp. Nr. 21183.

(Die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den für die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth unterhalb Gebürgs fundirten Stipendienstiftungen sind für das Jahr 1852/53 folgende Stipendien verliehen worden.

I. Aus dem Ansbacher Trivialstipendienfonde:

25 fl. an Guido Bomhard, Schulrathssohn von Ansbach.
15 fl. an Carl Brendel, Verwalterssohn von Ansbach.
15 fl. an Carl Feyerabend, Wirthssohn von Ansbach.
15 fl. an Julius Meyer, Kirchnerssohn von Ansbach.
15 fl. an Ferdinand Stutz, Rechnungsrevisorssohn von Ansbach.
15 fl. an Friedrich Häfner, Zimmermeisterssohn von Ansbach.
15 fl. an Heinrich Heckel, Revierförsterssohn von Windsbach.
15 fl. an Georg Schmidt, Kirchnerssohn von Ansbach.
25 fl. an Carl Schwarz, Kanzleirepartitorssohn von Ansbach.
25 fl. an Georg Schwarz, Kanzleirepartitorssohn von Ansbach.
15 fl. an Carl Seggel, Gerichtsarztssohn von Wassertrüdingen.
15 fl. an Mathias Steger, Buchbinderssohn von Ansbach.
15 fl. an Hugo Hofmann, Rentbeamtensohn von Feuchtwangen.
15 fl. an Heinrich Hornung, Pfarrerssohn von Ansbach.
15 fl. an Friedrich Kähn, Escadronsschmiedssohn von Triesdorf.
25 fl. an Friedrich Liebrich, Verwalterssohn von Ansbach.
15 fl. an Ludwig Seitz, Schullehrerssohn von Ansbach.
15 fl. an Heinrich Wild, Pfarrerssohn von Gräfensteinberg.
25 fl. an Albrecht Ziegler, Polizeidienerssohn von Ansbach.
15 fl. an Gustav Brendel, Verwalterssohn von Ansbach.
15 fl. an Heinrich Diebel, Kreiskassa-Offiziantensohn von Ansbach.
25 fl. an August Müller, Schullehrerssohn in Ansbach.

15 fl. an Carl Reinhold, Forstmeisterssohn in Ansbach.
15 fl. an Conrad Carl Foltz, Bauinspektorssohn von Ansbach.
15 fl. an Gustav Heim, Revierförsterssohn von Heilsbronn.
15 fl. an Johann Landfritz, Kanzleidienerssohn von Ansbach.
15 fl. an Eduard Wild, Schullehrerssohn von Ansbach.
15 fl. an Ludwig Dürring, Schullehrerssohn von Eyb.

II. Aus dem Ansbach-Heilsbronner Universitäts-Stipendienfonde:

30 fl. an Friedrich Haas, Posamentierssohn von Uffenheim, stud. philos. in München.
20 fl. an Gustav Meyer, Kirchnerssohn von Ansbach, stud. jur. in München.
40 fl. an Albrecht Peter, Schullehrerssohn von Ansbach, stud. phil. in Erlangen.
40 fl. an Ernst Rutz, Regimentsarztssohn von Ansbach, stud. jur. in München.
25 fl. an Julius Brügel, Pfarrerssohn von Oberferrieden, stud. theol.
30 fl. an Eduard Döderlein, Kaufsmannssohn von Gunzenhausen, stud.
60 fl. an Carl Brügel, Pfarrerssohn von Oberferrieden, stud. jur. in Erlangen.
30 fl. an Heinrich Düll, Pfarrerssohn von Geckenheim, stud. jur. in Erlangen.
20 fl. an Friedrich Enderlein, Schullehrerssohn von Ansbach, stud. jur. in Erlangen.
20 fl. an Gustav Frauenknecht, Stadtschreiberssohn von Gunzenhausen, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Leonhard Hofmann, Oberappellationsgerichtsrathssohn in Ansbach, stud. jur. in München.
60 fl. an Friedrich Käppel, Schullehrerssohn von Feuchtwangen, stud. jur. in Erlangen.
60 fl. an Ernst Lieberich, Verwalterssohn von Ansbach, stud. jur. in Leipzig.
30 fl. an Otto Prückner, Pfarrerssohn von Lehrberg, stud. jur. in Erlangen.
60 fl. an Ferdinand Regelsberger, Landrichterssohn Heidenheim, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Emil Riedel, Pfarrerssohn von Kurzenaltheim, stud. jur. in München.
50 fl. an Albert Schleizer, Rentbeamtensohn in Ansbach, stud. jur. in Erlangen.
30 fl. an Wilhelm Schöner, Landgerichts-Assessors-Sohn von Gunzenhausen, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Otto Schürer, Kaufmannssohn von Gunzenhausen, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Emil Selling, Gymnasialprofessorssohn in Ansbach, stud. jur. in Leipzig.
20 fl. an Wilhelm Stettner, Pfarrerssohn von Gerolfingen, stud. theol. in Erlangen.
20 fl. an Wilhelm Stählin, Pfarrerssohn von Westheim, stud. theol. in Erlangen.
60 fl. an Robert Steurer, Pfarrerssohn von Laubenzedel, stud. jur. in München.
20 fl. an Leonhard Thürauf, Oekonomsohn von Uffenheim, stud. jur. in Erlangen.
30 fl. an Johann Weigel, Pfarrerssohn von Neuendettelsau, stud. theol. in Erlangen.
20 fl. an Wilhelm Reinhart, Pfarrerssohn von Berolzheim, stud. theol. in Erlangen.

III. Aus dem Heilsbronner Stipendienfonde für das Bayreuther Unterland.

50 fl. an Ludwig Ammon, Pfarrerssohn von Schornweisach, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Carl Baumann, Schneiderssohn von Erlangen, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Ferdinand Böhm, Schuhmacherssohn von Erlangen, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Andreas Brunner, Taglöhnerssohn von Lenkersheim, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Carl Gutmann, Nagelschmiedssohn von Erlangen, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Max Hagen, Pfarrerssohn von Urfersheim, stud. med. in Erlangen.
50 fl. an Heinrich Leffler, Pfarrerssohn von Neustadt a/A., stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Andreas Lindner, Schneiderssohn von Obersteinbach, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Georg Martius, Professorssohn von Erlangen, stud. med. in Erlangen.
50 fl. an Christian Müller, Universitäts-Bibliothekarssohn von Erlangen, stud. theol. in Erlangen.

50 fl. an Ludwig Neundeubel, Bäckerssohn von Erlangen, stud. med. in Erlangen.
50 fl. an August Papellier, Universitäts-Quästorssohn von Erlangen, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Johann Sattler, Universitäts-Sekretärssohn, von Erlangen, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Conrad Schmidtiller, Schullehrerssohn von Möhrendorf, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Georg Städler, quiesc. Stadtgerichtsrathssohn von Erlangen, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Friedrich Tauber, Schullehrerssohn von Erlangen, stud. philos. in Erlangen.
50 fl. an Veit Aecker, Schullehrerssohn von Neustadt a/A., stud. in Erlangen.
40 fl. 36 kr. an Georg Esper, Pfarrerssohn von Herrnneuses, stud. in Erlangen.
50 fl. an Christoph Hammon, Instrumentenmacherssohn von Erlangen, stud. in Erlangen.
50 fl. an Elias Weghorn, Handschuhmacherssohn von Erlangen, stud. in Erlangen.
50 fl. an Ernst Ammon, Pfarrerssohn von Schornweisach, stud. philos. in Erlangen.
50 fl. an Heinrich Fürst, Pfarrerssohn von Altheim, stud. theol. in Erlangen.

IV. Aus der Sartorius'schen Stiftung zu Ansbach.

30 fl. an Conrad Fikenscher, Schullehrerssohn von Obernzenn, stud. theol. in Erlangen, Gymnasialschüler in Ansbach.
30 fl. an Ludwig Preu, Rothgerberssohn von Weissenburg, stud. theol. in Erlangen, Gymnasialschüler in Ansbach.
20 fl. an Theodor Bezzel, Advokatensohn von Ansbach, stud. jur. in München, Gymnasialschüler in Ansbach.

V. Aus der Ut'schen Stiftung zu Ansbach.

40 fl. an Eduard Selling, Professorssohn von Ansbach, stud. med. in München.
20 fl. an Gustav Meyer, Kirchnerssohn von Ansbach, stud. jur. in München.

Aus der Lips'schen Stiftung zu Ansbach.

31 fl. 15 kr. an Emil Selling, Professorssohn aus Ansbach, stud. jur. in Erlangen.

VII. Aus der Seinsheim'schen Stiftung zu Ansbach.

60 fl. an Adolph Elsperger, Rektorssohn aus Ansbach, stud. theol. in Erlangen.

VIII. Aus der Holzhausen'schen Frühmeßstiftung zu Uffenheim.

30 fl. an Friedrich Benker, Pfarrerssohn von Oberdachstetten, stud. theol. in Erlangen.
23 fl. 43⅞ kr. an Gustav Braun, Schullehrerssohn von Pflaumfeld, stud. jur.
20 fl. an Leonhard Goetz, Schullehrerssohn von Laubendorf, stud. theol.
20 fl. an Franz Heydner, Wundarztensohn von Schwabach, stud. jur. in Erlangen.
20 fl. an Carl Pürkhauer, Pfarrerssohn von Theilenhofen, stud. jur. in München.
20 fl. an Wilhelm Redenbacher, Pfarrerssohn von Großhaslach, stud. med. in Erlangen.
40 fl. an Herrmann Sander, Dekanssohn von Wassertrüdingen, stud. jur. in München.
20 fl. an Carl Stürzenbaum, Schullehrerssohn von Schwabach, stud. jur. in Erlangen.
30 fl. an Ernst Johann Sichart, Appellationsgerichtsrathssohn von Neuburg, stud. jur. in Erlangen.

Diese Vertheilung wird bestehender Vorschrift gemäß mit dem Bemerken veröffentlicht, daß hiebei auf die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber und den Bezug von Stipendien aus anderweitigen Fonds Rücksicht genommen worden ist, einzelne Gesuche wegen Mangels der stiftungs-

mäßigen Voraussetzungen keine Gewährung finden konnten und bei der großen Zahl der diesmal vorliegenden Bewerbungen selbst nicht alle an sich begründete Gesuche berücksichtigt werden konnten.

Ansbach, den 5. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden

sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, am 15. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krieneß.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1853 betr.)

In Vollziehung des Art. 18 u. 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10 November 1848 wurde von dem k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der zweiten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1853 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 13. Juni 1853 festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken Eduard von Eckartshausen, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach Valentin Kraussold ernannt.

Eichstädt, am 12. März 1853.

Präsidium des königlichen Appellationsgerichts von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Braun, Kanzlist.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünf- und zwanzigsten Februar achtzehnhundert drei- und fünfzig Abends fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zu-

gegen waren: Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch und Ott, Räthe, Decrignis, kgl. Staatsanwalt und Moeller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Degrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem königl. Staatsanwalte unter'm 18. lauf. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens; und

In Erwägung, daß zwar der in Nr. 2 der neuen Sion vom 4. Januar 1853 enthaltene Korrespondenz-Artikel aus München „Kirchliche Mittheilungen" Schmähungen gegen die bayerische Staatsregierung enthält, und sohin ein Preßvergehen im Sinne des Art. 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 objektiv vorliegt;

In Anbetracht, daß aber die rechtswidrige Absicht des Beschuldigten nicht genügend feststeht;

In Erwägung, daß nach Art. 2 Absatz 2 des angeführten Preßgesetzes die Vernichtung gesetzwidriger Preßerzeugnisse auch dann erfolgen kann, wenn eine Verurtheilung nicht Statt hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg:

1) daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Karl Haas einzustellen, jedoch
2) die Nummer 2 der neuen Sion vom 4. Januar 1853, insoweit ihre Exemplare noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, der Konfiskation zu unterwerfen und solches durch die Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches bekannt zu machen sey.

Also geschehen, wie oben gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. Ott.

Moeller.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Rescripts vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 8. März 1853.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Krieger.

Hackspacher.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung de dato Neapel 26. Februar 1853 allergnädigst bewogen gefunden,

1) zum II. Assessor des Langerichts Eichstädt den dortigen Aktuar Peter Patin vorrücken zu lassen;
2) die Aktuarstelle des Landgerichts Eichstädt dem Regierungs-Accessisten zu Ansbach Friedrich August Eberhard Gottfried von Ausin zu verleihen, und
3) unter Vorrückung des III. Assessors Michael Roidl in die eröffnete II. Stelle zum III. Landgerichtsassessor zu Beilngries den Appellationsgerichts-Accessisten Eduard v. Widmann aus Holzhammer zu Amberg zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 22.

Ansbach. Samstag, den 19. März 1853.

Inhalt

Cursiren falscher Münzen. — Das Rechnungswesen der Cultus- und Unterrichts-Stiftungen. — Die Verloo-
sung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der Schul- und Cantorsstelle zu Eschenbach. —
Den Vollzug des Fixirungs- und Ablösungs-Gesetzes. — Urtheil in Sachen der ledigen Häckerstochter Regina Schu-
bert von Iphofen wegen Verbrechens des Kindsmordes. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die
Druckschrift: Die Wunder der Sympathie und des Magnetismus, gesammelt und zusammengestellt von Heinrich
v. Gerstenbergk. ater Abdruck. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Blumenlese
aus der Jesuiten-Moral" von Dr. H. A. Bergmann. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staats-
Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16409. Exp. Nr. 21917.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden drei Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 9. 16. und 17. vorigen Monats und ein Ausschreiben der kgl Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25. desf. Monats zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 11. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im November v. Js. wurde zu Euerdorf, kgl. Landgerichts gleichen Namens, ein falscher Vierundzwanziger in Umlauf gesetzt.

Derselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild der Kaiserin Maria Therese von Oesterreich, auf der andern Seite den österreichischen Doppeladler und die Jahrzahl 1765.

Derselbe ist aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung gefertiget, und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen; er läßt sich indessen durch seine schwarzröthlichte Färbung und den gänzlichen Mangel des Randes alsbald als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, werden die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks aufgefordert, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 9. Februar 1853.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern

Freiherr von Zu-Rhein.

Büchel, Sekr.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Polizei-Untersuchung wegen versuchter Ausgabe eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Dezember 1852 wurde zu Sommerach, kgl. Landgerichts Volkach, ein falsches Halbguldenstück, kgl. bayer. Gepräges, in Umlauf zu setzen versucht.

Daßelbe trägt auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung „½ Gulden 1844."

Daßelbe ist von Zinn gegossen, und in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form von Gyps gegossen, durch Mangel des Glanzes und des Klanges kann dieses falsche Münzstück von ächten ohne Mühe unterschieden werden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sofort Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, am 16. Februar 1853.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Dezember 1852 wurde zu Sommerach, kgl. Landgerichts Volkach, ein falsches

Viertels-Kronenstück mit dem Brustbilde des Kaisers Franz II. von Oesterreich und der Jahrzahl 1795 in Umlauf gesetzt.

Dasselbe besteht aus einer werthlosen Metallkomposition und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln angefertigt, läßt sich jedoch durch seine schwarzröthliche Farbe und den gänzlichen Mangel des Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 17. Februar 1853.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegenheitlich einer bei dem kgl. Landgerichte Weilheim anhängigen strafrechtlichen Untersuchung wegen Münzvergehens kamen nachbezeichnete falsche und als solche gut kenntliche Münzen, nämlich:

ein bayerisches Guldenstück vom Jahre 1844 und
ein preußischer Thaler vom Jahre 1805

zu Gerichtshanden, welche aus Zinn bestehen und in Formen gegossen sind, die nach ächten Stücken hergestellt wurden.

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

München, den 25. Februar 1853.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Praes. vac.

v. Schilcher, Direktor.

Pruch.

Einl. Nr. 18991. Exp. Nr. 22190.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen, sowie an die allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen von Mittelfranken.

(Das Rechnungswesen der Cultus- und Unterrichtsstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. l. Monats wird unter Bezug auf die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. v. Mts., das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betreffend (Regierungsausschreiben vom 25. Februar 1853, Kreisblatt S. 140 u. 141) den oben-

bemerkten Behörden andurch eröffnet, daß die hierin enthaltenen Anordnungen auch bezüglich der Cultus- und Unterrichtsstiftungen zur einschlägigen genauesten Nachachtung zu dienen haben.

Ansbach, am 15. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19272. Exp. Nr. 22189.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar d. Js. stattgefundenen 243. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 180. gezogen worden. Dieselbe enthält:

a) Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar von Nro. 28,566 bis Nro. 29,113, dann

b) die nachträglich eingereichten 4procentigen kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen von Nro. 2926 bis Nro. 4439 im gesammten Capitalsbetrage von 1,204,374 fl. $4\frac{2}{8}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Hievon werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 15. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19598. Exp. Nr. 22135.

(Erledigung der Schul- und Cantorsstelle zu Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 1ste Schul- und Cantorsstelle zu Eschenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 426 fl. 22 kr. ist wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen sowohl im Lehr- als Musik-Fach die I. Notenklasse besitzen und haben ihre Meldungen bis 1. Mai d. Js. an das kgl. Landgericht Heilsbronn oder die kgl. katholische Distriktsschul-Inspektion Spalt einzusenden, von welchen Behörden sie sodann mit gutachtlichem Bericht bis 16. ej. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, am 14. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3036. Exp. Nr. 3178.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Den Vollzug des Fixirungs- und Ablösungs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Consistorium hat aus den Uebersichten, welche ihm über die durch den Vollzug des Fixirungs- und Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit den Grundgefällen der protestantischen Pfarrstellen eingetretenen Veränderung in jüngster Zeit vorgelegt wurden, ungern entnommen, daß die — gesetzlich gebotene — Fixirung der pfarrlichen Zehnten und Handlöhne in vielen Pfarreien noch nicht vollendet ist, und da eine längere Nachsicht in dieser Angelegenheit nicht stattfinden darf, so werden sämmtliche protest. Dekanate, in deren Bezirken Pfarrstellen sind, auf welche die vorstehende Bemerkung zu beziehen ist, hierdurch abermals aufgefordert, mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die gänzliche Vollendung des Fixirungsgeschäfts bei den betreffenden Pfarrstellen des Dekanatsbezirks nunmehr ohne weiteren Verzug herbeigeführt werde.

Indem das unterfertigte Consistorium die deßfalls vorzulegenden Verhandlungen behufs der Genehmigung in kürzester Frist — spätestens binnen vier Wochen — erwartet, gibt sich dasselbe dem Vertrauen hin, daß es nicht zu anderweiten Mahnungen werde genöthigt werden.

Ansbach, am 12. März 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen der ledigen Regina Schubert von Iphofen, kgl. Landgerichts Mkt. Bibart, wegen Verbrechens des Kindsmordes zu Recht, was folgt:

„Regina Schubert 22 Jahre alt, ledige Häckerstochter von Iphofen, ist schuldig des Verbrechens des Kindsmordes, verübt unter'm 9. Mai 1852 an ihrem unehelichen neugebornen Kinde, und wird deshalb zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, sowie in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs verurtheilt, welche, und soweit letztere nicht durch den Arbeitsverdienst der Verurtheilten im Straforte gedeckt werden können, der kgl. Staatskasse überbürdet werden."

2c. 2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am fünften März achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei zugegen waren:

Kraussold, Direktor, als stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes; Eulemann, Rath, Bechh, Ridermaier, Lucas, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach,

v. Reichert, kgl. II. Staatsanwalt daselbst und als Protokollführer der geprüfte Rechtspraktikant Kretzer.

Ansbach, den 5. März 1853.

Kraussold, Präsident.

Culemann. Bechh. Niedermaier. Lucas.

Kretzer.

Zur Beglaubigung vorstehender Abschrift.

Ansbach, den 11. März 1853.

als stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Kraussold, Direktor.

Sartorius.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am vierzehnten März achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren; Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift:

„Die Wunder der Sympathie und des Magnetismus, gesammelt und zusammengestellt von Heinrich v. Gerstenbergk. 4ter Abdruck;"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung und der bezeichneten Druckschrift;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 10. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages ꝛc.

In Erwägung, daß die oben bezeichnete Druckschrift Schilderungen und Darstellungen enthält, durch welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit beleidiget wird; daß sohin Art. 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

In fernerer Erwägung, daß im vorliegenden Falle zwar kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

beschließt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München

1) auf Grund des Art. 49 Nro. 5 und 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Einstellung des Strafverfahrens,
2) Die Unterdrückung der vorbezeichneten Druckschrift, insoweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, endlich
3) die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in allen Kreis-Amtsblättern des Königreiches.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Auszug

aus den auf der Kanzlei des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal deponirten Urkunden.

Rathskammer-Ordonnanz.

Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am eilften Januar achtzehnhundert drei und fünfzig in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Müller, Assessor, Zieglwalner, Assessor, Referent, die Functionen des Untersuchungsrichters versehend, und Sartorius, stellvertretender Gerichtschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Eduard Witter, Buchhändler in Neustadt, des Preßvergehens durch Verbreitung der Druckschrift „Blumenlese aus der Jesuiten-Moral. Originaltext mit deutscher Uebersetzung von Dr. H. A. Bergmann. Erfurth 1853. Druck und Verlag von Hennings und Hopf", beschuldigt:

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom zehnten dieses Monats;

Nach gepflogener Berathung und dem Antrage der kgl. Staatsbehörde beitretend;

Verordnet Einstellung des Verfahrens gegen Eduard Witter, Buchhändler in Neustadt;

Verfügt jedoch gleichzeitig die Unterdrückung und Vernichtung der in Beschlag genommenen Druckschrift, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist.

So beschlossen zu Frankenthal wie oben.

Unterschrieben: Möhl, Müller, Zieglwalner und Sartorius.

Collationirt und der kgl. Staatsbehörde ertheilt.

Der kgl. Bezirksgerichtschreiber:
Ruppertshoven, I. Untergerichtschreiber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unter'm 26. Februar d. Js. bewogen gefunden, die im Kreis-Medicinal-Ausschusse von Mittelfranken erledigte unentgeltliche Function eines veterinärärztlichen Mitgliedes dem Thierarzte Paul Ott zu Ansbach, und die bei der Regierung von Mittelfranken erledigte Kanzlistenstelle dem vormaligen functionirenden Inspector des Blindeninstituts zu München, Joseph Stumpf, vom 1. März l. Js. allergnädigst zu verleihen.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. März 1853 ist der bisherige Schulgehülfe Franz Xaver Meyerhofer zu Raitenbuch zum Schullehrer und Kirchendiener zu Bechthal ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		93
" à 4 % "	$97\frac{1}{8}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$100\frac{1}{4}$
" à 5 % " " II.	$101\frac{1}{2}$	
" à 5 % " " III.	102	
" à 5 % " " IV.	$102\frac{1}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$97\frac{1}{8}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.		735

Augsburg, den 17. März 1853.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 23.

Ansbach. Mittwoch, den 23. März 1853.

Inhalt.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 11. bis 23. Oktober 1852. — Die Ackerbauschule zu Triesdorf. — Die Aufstellung eines Haus Chirurgen in der Strafanstalt Kaisheim. — Die Beschwerdevorstellung des praktischen Arztes Dr. Dorn zu Regensburg wegen der Befugniß des Zahnarztes Theodor Granichstetten aus Pest zur Ausübung der Zahnheilkunde in Bayern. — Unerhobene Capitalien. — Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 11. bis 23. Oktober 1852 betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in dessen Sitzungen vom 11. bis 23. Oktober 1852 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für die Jahre 1849/50 und 1850/51.

A. Rechnung der Kreishilfs-Kasse.

Die Rechnungen der Kreishilfskasse von Mittelfranken und zwar:

1) für das Jahr $18^{49}/_{50}$:

mit einer Einnahme von	4456	fl.	$22^{1}/_{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von	3055	fl.	$12^{3}/_{4}$ kr.
sohin mit einem Aktiv-Kassebestande von	1401	fl.	$9^{3}/_{4}$ kr.
und einem Vermögensstande von	18611	fl.	$54^{1}/_{4}$ kr.

2) für das Jahr $18^{50}/_{51}$:

mit einer Einnahme von	5586	fl.	21 kr.
mit einer Ausgabe von	3985	fl.	28 kr.
sohin mit einem Cassebestande von	1600	fl.	53 kr.
und einem Vermögensstande von	18110	fl.	$42^{1}/_{2}$ kr.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden und hiernach die Rechnungs-Ergebnisse des Jahres $18^{50}/_{51}$ in die Rechnung für das Jahr $18^{51}/_{52}$ überzutragen.

B. Rechnung der Maximiliansstiftung oder Kreishilfskasse für Wittwen und Waisen der Schullehrer.

Diese Rechnung weiset nach:

1) für das Jahr $18^{49}/_{50}$:

eine Einnahme von	715	fl.	$1^{1}/_{2}$ kr.
eine Ausgabe von	715	fl.	$17^{1}/_{2}$ kr.
sohin eine Mehrausgabe von	—	fl.	16 kr.
und einen Vermögensstand von	5000	fl.	— kr.

2) für das Jahr $18^{50}/_{51}$:

eine Einnahme von	395	fl.	16 kr.
eine Ausgabe von	391	fl.	1 kr.
sohin eine Mehreinnahme von	4	fl.	15 kr.
und einen Vermögensstand von	5004	fl.	15 kr.

C. Rechnung der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen.

Diese Rechnung ergibt:

1) für das Jahr $18^{49}/_{50}$:

eine Einnahme von	72064	fl.	32 kr.
eine Ausgabe von	75777	fl.	$25^{1}/_{2}$ kr.
sohin eine Mehrausgabe von	3712	fl.	$53^{1}/_{2}$ kr.

2) für das Jahr $18^{50}/_{51}$:

eine Einnahme von	72837	fl.	$21^{1}/_{4}$ kr.
eine Ausgabe von	71170	fl.	$23^{1}/_{4}$ kr.
sohin einen Aktiv-Kassebestand von	1666	fl.	58 kr.
und einen Vermögensstand von	10468	fl.	$41^{3}/_{4}$ kr.

Nachdem auch diese unter B und C aufgeführten Rechnungen der Landrath als richtig anerkannt hat, so sind die Rechnungs-Ergebnisse des Jahres $18^{50}/_{51}$ in die Rechnungen für das Jahr $18^{51}/_{52}$ gleichfalls überzutragen.

Digitized by Google

D. Rechnungen über die Kreisfonds.

Dieselben schließen mit folgenden Ergebnissen ab:

1) für das Jahr $18^{49}/_{50}$:			
mit einer Einnahme von	154702 fl.	$58^{1}/_{4}$	kr.
mit einer Ausgabe von	132865 fl.	$49^{3}/_{4}$	kr.
sohin mit einer Mehreinnahme von	21837 fl.	$8^{1}/_{2}$	kr.
2) für das Jahr $18^{50}/_{51}$:			
mit einer Einnahme von	181432 fl.	$18^{1}/_{2}$	kr.
mit einer Ausgabe von	160379 fl.	$59^{1}/_{4}$	kr.
sohin mit einer Mehreinnahme von	21052 fl.	$19^{1}/_{4}$	kr.

Diese Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, und hiernach die Rechnungs-Ergebnisse des Jahres $18^{50}/_{51}$ in die Rechnung für das Jahr $18^{51}/_{52}$ überzutragen.

II.
Steuerprinzipale für die Jahre 1851/52 und 1852/53.

Die Steuerprinzipal-Summe für Mittelfranken berechnet sich für jedes der Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf

952,549 fl.

ein Steuer-Procent somit auf 9525 fl.

III.
Bestimmung der Kreis-Ausgaben für die Jahre 1851/52 und 1852/53.

Den von dem Landrathe geprüften Voranschlägen der Kreis-Ausgaben für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

A. Voranschlag für das Jahr $18^{51}/_{52}$.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes:

a) Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . .	1400 fl.	—	kr.
b) Regie-Kosten der Landraths-Versammlung . . .	600 fl.	—	kr.
Summa des Cap. I.	2000 fl.	—	kr.

Cap. II.
Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen:

a) Bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars für das Lehrer-Personale	12271 fl.	$17^{1}/_{2}$	kr.
b) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Gründe	881 fl.	24	kr.
c) Ständige Bau-Ausgaben	200 fl.	—	kr.
d) Bisherige ständige Reichnisse aus der Kreis-Schuldotation	9832 fl.	$41^{1}/_{2}$	kr.
e) Bedarf zur Ergänzung der Congrua in ihrem bisherigen Maßstabe	20674 fl.	48	kr.

f) zur Erhöhung derselben auf 250 fl. resp. 200 fl. und 150 fl.	7923 fl.	36	kr.
g) Pensionen und Alimentationen für Schullehrer, dann deren Wittwen und Waisen	2101 fl.	35	kr.
h) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	1000 fl.	—	kr.
i) ausserordentliche Unterstützung für das Lehrer-Personal .	1600 fl.	—	kr.
k) bisherige Position für Schulgehilfenbeiträge . .	6500 fl.	—	kr.
l) für fünf neu aufzustellende Schulgehilfen an den deutschen Schulen in Fürth	500 fl.	—	kr.
m) bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen	100 fl.	—	kr.
n) Kosten für die Schul-Aufsicht und Anstellungs-Prüfung	3700 fl.	—	kr.
o) zur Anordnung ausserordentlicher Schulvisitationen .	1000 fl.	—	kr.
p) Beitrag an Gemeinden zu Schulhaus-Bauten . .	1950 fl.	—	kr.
q) ständiger Beitrag an die ältere Schulfondskasse in Ansbach	2000 fl.	—	kr.
r) ständiger Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse für Mittelfranken	2200 fl.	—	kr.
s) ständiger Beitrag zur Remuneration der Vorbereitungslehrer	1200 fl.	—	kr.
t) ständiger Beitrag zur Unterstützung der Schullehrlinge .	1400 fl.	—	kr.
Summa §. 1.	77035 fl.	22 1/4	kr.
§. 2. Isolirte lateinische Schulen:			
a) fundationsmäßige Reichnisse des Staates . . .	1659 fl.	3 1/2	kr.
b) Zuschüsse aus der Kreisschuldotation . . .	4766 fl.	47 3/4	kr.
Summa §. 2.	6425 fl.	51 1/4	kr.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
a) für den Unterricht der Taubstummen . . .	600 fl.	—	kr.
b) Beiträge zur höhern Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach	500 fl.	—	kr.
c) Beiträge zur höhern Bürgerschule in Ansbach . .	300 fl.	—	kr.
d) Beiträge zur höhern Töchterschule in Erlangen . .	100 fl.	—	kr.
e) Unterstüzung der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach .	200 fl.	—	kr.
Summa §. 3.	1700 fl.	—	kr.
§. 4. Reservefond	1003 fl.	40	kr.
Summa des Cap. II.	86164 fl.	53 1/2	kr.

Cap. III.

Industrie und Cultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbschulen:

a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz dieser Schulen:

aa) in Ansbach zu	3895	fl. —	kr.
bb) in Erlangen zu	3666	fl. —	kr.
cc) in Fürth zu	5718	fl. —	kr.
dd) in Nürnberg zu	8518	fl. —	kr.
b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	250	fl. —	kr.
Summa §. 1.	22047	fl. —	kr.
§. 2. Stipendien für Zöglinge:			
a) für Freiplätze an der Ackerbauschule in Triesdorf .	840	fl. —	kr.
b) an der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof	560	fl. —	kr.
Summa §. 2.	1400	fl. —	kr.
§. 3. Stipendien für Zöglinge:			
a) an den technischen Anstalten überhaupt . . .	500	fl. —	kr.
b) an der polytechnischen Schule in Nürnberg insbesondere	100	fl. —	kr.
Summa §. 3.	600	fl. —	kr.
§. 4. Sonstige Ausgaben und zwar:			
a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf . .	1300	fl. —	kr.
b) Zuschuß an die Kreis-Hilfs-Kasse	1000	fl. —	kr.
c) Rückzahlung der dem landwirthschaftlichen Kreiserziehungs-Institute Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten Vorschüsse	1000	fl. —	kr.
d) Kosten der Erweiterung des landwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof	7500	fl. —	kr.
Summa §. 4.	10800	fl. —	kr.
Summa Cap. III.	34847	fl. —	kr.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen:			
a) für Berichtigung von Zinsen und Annuitäten-Zahlungen an die Sparkasse in Erlangen	3000	fl. —	kr.
b) Zuschuß zur Exigenz der Anstalt	2000	fl. -	kr.
c) Zur Unterstützung ärmerer Gemeinden für den Unterhalt von Geisteskranken in der Anstalt	1500	fl. —	kr.
Summa §. 1.	6500	fl. —	kr.
§. 2. Für die Gebähranstalt in Erlangen	300	fl. —	kr.
§. 3. Kranken-Anstalten:			
a) Beitrag für das chirurgische Klinikum in Erlangen .	300	fl. —	kr.
b) für das medizinische Klinikum allda	300	fl. —	kr.

c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100 fl.	—	kr.
Summa §. 3.	700 fl.	—	kr.
Summa Cap. IV.	7500 fl.	—	kr.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Anstalten für Erziehung armer verlassener Kinder	600 fl.	—	kr.
§. 2. Unterstützungen entlassener Sträflinge und Correktionäre	500 fl.	—	kr.
§. 3. Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder	4000 fl.	—	kr.
§. 4. Unterstützung von Gemeinden für Errichtung lokaler und distriktiver Getreid-Magazine	5000 fl.	—	kr.
Summa Cap. V.	10100 fl.	—	kr.

Cap. VI.

Strassen- und Wasserbau-Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distrikts-Straßen	18000 fl.	—	kr.
Summa Cap. VI.	18000 fl.	—	kr.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond	1158 fl.	$27\frac{1}{2}$	kr.
Summa Cap. VII.	1158 fl.	$27\frac{1}{2}$	kr.

Zusammenstellung:

Summa des Cap. I.	2000 fl.	—	kr.
" " " II.	86164 fl.	$53\frac{1}{2}$	kr.
" " " III.	34847 fl.	—	kr.
" " " IV.	7500 fl.	—	kr.
" " " V.	10100 fl.	—	kr.
" " " VI.	18000 fl.	—	kr.
" " " VII.	1158 fl.	$27\frac{1}{2}$	kr.
Gesammt-Summa der Kreis-Ausgaben für $18^{51}/_{52}$	159,770 fl.	21	kr.

B. Voranschlag für das Jahr $18^{52}/_{53}$.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes:			
a) Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1400 fl.	—	kr.
b) Regiekosten der Landraths-Versammlung	600 fl.	—	kr.
Summa Cap. I.	2000 fl.	—	kr.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen	77035 fl.	$22\frac{1}{4}$	kr.

In Ansehung der Unterabtheilungen des Voranschlages der Kreis-Ausgaben an deutsche Schulen für das Jahr $18^{52}/_{53}$ verweisen Wir auf die pro $18^{51}/_{52}$ in Cap. II. §. 1 von a mit t gleichmäßig genehmigten Ansätze.

§. 2. Isolirte lateinische Schulen	6425	fl.	$51^{1}/_{4}$	kr.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:				
a) für den Unterricht der Taubstummen	600	fl.	—	kr.
b) Beitrag zur höhern Töchterschule in Ansbach (Theresien-Institut)	500	fl.	—	kr.
c) für die höhere Bürgerschule in Ansbach . . .	300	fl.	—	kr.
d) an die höhere Töchterschule in Erlangen . . .	100	fl.	—	kr.
e) Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach .	200	fl.	—	kr.
Summa §. 3.	1700	fl.	—	kr.
§. 4. Dem Zeichnungslehrer Gustav Lindner von Gunzenhausen	45	fl.	—	kr.
§. 5. Reservefond	1003	fl.	40	kr.
Summa Cap. II.	86209	fl.	$53^{1}/_{2}$	kr.

Cap. III.

Industrie und Cultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:				
a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz:				
aa) in Ansbach	3895	fl.	—	kr.
bb) in Erlangen	3666	fl.	—	kr.
cc) in Fürth	5718	fl.	—	kr.
dd) in Nürnberg	8563	fl.	—	kr.
b) Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	250	fl.	—	kr.
Summa §. 1.	22092	fl.	—	kr.
§. 2. Ackerbauschulen und zwar Stipendien:				
a) für Freiplätze an der Ackerbauschule zu Triesdorf .	840	fl.	—	kr.
b) an der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt in Lichtenhof	560	fl.	—	kr.
Summa §. 2.	1400	fl.	—	kr.
§. 3. Stipendien und zwar:				
a) für Zöglinge an den technischen Anstalten überhaupt .	500	fl.	—	kr.
b) an der polytechnischen Schule zu Nürnberg insbesondere	100	fl.	—	kr.
Summa §. 3.	600	fl.	—	kr.
§. 4. Sonstige Ausgaben und zwar:				
a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf . .	1000	fl.	—	kr.
b) Zuschuß an die Kreishilfskasse	1000	fl.	—	kr.
c) Rückzahlung der dem landwirthschaftlichen Kreiserziehungs-Institute Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten Vorschüsse	1000	fl.	—	kr.

d) Reparaturkosten für den Ausbau des Dekonomie-Gebäudes in Lichtenhof	1500 fl. — kr.
e) Kosten für Errichtung eines chemischen Laboratoriums an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg	2635 fl. — kr.
f) Aufwand zur Einlösung der Fohlenhofs-Aktien der Maximilians-Stiftung	1705 fl. — kr.
Summa §. 4.	8840 fl. — kr.
Summa Cap. III.	32932 fl. — kr.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen:	
a) für Berichtigung von Zinsen- und Annuitäten-Zahlungen an die Sparkasse in Erlangen	3000 fl. — kr.
b) Zuschuß zur Exigenz der Anstalt	2000 fl. — kr.
c) Zur Unterstützung ärmerer Gemeinden für den Unterhalt von Geisteskranken in der Anstalt	1500 fl. — kr.
Summa §. 1.	6500 fl. — kr.
§. 2. Für die Gebär-Anstalt in Erlangen	300 fl. — kr.
§. 3. Kranken-Anstalten und zwar:	
a) Beitrag für das chirurgische Klinikum in Erlangen .	300 fl. — kr.
b) für das medizinische Klinikum daselbst . . .	300 fl. — kr.
c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100 fl. — kr.
Summa §. 3.	700 fl. — kr.
Summa Cap. IV.	7500 fl. — kr.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Anstalten für Erziehung armer verlassener Kinder . .	600 fl. — kr.
§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre .	500 fl. — kr.
§. 3. Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder . .	4000 fl. — kr.
§. 4. Unterstützung von Gemeinden für Errichtung lokaler und distriktiver Magazine	5000 fl. — kr.
Summa Cap. V.	10100 fl. — kr.

Cap. VI.

Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distrikts-Strassen	18000 fl. — kr.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond	3073 fl. 27½ kr.

Zusammenstellung:

Summa des Cap. I.	2000 fl.	—	kr.
" " " II.	86209 fl.	53½	kr.
" " " III.	32932 fl.	—	kr.
" " " IV.	7500 fl.	—	kr.
" " " V.	10100 fl.	—	kr.
" " " VI.	18000 fl.	—	kr.
" " " VII.	3073 fl.	27½	kr.
Gesammt-Summa der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18⁵²/₅₃	159,815 fl.	21	kr.

IV.

Deckungsmittel.

Zur Deckung des voranstehenden Bedarfs sind für die Jahre 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ folgende Mittel gegeben:

§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staats-Aerars für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen zu	13930 fl.	21	kr.
§. 2.	Der durchlaufende Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe mit	881 fl.	24	kr.
§. 3.	Die Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben zu	200 fl.	—	kr.
§. 4.	Die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit	57239 fl.	—	kr.
§. 5.	ein Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg zu . . .	90 fl.	—	kr.
§. 6.	Weitere budgetmäßige Zuschüsse aus der Staatskasse für die deutschen Schulen und zwar:			
	a) zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schullehrer in ihrem bisherigen Maßstabe	1600 fl.	—	kr.
	b) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl.	7923 fl.	36	kr.
	c) zur Anordnung ausserordentlicher Schulvisitationen .	1000 fl.	—	kr.
	d) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener deutscher Schullehrer	1000 fl.	—	kr.
§. 7.	Ein Zuschuß aus der Staatskasse für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues .	1500 fl.	—	kr.
§. 8.	eine Kreisumlage zu 8 Prozenten der oben unter Abschnitt II. bezeichneten Steuer-Prinzipal-Summe nach Abzug der Verwaltungskosten, dann der Rückstände und Nachlässe, im Netto-Betrage zu	74406 fl.	—	kr.

Deren Erhebung hiermit Wir genehmigen.

§. 9. Hierzu kommen pro $18^{52}/_{53}$ noch die Strafgelder wegen Mißbrauchs der Presse mit . . . . 45 fl. — kr.

wornach sich die Gesammt-Summa der Deckungsmittel

a) pro $18^{51}/_{52}$ auf . . . . 159,770 fl. 21 kr.

b) pro $18^{52}/_{53}$ auf . . . . 159,815 fl. 21 kr.

feststellt.

V.

Auf die bei Prüfung der Rechnungen der Kreis-Anstalten pro $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ und der Voranschläge der Kreis-Ausgaben für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Hinsichtlich des von dem Landrathe ausgesprochenen Wunsches wegen Verzinsung der von der Verwaltung der Maximilians-Stiftung oder Kreishilfs-Kasse für Wittwen und Waisen der Schullehrer bei der Bank in Nürnberg angelegten Kapitalien zu $2\frac{1}{2}$ % wird Unsere Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, das Ergebniß des hierüber mit der Direktion besagter Bank eingeleiteten Benehmens dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung mittheilen.

Was den weiteren Wunsch anlangt, daß bei Vertheilung der Unterstützungen vorzüglich solche Schullehrers-Wittwen berücksichtigt werden möchten, welche die Normal-Pension von 40 fl. nicht beziehen, so ist diesem Wunsche, so weit thunlich, schon bisher entsprochen worden, und würde die nähere Einsicht der dem Landrathe mitgetheilten Rechnungen in Bezug auf die hierin vorgetragenen Unterstützungs-Empfänger hierüber genügende Ueberzeugung verschafft haben.

2) Wir haben den für die Aufstellung von fünf Schulgehilfen zu Fürth proponirten Zuschuß aus Kreisfonds nach dem Antrage des Landrathes in dem jährlichen Betrage von 500 fl. in das Kreis-Budget einstellen lassen, jedoch in der Art, daß der für das Jahr $18^{51}/_{52}$ bewilligte Zuschuß, nachdem derselbe zu dem Zwecke der Remunerirung von Schulgehilfen nicht mehr verwendet werden kann, dem Magistrate der Stadt Fürth zur theilweisen Deckung der Kosten der ersten Einrichtung von fünf neuen Schulklassen überlassen, und dem Landrathe desfalls die entsprechende Nachweisung gegeben werde.

3) Nachdem die vorliegenden Ergebnisse der Kreisfondsrechnungen pro $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$, sowie insbesondere die hiernach bestehenden Erübrigungen an der Position für Erziehung und Bildung die vollständige Ueberzeugung gewährt haben, daß dem mittelfränkischen Regierungsbezirke durch die ordentliche budgetmäßige Schuldotation mehr als ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind, um das Lehrer-Personale der deutschen Schulen in den Congrua-Bezug zu setzen, so haben wir den Antrag des Landrathes:

„es möchte die bezüglich der Congrua-Ergänzungen aus der allgemeinen Schuldotation „vom Jahre 1831 sich entziffernde Mehrung von 4238 fl. 41 kr. durch besondern Zuschuß „aus Staatsfonds gedeckt werden,"

in der Art zum Vollzuge bringen lassen, daß zur Deckung dieses Mehrbetrages einestheils die für den Zweck der Wohnungs-Entschädigungen der Lehrer durch das Staats-Finanz-Budget speziell bestimmte Summe von jährlich 1600 fl. zugewiesen, anderntheils aber der im Betrage von 4300 fl. proponirte Zuschuß für Schulhausbauten, für welche gemäß Art. I. lit. b. Ziff. 9 des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zunächst die betreffenden Gemeinden verpflichtet erscheinen,

mit Rückblick auf Ziff. V. 2. des Landraths-Abschiedes vom 11. April 1851 um die Summe von 2638 fl. 41 kr. gekürzt und letztere für die erschöpfende Befriedigung des bezeichneten ordentlichen, der Kreisschuldotation vorzugsweise zur Last fallenden Bedürfnisses bestimmt worden ist.

Der zu Cap. II. §. 1. lit. f. erforderliche Aerarial-Zuschuß ist dagegen ohne Einrechnung der obenerwähnten budgetmäßigen Summe für Wohnungs-Entschädigungen der Lehrer mit dem vollen Betrage von 7923 fl. 36 kr. eingestellt worden. Uebrigens kann bei diesem Anlasse nicht unbemerkt gelassen werden, daß dem mittelfränkischen Regierungsbezirke an der budgetmäßigen Kreisschuldotation gegenüber den Zuschüssen für die anderen Regierungsbezirke ein verhältnißmäßig bedeutender Antheil zugeschieden und hiedurch dem Landrathe die erleichterte Aufgabe dargeboten ist, zu einer befriedigenden Erfüllung der Zwecke für Erziehung und Bildung auch entsprechende Zuschüsse aus Kreisfonds zu gewähren.

4) Da bei Ausscheidung der Kreisschuldotation nach Maßgabe des Art. VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 für Prüfungskosten bei den Gymnasien und den damit verbundenen Lateinschulen ein Betrag von 300 fl., bei den isolirten Lateinschulen aber ein Betrag von 100 fl. festgesetzt, und diese Ausscheidung durch das Budget für die VI. Finanz-Periode definitiv vollzogen worden ist, so hat es hierbei um so mehr sein Verbleiben, als die Kreisschuldotation zunächst für die Studien-Anstalten und deutschen Schulen bestimmt ist, und die isolirten Lateinschulen als vorzugsweise örtliche Anstalten, nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel berücksichtiget werden können.

5) Gemäß Art. VIII. des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 waren die Pensionen und Alimentationen des Personales der Lyceen, Gymnasien und damit verbundenen Lateinschulen nach den in dem Etat von 1844/45 enthaltenen Summen auszuscheiden und diesen Anstalten zuzuweisen. Da nun die besagten Pensionen und Alimentationen, wie in den landräthlichen Verhandlungen selbst anerkannt ist, auf 4314 fl. 6 kr. sich beliefen, und diese Summe den genannten Anstalten wirklich zugewendet wurde, so erscheint der von dem Landrathe erhobene Anspruch auf nachträgliche Deckung eines weiteren Betrages von 629 fl. 43½ kr. aus Staatsfonds gesetzlich nicht begründet.

6) Ebensowenig kann dem Antrage des Landrathes wegen Refundirung des früher für das Dr. von Liederskron'sche Institut und später für die Gewerbsschule zu Erlangen als vorübergehende Unterstützung aus zufälligen Erübrigungen an der budgetmäßigen Exigenz für Erziehung und Bildung bewilligten Betrages von 500 fl. eine Folge gegeben werden, da die gepflogene Ermittlung des Sachverhältnisses unzweifelhaft dargethan hat, daß weder dem Liederskron'schen Privat-Erziehungs-Institute, noch der Gewerbsschule in Erlangen, noch überhaupt dem Regierungsbezirke Mittelfranken ein Rechtsanspruch auf jenes Reichniß zukam, und daher in Ermanglung eines Rechtstitels der verfügte Abstrich gerechtfertigt erscheint.

7) Gegenüber dem oben unter Ziff. 3 angedeuteten Stande der Fonds für Erziehung und Bildung scheint der Landrath von Mittelfranken bei Verweigerung seiner Zustimmung zur Einstellung einer Position von 500 fl. für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern um so mehr von irriger Grundlage ausgegangen zu seyn, als die Anerkennung dieses Postulates in sämmtlichen übrigen Regierungsbezirken von Seite des Landrathes ein Bedenken nicht erregt hat.

8) Der von dem Landrathe begutachteten Verwendung des nach den Bestimmungen der Gesetze über Versammlungen und Vereine, dann gegen den Mißbrauch der Presse vom 20. Februar und 17. März 1850 angefallenen Betrags von Strafgeldern für den Zeichnungslehrer Gustav Lindner in Gunzenhausen ertheilen Wir hiermit Unsere Allerhöchste Genehmigung.

9) Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, hat dafür Sorge zu tragen, daß der unter dem Kreisfonds-Aktiv-Reste pro 1850/51 befindliche Betrag von 360 fl. an Kreisfonds-Stipendien für die Ackerbauschule zu Triesdorf, für diesen Zweck entsprechend verwendet werde, wobei Wir übrigens aus Anlaß der stattgehabten Prüfung der Rechnungen darauf aufmerksam gemacht haben wollen, daß die auf dem Staatsgute Triesdorf aus Centralfonds gegründete und seit dem Jahre 1851/52 mit einer eigenen Budget-Position dotirte Ackerbauschule nicht Kreis- sondern Central-Anstalt ist.

10) Die von dem Landrathe beantragte Erwerbung des Oekonomie-Gutes zu Lichtenhof und die Vereinigung dieses Gutsbesitzes, sowie der bezüglichen Stiftung mit der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt daselbst unter den vorgeschlagenen Bedingungen ist Uns genehm und Wir haben die desfalls erforderlichen Etatspositionen am geeigneten Orte einstellen lassen.

Demgemäß ertheilen Wir auch Unserer Kreis-Regierung den Auftrag, den beabsichtigten Vertrag mit der Wittwe des Dr. Weidenkeller, dann mit dem Industrie- und Cultur-Vereine zu Nürnberg unter dem Vorbehalte der Zustimmung des Landraths-Ausschusses oder der nächsten Landraths-Versammlung zum Abschlusse zu bringen, die Ergebnisse aber Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten seiner Zeit vorzulegen.

11) Nachdem der Landrath den an ihn gelangten Vorschlägen hinsichtlich der Verwendung der Kreisfonds-Zuschüsse zur Förderung der Rindviehzucht bei der Ackerbauschule zu Triesdorf seine Zustimmung ertheilt hat, so genehmigen Wir, daß nach den deßfalls vereinbarten Normen vorläufig auf die Dauer des Jahres 1852/53 verfahren werde.

Den Wunsch des Landrathes, daß bei neuen Anschaffungen von Original-Zuchtvieh daselbst auf die sogenannte Heilbronner Raçe Bedacht genommen werde, hat Unsere Kreisregierung benehmlich mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in nähere Erwägung zu ziehen, um je nach dem Ergebnisse und den verfügbaren Mitteln das Entsprechende anzuordnen.

12) Den Ansatz von 1500 fl. zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, von welchen unbemittelte Geisteskranke in der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen zu unterhalten sind, haben Wir unter die Kreis-Ausgaben für die Jahre 1851/52 und 1852/53 aufnehmen lassen; dem bezüglichen Wunsche des Landrathes aber, daß arme Gemeinden noch weitere Unterstützungen mittelst unentgeltlicher Aufnahme oder Gestattung geringerer Verpflegungs-Gelder gewährt werden möchten, setzen die beschränkten Etats-Verhältnisse der Anstalt und der Mangel anderweit verfügbarer Fonds zur Zeit eine unüberschreitbare Grenze.

13) Wenn Wir auch bei dem von dem Landrathe in seiner Sitzung vom 16. Oktober vor. Js. beantragten Abstriche eines Unterstützungsbeitrages von 200 fl. für Hebung der Blutegelzucht es bewenden lassen wollen, so finden Wir uns gleichwohl veranlaßt, den Landrath aufmerksam zu machen, wie derselbe bei Begründung seines deßfallsigen Antrages von durchaus unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist.

14) Wir genehmigen, daß die für 1851/52 und 1852/53 den Anstalten für Erziehung armer verlassener Kinder bewilligten 600 fl. denselben nach dem Wunsche des Landrathes in unbedingter Weise gewährt, und die durch Zuweisung solcher Kinder an diese Anstalten entstehenden Verpflegungs-Kosten aus den zur Unterstützung verwahrloster Kinder für beide Jahre weiter ermittelten Zuschüssen von je 4000 fl. thunlichst gedeckt werden.

15) dem Antrage des Landrathes entsprechend, haben Wir für jedes der Jahre 1851/52 und 1852/53 die Summe von 5000 fl. in den Ausgaben-Etat einsetzen lassen, — zur Unter-

stützung ärmerer Gemeinden oder Distrikte, welche Orts- resp. Distrikts-Getreid-Magazine errichten wollen, und beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, der nächsten Landraths-Versammlung wegen Verwendung dieses und der künftig für jenen Zweck aus Kreisfonds zu bestimmenden Mittel, den detaillirten Plan mitzutheilen.

16) Der von dem Landrathe gestellten Bitte um einen Zuschuß aus dem Staats-Baufonde für die Unterhaltung der Kreisstrassen kann zur Zeit eine Folge nicht gegeben werden, da der Bau-Etat für Unterhaltung der Staatsstrassen die zu solchen Zuschüssen erforderlichen Mittel nicht gewährt.

Dem weiteren Antrage auf Vornahme eines neuen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Distriktsräthe Art. 28. zu bemessenden Ausscheidung der Kreisstrassen wird durch den von Uns im Landtags-Abschiede vom 28. Mai 1852 Abschnitt III. lit. B. §. 7. Ziff. 2. bereits in Aussicht gestellten Gesetz-Entwurf in Betreff einer neuen Classification der Landstrassen, die geeignete Berücksichtigung zu Theil werden.

17) Den Anträgen des Landrathes in dessen Sitzung vom 23. Oktober v. Js. entsprechend, genehmigen Wir, daß a conto der Erübrigungen der Vorjahre

a. dem Rettungshause zu Buckenhof bei Erlangen zur Deckung des bei demselben bestehenden Deficits ein Zuschuß von 500 fl.;
b. der Theresien-Anstalt in Ansbach für die Jahre 1851/52 und 1852/53 ein Gesammtbeitrag von 600 fl.
c. zu Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungs-Unterricht ertheilen, die Summe von 250 fl.
d. der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1852/53 ein außerordentlicher Beitrag von 800 fl.
e. für eben dieses Jahr zur Unterstützung solcher Schullehrer-Wittwen, welche auf eine Pension aus den Renten gedachter Anstalt keinen Anspruch haben, die Summe von 500 fl. endlich
f. zur Deckung des aus nothwendigen Anschaffungen für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach hervorgegangenen Deficits ein Zuschuß von 700 fl. gewährt werde.

Dagegen vermögen Wir dem Antrage des Landrathes auf Verwendung einer Summe von 1500 fl. pro 1852/53 zu Unterstützung von Schulgehilfen alter verdienter Schullehrer, so wie eines Beitrages von je 1000 fl. für die Jahre 1851/52 und 1852/53 zur Herstellung des Congrua-Einkommens für Schulprovisoren bis zu dem Betrage von 250 fl. aus allgemeinen Erwägungen Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen, ermächtigen jedoch Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, für solche Schulprovisoren in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf besondere Dürftigkeit und Würdigkeit eine Erhöhung ihres dermaligen Gehaltes a conto der Reserve des Kreis-Schulfondes nach dem Maße der gegebenen Mittel eintreten zu lassen. Eben so wenig kann dem Antrage auf Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an die israelitischen Religionslehrer, dann auf Bewilligung eines Zuschusses von 100 fl. zu Gründung einer Privat-Lateinschule in Fürth, im Hinblicke auf den im Landraths-Abschiede vom 11. April 1851 Abschnitt V. Ziffer 4. ausgesprochenen Grundsatz eine entsprechende Würdigung zugewendet werden.

18) Daß die Mitglieder des Landraths-Ausschusses bei ihrem gesetzlichen Zusammentritte

dieselbe Entschädigung an Diäten- und Reisekosten aus Kreis-Mitteln empfangen, wie solche die Mitglieder des Landrathes nach Art. 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, anzusprechen haben, ist Uns genehm.

19) Der Antrag des Landrathes, einen Theil des dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg zum Behufe der Criminalgerichtspflege zugewiesenen Sprengels dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen zuzutheilen, wird in Erwägung gezogen werden.

Aus den Verhandlungen des Landrathes haben Wir mit besonderem Wohlgefallen wahrgenommen, daß derselbe in richtiger Würdigung seines zuständigen Wirkungs-Kreises den von einzelnen Landraths-Mitgliedern an ihn gebrachten Antrag — die Nachtheile einer Störung in den bisherigen freien Verkehrs-Verhältnissen mit dem Norden Deutschlands betreffend — zurückgewiesen hat.

Wir ertheilen dem Landrathe von Mittelfranken gegenwärtigen Abschied, und indem Wir dessen bei Lösung seiner umfassenden Aufgabe bewährten Berufs-Eifer und warmes Auigreifen der Bedürfnisse des Kreises wohlgefällig anerkennen, verbinden Wir hiermit die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Neapel, den 28. Februar 1853.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 1638.

(Die Ackerbauschule zu Triesdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch Entschließung vom 15. laufenden Monats angeordnet, daß die Vorstandschaft der kgl. Ackerbauschule zu Triesdorf für die Zukunft die Benennung

„königliche Inspektion der Ackerbauschule in Triesdorf“

führe. Dieses wird hiemit Behufs geeigneter Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 19. März 1853.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Voltz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 19225. Exp. Nr. 22510

(Die Aufstellung eines Haus-Chirurgen in der Strafanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unterm 4. dieses Monats erlassene Bekanntmachung wird nachstehend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ansbach, den 18. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Num. 20554.

(Die Aufstellung eines Hauschirurgen in der Strafanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. Mts. wurde

genehmigt, daß zur Besorgung der chirurgischen Verrichtungen in der Strafanstalt Kaisheim ein eigener Hauswundarzt in widerruflicher Diensteseigenschaft mit einem jährlichen Funktionsbezuge zu 350 fl., dann freier Wohnung und Beheizung, im Geldanschlage zu 120 fl. aufgestellt werde.

Bewerber um diese Stelle, welche nur mit einem approbirten Chirurgen oder Bader aus der Schule vom Jahre 1836 besetzt wird, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche über Befähigung, Verhalten in moralischer, sittlicher und politischer Beziehung, dann über ihre persönlichen und Familienverhältnisse bis zum 15. April l. Js. bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. März 1853.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

v. Rehlingen, coll.

Einl. Nr. 19886. Exp. Nr. 22391.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Mittelfranken.

(Die Beschwerdevorstellung des praktischen Arztes Dr. Dorn zu Regensburg wegen der Befugniß des Zahnarztes Theodor Granichstetten aus Pest zur Ausübung der Zahnheilkunde in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend, unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 8. März 1850 (Intelligenzblatt 1850 Nro. 21. pag 169.) Mittheilung der an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ergangenen Ministerial-Entschließung vom 12. dieses Monats zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Ansbach, am 16. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Wolz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 3714.

Staats-Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. v. Mts. Folgendes hiermit erwiedert:

Inhaltlich der Ministerial-Entschließung vom 1. März 1850 Nro. 3089 wurde dem Magister der Chirurgie und Zahnheilkunde, Theodor Granichstetten aus Pest die Erlaubniß ertheilt, die Zahnarzneikunde in den kgl. bayerischen Staaten während seiner zeitlichen Anwesenheit selbstständig auszuüben.

Nachdem jedoch der genannte Magister diese Bewilligung zu einem bereits Jahre langen Aufenthalt und Ausübung der zahnärztlichen Praxis in Regensburg benützt, bei einer längeren Fortdauer dieses Verhältnisses die ihm ertheilte zeitliche Bewilligung in eine ständige gegen den Inhalt der oben angeführten Entschließung verwandelt würde, so wird die kgl. Regierung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bezüglich der Ausübung der zahnärztlichen Praxis in Regensburg dermal bestehenden Verhältnisse, hiermit angewiesen, dem Magister der Chirurgie Granichstetten eröffnen zu lassen, daß demselben zur Ausübung der Zahnheilkunde im Königreiche noch ein letzter Termin von vier Wochen bewilliget werde, nach dessen Ablauf er sich bei Vermeidung angemessener Einschreitung jeder zahnärztlichen Praxis in den kgl. b. Staaten strengstens zu enthalten habe.

Die kgl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, insbesondere für die Abnahme der dem Granichstetten ertheilten Bewilligung nach Ablauf der vorgesteckten Frist Sorge zu tragen.

In gleicher Weise ist gegen alle übrigen, dem Königreiche Bayern nicht angehörigen und mit ähnlicher Bewilligung versehenen Zahnärzte zu verfahren, soferne sie nicht den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar l. Js. vollständig Genüge geleistet haben.

München, den 12. März 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister der General-Sekretär:
An dessen Statt
der Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung.

(Unerhobene Capitalien betr.)

Von der gemäß der III. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Schuld **au porteur**, dann der I. Verloosung der auf Namen lautenden Obligationen à $3\frac{1}{2}$ pCt. (Bekanntmachungen vom 2. und 15. Juni 1850 Regierungsblatt S. 441 u. 467) sind nachbenannte Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Commissions-Cat.-Nr. (roth.)	Capitals-Betrag.	Commissions-Cat.-Nr. (roth.)	Capitals-Betrag.
I. Au porteur-Obligationen		I. Au porteur-Obligationen	
1,872	100 fl.	31,272	100 fl.
6,672	1000 „	34,755	100 „
19,372	1000 „	37,655	100 „
19,755	100 „	II. Obligationen auf Namen:	
28,472	100 „	6,163	100 fl.
29,672	100 „	9,663	100 „
30,355	1000 „	11,010	100 „

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden kgl. Spezial-Schulden-Tilgungs-Cassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 10. März 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Sekr.

Berichtigung. Der in der Kreisrechnung über Brandgelder-Einnahmen und Ausgaben vom 10. v. Mts. Intelligenz-Blatt Nro. 14 Seite 115 abgeschriebene Verlust von „766 fl. $25\frac{3}{4}$ kr.“ hat sich nicht zu Neustadt a/A., sondern bei dem Magistrate Langenzenn ergeben, was zur Berichtigung bemerkt wird.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 24.

Ansbach. Samstag, den 26. März 1853.

Inhalt

Den Tarif zur Erhebung der Gebühren auf dem Ludwigs-Kanal. — Das Schuldenmachen der Soldaten ge-
gen Verpfändung oder Cession ihrer noch nicht abgedienten Einstands Capitalien. — Die erledigte obere Schul- und
Cantorsstelle zu Mkt. Erlbach. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Urfersheim. — Die Portoaus-
lagen in Strafrechtssachen. — Den Kartoffelbau. — Ediktalladung. — Die Ausstellung neuer Coupons für die 3 1/2
prozentigen Obligationen. — Die Verloosung des 2ten Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von 1850. — Verloosungs-
Plan für das 2te Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. Behufs dessen Heimzahlung. — Dienstes-Nachrichten. — Cours
der bayer. Staats-Papiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mit-
telfranken für den Monat Februar 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20385. Exp. Nr. 22820.

(Den Tarif zur Erhebung der Gebühren auf dem Ludwigs-Kanal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der von der General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten unter dem 16. l. Mts. erlassene provisorische Tarif für Erhebung sämmtlicher Gebühren auf dem Ludwigs-Kanal zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 21. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Provisorischer Tarif

zur Erhebung sämmtlicher Gebühren auf dem Ludwig-Kanal.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Durch die Benützung des Ludwig-Kanals tritt der denselben Benützende mit dem Staate in ein Vertrags-Verhältniß, dessen Grundlage die sämmtlichen den Kanal betreffenden bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und Anordnungen bilden.

Hieraus folgt von selbst, daß Derjenige, welcher eine solche Anordnung oder Verordnung nicht befolgt, in die angedrohte Strafe verfällt und für den verursachten Schaden zu haften hat.

2) Für die Ansprüche des k. Aerars gegen den Benützer des Kanals wegen Außerachtlassung der bezüglichen Bestimmungen jeder Art haften dem k. Aerar solidarisch unter Ausschluß der Einrede der Ordnung und Theilung die Schiffs-Eigner, die Schiffer, und die Eigenthümer der Transport-Gegenstände, so zwar, daß der k. Betriebs-Verwaltung freisteht, in Anspruch zu nehmen, wen sie zu belangen für angemessen erachtet. Der Eigenthümer der Waare haftet jedoch nur bis zu dem den Werth des Gutes erreichenden Betrag.

Auf das Gut selbst ist dem k. Fiskus ein Faustpfandrecht eingeräumt.

3) Die Tarifirung erfolgt überall nach dem Zollgewicht.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Schifffahrts-Gebühren.

1) Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollcentner der Ladung und für die Meile der Fahrt:

I. Klasse 0,2 Kreuzer.

1. Abfälle*) aus landwirthschaftlichem, gewerblichem und Fabrikbetriebe, z. B.:
   Asche, ausgelaugte, Branntweinspülig, Blut, Bein, geraspeltes, Dünger-Materialien, Eisenfeilspäne, Glasscherben, Geiz, Griffelmehl, Guano, Hornspäne, Hammerschlag, Kälber- und Kuhhaare, Kleie, Knochen, Knochenschaum oder Zuckererde, Lumpen, Leimleder, Makulatur, Nußschaalen, Papierspäne, Seifenfluß, Streusand, Scheerflocken, Spreu, Treber, Trestern, Tabakstiele, Zuckererde oder Knochenschaum.
2. Eisen, nämlich:
   Altes Eisen, Bruch-Eisen, Eisen in Masseln und Gänsen, Rohgußeisen, Schmiedeisen, gewalztes Eisen, Eisenbahnschienen, Räderbandagen.
3. Emballagen, nämlich:
   Ballonflaschen, gebrauchte Fässer, Körbe, Kisten und Säcke.

*) Hieher gehört neben den in der II. Klasse aufgeführten Gegenständen nicht: Grätze, Werg, Borsten, Flaum und Federn, Roßhaare, überhaupt Bestandtheile von Gegenständen anderer Tarifsklassen.

4. **Erden und Erze**, rohe, nicht verarbeitete*), z. B.:
Bolus, Braunstein, Bimsstein, Bray, Caput mortuum, Cölnische Erde, Cobalt-Erz, Gyps, gemahlen und ungemahlen, Graphit, Glätte, Kalk, Kreide, Lehm, Mergel, Potloot, Porzellan-Pfeifen-Erde, Sand, Schmergel, Spath-, Schwer-, Feld- und Flußspath, Töpferthon, Traß, Trippel-, Teig-, Thon-Erde, Walker-Erde, Weiß (Maurerkreide), Farberde, gemeine und rohe, z. B.: Cölnerbraun, Englischroth, Oker, Potée, Röthel, Umbra u. dergl.

5. **Feldfrüchte, Gartengewächse, Viehfutter**, grünes und gedörrtes, und zwar:
Bäume, Gesträuche, Cigorien, grüne, Gemüse, grünes, Grummet, Häckerling, Heidekorn, Heu, Hopfenserer, Kartoffel, Knoblauch, Meerrettig, Obst, frisches gemeines, Pflanzen, Rüben, Stroh, Seerosen, Wachholderbeeren, Waldschwämme, Waldmoos, Wurzeln und Kräuter, ger. Art, Zwiebeln.

6. **Geschirre**, steinerne und irdene, nämlich:
Flaschen, Krüge, Schmelztiegel, Töpferwaaren, gemeine.

7. **Holz** und zwar:
Brennholz, Bauholz, verzimmert und unverzimmert, Bretter, Faschinen, Reife, Schustersspäne, Werk- und Nutzholz, Weiden, geschält und ungeschält.

8. **Kohlen**:
Braunkohlen, Coaks, Holzkohlen, Steinkohlen.

9. **Rinde**, gemeiner Art:
Lohe und Lohrinde, Weidenrinde, dann Bast, Dach-Schilf-Rohr, Schachtelhalme.

10. **Schwärze** im trockenen Zustande, z. B.:
Bein-, Frankfurter- und Ofen-Schwärze.

11. **Steine** und zwar:
Amarill-, Bau-, Back- und Bruch-Steine, Dachplatten, Dachschiefer, Griffel, Mühlsteine, Marmor, unbearbeitet, Pflaster-, Schleif- und Schubsteine, Schiefer, Schiefertafeln, Steinplatten, Wetz- und Ziegel-Steine.

12. **Noch folgende Gegenstände**:
Asphalt. Baukitt. Cement. Colophonium. Flechsen. Gelb- oder Kreuzdorn-Wurzel. Grivenkuchen. Harz. Kalk, hydraulischer. Klauen. Knoppern. Kreuzdorn oder Gelb-Wurzel. Oelkuchen. Pech. Rindsdärme. Sumach in Säcken und Ballen. Theer. Torf. Wagenschmiere. Ziegelmehl.

II. Klasse 0,3 Kreuzer.

Antimonium. Blei. Bleirohre. Cichorien, trocken. Claviaturholz. Farbholz und andere feine Hölzer in Blöcken. Flachs. Getreide und Hülsenfrüchte aller Art. Galmey. Glasflaschen. Glaubersalz (schwefelsaures Natron). Kobalt. Halbfabrikate von Eisen, z. B.: Achsen und Wagenbüchsen (unabgedreht), Gußeisenplatten (gelocht), Eisendraht, Eisenblech. Hanf. Hörner und Hornspitzen. Krapp. Lithographie-Steine. Mörbel (Schuster, Glucker). Nüsse. Obst, gedörrtes. Pottasche. Resonanzbodenholz. Sämereien z. B.: Anis,

*) Hieher gehören nicht: Metalle.

Hanf, Klee, Lein, Mohn, Reps, Rüb, Senft-Saamen, Fenchel, Kümmel, Regulus antimonii, Schwefel. Seegras. Siebsärgen. Soda. Spiegelglas, rohes. Tabackblätter. Tuchkarden. Vitriol, nämlich: Eisen- und Kupfer-Vitriol. Werg. Wolle, Schaf- und Baumwolle. Zink in Blöcken und Tafeln.

III. Klasse 0,4 Kreuzer.

Hieher gehören alle in den beiden vorstehenden Klassen nicht benannten Gegenstände.

2) Leere Schiffe zahlen für die Meile und zwar Schiffe der I. Klasse 40 kr., der II. Klasse 32 kr., der III. Klasse 20 kr., der IV. Klasse 16 kr., der V. Klasse 10 kr., der VI. Klasse 8 kr.

Ein beladenes Schiff, für dessen Fracht sich die Kanalgebühren nicht so hoch berechnen als die Taxe eines leeren seiner Klasse, zahlt wie Letzteres.

3) Das Gewicht der Ladung wird durch das Aichmaß der Schiffe mit Zuhilfenahme der Frachtbriefe und anderer gleichgeltender Ausweise bestimmt.

Eine Abwägung der Gegenstände hat bei gemischten Ladungen alsdann stattzufinden, wenn sich das Gewichtsverhältniß nach den einzelnen Tarifklassen nicht auf erstbemerktem Wege ermitteln läßt.

4) Bei dem Gesammtansatze der Kanalgebühren werden die Bruchtheile, wie folgt, berechnet:
a) was unter einer halben Meile ist, für eine halbe Meile;
b) was zwischen einer halben und einer ganzen Meile ist, für eine ganze Meile,
c) was unter einem halben Centner ist, wird gar nicht, was darüber ist, für einen ganzen Centner gerechnet,
d) was unter einem Kreuzer ist, wird nicht angesetzt.

5) Für Schiffe, welche regelmäßige Fahrten machen, wird eine Ermäßigung der Kanalgebühren zu 10 Prozent bewilligt.

Eine gleiche Ermäßigung mit 10 Procent genießen alle in (nicht regelmäßig gehenden) Schiffen verladenen Güter, welche mit direkten Frachtbriefen vom Rhein her den Kanal in seiner ganzen Länge befahren.

6) Die Gebühren für Flöße und ihre Oberlast richten sich nach obigen Tarif-Bestimmungen. Das Gewicht wird unter Zugrundlage des kubischen Inhaltes wie folgt, berechnet:
a) Eichen- und Buchenholz zu 36 Pfund } per Cubikfuß.
b) Nadel- und sonstige Hölzer zu 24 Pfund }

b) Hafen- und Ueberwinterungs-Gebühren.

1) Jedes, länger als 36 Stunden an einem Punkt des Kanales sich aufhaltende Schiff, gleichviel ob beladen oder unbeladen, zahlt für den längeren Aufenthalt über 36 Stunden eine Hafengebühr und zwar per Tag:

Schiffe der	I. Klasse	20 kr.		Schiffe der	IV. Klasse	8 kr.
„ „	II. „	16 kr.		„ „	V. „	5 kr.
„ „	III. „	10 kr.		„ „	VI. „	4 kr.

Als mindeste Gebühr wird eine volle Tagesgebühr erhoben. Ein angefangener Tag wird für voll gerechnet:

2) Für die Ueberwinterung im Hafen bezahlt

ein Schiff der	I. Klasse	4 fl. 42 kr.	ein Schiff der	IV. Klasse	2 fl. 18 kr.
„ „ „	II. „	3 fl. 54 kr.	„ „ „	V. „	1 fl. 30 kr.
„ „ „	III. „	3 fl. — kr.	„ „ „	VI. „	1 fl. 12 kr.

c) Krahnen- und Waag-Gebühren.

1) Alle mittels des Krahnen oder anderer dergleichen Hebevorrichtungen in den Häfen des Ludwig-Kanals aus- oder eingeladenen Gegenstände unterliegen einer Gebühr von 0,3 kr. per Sporco-Zollcentner.

2) Die Krahnengebühren werden hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche gewogen werden, nach dem durch die Verwiegung befundenen Gewichte, hinsichtlich der nicht verwogenen nach den in den Zolldeklarationen oder in Ermangelung derselben in den Frachtbriefen verzeichneten oder in anderer Weise dargethanen Gewichts-Angaben erhoben, und so oft entrichtet, als die Krahnen oder andere dergleichen Hebevorrichtungen benützt werden.

3) In gleicher Weise unterliegen sämmtliche Gegenstände, welche mit der Hafen- oder Lagerhaus-Waage verwogen werden, einer besondern Gebühr. Dieselbe beträgt:

a) für Parthien bis zu 10 Centner . . . 1 kr. per Centner,
b) für Parthien über 10 aber unter 100 Centner 0,8 kr. per Centner,
c) für Parthien von 100 Centner und darüber . 0,5 kr. per Centner.

d) Lager-Gebühren.

An Lager-Gebühren werden entrichtet:

1) für Lagerung der Gegenstände an Ufer- oder anderen Niederlagplätzen im Freien
   a) für die ersten acht Tage der Lagerung Nichts,
   b) für die Zeit von da per Monat und Sporco-Zollcentner von Gütern der ersten Klasse des Kanalgebühren-Tarifs 0,2 kr., der zweiten und dritten Klasse 0,4 kr.

2) Für die zur Einlagerung in geschlossenen Gebäuden übergebenen Güter und Gegenstände wird erhoben: Ein Kreuzer per Sporco-Centner per Monat.

Die in die verschlossenen Räume eingelagerten Güter sind von dem kgl. Aerar gegen Feuerschaden mit einem Gesammtbetrag versichert, welcher bei den Einnehmereien erfahren werden kann. Im Falle eines Brandunglücks wird den Einlagerern der auf den Werth des eingelagerten Gegenstandes treffende Versicherungsbetrag vergütet, oder wenn die Versicherungssumme unter dem Gesammtwerthe der versicherten Gegenstände zurückbleibt, dieselbe den Einlagerern zur Verfügung gestellt.

Ausserdem haftet das k. Aerar bezüglich der in geschlossenen Gebäuden eingelagerten Güter für alle Beschädigung und Abgänge, welche in fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des diensthuenden Personals ihren Grund haben, und zwar für den nachgewiesenen Werth bis zu dem Maximalbetrage von 20 fl. per Sporco-Zollcentner.

3) Angekommene Güter werden 24 Stunden lang, zur Verschiffung abgegebene Güter 7 Tage

lang auf Verlangen im geschlossenen Raume unentgeltlich gelagert. Bezüglich derselben übernimmt das k. Aerar diejenige Haftung, welche oben sub Nr. 1 für die im Freien gelagerten Güter festgesetzt ist.

4) ein angefangener Monat wird für einen ganzen gerechnet.

5) Leicht entzündliche und ätzende Gegenstände werden zur Lagerung in geschlossenen Gebäuden nicht übernommen.

Wer solche unter falscher Deklaration zur Einlagerung abgibt, hat neben der Haftung für den hierdurch allenfalls veranlaßten Schaden noch eine Conventionalstrafe bis zu 5 pCt. des Werthes des eingelagerten Gutes zu entrichten.

6) Wenn zur Einlagerung abgegebene Güter ein halbes Jahr lang von dem Einlagerer oder Eigenthümer nicht ausgelagert werden, oder wenn vor dieser Zeit die Lagergebühren den Werth des eingelagerten Gutes übersteigen, so wird der Eigenthümer, oder wenn derselbe unbekannt ist, der Einlagerer unter Vorstreckung eines Termins von 4 Wochen zur Auslagerung aufgefordert und es wird nach Ablauf dieses Termines, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen mit demselben auf seinen Antrag getroffen wird, das Gut einer öffentlichen Versteigerung durch die k. Kanalamts-Behörden unterworfen, wozu der Termin durch Anschlag in den Kanalhäfen und je nach Befinden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird.

Aus dem Erlöse werden sodann die auf dem Gute haftenden Gebühren bestritten, der Rest wird dem Eigenthümer, oder wenn derselbe unbekannt ist, dem Einlagerer hinausgegeben.

Für diejenigen Kosten der Einlagerung, dann der Versteigerung, welche aus dem Erlöse nicht bestritten werden können, haftet noch überdieß der Einlagerer.

7) Güter und sonstige Gegenstände, welche ein halbes Jahr in einem der Kanalhäfen oder Landeplätze liegen, ohne daß ein Einlagerer oder Eigenthümer, noch sonst ein Titel bekannt ist, unter welchem sie dorthin kamen, werden durch die k. Kanalbehörden in einem Ausschreiben und zwar je nach dem Werthe derselben durch zwei Zeitungen und durch Anschlag in den Kanalhäfen, oder durch Letzteren allein zur öffentlichen Kenntniß unter der Aufforderung gebracht, dieselben unter gehöriger Legitimation abzuholen, außerdem sie öffentlich verkauft und die Erlöse nach Abzug der auf denselben allenfalls haftenden Gebühren und der Kosten dem Unterstützungsfonde für das niedere Kanaldienstpersonale zugewiesen würden.

Nach Abauf eines halben Jahres vom Tage der Bekanntmachung an wird hiernach durch die k. Kanalbehörden weiter verfahren.

8) Güter- und sonstige Gegenstände, welche jetzt schon eingelagert sind oder sich sonst in einem der Kanalhäfen oder Landeplätze ohne einen bekannten Titel oder Eigenthümer befinden, werden nach Nro. 6 und 7, jedoch in der Weise behandelt, daß die oben festgesetzte Frist erst mit dem Tage der Erlassung dieser Entschließung beginnt.

e) Aich-Gebühren

Bezüglich der Schiffaichung bleibt es bei der Cumulativ-Verordnung des k. Staatsministe-

riums des Innern und der Finanzen vom 25. März 1843 und werden die Kosten für die erstmalige Aichung demnach wie folgt festgesetzt:

von Schiffen	bis		150	Centner einschließlich	2	fl.
" "	zu	151—	300	" "	3	fl.
" "	"	301—	500	" "	4	fl.
" "	"	501—	750	" "	5	fl.
" "	"	751—	1000	" "	6	fl.
" "	"	1001—	1200	" "	7	fl.
" "	"	1201—	1500	" "	8	fl.
" "	"	1501—	1800	" "	9	fl.
" "	"	1801—	2000	" "	10	fl.
" "	"	2001—	2200	" "	11	fl.
" "	"	2201—	2400	" "	12	fl.
" "	"	2401—	2600	" und darüber	13	fl.

Bei den gemäß Art. 10 und 12 der allerhöchsten Verordnung vorgenommenen Aichbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Die Kosten der Unterhaltung der Aich-Kennzeichen trägt der Schiffer.

f) Aus- und Einlade- sowie sonstige Transport-Gebühren.

Für Dienstleistungen dieser Art sind zur Sicherung des Publikums eigene Verträge mit Privaten abgeschlossen, und es sind die Verzeichnisse der an diese Privaten zu entrichtenden Gebühren in den Kanalhäfen durch Anschlägen bekannt gemacht.

Gegenwärtiger Tarif tritt mit dem 20. ds. Mts. in Wirkung.

München, den 16. März 1853.

General-Direktion der königl. bayerischen Verkehrs-Anstalten.

Einl. Nr. 19564. Exp. Nr. 23050.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Das Schuldenmachen der Soldaten gegen Verpfändung oder Cession ihrer noch nicht abgedienten Einstands-Capitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Soldaten ihre noch nicht abgedienten Einstands-Capitalien an Gläubiger abgetreten, daß Gerichtsbehörden die Verträge hierüber aufgenommen, und daß Conscriptionsbehörden diese Cessionen auf die Einstands-Capitalien vorgemerkt haben.

Zufolge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. wird daher den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken unter Hinweisung auf die Ausschreiben des genannten kgl. Staats-Ministeriums vom 23. Januar 1833 Nr. 576, vom 21. April 1836 Nr. 9113 (Döllinger V. S. Bd. X Seite 287 und 293) dann vom 30. Oktober 1844 Nr. 21094 (autographirte Regierungs-Entschließung vom 9. November 1844 Nr. 4469) die strengste Befolgung der Bestimmungen im zweiten Abschnitte des §. 80 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-

Gesetze eingeschärft und hiebei auf die im Falle der Außerachtlassung des §. 88 dieses Gesetzes ihnen drohende Haftung besonders aufmerksam gemacht.

Ansbach, am 22. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20405. Exp. Nr. 23033.

(Die erledigte obere Schul- und Cantorsstelle zu Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte obere Schul- und Cantorsstelle zu Mkt Erlbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 450 fl. 28 kr. ist wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen sowohl im Lehr- als Musikfache der ersten Notenklasse angehören, und ihre Gesuche bis 1. Mai d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Erlbach überreichen, von welchen Behörden sodann bis 12. ejusd. gemeinschaftlicher Besetzungsbericht zu erstatten ist.

Ansbach, den 21. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19953. Exp. Nr. 22450.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Urfersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Urfersheim mit 250 fl. Einkommen ist erledigt und wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 16. April d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschulinspektion Windsheim einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, den 17. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 11428. Exp. Nr. 10875.

An die kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Portoauslagen in Strafrechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unter dem 3. d. Mts. erlassene Entschließung wird nachstehend zur genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 23 März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Bolz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 3033.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Hinsichtlich der in strafrechtlichen Untersuchungen zu bezahlenden ausländischen Postporti jener Staaten, mit welchen hierüber keine besondere Uebereinkunft besteht, haben sich darüber Anstände ergeben,

ob den erkennenden Gerichten die Befugniß zur vorschußweisen Zahlungsanweisung bei den kgl. Rentämtern zukomme, und aus welchen Mitteln diese Porti und beziehungsweise Postnachnahmen, für derartige Einläufe bei ihrer Uebergabe durch die Postdiener vorläufig bestritten werden sollen?

Zur Beseitigung dieser Anstände und der hiedurch allenfalls eintretenden Verzögerung im Strafverfahren, sowie zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird deshalb nachstehende Verfügung getroffen:

1) Die bereits durch die Finanzministerial-Entschließung vom 18. Oktober 1838 Nr. 14794 (G. S. Bd. XXI. S. 93) ertheilte Bewilligung zur vorschußweisen Bestreitung der in Criminal-Untersuchungen zu entrichtenden ausländischen Postporti solcher Staaten, mit denen hierüber keine besondere Uebereinkunft abgeschlossen ist, erstreckt sich auch auf jene dergleichen Postporti und beziehungsweise Postnachnahmen, die sich bei den öffentlichen Verhandlungen ergeben.

Es sind daher auch diese Postporti ꝛc. auf Anweisung der Vorsitzenden dieser Verhandlungen in analoger Weise, wie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen von den einschlägigen kgl. Rentämtern vorschußweise zu bezahlen, und nach beendigter öffentlicher Verhandlung mit den übrigen Kosten der einschlägigen Untersuchung gemäß der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. August 1851 Nr. 13104 dem kgl Rentamte des treffenden Untersuchungsgerichtes zuzurechnen.

2) Da jedoch diese Postporti ihrer Natur nach sofort beim Einlauf der treffenden Schreiben ꝛc. an die Postbediensteten entrichtet werden müssen, ehe noch die Anweisung derselben erfolgen kann, so wird gestattet, daß diese Auslagen von den treffenden Kreis- und Stadtgerichten, beziehungsweise von den kgl. Appellationsgerichten vorläufig aus den ihnen zu Gebot stehenden Regiemitteln, gegen Einziehung von Quittungen, bestritten, und in den Tage-

büchern über die Regie-Einnahmen und Ausgaben, als Durchführungsposten behandelt werden. Nach Bewerkstelligung dieser vorläufigen Bezahlung ist jedoch jederzeit durch den Gerichtsvorstand bei dem Vorsitzenden der öffentlichen Verhandlung die unverzügliche Zahlungsanweisung dieser ausgelegten Postporti bei dem einschlägigen kgl. Rentamte zu veranlassen, und nach erfolgter wirklicher Anweisung die Rückempfangnahme des vorgeschossenen Betrages vom kgl. Rentamte unter gleichzeitiger Aushändigung der Quittung über die bestrittene Porto-Auslage zu bewirken.

Hiernach haben die kgl. Regierungen die ihnen untergeordneten kgl. Rentämter geeignet anzuweisen und hiebei vorzüglich darüber zu wachen, daß die Refundirung dieser aus Regiemitteln vorläufig geleisteten Zahlungen immer unverzüglich stattfindet.

München, den 3 März 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Schönwerth.

Betreff wie oben.

Exp. Nr. 23182.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Kartoffelbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im hohen Grade berücksichtigenswerther Artikel über den Kartoffelbau, beziehungsweise über die Verhütung der Kartoffelkrankheit und Gewinnung eines gesünderen und reichlicheren Erzeugnisses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Auftrage an die oben bezeichneten Behörden gebracht, für dessen größtmögliche Verbreitung, insbesondere durch die Aufnahme desselben in alle Lokalblätter besorgt zu seyn.

Ansbach, den 23. März 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Voltz.

v. Ausin.

In Tyrol, wo die Kartoffelfäule seit dem Jahre 1846 sich förmlich eingebürgert hat, und wo man selbst auf den von der Krankheit nicht angegriffenen Feldern eine Abnahme des Knollenansatzes wahrnahm, hat der Centralausschuß des landwirthschaftlichen Vereines mehrfache Versuche angestellt, dem Uebel zu begegnen. Bei diesen Versuchen ging man von dem Grundsatz aus, daß nur gesunde und kräftige Kartoffeln zur Samenlegung benützt werden sollten, und ließ die Beobachtung nicht aus dem Auge, daß die in den Kellern aufbewahrten Saatkartoffeln beim Herannahen der ersten Frühlingslüfte zu keimen beginnen und daher, wenn sie nach dieser ersten Keimung in den Boden gebracht werden, einen Theil ihrer Keimkraft schon eingebüßt haben. Der Centralausschuß setzte daher Anfangs März 1852 eine Partie Kartoffeln, an denen noch keine Auswüchse bemerkbar waren, auf seinem Felde der Luft aus, schützte sie dabei nur gegen die Kälte, ließ aber die Sonne ungehindert auf sie scheinen und kehrte sie dabei nur von Zeit zu Zeit um, da-

mit nicht einzelne zu lange unter der Erde blieben. Am 24. April bestellte man einen Theil des Versuchfeldes mit diesen Kartoffeln, die wohl theilweise Runzeln, doch durchaus keine Keime zeigten. Neben diesen wurden andere im Keller aufbewahrte Kartoffeln auf einem andern Theile des Feldes gesetzt. Die der freien Luft ausgesetzten Saatkartoffeln wuchsen schon nach acht Tagen mit besonderer Ueppigkeit aus dem Boden empor, während die aus dem Keller genommenen erst nach 14 Tagen aufgingen und weiter 14 Tage brauchten, bis die ganzen Zeilen sichtbar wurden. Die ersteren wuchsen schnell und üppig und zeigten bald an jeder Staude ihre Ausläufer, die letztern blieben weit zurück und setzten keine Ausläufer an. Bei der Ernte gaben die in der freien Luft aufbewahrten den doppelten Ertrag gegen die im Keller aufbewahrten Saatkartoffeln.

Auch in Preußen und Hannover hat man ähnliche Versuche gemacht, indem man die Saatkartoffeln nicht in Haufen, nicht in dumpfen Kellern, sondern in ganz flachen Schichten auf dem Bretterboden von gegen die Kälte verwahrten Räumen überwinterte, die man bei Frühlingsanfang fleißig lüftete, und ist dadurch zu den günstigsten Ergebnissen gelangt. Die Kartoffelkrankheit hat die mit solchen Saatkartoffeln bestellten Felder nicht heimgesucht; der Ertrag war reichlich. Das in Mähren erprobte Schweseln der Keller, das in Ungarn empfohlene Bestreuen der Kartoffeln mit Kalk, — alle bisher mit einigem Erfolge gekrönten Versuche zur Auffindung wirksamer Schutzmaßregeln gegen die Kartoffelfäule lassen sich auf einen Punkt zurückführen, den der Innsbrucker landwirthschaftliche Central-Ausschuß als die Hauptsache aufgestellt: auf die Unterdrückung eines vorzeitigen durch Feuchtigkeit im Aufbewahrungsorte herbeigeführten Keimes, und noch überall ist man durch die Anwendung keimfreier, wenn auch runzeliger Saatknollen zu besseren Ergebnissen gelangt, als durch das Legen der Ausgewachsenen.

Ediktalladung.

In der Ehescheidungssache der Stahlarbeiters-Ehefrau Anna Maria Louise Höfner, geborne Bäumler zu Nürnberg, gegen ihren abwesenden Ehemann Ernst Höfner wird hiermit zur Publikation des gefaßten Definitiv Erkenntnisses Termin auf Samstag den 25. Juni l. Js. anberaumt, und durch gegenwärtiges Ausschreiben der abwesende Ehemann Ernst Höfner, dessen derzeitiger Aufenthaltsort wahrscheinlich in Nordamerika, aber dießseits unbekannt ist, aufgefordert, an diesem Tage zur Vernehmung des Erkenntnisses Vormittags 11 Uhr im Kapitelhause zunächst der Domkirche dahier entweder persönlich zu erscheinen, oder einen legal Bevollmächtigten zu stellen.

Bamberg, den 22. März 1853.

Das Erzbischöfliche Consistorium als Ehegericht I. Instanz.

M. Deinlein, Official.

Leppert, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Ausstellung neuer Coupons für die $3^1/_2$ prozentigen Obligationen betr.)

Den Obligationen der alten Schuld au portour (auf den Inhaber) und auf Namen lautend à 3½ Procent sind Coupons beigegeben, welche zum Theil mit dem Zinstermin 1853 enden, was die Besitzer solcher Obligationen, zu denen auch die auf 4 Procent arrosirten gehören, aus der Zahl der noch beigefügten Coupons selbst entnehmen werden.

Es sind demnach für die gedachten Obligationen, welche auf 100, 500 und 1000 fl. lauten für die Jahre 1854 bis 1871 einschlüssig neue Coupons an die treffenden Obligationsbesitzer zu verabfolgen, weßwegen Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons für 1854—1871 einschlüssig zeigen nachstehende Probeabdrücke:

Au porteur-Coupons
(schwarz gedruckt.)

Für den Termin

1. Febr. 1869.

zahlt gegen diesen Abschnitt den Zins mit drei Gulden dreissig Kreuzer
die k. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kasse

3fl.30kr.

Nr. 16.

Nominal-Coupons
(blau gedruckt.)

Für den Termin

1. Novbr. 1859.

zahlt gegen diesen Abschnitt den Zins mit fünf und dreissig Gulden
die k. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kasse

Unterschrift des Gläubigers:

35 fl.

Nr. 6.

Die bisherigen Zinstermine 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November wie die einzuschreibenden rothen und schwarzen Nummern bleiben unverändert.

Die schuldenden Cassen werden eingeschrieben und für die auf 4 Procent arrosirten Obligationen die neuen Coupons — wie bisher — auf diesen Zinsfuß roth abgestempelt.

II.

Die Abgabe der neuen Coupons kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Ausdruck des nachstehenden blauen Stempels sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligationsbesitzer oder ihrer Vertreter, erfolgen.

III.

Die neuen Coupons zu au porteur Obligationen werden Jedem behändigt, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt, die Coupons zu den Nominal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden.

Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, dritte Personen die neuen Coupons hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen und der Kasse zu übergeben.

Eben so ist bezüglich derjenigen au porteur-Obligationen zu verfahren, auf welchen für irgend einen Zweck, z. B. als Caution die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

IV.

Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Personen ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertiget seyn, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Kasse-Kataster-Nummern, die Kapitalsbeträge und schuldenden Kassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Couponsempfanges sowie beglaubigte Abschriften hievon, sind von Taxen und Stempeln befreit.

V.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen worden, daß die neuen Coupons nicht blos bei den Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit

bei den k. Oberaufschlagämtern und bei mehreren k. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hier noch näher bestimmt ist:

A. Bei den k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassen können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jeder dieser Kassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede kgl. Specialkasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von anderen Kassen. Dagegen

B. werden bei den nachbenannten kgl. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen k. Staatsschuldentilgungs-Kassen verabfolgt, welche sich nicht am Ort der k. Oberaufschlag- und Rentämter selbst befinden.

Die obenberührten Aemter sind folgende:

Im Regierungsbezirke Oberbayern das k. Oberaufschlagamt in München und die k. Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Wasserburg und Weilheim.

Im Regierungsbezirke Niederbayern das k. Oberaufschlagamt in Landshut und die k. Rentämter Passau, Straubing und Viechtach.

Im Regierungsbezirke der Pfalz die k. Rentämter Kaiserslautern und Speier.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg das kgl. Oberaufschlagamt in Regensburg und die k. Rentämter Amberg, Neuburg v/W. und Weiden.

Im Regierungsbezirke Oberfranken das k. Oberaufschlagamt in Bayreuth und die k. Rentämter Bamberg I. und Hof.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken das k. Oberaufschlagamt in Ansbach und die k. Rentämter Ipsheim, Rothenburg und Weißenburg.

Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg das Oberaufschlagamt Würzburg und
die k. Rentämter Aschaffenburg und Schweinfurt.

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg das kgl. Oberaufschlagamt Augsburg und
die k. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

VI.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3—4 Tage der Woche hiefür bestimmen und dieses in den gelesensten Lokalblättern, sowie durch Anschlag an den Kassethüren bekannt machen.

Wer bei einer kgl. Specialkasse Coupons empfängt, wird auf Vorzeigung der Obligationen und etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VII.

Die oben genannten k. Oberaufschlags- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte vom 1. Mai an bis 31. Oktober dieses Jahres befassen und es hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten:

a) der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung.

b) Die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstempfung der Obligationen, was in der Regel in 5—6 Wochen geschehen kann, und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen aber

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1854 an nicht in der oben bestimmten Zeit (1. Mai bis 31. Oktober dieses Jahres) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden k. Specialkasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. November dieses Jahres an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen.

VIII.

Aus den bisherigen Bestimmungen geht schon hervor, daß die Abgabe der Coupons an Private nur auf ihr oder ihrer Bevollmächtigten persönliches Erscheinen bei den Kassen und Aemtern sicher und rasch vollzogen werden kann, es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Correspondenzen der Privaten in der Beziehung nicht statt finden können.

IX.

Behörden, welche die Postportofreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Kassen und Aemter senden, haben dabei nach Abschn. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären:

ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse deklarirt.

X.

Für die Obligationen, deren Coupons mit 1853 endigen, können die neuen Zinscoupons bis 1871 einschlüssig schon vom 1. Mai d. Js. an in der oben bestimmten Weise abverlangt und empfangen werden.

München, den 15. März 1853.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung des II. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent von 1850 betr.)

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß Behufs der Rückzahlung des II. Subscriptionsanlehens à 5 Procent von 1850 zu sieben Millionen Gulden mit der hiefür gesetzlich gebotenen Verloosung nach dem beigefügten Plan begonnen werden soll, so wird hiermit bekannt gemacht, daß die I. Verloosung für dieses Anlehen

Donnerstag den 31. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,
in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizeidirektion, im k. Odeonsgebäude, Saal Nr. 1. im 1sten Stocke von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Bei dieser I. Verloosung werden nach den Abschnitten I. — III. des hiefür festgestellten Planes 8 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitalsbetrag von 560,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, den 17. März 1853.

Königlich bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Verloosungs-Plan

für das zweite Subscriptions-Anlehen à 5 Procent Behufs dessen Heimzahlung.

Das II. Subscriptions-Anlehen von sieben Millionen Gulden à 5 Procent, insoweit solches nicht schon durch Annahme von Obligationen bei Staatsgefällablösungen zur Einlösung gelangte, ist gemäß Art. 1. des Gesetzes vom 23. Dezember 1849 in den Jahren 1852/53 bis 1854/55 im Wege der Verloosung zu tilgen.

Zum Vollzug dieses Gesetzes wird nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Verloosungsplan für die Rückzahlung des erwähnten Anlehens in Folgendem bekannt gemacht:

I.

Nach der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1849 (Reggs.-Bl. S. 1361) besteht das zu verloosende II. Subscriptions-Anlehen à 5 Procent in au porteur (auf den Inhaber) und in auf Namen lautenden Obligationen à 1000, 500 und 100 fl., welche ohne Ausscheidung mit fortlaufenden Serien oder Haupt-Kataster-Nummern, roth geschrieben — versehen sind, die bei der Verloosung zum Anhalt dienen.

Um Irrungen zu vermeiden, wird hiebei bemerkt, daß die gedachten Obligationen in der Vignette als

„Zweites k. bayer. Subscriptions-Anlehen 1850"

bezeichnet sind.

Jede Serien-Nummer umfaßt 1000 fl. Kapital, wonach die dazu gehörigen Obligationen auch die rothen Nummern erhalten haben, und daher eine Obligation à 1000 fl. zwei à 500 fl. oder zehn à 100 fl. eine solche Nummer bilden.

II.

Behufs der Verloosung der Obligationen fraglichen Anlehens werden in das Rad hundert Zah-

len von 1 anfangend, mit arabischen Ziffern geschrieben und zwar in folgender Form: 01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11. 12. bis 00 (oder 100) eingelegt.

III.

Jede gezogene Zahl gilt für alle Schuldurkunden des bezeichneten Anlehens, deren Serien- oder Hauptkataster-Nummern (roth) mit der gezogenen Zahl endet, z. B. wenn die Zahlen 08, 36 und 00 gezogen werden, für alle Obligationen mit den rothen Serien- oder Hauptkatasternummern

08, 108, 208, 308, 408, und so fort bis 6908.
36, 136, 236, 336, 436 und so fort bis 6936.
100, 200, 300, 400, 500 und so fort bis 7000.

Die auf diese Weise in der Verloosung herausgekommenen Obligationen werden nebst den treffenden Zinsraten baar zurückbezahlt.

IV.

Das Ergebniß jeder Verloosung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und dabei jedesmal der Zeitpunkt bestimmt werden, von welchem an die verloosten Obligationen außer Verzinsung treten.

V.

Die au porteur-Obligationen des II. Subscriptionsanlehens sind alle bei der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Regensburg inkatastrirt, können aber nebst den Zinsraten, auf Quittung jeden Vorzeigers auch bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg erhoben werden.

VI.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschuldentilgungskassen statt finden, welche solche ausgestellt haben, wobei der katastermäßige Gläubiger selbst, oder dessen legal bevollmächtigter Vertreter eigenhändig zu bescheinen hat, und die Aechtheit dieser Unterschriften amtlich bestätigt seyn muß.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung von Nominal-Obligationen auch bei einer anderen als der schuldenden kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger wie der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den k. Specialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von dem Gläubiger bezeichnete Casse (für Capital- und Zins) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

VII.

Ob und in wie weit die verloosten Capitalien bei der k. Staatsschuldentilgungsanstalt verzinslich wieder angelegt werden können, wird bei den Ausschreibungen der Verloosungsergebnisse jedesmal bekannt gemacht werden.

München, den 17. März 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Benefizium zu Beilngries von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Anton Heldmann, Pfarrer zu Berngau, k. Landgerichts Neumarkt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchster Entschließung de dato Neapel den 26. Februar 1853 Sich bewogen gefunden, vom 16. März l. Js. an, als II. Assessor des Landgerichts Hilpoltstein den II. Assessor des Landgerichts Beilngries, Joseph Riedel in Anwendung des §. 6 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16 August 1817, zu berufen.

Durch allerhöchstes Rescript dd. Neapel den 26. Februar 1853 wurde der kgl. Advokat Carl Frank in Feuchtwangen zum Landwehrmajor und Commandant des Landwehrbataillons Feuchtwangen allergnädigst ernannt.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. März l. Js. wurde der bisherige Schulverweser Johann Philipp Rogner zu Füttersee zum Neben-Schullehrer zu Birnthon ernannt.

An die Stelle des wegen körperlicher Funktions-Unfähigkeit ausgetretenen Färbermeisters Joseph Schmaus zu Berching ist nach dem Ergebniß der deshalb stattgehabten außerordentlichen Zwischenwahl-Verhandlung der Handelsmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte Anton Pradarutti von dort als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Berching bestätigt, und für den letzteren der Ersatzmann, Bäckermeister Anton Schlägl, als Gemeindebevollmächtigter dortselbst in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		93
〃 à 4 % 〃	$97\frac{1}{8}$	$96\frac{3}{4}$
〃 à $4\frac{1}{2}$ % 〃		$101\frac{3}{8}$
〃 à 5 % 〃 〃 II.		101
〃 à 5 % 〃 〃 III.	102	
〃 à 5 % 〃 〃 IV.	$102\frac{3}{4}$	
〃 Grundrent.-Ablös. à 4 %.		$96\frac{7}{8}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.		740

Augsburg, den 24. März 1853.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1853.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf .	vom 1. bis letzten Februar 1853.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach . .		238	15	9	14	44	14	17	472	15	59	14	51	14	16	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries .		997	15	29	14	24	12	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching . .		378	15	38	15	11	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl .		343	16	47	16	16	14	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt . .		485	17	46	16	36	14	36	—	—	—	—	—	—	—	89	5	59	5	34	5	24
Erlangen . .		445	17	10	15	58	14	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		3	15	—	15	—	15	—	67	15	52	15	32	15	3	20	5	5	5	5	5	5
Fürth . . .		837	17	31	16	46	15	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck . .		144	17	—	16	25	15	42	—	—	—	—	—	—	—	97	6	30	6	8	5	30
Nürnberg . .		4011	18	—	16	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth . . .		36	15	45	15	39	15	33	46	14	24	14	18	14	12	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg .		262	15	15	14	41	13	58	1125	14	56	13	56	12	59	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach .		372	15	45	15	2	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		266	14	57	14	21	13	18	—	—	—	—	—	—	—	123	5	42	5	32	5	28
Uffenheim . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		270	16	6	15	9	14	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg .		649	15	9	14	41	13	59	—	—	—	—	—	—	—	373	5	59	5	39	5	19

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
	Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
		höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.			höch-ster		mitt-lerer		nie-drig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach . .	115	15	42	15	28	14	36	694	10	54	10	47	10	34	1081	5	21	5	12	5	1
Beilngries . .	69	14	44	14	4	13	31	815	9	27	9	6	8	26	107	5	15	5	2	4	36
Berching . .	41	14	42	14	16	13	59	205	9	49	9	34	9	11	108	5	19	5	8	4	56
Dinkelsbühl .	85	16	4	15	40	14	49	576	10	22	10	13	9	53	62	4	32	4	24	4	12
Eichstädt . .	205	16	5	15	40	14	59	327	9	14	8	51	8	32	130	5	23	5	11	4	57
Erlangen . .	73	16	5	15	55	15	28	—	—	—	—	—	—	—	87	5	10	5	4	4	58
Feuchtwangen	5	16	15	16	—	15	22	128	11	40	11	40	10	50	14	4	22	4	20	4	19
Fürth . . .	107	14	56	14	44	14	37	167	11	21	11	20	11	18	402	5	22	5	10	4	58
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck . .	92	16	42	16	20	15	45	242	12	—	11	8	10	15	104	5	45	5	16	5	—
Nürnberg . .	634	15	48	15	15	14	12	4602	12	—	11	27	9	30	1921	6	—	5	32	5	—
Roth . . .	18	15	3	14	54	14	45	78	10	17	10	13	10	6	28	5	27	5	18	5	9
Rothenburg .	129	16	11	15	49	15	4	128	10	32	10	9	9	41	26	4	33	4	30	4	26
Schwabach .	62	14	54	14	52	14	46	494	11	2	10	39	10	24	158	5	36	5	25	5	17
Thalmessingen	25	15	—	14	51	14	—	148	9	24	9	9	8	10	33	4	32	4	32	4	32
Uffenheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	20	16	6	15	25	15	9	24	9	20	9	20	9	20	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	103	15	54	15	28	14	52	1287	9	56	9	40	9	19	335	5	9	5	1	4	47

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 25.

Ansbach. Mittwoch, den 30. März 1853.

Inhalt

Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat April 1853. — Die Erledigung der Pfarrei Frankenhofen, Dekanats Dinkelsbühl. — Ediktalladung. — Die ermäßigten Tarifsätze für die telegraphische Privat-Correspondenz. — Die Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett von hier und Compl. wegen Polizeiübertretung durch die Presse. — Die Untersuchung gegen Leopold Zander von Düren wegen Verbreitung revolutionärer Schriften. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Schrift: die Bibel im Lichte der Bildung unserer Zeit, von G. A. Wislicenus. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21154.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat April 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Monat Februar l. Js. festgesetzte und für den Monat März beibehaltene Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch hat auch für den Monat April c. in sämmtlichen Tax-Distrikten des Regierungsbezirks unverändert fortzubestehen.

Hiernach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Ansbach am 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2203. Exp. Nr. 3316.

(Die Erledigung der Pfarrei Frankenhofen, Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Frankenhofen ist durch Beförderung des Pfarrers Schlier in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:		
das sogenannte Capitels-Deputat	— fl. 45 kr.	
13 Schff. 3 Metz f. g Haushaber à 4 fl. 6 kr. . .	46 fl. 21 kr.	
7 Klafter Holz à 4 fl. und 200 Stück Wellen à 1 fl. 51 kr.	35 fl. 11¼ kr.	
		82 fl. 17¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
a) freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet und für eine Familie hinreichenden Raum darbietet	25 fl. — kr.	
b) der Gründe	146 fl. 12 kr.	
		171 fl. 12 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben		
α. an Geld	11 fl. 26¼ kr.	
β. an Naturalien (deren Ablösung noch einigen Schwierigkeiten unterliegt):		
8 Schffl. Korn à 8 fl. 49 kr.	72 fl. 20¼ kr.	
5 „ Dinkel à 4 fl.	24 fl. 41¼ kr.	
2 „ Haber à 3 fl. 26 kr.	8 fl. 28½ kr.	
— „ 3 Metz. Gerste à 6 fl. 45 kr. . . .	4 fl. 10 kr.	
— „ 3 Metz. Erbsen à 12 fl. 42 kr. . . .	6 fl. 31 kr.	
1 Schober 36 Stück langes Stroh à 3 fl. 37 kr. .	6 fl. 15 kr.	
1 „ 36 „ kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr. .	4 fl. 24 kr.	
2 Gülthennen à 20 kr.	— kr. 40 kr.	
b) unständige Abgaben: Die Handlohnrente berechnet sich nach erfolgter Fixirung und Ueberweisung an die Ablösungskassa des Staats auf	22 fl. 55 kr.	
2) an Gemeinderechten	16 fl. 9⅛ kr.	
		178 fl. 2 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		58 fl. 18½ kr.
VI. Einnahme aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		— fl. — kr.
Summa		489 fl. 50¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Lasten:
Passivreichnisse 8 fl. 57 kr.
Perceptionskosten 1 fl. 30 kr.

10 fl. 27 kr.

Bleibt reines Einkommen 479 fl. 23¼ kr.

Ansbach, den 17. März 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Edikt al ladung.

In der Ehescheidungssache der Stahlarbeiters-Ehefrau Anna Maria Louise Höfner, geborne Bäumler zu Nürnberg, gegen ihren abwesenden Ehemann Ernst Höfner wird hiermit zur Publikation des gefaßten Definitiv-Erkenntnisses Termin auf Samstag den 25. Juni l. Js. anberaumt, und durch gegenwärtiges Ausschreiben der abwesende Ehemann Ernst Höfner, dessen derzeitiger Aufenthaltsort wahrscheinlich in Nordamerika, aber dießseits unbekannt ist, aufgefordert, an diesem Tage zur Vernehmung des Erkenntnisses Vormittags 11 Uhr im Kapitelhause zunächst der Domkirche dahier entweder persönlich zu erscheinen, oder einen legal Bevollmächtigten zu stellen.

Bamberg, den 22. März 1853.

Das Erzbischöfliche Consistorium als Ehegericht I. Instanz.
M. Deinlein, Official.

Leppert, Sekr.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der König mit allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß vom 1. künftigen Monats anfangend der Tarif für die telegraphische Privat-Correspondenz, welche ausschließlich auf den unter bayrischer Verwaltung stehenden Staats-Telegraphenlinien zur Beförderung kömmt, auf die Hälfte der dermalen bestehenden, sowohl nach der direkten Entfernung zwischen den Aufgabs- und Empfangs-Stationen, als der Depeschenwortzahl bemessenen Gebühren ermäßigt werde, so wird dieß hiemit bekannt gemacht, und bemerkt, daß die Uebersicht der betreffenden ermäßigten Tarifsätze bei allen kgl. bayr. Telegraphenstationen unentgeltlich zu haben ist.

München, den 20. März 1853.

Königlich Bayrisches Telegraphenamt.
Dyck.

Hagler.

(Die Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett von hier und Compl. wegen Polizeiübertretung durch die Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neunzehnten Februar achtzehnhundert drei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender, Roth und Ott, Räthe, Decrignis I. Staatsanwalt und von Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Tecrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett von hier u. Compl. wegen Polizeiübertretung durch die Presse.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 7. Januar l. Js. gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Confiscation.

In Erwägung, daß gegen den Graveur Gottfried Drentwett ein hinreichender Verdacht nicht besteht seit dem Erscheinen des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die von ihm verfertigten Denkmünzen mit dem Bildnisse des Friedrich Hecker verbreitet zu haben, in Anbetracht, daß dagegen in Ansehung der von Seite des Graveur Karl August Reuß von hier und der Schlosser'schen Kunst- und Buchhandlung fallenden Verbreitshandlungen im Hinblicke auf Art. 49 des allegirten Gesetzes die Verjährung eingetreten ist;

In Erwägung jedoch, daß die fraglichen Münzen und den dazu gehörigen Umschlagpapieren der Name des Verfertigers beziehungsweise Druckers nicht beigesetzt ist, nach Art 39 und 50 a. a. O. aber dergleichen Preßerzeugnisse von dem Gerichte konfiszirt werden können, diese Confiscation sich auch auf die Stempel und Matrizen der fraglichen Münzen zur Verhütung weitern Mißbrauches zu erstrecken hat, Art. 33 Thl. I. des St G. B., Anmerkungen hiezu S. 117—118.

Aus diesen Gründen

beschließt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg in Anwendung der bisher angezogenen Gesetzesstellen, dann des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strfprßges. vom 10. November 1848,

1) daß das Strafverfahren einzustellen sey,

2) daß über die Stempel und Matrizen der Hecker-Münzen, sowie über die noch vorräthigen Münzen und Umschlagpapieren die Confiscation zu verhängen und gegenwärtiger Beschluß in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Roth. Ott.

v. Holzäpfel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am zweiundzwanzigsten März achtzehnhundert dreiundfünfzig Vormittags neun Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Kunz und Schäffer Räthe, Huber kgl. Staatsanwalt, Schwaab Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staats-Anwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Leopold Zander von Düren wegen Verbreitung revolutionärer Schriften;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Actenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 20. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß keine weiteren Verdachtsgründe zum Vorschreiten gegen irgend Jemanden sich ergeben haben.

In Erwägung, daß die Druckschrift: „März-Immortellen den Manen Robert Blum's für das deutsche Volk, Kolmar 1850." zum gewaltsamen Umsturze der monarchischen Regierungsform, zum Ungehorsame gegen die Gesetze; insbesondere die deutschen Soldaten und die bayerische Armee zum Treubruche auffordert, den Regenten Bayerns u d auswärtigen Staaten, sowie deren Fami-

lien, die Regierungen dieser Staaten und Einrichtungen bestehender Religionsgesellschaften mit Spott und Verachtung angreift, sohin die Art. 10. 12. 13. 16. 17. 20. 22. 24. und 26. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verletzt;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55. St. Pr. G. vom 10. November 1848 auf wiederholte Einstellung des Strafverfahrens,
2) verordnet zugleich im Hinblicke auf Art. 2 Abs. 2 des alleg. Gesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der in Beschlag genommenen und in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Exemplare obiger Schrift, sowie die Unterdrückung derselben, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, ferner nach Art. 3 l. c. und Ziff. 1 der Vollzugsvorschriften vom 20. März 1850 die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses durch die Kreis-Intelligenzblätter des Reichs.

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Lupin. Kunz. Schäffer.

Schwaab.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am achtzehnten März achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, Direktor, Vorsitzender, Schäffer, Rath, Englert, Assessor, Huber, kgl. Staatsanwalt, Schwaab, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Schrift: die Bibel im Lichte der Bildung unserer Zeit, von G. A. Wislicenus.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 17. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß die in den beiden ersten Heften vorliegende Druckschrift:

Die Bibel im Lichte der Bildung unserer Zeit, von Gustav Adolph Wislicenus, Magdeburg 1853,

die Lehren der christlichen Kirche im Sinne des Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 mit Spott und Verachtung angreift;

In Erwägung, daß eine Person, gegen welche mit Erfolg vorgeschritten werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

beschließt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg

1) in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 St. P. G. vom 10. November 1848, die Einstellung des Strafverfahrens,
2) im Hinblicke auf Art. 2. Abs. 2. des alleg. Ges. vom 17. März 1850 die Unterdrückung obiger Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, und
3) die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses durch die Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Lupin. Schäffer. Englert.

Schwaab.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript dd. Neapel den 26. Februar 1853 wurde der kgl. Rentbeamte Friedrich Carl Schmidt in Iphofen zum Landwehrmajor und Commandant des Landwehrbataillons Mkt. Bibart allergnädigst ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. März und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 25. Februar 1853 wurden die bisherigen Oberlieutenants Gottlieb Raithel und Friedrich Haas zu Hauptleuten im Landwehr-Bataillon Schwabach befördert.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. März l. Js. wurde der bisherige Schullehrer J. G. Friedrich Engelhardt zu Unterreichenbach als Schullehrer und Kirchendiener zu Gustenfelden ernannt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 26.

Ansbach. Samstag, den 2. April 1853.

Inhalt.

Die lizentirten Gaureiter. — Die Einlieferung der in Folge des Fixirungs- und Ablösungsgesetzes abgeänderten Pfarrfassionen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20967. Exp. Nr. 23856.

(Die lizentirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß jener Hengstbesitzer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welchen von der kgl. Landgestüts-Verwaltung die Erlaubniß zum Gauritte, beziehungsweise zum Beschälenlassen in ihrem Hofraum ertheilt worden ist.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, den Geschäftsbetrieb dieser Hengstbesitzer genau zu überwachen und insbesondere gegen das Beschälenlassen ohne Erlaubnißscheine nach Maßgabe des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 — Reggsbl. v. J. 1851 S. 1354 —, strengstens einzuschreiten.

Ansbach, den 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

v. Ausin.

Verzeichniß der vom kgl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1855

Nro.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort	Landgericht	Kreis	Beschreibung: Farbe	Zeichen	Alter	Maaß: Fäuste	Zoll
1	Konrad Buchner	Unterheidelbach	Altdorf	Mittelfranken	Rothfuchs	durchgehende Blässe, der vordere linke Fuß um Krone und Ferse, beide hintere Füsse bis ans Sprunggelenk weiß	1845	16	—
2	Konrad Buchner	do.	do.	do	Rapp	der hintere linke Fuß an der Ferse weiß	1849	16	1
3	Andreas Walther	Bernhardswind	Dinkelsbühl	do.	kastanienbraun	Spitzstern	1845	16	—
4	Paulus Schlaf	Wirth von Ettenstadt	Ellingen	do	do.	Stern	1842	15	2
5	Johann Alberter	Mondloch	Greding	do.	do.	Stern und Schnippe	1848	15	3
6	Johann Dorner	Hundszell	do.	do.	do.	Stern	1846	15	1
7	David Löfflat	Bolzingen	Heidenheim	do.	hellkastanienbraun	durchgehende Blässe und Schnippe, der vordere rechte Fuß um Krone u. Ferse, beide Hinterfüsse über die Köthe weiß	1843	16	—
8	David Weckler	Bösennördlingen	Rothenburg a d. T.	do.	Apfelschimmel	beide hintere Füsse bis an die Köthe weiß	1845	15	3
9	David Weckler.	do.	do.	do.	Rapp	Stern	1837	16	—
10	Franz Deubler	Forsthof	Wassertrüdingen	do.	Rapp	durchgehende Blässe, vordere linke Fuß bis an beide hintere Füsse über die Köthe weiß	1842	15	2
11	Franz Deubler	do.	do.	do.	kastanienbraun	Schnipp.	1846	16	—

München, den 16 März 1853.

Königliche Land

Graf Jenison.

licenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Mittelfranken.

des Hengstes.

Abstammung	Qualifikation	In welchem Gerichts-Bezirke der Pferds-Eigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat	Datum der ausgestellten Licenz: Jahr	Monat	Tag	Bemerkungen.
unbekannt	Gut	Im kgl. Landgerichte Altdorf	1852	Dezember	17	
unbekannt	"	desgl.	1852	"	17	
Landgestüts-Beschäler Osmin	"	In seiner Hofraithe	1852	"	18	
desgl. Arrogant	"	desgl.	1852	November	25	
desgl. Durable	"	desgl.	1852	"	26	
unbekannt	"		1852	"	26	
desgl.	"	In seiner Hofraithe.	1852	"	24	
Landgestüts-Beschäler Vigoureux	"	desgl.	1852	"	20	
unbekannt	"	desgl.	1852	"	20	
Landgestüts-Beschäler Barnaby	"	In d. Ortschaften Fremding, Weiltingen und Mönchsroth des kgl. Landg. Wassertrüding	1852	Dezember	20	
unbekannt	"	desgl.	1852	"	20	

gestüts-Verwaltung.
Rittmeister.

Weiß, Regimentsquartiermeister.

Einl. Nr. 3328. Exp. Nr. 3485.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Einlieferung der in Folge des Fixirungs- und Ablösungsgesetzes abgeänderten Pfarrfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den vorliegenden Uebersichten über die durch den Vollzug des Fixirungs- und Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 in den Gefällen der protestantischen Pfarrstellen eingetretenen Veränderungen ergibt sich, daß die in Folge dieser Veränderungen nöthige Revision der Ertragsfassionen bei einer großen Zahl von Pfarrstellen des Consistorialbezirks Ansbach in keiner Weise mehr behindert ist.

Es werden daher sämmtliche einschlägigen Dekanate hierdurch wiederholt beauftragt, die neuen Fassionsabschlüsse derjenigen Pfarrstellen ihres Bezirks, von welchen die vorstehende Bemerkung gilt, ohne weiteren Verzug entwerfen zu lassen und spätestens binnen drei Wochen dem unterfertigten Consistorium vorzulegen.

Die neuen Fassionsabschlüsse der übrigen betheiligten Pfarrstellen aber sind einzeln nachzusenden, so bald die vorerst noch zu bereinigenden Punkte ihre Erledigung gefunden haben werden, in welcher Beziehung auf das in den Kreis-Intelligenzblättern von Mittelfranken und Schwaben und Neuburg veröffentlichte Ausschreiben d. d. 12. des laufenden Monats, den Vollzug des Fixirungs- und Ablösungs-Gesetzes betreffend, mit dem Anhange hingewiesen wird, daß, soferne die noch nicht bereinigten Punkte auf Erledigung von Seite weltlicher Behörden harren, die betreffenden Pfarrstellen geeigneten Orts durch Monitorien auf entsprechende Beschleunigung hinzuwirken haben.

Ansbach, am 29. März 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript dd. Neapel den 26. Februar d. Js. Nro. 1276 wurde der kgl. Revierförster Carl Kühlwein zu Feucht, Forstamts Altdorf, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen mehr als 50jährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand versetzt.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. März 1853 ist der bisherige Schullehrer Georg Söttel zu Fünfbronn als Schullehrer und Kirchendiener zu Emezheim ernannt worden.

In Folge Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 24. März l. Js. wurde die erledigte 2te Malzaufseherstelle zu Nürnberg dem bisherigen Malzaufseher M. J. Thurn in Ansbach übertragen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 27.

Ansbach. Mittwoch, den 6. April 1853.

Inhalt.

Bekanntmachung, Revision der Arzneitaxe. — Die im laufenden Jahre bevorstehende Industrie-Ausstellung in Dublin. — Das Geschenk einer ungenannt sein wollenden Person zum Armenfonde und christlichen Hospital in Fürth. — Stiftung des David Wallerstein zur Erinnerung an seine verlebte Mutter Amalie Wallerstein in New-York zum israelitischen Hospital in Fürth. — Cursiren falscher Münzen. — Den vermißten Taubstummen Georg Wachter von Kleeberg. — Die Wohlthätigkeits-Stiftung der Handelsmannstochter Sophie Simon Koppel von Schnaittach. — Die Werthbestimmungs-Tabelle für entwendete Forstprodukte. — Die Correspondenz mit auswärtigen Behörden. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel in Nürnberg wegen Preßvergehens in Nro. 51 des fränkischen Kuriers. — Die Untersuchunz gegen den Friedrich Albrecht, Redakteur der in Ulm erscheinenden Kirchenfakel wegen Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Revision der Arzneitaxe betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

In Anwendung des §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner 1842 werden nach Einholung des Gutachtens des kgl. Obermedicinal-Ausschusses für nachbezeichnete Arzneistoffe die beigefügten Taxpreise bestimmt:

1) Collodium, 1 Unze — 24 kr.
2) Jodium sulphuratum, 1 Drachme — 20 kr.
3) Chloroform (1,5 spec. Gewicht) 1 Unze — 36 kr.
4) Digitalin, 1 Gran — 16 kr.
5) Aconitin, 1 Gran — 15 kr.

6) Kousse subtilissime pulv: 1 Unze — 2 fl.

7) Zincum Valerianicum, 1 Gran — 2 kr. und 1 Skrupel — 30 kr.

Was zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

München, den 31. März 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 21133. Exp. Nr. 23888.

(Die im laufenden Jahre bevorstehende Industrie-Ausstellung in Dublin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 23. l. Mts. an die kgl. General-Zoll-Administration erlassene Entschließung zur Wissenschaft der Gewerbtreibenden des Bezirkes veröffentlicht.

Ansbach, den 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 2724.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich übereinstimmend dafür erklärt haben, daß für diejenigen Gegenstände, welche zu der in diesem Jahre zu Dublin stattfindenden Industrie-Ausstellung ausgehen und von da zurückkommen, der zollfreie Wiedereinlaß in derselben Weise bewilligt werde, wie dieß in Betreff der Ausstellung zu New-York geschehen ist, so wird die kgl. General-Zoll-Administration beauftragt, die äußeren Zollbehörden in entsprechender Weise, wie wegen der Industrie-Ausstellung in New-York durch die Entschließung vom 5. Januar l. Js. sub Nro. 38 vorgeschrieben worden, mit Anweisung zu versehen.

München, den 23. März 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Generalzolladministration ergangen.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 20720. Exp. Nr. 24252.

(Das Geschenk einer ungenannt sein wollenden Person zum Armenfonde und christlichen Hospital in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine ungenannt sein wollende Person hat
100 fl. dem Armenfonde und
50 fl. dem christlichen Hospital in Fürth
zum Geschenke gemacht, welche wohlthätige Handlung unter ehrender Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18411. Exp. Nr. 24223.

(Stiftung des David Wallerstein zur Erinnerung an seine verlebte Mutter Amalie Wallerstein in New-York zum israelitischen Hospitale in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

David Wallerstein zu New-York hat zum Andenken seiner verlebten Mutter Amalie Wallerstein dem israelitischen Hospital zu Fürth 50 fl. übergeben lassen, welche wohlthätige Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20771. Exp. Nr. 24263.

An sämmtliche Schulbehörden in Mittelfranken.

(Die Herausgabe der bayer. Fürstenbilder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einer Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-angelegenheiten wird der Druck der bayerischen Fürstenbilder bis 14. d. Mts. vollendet seyn und hiernach die Zusendung der für das Jahr 1852/53 bestellten Exemplare sogleich erfolgen, weshalb an denjenigen Schulen, an welchen die Fürstenbilder als Preise vertheilt werden, die Prüfungen und beziehungsweise Preisevertheilungen nicht eher vorgenommen werden sollen, bis die fraglichen Bilder der betreffenden Schulbehörde zu Handen gestellt sein werden.

Dieß wird sämmtlichen Schulbehörden zur Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 1. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19340. Exp. Nr. 24261.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern vom 4. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Num. 14933.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit hat in der Stadt Sulzbach, kgl. Ldg. gleichen Namens, die Verbreitung verschiedener falscher Münzen stattgefunden, und es wurde deshalb eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Die bisher zu Gerichtshänden gekommenen falschen Münzen sind folgende:

1) fünf Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1843 und dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt,
2) ein österreichischer Zwanziger vom Jahre 1835 mit dem Brustbilde des Kaisers Franz I,
3) ein österreichischer Zwanziger vom Jahre 1843 mit dem Brustbilde des Kaisers Ferdinand I,
4) ein bayerisches Guldenstück vom Jahre 1842,
5) ein würtembergisches Guldenstück vom Jahre 1841,
6) ein würtembergisches Halbguldenstück vom Jahre 1839.

Diese Münzen sind aus einer Komposition von Zinn, Blei und Wißmuth in Formen gegossen, welche von ächten Stücken abgenommen worden.

Der Klang ist dumpf, die Farbe ist graubläulich; an Schrift und Zeichnung ist eine Abweichung von ächten Stücken nicht ersichtlich, nur ist das Gepräge weniger scharf, als an diesen, die Vertiefungen am Rande sind mit einem scharfen Instrumente nachzumachen versucht worden, welcher Versuch aber wenig gelungen ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit öffentlich gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes hiemit die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen geeignete Spähe zu verfügen, und sachdienliche Resultate dem kgl. Ldg Sulzbach unmittelbar mitzutheilen.

Regensburg, den 4. März 1853.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ullmann.

Einl. Nr. 20496. Exp. Nr. 24384.

(Den vermißten Taubstummen Gg. Wachter von Kleeberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der taubstumme Georg Wachter von Kleeberg, welcher auf dem s. g. Lindlhammer, kgl. Landgerichts Waldmünchen, als Handlanger beschäftigt war, hat sich bereits am 22. v. Js. von seiner Heimath entfernt, ohne daß bis jetzt sein Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden erhalten daher unter Beifügung des Signalements des Vermißten die Weisung, Spähe einzuleiten und den benannten Wachter auf Betreten an das kgl. Landgericht Waldmünchen überliefern zu lassen, sowie gleichzeitig hievon anher Anzeige zu erstatten. Fehl-Anzeigen werden jedoch erlassen.

Ansbach, am 2. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Signalement des Taubstummen Georg Wachter von Kleeberg.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5' 8''. Haare: schwärzlich. Gesichtsfarbe: roth. Gesicht: rund. Nase: stumpf. Bart: ohne. Bes. Kennzeichen: die fünf Finger der linken Hand sind zusammengewachsen.

Bei seiner Entfernung trug Wachter folgende Kleidung:

1) eine tuchene Mütze von schwarzer Farbe, mit ledernem Schirm,
2) einen grünlichen Tuchspenser mit Tuchknöpfen von gleicher Farbe,
3) ein gelbseidenes Halstuch
4) ein grünliches Tuchgilet,
5) gestreifte Zeughose von weiß und grauer Farbe,
6) juchtene Stiefel bis an die Kniee, und
7) wollene Socken.

Einl. Nr. 20081. Exp. Nr. 23843.

(Die Wohlthätigkeitsstiftung der Handelsmannstochter Sophie Simon Koppel von Schnaittach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Handelsmannstochter Sophia Sara Simon Koppel in Schnaittach hat für dortige israelitische Arme ein Kapital von 1000 fl. gestiftet.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung unter dem Namen „Sara Simon'sche Wohlthätigkeits-Stiftung von Schnaittach" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Anerkennung des von der Stifterin hierdurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Kreis-Intelligenzblatte von Mittelfranken kund gegeben werde. Ansbach am 28. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12303. Exp. Nr. 11025.

(Die Werthbestimmungs-Tabelle für entwendete Forstprodukte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der am 21. November v. Js. nach Artikel 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 veröffentlichten Werthbestimmungstabelle ist in Folge eines Druckfehlers der Umfang per Bund Besenreißig zu 6'' angegeben, welche Bezeichnung auf 6 Fuß hiemit berichtiget wird.

Ansbach, den 29. März 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider. v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

E. Nr. 5145.

Bekanntmachung.

(Die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist in neuerer Zeit wieder mehrfach vorgekommen, daß bayerische Gerichte Requisitionen an die Behörden außerdeutscher Staaten, namentlich in Civilrechts-Angelegenheiten, unmittelbar erlassen haben.

Da durch längst bestehende, schon oft in Erinnerung gebrachte Verordnungen den Gerichten die direkte Correspondenz mit den Behörden außerdeutscher Staaten, sowohl in Civilrechts-Angelegenheiten als in Strafsachen untersagt, und die Einsendung der betreffenden Schreiben und Erlasse an das kgl. Staatsministerium der Justiz zur weiteren Einleitung behufs der Beförderung im diplomatischen Wege vorgeschrieben ist, so werden die Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes auf den Grund einer von dem kgl. Staatsministerium der Justiz am 22. l. Mts. erlassenen Entschließung hiemit beauftragt, diese Verordnungen für die Zukunft strenge zu beobachten.

Eichstädt, am 29. März 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Erkenntniß

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am neunundzwanzigsten März achtzehnhundert dreiundfünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Dr. Bauer kgl. Rath als Vorsitzender, Freiherr von Kreß und Dietz Räthe, Dr. Kalb Staatsanwalt und Widemann Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlaßen.

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel dahier wegen Preßvergehens in Nro. 51 des fränkischen Kuriers.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 25 d. Monats gestellten schriftlichen Antrags

In Erwägung daß

1) in Nro. 51 des fränkischen Kuriers Bruchstücke eines angeblich in Regensburg 1849 gedruckten katholischen Katechismus mitgetheilt werden, in welchen die dem Protestantismus zu Grunde liegenden Glaubensansichten Luthers durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen werden,
2) daß der fragliche Aufsatz eine Uebertretung des §. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 enthält,
3) zureichende Gründe zwar für die Annahme nicht gegeben sind, daß der Veröffentlichung dieses Aufsatzes die Absicht jene Glaubensansichten mit Verachtung anzugreifen, inne wohne, gleichwohl aber dessen objektive Inhalt immerhin gesetzwidrig erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis und Stadtgericht Nürnberg gemäß Artikel 49 Nro. 5 und Artikel 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens in der Richtung gegen den verantwortlichen Redakteur Wilhelm Tümml dahier, unter Ueberbürdung der Strafkosten auf die Staatskasse verordnet die Unterdrückung des treffenden Zeitungsblattes vom 20. Februar 1853, in so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, so wie die Bekanntmachung dieses Urtheils in den sieben Kreis-Intelligenzblättern, und dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg wie Eingangs gemeldet.

Dr. Bauer. Freiherr von Kreß. Dietz.

Widemann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünfundzwanzigsten Februar achtzehnhundert drei und fünfzig Abends fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch und Ott, Räthe, Decrignis I. Staatsanwalt und Möller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis, in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der in Ulm erscheinenden Kirchenfackel wegen Preßvergehen.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 15. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und in Erwägung, daß zwar das in Ulm unter dem Titel „Kirchenfackel“ erscheinende Zeitungsblatt, welches von Friedrich Albrecht daselbst redigirt und an mehreren Orten Bayerns gelesen wird, in der Nummer 46 vom 14. November 1852, in der Nummer 47 vom 21. November 1852 und in der Nummer 48 vom 28. November 1852 in dem fortgesetzten Artikel „der 31. Oktober“ dann in der Nummer 51 vom 19. Dezember 1852 in dem Artikel „Gerechter Stolz“, in der Nummer 52 vom 26. Dezember 1852 in dem Artikel „das Esel- und Narrenfest“, und in den Nummern 4 und 5 vom 23. und 30. Januar 1853 in dem Artikel „Von Jesu Kindheit“ schmähende Aeußerungen sowohl über die Dogmen als über die Ritualien der katholischen Kirche enthält, welche sich nach Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als Preßvergehen objektiv darstellen;

In Anbetracht, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redakteurs Friedrich Albrecht keine genügende Beweisgründe vorliegen;

In Erwägung, daß in einem solchen Falle nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preßerzeugnisse Statt finden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg, daß

1) das Strafverfahren gegen den Redakteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, jedoch
2) die Nummern 46. 47. 48. 51. und 52 des Jahrganges 1852 und die Nummern 4 und 5 des Jahrganges 1853 des von diesem redigirten Zeitungsblattes „die Kirchenfackel" so weit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, der Confiscation zu unterwerfen und solches durch die Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs bekannt zu machen sey.

Also geschehen, wie oben gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. Ott.

Möller.

Dienstes-Nachrichten.

Dem Assistenzarzte der Poliklinik in Erlangen, Dr. med. Friedrich Müller, ist vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 29. März 1853 die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Erlangen, und unter demselben Datum dem praktischen Arzte Dr. med. Johann Heinrich Schmidt zu Markt Dietenhofen seiner Bitte vom 8. d. Mts. entsprechend, die Stelle eines praktischen Arztes in Schweinau verliehen worden.

Durch Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. März 1853 wurde der bisherige Schulgehülfe Franz Reichard zu Wellheim als ständiger Schulverweser zu Schönfeld ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$93\frac{1}{2}$
" à 4 % "		97
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " " II.		$101\frac{7}{8}$
" à 5 % " " III.	102	
" à 5 % " " IV.		$102\frac{5}{8}$
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		97
Bank-Aktien Div. I. Sem.	750	747

Augsburg, den 31. März 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 28.

Ansbach. Samstag, den 9. April 1853.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld — Die Erledigung von Freiplätzen in der kgl. Ackerbauschule zu Triesdorf. — Die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen. — Die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1851/52 bewilligten Etatsposition. — Die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfond pro 1851/52. — Die Besetzung des Kaplanei-Benefiziums zu Obereschenbach. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Neidhardswinden. — Stempelanwendung zu den Briefsausfertigungen. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Dorfkemmathen. — Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Tauberzell. — Die Verloosung des II. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. — Verbotene Druckschrift. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21360. Exp. Nr. 24402.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. Js. stattgefundenen 244sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 203 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nro. 47,641 mit $\frac{1}{8}$ der Kapitalssumme,

Nro. 51,067 bis 51969 mit den ganzen Kapitalsbeträgen

in einem gesammten Kapitalsbetrage von 1,283,408 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Hievon werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21775. Exp. Nr. 24663.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erledigung von Freiplätzen in der kgl. Ackerbauschule zu Triesdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In der kgl. Ackerbauschule zu Triesdorf sind von dem dermalen beginnenden Sommersemester an für die statutenmäßige Dauer von zwei Jahren mehrere Freiplätze erledigt.

Dieses wird unter Hinweisung auf die Statuten der Anstalt (Intelligenzblatt vom Jahre 1848 Extra-Beilage Nr. 27) für die obengenannten Behörden mit dem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Eröffnung dieser Freistellen in allen Gemeinden ihres Bezirkes zur geeigneten Bewerbung bekannt zu machen, und die einkommenden Gesuche, mit den nach Vorschrift der Statuten der Anstalt nöthigen Zeugnissen belegt binnen 14 Tagen an die kgl. Inspektion der Ackerbauschule zu Triesdorf mit gutachtlichem Berichte einzusenden.

Ansbach, den 5. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21571. Exp. Nr. 24390.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, den Ansatz von 1500 fl. zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, von welchen unbemittelte Geisteskranke in der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen zu unterhalten sind, unter die Kreisausgaben für die Jahre 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ und 18$\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ aufnehmen zu lassen, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken aufgefordert, diejenigen Gemeinden, welche einen Anspruch auf eine derartige Unterstützung zu begründen vermögen, zum Nachweise ihrer Dürftigkeit zu veranlassen und die einkommenden Gesuche unter genauer

Angabe der Zahl und Personal-Verhältnisse der betreffenden Geisteskranken längstens binnen drei Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses hieher vorzulegen.

Ansbach, am 2. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21891. Exp. Nr. 23700

(Die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1851/52 bewilligten Etatsposition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat nach Maßgabe der von den kgl. Distrikts-Schulbehörden angezeigten Leistungen der Vorbereitungslehrer, mit besonderer Berücksichtigung der von ihren Schülern bei den Seminar-Aufnahmsprüfungen zu Schwabach und Eichstädt erprobten Kenntnissen und Fertigkeiten für das Jahr 1851/52 nachfolgende Remunerationen bewilligt, als:

60 fl.	an	Seminarlehrer	Herrling zu Altdorf.
50 fl.	„	Schullehrer	Hauser zu Leutershausen.
20 fl.	„	„	Leitner zu Dollnstein.
10 fl.	„	„	Lutz zu Erlangen.
10 fl.	„	„	Preiß zu Baiersdorf.
50 fl.	„	„	Schurig zu Forth.
40 fl.	„	„	Frieß zu Ettersdorf.
30 fl.	„	„	Distel zu Eisölden.
30 fl.	„	„	Müller zu Gräfensteinberg.
20 fl.	„	„	Eppenauer zu Arberg.
10 fl.	„	„	Meyer zu Ornbau.
20 fl.	„	„	Däschlein zu Rückersdorf.
30 fl.	„	„	Strobl zu Schnaittach.
50 fl.	„	Schulgehülfen	Kinle zu Bühl.
70 fl.	„	Schullehrer	Gottschalk zu Hersbruck.
10 fl.	„	Oberknabenlehrer	Heß zu Iphofen.
10 fl.	„	Cantor	Maier zu Iphofen.
10 fl.	„	Schullehrer	Müller zu Scheinfeld.
10 fl.	„	„	Funkler zu Markt Seinsheim.
10 fl.	„	„	Gundermann zu Scheinfeld.
30 fl.	„	„	Kalb zu Buchen.
10 fl.	„	„	Daumenlang zu Windsheim.
10 fl.	„	„	Dietrich zu Burgbernheim.
50 fl.	„	„	Rappolt zu Kipfenberg.
80 fl.	„	die	Vorbereitungs-Anstalt Neustadt.

10 fl. an Schullehrer Bachmann zu Wilhelmsdorf.
15 fl. „ Institutslehrer Sebald zu Nürnberg.
40 fl. „ Schullehrer Wich zu Rothenburg.
30 fl. „ „ Metzger zu Schillingsfürst.
80 fl. „ „ Keeß zu Gustenfelden.
40 fl. „ „ Müller zu Abenberg.
10 fl. „ „ Schwarz zu Großweingarten.
10 fl. „ „ Ziegler zu Kronheim.
10 fl. „ „ Heckel zu Theilenberg.
20 fl. „ „ Giel zu Mörlbach.
10 fl. „ „ Wiesmath zu Wassertrüdingen.
20 fl. „ „ Hinkeldey zu Pappenheim.
80 fl. „ „ Berger zu Weißenburg.
20 fl. „ Schulverweser Dannenbauer zu Hirschlach.

Hievon werden die kgl. Schulbehörden und die betheiligten Vorbereitungslehrer mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die treffenden kgl. Rentämter die Zahlungs-Anweisung erhalten haben.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die Ausschreiben vom 29. September 1845 und 13. November 1846 in Erinnerung zu bringen, daß die Berichte wegen Ertheilung von Remunerationen an Vorbereitungslehrer für das zurückgelegte Schuljahr stets in den Monaten Juli und August einzureichen sind, und die nöthigen Notizen über die Leistungen der Vorbereitungslehrer in jeder Beziehung, dann über deren Schüler, welche namentlich mit Angabe ihrer Heimath und des Vorbereitungsjahres aufgeführt werden müssen, zu enthalten haben.

Ansbach, den 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21851. Exp. Nr. 23771.

(Die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfond pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schullehrlinge des Regierungsbezirkes pro $18\frac{52}{53}$ aus der Kreisschuldotation 1400 fl. zur Disposition gestellt worden sind, so wurden diejenigen Schullehrlinge, welche sich im Jahre $18\frac{51}{52}$ um Unterstützung gemeldet haben, in folgender Weise bedacht, als:

Moritz Messerer von Oberferrieden 15 fl.
Konrad Arold von Bruckberg 15 fl.
Ludwig Herbst von Veitsbronn 10 fl.
Conrad Hammer von Zautendorf 20 fl.
Ferdinand Carl Hammer von Zautendorf 20 fl.
Johann Michael Amberger von Büchelberg 10 fl.

Julius Heinrich Pfeiffer von Oberbachstetten 25 fl.
Johann Georg Lahner von Leutershausen 10 fl.
Jakob Weil von Jochsberg 20 fl.
Karl Wecker von Dürrwangen 15 fl.
Telesphorus Lindinger von Dürrwangen 10 fl.
Karl August Leitner von Dollnstein 25 fl.
Peter Escherb von Dollnstein 20 fl.
Heinrich Friedrich Preis von Baiersdorf 25 fl.
Johann Beck von Eltersdorf 15 fl.
Johann Georg Hofmann von Forth 15 fl.
Christoph Wilhelm Hasenrichter von Erlangen 15 fl.
Johann Conrad Friedrich Fickenscher von Wildenholz 20 fl.
Joh. Georg Julius Autenrieth von Oberampfrach 20 fl.
Georg Korn von Bach 10 fl.
Joh. Georg Schmidt von Eisölden 10 fl.
Philipp Distel von Eisölden 10 fl.
Georg Fröhlich von Pfraunfeld 10 fl.
Gg. Edmund Nik. Distel von Eisölden 20 fl.
Karl Treiber von Kaltensteinberg 20 fl.
Johann Herzner von Absberg 20 fl.
Wilhelm Spieß von Absberg 20 fl.
Karl Wöller von Hässingen 20 fl.
Karl Eppenauer von Arberg 25 fl.
Heinrich Meyer von Ornbau 20 fl.
Joseph Eppenauer von Arberg 25 fl.
Karl Ohr von Förrenbach 25 fl.
Johann Conrad Endres von Lauf 10 fl.
Johann Bleisteiner von Rückersdorf 20 fl.
Johann Gebhard von Hüttenbach 15 fl.
Levi Lamm von Hüttenbach 20 fl.
Konrad Härlein von Rollhofen 20 fl.
Eugen Schauer von Bühl 20 fl.
Peter Joseph Jacob von Mkt. Seinsheim 10 fl.
Johann Friedrich Fischer von Ezelheim 20 fl.
Johann Molitor von Iphofen 10 fl.
Adam Heß von Iphofen 20 fl.
Johann Georg Stengel von Neuhof 20 fl.
August Caspar Dietrich von Burgbernheim 15 fl.
Peter Huß von Altheim 20 fl.
Johann Valentin Schlegel von Dottenheim 20 fl.
Franz Hartung von Gelbelsee 10 fl.
Franz Xaver Rar von Kipfenberg 10 fl.
Johann Baptist Zacherl von Irfersdorf 25 fl.
Heinrich Willibald Friedrich Löhrl von Neustadt 15 fl.

Adolph Paulus von Sinbach 20 fl.
Heinrich Acker von Neustadt 10 fl.
Karl Bachmann von Wilhelmsdorf 20 fl.
Ferdinand Sebald von Nürnberg 20 fl.
Johann Conrad Raab von Nürnberg 15 fl.
Johann Dornisch von Nürnberg 15 fl.
Leonhard Michael Schleebach von Steinsfeld 10 fl.
August Böckler von Rothenburg 20 fl.
Joseph Häberlein von Schillingsfürst 20 fl.
Karl Bauereiß von Schwand 20 fl.
Heinrich Keeß von Georgensgemünd 20 fl.
Karl Keeß von Georgensgemünd 20 fl.
Nikolaus Kastner von Theilenberg 10 fl.
Georg Friedrich Feyertag von Roth 10 fl.
Johann Michael Christian Huß von Roth 25 fl.
Ferdinand Mayer von Abenberg 15 fl.
Johann Honikl von Abenberg 15 fl.
Joseph Wilhelm Schwarz von Großweingarten 15 fl.
Georg Andreas Schmidt von Mörlbach 15 fl.
Johann Hugo Matthäus von Ermetzhofen 15 fl.
Wilhelm Rüdinger von Gerolfingen 20 fl.
Johann Andreas Böckler von Wassertrüdingen 20 fl
Wilhelm Heckel von Ammelbruch 20 fl.
Karl Morgott von Stopfenheim 20 fl.
Friedrich Schönbach von Pappenheim 10 fl.
Wilhelm Ferdinand Roth von Dottenheim 25 fl.
Johann Roth von Weißenburg 20 fl.
Christian Wenz von Weißenburg 15 fl.
Friedrich Gustav Wenz von Weißenburg 15 fl.
August Hoffmann von Weißenburg 10 fl.
Wilhelm Horeld von Hirschlach 20 fl.
Joh. Christian Einfalt von Hirschlach 15 fl.

Dieß wird unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dergleichen Unterstüzzungsgesuche, mit der erforderlichen Begutachtung der treffenden Schulbehörde, mit der Benennung des Vorbereitungslehrers und mit der Angabe über die Dauer der Vorbereitungszeit versehen, längstens bis zum 1. Mai eines jeden Jahres bei der unterfertigten Stelle zu überreichen sind.

Ansbach, den 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20503. Exp. Nr. 24106.

(Die Besetzung des Kaplanei-Benefiziums zu Obereschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfründe-Besitzers ist das Kaplanei-Benefizium zu Obereschenbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Pfarrei gleichen Namens, gehört zum Dekanate Ornbau und zur Diöcese Eichstädt.

Die Einkünfte dieses Benefiziums, bezüglich dessen Seiner Majestät dem Könige das Besetzungsrecht zusteht, belaufen sich:

a) an ständigem Gehalte auf	316 fl.	$5\frac{3}{4}$	kr.
b) an Realitäten auf	27 fl.	20	kr.
c) an besonders bezahlten Dienstverrichtungen . .	61 fl.	20	kr.
Summa	404 fl.	$45\frac{3}{4}$	kr.
Die Lasten dagegen betragen	— fl.	57	kr.

Bemerkt wird, daß der zeitliche Caplanei-Benefiziat die Funktionen eines Cooperators bei der Stadtpfarrei Obereschenbach zu versehen, und das sogenannte Engelamt abzuhalten hat.

Bewerber um die fragliche Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen hierorts einzureichen.

Ansbach, am 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21787. Exp. Nr. 24389.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Neidhardswinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Neidhardswinden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von:

Zwei Hundert Achtzig Zwei Gulden zwanzig einen Kreuzer (282 fl. 21 kr.)

ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. künftigen Monats bei dem kgl Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Erlbach einzureichen und von diesen Behörden bis 14. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Bemerkt wird, daß durch die Ordnung der Schulverhältnisse der Kinder zu Siedelbach einiger Ausfall am Einkommen entstehen kann.

Ansbach am 2. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12051. Exp. Nr. 11416.

An die kgl. Taxbehörden von Mittelfranken.

(Stempelanwendung zu den Briefsausfertigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 31. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ der nichtstreitigen Rechtspflege ist bestimmt, daß jede Verhandlung — ohne Rücksicht auf die Zahl der bei dem Geschäft Betheiligten und der Statt findenden Ausfertigungen — nur einmal taxirt werde.

Daraus folgt, daß die sämmtlichen, im Art. 24. für Verträge festgesetzten Taxen nicht sowohl für die Briefsausfertigung, als für die gerichtliche Aufnahme, für das s. g. Mutter-Protokoll, entrichtet werden.

Für die Taxirung der Ausfertigungen giebt der Art. 38. Maas.

Diese Bestimmungen wirken jedoch in keinerlei Weise auf den zu adhibirenden Stempel ein.

Vielmehr besteht hier die Norm des §. 3. lit. c. des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 (Regierungsblatt von 1813 S. 68.) noch in unveränderter Kraft, wornach alle Kaufs-, Tausch-, Lehen-, Stiftungs-, Schankungs-, Revers- und Schuldbriefe und überhaupt alle Contrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, in welchen über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes oder ein bestimmter Geldwerth vorkömmt, dem Gradationsstempel unterliegen.

So oft und vielmal daher die Ausfertigung eines Vertrages wirklich erfolgt, muß dieselbe auf den Gradationsstempel nach dem vollen Gegenstandswerthe geschehen, und daß nur bei wirklichen Abschriften sich nach §. 6. zweite Classe lit. c. des Stempel-Mandats von 1812 (Reggsbl. von 1813 S. 74.) mit dem 15 kr. Stempel begnügt werden kann.

Zu den Mutterprotokollen ist deßhalb jedesmal zum Zweck der Stempel-Controle beizumerken:

ob ein Vertrag mehrmals — und wie oft — ausgefertigt wurde, oder ob die Betheiligten — außer der im Art. 23. des Taxgesetzes angeordneten Einen Urkunde — blos Abschriften erhielten.

Ansbach, am 30. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider. v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 20784. Exp. Nr. 24394.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Dorfkemmathen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Dorfkemmathen mit 265 fl. 58 kr (Zwei Hundert Sechzig Fünf Gulden Fünfzig acht Kreuzer) fassionsmäßigen Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. Mai d. Js. bei dem

kgl. Landgericht oder der kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Dinkelsbühl einzureichen und von diesen Behörden bis 10. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21335. Exp. Nr. 24745.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Tauberzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Tauberzell mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 332 fl. 9 kr. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 1. Mai dieses Jahrs bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Rothenburg zu übergeben und von diesen Behörden bis 14. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Regierungsblatt Stück 12. S. 231) ist heute die I. Verloosung an dem II. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

Nro. 18. 49. 55. 51. 80. 12. 46. 04.

Es werden demnach gemäß dem obiger Bekanntmachung beigefügten Verloosungs-Plan alle au porteur und Nominal-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. hiemit zur Rückzahlung gekündet, deren Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen enden, worüber Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Juli d. Js. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 30. Juni d. Js. hinaus bezahlt werden.

III.

Die Zahlung der au porteur-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens erfolgt nebst den Zinsraten an die Vorzeiger und auf deren Quittung bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse, sowie auch bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

2

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungs-Kassen stattfinden, welche solche ausgestellt haben, wobei der katastermäßige Gläubiger selbst oder dessen legal bevollmächtigter Vertreter eigenhändig zu bescheinen hat, und die Aechtheit dieser Unterschriften amtlich bestätigt sein muß.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung von Nominal-Obligationen auch bei einer andern, als der schuldenden k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staatsschuldentilgungsanstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den k. Specialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von dem Gläubiger bezeichnete Kasse (für Capital und Zins) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

V.

Die Bezahlung der au porteur- und Nominal-Obligationen, welche einer Dispositions-Beschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juli d. Js. nicht hindern.

VI.

Den Besitzern der verloosten Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die treffenden Capitalbeträge in $4\frac{1}{2}$ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, dieselben haben sich aber hierüber sogleich bei der Einlösung verloostor Obligationen zu erklären, indem ein späteres Verlangen der Art keine Beachtung mehr finden kann.

München, den 31 März 1853.

Königlich bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Bekanntmachung.

Das kgl. Bezirksgericht zu Landau (Pfalz) hat durch Beschluß vom 7. März 1853 die Vernichtung der in Beschlag genommenen Druckschrift betitelt: „Botschaft des Heils an seine ehemaligen Glaubensgenossen zunächst des Frickthals von Aloys Scharpf. Basel. Druck von J. W. Baur sel. Erben" in soweit solche nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was gesetzlicher Ordnung nach hiermit bekannt gemacht wird.

Landau (Pfalz), den 29. März 1853.

Der kgl. Staats-Prokurator:

Molique.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$93\frac{3}{4}$
" à 4 % "		$97\frac{1}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$101\frac{5}{8}$
" à 5 % " Ausgabe II.		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " " III.		102
" a 5 % " " IV.		$102\frac{3}{4}$
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		$97\frac{1}{8}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.		747

Augsburg, den 7. April 1853.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 29.

Ansbach. Mittwoch, den 13. April 1853.

Inhalt

Stempelanwendung zu den Briefsausfertigungen. — Prüfung für das Studienlehramt. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Weiboldshausen. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Dietenhofen. — Die Besetzung der Schulstelle zu Gustenfelden, hier die Schule zu Unterreichenbach. — Die Verbreitung eines halben Guldenstückes. — Bekanntmachung, die Verwendung von Palieren zu Gebäudeeinschätzungen im Feuerversicherungswesen. — Das Gesuch des Handelsmannes Melchior Laun in Eichstädt um Verleihung einer Auswanderungs-Agentur. — Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Neidhardswinden. — Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung. — Die Normalpension der Pfarrers-Wittwen und Doppelwaisen pro 1852/53. — Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens — Verbotene Druckschrift.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 42051. Exp. Nr. 11416.

An die kgl. Taxbehörden von Mittelfranken.

(Stempelanwendung zu den Briefsausfertigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 31. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ der nichtstreitigen Rechtspflege ist bestimmt, daß jede Verhandlung — ohne Rücksicht auf die Zahl der bei dem Geschäft Betheiligten und der Statt findenden Anfertigungen — nur einmal taxirt werde.

Daraus folgt, daß die sämmtlichen, im Art. 24. für Verträge festgesetzten Taxen nicht sowohl für die Briefsausfertigung, als für die gerichtliche Aufnahme, für das s. g. Mutter-Protokoll, entrichtet werden.

Für die Taxirung der Ausfertigungen giebt der Art. 38. Maas.

Diese Bestimmungen wirken jedoch in keinerlei Weise auf den zu adhibirenden Stempel ein. Vielmehr besteht hier die Norm des §. 3. lit. c. des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 (Regierungsblatt von 1813 S. 68.) noch in unveränderter Kraft, wonach alle Kaufs-, Tausch-, Lehen-, Stiftungs-, Schankungs-, Revers- und Schuldbriefe und überhaupt alle Contrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, in welchen über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes oder ein bestimmter Geldwerth vorkömmt, dem Gradationsstempel unterliegen.

So oft und vielmal daher die Ausfertigung eines Vertrages wirklich erfolgt, muß dieselbe auf den Gradationsstempel nach dem vollen Gegenstandswerthe geschehen, so daß nur bei wirklichen Abschriften sich nach §. 6. zweite Classe lit. c. des Stempel-Mandats von 1812 (Reggsbl. von 1813 S. 74.) mit dem 15 kr. Stempel begnügt werden kann.

Zu den Mutterprotokollen ist deßhalb jedesmal zum Zweck der Stempel-Controle beizumerken: ob ein Vertrag mehrmals — und wie oft — ausgefertigt wurde, oder ob die Betheiligten — außer der im Art. 23. des Taxgesetzes angeordneten Einen Urkunde — blos Abschriften erhielten.

Ansbach, am 30. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider. v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 21611. Exp. Nr. 24849.

(Prüfung für das Studienlehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Döllingers Verord. Sammlung Band IV S. 769 u. flg.) wird in diesem Jahre eine theoretische Studienlehramtsprüfung für die zwei unteren und die zwei oberen Klassen der Lateinschule mit dem 6. Juni l. J. beginnend abgehalten.

Diejenigen Candidaten, welche diese Prüfung mitzumachen wünschen, haben sich bei der unterfertigten Stelle bis 7. Mai l. Jrs. zu melden und hiebei bestimmt anzugeben, für welche Klassen der Lateinschule sie die Prüfung zu bestehen wünschen.

Dieser Meldung sind die in den §§. 41 u. 43 der erwähnten Verordnung verlangten Nachweise, nämlich für die beiden unteren Klassen der Lateinschule der Nachweis des Gymnasial-Absolutoriums und für die beiden oberen Klassen nebst demselben der Nachweis, daß der sich Meldende das allgemeine Studium einschlüßig der Mathematik, Pädagogik und Didaktik wenigstens zwei Jahre hindurch an einer Universität oder an einem Lyceum betrieben und mit Ablauf jedes Halbjahres dieser Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Laufe des Semesters gehörten Gegenstände bestanden, musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe.

Dieser Nachweis ist durch die Schluß- und Sittenzeugnisse des Universitäts- und Lyceal-Rektors und der betreffenden Professoren zu liefern.

Ferner ist jeder Meldung ein kurzer Lebenslauf des Candidaten, enthaltend die nöthigen Notizen über Ort und Zeit der Geburt, Aeltern und deren Verhältnisse, Jugendunterricht nebst Angabe der im Gymnasialabsolutorium enthaltenen Noten, Universitätsstudien nebst einem Verzeichniß der gehörten philosophischen und besonders philologischen Vorlesungen, gegenwärtigen Aufenthalt und Beschäftigung auf 3 kr. Stempel beizulegen.

Ansbach, den 31. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21164. Exp. Nr. 25054.

(Die Schule zu Weiboldshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Weiboldshausen mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. k. Mts. bei dem k. Landgerichte Ellingen oder der k. Distriktsschul-Inspektion Weißenburg einzureichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 14. ejusdem hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 1. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22885. Exp. Nr. 24828.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Dietenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Dietenhofen, Landgerichts Mkt. Erlbach, ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 1. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22747. Exp. Nr. 25238.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Gustenfelden, hier die Schule zu Unterreichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Unterreichenbach mit 250 fl. Einkommen, ohne Einrechnung der Wohnung, ist zu besetzen.

Die Meldungen sind in vorgeschriebener Weise bis 6. k. Mts. bei dem k. Landgericht oder der k. Distriktsschul-Inspektion Schwabach zu überreichen und von diesen Behörden bis 15. ej. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach am 8. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21145. Exp. Nr. 25075.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verbreitung eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 12. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 2. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 12086.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verbreitung eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im vorigen Monate kam in der Stadt Bamberg ein falsches Guldenstück zum Vorschein.

Dasselbe ist kgl. bayerischen Gepräges, führt die Jahreszahl 1844 und ist, wie die meisten seit mehreren Jahren vorkommenden falschen Münzen, ein aus Zinn in der Form eines ächten Stückes gegossenes Exemplar; es scheint seiner Abnützung nach ziemlich lange im Curse gewesen zu seyn.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 12. März 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Einl. Nr. 21993. Exp. Nr. 24650.

(Bekanntmachung: die Verwendung von Palieren zu Gebäudeeinschätzungen im Feuerversicherungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Ministerial-Entschließung vom 31. v. M. zur Beachtung von Seite der Distrikts-Polizeibehörden hiermit veröffentlicht.

Ansbach, den 5. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 24. d. M. bezeichneten Betreffs wird erwiedert, daß die Ersetzung der Maurer- und Zimmermeister durch Paliere zur Gebäude-Einschätzung im Feuerversicherungswesen nur dann als zulässig erscheint, wenn dieselben die durch die Instruktion vom 27. Mai 1830 vorgeschriebene Prüfung als Maurer- oder Zimmermeister mit entsprechendem Erfolge bestanden und zugleich die Ansäßigkeit in einer Gemeinde auf einen der im Gesetze über die Ansäßigmachung bezeichneten Titel erlangt haben, indem sie nur unter dieser Voraussetzung als Sachverständige im Sinne des Art 23 des Gesetzes vom 28. Mai v. J. betrachtet werden können.

München, den 31. März 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Ministerialrath, gez. Wolfanger

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 21179. Exp. Nr. 25236.

(Das Gesuch des Handelsmannes Melchior Laun in Eichstädt um Verleihung einer Auswanderungs-Agentur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handelsmann Melchior Laun zu Eichstätt ist auf sein Ansuchen als Agent der Schiffsrheder Lüdering und Comp. in Bremen zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika unterm Heutigen für den Regierungsbezirk von Mittelfranken von der unterfertigten Stelle bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 5. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22431. Exp. Nr. 25295.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Neidhardswinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Neidhardswinden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 282 fl. 21 kr. ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 5. k. Mts. bei dem k. Landgericht oder der k. Distriktsschulinspektion zu Mkt. Erlbach zu überreichen und von diesen Behörden bis 14. deff. Mts. hierher mit gemeinschaftlichem Gutachten vorzulegen.

Bemerkt wird, daß hinsichtlich der Schulkinder von Siedelbach eine andere Einrichtung möglich ist, dadurch aber wegen der sehr gestiegenen Anzahl sämmtlicher Schulkinder eine Minderung des fassionsmäßigen Einkommens nicht eintreten wird.

Ansbach, den 8. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3442. Exp. Nr. 3808.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung des kgl. protestant. Oberconsistoriums d. d. München den 31. v. Mts., wird die dießjährige theologische Anstellungsprüfung ausgeschrieben und deren Beginn auf den 10. Juli d. Js. (VII. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste) anberaumt. Die Predigtamts-Candidaten der beiden Consistorialbezirke Ansbach-Bayreuth und des Dekanats München aus dem Concursjahre 1848, sowie diejenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche die Prüfung zu der Anstellung in dem Pfarramte noch nicht bestanden haben, und diejenigen aus späteren Aufnahmsjahren, welche durch ein Zeugniß nachweisen können, daß sie auf eine wirklich erledigte Pfarrstelle werden präsentirt werden, letztere unter dem Vorbehalte, daß ihre Zulassung zu der Prüfung von höherer Genehmigung abhängig bleibt, werden aufgefordert, sich zu der dießjährigen Anstellungsprüfung innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden und ihren deßfallsigen in duplo vorzulegenden Eingaben beizufügen:

1. ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;

2. ein von dem Decanate, in dessen Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Rektorate der Schulanstalt, an welcher sie bisher thätig gewesen sind, oder von den Familien, bei welchen sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem normalmäßigen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Diejenigen Candidaten, welche vorhaben, sich zu der Prüfung zu melden, werden an die Prüfungsinstruction vom 25. Januar 1809, Abschnitt III, §. I — III, (Amtshandbuch I, pag. 96 ff.) erinnert, so wie auf das Präjudiz aufmerksam gemacht, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre zu unterstellen hatten, versäumen, festgesetzt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten aber, welche hiervon ausgenommen sind, wird auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshdb. II., pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusendenden

Prüfungspredigten, werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumte Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung, den Einberufungen beigefügt werden.

Ansbach, den 4. April 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 3459. Exp. Nr. 3845.

(Die Normalpension der Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Oberkonsistorium hat durch Entschließung vom 1. l. Mts. die Normalpension der Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen für das Etatsjahr 1852/53 auf siebenzig Gulden festgesetzt, was hierdurch den Betheiligten mit dem Anhang eröffnet wird, daß die Zahlungsanweisung an die k. Administration der Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg bereits erlassen worden ist.

Ansbach, den 6. April 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Secr.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am fünften April achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags 9 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Dr. Bauer, Vorsitzender, Freiherr von Kreß und Dietz Räthe, Dr. Mayer Staatsanwalt und Accessist Sommer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Mayer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel dahier wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 31. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags

In Erwägung, daß

1) die beiden im fränkischen Kurier Nro. 31 vom 31 Jan. l. Js. enthaltenen und durch die Ausgabe dieses Blattes verbreiteten Artikel dd. Nürnberg u. Düsseldorf den 25. Jan. l. Js. — die Störung des Begräbnisses eines Protestanten durch die kathol. Einwohner von Erpel bei Linz am Rhein betr. — allerdings geeignet sind, Gehässigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten zu erregen, solche auch, wie aus der aktenmäßigen Erklärung des Pfarrers Jungk hervorgeht, theilweise wirklich unwahre Thatsachen enthalten, sonach hiedurch die objektiven Bedingungen des Art. 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 allerdings als erfüllt erscheinen, und wenigstens der von Nürnberg aus geschriebene Artikel als ein seinem Inhalte nach strafbarer erkannt werden muß — daß dagegen

2) keine erheblichen Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der Redakteur Tümmel diese Nachricht in dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit in den fränkischen Kurier vom 31. Januar 1853 aufgenommen habe, weil sich der wahre Sachverhalt, woraus sich die Falschheit obiger Nachricht ergab, erst im Frankfurter Journal vom 3. Februar 1853 erzählt fand, während die durch Unwahrheiten

entstellte Erzählung, welche dem Redakteur Tümmel offenbar als Quelle diente, im nämlichen Journal vom 25. Januar 1853 enthalten war.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10 November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel, beschließt jedoch in Gemäßheit des Art. 19 und Art. 2 Nro. 2 u. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, daß die Nummer 31 des fränkischen Kuriers vom 31 März 1853, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sey und verordnet die Ausschreibung dieses Erkenntnisses in den Intelligenzblättern der sieben diesrheinischen Kreise und dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Dr. Bauer, Freiherr von Kreß, Ditz

Sommer.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Memmingen hat am fünften April achtzehnhundert dreiundfünfzig Nachmittags 3 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dörffer kgl. Direktor Vorsitzender, Weichselbaumer, Fruhmann, Räthe, Nero kgl. Staatsanwalt und Protokollist Bayl als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Nero in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die Druckschrift: „Revolutionsbilder nebst Ursachen der Revolution und Art und Weise dem Uebel derselben vorzubeugen. Kiel 1852 C. G. Allhusens Selbstverlag.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl Staatsanwalte unter'm 31. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß durch den Inhalt der vorbezeichneten Druckschrift die Unverletzlichkeit des Thrones und das Rechtsinstitut des Eigenthums mehrfach angegriffen und die Religion der Verachtung Preis gegeben wird, daß überhaupt die Tendenz fraglicher Schrift auf Verbreitung communistischer Lehren gerichtet ist;

Daß also hiedurch die Artikel 16 und 20 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Preße vom 17. März 1850 verletzt sind;

In fernerer Erwägung, daß Anhaltspunkte um gegen eine bestimmte Person einzuschreiten nicht gegeben sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Memmingen

1) in Gemäßheit der Artikel 49 Nr. 5 und Artikel 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, die Einstellung des Strafverfahrens;
2) auf Unterdrückung der vorbemerkten Druckschrift, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet
3) daß dieses Erkenntniß in die Kreisintelligenzblätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz eingerückt werde.

Also geschehen zu Memmingen wie Eingangs gemeldet

Memmingen, den 5. April 1853.

(L. S.) Dörffer. Weichselbaumer. Fruhmann.

Bayl.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 30.

Ansbach. Samstag, den 16. April 1853.

Inhalt

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Die Schulgehilfenbeiträge aus Kreisfonds für das Jahr 1851/52. — Das Aufgreifen eines taubstummen jungen Menschen in der Nähe von Waldfischbach. — Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Schultheiß von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen Moriz Stiebel und Söhne in Frankfurt a. M. wegen Preßvergehens. — Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Flugschrift: „Seele, Geist, Gott". — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22817. Exp. Nr. 25434.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Entschließung wird zur Kenntnißnahme und betreffenden Nachachtung veröffentlichet.

Ansbach, den 11. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 10. v. Mts., bezeichneten Betreffes, wird unter Rückgabe der Beilage erwiedert, daß unter Branntweinbrennereien, bei welchen nach Maßgabe §. 71 der Instruction vom 9. Oktober v. Js. der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, nur die gewerbs- oder fabrikmäßig betriebenen Branntweinbrennereien, im Gegensatze von jenen, welche nur auf die Erzeugung des eigenen Hausbedarfes berechnet sind, verstanden werden können, da der bei letzteren häufig unterbrochene Betrieb und die geringe Ausdehnung der Anlage selbst die Feuergefährlichkeit nach vorliegendem technischen Gutachten in einem Maße vermindern, daß die Voraussetzung des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. als bestehend nicht wohl mehr angenommen werden kann.

München, den 6. April 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath, gez. Wolfanger.

Einl. Nr. 22680. Exp. Nr. 24571.

(Die Schulgehilfenbeiträge aus Kreisfonds für das Jahr 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß nunmehr nach Eintreffen des Landraths-Abschiedes, die für das Jahr 1851/52 aus der Kreisschuldotation bewilligten Unterstützungsbeiträge zur Haltung von Schulgehilfen, bei den treffenden kgl. Rentämtern zur Verrechnung eingewiesen worden sind.

Ansbach, am 30. März 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider. v. Hornberg.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22621. Exp. Nr. 25167.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Aufgreifen eines taubstummen jungen Menschen in der Nähe von Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. Februar l. Js. wurde in der Nähe von Waldfischbach, k. Landkommissariats Pirmasens, ein taubstummer Bursche wegen Mangels an Legitimation und Subsistenzmitteln aufgegriffen, aus welchem durch Zeichen und Schreiben nur so viel herausgebracht werden konnte, daß er Jakob Miller heiße, 19 Jahre alt und aus Räzweler gebürtig sey.

Nachdem die im Regierungsbezirke der Pfalz über die Identität und Heimath dieser Person in Folge Ausschreibens des k. Landkommissariats Pirmasens vom 16. Februar h. Js. angeordneten Erhebungen erfolglos geblieben sind, so wird den Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken nachstehend das Signalement des Jakob Miller mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Nachforschungen über denselben zu veranlassen und deren Ergebniß binnen 3 Wochen hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 8. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Signalement.

Alter: 19 Jahre.
Größe: 5′ 1″.
Haare: dunkelblond.
Stirne: breit.
Augenbraunen: braun.
Augen: grau.
Nase: stumpf.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: spitz.
Gesichtsform: oval.
Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: hat eine kleine Narbe auf dem linken Auge.

Kleidung:

Dunkelblaue Tuchmütze ohne Schirm, schwarzes Halstuch, weißleinene Hosen, eine weißleinene Jacke und zerrissene Stiefel.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am 8. April 1853 Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: k. Rath Dr. Bauer, Vorsitzender, kgl. Räthe Freiherr von Kreß und Dietz, Dr. Kalb, Staatsanwalt und Accessist Sommer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Schultheiß von hier wegen Preßvergehens in Nr. 99. des Nürnberger Kuriers, nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 3. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrags, in Erwägung, daß

1) die in Nr. 99. des Nürnberger Kuriers und zwar in dem Artikel d. d. Berlin 5. März mitgetheilte Aeußerung des Abgeordneten Wenzel: „man könne, wenn — in fraglicher Exemtionssache — die treffenden Familien die Hülfe der Gerichte in Anspruch nehmen würden, das Vertrauen haben, daß der Ausspruch ein gerechter seyn werde, was vom Bundestag nicht zu erwarten sey — unzweifelhaft gegenüber dem Bundestag die Beimessung verächtlicher Gesinnungen enthält, sonach, wenn er gegen eine der im Art. 26. des Preßgesetzes aufgeführten moralischen Personen gerichtet wäre, objektiv die in diesem Artikel bezeichnete strafwürdige Handlung begründen würde, daß aber auch

2) eine die Integrität des Bundestages im Allgemeinen nicht dessen für einen speciellen Fall ausgesprochene Entscheidung angreifende Aeußerung eine mittelbare Beleidigung der durch seinen Gesandten bei solchem vertretenen bayerischen Regierung enthält, da hier der Einwand, als sey es zweifelhaft, ob der bayerische Gesandte bei der fraglichen Entscheidung und in welcher Weise mitgewirkt habe, hinwegfällt, — daß aber ferner

3) die Thatsache, daß diese Aeußerung von dem Abgeordneten Wenzel in öffentlicher Sitzung der preußischen Ständeversammlung vorgebracht wurde, die in der Verbreitung solcher beleidigenden Aeußerungen liegende Strafbarkeit der Einrückung in den Nürnberger Kurier keineswegs aufhebt, daß sonach der fragliche Artikel als ein nach Art. 26. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafbarer erachtet werden muß, — daß aber endlich

4) bei dem Umstande, daß der fragliche Artikel lediglich die Worte des Kammerberichtes ohne Beifügung einer besonderen Beurtheilung enthält, die rechtswidrige Absicht der Redaktion bei Aufnahme dieses Artikels nicht angenommen werden kann;

aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen die Redaktion des Nürnberger Kuriers und Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskasse, beschließt jedoch in Gemäßheit des Art. 2. Nr. 2. und 3. des Gesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der Nr. 99. des Nürnberger Kuriers vom 9. März 1853 nebst deren drei Beilagen und verordnet die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in den Intelligenzblättern der sieben diesrheinischen Kreise und dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Dr. Bauer. Kreß. Dietz.

Sommer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Untersuchung gegen Moriz Stiebel und Söhne in Frankfurt a. M. wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ersten April achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor

Graf du Ponteil, Vorsitzender, Ott und von Flembach, Räthe, Decrignis, k. Staatsanwalt und Möller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Moriz Stiebel und Söhne in Frankfurt a. M., Agenten der Frankfurter Stadt-Klassen-Lotterie wegen Preßvergehen, nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staats-Anwalte unterm 29. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und auf Vernichtung der treffenden Papiere, in Erwägung, daß die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 II. 1 (das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr., Regierungsblatt von 1810 S. 674. ff.) den bayerischen Unterthanen das Spiel in auswärtigen Lotterien bei Vermeidung von Geld- und beziehungsweise Gefängnißstrafe untersagt;

In Erwägung, daß in der Aufforderung auswärtiger Lotto-Anstalten an bayerische Unterthanen zur Theilnahme an solchem verpönten Lottospiele die Aufforderung zum Ungehorsam gegen ein bestehendes Strafgesetz enthalten ist;

In Erwägung, daß derlei Aufforderung im Wege der Presse ergangen, wider den Art. 16. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt;

In Erwägung, daß die preßgesetzlichen Bestimmungen über Schriften auf alle durch Druck, Lithographie u. dgl. bewerkstelligten Erzeugnisse und überhaupt auf alle Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter Mittheilungen an das Publikum in Gemäßheit des Art. 50. des angeführten Gesetzes vom 17. März 1850 Anwendung finden;

In Erwägung, daß die angezeigte Aufforderung des Bankhauses Moriz Stiebel und Söhne zu Frankfurt a. M. im Monate März laufenden Jahres durch in Bayern in Umlauf gesetzte gedruckte oder sonst vervielfältigte Exemplare geschehen;

In Erwägung, daß Moriz Stiebel und Söhne zwar erhebliche Verdachtsgründe hinsichtlich der Verübung des bezeichneten Reates gegen sich haben, daß jedoch das peinliche Verhörsamt zu Frankfurt a. M. deren Vernehmung abgelehnt hat, und daß gegen dieselben als Ausländer mit Erfolg nicht weiter vorgeschritten werden kann;

In Erwägung, daß die hiernach verbreiteten Preßerzeugnisse nach Art. 2. Abs. 1. und resp. 2. des mehrerwähnten Gesetzes immerhin der Vernichtung unterworfen sind;

aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen:

1) daß das Strafverfahren gegen Moriz Stiebel und Söhne in Frankfurt a. M. einzustellen,
2) daß die auf fragliche Aufforderung bezüglichen Papiere aber zu vernichten seyen und daß
3) dieses in den Intelligenzblättern des Königreichs Bayern zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie oben gemeldet.

du Ponteil. Ott. von Flembach.

Möller.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 7. April 1853.

Der Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Krieger.

Erkenntniß.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Flugschrift: „Seele, Geist, Gott" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurth hat am achten April achtzehnhundert drei- und fünfzig Vormittags 11 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Direktor Freih. von Welser, Vorsitzender, Fritscher, Rath, Dr. Jäger, Rath, Schumann, Staatsanwalt, Dr. Muck, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Flugschrift: Seele, Geist, Gott 2c.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 28. Februar l. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) Die Flugschrift: „Seele, Geist, Gott, und die Erstehung der Welt und des Menschen, dem Volke gewidmet von einem Radikalen" die auf die heilige Schrift gegründete Lehre aller christlichen Confessionen über die Schöpfung des ersten Menschenpaares und die Abstammung aller Geschlechter der Erde von demselben mit Ausdrücken der Verachtung angreift, sonach nicht blos Bedenken gegen die mosaische Schöpfungsgeschichte vom Standpunkte der Wissenschaft aus in sträflicher Weise entwickelt, sondern gegen Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850, den Mißbrauch der Presse betreffend, verstößt,

2) daß der Verfasser oder Drucker dieser Schrift nicht ermittelt, sonach keine Person gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 betreffend.

1) auf Einstellung des Strafverfahrens,

2) verfügt gemäß Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes über Mißbrauch der Presse die Unterdrückung der Schrift: „Seele, Geist, Gott" 2c. soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Welser. Fritscher. Dr. Jäger.

Dr. Muck.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließungen k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 30. März d. Js. wurde der Schullehrer Conrad Hammer zu Zautendorf als Schullehrer und Kirchendiener zu Heroldsberg, der Schullehrer Leonhard Frieß zu Eltersdorf als Knaben-Schullehrer und Cantor zu Heidenheim, der Schullehrer Johann Leonhard Sägmüller zu Groß-

reuth als II. Schullehrer und Kirchner zu Mkt. Bergel und der Schullehrer Friedrich August Schmid zu Kustenlohr als Schullehrer und Kirchendiener zu Bruck ernannt.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsrathes Lorenz Weißhaupt zu Ellingen ist der Ersatzmann Gemeindebevollmächtigter Simon Gruber als Magistratsrath, und an dessen Stelle der Ersatzmann Schlossermeister Plank, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Durch Beschlüße der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 5. April und des Landwehr-Kreiskommandos vom 31. März laufenden Jahres wurde der Corporal Johann Georg Steger zum Lieutenant bei der Landwehr-Compagnie in Velden befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		95
" à 4 % "		98
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$102\frac{1}{4}$	102
" à 5 % " Ausgabe II.		$101\frac{3}{4}$
" à 5 % " " III.		102
" à 5 % " " IV.		$102\frac{1}{4}$
" Grundrent.-Ablöf. à 4 %.		98
Bank-Aktien Div. I. Sem.		753

Augsburg, den 14. April 1853.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1853.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrig			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten März 1853.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		280	15	32	15	5	14	40	538	16	35	15	30	14	42	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		1339	15	45	14	52	13	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		356	15	36	15	17	14	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		529	17	11	16	37	15	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		565	16	44	16	2	14	18	—	—	—	—	—	—	—	82	5	56	5	53	5	26
Erlangen		478	17	43	16	49	15	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	76	15	2	15	—	14	32	23	5	51	5	51	5	51
Fürth		815	18	18	17	37	16	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		129	16	48	16	20	15	30	1	15	30	15	30	15	30	50	6	30	6	23	6	—
Nürnberg		4123	18	30	16	12	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		42	15	46	15	10	15	6	36	15	27	15	10	14	52	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		402	15	39	14	54	13	51	1226	15	18	14	19	13	40	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		530	16	41	15	47	14	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		160	15	19	14	33	13	15	—	—	—	—	—	—	—	129	6	—	5	49	5	30
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		278	16	36	15	42	14	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		704	15	26	15	1	14	27	—	—	—	—	—	—	—	630	6	8	5	50	5	31

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten März 1853.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		148	16	2	15	40	15	8	399	11	18	11	5	10	44	1315	5	32	5	19	5	7
Beilngries		115	14	19	13	57	13	29	992	9	36	9	16	8	40	132	5	46	5	29	5	6
Berching		66	14	31	14	18	14	1	205	9	41	9	33	9	8	118	5	40	5	30	5	16
Dinkelsbühl		130	16	30	16	12	15	50	779	10	39	10	31	10	4	118	5	5	4	42	4	34
Eichstädt		244	15	53	15	18	14	42	114	9	—	8	48	8	31	132	5	36	5	25	5	9
Erlangen		52	16	13	15	57	15	34	—	—	—	—	—	—	—	65	5	22	5	6	4	44
Feuchtwangen		3	15	—	15	—	15	—	86	11	—	11	—	11	—	133	4	22	4	22	4	22
Fürth		119	15	12	14	58	14	35	169	11	18	11	15	11	12	284	5	23	5	17	5	17
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		135	17	—	16	26	14	—	230	12	30	11	37	10	18	110	6	—	5	27	5	—
Nürnberg		697	16	—	15	17	13	—	3575	12	30	12	—	10	—	2047	6	30	5	46	5	15
Roth		10	15	—	14	45	14	30	47	10	28	10	23	10	18	30	5	52	5	45	5	38
Rothenburg		110	16	33	16	6	15	38	164	11	4	10	43	10	24	31	4	46	4	41	4	39
Schwabach		100	15	2	14	57	14	49	357	11	3	10	48	10	23	60	5	48	5	36	5	21
Thalmessingen		21	14	52	14	35	14	30	268	9	46	9	33	9	4	27	5	8	4	54	4	45
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		27	16	55	16	41	16	14	17	10	5	10	5	10	5	27	5	3	5	2	5	—
Weissenburg		165	15	45	15	22	14	51	1132	10	1	9	33	9	15	357	5	22	5	17	5	10

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 31.

Ansbach. Mittwoch, den 20. April 1853.

Inhalt.

Die Aufstellung eines 2ten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Windsheim. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Eltersdorf. — Die Besetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Kustenlohr — Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Rückvergütung des Sprunggeldes. — Den provisorischen Tarif zur Erhebung der Kanalgebühren. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Die Erledigung der Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen. — Die Erledigung der 2ten Pfarrei in Roth, Dekanats daselbst. — Untersuchung gegen Peter Joseph Zier von Rasdorf in Kurhessen wegen Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22701. Exp. Nr. 25947.

(Die Aufstellung eines 2ten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Regierungs-Entschließung vom 9. April 1853 ist im Einverständniße mit dem kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken und der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer dahier der Landgerichtsaktuar Schramm zu Windsheim als II. Depositalbeamter des kgl. Landgerichts Windsheim bestätigt worden.

Ansbach, den 9. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23594. Exp. Nr. 26641.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Eltersdorf betr.)

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Eltersdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 447 fl. 1 kr. ist wieder zu besetzen.

Bewerbungen um dieselbe sind bis 16. kommenden Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulen-Inspektion Erlangen nach Vorschrift zu überreichen, und bis 24. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, am 16. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23476. Exp. Nr. 26268.

(Die Besetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Kustenlohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Kustenlohr mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 279 fl. 11 kr. ist zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 10. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Uffenheim einzureichen und von diesen Behörden bis 16. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 15. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23209. Exp. Nr. 26044.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Rückvergütung des Sprunggeldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung vom 8. laufenden Monats wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, am 13. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 1957.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, zur Regelung des Vollzuges

hinsichtlich der Bestimmung des §. 10 Absatz 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Novbr. 1851 — die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend — (Regierungsblatt Seite 1345 ff.) Nachstehendes zu verfügen:

1) Die Gesuche um Rückvergütung des Sprunggeldes wegen Erfolglosigkeit der Bedeckung müssen mit einem von der betreffenden Distriktspolizeibehörde kontrasignirten Zeugnisse der Gemeindeverwaltung belegt seyn, worin attestirt wird:

   daß die im Vorjahre stattgehabte Bedeckung der Stute durch einen Beschäler des kgl. Landgestütes erfolglos geblieben ist, d. h. die Trächtigkeit der Stute nicht zur Folge gehabt hat, und daß der Reklamant noch gegenwärtig im Besitze der Stute ist.

2) Diesem Zeugnisse ist der betreffende Approbationsschein mit der Bestätigung der wirklich erfolgten Bedeckung und des Zeitpunktes derselben beizufügen, soferne nicht vorgezogen wird, das gemeindliche Zeugniß zur Vereinfachung auf der Rückseite des Approbationsscheines selbst anzubringen.

3) Das in solcher Weise gehörig belegte Gesuch ist bis zum Schlusse des Monats Juni des nächstfolgenden Jahres nach erfolgter Bedeckung bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde anzubringen, wobei bemerkt wird, daß das gemeindliche Zeugniß im Laufe des erwähnten Monats Juni ausgestellt seyn muß.

4) Die bei den Distriktspolizeibehörden angebrachten Gesuche sind von diesen im Laufe des darauffolgenden Monats Juli, nebst einem Uebersichtsverzeichnisse, der vorgesetzten kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben ungesäumt der kgl. Landgestütsverwaltung mittheilt.

5) Diese prüft und verbescheidet sofort die Gesuche, eröffnet das Ergebniß unmittelbar den betreffenden Distriktspolizeibehörden und verfügt durch Vermittlung der letztern die Rückvergütung des Sprunggeldes in den hiezu geeigneten Fällen.

6) Die Außerachtlassung der vorerwähnten Vorschriften (Ziff. 1 — 3) von Seite der Gesuchsteller hat zur Folge, daß die betreffenden Gesuche unberücksichtigt bleiben.

München, den 8. April 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath, gez. Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 23001. Exp. Nr. 26042.

(Den provisorischen Tarif zur Erhebung der Kanalgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 21. März laufenden Jahres Nro. 20385 wird nachstehend eine von der General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten unter

dem 31. vorigen Monats nachträglich bekannt gegebene Bestimmung zu dem provisorischen Tarif für Erhebung sämmtlicher Gebühren auf dem Ludwigskanal zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 4996.

Bekanntmachung.

(Den Kanal-Tarif betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Druck des Kanal-Gebühren-Tarifs blieb sub lit. B. d. Nro. 1 nachstehende Bestimmung weg:

> Das kgl. Aerar übernimmt hinsichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Häfen und geschlossenen Anländeplätze im Freien lagern, keine Haftung; hinsichtlich der innerhalb der Häfen und geschlossenen Anländeplätze im Freien gelagerten Güter übernimmt es lediglich die Vertretung der durch böse Absicht und grobe Fahrlässigkeit des im Dienste befindlichen Personals veranlaßten Beschädigungen und Abgänge.

Diese Bestimmung wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 31. März 1853.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Einl. Nr. 23245. Exp. Nr. 26043.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Vorstande der kgl. Veterinär-Anstalt in Würzburg unter'm 6. dieses Monats erlassene Bekanntmachung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Am 2. Mai dieses Jahres beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, am 6. April 1853.

Die königl. Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Einl. Nr. 3177. Exp. Nr. 3914.

(Die Erledigung der Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Sternecker ist die Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen, erledigt worden. Dieselbe wird daher hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Das Einkommen der obengenannten Pfarreien ist nach der Fassion vom Jahre 1837 folgendes:

A. von der Pfarrei Eltersdorf.

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
5 Klafter weiches Holz zu 5 1/2 Schuh hoch und 3 Schuh Scheitlänge à 3 fl. 30 kr. . . .	17 fl. 30 kr.	
500 Stück dergl. Wellen à 56 kr. . .	4 fl. 40 kr.	
5 Klafter Stöcke à 50 kr. . . .	4 fl. 10 kr.	
		26 fl. 20 kr.
2) aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde	202 fl. 20 kr.	
b) an Naturalien:		
2 Schäffel 5 Metzen 1 Vierl. 3 Sechzehntel Korn à 9 fl. 1 kr.	26 fl. 12 1/4 kr.	
		228 fl. 32 1/4 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude das Pfarrhaus ist ziemlich geräumig und in gutem baulichen Zustande.	20 fl. — kr.	
Anschlag von 1/4 Tagwerk Wiesen . . .	8 fl. — kr.	
		28 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		96 fl. 45 1/2 kr.
Summa		379 fl. 37 1/2 kr.
Die Lasten hievon abgerechnet mit .		10 fl. — kr.
Reinertrag ad A. .		369 fl. 37 1/2 kr.

Dann 10 fl. an freiwilligen Geschenken.

B. Pfarrei Tennenlohe.

I. An ständigem Gehalte:	
Aus Stiftungs-Kassen	2 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .	— fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten	— fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	68 fl. 45 kr.
Summa .	71 fl. 15 kr.
Hievon die Lasten mit .	15 fl. — kr.
Bleiben ad B. .	56 fl. 15 kr.
excl. 10 fl. an freiwilligen Geschenken.	
hiezu Reinertrag ad A. .	369 fl. 37 1/2 kr.
Total-Summa .	425 fl. 52 1/2 kr.

Ansbach, den 9. April 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Ella, Sekr.

Einl. Nr. 2199. Exp. Nr. 3875.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrei in Roth, Dekanats daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Brock ist die 2te Pfarrstelle in Roth, Dekanats daselbst in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind nach der neu hergestellten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalt:	
1) aus Staatskassen: vom Rentamte Spalt baar . . .	— fl. 30 kr.
2) aus Stiftungskassen:	
a) von der Kirchenstiftung Roth	
α. an baarem Gelde	27 fl. 10 kr.
β. an Naturalien:	
2 Schffl. 5 Metz. 3 Vrlg. 3 1/4 Sechz. Münchner Maas Korn à 8 fl. 30 kr.	25 fl. 27 1/4 kr.
b) von der Kirchenstiftung Wallesau	
α. an baarem Gelde:	
fixe Geldbesoldung	12 fl. 30 kr.
ständiges Fuhrlohn für 16 Klafter Holz .	16 fl. — kr.
Holzhauerlohn für 16 Klafter . . .	8 fl. — kr.
β. an Naturalien:	
1 Schff. 2 Mez. 3 Vlg. 3 1/4 Sechz. Korn à 8 fl. 30 kr.	12 fl. 43 1/4 kr.
16 Maas weiches Scheitholz à 3 fl. 40 kr. } 1 Schleißbaum zu 3 fl. } .	61 fl. 40 kr.
c) von der Kirchenstiftung Pfaffenhofen:	
baar	20 fl. — kr.

3) aus der Fischer'schen Legatenstiftung in Roth:
jährlich am Charfreitag . . . . — fl. 25 kr.
4) aus Gemeindekassen }
5) von andern Pfarreien } . . . . — fl. — kr.
6) von Privaten }

213 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Die Wohnung im II. Pfarrhause zu Roth, befindet sich in gutem baulichen Zustande, welche für eine nicht ganz große Familie Raum genug darbietet . 50 fl. — kr.
2) Gründe $\frac{1}{4}$ Morg. 32 ☐R. Acker . . . . . 2 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr.
4$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen . . . . . . 72 fl. 30 kr.

124 fl. 33$\frac{1}{4}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
Nach erfolgter Ablösung Zinsen aus 4793 fl. zu 4 pCt. . . . . 191 fl. 43$\frac{1}{4}$ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen . . 164 fl. 24 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 5 fl. — kr.

Summa 699 fl. 36 kr.

An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 25 fl.

Die Lasten betragen . . . . 19 fl. 24 kr.

Verbleibt reines Einkommen . . . . 680 fl. 12 kr.

Ansbach, den 8. April 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Auszug aus den auf der Kanzlei des königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal deponirten Urkunden.

Ordonnanz.

Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am ein und zwanzigsten März achtzehnhundert drei und fünfzig in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, wo zugegen waren: Dupré, Richter, die Funktionen des verhinderten Präsidenten versehend, Metzner, Richter und Zieglwalner, Assessor, fungirend für den kgl. Untersuchungsrichter und Referent, und Sartorius, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Peter Joseph Zier von Rasdorf in Kurhessen, welcher des Preßvergehens durch Verbreitung von Flugschriften strafbaren Inhalts in der Pfalz im Laufe dieses Jahres beschuldigt ist, sowie der Preßkontravention zur selben Zeit.

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom Heutigen und demselben beitretend.

Verordnet Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten bezüglich des ihm zur Last gelegten Preßvergehens.

Verordnet, daß in Gemäßheit des Artikels 2. des Preßgesetzes die beiden Schriften, wie sie in dem Antrage der königl. Staatsbehörde erwähnt sind, nämlich: 1) „Hütet Euch! Hütet Euch! oder die Irrlehren und Schandthaten der Jesuiten und ihrer Genossen. Eine Warnungsschrift für's Volk von G. Ch. Kneise. Weimar, Verlag von Rauschke & Schmidt. 1851." — 2) „Die Liebesgeheimnisse und Intriguen des Kaisers Napoleon und seiner Familie. Nach geschichtlichen Dokumenten bearbeitet von B. L. Beschère. Weimar, Verlag wie oben 1851." unterdrückt werden, soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, und

Verweist den Beschuldigten wegen Preßcontravention auf Grund des Artikels 38 des Preßgesetzes vor das Zuchtpolizeigericht.

Also beschlossen.

Unterschrieben: G. Dupré, Metzner, Zieglwalner und Sartorius.

Collationirt und der kgl. Staatsbehörde ertheilt.

Der kgl. Bezirks-Gerichtsschreiber.
Ruppertshoven.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. April l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Georg Probst zu Brunnenreuth zum Schullehrer und Kirchendiener zu Aue ernannt.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gastwirths Johann Georg Fischer zu Pappenheim ist der Ersatzmann Gastwirth und Zinngießermeister August Knaupp als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Pappenheim in Function berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 32.

Ansbach. Samstag, den 23. April 1853.

Inhalt.

Das dem kgl. Oberbaurath Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreis-Bereisung. — Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831. — Das Rettungshaus für verwahrloste Kinder in Puckenhof bei Erlangen. — Erledigung resp. Besetzung der ständigen Schulverwesung Fünfbronn. — Das von dem verstorbenen Vicepräsidenten A. L. v. Steutter zu Erlangen der Armenkasse dortselbst vermachte Legat von 200 fl. — Legat des Joh. Georg Gräbner von Altheim zur dortigen Pfarrkirche. — Die erledigte Schul-Organisten- und Cantorsstelle zu Großhabersdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Oberferrieden, Dekanats Altdorf. — Berichtigung. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

E. Nr. 1841.

An sämmtliche Regierungs-Unterbehörden von Mittelfranken.

(Das dem kgl. Oberbaurath Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreis-Bereisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungs-Bezirkes Mittelfranken behufs der Inspicirung des Bauwesens ist nach einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. dieses Monats in diesem Jahre dem kgl. Oberbaurathe **Voit** übertragen worden.

Die sämmtlichen Regierungs-Unterbehörden von Mittelfranken werden angewiesen, dem genannten Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben überhaupt in seinem Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

Ansbach, den 20. April 1853.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Voltz.

Spengler.

Einl. Nr. 24614.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. oberste Rekrutirungsrath von Mittelfranken wird am

Samstag den 28. Mai 1853

Vormittags 9 Uhr sich in öffentlicher Sitzung versammeln, um gemäß §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 zu vollziehen.

Die sämmtlichen Militär-Conscriptions-Behörden von Mittelfranken werden daher beauftragt,

1) jedenfalls vor dem 21. Mai 1853 vorzulegen:

a) Die beglaubigten Abschriften der Ungehorsams- und resp. Widerspenstigkeits-Erkenntnisse gegen die bei der Aushebung als abwesend dem Heere zugetheilten Conscribirten,

b) die beglaubigten Abschriften der Erkenntnisse, welche allenfalls in den Untersuchungen gegen die mit Aussetzung der Einreihung nach dem Gesetz vom 23. Mai 1846 dem Contingente gut gerechneten Conscribirten erfolgt sind, oder die Anzeige über den gegenwärtigen Stand dieser Untersuchung,

c) die Aufklärung über die Vermögensverhältnisse der widerspenstigen und der mit Aussetzung der Einreihung dem Contingente gut gerechneten, jedoch in Folge der allenfalls ergangenen Erkenntnisse waffendienst unwürdig gewordenen Conscribirten;

d) die Gegenwarts-Bescheinigungen und militärärztlichen Zeugnisse über Tauglichkeit zur Cavallerie, Artillerie oder zum Geniedienste für die bei der Aushebung als abwesend dem Heere zugetheilten, inzwischen aber sistirten und eingereihten Conscribirten, insoferne dieselben nicht bereits früher eingesendet waren,

e) die Duplikate der Ablieferungslisten;

f) die Beilagen zum Visitationsprotokolle,

g) die Belege für die zunächst am Aufrufe stehenden Conscribirten in Beziehung auf freiwilligen Zugang, auf Diensteсunwürdigkeit, auf gestellte Gesuche um Empfehlung zur Beurlaubung und dergleichen;

2) mittelst Vorweises auf Donnerstag den 26. Mai 1853 Abends an den Sitz des kgl. obersten Rekrutirungsrathes nach Ansbach zum Behufe der am 27. Mai 1853 Vormittags 10 Uhr beginnenden Messung und Visitation abzuordnen:

a) die bei der Aushebung als abwesend dem Heere zugetheilten, inzwischen sistirten, aber noch nicht eingereihten Conscribirten.

b) die zur Nachstellung verwiesenen,

c) die unter Aussetzung der Einreihung dem Contingente gut gerechneten, nun aber in Folge ergangener Erkenntnisse einreihungsfähig gewordenen, sowie auch die in Folge solcher Erkenntnisse dienstunwürdig gewordenen Conscribirten, letztere jedoch nur in dem Falle, wenn sie nicht bereits bei der Aushebung vorgestellt worden waren, und

d) als Reservemannschaft eine solche Anzahl der im Loose zunächst folgenden Conscribirten, daß daraus jedenfalls das Contingent vollständig ergänzt werden kann.

Ansbach, am 20. April 1853.

Der Königliche Oberste Rekrutirungsrath von Mittelfranken.

v. Voltz.

Wallmüller.

Einl. Nr. 37758. Exp. Nr. 26726.

(Das Rettungshaus für verwahrloste Kinder in Puckenhof bei Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Um den häufigen Anfragen zu begegnen, welche wegen der Bedingungen über die Aufnahme verwahrloster Kinder in das Rettunghaus zu Puckenhof bei Erlangen an die Vorstandschaft desselben gestellt werden, folgt nachstehend ein Abdruck der deßfallsigen Bestimmungen.

Ansbach, am 16. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Bestimmungen über die Aufnahme von Kindern in das Rettungshaus zu Puckenhof.

1) Das Rettungshaus zu Puckenhof ist bestimmt zur Erziehung von Kindern (Knaben und Mädchen) evangelischer Konfession, die sittlich verwahrlost, entweder wirklich sind, oder in entschiedener Gefahr sittlicher Verwahrlosung stehen.

Es ist demnach keine Strafanstalt, es kann aber auch nicht alle armen Kinder aufnehmen, für welche blos aus äußern Gründen eine Zuflucht begehrt wird.

2) Es nimmt in der Regel kein Kind auf, das jünger als 7, oder älter als 12 Jahr ist.

3) Nur leiblich gesunde Kinder können Aufnahme finden.

4) Die jährlichen Unterhaltungskosten für ein Kind (mit Einschluß der allgemeinen Ausgaben für Unterricht und Erziehung) belaufen sich nach den bisherigen Erfahrungen auf 90 bis 100 fl. Die freiwilligen Liebesgaben, welche Mitchristen nah und fern uns zufließen lassen, gestatten uns aber für jetzt das jährliche Pflegegeld auf die Normalsumme von 60 fl., in vierteljährlichen Raten praenumerando zahlbar, festzusetzen.

5) Mangeln für ein Kind, dessen Aufnahme begehrt wird, ausreichende Mittel, so sind wir je nach Umständen bereit, von der obigen Summe abzusehen, bitten aber, daß gleich bei der Anmeldung namhaft gemacht werde, wie viel an jährlichen Beiträgen für das Kind aufgebracht werden kann, entweder von den Aeltern und Angehörigen oder von Ortsgemeinden, oder von öffentlichen Behörden oder von einzelnen Wohlthätern, oder endlich von christlichen Freundeskreisen.

6) Mit der Anmeldung ist ein kurzer Bericht einzusenden über des gemeldeten Kindes bisheriges Leben. Derselbe soll enthalten: Tauf- und Familiennamen, Ort, Tag und Jahr der Geburt, bisherige Aufenthaltsorte, Namen und Stand der Aeltern, äußere und sittliche Familien-

verhältnisse, Schulbesuch und Kenntniße, Lebensweise und Behandlung, merkbar gewordene böse Neigungen und besondere Vergehungen, endlich den ganzen gegenwärtigen Zustand.

7) Bei der Aufnahme selbst soll das Kind Taufzeugniß, Impfschein und Heimathsschein mitbringen.

8) Für die erste Ausstattung an Wäsche, Kleidern, Bett ꝛc. sind ein für allemal 25 fl. zu zahlen. Ziehen die Unterbringenden vor, das Kind selber auszustatten, so erwarten wir, daß demselben mindestens ein doppelter Anzug (für Knaben zwei Hosen, zwei Jacken, eine Mütze, zwei paar Schuhe) und dreifache Wäsche (Hemden, Strümpfe und Taschentücher) mitgegeben werde. Die Bibel als Mitgabe ist erwünscht.

9) Die Unterbringenden sorgen für den Transport des Kindes ins Rettungshaus und wo möglich auch für seine spätere Abholung

10) Mit der Aufnahme des Kindes überkommt der Vorsteher und Hausvater der Anstalt die vollen Vaterrechte bis zur vollendeten Erziehung (das heißt bis zur Entlassung und dann noch die zwei folgenden Jahre), in welche keinerlei Einmischung auch nicht von Seiten der leiblichen Aeltern oder der Vormünder stattfinden darf. In der Regel setzt ein schriftlicher Vertrag, welcher vom Vater oder Vormund unterschrieben und nöthigen Falls obrigkeitlich bestätigt wird, dies Verhältniß, sowie das verabredete Pfleggeld fest.

11) Den Unterbringern wird auf Verlangen von Zeit zu Zeit Nachricht über das Kind gegeben. Die nächsten Angehörigen dürfen dasselbe in der Regel jeden ersten Sonntag im Monat Nachmittags in der Anstalt besuchen, haben sich aber vorher beim Vorsteher zu melden. Diese Erlaubniß kann der Hausvater aus besondern Gründen auch entziehen.

12) Der Unterricht soll wesentlich der einer guten Volksschule sein (in der Religion nach Luthers kleinem Katechismus). Außerdem werden die Kinder zu allerlei Handarbeiten angeleitet, die zum Nutzen des Hauses betrieben werden.

13) Die Anstalt kann ein Kind zu jeder Zeit entlassen, und die Bestimmung darüber steht ihr allein zu.

14) Sollte ein Kind in der Anstalt sterben, so verbleibt ihr die Ausstattung desselben, wie das im Voraus gezahlte Pfleggeld.

15) Die Anstalt wird nach Kräften für das erste Unterkommen der entlassenen Kinder sorgen und sie auch nachher noch in sorgliche Obhut nehmen, so lange dieß nöthig und möglich ist.

Einl. Nr. 23816. Exp. Nr. 26721.

(Erledigung resp. Besetzung der ständigen Schulverwesung Fünfbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Schulverwesung zu Fünfbronn mit 200 fl. Einkommen ist zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 7. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht Pleinfeld oder bei der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Roth zu Eckesmühlen zu überreichen, und von dieser Behörde bis 16. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 18. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22190. Exp. Nr. 26603.

(Das von dem verstorbenen Vicepräsidenten A. L. v. Seutter zu Erlangen der Armenkasse dortselbst vermachte Legat von 200 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Regierungs-Vicepräsident Albrecht Ludwig von Seutter zu Erlangen hat durch letztwillige Verfügung vom 15. März 1845 der Lokalarmenkasse daselbst ein Legat von 200 fl. vermacht. Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken des Gebers hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 13. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23419. Exp. Nr. 27004.

(Legat des Joh. Georg Gräbner von Altheim zur dortigen Pfarrkirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bauer Johann Georg Gräbner zu Altheim hat der dortigen Kirche zur innern Verschönerung letztwillig ein Legat von 300 fl. zugewendet.

Diese von dem kirchlichen Sinne des Testators zeugende Handlung wird zur ehrenden Anerkennung hiermit veröffentlicht.

Ansbach, den 16. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23768. Exp. Nr. 26790.

(Die erledigte Schul-Organisten- und Cantorsstelle zu Großhabersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul-Organisten- und Cantorsstelle zu Großhabersdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 310 fl. 4 kr. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen nach Vorschrift bis 16. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion zu Cadolzburg einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 24. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3124. Exp. Nr. 3927.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberferrieden, Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Oberferrieden, Dekanats Altdorf, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Die Einnahmen dieser Pfarrei sind nach der Fassion von 1838, mit Berücksichtigung des festgestellten Zehentfixums von 1852, folgende:

I. An ständigem Gehalt:		
Holzbezug aus dem Stiftungswalde 15 Klafter Scheit- u. 11 Stöckholz		73 fl. 12 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig und für eine große Familie geeignet ist und sich mit den Oekonomiegebäuden in gutem Baustande befindet	50 fl. — kr.	
Anschlag des Gartens und der Gemeindetheile	16 fl. — kr.	
		66 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) der fixirte Getraid- und Schmalsaatzehent von Ober- und Unterferrieden	1120 fl. — kr.	
b) der Schmalsaatzehent von Steinbach	15 fl. 30 kr.	
c) der verpachtete Zehent von Lindelburg und Kemmathen: Durchschnittsertrag	119 fl. 30 kr.	
d) Ständiger Geldzehent	11 fl. 20 kr.	
		1266 fl. 20 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		136 fl. 6 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		4 fl. — kr.
	Summa	1545 fl. 38 kr.

Die Lasten sind folgende:

Steuern	93 fl.	
Geld-Gült von dem fixirten Zehenten	27 fl.	
Kanon	30 fl.	
		150 fl. — kr.
	Reinertrag	1395 fl. 38 kr.

An freiwilligen Geschenken. Nichts.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die erwachsenen Zehentfixirungskosten circa 45 fl. betragen, die durch Absitzfristen zu decken seyn werden.

Ansbach, den 9. April 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Durch Mißverständniß der Kanzlei wurde das unter'm 8. d. Mts. erlassene Erkenntniß diesseitigen Gerichts auf Unterdrückung der Schrift: „Seele, Geist, Gott rc. rc." in der Art ausgefertigt, daß in dem Entscheidungsgrunde 1. statt „in unsträflicher Weise" gesetzt wurde „in sträflicher Weise", was hiedurch berichtigt wird.

Schweinfurth, den 18. April 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Frhr. v. Welser.

Strumer.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. April 1853 wurde dem bisherigen Unterarzte im kgl. 8. Infanterie-Regimente Dr. Stollberg in Passau auf sein Ansuchen die Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg verliehen.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Andreas Scheller zu Emskirchen ist der Ersatzmann, Dekonom Johann Popp dortselbst, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$95\frac{1}{2}$
" à 4 % "		$98\frac{1}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$102\frac{1}{4}$	
" à 5 % " Ausgabe II.		$101\frac{3}{4}$
" à 5 % " " III.		102
" à 5 % " " IV.		$102\frac{1}{4}$
" Grundrent.-Ablöſ. à 4 %		$97\frac{3}{4}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.		756

Augsburg, den 21. April 1853.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 33.

Ansbach. Mittwoch, den 27. April 1853.

Inhalt.

Die Besetzung der Schulstelle zu Heraldsberg, hier die Schule zu Zautendorf. — Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen. — Die Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinsstifte zu Bayreuth. — Die Erledigung der Pfarrei Röckingen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24324. Exp. Nr. 27366.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Heraldsberg, hier die Schule zu Zautendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Zautendorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 307 fl. 9 kr. ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 16. l. Mts. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion zu Kadolzburg einzureichen und von dieser Behörde bis 24. ejusd mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 21. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23113. Exp. Nr. 27660.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat bereits mit Entschließung vom 9. Februar 1835 (Intelligenzblatt vom Jahre 1835 S. 555) in Bezug auf den Gebrauch der Reibzündhölzchen eine allgemeine Warnung angeordnet, und die unterfertigte Stelle hat seit dieser Zeit, bei den in Folge des unvorsichtigen Gebrauches dieser Zündhölzchen, insbesondere durch Kinder, ausgebrochenen oder drohenden Brandfällen mehrmals den vorsichtigen Gebrauch derselben bei Vermeidung strenger polizeilicher Einschreitung eingeschärft.

Die vielfachen traurigen Erfahrungen, welche sich durch Unvorsichtigkeit bei der Versendung, Aufbewahrung und dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge für die Sicherheit des Eigenthums ergeben haben, veranlaßten das kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Entschließung vom 7. lauf. Mts. nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

„1) Die Aufbewahrung der congrev'schen oder sog. Streichzündhölzchen, der sog. Streichzündschwämme und anderer ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzünden, darf nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon oder in gut passenden dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden. Die Aufbewahrung derartiger Feuerzeuge in Kapseln von steifem Papier ist ausdrücklich untersagt.

2) Die Versendung dieser Reibfeuerzeuge in bloßen Paketen oder lose in Kisten ist gänzlich verboten; dieselben dürfen vielmehr nur in wohlverschlossenen Behältern von Metall oder Holz in Portionen, in welchen sie zum Detailverkaufe kommen, dicht und fest verpackt, so daß eine Reibung nicht möglich ist, versendet werden.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladscheine der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge"

zu bemerken.

3) In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen dürfen diese Reibfeuerzeuge von Gewerbtreibenden auch nicht in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, verkauft werden, sondern es müssen diese Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze sein, welches dem Drucke widersteht.

4) Unvereinbar mit den vorstehenden Vorschriften ist es auch, daß derartige Reibfeuerzeuge von Kindern eingekauft werden, weshalb sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden ausdrücklich verboten ist, dieselben an Kinder unter 14 Jahren abzugeben.

5) Bei dem Gebrauche dieser Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen und dergl. sorgfältigst zu vermeiden. In Scheunen, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten, Mühlen und überhaupt in allen

zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen (Theater, Pulvermühlen), darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

6) Jede Uebertretung der erlassenen Anordnungen ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 50 fl. oder entsprechender Arreststrafe abzuwandeln, womit zugleich die Hinwegnahme vorgefundener Vorräthe und eine Einschreitung nach Maßgabe des Art. 6 Ziff. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nach Umständen zu verbinden ist.

7) Die Feuerbeschau-Kommissionen sind anzuweisen, bei Vornahme der Feuerbeschau genau zu kontroliren, ob die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in der vorgeschriebenen Weise stattfinde."

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, diesen höchsten Vorschriften die größtmöglichste Verbreitung durch Bekanntmachung derselben in allen Gemeinden ihres Bezirkes und durch Aufnahme in die Lokalblätter zu verschaffen, dieselben den Fabrikanten und Gewerbtreibenden, Kaufleuten und Frachtführern besonders zu eröffnen, über den Vollzug sorgfältig zu wachen, und bei vorkommenden Fällen der Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung mit jener Strenge einzuschreiten, welche der Wichtigkeit der hiedurch berührten Interessen der Verwalteten entspricht.

Ansbach, den 22. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Ad Num. 19432 und 19831.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinsstifte zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Ableben der Stiftsdame Eleonora Hedwig Freyin von Brand zu Creußen ist eine Präbende des markgräflichen Fräuleinsstiftes zu Bayreuth mit jährlich 250 fl. in Erledigung gekommen.

Auf diese Präbende haben nach den Stiftungsbestimmungen vorzugsweise adelige Fräulein Anspruch, welche verwaist und Töchter vormaliger markgräflicher Diener sind, hiebei in bedürftigen Verhältnissen leben und noch nicht im Genusse schon einer anderen Präbende sich befinden, und bei welchen außer dem Vater auch die Mutter, die beiden Großväter und die beiden Großmütter von Adel gewesen sind.

Es werden daher diejenigen adeligen Fräulein, welche einen Anspruch auf obige Präbende begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten kgl. Regierung dahier mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden und die erforderlichen Zeugnisse denselben beizulegen.

Bayreuth, den 8. April 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Einl. Nr. 3108. Exp. Nr. 4992.

(Die Erledigung der Pfarrei Röckingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung des Ausschreibens vom 2. vor. Mts. rubrizirten Betreffs wird hiemit bekannt gemacht, daß von den Erträgnissen aus Rechten — 48 kr. für das Gemeinderecht nicht besonders benannt worden sind und daß nach Abzug der aufgeführten Lasten von 173 fl. $46\frac{1}{4}$ kr. an dem berechneten Gesammt-Einkommen von 1538 fl. $57\frac{1}{4}$ kr. ein Reinertrag von 1365 fl. $10\frac{3}{4}$ kr verbleibt.

Ansbach, den 18. April 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 34.

Ansbach. Samstag, den 30. April 1853.

Inhalt

Erledigung der Nebenschulstelle zu Großreuth bei Schweinau. — Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Schullehrer in den Jahren 1851/3. — Das Gesuch des Kaufmanns B. L. Meier in Hamburg um die Erlaubniß zur Errichtung einer Auswanderungs-Agentur in Bayern. — Die allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1853 über die Ausübung der Zahnheilkunde. — Die erledigte untere Knabenschul- und Kantorsstelle zu Berching. — Bekanntmachung, Superrevision der Distrikts-Armenrechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1851/2. — Den Transport der Bettler und Vaganten. — Das Landgerichtsphysikat Stadt Prozelten. — Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Mai 1853. — Die Unterstützung verwahrloster Kinder. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Extra-Beil. Königlich Bayerische Eisenbahnen, Abfahrt und Ankunft der Dampfwagenzüge vom 1. Mai 1853 angefangen betr. — Extra-Beil. Aufruf zur Gründung einer Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in der Kreishauptstadt Ansbach betr.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24892. Exp. Nr. 28061.

(Erledigung der Nebenschulstelle zu Großreuth bei Schweinau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Großreuth mit einem Einkommen von 250 fl. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 20. l. Mts. bei dem kgl. Landgericht Nürnberg oder der k. Distriktsschulinspektion zu Zirndorf zu überreichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. — Exp. Nr. 27737

(Die Bewilligung ausserordentlicher Unterstützungen für Schullehrer in den Jahren 1851/53. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den Landraths-Abschied pro 1851/52 und 1852/53 zur Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen für das Schullehrer-Personale Mittel zur Disposition gestellt worden sind, so ist nun die Vertheilung für diese beiden Jahre geschehen und an die kgl. Rentämter Auftrag zur Ausbezahlung der bewilligten Beträge erlassen worden.

Sämmtliche eingekommene Gesuche, 267 an der Zahl, wurden hierbei genau geprüft, und nach Maaßgabe der zur Kenntniß gebrachten Verhältnisse, insbesondere der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bewerber geeignet berücksichtigt, in Folge dieser Prüfung aber die Zahl der zu Unterstützenden auf 227 beschränkt.

Hierbei kann die unterfertigte Stelle nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die Behörden bei den Begutachtungen von Unterstützungen stets mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren mögen, die Ansicht festhaltend, daß jede Unterstützung die in Folge ihrer Aeusserungen über die Verhältnisse der Bittsteller, einem Minderwürdigen oder Bedürftigen zu Theil wird, einem Würdigeren und Bedürftigeren entgeht.

Dieß mögen aber auch die Bittsteller selbst bedenken, und wenn nicht wirkliche Noth vorhanden ist, die Bewerbung um Unterstützung unterlassen.

Ansbach, am 23. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23518. Exp. Nr. 27571.

(Das Gesuch des Kaufmanns V. L. Meier in Hamburg um die Erlaubniß zur Errichtung einer Auswanderungsagentur in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat unter'm 9. Januar h. Js. dem Kaufmann Valentin Lorenz Meier zu Hamburg die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika und zur Aufstellung des Kaufmanns Max Löhe in Fürth als dessen Stellvertreter und Hauptagenten für das Königreich Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß von Seiten des letztern zur Sicherung der Ansprüche, welche für bayerische Auswanderer aus den mit ihm oder mit den von ihm aufgestellten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträgen erwachsen, eine Caution von 5000 fl. aufrecht gemacht werde, daß ferner die Beförderung der Auswanderer nur direkt von Hamburg aus nach Nordamerika erfolge, und daß als Unteragenten, und zwar mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, nur solche Personen aufgestellt werden, welche gleichzeitig für irgend ein anderes konzessionirtes Expedientenhaus als Agenten bestimmt sind.

Nachdem nunmehr der Kaufmann Max Löhe in Fürth die Erfüllung dieser Bedingungen zugesichert, beziehungsweise dieselben erfüllt und insbesondere die vorgeschriebene Caution errichtet hat, so wird derselbe von der unterfertigten Stelle in Kraft der ihr vom kgl. Staatsministerium des Innern dießfalls ertheilten Ermächtigung als Hauptagent und Stellvertreter des Kaufmanns

Valentin Lorenz Meier in Hamburg zum Behuf der Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika hiemit bestätigt.

Ansbach, den 20. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt

Einl. Nr. 24802. Exp. 27861.

(Die allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1853 über die Ausübung der Zahnheilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die unterm 20. d. Mts. ergangene Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme insonderheit der Betheiligten veröffentlicht.

Ansbach, am 25. April 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 5555.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Zum Vollzuge des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar l. Js., die Ausübung der Zahnheilkunde betr., werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

Individuen, welche sich ausschließend der Ausübung der Zahnheilkunde widmen, und zu diesem Behufe den vorgeschriebenen Lehrkurs an einer Universität erstehen wollen, haben zu diesem Zwecke nachzuweisen:

1) den Besuch einer vollständigen Lateinschule mit entsprechendem Erfolge, durch Vorlage des Absolutoriums derselben;

2) die Zurücklegung des 18. Lebensjahres, durch Vorlage des Geburts-Zeugnisses;

3) die seit dem Austritte aus der Lateinschule bis zum Uebertritte an die Universität bei einem geprüften Zahnarzte fortgesetzte Uebung in technischen Arbeiten der Zahnheilkunde z. B. Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse, deren Einsetzen ꝛc.;

4) tadelloses sittliches und politisches Verhalten durch Vorlage von Zeugnissen der betreffenden Distriktspolizeibehörden. — Candidaten der Zahnheilkunde, welche sich über vorstehende Erfordernisse durch vorschriftsgemäße Zeugnisse nicht auszuweisen vermögen, können zu dem bezeichneten Lehrkurse an der Universität nicht zugelassen werden.

Die kgl Regierung, Kammer des Innern erhält den Auftrag, diese Vollzugs-Anweisung durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 20. April 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath, Epplen.

Einl. Nr. 24719. Exp. Nr. 28042.

(Die erledigte untere Knabenschul- und Kantorsstelle zu Berching betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untere Knabenschul- und Cantorsstelle zu Berching mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 319 fl. 29 kr. ist zu besetzen. Die Bewerber müssen der I. Notenklasse sowohl im Lehrfache als in der Musik angehören und haben ihre Gesuche bis 1. Juni ds. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Beilngries II. zu Waltersberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben bis 16. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. April 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21052. Exp. Nr. 27769.

(Bekanntmachung, Superrevision der Distrikts-Armenrechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1851/2 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung über die Distriktsarmenpflege des kgl. Landgerichts Windsheim für 1851/2, welche im Abschluße

856	fl.	32	kr.	Einnahmen
566	fl.	$4^3/_4$	kr.	Ausgaben
290	fl.	$27^1/_4$	kr.	Bestand,

dann ein schuldenfreies Vermögen von 797 fl. $27^1/_4$ kr. nachweist, wurde nach vollzogener Superrevision unterm Heutigen approbirt.

Dieß wird gesetzlicher Vorschrift gemäß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Deckung der Bedürfnisse die Summe von 367 fl. 40 kr. von der Distriktsgemeinde beigetragen wurde.

Ansbach, den 23 April 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25481. Exp. Nr. 28139.

An sämmtliche kgl. Landgerichte von Mittelfranken.

(Den Transport der Bettler und Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem Landgerichtsbezirke von Mittelfranken haben sich Anstände über die Ablösung der Transporte von Bettlern und Vaganten aus den entfernteren Gemeinden durch die auf dem Wege zur Distriktspolizeibehörde gelegenen Gemeinden ergeben. Da sich aber durch solche Ablösungen nicht nur die Transporte der Bettler und Vaganten sehr verzögern, sondern auch nur in wenigen Ge-

meinden passende Locale vorhanden sind, um die eingelieferten Transportaten bis zu ihrer Weiterlieferung in angemessener Weise verwahren zu können, wodurch das Entweichen solcher Personen sehr erleichtert wird, so wird im Einklange mit den deßfallsigen Anordnungen in fast allen Regierungsbezirken diesseits des Rheins verfügt, was folgt:

1) die Localpolizei ist verpflichtet, alle im Gemeindebezirk betretenen Bettler und Vaganten aufzugreifen und diese sowie auch jene Bettler und Vaganten, welche von der kgl. Gensdarmerie oder von dem Gerichtsdieners-Personale aufgegriffen wurden und wegen sonstiger Dienstesverrichtungen nicht weiter transportirt werden können, entweder durch den Gemeindediener oder durch ein sonst taugliches Individuum an den Sitz der Distrikts-Polizeibehörde abliefern zu lassen.

2) Für den genauen Vollzug, insbesondere für die Auswahl tüchtiger und verlässiger Transportanten ist der betreffende Gemeindevorsteher verantwortlich.

3) Transporte von Gemeinde zu Gemeinde oder die Ablösung der aus entfernteren Gemeinden herkommenden Transporte in den zwischenliegenden Gemeinden sind unstatthaft.

4) Sollte jedoch wegen zu großer Entfernung einzelner Gemeinden eine Ausnahme von dieser Anordnung und die Errichtung von Zwischenstationen sich in ein oder anderem Falle als Bedürfniß darstellen, so wird in der Voraussetzung, daß die Entfernung der Gemeinde, zu deren Gunsten eine Zwischenstation errichtet werden soll, von dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde nicht unter 2 Meilen oder 4 geometrischen Stunden beträgt, und daß in der Gemeinde, in welcher die Zwischenstation errichtet werden soll, entsprechende Lokalitäten zur zeitweisen Unterbringung der Transportaten vorhanden sind, den Distriktspolizeibehörden gestattet, vorbehaltlich der Berufung Zwischenstationen festzusetzen.

Die sämmtlichen kgl. Landgerichte von Mittelfranken haben sich nach diesen Vorschriften fortan genau zu achten.

Ansbach, den 25 April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24546. Exp. Nr. 28093.

(Das Landgerichtsphysikat Stadt Prozelten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem die Gerichts- und Polizeibehörde **Kreuzwertheim** in ein Landgericht I. Klasse mit dem Amtssitz in Stadt **Prozelten** umgewandelt und damit ein Landgerichtsphysikat errichtet worden ist, so wird Letzteres zur Bewerbung in dem vorschriftsmäßigen 14tägigen Termin hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 25. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25269. Exp. Nr. 28420.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Mai 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat Mai 1853 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach	10 kr.	— pf.
„ Dinkelsbühl	9 kr.	2 pf.
„ Rothenburg	9 kr.	2 pf.
„ Nürnberg	11 kr.	— pf.
„ Fürth	11 kr.	— pf.
„ Erlangen	10 kr.	3 pf.
„ Schwabach	10 kr.	— pf.
„ Eichstädt	10 kr.	2 pf

Im Uebrigen werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. Oktober v. Jahrs die Maximalsätze

a. für den Taxdistrikt Ansbach auf	10 kr.	— pf.
b. „ „ „ Nürnberg „	10 kr.	3 pf.
c. „ „ „ Eichstädt „	10 kr.	2 pf.

hiemit festgesetzt.

Ansbach, am 28. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25545. Exp. Nr. 28122.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Unterstützung verwahrloster Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Aus Anlaß der vielfach verspätet in Vorlage kommenden Lebens- und Unterhaltsscheine für die auf Rechnung der Kreisfonds in Erziehung und Pflege gegebenen verwahrlosten Kinder des Kreises Mittelfranken werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, die fraglichen Scheine in Zukunft längstens 8 Tage nach Ablauf eines Quartals um so gewisser in Vorlage zu bringen, als nur hiedurch die unbedingt nothwendige rechtzeitige Ausbezahlung der Verpflegsgelder möglich gemacht und Verzögerungen in der Rechnungsstellung begegnet werden kann.

Diejenigen Behörden, welche mit der Einsendung der Lebens- und Unterhaltsscheine für die abgewichenen beiden Quartale des laufenden Etatsjahres oder für das IV. Quartal 1851/52 sich noch im Rückstande befinden, werden zur Einbeförderung derselben

binnen 8 Tagen

bei Vermeidung einer Mahngebühr von 30 kr. hiemit beauftragt.

Da von einzelnen Behörden die erwähnten Scheine nicht in der vorgeschriebenen Vollständigkeit in Vorlage gebracht worden sind, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Lebens- und Unterhaltsscheine genau nach dem durch das lithographirte Regierungsausschreiben vom 24. September 1851 ad Nro. 27651 mitgetheilten Formular Nr. 2 ausgestellt werden.

Ansbach, den 25. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 dem des §. 17 des allerhöchsten reorganisirten Unterrichts-Planes vom 29. Mai 1852 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Juli und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Ausnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 20. April 1853.

Königlich Bayerische Central-Thierarzneischule.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchster Entschließung dd. Palermo den 14. April 1853 allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Regierungs-Sekretär Zimmerer auf den Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit den erbetenen zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und an dessen Stelle den bisherigen Aktuar beim Landgerichte Mkt. Bibart Alois Sertorius seiner Bitte gemäß zum k. Regierungs-Sekretär zu ernennen.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23. ds. Mts. wurde die dritte Lehrerstelle an der Lateinschule zu Neustadt an der Aisch in widerruflicher Eigenschaft dem Pfarr- und Lehramts-Candidaten August Merz, dermalen zu Ansbach, übertragen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. April 1853 ist der bisherige Schullehrer Simon Bald zu Degersheim zum Schullehrer und Kirchendiener zu Wörnitz ernannt worden.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlußes der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 23. und 25. ds. Mts und des kgl. Landwehr-Kreis-Kommando's vom 18. ds. Mts. wurde auf Grund der erholten Wahlvorschläge dem bisherigen Landwehr-Oberlieutenant Carl Raffz in Uffenheim die Stelle eines Quartiermeisters im dortigen Landwehr-Bataillon übertragen, und der bisherige Landwehr-Lieutenant Friedrich Deinlein zum Hauptmann dortselbst befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		95
" à 4 % "	$98\frac{1}{4}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$101\frac{3}{4}$	
" à 5 % " Ausgabe II.	102	
" à 5 % " " III.	$102\frac{1}{2}$	
" a 5 % " " IV.	$103\frac{1}{8}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		$97\frac{3}{4}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.		756

Augsburg, den 28. April 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 35.

Ansbach. Mittwoch, den 4. Mai 1853.

Inhalt

Die Vernehmung der Gemeinden bei Ansässigmachungen — Das Cursiren eines falschen Guldenstückes — Die für das Schuljahr 1853/54 zur Vorbereitung der Schullehrlinge autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken — Die Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener — Legate der Metzgerstochter Margaretha Siebenwurst zu Fürth — Die erledigte Nebenschulstelle zu Obersteinbach und deren Wiederbesetzung — Die Besteuerung der Handelsreisenden in der Schweiz — Den erkrankten Advokaten Hauck zu Wassertrüdingen — Die Erledigung der Pfarrei Skt. Michael in Berolzheim, im Dekanatsbezirke Dittenheim — Die bei der diesjährigen Wander-Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zur Verhandlung kommenden Fragen — Beschlagnahme der Druckschrift: „Vier neue Lieder" rc. — Beschlagnahme der in der lithographischen Anstalt von Fr. Wentzel von Weissenburg (Frankreich) erschienenen Schreibheftumschläge rc. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25701. Exp. Nr. 28352.

An sämmtliche kgl. Landgerichte in Mittelfranken.

(Die Vernehmung der Gemeinden bei Ansässigmachungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren zur Vorlage gekommenen Akten geht hervor, daß die Einvernahme der Gemeinden bei Ansässigmachungen nur einseitig durch Einberufung und protokollarische Befragung der Gemeindevorsteher oder einzelner Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses und ebenso auch die Publikation der Beschlüsse oft nur mündlich an letztere stattfindet.

Sämmtliche kgl. Landgerichte in Mittelfranken werden darauf aufmerksam gemacht, wie der an sich sehr erwünschte und unentbehrliche mündliche Verkehr mit den Gemeindevorstehern von dem

Augenblicke an nachtheilig wirken muß, wo derselbe durch Vermehrung ihrer Gänge an den Amtssitz einen übermäßigen Zeit- und Kostenaufwand verursacht und die für ihre Oekonomie oder ihren Gewerbsbetrieb besorgten Ausschuß-Mitglieder leicht zur Niederlegung dieser Stelle bewegen kann; wie ferner auch der Absicht des Ansässigmachungsgesetzes nicht durch einfaches Vorrufen der Gemeindevorsteher oder des Ausschusses, sondern lediglich dann genügt wird, wenn in den Fällen des §. 101 Ziff. 1 im Gemeindeedikt eine von der Gesammtverwaltung unterzeichnete Erklärung in dem Falle des §. 104 Ziff. 4 aber ein nach §. 40 des Gemeindeedikts gefaßter Beschluß zu den Akten gebracht und ebenso eine vollständige Ausfertigung des distriktspolizeilichen Beschlusses nebst einer geeigneten Belehrung über das zuständige Berufungsrecht an Eröffnungsstatt der betheiligten Gemeinde zugegangen ist.

Hienach haben die sämmtlichen kgl. Landgerichte in Mittelfranken in Zukunft sich aufs Genaueste zu achten und jeder unnöthigen Einberufung der Gemeindevorsteher angemessen vorzubeugen.

Ansbach, den 27. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23911. Exp. Nr. 28444.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 7. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 20. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. 18217.

An sämmtliche Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Fuchs'schen Bräuhause zu Pfatter, kgl. Landgerichts Stadtamhof, wurde zu Ende Februar, unbekannt von wem, ein falsches Guldenstück vereinnahmt.

Diese Münze ist kgl. bayer. Gepräges, trägt die Jahreszahl 1841, und ist durch ihren dumpfen Klang, sowie ihre Bleifarbe und dadurch, daß ihr Rand fast ganz glatt ist, als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit öffentlich gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hiemit der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Ver-

breitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 7. April 1853.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ullmann.

Exp. Nr. 28446.

(Die für das Schuljahr 1853/54 zur Vorbereitung der Schullehrlinge autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach Vorschrift des §. 9 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 wird nachstehend das Verzeichniß der für das Schuljahr 1853/54 zur Vorbereitung der Schullehrlinge in Mittelfranken wiederholt oder neu autorisirten Geistlichen und Lehrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei wiederholt bemerkt, daß dieses Schuljahr am 1. Mai beginnt und der Vorbereitungsunterricht mindestens 3 Jahre zu dauern hat.

Sämmtliche Schulbehörden werden pünktlich darüber wachen, daß Nichtautorisirte den Vorbereitungsunterricht nicht ertheilen, die autorisirten Vorbereitungslehrer aber ihre Pflicht hinsichtlich der intellektuellen und religiös-sittlichen Ausbildung der Zöglinge gewissenhaft erfüllen und deshalb auch diejenigen in eigener Wohnung und Verpflegung nehmen, welche solche nicht bei ihren Aeltern oder Vormündern finden können.

Zugleich werden die Behörden wegen Begutachtung der Vorbereitungslehrer auf das lithographirte Ausschreiben vom 28. Januar 1843 Nr. 3652 hingewiesen, wobei bemerkt wird, daß als Schlußtermin zur Anbringung der Gesuche wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Vorbereitungsunterricht der 1. Februar eines jeden Jahres festgesetzt ist und später einkommende Gesuche auf das folgende Jahr verwiesen werden müssen.

Ansbach, den 28. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welche sich um Autorisation zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts für das Schuljahr 1853/54 angemeldet haben.

I. Protestantische:

1) Lutz, Schullehrer in Erlangen.
2) Pfeiffer, " " "
3) Sebald, " " Nürnberg.
4) Meißner, Pfarrer in Offenhausen.
5) Kalb, Pfarrer in Engelthal.

6) Zahn, Schullehrer in Offenhausen.
7) Hübscher, Schul- und Seminarhülfslehrer in Altdorf.
8) Häberlein, Schullehrer in Altdorf.
9) Ebensperger, Seminarlehrer in Altdorf.
10) Herrling, Seminarlehrer in Altdorf.
11) Grillenberger, Schullehrer in Kleinhaslach.
12 Hofmann, Schulverweser in Großhaslach.
13) Oertel, Schullehrer in Bruckberg.
14) Wolf, " " Sommersdorf.
15) Fischer, " " Deutenheim.
16) Fischer, " " Ezelheim.
17) Volkert, " " Einersheim.
18) Preis, " " Baiersdorf.
19) Schurig, " " Forth.
20) Kolb, " " Buchen.
21) Käppel, " " Feuchtwangen.
22) Joseph, Pfarrer in Wachstein.
23) Müller, Schullehrer in Gräfensteinberg.
24) Salffner, " " Wald.
25) Ganzer, " " Hohentrüdingen.
26) Gebhardt, " " Windischhausen.
27) Gottschalk, " " Hersbruck.
28) Däschlein, " " Rückersdorf.
29) Heinlein, " " Lauf.
30) Wörrlein, " " Simonshofen.
31) Hauser, " " Leutershausen.
32) Vorbereitungsanstalt in Neustadt.
33) Hingkeldey, Schullehrer in Pappenheim.
34) Seßlen, Schulgehülfe in Pappenheim.
35) Keeß, Schullehrer in Georgensgmünd.
36) Wich, " " Rothenburg.
37) Römhildt, Pfarrer in Bettwar.
38) Distel, Schullehrer in Eysölden.
39) Rögner, " " Schwimmbach.
40) Giel, " " Mörlbach.
41) Krauß, " " Dennenlohe.
42) Wießmath, " " Wassertrüdingen.
43) Berger, " " Weissenburg.
44) Müller, Pfarrer in Immeldorf.
45) Buck, Schulverweser in Wattenbach.
46) Dannenbauer, Schulverweser in Hirschlach.

47) Daumenlang, Schullehrer in Windsheim.
48) Dietrich, Schullehrer in Burgbernheim.
49) Thoma, " " "
50) Rohn, " " Zirndorf.
51) Rohn, Schulverweser in Zirndorf.
52) Weiß, " " Ansbach.
53) Heckel, Schullehrer in Schwabach.
54) Wölfel, " " "
55) Dollhopf, " " Mönchsroth.

II. Katholische.

a) Erzbisthum Bamberg:

1) Funkler, Schullehrer in Seinsheim.
2) Brügel, " " Herbolzheim.
3) Dirscherl, " " Bibart.
4) Heß, " " Iphofen.
5) Maier, " " "
6) Gundermann, " " Scheinfeld.
7) Müller, " " "
8) Kinle, Schulverweser in Bühl.
9) Strobel, Schullehrer in Schnaittach.

b) Bisthum Eichstädt:

10) Fürst, Schullehrer in Obereichstädt.
11) Leitner, " " Dollnstein.
12) Waizmann, Schullehrer in Ellingen.
13) Eppenauer, " " Arberg.
14) Mayer, Schullehrer in Ornbau.
15) Haupt, " " Herrieden.
16) Lang, " " "
17) Miller, " " "
18) Heckel, " " Theilenberg.
19) Müller, " " Abenberg.
20) Schwarz, " " Weingarten.
21) Spieß, " " Absberg.
22) Ziegler, " " Kronheim.

III. Israelitische:

1) Krämer, Schullehrer in Altenmuhr.
2) Ottenstein, Schullehrer in Gunzenhausen.

Einl. Nr. 25130. Exp. 28634.

An die kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte von Mittelfranken.

(Die Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern unter'm 22. ds. Mts. erlassene Entschließung wird den kgl. Stadtkommissariaten und Landgerichten von Mittelfranken nachstehend zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 29. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 6249.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern

Nach Art. XXV. Abs. 2. der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., dürfen Reiseurkunden irgend einer Art an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung ertheilt werden. Da die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betr., sich in ihrem Art. XII. als einen ergänzenden Bestandtheil der allgemeinen Paßverordnung erklärt, so findet diese Bestimmung wie sub Nr. III. Ziff. 5 der unterm 18. Januar 1851 ergangenen Vollzugs-Vorschriften zur allerhöchsten Paßverordnung ausdrücklich angeführt wurde, bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung.

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmungen konnten aber Paßkarten an die aktiven und nicht aktiven Staats- und öffentlichen Diener bisher nur in sehr seltenen Fällen ertheilt werden, da eine besondere und ausdrückliche dienstliche Bewilligung behufs der Erlangung einer Paßkarte von den vorgesetzten Dienstesstellen an die bezeichneten Personen bisher wohl nicht ertheilt wurde, außerdem aber die dienstliche Bewilligung zu einer Reise ins Ausland in der Regel nur auf eine verhältnißmäßig kurze Zeitdauer, die Paßkarte hingegen auf das ganze Kalenderjahr lautet und sohin dieser Umstand der Ausstellung der Paßkarte meist hindernd in den Weg tritt.

Um nun einerseits die Staats- und öffentlichen Diener nicht auch fernerhin von Benützung der Paßkarten bei Geschäfts- und Vergnügungsreisen im Auslande auszuschließen, anderseits aber zugleich dem Mißbrauche, welcher mit einer auf das ganze Kalenderjahr lautenden Paßkarte getrieben werden könnte, möglichst vorzubeugen, haben die sämmtlichen kgl. Staatsministerien — mit Ausnahme des k. Kriegsministeriums — bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an die Classe der Staats- und öffentlichen Diener sich dahin geeiniget, daß an jene Staatsdiener, welche gemäß ihrer Stellung ohnedieß zu fortdauernden Dienstleistungen im Gebiete der der Paßkarten-Convention angehörigen Staaten berufen sind, auf die Dauer dieser Dienstleistungen, dann auch an die übrigen Staats- und öffentlichen Diener auf die Dauer der in der ertheilten dienstlichen Bewilligung

zu einer Reise ins Ausland vorgesteckten Zeit Paßkarten ertheilt werden dürfen, wenn das einschlägige kgl. Staatsministerium als oberste Dienstesstelle seine ausdrückliche Einwilligung zur Ausstellung einer Paßkarte gegeben hat.

Eine Vormerkung der beschränkten Dauer der Paßkarte auf dieser selbst hat hiebei nicht stattzufinden, wogegen der Paßkarteninhaber verpflichtet ist, nach Ablauf der ihm zum Aufenthalte im Auslande ertheilten dienstlichen Bewilligung die Paßkarte an seine vorgesetzte Dienstesstelle einzuliefern.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, hienach die mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten Polizeibehörden geeignet anzuweisen und zugleich die dem Ressort des kgl. Staatsministeriums des Innern angehörigen Beamten und öffentlichen Diener zu verständigen, unter welchen Bedingungen künftighin die Ausstellung einer Paßkarte an sie erfolgen könne.

Bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an Militärpersonen hat es bei der unter'm 17. Februar 1851 ergangenen Ministerial-Entschließung Nr. 2269 sein Verbleiben.

München, den 22 April 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Betreff wie üben.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 25130. Exp. Nr. 28635.

An die Vorstände sämmtlicher zum Ressort der innern Verwaltung gehörigen Behörden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstände sämmtlicher zum Ressort der innern Verwaltung gehörigen Behörden werden beauftragt, die Nebenbeamten sowie die untergebenen Staats- und öffentlichen Diener über die Bedingungen zu verständigen, unter welchen nach dem vorstehenden, an die k. Stadtkommissariate und Landgerichte erlassenen Ausschreiben die Ausstellung von Paßkarten an sie erfolgen kann.

Ansbach, den 29. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24754. Exp. Nr. 28598.

(Legate der Metzgerstochter Margaretha Siebenwurst zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Fürth verlebte ledige Metzgerstochter Margaretha Siebenwurst hat
100 fl. dem christlichen Hospital,
50 fl. der christlichen Waisenstiftung und
25 fl. der Auferstehungskirche daselbst
letztwillig vermacht.

Diese den wohlthätigen und religiösen Sinn der Verlebten beurkundende Handlung wird zum ehrenden Andenken derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 29. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25143. Exp. Nr. 28568.

(Die erledigte Nebenschulstelle zu Obersteinbach und deren Wiederbesetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle zu Obersteinbach mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgerichte Pleinfeld oder der kgl. Distriktsschulinspektion Spalt zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 14. ejusdem hierher vorzulegen.

Ansbach, den 29. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14868. Exp. Nr. 13200.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 24. d. Mts. von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen anher erlassene Rescript wird nachstehend den sämmtlichen k. Rentämtern von Mittelfranken zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 30. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Abdruck. Nro. 6208.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die generalisirte Entschließung bezeichneten Betreffs vom 14. August 1852 Nr, 13841 wird hiemit auf Grund einer bezüglichen Mittheilung des k. Staatsministeriums des

k. Hauses und des Aeussern bekannt gegeben, daß nunmehr auch der Canton Zürich sich bereit erklärt hat, unter Zusicherung der Reciprocität künftighin von bayerischen Handelsreisenden keine Patentabgabe wegen dieses Geschäftsbetriebes mehr zu erheben. Der desfallsigen Uebereinkunft gemäß sind sonach auch die Handelsreisenden aus dem Canton Zürich von der Entrichtung einer Gewerbsteuer wegen ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern befreit.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 24. April 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, Schönwerth.

Einl. Nr. 6233.

(Den erkrankten Advokaten Hauck zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz wurde für den erkrankten kgl. Advokaten Georg Julius Albert Hauck zu Wassertrüdingen — auf seine Haftung und Verantwortlichkeit — der geprüfte Rechtspraktikant und Advokaten-Koncipient August Ernst Flessa zu Ansbach bis zum ersten Juli l. Js. als Substitut bestellt, welchem demnach dessen Vertretung in allen seinen schriftlichen und persönlichen Rechtsangelegenheiten zu gestatten ist.

Hievon werden die Gerichte des Appellationsgerichtsbezirks zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, den 29. April 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Einl. Nr. 3831. Exp. Nr. 4116.

(Die Erledigung der Pfarrei Skt. Michael in Berolzheim, im Dekanatsbezirke Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sct. Michael in Berolzheim ist durch Emeritirung des Pfarrers Ebenauer in Erledigung gekommen und wird hiemit unter Bestimmung eines Termins von 6 Wochen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei ist in der vorliegenden neuen Fassion vom 25. Februar lauf. Js. wie folgt angegeben:

I. An ständigem Gehalt:

1) Aus Staatskassen:

a) in Geld . . . . 46 fl. — kr.

b) in Naturalien:

5 Schffl. 5 Metz. 3 V. ½ Sechzil. Korn	53 fl. 33½ kr.	
16 „ 4 „ 1 „ — „ Dinkel	63 fl. 46 kr.	
20 „ — „ — „ 1¼ „ Haber	68 fl. 2¼ kr.	
1 Schober langes Stroh . . .	5 fl. 33 kr.	
1 „ kurzes „	3 fl. 23 kr.	
2) Aus Stiftungskassen:		
in Geld	— fl. 15 kr.	
3) Aus Gemeindekassen:		
von der Judenschaft in Berolzheim . .	2 fl. — kr.	
		242 fl. 33 kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien: Nichts.		
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Anschlag der Wohnung	50 fl. — kr.	
2) Taxationsertrag der Grundstücke und zwar:		
a) von 41 Dez. Garten	5 fl. — kr.	
b) von 31 Tagw. 11 Dez. Aeckern . .	301 fl. 41 kr.	
c) von 5 Tagw. 24 Dez. Wiesen . .	67 fl. — kr.	
d) von 65 Dez. Gemeindetheilen . .	5 fl. 57½ kr.	
		429 fl. 38½ kr.

Für die Grundstücke enthält die bisherige Fassion nur 113 fl. 4 kr.; dieselben waren aber auf die Dienstzeit des Pfarrers Ebenauer um 468 fl. 36 kr. verpachtet.

IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grund- und zehentherrlichen Renten nach erfolgter Ablösung	403 fl. 27 kr.	
2) Anschlag des Weiderechts	1 fl. — kr.	
		404 fl. 27 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		72 fl. 18¾ kr.
Zusammen .		1148 fl. 57¼ kr.
Hievon sind abzurechnen:		
a) An Steuern, Kanon zur Pfarrunterstützungs-Kasse, dann sonstige Lasten	129 fl. 53 kr.	
b) Ruhegehalt des Pfarrers Ebenauer . .	300 fl. — kr.	
		429 fl. 53 kr.
Es verbleibt daher ein Reinertrag von		719 fl. 4¼ kr.

Die freiwilligen Geschenke sind auf 2 fl. veranschlagt.

Ansbach, den 20. April 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die bei der diesjährigen Wander-Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zur Verhandlung kommenden Fragen betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Freunden der Land- und Forstwirthschaft, welche sich dafür interessiren, ist es aus mehrfälligen Anzeigen in öffentlichen Blättern wohl nicht unbekannt, daß die diesjährige Wanderversammlung der deutschen Land- und Forstwirthe nach Nürnberg verlegt ist, und in den Tagen vom 29. August bis 3. September abgehalten wird.

In dieser Wahl liegt eine ehrende Anerkennung der Fortschritte Bayerns in beiden Fächern, und eben deshalb auch für den mittelfränkischen Regierungsbezirk eine dringende Aufforderung, reges Interesse hiefür zu bethätigen.

Insbesondere muß gewünscht werden, daß sich Männer von gediegener Einsicht und Erfahrung recht vielseitig bei Erörterung der Fragen betheiligen, welche in dieser Versammlung zur Berathung kommen, und welche in Rücksicht ihrer vielseitigen materiellen Wichtigkeit vorher eine gründliche Erwägung erheischen.

Sie sind bereits in besonderem Abdrucke mit der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines für den Monat März jedem Vereins-Mitgliede zu Händen gekommen; damit sie aber auch Nichtmitgliedern möglichst allgemein bekannt werden, folgen dieselben im nachfolgenden Abdrucke.

Zu gleichem Zwecke ergeht an die Redaktionen der Lokalblätter das freundliche Ersuchen, dieselben ebenfalls in ihre Spalten aufzunehmen.

Ansbach, am 2. Mai 1853.

Der I. Vorstand:
v. Volz.

Spies, Schrftf.

Das unterfertigte Präsidium der sechszehnten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe übersendet hiermit die

Fragen zur XVI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Nürnberg vom 29. August bis 3. September 1853.

I. Allgemeine Sitzung.

1. Ist eine Reorganisation des landwirthschaftlichen Creditwesens (credit foncier) zunächst in Bezug auf den Kleingütler in Deutschland nothwendig, und nach welchen Grundsätzen soll sie durchgeführt werden?
2. In wie weit muß die deutsche Landwirthschaft eine Ermäßigung der Schutzzölle wünschen? Wird die deutsche Landwirthschaft bei einer Annäherung an das Freihandels-System verlieren?
3. Ist die innere Colonisation (Cultur größerer öder Flächen mit Ansiedlung) mehr im Stande erhebliche Abhülfe bei abnormer Zunahme der Bevölkerung zu bieten, als die Einführung intensiver Bewirthschaftung?
4. Austausch von Ansichten über die Zuläßigkeit und Ausübung der Waldweide mit besonderer

Rücksicht auf die Verschiedenheiten, welche durch die Lage der Waldungen im Flachlande oder in Gebirgen bedingt werden.

5. Kann man an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten in zwei Jahren die Landwirthschaft wissenschaftlich und praktisch erlernen? Wenn nicht, was wird weiter für die eine oder die andere Richtung vorgeschlagen? Was fördert den bäuerlichen landwirtschaftlichen Unterricht am besten?
6. Was hat sich als bestes Förderungsmittel der Arrondirung gezeigt, und was hindert die allzugroße Güterzersplitterung?
7. Welches ist die beste Art der sogenannten Kornvereine behufs der Getreidemagazinirung?

II. Ackerbau.

1. Zu welch hohen Ertrag ist die Spatenkultur eine Fläche Landes zu bringen im Stande im Vergleich gegen die gewöhnlichen Feldbausysteme?
2. Welches sind die neuesten Fortschritte im Tabaksbau und der Behandlung der Ernte bis zum Verkaufe?
3. Welche Verbesserungen sind im Hopfenbau wünschenswerth, welche Stangen-Surrogate bewähren sich am besten?
4. In wieferne und wo ist in Deutschland das in Toskana vordem, neuerlich in England und Belgien (Campine) angewandte System der künstlichen Bildung von Alluvionen ausführbar? Was ist davon für die Kultur der Moore zu erwarten?
5. Welche neue Verbesserungen zeigt der Kunstwiesenbau? Wie bewährten sich hiebei die Wühlpflüge?
6. Welche Erfahrungen bestehen bezüglich der Hensmann'schen Handdrehmaschine, der kleineren Drainröhrenpressen, der transportabeln Jauchenpumpe und anderer neu empfohlener landwirthschaftlicher Geräthe.

III. Viehzucht.

1. Bis zu welchem Alter sollen Sprungstiere zunächst bei der Bildung künstlicher Raçen durch Kreuzung — vorzüglich in Bezug auf Vererbungsfähigkeit — bei mäßigem Gebrauche zum Sprung benutzt werden?
2. Ist die Einführung der englischen Kurzhornraçe (Yorkshire, Durham) vorzüglich bei Halbmast treibenden städtischen Milchwirthschaften und deren Versorgern empfehlenswerth?
3. Ist bei Veredlung der Schweine die Kreuzung unbedingt der Inzucht vorzuziehen?
4. Welche Erfahrungen liegen weiter vor über die Impfung nach Willems zum Schutz gegen die Lungenseuche des Rindviehes?
5. Welche Erfahrungen bestehen über neue insbesondere die Mastung fördernde Futterstoffe?
6. Ist die Kreuzung süddeutscher Landpferde mit englischem Halbblut im Allgemeinen unbedingt zu empfehlen?

IV. Forstwirthschaft.

1. Erfahrungen aus dem Gebiete des Waldbaues und des forstwirthschaftlichen Betriebes, namentlich Mittheilungen von Versuchen und Erfahrungen über Holzanbau, Behandlung,

Benutzung und Ertrag der Wälder, über Witterungsverhältnisse und Waldbeschädigungen überhaupt.

2. Wie lassen sich Kiefernwaldungen auf Sandboden, welche durch übermäßiges Streurechen in den Zustand der Verkrüppelung gekommen sind, mit Aussicht auf Verbesserung der künftigen Bestandsverhältnisse nachziehen?

3. Kann den Nachtheilen reiner Kiefernbestände durch die Mischung mit Fichten oder andern Holzarten vorgebeugt werden?

Wie sind solche gemischte Bestände von ihrer Jugend an bis zum Abtriebe zu behandeln?

4. Mittheilung von Erfahrungen über die Nachzucht der Weißtanne auf Ur- und Uebergangsgebirge in der Mischung mit andern Holzarten, insbesondere mit der Fichte.

5. Welche Bedeutung hat die Lärche für die deutschen Waldungen?

6. Erfahrungen über die Vortheile und Nachtheile des Stockrodens und über die zweckmäßigste Art der Gewinnung des Stockholzes.

V. Naturwissenschaften.

1. In welcher Weise ist den in neuerer Zeit immer bedenklicher auftretenden Schmarotzer-Bildungen als Krankheitsursachen mehrerer Kulturgewächse im Allgemeinen erfolgreich entgegenzuwirken? Findet wirklich ein häufigeres „Befallenwerden" der Kulturpflanzen jetzt gegen früher statt?

2. Welche Versuche sind in Bezug auf das sogenannte „Akklimatisiren" von Urtica nivea, Corchorus textilis, Ullucus tuberosus, weißem Lein, Ornithopus sativa, chinesischem Hanf u. a. gemacht worden?

3. Ist erweisbar und wie, daß durch Verwitterung der mineralischen Bestandtheile der Ackererde im Allgemeinen und durch zeitweise Düngung auch ohne Brache jährlich alle den Pflanzen nothwendigen Mineralbestandtheile insbesondere unter Annahme der Richtigkeit der Substitutionstheorie geliefert werden können?

4. Welches sind die dem Zellstoff von Bastzellen, zunächst der Baumwolle, des Flachses und Hanfes, dann ihrer Intercellularsubstanz schädlichsten Substanzen, und was ist also bei Bereitung derselben zu Geweben vorzüglich zu vermeiden?

5. In welcher Ausdehnung findet die Fortpflanzungsfähigkeit der durch Bastardirung entstandenen Samen im Pflanzenreich, zunächst im Gartenbau, statt?

6. Welchen Einfluß haben die Stearoptene der scharfen unter dem Futter oft befindlichen Pflanzen und einige Alkaloide, insbesondere das Solanin, bei der Fütterung der Hausthiere?

VI. Technik.

1. Ist die durch Gährung (Röste) bewirkte Bereitung der langgestreckten Pflanzenzellen (Bastfaser) nicht eine die Haltbarkeit dieser allzusehr gefährdende rohe, durch bessere Prozeduren zu ersetzende Operation? Welche Vorschläge bewähren sich in dieser Beziehung?

2. Welche Temperaturgrade sind bei der Kunströste des Flachses und Hanfes die für die Haltbarkeit der Bastfaser geeignetsten? Verdient die Schenk'sche Warmwasserröste nicht blos von der wirthschaftlichen, sondern auch von der technischen Seite die erste Empfehlung?

3. Wenn die Aufbewahrung des Hopfens aus reichlichen Ernten für schlechte Jahrgänge den

verderblichen Schwankungen der Hopfenpreise am besten entgegenwirken kann, welche Aufbewahrungsmethoden haben sich bis jetzt als die besten erwiesen? Wie verhält sich alter geschwefelter Hopfen gegen ungeschwefelten beim technischen Betrieb?

4. Welches ist die beim Tabaksbau vortheilhafteste Behandlung der Blätter und des Geitzes und die beste Verkaufsart?
5. Welche Erfahrungen haben sich auf Seite der Bierbrauer gegenüber den bekannten technischen Bierproben, insbesondere jenen mit dem Sacharometer, ergeben?
6. Wie bewährten sich die für die Kartoffeln zum Branntweinbrennen vorgeschlagenen Surrogate, zunächst die Runkelrüben, Topinambours und Riesenmöhren?

Der I. Vorstand: Staatsrath v. Geisler.

Der II. Vorstand: Reichsrath v. Niethammer.

Der Geschäftsführer: Direktor Dr. Fraas.

Bekanntmachung

Das kgl. Bezirksgericht zu Landau (Pfalz) hat in seiner Rathskammersitzung vom 30. März l. Js. die Unterdrückung der Druckschrift: „Vier neue Lieder. 1. Das Ungarn-Lied. 2. rc. Gedruckt bei A. K. Böninger in Worms" wegen Zuwiderhandlung gegen die Art. 16 und 17 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, soweit die Schrift noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet.

Landau (Pfalz), den 24. April 1853.

Der Königliche Staats-Prokurator:
Molique.

Bekanntmachung.

Das kgl. Bezirksgericht zu Landau hat mittelst Rathskammerbeschlusses vom 30. März l. Js. die Unterdrückung der in der lithographischen Anstalt von Fr. Wentzel von Weissenburg (Frankreich) erschienenen Schreibheftumschläge mit einer Lithographie und beigedruckter Fabel, betitelt: „Die Diebe und der Esel" wegen der darin enthaltenen Schmähungen gegen Staatsoberhäupter, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was gesetzlicher Vorschrift nach hiermit veröffentlicht wird.

Landau (Pfalz), den 24. April 1853.

Der Königliche Staats-Prokurator:
Molique.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 28. April l. Js. wurde die in Ansbach erledigte Malzaufseherstelle dem Aufschlagspraktikanten Carl Thoma daselbst übertragen.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 36.

Ansbach. Samstag, den 7. Mai 1853.

Inhalt.

Ernennung des bisherigen Alumneumsinspektors August Merz zu Ansbach zum Studienlehrer in Neustadt a/A. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Heinrich Schrag von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Seiden-Raupen-Eier. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25836. Exp. Nr. 29029.

(Ernennung des bisherigen Alumneumsinspektors August Merz dahier zum Studienlehrer in Neustadt a/A betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Inspektors am hiesigen Alumneum ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesuche um diese Stelle sind mit der Nachweisung über Befähigung und sittlichen Lebenswandel versehen bis zum 31. d. Mts. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Der Inspektor ist im Genusse einer freien Wohnung und Verköstigung, dann eines jährlichen Geldbezuges von 250 fl., er steht unter dem Studienrektor und ist zugleich Assistent an der hiesigen Studienanstalt, deshalb muß er Lehramtskandidat protestantischer Confession seyn, jedoch sind in der Philologie bewanderte Kandidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, wenn sie versprechen, die philologische Prüfung nachträglich zu bestehen; Inspektoren, welche mehrere Jahre zur Zufriedenheit dienen, oder sich besonders auszeichnen, können die Vergünstigung er-

langen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren zugebracht haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

Ansbach, den 2. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Erkenntniß

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Heinrich Schrag dahier wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Kreis und Stadtgericht Nürnberg hat am sechsundzwanzigsten April achtzehnhundertdreiundfünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr Bauer, Rath, Vorsitzender, Freiherr von Kreß und Dietz Räthe, Dr. Kalb Staatsanwalt und Accessist, Sommer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Heinrich Schrag dahier wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 24. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß die von dem kgl. Stadt-Kommissariate Nürnberg am 31. März l. Js. in dem Laden des Buchhändlers Heinrich Schrag dahier vorgefundenen und mit Beschlag belegten nachbezeichneten sechs Druckschriften in den bemerkten Stellen die folgenden Artikel des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzen:

1) Reimchronik des Pfaffen Maurizius I. Buch Cap. I—V., Frankfurt a/M. Literarische Anstalt 1849.
   a) auf Seite 34, 37, 38, 211, 212 den Artikel 10.
   b) auf Seite 4, 36, 56, 58, 147, 248 die Art. 12 und 16.
   c) auf Seite 68, 69, 209, 210 den Artikel 20,
   d) auf Seite 41, 178, 215, 216 die Artikel 22 und 25.
2) Paroles d'un crogant par F. Lamenais Leipzig Avenarius et Mendelsohn 1850.
   a) auf Seite 4, 6, 7, 8, 12, 13, 29, 60 ff., 64 ff., 66 ff., 87 ff., 101 ff., 106 den Art. 10.
   b) auf Seite 8, 19 ff., 22 ff, 35 ff, 41 ff., 51 ff., 91 ff. den Artikel 12 und 16.
   c) auf Seite 38 den Artikel 20.
3) Vergangene Tage von Karl Gutzkow, Frankfurt a/M. Literarische Anstalt 1852.
   a) auf Seite 43, 132, 135 ff., 139 ff., 146, 201 den Artikel 20.
   b) auf Seite 64, 67 den Artikel 21.
4) Volkslieder für das freie Deutschland, Erfurt. Hemings und Hopf. 1848.
   a) auf Seite 1 den Artikel 16.
   b) auf Seite 25. den Artikel 17.
   c) auf Seite 57, 66 ff. die Artikel 22 und 25.

5) Polenlieder von August von Platen-Hallermünde, Frankfurt a/M. Literarische Anstalt 1849 auf Seite 3, 7, 13, 15, 16, 18, 19, 22—26, 29—32, 37 ff., 39 ff., 50 die Artikel 22 und 25.

6) Deutschland am Vorabend seines Falles, oder seiner Größe von Carl Gutzkow, Frankfurt a/M. Literarische Anstalt 1848 auf Seite 74 ff. 220 den Artikel 16.

In Erwägung, daß zwar nicht feststeht, Buchhändler Schrag habe diese Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts öffentlich ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt.

In Erwägung, daß hienach zwar eine strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben nicht gegeben erscheint.

In Erwägung, daß jedoch anderer Seits diese Druckschriften, nachdem sie in dem Verkaufslokale des Schrag vorgefunden worden sind, nicht als in dessen Privatbesitz gewesen angesehen werden können, und somit deren Unterdrückung gemäß Art. 2 Absatz 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu erfolgen hat.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5. und Art. 55. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens wider den Buchhändler Heinrich Schrag dahier, und verordnet die Unterdrückung der vorbezeichneten sechs Druckschriften, dann die Einrückung dieses Erkenntnisses in die Kreis-Intelligenzblätter der sieben diesseitigen Regierungsbezirke, und in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Dr. Bauer. Frhr. v. Kreß. Dietz.

Sommer.

Bekanntmachung.

(Seiden-Raupen-Eier betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Der Schullehrer Christoph Roth zu Dettenheim, kgl. Landgerichts Pappenheim, ein thätiger Seidenzüchter und sonstig eifriger Beförderer des Fortschrittes im landwirthschaftlichen Bereiche, hat dem Kreis-Comité das freundliche Anerbieten gemacht, seinen Ueberfluß an gesunden Seiden-Raupen-Eiern zu 2 Loth weißer und gelber Farbe in halben und ganzen Quinten an Freunde dieser Zucht, welche sich in frankirten Briefen an ihn wenden, unentgeldlich abgeben zu wollen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 3. Mai 1853.

In Abwesenheit des I. —
der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies, Schrftf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Rescripts vom 13. v. Mts. bewogen gefunden, dem bisherigen Studienlehrer an der Lateinschule zu Hersbruck Dr. Carl Ulmer die erledigte Lehrstelle an der untersten Klasse der Lateinschule zu Ansbach in provisorischer Eigenschaft vom 1. Mai d. Js. an zu verleihen, sowie unter'm 14. desselben Monats die katholische Stadtpfarrei Nürnberg dem Kaplan und derzeitigen Verweser dieser Pfarrei, Priester Christoph Burger, zu übertragen, und vom 16. Mai dieses Jahrs an als Gerichtsdiener von Hersbruck den Gerichtsdiener von Berneck Johann Adam Homburg seiner Bitte gemäß allergnädigst zu berufen

---

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. d. Mts. und des kgl. Kreiskommandos der Landwehr vom 27. v. Mts. wurden auf Grund der vom Landwehr-Bataillon Gunzenhausen und Roth erholten Wahlvorschläge der praktische Arzt Dr. Heinrich Loschge in Gunzenhausen zum Bataillonsarzte daselbst, und der praktische Arzt Dr. Friedrich Carl Schrader zu Roth zum Bataillonsarzte dortselbst ernannt.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 37.

Ansbach. Mittwoch, den 11. Mai 1853.

Inhalt

Bekanntmachung, die Visirung von Reisepässen für kgl. großbrittannische Unterthanen. — Die Erledigung der Lehrstelle für Chemie, Technologie und Naturgeschichte an der kgl. Landwirthschafts- und Gewerbschule Ansbach. — Ernennung des bisherigen Alumneumsinspektors August Merz zu Ansbach zum Studienlehrer in Neustadt a/A. — Die Errichtung einer Abtheilung für den Handelsunterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Passau. — Quartier-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen. — Lasten-Ablösung von den zum Eisenbahnbau erworbenen Grundstücken. — Die Erledigung der Pfarrei Wernitz im Dekanat Insingen. — Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Bekanntmachung, die Visirung von Reisepässen für kgl. großbrittannische Unterthanen betr.)

Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern und den mit den Paßgeschäften beauftragten kgl. Distriktspolizeibehörden wird eröffnet, daß die bezüglich der Visirung von Reisepässen für kgl. großbrittannische Unterthanen durch Bekanntmachung vom 4. April 1846 (Regierungsblatt vom Jahr 1846 S. 209) erlassene Anordnung hiemit zurückgenommen werde.

München, den 22 April 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Graf von Reigersberg.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Epplen.

Ein. Nr. 25500. Exp. Nr. 28898.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Erledigung der Lehrstelle für Chemie, Technologie und Naturgeschichte an der kgl. Landwirthschafts- und Gewerbschule Ansbach betr.)

Durch den Rücktritt des bisherigen Lehrers der Chemie, Technologie und Naturgeschichte erledigt sich bis kommenden Herbst die Lehrstelle für die genannten Fächer an der kgl Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach.

Es wird deßhalb diese Lehrstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß hiemit ein jährlicher Gehalt von 800 fl. verbunden ist, und Gesuche um dieselbe, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bis zum 1. Juli l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 30. April 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25836. Exp. Nr. 29029.

(Ernennung des bisherigen Alumneumsinspektors August Merz dahier zum Studienlehrer in Neustadt a/A betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Inspektors am hiesigen Alumneum ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesuche um diese Stelle sind mit der Nachweisung über Befähigung und sittlichen Lebenswandel versehen bis zum 31. d. Mts. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Der Inspektor ist im Genusse einer freien Wohnung und Verköstigung, dann eines jährlichen Geldbezuges von 250 fl., er steht unter dem Studienrektor und ist zugleich Assistent an der hiesigen Studienanstalt, deshalb muß er Lehramtskandidat protestantischer Confession seyn, jedoch sind in der Philologie bewanderte Kandidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, wenn sie versprechen, die philologische Prüfung nachträglich zu bestehen; Inspektoren, welche mehrere Jahre zur Zufriedenheit dienen, oder sich besonders auszeichnen, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren zugebracht haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

Ansbach, den 2. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26024. Exp. Nr. 29595.

(Die Errichtung einer Abtheilung für den Handelsunterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts. bekannt gegeben.

Ansbach, den 3. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die für die neu zu errichtende Handels-Abtheilung an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Passau zur Remuneration des Lehrers der Merkantilfächer beantragte Etatsposition durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 28. Februar l. Js. genehmigt worden ist, und die erforderlichen Localitäten für die neue Unterrichts-Abtheilung ebenfalls hergestellt sind, so ist nunmehr zur Besetzung der Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. zu schreiten.

Bewerber um diese Funktion haben ihre mit legalen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen hierorts einzureichen.

Landshut, den 25. April 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 25935. Exp. Nr. 28886

An die Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Quartier-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kgl. Kriegs-Ministeriums vom 28. vor. Mts. ist der in dem beifolgenden Verzeichnisse ausgewiesene Betrag zu 333 fl. 38 kr für die Quartier-Verpflegs- und Vorspanns-Leistungen der Gemeinden und resp. Quartierträger an einheimische Truppen pro I. und IV. Quartal 1851/52 und I. Quartal 1852/53 bei der kgl. Haupt-Kriegs-Kassa zur Bezahlung an die betreffenden Marsch-Commissariate angewiesen worden.

Letztere haben daher sofort für die Befriedigung der Betheiligten Sorge zu tragen.

Ansbach, am 2. Mai 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Ad Num. 28886.

Verzeichniß

über die von den nachbenannten Marsch-Commissariaten im I. Quartal 185$\frac{2}{3}$ liquidirten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns- &c. Kosten.

	Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode.	Quartier.		Verpflegung.		Fourage.		Vorspann.				Summa partial		Summa total	
	Magistrate.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl	kr.	fl	kr.
1	Ansbach	I. Quart. 18$\frac{52}{53}$	2	—	12	—	—	-	—	—	—	-	—	—	14	—
2	Eichstädt	I. " "	—	44	4	24	—	54	5	57	—	—	—	—	11	59
3	Erlangen	I. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Nürnberg	I. " 18$\frac{51}{52}$	20	40	119	12	—	—	—	—	—	—	139	52	—	—
5	ditto	I. " 18$\frac{52}{53}$	2	20	14	30	—	—	-	—	-		16	50	156	42
6	Rothenburg	I. " "	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Landgerichte.															
7	Altdorf	IV. Quart. 18$\frac{51}{52}$	1	8	6	48	—	—	—	—	—	—	7	56	—	—
8	ditto	I. " 18$\frac{52}{53}$	2	16	13	36	—	—	1	50	—	—	17	42	25	38
9	Ansbach	I. " "	—	20	2	-	—	—	3	$12\frac{1}{2}$	—	—	—	—	5	$32\frac{1}{8}$
10	Beilngries	IV. " 18$\frac{51}{52}$ u. I. Q. 18$\frac{52}{53}$	—	24	2	24	2	6	—	—	—	—	—	-	4	54
11	Mkt. Bibart	IV. Quart. 18$\frac{51}{52}$	—	8	—	48	—	—	3	$12\frac{1}{2}$	—	—	—	—	4	$8\frac{1}{5}$
12	Cadolzburg	I " 18$\frac{52}{53}$	1	28	8	48	—	—	10	$32\frac{1}{2}$	-	—	—	—	20	$48\frac{1}{3}$
13	Dinkelsbühl	I. " "	—	—	—	—	—	—	-	—	-	—	—	—	—	—
14	Eichstädt	IV. " 18$\frac{51}{52}$	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	..	—	—	—
15	ditto	I. " 18$\frac{52}{53}$	—	4	—	24	—	50	—	—	—	—	1	18	1	18
16	Ellingen	I. " "	—	12	1	12	—	36	—	—	—	—	—	—	2	—
17	Mkt. Erlbach	I. " "	—	24	2	24	—	—	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	—	—	5	$5\frac{1}{8}$
18	Gunzenhausen	I. " "	1	48	10	18	—	18	—	—	—		—	-	12	24
19	Hersbruck	I. " "	—	24	2	24	—	18	—	—	—		—	-	3	6
20	Lauf	I. " "	—	12	1	12	—	-	—	—	—	—	—	-	1	24
21	Leutershausen	I. " "		20	2	—	—	—	1	50	—	-	—	—	4	10
22	Pappenheim	I. " "	1	20	8	-	—	—	—	—	—	—	—	—	9	20
23	Pleinfeld	I. " 18$\frac{51}{52}$	—	24	2	24	1	12	—	—	—	—	4	—	—	—
24	ditto	I. " 18$\frac{52}{53}$	—	20	1	45	—	54	—	55	—	—	3	54	7	54
25	Uffenheim	I. " "	2	12	13	12	1	8	3	10	—	—	—	—	20	12
26	Windsheim	I. " "	1	36	9	36	—	50	11	—	—	—	—	—	23	2
		Summa	40	44	239	21	9	6	14	27	—	-	—	—	333	38

Einl. Nr 4122. Exp. Nr. 4386.

An die protestantischen Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach.

(Lasten-Ablösung von den zum Eisenbahnbau erworbenen Grundstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 22. v. Mts. hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen verfügt, daß denjenigen Stiftungen und Pfarreien, welche sich noch im Besitze ihrer Grundrenten befinden, ohne solche gemäß Art 25 und 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 in Bodenzinse umgewandelt und dafür die gesetzliche Entschädigung vom achtzehn- zum zwanzigfachen Betrage empfangen zu haben, bei Erwerbung der belasteten Grundstücke zum Eisenbahnbau sogleich der zwanzigfache Betrag zu gewähren sei.

Die prot. Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach werden hievon zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 6. Mai 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 2980. Exp Nr. 4275.

(Die Erledigung der Pfarrei Wernitz im Dekanat Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Absterben des Pfarrers Bucher ist die Pfarrei Wernitz im Dekanate Insingen erledigt worden. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben; das Einkommen derselben ist Folgendes:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Staatskassen		— fl. — kr.
2) Aus Stiftungskassen:		
a) aus der Kirchenstiftungskasse zu Wernitz an Geld	8 fl. 45 kr.	
b) „ „ Hospitalstiftung zu Rothenburg:		
α) an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
β) an Naturalien 6 Klftr. gemischtes Brennholz à 7 fl.	42 fl. — kr.	
		63 fl. 15 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet und hinreichenden Raum für eine nicht zu große Familie darbietet, und der Oeconomiegebäude	40 fl. — kr.	
Seite		63 fl. 15 kr.

	Uebertrag	63 fl. 15 kr.
b) Aus Gründen:		
$6\frac{1}{2}$ Morgen Aecker altes Maaß	115 fl. — kr.	
6 Tagwerk Wiesen " "	95 fl. — kr.	
$\frac{1}{16}$ " Garten " "	2 fl. — kr.	
30 Morgen Waldungen, welche jährlich abwerfen:		
6 Klafter gemischtes Holz à 4 fl. . . .	24 fl. — kr.	
200 Stück Wellen à 2 fl.	4 fl. — kr.	
2 Spaneichen à 1 fl. 30 kr. . . .	3 fl. — kr.	
1 Fuhr Waldstreu	1 fl. — kr.	
		284 fl. — kr
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) vom großen resp. Getreidzehenten:		
1) von den Orten Walkersdorf, Bersbronn, Unterwernitz, Großulrichshausen und Mittelstetten Bodenzins aus 8475 fl.	339 fl. — kr.	
wofür aber ein Getreidbodenzins von 4 Schffl. Korn, $33\frac{1}{2}$ Schffl. Dinkel und $25\frac{1}{2}$ Schffl. Haber entrichtet wird.		
2) Von Dombühl Bodenzins aus 86 fl. 15 k. Capital Die von der Ablösungskasse zu leistende Entschädigung ist noch zu erwirken.	3 fl. 27 kr.	
b) Von Kleinzehenten wie bisher, da die Fixirung noch nicht erfolgt ist	43 fl. 18 kr.	
c) von fixirten Heuzehenten	— fl. 56 kr.	
d) von fixirten Geldzehenten	2 fl. $45\frac{1}{2}$ kr.	
		389 fl. $26\frac{1}{2}$ kr.
3) Aus Waidrechten		3 fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen . . .		80 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		— fl. 30 kr.
	Summa .	820 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit . . .	4 fl. 10 kr.
	Bleibt reines Einkommen .	816 fl. $41\frac{1}{4}$ kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 28. April 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Erkenntniß
Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am zweiundzwanzigsten April achtzehnhundertdreiundfünfzig versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Eichart, Rath, als Senats-Vorstand, Schollwöck, Reitmayer, Räthe, Persch, Franz, Assessoren, Dr. Wirschinger, kgl. Oberstaatsanwalt und von Kleßing, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwalts Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger-Postzeitung, wegen Mißbrauches der Preße;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des Erkenntnißes des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg vom 21. März d. Js. und der hiegegen von dem kgl. Staatsanwalte am genannten Gerichte unterm 22. desselben Monats angemeldeten Berufung;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger unterm 16. April d. Js. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, die Nr. 1 der Augsburger Postzeitung vom 1. Jänner 1853 wegen des in derselben über die Berufung und Anstellung des Dr. Karriére enthaltenen Artikels dd München den 30. Dezember 1852, dann die Beilage 7 zu Nr. 9 der genannten Zeitung vom 9. Jänner 1853 wegen des in dieser Beilage enthaltenen Artikels gleichen Betreffes, dd. München den 6. Jänner 1853 zu konfisciren;

In Erwägung, daß in dem ersten Artikel der Postzeitung die Berufung und Anstellung des Dr. Karriére als Professor der Philosophie an der kgl. Universität München als Thatsache hingestellt wird, jede solche Berufung und Anstellung aber von der kgl. Staatsregierung ausgeht, und der kgl. Staatsregierung wegen dieses Aktes in dem bezeichneten Aufsatze sowohl nach dem Wortlaute als dem ganzen Zusammenhange desselben, wie bereits im Erkenntniße vom 25. Jänner 1853 näher ausgeführt ist, pflichtwidrige und verächtliche Handlungsweise und Gesinnung unterstellt und beigemessen wird, — daß ferner durch die Veröffentlichung von dergleichen fälschlichen Suppositionen und Vorwürfen das öffentliche Vertrauen gestört, und Gehässigkeiten erregt werden müssen, — daß endlich die angegriffene Person durch die Haltung und den Inhalt des fraglichen Zeitungsartikels der Verachtung ihrer Mitbürger ausgesetzt würde, demnach der Inhalt der bezeichneten Schrift in jeder Beziehung gesetzwidrig erscheint;

In Erwägung, daß der weitere Artikel vom 6. Jänner 1853 in der Beilage 7 zur Augsburger Postzeitung vom 9. Jänner 1853 Nr. 9, da derselbe nach seinem Inhalte mit einem anderen Aufsatze des Blattes in keine namentliche Verbindung gebracht wurde, vielmehr zu einer andern Zeit und in einem spätern Blatte der Zeitung zur Veröffentlichung gelangen sollte, in seiner allgemeinen kritisirenden Haltung eine solche Gesetzwidrigkeit nicht erkennen läßt;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 und 3 Art. 19, Art. 26, Art. 31 und Art. 33 des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Preße betreffend:

a) daß die Augsburger Postzeitung vom 1. Jänner 1853 Nr. 1 insoweit dieses Zeitungsblatt nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sey;

b) daß die Beilage 7 zur Augsburger Postzeitung vom 9. Jänner 1853 Nr. 9 freizugeben sey.
Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs gemeldet.

Sichart. Schollwök. Reitmayer. Persch. Franz.
von Kleßing.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 3 Mai 1853.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.
Krieger.
Hacksbacher.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescripts dd. Palermo den 14. April l. Jrs. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Obererlbach, kgl. Landgerichts Gunzenhausen, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Joseph Sebastian Schweinbeck, Caplanei-Benefiziaten zu Obereschenbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, verliehen werde.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. Mai c. wurde der bisherige Schullehrer Johann Warttig zu Neundorf zum Schullehrer und Kirchendiener zu Ursersheim ernannt.

In Folge gemeinsamen Beschlußes der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4 und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 1 d. Mts. wurde der rechtskundige Bürgermeister Karl Heinrich Baltheiser zu Roth zum Auditor im Landwehr-Bataillon daselbst ernannt.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Melbermeisters Johann Andreas Schunck zu Hersbruck ist der Ersatzmann Kaminkehrermeister Andreas Fischer allda als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$95\frac{5}{8}$
" à 4 % "	$98\frac{1}{4}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	102	$101\frac{1}{4}$
" à 5 % " Ausgabe II.		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " " III.		$101\frac{3}{4}$
" à 5 % " " IV.	$103\frac{1}{8}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		$97\frac{1}{4}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.		762

Augsburg, den 6. Mai 1853.

Königlich Bayerisches

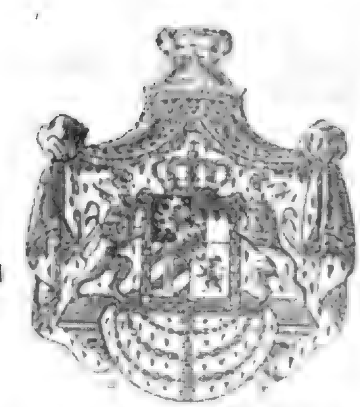

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 38.

Ansbach. Samstag, den 14. Mai 1853.

Inhalt

Benennung einer neuen Ansiedlung im Gemeindebezirke Ulsenheim. — Die Schule zu Thannhausen. — Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechts-Angelegenheiten. — Cursiren falscher Münzen — Errichtung einer Pfarrkuratie in Birnsberg. — Untersuchung gegen den Redakteur Hammerbacher zu Nürnberg wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes, wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Buchhändler Heinrich Schrag wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Druckschrift: „Rechtsgutachten über die wider den Professor G. G. Gervinus erhobene Anklage." — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1853

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 26593. Exp. Nr. 29988.

(Benennung einer neuen Ansiedlung im Gemeindebezirke Ulsenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dd Palermo den 17. April l. Js. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der neuen Ansiedlung des David Schloezer auf der unweit Ulsenheim gelegenen Anhöhe Wildberghaag die Benennung Wildberghof beigelegt, und diese fortan auch öffentlich gebraucht werden dürfe.

Dieß wird nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1852 — die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betr. — (Reggsbl. 1852 Nr. 54.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 7. Mai 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Ein. Nr. 26638. Exp. Nr. 30310.

(Die Schule zu Thannhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Thannhausen mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 16. künft. Mts. bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Gunzenhausen zu Wald einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26882. Exp. Nr. 30460.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechts-Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Advokaten Beck zu Eichstädt ist die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Landgerichtsbezirkes Beilngries in ihren streitigen Rechts-Angelegenheiten übertragen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 9. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt

Einl. Nr. 25584. Exp. Nr. 30063.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 11. und 12. v. Mts. und ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 22. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 3. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Nro. 21041.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die Verausgabung einer falschen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Bayreuth wurde vor einiger Zeit ein falsches bayerisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe führt die Jahreszahl 1838, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, sowie auch mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert, weshalb es nur mit Hülfe mehrerer Arbeitskräfte und größerer Vorrichtungen angefertigt worden seyn kann.

Das Gepräge desselben ist jedoch so mangelhaft, daß es sehr leicht als unächt zu erkennen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken die Aufforderung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 11. Mai 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 21042.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Auffinden falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Neuhaus bei Haidhof, kgl. Landgerichts Pegnitz, wurden in jüngster Zeit mehrere falsche Sechskreuzerstücke, kgl. bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1849 aufgefunden.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind, wie die meisten falschen Münzen neuerer Zeit, schlecht gelungene Nachgüsse eines ächten Stückes.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, am 12. April 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Ad Num. 17727.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Einen falschen Vierundzwanziger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 15. l. Mts. wurde bei Erlage eines Einstandskapitals ein falscher Vierundzwanziger ausgeschossen.

Derselbe ist k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1848 versehen, besteht aus Messing, und ist mit einem eigens gravirten falschen Stempel geprägt.

Die Distriktspolizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht und beauftragt, diesfalls die erforderliche Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Landshut, den 22. April 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Neumeyer, funktionirender Sekr.

Einl. Nr 26783. Exp Nr. 30344.

(Errichtung einer Pfarrkuratie in Virnsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Errichtung einer selbstständigen Pfarrkuratie zu Virnsberg, kgl. Landgerichts Ansbach, allergnädigst genehmigt haben, wird dieselbe zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Diese Curatie zählt 400 Seelen, umfaßt die Ortschaften Virnsberg, Neunstetten, Voxau und Kemnathen, sodann die katholischen Gemeindeglieder zu Schneidemühle, Flachslanden und Rügland, nnd befindet sich am Sitze derselben, nemlich in Virnsberg, eine Schule.

Die Bezüge des Curaten bestehen:

a) in den Einkünften des seitherigen Lokal-Caplans von Virnsberg mit 422 fl. 20 kr.
b) in den Stolgebühren im Anschlage zu 45 fl. 20 kr.
c) in einem Zuschusse aus der Kirchenstiftung Neunstetten für die daselbst abzuhaltenden Gottesdienste mit 20 fl. und
d) in dem Ertrage aus der Applikation von Freimessen im Anschlage zu 90 fl.

Summa 577 fl. 40 kr.

Ausserdem erhält derselbe freie Wohnung in dem bisherigen Caplaneigebäude.

Bewerber um diese Pfründe, bezüglich deren Seiner Majestät dem Könige das Collationsrecht zusteht, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen

4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei den ihnen vorgesetzten Kreis-Regierungen einzureichen.

Ansbach, den 9. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Erkenntniß

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am neun und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Donauer, Räthe, Sartorius, v. Krohne, Assessoren, Nusser, k. Oberstaatsanwalt und Pfisterer, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Hammerbacher zu Nürnberg wegen Preßvergehens, nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung; insbesondere des zweiten Gespräches unter dem Rubrum: „die Conservativen" — in Nr. 26. des Nürnberger Beobachters von 1853.

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg vom 29. März l. Js. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses; —

Nach Einsicht des vom kgl. Oberstaatsanwalt unterm 27. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung,

daß zwar das incriminirte Gespräch in einer so ernsten Sache nicht nur das Schicklichkeitsgefühl verletzt, sondern, daß auch selbst in dem Schlußsatze eine Billigung des Meuchelmordes, somit ein Angriff auf die Sittenlehre nach Art. 20. des Preßstrafgesetzes angezeigt erscheint, daß aber nach der ganzen Fassung des Gespräches sich nicht mit hinreichender Sicherheit annehmen läßt, daß dem Verfasser und Verbreiter desselben eine solche strafrechtliche Intention innegewohnt, sonach der strafrechtliche dolus nicht genügend dargelegt ist;

In Erwägung,

wenn auch dem zu Folge nicht eine Anklage gegen den Redakteur stattfinden kann, doch jedenfalls wegen des objektiv gesetzwidrigen Inhaltes dieses Gespräches nach Art. 2. des Preßstrafgesetzes das obenbenannte Zeitungsblatt zu unterdrücken sey.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht

1) daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Hammerbacher wegen Preßvergehens einzustellen, jedoch

2) das Zeitungsblatt Nr. 26 des heurigen Nürnberger Beobachters, so weit solches nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sey,

3) verordnet zugleich, daß dieses Erkenntniß öffentlich ausgeschrieben werde.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller.

v. Flembach. Donauer. Sartorius. v. Krohne.

Pfisterer.

(Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am einundzwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch, Rath, Frhr. v. Schnurbein, Assessor, Decrignis, kgl. Staatsanwalt und Möller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, verantwortlicher Redakteur des Augsburger Anzeigblattes, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 19. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache zum kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, eventuell auf Einstellung des Verfahrens und Vernichtung der treffenden Blätter.

In Erwägung, daß in dem Augsburger Anzeigeblatte vom 9. April ds. Js. und zwar im Korrespondenzartikel aus Nürnberg, den 3. April ds. Js. keine strafbaren Angriffe durch Schmähung oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen gegen öffentliche Behörden oder gegen die Berufsverrichtungen von öffentlichen Beamten zu finden, mithin auch die Vorbedingungen der Art. 26. und 33. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nicht gegeben seien;

daß aber

2) in der Extrabeilage zu derselben Nummer des obigen Blattes, und zwar in dem Artikel „die Wendung der Zollvereinsfrage und die ultramontane Preße," von den Worten an „Mehr innere Befriedigung ꝛc." bis zum Schluße, das Verfahren der kgl. bayer. Regierung in der Zollvereinsfrage und die zur Vertretung dieser Frage berufene öffentliche Stelle mit herabwürdigendem Spotte angegriffen und dadurch die Vorbedingung des Art. 26. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 gegeben wird, daß jedoch die rechtswidrige Absicht des Verfassers genügender Beweis nicht vorliegt;

3) daß aber auch in jenen Fällen, in welchen eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden kann, nicht gegeben ist, die Konfiskation gemäß Art. 2. Abs. 2. des Preßgesetzes ausgesprochen werden kann, eine solche auch durch den objektiv gesetzwidrigen Inhalt gerechtfertigt ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg auf Einstellung des Strafverfahrens und Vernichtung der Extrabeilage des Augsburger Anzeigeblattes vom 9. April 1853, verordnet zugleich die Bekanntmachung des gegenwärtigen Urtheils in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern des Königreichs. Also geschehen, wie oben gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. v. Schnurbein.

Möller.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 7. Mai 1853.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Krieger.

Hacksbacher.

Erkenntniß

(Untersuchung gegen den Buchhändler Heinrich Schrag wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Druckschrift „Rechtsgutachten über die wider den Professor G. G. Gervinus erhobene Anklage" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am neun und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Dr. Bauer, Rath, Vorsitzender, Frhr. v Kreß und Dietz, Räthe, Dr. Mayer, Staatsanwalt und Accessist Sommer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Mayer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Heinrich Schrag dahier wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Druckschrift: Rechtsgutachten über die wider den Professor G. G. Gervinus erhobene Anklage.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 26. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß

1) in der in dem Verkaufslokale des Buchhändlers Heinrich Schrag zu Nürnberg aufgefundenen Schrift: „Rechtsgutachten über die wider den Professor G. G. Gervinus erhobene Anklage. Braunschweig bei Schwetschke und Sohn 1853," mehrfache Stellen, insbesondere S. 11—17. incl. 19—24. incl. 28. rc. enthalten sind, worin die in Deutschland bestehende monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt ist, — daß sonach

2) hiedurch der Art. 16. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als übertreten, und der Inhalt dieser Schrift als ein strafbarer erachtet werden muß, — daß dagegen

3) eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Buchhändlers Heinrich Schrag für den Inhalt der fraglichen Druckschrift nach Art. 1. und 3. des Preßstrafgesetzes nicht feststeht.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht

a) in Gemäßheit des Art 49. Nr. 5. und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Heinrich Schrag, beschließt jedoch

b) daß die zu Braunschweig bei C. A. Schwetschke und Sohn. 1853 unter dem Titel „Rechtsgutachten über die gegen den Professor G. G. Gervinus erhobene Anklage rc. gedruckte Schrift, so weit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist — zu unterdrücken sey, und ordnet — unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskassa — an, daß dieses Erkenntniß durch Einrückung in die Intelligenzblätter der sieben diesseitigen Kreise und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht werde.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Dr. Bauer. v. Kreß. Dietz.

Sommer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescripts dd. Palermo den 14. April l. Js. die katholische Pfarrei Treuchtlingen, kgl. Landgerichts Heidenheym, dem Priester Johann von Gott Hammerle, dermaligen Pfarrer in Paulushofen, kgl. Landgerichts Beilngries, allergnädigst zu übertragen, sowie unter demselben Datum für den neugebildeten Landgerichts-Bezirk Scheinfeld einen Landgerichtsarzt aufzustellen beschlossen, und diese Stelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen funktionirenden Gerichtsarzte in Scheinfeld, Dr. Heinrich Schmauß, zu verleihen, und am 15. April dieses Jahres den Revierförster Wilhelm August Zahn zu Kirkel, im pfälzischen Forstamte Zweibrücken, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das im Forstamte Altdorf erledigte Forstrevier Feucht zu versetzen geruht.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung und des Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 2. und 6. d. Mts. wurde auf den Grund der vorgelegten Wahlvorschläge der Corporal Friedrich Kreuzer zu Rothenburg zum Lieutenant im dortigen Landwehr-Bataillon befördert.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1853.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel						Verkauft	Preis p. Schäffel					
			höchster		mittlerer		niedrig			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten April 1853.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		282	15	23	14	54	14	24	373	16	12	15	23	14	34	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		1107	15	23	14	21	12	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		472	15	28	14	51	14	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		438	17	7	16	33	15	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		662	17	22	16	27	14	31	—	—	—	—	—	—	—	60	6	—	5	52	5	49
Erlangen		703	17	47	16	48	15	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		13	14	56	14	56	14	56	56	15	24	15	21	15	19	10	5	24	5	24	5	24
Fürth		906	18	8	17	31	16	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		124	16	30	16	—	15	15	6	16	—	15	50	15	30	61	6	30	6	14	5	30
Nürnberg		4854	17	54	16	19	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		32	15	37	15	30	15	21	69	15	—	14	44	14	26	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		385	15	41	15	2	14	14	1290	15	38	14	37	13	48	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		534	17	7	15	55	14	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		315	16	30	15	33	14	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		856	15	29	15	1	14	6	—	—	—	—	—	—	—	610	6	12	5	51	5	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen							Gerste.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.			höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr	fl	kr	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten April 1853.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		180	15	11	14	52	14	36	262	11	32	11	16	10	56	1100	5	31	5	19	5	9
Beilngries		117	13	42	13	5	12	32	286	9	18	8	51	8	21	173	5	48	5	26	5	1
Berching		81	13	28	13	14	13	1	178	9	23	9	2	8	42	187	5	18	5	6	4	53
Dinkelsbühl		125	16	18	15	57	15	25	523	11	9	10	46	10	23	354	5	25	5	—	4	35
Eichstädt		308	15	18	14	32	13	53	126	9	33	9	17	9	2	177	5	43	5	28	5	6
Erlangen		82	15	35	15	24	14	58	—	—	—	—	—	—	—	154	5	32	5	15	4	54
Feuchtwangen		6	15	4	15	4	15	4	96	11	7	11	7	11	3	111	4	45	4	45	4	45
Fürth		109	15	3	14	39	14	35	143	11	18	11	21	11	—	308	5	43	5	40	5	27
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		129	16	30	15	45	14	11	42	12	30	11	42	10	45	28	6	—	5	36	5	6
Nürnberg		868	15	18	14	40	12	48	1388	12	—	11	14	10	—	1771	7	15	5	52	4	30
Roth		43	14	30	14	14	14	—	33	10	30	10	30	10	30	36	6	9	6	4	5	54
Rothenburg		130	16	11	15	49	15	25	170	10	47	10	35	10	19	49	4	43	4	39	4	38
Schwabach		90	14	26	14	14	14	3	202	10	56	10	45	10	31	118	6	6	5	55	5	36
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		51	16	17	15	49	15	32	8	9	54	9	54	9	54	22	5	24	5	14	5	12
Weissenburg		192	14	35	14	14	13	46	659	10	25	10	6	9	50	587	5	38	5	28	5	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 39.

Ansbach. Mittwoch, den 18. Mai 1853.

Inhalt

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Das Landgerichtsphysikat Rothenbuch. — Fundationszuschuß zur protestantischen Kirchenstiftung Weiltingen. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Degersheim. — Die Legitimation der Handelsreisenden im Zoll-Verein. — Das plötzliche Ableben des Gerbermeisters Bernario von Obernbreit. — Die Gründung eines ständigen Vikariats für die Protestanten in Strauding. — Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde zu Partenstein um Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Vollendung des dortigen Pfarrhofbaues. — Den Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine. — Das kgl. Hof- und Staatshandbuch pro 1853. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Staats-Ministerium der Justiz, des Innern, beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß die Taxe zur Bestreitung der Auslagen bei der theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten fortan bei der Zustellung des Admissions-Decretes zu erheben sei.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 11. Mai 1853

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr 26894. Exp. Nr. 30534.

(Das Landgerichtsphysikat Rothenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entbindung des praktischen Arztes Dr. Katzenberger zu Gerolzhofen auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen kgl. Landgerichts-Physikats-Stelle in Rothenbuch in Unterfranken ist dieses Physikat wieder in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 10. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26473. Exp Nr. 30781.

(Fundationszufluß zur protestantischen Kirchenstiftung Weiltingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nunmehr verstorbene Georg Michael Beck von Weiltingen hat der dortigen Kirchenstiftung ein Legat von 50 fl mit der Bestimmung vermacht, daß von den Jahresrenten $\frac{1}{3}$ an die Ortsarmen vertheilt, $\frac{1}{3}$ an den Ortspfarrer abgegeben werden und $\frac{1}{3}$ der Stiftung verbleiben sollen.

Diese den wohlthätigen und frommen Sinn des Testators bekundende Handlung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 12 Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27155. Exp. Nr. 30590.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Degersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Degersheim mit 250 fl. Einkommen und beschränkter Wohnung wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 16. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Heidenheim zu Dittenheim einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30773. Exp. Nr. 27048.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Legitimation der Handelsreisenden im Zoll-Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden eine im bezeichneten Betreffe unterm 4. l. Mts. ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntniß und geeigneten Darnachachtung kund gegeben.

Ansbach, den 12. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 3772.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bayerische Handelsreisende beim Betriebe ihres Geschäftes in den Zollvereinsstaaten deshalb Anstand gefunden haben, weil ihre nach §. 1 lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836. — Regierungsblatt pag. 491 — erforderlichen Gewerbszeugnisse unvollständig waren, insbesondere keine Aufschlüsse über die Entrichtung der Gewerbssteuer, sowie über die Dauer der Gültigkeit gewährt haben.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher zur Beseitigung fernerer deßfallsigen Beanstandungen aufgefordert, die betreffenden Behörden anzuweisen, sich bei Ausfertigung dieser Gewerbszeugnisse genau nach den der erwähnten allerhöchsten Verordnung beigefügten Formularen A und B zu richten.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1844, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betreffend, — Regierungsblatt pag. 73 — verfügt, daß die im §. 4 der ersterwähnten allerhöchsten Verordnung berührter Ermächtigungszeugnisse (Formular C.) von nun an die im anruhenden Formulare gegebene weitere Fassung zu erhalten habe.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auch in dieser Beziehung den betreffenden Behörden die geeignete Weisung zukommen lassen.

München, den 4. Mai 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des königl. Staats-Ministers.

Freiherr v. Pelkhofen.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerial-Rath Wolfanger.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Ad. Nr. 3772.

Formular C.

Dem Herrn N. . . . . zu . . . . wird hiedurch auf den Grund des beigebrachten, von der . . . . unterm . . ten . . . . . . 18 . . ausgefertigten Gewerbs-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem Königreiche Bayern für das von . . . . betriebene Geschäft, Waarenbestellungen, und zwar bei den ansässigen Kaufleuten unbedingt, bei den Fabrikanten und Gewerbtreibenden aber nur in Beziehung auf die für ihre Fabriken und Gewerbe erforderlichen Gegenstände, aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen, während dieß bei andern Personen bei einer Strafe von 10 bis 25 fl. verboten ist.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine . . . . Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig bis zum . ten . . . . 18 .

Ort, Datum und Fertigung der
ausstellenden Behörde

Personalbeschreibung und Unterschrift
des Reisenden.

Einl. Nr. 27521. Exp. Nr. 30838.

(Das plötzliche Ableben des Gerbermeisters Bernario von Obernbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Akten ist der Gerbermeister Bernario von Obernbreit am 16. d. Mts. zu Roth plötzlich gestorben, nachdem er an demselben Tage an zwei mißlungenen Versuchen des sogenannten Tischrückens selbst thätigen Antheil genommen hatte, und eben als Augenzeuge bei einem angeblich gelungenen Versuche erschienen war.

Da nach den aktenmäßigen Erhebungen Bernario mit dem Tische, an welchem der Versuch gelungen seyn soll, eben so wenig als mit einer der an dem Versuche theilnehmenden Personen in Berührung gekommen ist, so kann der eingetretene Tod nicht als die unmittelbare Folge eines Versuches des Tischrückens angesehen werden, und die Ursache desselben muß vielmehr verschiedenen zusammenwirkenden Verhältnissen zugeschrieben werden. Unter solche Verhältnisse muß namentlich eine vorausgegangene langwierige Krankheit des Bernario, der längere Aufenthalt an demselben Tage in einem frisch aufgewaschenen, kalten Zimmer, der Temperaturwechsel unmittelbar vor dem eingetretenen Tode, indem sich Bernario aus dem Gasthause über die Strasse in jenes Zimmer begeben hatte, in welchem der angeblich gelungene Versuch stattfand, unzweifelhaft gezählt werden. Das nach Besichtigung der Leiche abgegebene gerichtsärztliche Gutachten bezeichnet demnach auch die Todesart als einen Nervenschlag als Folge der eben aufgeführten Um-

stände in Verbindung mit der aus den mehrfälligen Versuchen des Tischrückens entspringenden Gemüths- und Nerven-Aufregung.

Da indessen nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die mit den Versuchen des Tischrückens verbundene physische und psychische Aufregung im Stande seyn kann, krankhafte Zufälle und üble Folgen für die Gesundheit herbeizuführen, so sieht sich die unterfertigte Stelle durch den oben berührten Vorfall veranlaßt, zur Warnung darauf aufmerksam zu machen, daß die bezeichneten Versuche besonders von kränklichen und schwächlichen Personen vermieden werden sollten.

Ansbach, den 13 Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26708. Exp. Nr. 30889.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Gründung eines ständigen Vikariats für die Protestanten in Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben nach Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. Mai l. Js. zum Zwecke der Gründung eines ständigen protestantischen Vikariates in Straubing für die Protestanten dieser Stadt und deren Umgegend allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheines eine Sammlung veranstaltet werde.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bezüglich des Vollzugs dieser Collekte durch das kgl. protestantische Consistorium besondere Anordnung erfolgen werde.

Ansbach, am 13. Mai 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt

Einl. Nr. 27412. Exp. Nr. 30860.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde zu Partenstein um Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Vollendung des dortigen Pfarrhofbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im Monate November 1850 Allerhöchst bewilligte Collekte in den protestantischen Kirchen des Consistorialbezirkes Bayreuth zur Deckung der Kosten für den protestantischen Pfarrhausbau in Partenstein nur den Ertrag von 379 Gulden geliefert hat, während sich der noch ungedeckte Kostenbetrag für Vollendung dieses Baues auf 800 bis 900 fl. berechnet, so haben Seine Majestät der König auf die Bitte der Gemeinde Partenstein allergnädigst zu ge-

nehmigen geruht, daß zur möglichsten Ergänzung der angegebenen Summe nun noch eine Collekte in den protestantischen Kirchen des Consistorialbezirkes von Ansbach veranstaltet werden dürfe.

Dieß wird in Folge des Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. Mai l. Js. mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß wegen des Vollzugs dieser Collekte durch das kgl. protestantische Consistorium dahier besondere Anordnung erfolgen wird.

Ansbach, den 13. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27174. Exp. Nr. 30758.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche die vorgeschriebene Anzeige über die politischen und nichtpolitischen Vereine für's I. Semester $18\frac{52}{53}$ noch nicht erstattet haben, werden zur Vorlage derselben binnen 8 Tagen hiemit aufgefordert.

Ansbach, am 12. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Das kgl. Hof- und Staatshandbuch pro 1853 betr.)

Das kgl. Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern pro 1853, mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, ist bereits erschienen.

Der Debit desselben ist — wie in den frühern Jahren — den kgl. Postbehörden übertragen, und der Preiß eines Exemplars auf Maschinen-Papier broschirt zu 1 fl. 30 kr bestimmt.

Alle kgl. Stellen, Behörden, Aemter und Privaten, welche hievon Exemplare zu empfangen wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden Postbehörden anzuzeigen, welche hierauf die Zahl der bestellten Exemplare der diesseitigen Haupt-Zeitungs-Expedition, als mit dem Haupt-Debit beauftragt, bekannt machen, und deren portofreie Versendung, so weit solche durch die Post erfolgen kann, ohne Verzug veranlassen werden

Mit der Bestellung hat auch die Bezahlung zu erfolgen.

München, den 14. Mai 1853.

Königliches Ober-Post- und Bahnamt.

Waldmann.

Dienstes-Nachricht.

An die Stelle des wegen zurückgelegten 62. Lebensjahres auf sein Ansuchen seiner Funktion enthobenen Magistratsraths Carl Zellfelder zu Nürnberg ist der Ersatzmann Kaufmann Conrad Müller in den Magistrat dortselbst berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		96
" à 4 % "	$98\frac{1}{2}$	98
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$101\frac{1}{4}$
" à 5 % " Ausgabe II.		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " " III.		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " " IV.		$102\frac{7}{8}$
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		98
Bank-Aktien Div. I. Sem.	768	764

Augsburg, den 12. Mai 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 40.

Ansbach. Samstag, den 21. Mai 1853.

Inhalt

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1853. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Die Beschwerde des Buchhändlers N. N. in N. wegen Verweigerung der Erlaubniß zu Subscriptionen-Sammlungen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28118. Exp. Nr. 31535

(Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1853 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 1 fl. 30 kr. für das Exemplar von der Hauptzeitungs-Expedition des kgl. Ober-post- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt werden, was andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 17. Mai 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 27811. Exp. Nr. 31392.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte von Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 20. Oktober 1851 (Intelligenzblatt Seite 704)

a) das Verzeichniß der im Herzogthume Sachsen-Altenburg nunmehr nach dem Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit zur Ausstellung von Paßkarten ermächtigten Behörden, und

b) die neuerlich erfolgte Ermächtigung des kgl. preußischen Landrathes des Mühlheimer Kreises im Regierungsbezirke Köln

zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 16. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt

Abdruck ad 7766.

Verzeichniß

der in Gemäßheit des Art. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Dezember 1850, die Ausstellung und den Gebrauch von Paßkarten betreffend, zur Ausstellung von Paßkarten ermächtigten Behörden des Herzogthums Altenburg.

1.

Herzogliche Landesregierung zu Altenburg.

2.

Herzogliches Militär-Oberkommando zu Altenburg.

3.

Die herzoglichen Aemter als:

Herzogliches Kreisamt II. Abth. zu Altenburg,
" " " Eisenberg,
" " Leuchtenburg und Orlamünde zu Kahla,
" Justizamt zu Ronneburg,
" " " Roda.

4

Die mit der Handhabung der Polizei betrauten städtischen Communal-Behörden, als:

der Stadtrath zu Altenburg,
" " " Schmölle,
" " " Ronneburg,
" " " Lucka,
" " " Kahla,
" " " Orlamünde,
" " " Roda,
" Stadtgemeinderath zu Eisenberg.

5. Die Patrimonialgerichte, als:
Das Pohlhofsgericht zu Altenburg,
Das Gericht zu Dobitschen mit Zschöpperitz,
" " " Ehrenhain,
" " " Göllnitz mit Großtauschwitz,
" " " Großröda Tillmann'schen Antheils,
" " " Großröda, Gent'schen Antheils,
" " " Hainichen (b) Gößnitz)
" " " Kertschütz,
" " " Langenleuba-Niederhain,
" " " Lohma (b) Schmölln),
" " " Löbichau,
" " " Lumpzig,
Die Stiftsgerichte (Magdalenenstift) zu Altenburg,
Das Gericht zu Meuselwitz,
" " " Meckern,
" " " Nobitz,
" " " Nöbdenitz,
" " " Oberlödla,
" " " Oberzetzscha,
" " " Podelwitz,
" " " Poderschau,
" " " Pölzig,
" " " Pöschwitz,
" " " Poschwitz,
" " " Ponitz,
" " " Posterstein,
" " " Prößdorf,
" " " Rautenberg,
" " " Reichstädt,
" " " Romschütz,
" " " Schlöpitz,
Das Stiftsgericht zu Scheldwitz,
" Gericht zu Schwanditz,
" " " Selka,
" " " Sommeritz,
" " " Starkenberg,
" " " Tegkwitz,
" " " Treben mit Haselbach,
" " " Unterlödla,
" " " Untschen,
" " " Vollmershain,
" " " Windischleuba vordern Theils,
" " " Windischleuba hintern Theils,

Das Gericht zu Wolperndorf,
" " " Zürchau mit Maltis,
" " " Zumroda,
" " " Zweitschen.

Einl. Nr. 27656. Exp. Nr. 31357.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beschwerde des Buchhändlers N. N. in N. wegen Verweigerung der Erlaubniß zu Subscriptionen-Sammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter'm 11 Mai l. Js. von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J. ergangene Rescript bezeichneten Betreffs wird nachstehend den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 14. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Buchhändler N. N. in N hat mit Vorstellung vom ꝛc. ꝛc. Beschwerde darüber geführt, daß ihm von der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J. die Erlaubniß vorenthalten worden sey, durch einen Reisenden Subscribenten auf mehrere in seinem Verlage erschienene Druckschriften sammeln zu lassen.

Die kgl. Regierung, K. d J erhält nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern in Erwiederung ihres Berichtes den Auftrag, dem genannten Buchhändler eröffnen zu lassen, daß seiner Beschwerde eine Folge nicht gegeben werden könne, da kein Grund vorliegt, die Buchhandlungs-Reisenden von den allgemeinen Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1844 §. 1 (Regierungsblatt 1844 S. 73), wornach den Handlungsreisenden das Anbieten von Waaren und das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur bei berechtigten Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten, im gegebenen Falle also nur bei Buchhändlern und andern etwa zum Bücherverkaufe befugten Gewerbsleuten gestattet, bei allen andern Personen aber unbedingt verboten ist, loszuzählen, sohin das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften im Wege des Hausirens mit Rücksicht auf Art 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 nicht gestattet werden kann.

München, den 11. Mai 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des königl. Staats-Ministers.
Freiherr v. Pelkhofen.

An die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerial-Rath Wolfanger.

Betreff wie oben.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 41.

Ansbach. Mittwoch, den 25. Mai 1853.

Inhalt.

Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Schuljahr 1853/54. — Die Obliegenheiten der kgl. Rentämter und Bezirks-Geometer bei Ummessungen. — Voruntersuchung wegen Verausgabung eines falschen Guldenstückes resp. Münzfälschung. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg — Die Todesart des Bauern Johann Wolfgang Buchfelder von Buch, kgl. Landgerichts Erlangen, resp. die belobende Anerkennung der Hilfeleistung und gelungenen Rettung zweier junger Menschen durch den Hafnermeister Jakob Stammler in Wöhrd. — Die österreichische Nationalbank. — Untersuchung gegen den Redakteur Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Buchhändler Heinrich Schrag von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28266. Exp. Nr. 31943.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16 l. Mts. wird nachstehend die allerhöchste kgl. Entschließung vom 15. April 1840 unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. Juni 1840 (Intelligenzblatt pro 1840 Seite 362) wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und damit für die obenbezeichneten Behörden der Auftrag verbunden,

1) diese allerhöchste Entschließung vierteljährig in allen Gemeinden ihres Bezirkes geeignet verkünden, und dabei die Verwalteten darauf aufmerksam machen zu lassen, daß die sub Nro. II. und III. dieser kgl. Entschließung gegebenen Bestimmungen unverändert in Kraft, dagegen statt der sub Nro. I erwähnten revidirten Satzungen die neuerlichen vom 4. März 1852 (Regierungsblatt vom Jahr 1852 Seite 289) in Gültigkeit bestehen.
2) Die deßfallsigen Verkündungs-Nachweise zu den Akten zu nehmen, und
3) bei Darlehens-Bewilligungen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer beziehungsweise bei den deßfallsigen gutachtlichen Berichtserstattungen auf die sub Nro. III. dieser höchsten Entschließung ertheilte Weisung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Ansbach, den 20. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern, (Regierungsblatt von 1835 S. 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. Js. und 15. Januar d. Jahrs gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitrags-Maaßstabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18) dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Verein für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit rc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär.
F. v. Kobell.

Exp. Nr. 31917.

(Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Schuljahr 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 16 der Verordnung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betreffend, wird am kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für die protestantischen und israelitischen Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken demnächst die Aufnahmsprüfung für das nächste Schuljahr 1853/54 abgehalten und der Anfang auf Montag den 13. Juni dieses Jahres bestimmt.

Es ergeht demnach an alle diejenigen protestantischen und israelitischen Schullehrlinge Mittelfrankens, welche im verflossenen Jahre zur dießjährigen Prüfung verwiesen worden sind, sowie an jene, welche den dreijährigen Vorbereitungskurs im Laufe dieses Frühjahres oder Sommers vollenden, die Aufforderung, sich an dem treffenden Tage Morgens 7 Uhr bei der kgl. Seminar-Inspektion zu melden, und derselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, folgende vorgeschriebene Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) jene Schullehrlinge, welche bereits das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, den Ausweis über die von allerhöchster Stelle bewilligte Dispensation;

b) diejenigen, welche die Prüfung schon im vorigen, oder in einem früheren Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden kgl Lokal-Schulcommission oder kgl. Distrikts-Schulinspection über Befähigung, Fleiß und Betragen im vorigen Jahre, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß einfache von der kgl Distriktsschulbehörde nicht bestätigte Zeugnisse der kgl. Prüfungskommissäre, Lokalschulinspektoren, Pfarrämter und Vorbereitungslehrer nicht genügen;

c) alle Schullehrlinge, welche zum erstenmale bei der Prüfung erscheinen, haben vorzulegen:
   1) den Tauf- oder Geburtsschein.
   2) den Schulentlaßschein.
   3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung innerhalb der letzten 3 Jahre;
   4) ein Vermögenszeugniß von Seite der treffenden Polizeibehörde;
   5) ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Schulbehörde, welches den Tag der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte 3jährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen, unter Anwendung der angeordneten Notenbezeichnung mit Ziffern, nämlich einer römischen für die Klasse,

und einer arabischen für die Stufe, ausspricht, wobei die oben ad. b. gemachte Bemerkung hieher wiederholt wird.

Die Distriktsschulbehörden werden angewiesen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß dieses Ausschreiben unverweilt zur Kenntniß der treffenden Schullehrlinge ihres Distriktes gelange, und daß dieselben, behufs ihrer Anmeldung zur Prüfung sich mit allem Nöthigen versehen, um die Gefahr der Zurückweisung zu vermeiden.

Ansbach, den 20. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt

Einl. Nr. 16346. Exp. Nr. 14521.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Obliegenheiten der kgl. Rentämter und Bezirks-Geometer bei Ummessungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 10 des Regierungs-Ausschreibens vom 21. Juli 1839. Kreis-Intelligenz-Blatt 1839 Nro. 60 pag. 546 werden diejenigen königliche Rentämter, welche mit den Anzeigeberichten bezüglich der Einträge in die Umschreibpläne und Detailblätter des Umschreibatlasses noch im Rückstande sind, zu deren ungesäumten Einsendung hiemit aufgefordert.

Ansbach, am 19. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen

v. Voltz.

v. Hornberg

Krienes.

Einl. Nr. 27550 Exped. Nr. 31876.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Voruntersuchung wegen Verausgabung eines falschen Guldenstückes resp. Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 7. l. Mts. wird nachstehend zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 19. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Nro. 19045.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Voruntersuchung wegen Verausgabung eines falschen Guldenstückes resp. Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Wochenmarkte zu Neuhaus, Landgerichts Passau II, wurde am 21. März l. Js. einer Weibsperson für verkaufte Viktualien ein falsches Guldenstück behändigt.

Dasselbe ist von Zinn, kgl. bayerischen Gepräges, mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs Ludwig und der Jahreszahl 1839 versehen.

Sowohl Inschrift als Jahrzahl sind ziemlich matt abgedrückt, was auch beim Eichenkranz der Fall ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung die erforderliche Spähe zu verfügen und das allenfallsige Ergebniß dem kgl. Landgerichte Passau II. mitzutheilen.

Landshut, den 7. Mai 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Einl. Nr. 28015. Exp. Nr. 31776.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des praktischen Arztes Dr. Trautner in Nürnberg ist die Stelle eines praktischen Arztes daselbst in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 19. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8223 Exp. Nr. 31687.

(Die Todesart des Bauern Johann Wolfgang Buchfelder von Buch, kgl. Landgerichts Erlangen, resp. die belobende Anerkennung der Hilfeleistung und gelungenen Rettung zweier junger Menschen durch den Hafnermeister Jakob Stammler in Wöhrd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Hafnermeister Jakob Stammler in Wöhrd hat am 4. Mai 1853, als der Bauer Johann Wolfgang Buchfelder aus Buch mit seinen beiden Söhnen bei dem Ausräumen einer Kloaken-Grube in dem Gastwirthshause des Michael Pfirsch zu Wöhrd durch das Einathmen irrespirabler Gasarten verunglückten, seine thätige und aufopfernde Nächstenliebe dadurch bekundet, daß er ohne Achtung der eigenen Lebensgefahr, jedoch mit der nothwendigen Vorsicht, in die Kloakengrube hinabstieg, und die drei bereits bewußtlosen Personen mit nicht geringer Anstrengung herausschaffte, nachdem sich von den übrigen Anwesenden zu gleicher Hilfeleistung Niemand hatte bereit finden lassen.

Diese menschenfreundliche Handlung des Jakob Stammler wird einer öffentlichen Belobung für würdig befunden und durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 19 Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28946. Exp. Nr. 32191.

(Die österreichische Nationalbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der kaiserlich königlich privilegirten österreichischen Nationalbank in Wien hat die Hinausgabe der noch unverwendeten 49379 Stücke Reserve-Bank-Aktien beschlossen, und über die Ausführung dieses Beschlusses eine die einzelnen Bestimmungen enthaltende Kundmachung d. d. Wien den 9. ds. Ms. erlassen, welche in Folge Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 20. May curr. in Nachstehendem zu dem Zwecke veröffentlicht wird, damit etwa betheiligte Stiftungen oder Anstalten rc. in Bezug auf die vielleicht in Depositen- und Administrations-Kassen liegenden Stücke österreichischer Bank-Aktien vor möglichem Nachtheile bewahrt werden.

Ansbach, den 24. May 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Kundmachung.

Die Direktion der privilegirten österreichischen Nationalbank hat im Einvernehmen mit dem hohen Finanz-Ministerium beschlossen, den Bankfond durch die Emission der bisher zurückbehaltenen Bank-Aktien zu erhöhen.

Es wurden zu diesem Ende folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Gesammtzahl der den Bankfond bildenden Aktien wird, wie ursprünglich bestimmt war, auf 100,000 Stück festgesetzt.

2) Für jede neue Aktie sind 800 fl. Bank-Valuta einzuzahlen.

3) Den Besitzern der bisher emanirten Bank-Aktien wird das Vorrecht auf eine neue Aktie, gegen Vorweisung einer Aktie der früheren Ausgabe, und gegen Einzahlung des Betrages von 800 fl. Bank-Valuta in den nachstehenden Terminen eingeräumt.

4) Die Anmeldung zum Bezuge einer neuen Aktie muß gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten Rate Statt finden. Diese Anmeldung und Einzahlung wird in Wien am 1. Juni 1853 eröffnet, und mit dem 15. Juni 1853, als dem Präklusiv-Termine, geschlossen.

Spätere Anmeldungen werden nicht mehr angenommen. Vom 1. Juni 1853 angefangen, können mehrere Raten und selbst die volle Einzahlung zu jeder Zeit geleistet werden.

Die Versäumniß der Einzahlung, was immer für einer Rate zu den festgesetzten Terminen, hat den Verlust des Anspruchs auf eine neue Aktie, und den Verlust aller hierauf geleisteten früheren Einzahlungen zur Folge.

5) Im Ganzen werden 16 Einzahlungs-Raten, je zu 50 fl. Bank-Valuta, für eine Aktie festgesetzt und die bezeichneten Tage haben für jede Rate als Präclusiv-Termin zu gelten, an welchem daher spätestens die Einzahlung geschehen muß, nämlich:

Für die 1. Rate der 15. Juni 1853 mit deren Einzahlung die Anmeldung verbunden ist.

Für die 2. Rate der 31. Juli 1853.
" " 3. " " 31. August 1853.
" " 4. " " 30. September 1853.
" " 5. " " 31. Oktober 1853.
" " 6. " " 30. November 1853.
" " 7. " " 31. Jänner 1854.
" " 8. " " 28. Februar 1854.
" " 9. " " 31. März 1854.
" " 10. " " 31. Mai 1854.
" " 11. " " 30. Juni 1854.
" " 12. " " 31. August 1854.
" " 13. " " 30. September 1854.
" " 14. " " 31. Oktober 1854.
" " 15. " " 30. November 1854.
" " 16. " " 31. Dezember 1854.

Sollte einer der vorbezeichneten Tage ein Sonn- oder Feiertag sein, so ist die Zahlung am nächstfolgenden Wochentage zu leisten.

6) Die Anmeldung sowohl als auch die Einzahlungen auf diese neuen Aktien haben ausschließlich bei der Aktien-Einlags-Casse in Wien zu geschehen.

Bei der ersten Einzahlung und Ueberreichung der Aktien wird eine Empfangsbestätigung ausgefertigt, für welche nach einer bestimmten Frist Interims-Scheine erfolgen werden.

7) Die geschehene Anmeldung um eine neue Aktie wird auf der zu diesem Zwecke vorgewiesenen Aktie durch Ausdrückung eines Stempels bestätiget, welcher die Worte enthält: Neue Aktie angesprochen.

8) Bei der Anmeldung ist der betreffende Dividenden-Coupons-Bogen nicht beizulegen.

9) Jede Partei, welche eine oder mehrere Bank-Aktien bei der Bank-Aktien-Einlags-Casse vorweiset, um eine Bank-Aktie neuer Emission anzusprechen, muß mit derselben zugleich eine von ihr unterschriebene Consignation überreichen, in welcher die Coupons-Nummern der vorgewiesenen Aktien in arithmetischer Ordnung aufgeführt sind. Wenn Interims-Scheine bei der obbenannten Casse zur Amtshandlung kommen, muß ebenfalls von den Partheien immer eine unterfertigte Consignation beigebracht werden, in welcher die in jedem Interims-Scheine bezeichnete Coupons-Nummer in arithmetischer Ordnung aufgeführt ist. — Die Blanquetten dieser Consignationen werden bei der Aktien-Einlags-Casse unentgeltlich erfolgt.

10) Nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen werden vom Tage des Erlags bis zum 31. Dezember 1854 4 procentige Jahredzinsen vergütet.

Die Vergütung der Zinsen erfolgt sogleich für jeden eingezahlten Betrag vom Tage der Einlage bis 31. Dezember 1854. — Vom 1. Jänner 1855 an aber werden keine

Zinsen mehr vergütet, sondern es treten von diesem Tage nach geleisteter voller Einzahlung alle Aktien neuer Emission in die ganz gleichen Rechte und Verbindlichkeiten der früheren Bank-Aktien.

Die vorstehenden Bestimmungen kamen in der außerordentlichen Versammlung des Bank-Ausschusses zur Verhandlung, und werden nunmehr nach der bereits erfolgten Zustimmung des hohen königl. kais. Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In Beachtung des eigenen Interesses der Herren Bank-Aktionäre hält sich die Bank-Direktion für verpflichtet, in Erinnerung zu bringen, daß die vorerwähnten Bestimmungen über die Einhaltung der Termine genauestens zu beobachten sind, widrigens bei jeder Versäumniß die vorbezeichneten nachtheiligen Folgen eintreten müßten.

Wien, am 9. Mai 1853.

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Robert, Bank-Direktor.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am neun und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Donauer, Räthe, Sartorius, v. Krohne, Assessoren, Rufser, kgl. Oberstaatsanwalt, und Pfisterer, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Andreas Hammerbacher zu Nürnberg wegen Preßvergehens, nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des in Form der Presse gegebenen Gedichtes, betitelt: „die rechte Zeit" in Nro. 37 des Nürnberger Beobachters vom 26. März 1853.

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter'm 12. d. Mts. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses.

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte unter'm 28. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung:

a) daß, wenn auch nicht gesagt werden kann, daß die Darstellungsweise des obenbezeichneten Gedichtes geradezu unzüchtig sey, doch solche von der Art ist, daß sie geeignet erscheint, unzüchtige Bilder vor die Phantasie zu führen, wodurch nothwendig die Sittlichkeit beleidigt wird, und somit eine Verletzung des Art. 21 des Preßstrafgesetzes angezeigt erscheint,

b) daß aber eben deßhalb, weil die Darstellung nicht geradezu unzüchtig ist, sich auch nicht von Seite des Redakteurs dieses Blattes auf das Bewußtsein der Sträflichkeit des Inhaltes schließen läßt.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Hammerbacher wegen Preßvergehens einzustellen, dagegen das Blatt Nro. 37 des Nürnberger Beobachters vom 26. März 1853 in so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sey.

Verordnet zugleich, daß dieses Erkenntniß öffentlich ausgeschrieben werde.

Also geschehen, zu Eichstätt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller. v. Flembach. Donauer. Sartorius. v. Krohne.
Pfisterer.

Erkenntniß

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis und Stadtgericht Nürnberg hat am neunundzwanzigsten April achtzehnhundert dreiundfünfzig Vormittags zehn ½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. Bauer, Rath, Vorsitzender, Freiherr von Kreß und Dietz, Räthe, Dr. Mayer, Staatsanwalt und Accessist Sommer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Mayer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Heinrich Schrag dahier wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Druckschrift „der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften, Heidelberg 1852.“

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 26. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß

1) die in dem Verkaufslokal des Buchhändlers Heinrich Schrag zu Nürnberg vorgefundene Schrift: „der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften, gedruckt zu Heidelberg 1852 in der akademischen Anstalt für Literatur und Kunst“ in mehrfachen Stellen, insbesondere Seite 14. 25. 26. 36. 37. 39. 50. 59. 60. Aeußerungen enthält, wodurch nicht allein die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der römisch katholischen Kirche mit Verachtung und Verspottung angegriffen werden, sondern auch die Amtsehre der öffentlichen katholischen Kirchenbehörden beleidigt ist, — daß sonach
2) hiedurch der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 übertreten, und der Inhalt dieser Schrift mithin als ein strafbarer zu erachten ist, — daß jedoch
3) sowohl objektiv die Vollendung des Preßreates im Sinne des Art. 1 Abs. des Preßstrafgesetzes, als subjektiv das Bewußtsein des Buchhändlers Schrag von der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift zweifelhaft erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht

a) in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Heinrich Schrag, beschließt jedoch

b) gemäß Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, daß die zu Heidelberg 1852 im akademischen Institut für Literatur und Kunst unter dem Titel „der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften" herausgekommene Schrift — soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist — zu unterdrücken sey, und ordnet unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskassa an, daß dieses Erkenntniß durch Einrückung in die Intelligenzblätter der sieben diesseitigen Kreise und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht werde.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Dr. Bauer. von Kreß. Dietz.

Sommer.

Dienstes-Nachrichten

Der von der fürstlich Schwarzenberg'schen Standesherrschaft für den kgl. Tischtitulanten Priester Andreas Krapp, zur Zeit Verweser des Beneficiums in Marktzeuln, kgl. Landgerichts Lichtenfels, ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Greifelwind, kgl. Landgerichts Scheinfeld, ist unter'm 12. dieses Monats die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 19. Mai 1853 wurde der bisherige Schuldienstexspektant August Pflaumer zu Schwand zum Schullehrer und Kirchendiener zu Unterreichenbach, und unter'm gleichen Datum auf Präsentation der fürstl. Löwenstein'schen Patronatsherrschaft der bisherige Schuldienst-Exspektant Lothar Sambach zu Obernzenn, als 2ter Schullehrer und Kirchendiener zu Gollhofen ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 11. und 14. Mai wurde auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Wahlvorschläge der bisherige Korporal Ernst Will zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Erlangen und unter'm 17. desselben Monats im Landwehr-Bataillon Schwabach der bisherige Lieutenant Adam Wolfgang Staubitzer zum Oberlieutenant, dann der Wehrmann Karl Schwarz und der Kaufmann Emil Schalkhauser zu Lieutenants im gedachten Landwehr-Bataillon, sowie unter'm 14. d. Mts. bei dem Landwehr-Bataillons-Commando Kipfenberg der dortige Wehrmann Johann Maier zum Oberlieutenant und der Wehrmann Michael Betz zum Lieutenant im gedachten Landwehr-Bataillon ernannt.

An die Stelle des wegen erwiesenen körperlichen Leidens seiner Funktion enthobenen Strumpf-Fabrikanten Georg Heinrich Hassold zu Schwabach ist der Ersatzmann, Kaufmann Karl Rohmer dortselbst, als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Schwabach und an die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Andreas Schnitzinger zu Dinkelsbühl der Ersatzmann, Fabrikant Emanuel Schmidt dortselbst in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		96
" à 4 % "	$98\frac{1}{2}$	98
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$101\frac{1}{4}$
" à 5 % " Ausgabe II.		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " " III.		$101\frac{3}{4}$
" à 5 % " " IV.		$102\frac{7}{8}$
" Grundrent.-Ablöf. à 4 %		98
Bank-Aktien Div. I. Sem.		765

Augsburg, den 19. Mai 1853

Extrabeilage zum Kreis-Intelligenzblatte Nro. 34.

Aufruf zur Gründung einer Rettungs-Anstalt

für

verwahrloste Kinder

in der

Kreishauptstadt Ansbach.

Das Wort des Herrn:
„Es ist vor eurem Vater nicht der Wille, daß Jemand von diesen Kleinen verloren werde.“ Matth. 18, 14.

Viele und große Aufgaben sind der christlichen Liebe in unserer Zeit gestellt. Aber eine der bedeutendsten ist ohne Zweifel die Rettung jener bedauernswerthen Kinder, deren Verwahrlosung entweder schon eingetreten ist, oder sich doch nach der Umgebung, in welcher sie sich befinden, mit Sicherheit voraussehen läßt. Die Lösung dieser Aufgabe kann auf verschiedene Weise versucht werden. Man kann dergleichen Kinder entweder einzeln in geeigneten Familien unterbringen, wie dies namentlich in Ansbach bisher in sehr ausgedehnter Weise und in manchen Fällen auch nicht ohne guten Erfolg geschehen ist; oder man kann ihre Besserung in Anstalten, die besonders zu diesem Zweck gegründet sind, zu erreichen suchen.

Es ist allgemein bekannt, daß die überhandnehmende Armuth und die damit so häufig verbundene Verwahrlosung der Kinder in der neuesten Zeit den Anlaß zur Gründung von nicht wenigen Rettungsanstalten dieser Art gegeben hat, wie denn in dem benachbarten Würtemberg über 20 derselben in Segen bestehen. Nicht minder ist es in Folge des Ausschreibens, welches die königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unter dem 20. Januar 1852 im Intelligenzblatt desselben Jahres, in Betreff der Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, erlassen hat, zur allgemeinen Kenntniß gekommen, daß Seine Majestät der König mit besonderem Wohlgefallen die an mehreren Orten des Königreichs stattgefundene Begründung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder durch freiwilliges Zusammenwirken christlich gesinnter Personen wahrzunehmen und zugleich auszusprechen geruht haben, daß solche nützliche und segensreiche Bestrebungen an allen Orten, wo sich ein Bedürfniß hiefür kund gebe, in jeder gesetzlich zulässigen Weise gefördert und unterstützt werden.

Als das leuchtende Muster einer solchen Anstalt steht das rauhe Haus bei Hamburg, unter der Leitung des D. Wichern, für ganz Deutschland da, und dieß ist das Vorbild, nach welchem das immer mehr aufblühende Rettungshaus in Puckenhof bei Erlangen vor einigen Jahren gegründet und die schon seit dem Jahr 1824 bestehende Anstalt für verwahrloste Knaben in Nürnberg umgestaltet worden ist.

Bei der Gründung dieser Anstalten ging man von der Wahrnehmung aus, daß es sich nicht selten schwer, ja unmöglich zeigte, für Kinder, deren Verwahrlosung einen höheren Grad erreicht hatte, geeignete Familien aufzufinden, und zugleich von der Ueberzeugung, daß in vielen Fällen in einer wohl eingerichteten und mit Sorgfalt geleiteten Anstalt mehr auszurichten sey, als in einzelnen Familien, die sich der Leitung fast immer mehr oder weniger entziehen werden.

Von derselben Wahrnehmung und Ueberzeugung ausgehend, haben die Unterzeichneten, in der freudigen Zuversicht, daß der Segen von oben nicht ausbleiben werde, in Gottes Namen den Entschluß gefaßt, an die Gründung eines Rettungshauses in hiesiger Stadt, oder doch in der Nähe derselben, Hand anzulegen [illegible] den beiden bereits besteh-
[illegible] kön-

Als Muster, dem wir auf alle Weise nachstreben werden, gilt uns das rauhe Haus bei Hamburg und die Anstalt in Puckenhof, deren Eigenthümlichkeit vorzüglich darin besteht, daß die Kinder in denselben familienartig abgetheilt sind, wodurch sich die Vortheile des Familienlebens mit denen einer größeren Anstalt verschmelzen.

Wir gedenken, wie dieß auch in den genannten Anstalten mit trefflichem Erfolg geschieht, sowohl Knaben, als Mädchen, und zwar vorzugsweise solche, die wegen des hohen Grades ihrer Verwahrlosung einer besondern Theilnahme bedürfen, aufzunehmen, um sie durch eine sorgfältige, christliche Erziehung zu würdigen Gliedern der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft unter Gottes Beistand heranzubilden.

Bei der Wahl des Lokals der Anstalt wird uns die Ueberzeugung leiten, daß die Kinder neben andern zweckmäßigen Beschäftigungen auch an Feld- und Gartenarbeit zu gewöhnen seien.

Was die Unterhaltungskosten der Anstalt betrifft, so werden diese theils durch bestimmte Beiträge derjenigen Gemeinden oder Privaten, denen die Sorge für die treffenden Kinder obliegt, theils durch freiwillige Gaben zu decken sein.

Zunächst aber kommt es darauf an, daß sich ein Verein zur Gründung, so wie zur Unterhaltung der Anstalt bilde, und wir richten darum an Alle, denen die Rettung der verwahrlosten Jugend am Herzen liegt, die dringende Bitte, sich zu diesem Zweck an uns anzuschließen. Obwohl bedeutendere Beiträge sehr erwünscht sein werden, so erklären wir doch ausdrücklich, daß Jeder, der einen jährlichen, beliebigen Beitrag entrichtet, Mitglied des Vereins sein soll, so wie wir auch jede nicht ständige Gabe mit Dank annehmen werden.

Den Vorstand des Vereins bilden zunächst die Unterzeichneten, die es sich jedoch vorbehalten, ihre Zahl nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

Dieses sind die Grundzüge des Unternehmens, welches wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Wir thun es im Vertrauen auf den Herrn, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, und der uns, die wir ihm im Suchen und Retten verlorener Kinder dienen wollen, seinen Beistand, um den wir ihn anflehen, nicht versagen wird. Hiebei geben wir uns der Hoffnung hin, daß sich in unserer Stadt, so wie in unserem Kreise, und wohl auch außerhalb desselben, Viele finden werden, denen es eine Freude ist, ein Werk, wie dieses, nach Kräften zu fördern. Mögen sie denn thun, wozu die barmherzige Liebe, die aus Gott ist, sie antreibt!

Zum Schluß glauben wir noch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß dieses Unternehmen, nach der in so ermuthigender Weise ausgesprochenen Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, von Seiten der königlichen Behörden und der Vertreter des Kreises, sowohl was die Gründung, als auch was die Unterhaltung der Anstalt betrifft, bestens werde gefördert und unterstützt werden.

Ansbach, am 22. April 1853.

Der Ausschuß zur Gründung einer Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder.

Brügel, Buchdruckereibesitzer und Magistratsrath. **Elsperger**, Studienrektor. **Goetz**, Dekan.

Freiherr von Lindenfels, Consistorialvorstand und Regierungsrath. **Meyer**, rechtskund. Bürgermeister.

D. Ranke, Consistorialrath. **Schnizlein**, Stadtpfarrer. **Schwarzbeck**, Magistratsrath.

von Wächter, Regierungs-Assessor.

Anmerkung. Diejenigen, welche sich dem Vereine anzuschließen bereit sind, wollen gefälligst ihre Namen und den Betrag ihrer Gaben einem der vorstehend Unterzeichneten bekannt geben.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 42.

Ansbach. Samstag, den 28. Mai 1853.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Einstehen beabschiedeter Unterofficiere und Soldaten. — Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranzjahr 1851/52 im Rechnungsjahr 1852/53. — Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Juni 1853. — Den Bezirk des protest. Dekanats Thurnau. — Untersuchung gegen Friedrich Pustet, Buchhändler und Joseph Ziegler, Domprediger von Regensburg, wegen Preßvergehens. — Die Untersuchung gegen Katharina Mattern, Wittwe des Buchbinders Jakob Seyler von Speyer, wegen Preßvergehens. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Das Einstehen beabschiedeter Unterofficiere und Soldaten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes behufs der nothwendig erschienenen Vervollständigung der Bestimmungen im §. 70 der Vorschriften vom 13. März 1830 zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15 August 1828 beschlossen und verordnen:

daß in Zukunft alle Unterofficiere und Soldaten, welche einzustehen beabsichtigen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Beabschiedung mit einem Einstandszeugnisse ihrer früheren Militärbehörde versehen sein müssen, welches ihre volle Fähigkeit zum Dienste nachweiset.

Diese Unsere Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Neapel, am 8. Mai 1853.

Max.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Eyplen.

Exp. Nr 32004.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranzjahr 1851/52 im Rechnungsjahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der im Regierungsblatte Nro. 19 enthaltenen Bekanntmachung vom 30. v. Mts., die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für 18$\frac{51}{52}$ betreffend, sind für dieses Assekuranzjahr (also aus dem in der solchjährigen Uebersicht begriffenen Versicherungs-Stand) an Haupt-Beiträgen

9 kr.	vom Hundert Versicherung	in der	I. Classe,
10 "	" " "	" "	II. "
11 "	" " "	" "	III. "
12 "	" " "	" "	IV. "

zu erheben und 18$\frac{52}{53}$ zu verrechnen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiezu und zur sofortigen verzinslichen Anlegung der entbehrlichen Bestände mit der Erinnerung aufgefordert, insonderheit die Herstellung der Bezugs-Register alsbald zu beschäftigen.

Rücksichtlich des Vorausschlages Art. 67 des neuen Feuerversicherungsgesetzes hat es bis auf weitere Weisung bei der Anordnung vom 14. Oktober v. Js. sein Verbleiben.

Ansbach, den 21. May 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28723. Exp. Nr. 32650.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtax, für den Monat Juni 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat Juni 1853 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach	10 kr.	— pf.
" Dinkelsbühl	10 kr.	— pf.
" Rothenburg	10 kr.	— pf.
" Nürnberg	11 kr.	— pf.

Digitized by Google

Stadt Fürth	11 kr.	—	pf.
„ Erlangen	10 kr.	3	pf.
„ Schwabach	10 kr.	—	pf.
„ Eichstädt	10 kr.	2	pf.

Im Uebrigen werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. Oktober v. Jahrs die Maximalsätze

a. für den Taxdistrikt Ansbach auf	10 kr.	—	pf.
b. „ „ „ Nürnberg „	10 kr.	3	pf.
c. „ „ „ Eichstädt „	10 kr.	2	pf.

hiemit festgesetzt.

Ansbach, den 26. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 252. Exp. Nr. 3505.

(Den Bezirk des protestantischen Dekanats Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist durch allerhöchste Entschließung vom 13. April l. Js. genehmigt worden, daß die protestantischen Pfarreien Trumsdorf, Neustädtlein am Forst, Hutschdorf, Casendorf, Langenstadt und Wonsees von ihrem bisherigen Verbande mit den Dekanatsbezirken Bayreuth und beziehungsweise Culmbach getrennt und dem kgl. Dekanate Thurnau zugetheilt werden.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dadurch erweiterte Wirksamkeit des Dekanats Thurnau mit dem 1. Juli l. Js. beginnen wird.

Bayreuth, am 20. Mai 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat am zwölften Mai achtzehnhundert dreiundfünfzig Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ebnet, Direktor, als Vorsitzender, Körner, Rath, von Schintling, Assessor, Geiger, Staatsanwalt, Eichinger, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Geiger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Pustet, Buchhändler und Joseph Ziegler, Domprediger von Regensburg, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 2. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß der Artikel „Wien 4. April. Tyroler Deputation. — Oestreichs guter Stern“, in Nro. 99 des Regensburger bayerischen Volksblattes vom 12. April d. Js. gegen den Schluß hin auf eine solche Thatsache sich stützt, welcher geeignet ist, die katholischen Staatseinwoh-

ner zu beunruhigen, das öffentliche Vertrauen zu stören und Gehässigkeit zu erregen, und sohin zwar ein Preßvergehen im Sinne des Art. 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 objektiv vorliegt, jedoch für die rechtswidrige Absicht der Beschuldigten genügender Beweis nicht gegeben ist, und nach Art. 2 Abs. 2 des angeführten Preßgesetzes die Unterdrückung gesetzwidrigen Preßerzeugnisses auch in Ermanglung einer Verurtheilung einzutreten hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg

1) daß das Strafverfahren gegen den verantwortlichen Redakteur Friedrich Pustet, und gegen den thatsächlichen Redakteur Joseph Ziegler einzustellen, jedoch
2) die Nummer 99 des bayerischen Volksblattes vom 12. April 1853, soweit die Exemplare noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, der Confiscation zu unterwerfen, und dieses durch die Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs bekannt zu machen ist.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Ebnet. Körner. v. Schintling.

Eichinger.

Auszug

aus den auf der Kanzlei des kgl. bayer. Bezirksgerichts zu Frankenthal deponirten Urkunden.

Ordonnanz.

Das kgl. bayer. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am neunzehnten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Boyé, Richter, fungirend für den verhinderten Präsidenten, Dupré, Richter, Zieglwalner, Assessor, fungirend für den kgl. Untersuchungsrichter und Referent und Sartorius, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Katharina Mattern, Wittwe des Buchbinders Jakob Seyler von Speyer, wegen Preßvergehens durch angebliche Verbreitung einer Schrift: „der wahre geistliche Schild“, nebst Anhang „heiliger Seegen.“

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom 9. dieses Monats und

In Erwägung, daß durch die erwähnte Schrift der Art. 21 des Preßgesetzes verletzt ist, in subjektiver Beziehung dagegen keine hinreichenden Indicien wissentlicher Verbreitung dieser Schrift vorliegen.

Verordnet Einstellung des Strafverfahrens gegen die Beschuldigte und Confiscation und Vernichtung der obengenannten Schrift soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

In Anwendung der Art. 21 und 2 des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850.

Also beschlossen.

Unterschrieben: Boyé, G. Dupré, Zieglwalner, Sartorius.

Collationirt und der kgl. Staatsbehörde ertheilt

Der kgl. Bezirksgerichtsschreiber:
Ruppertshoven, l. U. G.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 43.

Ansbach. Mittwoch, den 1. Juni 1853.

Inhalt

Die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1852/53. — Die Zuständigkeit der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in Auswanderungs-Angelegenheiten. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Ludwigsstadt. — Die Erledigung der Dekanats- und Pfarrstelle zu Ebermergen. — Die Erledigung der Pfarrei Oberhöchstadt, Dekanats Uehlfeld. — Die Ausführung einer Drainage auf dem Oekonomiegute in Triesdorf. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28217. Exp. Nr. 32407.

(Die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schullehrlinge des Regierungsbezirkes für das Jahr 1852/53 aus dem Kreisschulfonde 1400 fl. zur Disposition gestellt worden sind, so wurden diejenigen Schullehrlinge, welche sich in diesem Jahre innerhalb des vorgeschriebenen Termines um Unterstützung gemeldet haben und derselben würdig befunden worden sind, in folgender Weise bedacht, als:

Leonhard Nachtrab von Ansbach mit 15 fl.
Johann Amberger von Büchelberg mit 15 fl.
Heinrich Preis von Baiersdorf mit 20 fl.
Georg Sperber von Forth mit 15 fl.

Joh. Georg Hofmann von Forth mit 15 fl.
August Pfeiffer von Erlangen mit 20 fl.
Wilhelm Hasenrichter von Erlangen mit 20 fl.
Johann Beck von Eltersdorf mit 20 fl.
Joh. Conrad Friedrich Fickenscher von Wildenholz mit 15 fl.
Joh. Conrad Forster von Zirndorf mit 15 fl.
Joh. Philipp Distel von Mkt. Eysölden mit 15 fl.
Edmund Nik. Distel von „ „ mit 15 fl.
Georg Fröhlich von Pfraunfeld mit 20 fl.
Simon Dachauer von Thalmessingen mit 20 fl.
Joh. Michael Lotter von Neuenmuhr mit 10 fl.
Andreas Christian Luz von Laubenzedel mit 20 fl.
Joseph Herzner von Absberg mit 20 fl.
Wilhelm Spieß von „ mit 20 fl.
Heinrich Meyer von Ornbau mit 20 fl.
Joseph Eppenauer von Arberg mit 25 fl.
Karl Eppenauer von Arberg mit 20 fl.
Konrad Ruder von Schnaittach mit 10 fl.
Johann Bleisteiner von Rückersdorf mit 20 fl.
Joh. Conrad Endres von Lauf mit 20 fl.
Johann Gebhard von Hüttenbach mit 15 fl.
Friedrich Gebhard von Kirchröttenbach mit 10 fl.
Joh. Leonhard Häupler von Rückersdorf mit 10 fl.
Levi Lamm von Hüttenbach mit 20 fl.
Friedrich Meißner von Hersbruck mit 20 fl.
Joh. Albr. Ludwig Hölzel von Hersbruck mit 20 fl.
Friedrich Wilhelm Eberlein von Hellmitzheim mit 20 fl.
Johann Molitor von Iphofen mit 20 fl.
Adam Ullrich von Scheinfeld mit 20 fl.
Johann Schedel von Iphofen mit 15 fl.
Joh. Georg Stengel von Neuhof mit 15 fl.
Georg Friedrich Karl Stengel von Neuhof mit 20 fl.
Joh. Friedrich Fischer von Deutenheim mit 20 fl.
Georg Thoma von Burgbernheim mit 25 fl.
Joh. Karl Hirschmann von Külsheim mit 20 fl.
Friedrich Wilhelm Hirschmann von Külsheim mit 25 fl.
August Caspar Dietrich von Burgbernheim mit 20 fl.
Gg. Friedr. Mich. Alt von Säubersdorf mit 25 fl.
Johann Zacherl von Kipfenberg mit 25 fl.
Xaver Nar von Kipfenberg mit 20 fl.
Karl Bachmann von Wilhelmsdorf mit 25 fl.

Karl Adolph Paulus von Stübach mit 25 fl.
Eduard Ringler von Neustadt mit 20 fl.
Heinr. Willibald Friedrich Löhrl von Neustadt mit 20 fl.
Gottlieb Federlein von Neustadt mit 20 fl.
Joh. Valentin Schlegel von Nenstadt mit 20 fl.
Joh. Georg Sebald von Nürnberg mit 20 fl.
Joh. Michael Brunhübner von Rothenburg mit 15 fl.
Johann Jakob Kohler von Rothenburg mit 15 fl.
Karl Daniel Römhildt von Bettwar 20 fl.
Johann Wilhelm Schilffarth von Rotheuburg mit 15 fl.
Leonh. Michael Schleebach von Rothenburg mit 20 fl.
Karl Bauereiß von Schwand mit 25 fl.
Joh. Wilhelm Schwarz von Großweingarten mit 10 fl.
Martin Müller von Abenberg mit 20 fl.
Michael Griesbauer von Theilenberg mit 15 fl.
Karl Keeß von Georgensgemünd mit 25 fl.
Joh. Mich. Christian Huß von Roth mit 25 fl.
Georg Andreas Schmid von Mörlbach mit 20 fl.
Hugo Matthäus von Ermetzhofen mit 20 fl.
Joh. Friedrich Ebner von Röckingen 15 fl.
Joh. Andreas Böckler von Wassertrüdingen mit 25 fl.
Joh. Michael Tauber von Wassertrüdingen mit 10 fl.
Eduard Christian Salfner von Ehingen mit 20 fl.
Friedr. Gustav Wenz von Weißenburg mit 15 fl.
Christian Friedrich Wenz von Weißenburg mit 15 fl.
Karl Morgott von Stopfenheim mit 20 fl.
Joh. Gg. Julius Autenrieth von Merkendorf mit 25 fl.
Johann Friedrich Buck von Wattenbach mit 10 fl.
Johann Wilhelm Horeld von Hirschlach mit 20 fl.
Johann Christian Einfalt " " mit 20 fl.

Dieß wird unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Unterstützungs-Gesuche der Schullehrlinge, mit der erforderlichen Begutachtung der treffenden Schulbehörde, mit der Benennung des Vorbereitungslehrers und mit der Angabe über die Dauer der Vorbereitungszeit versehen, immer längstens bis zum 1. Mai eines jeden Jahres bei der unterfertigten Stelle zu überreichen sind.

Ansbach, am 24. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29665. Exp. Nr. 32866.

(Die Zuständigkeit der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in Auswanderungs-Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Staatsministerium des Innern unter dem 26. dieses Monats erlassene Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Behörden veröffentlicht.

Ansbach, den 29. May 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Nro. 8176.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diejenige Kompetenz, welche durch §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, in Ansehung der Auswanderungen den kgl. Unterbehörden anvertraut ist, auch auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate erstreckt werde.

Hiernach ist sich zu achten und das Geeignete zu verfügen.

München, den 26. Mai 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 29357. Exp. Nr. 33004.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Ludwigsstadt in Oberfranken ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 30. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2694. Exped. Nr. 4639.

(Die Erledigung der Dekanats- und Pfarrstelle zu Ebermergen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Dekans und Pfarrers **Kahr** ist die Pfarrei **Ebermergen** nebst dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der vorliegenden Berechnung folgende:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde — Nichts.		
b) an Naturalien:		
13 Schffl. 2 Metz. 2 Vierl. $\frac{1}{4}$ Sdl. Korn à 9 fl. 17 kr.	124 fl. $38\frac{4}{8}$ kr.	
2 Schffl 1 Metz 1 Vrl. $2\frac{1}{2}$ Sdl. Dinkel à 3 fl. 41 kr.	8 fl. $12\frac{2}{8}$ kr.	
1 Schffl. 2 Vlg. $3\frac{1}{4}$ Sdl. Gerste à 6 fl. 25 kr.	7 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.	
19 Schffl 1 Sdl. Haber à 3 fl. 27 kr.	65 fl $35\frac{1}{2}$ kr.	
4 Schober Stroh { 2 Schober lang à 5 fl 30 kr.	11 fl. — kr.	
{ 2 Schob. kurzes à 2 fl. 45 kr.	5 fl 30 kr.	
2) Aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde	3 fl. — kr.	
		225 fl. $5\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
2) Ertrag von 1 Tagw. und 46 Dezim. Acker	19 fl. 44 kr.	
Zinsen aus 250 fl. für veräußerte 36 Dezim. Acker	9 fl. — kr.	
3) von 5 Tagw 88 Dezim. Wiese	76 fl. — kr.	
4) circa $\frac{1}{8}$ Morgen Gärten	7 fl. — kr.	
5) 10 Tagw. 44 Dezim. Pfarrwald mit schlechtem Ertrag	10 fl. — kr.	
		171 fl. 44 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grund- und zehentherrlichen Rechten		
a) ständige Abgaben: der s. g. Michaelis-Leihpfenning	6 fl. — kr.	
vom Gartenzehent	1 fl. 52 kr.	
b) Zinsen von den abgelösten übrigen Grundrenten aus 16,870 fl. 48 kr. Capital	674 fl. 50 kr.	
2) an Gemeinderechten	3 fl. — kr.	
3) an Waiderechten	3 fl. — kr.	
		688 fl. 42 kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen	. . .		78 fl. 55½ kr.
Remuneration für die Seelsorge in der Veteranen-Anstalt Donauwörth		33 fl. — kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	. . .		9 fl. — kr.
Freiwillige Geschenke 3 fl.			
Summa			1206 fl. 27 kr.
Lasten und zwar:			
1) an Steuern circa	28 fl. 48 kr.		
2) Bauschilling .	5 fl. — kr.		
3) Hirtenpfründe .	1 fl. 48 kr.		
4) Holzperceptionskosten	5 fl. 48 kr.		
abgezogen mit			41 fl. 24 kr.
Bleibt reines Einkommen			1165 fl. 3 kr.

Ansbach, den 18. Mai 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 1686 Exp. Nr. 4687.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberhöchstadt, Dekanats Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die, gemäß allerhöchster Entschließung erfolgte Entbindung des Pfarrers Günther von dem Antritt der ihm verliehenen Pfarrei Oberhöchstadt, kam dieselbe wieder in Erledigung.

Diese Stelle wird daher gemäß höherer Anordnung hiemit wiederholt zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben, nachdem die Pfarrwohnung vollständig in bewohnbarem Stande hergestellt ist.

Das dermalige Einkommen besteht in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen an baarem Gelde	25 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde . . .	8 fl. 13½ kr.	
		33 fl. 13½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause .	45 fl. — kr.	
b) desgleichen der Grundstücke und zwar		
1) 7 Tagw. 8 Dezim. Aecker . . . . . (im Jahre 1851 verpachtet um 110 fl.)	42 fl. 45 kr.	
2) von 6 Tagw. 62 Dezim. Wiese . . . . (im Jahre 1851 verpachtet um 121 fl.)	76 fl. 55½ kr.	
3) von 25 Dezim. Garten . . . . . . (im Jahre 1851 verpachtet um 20 fl.)	6 fl. 40 kr.	
4) von 14 Tagw. 97 Dezim. Waldungen, aus welchen bisher bezogen wurden:		
8 Klafter fohrenes Scheitholz à 3 fl. 30 kr. .	28 fl. — kr.	
3½ " " Stöcke à 1 fl. . . .	3 fl. 30 kr.	

200 Stück Wellen à 2 fl. 40 kr. . . .	5 fl. 20 kr.	
6 Fuder Streu à 1 fl. 15 kr. . . .	7 fl. 30 kr.	
(Der Erlös für die Streu hat im Jahre 1851 58 fl. 33 kr. betragen)		
		215 fl. 40½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an ständigen Gattergeldern ablösbar mit dem 25fachen Betrage	5 fl. — kr.	
2) an Zinsen aus den Kapitalien für die abgelösten Grundzinsen, Frohngelder, Getraidgülten, Handlöhne und Zehenten zu 4 pCt.	537 fl. 12 kr.	
		542 fl. 12 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		133 fl. 20 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		— fl. — kr.
	Summa	924 fl. 25¼ kr.
	Hievon die Lasten circa gerechnet, abgezogen	30 fl. — kr.
	bleibt reines Einkommen . .	894 fl. 25¼ kr.

Die Geschenke sind auf 4 fl. veranschlagt.

Ansbach, den 21. Mai 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung

(Die Ausführung einer Drainage auf dem Oekonomiegute in Triesdorf betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Das Verfahren der Landwirthe Englands, in den Untergrund des Bodens Thonröhren zu legen, und durch dieselben die nachtheilige Nässe aus Wasser haltenden Grundstücken abzuleiten, hat sich als ein so treffliches Mittel dauernder Boden-Verbesserung bewährt, daß solches nun auch in anderen Staaten bereits allgemein Anwendung findet, wie nicht minder in Bayern Gegenstand besonderer Empfehlung und Unterstützung geworden ist.

Diese Cultnroperation, unter der Benennung „Drainage" ist nach eben erhaltener Kenntniß zur Zeit an einem Acker des Oekonomiegutes Triesdorf im Werk, und wird am Mittwoch den 1. Juni Nachmittags durch Legung der Röhren ausgeführt, von welcher Gelegenheit zur eigenen Anschauung dieser Entwässerungs-Methode Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft der nähern Umgebung — entferntere aber mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß weitere dergleichen Culturen daselbst an Wiesen-Parzellen im Monate Juni in Aussicht stehen.

Ansbach, am 30. Mai 1853.

Der I. Vorstand:

v. Voltz.

Spies, Schriftf.

Dienstes-Nachrichten.

Die erledigte Pfarrei Adelshofen im Dekanate Rothenburg und Landgerichte gleichen Namens haben Seine königliche Majestät dem bisherigen ersten Pfarrer zu Burgbernheim, Dekanats Windsheim, Friedrich Ferdinand Christoph Heller unter dem 7. d. Mts. allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 28. Mai 1853 wurde der bisherige Schulverweser Georg Süß zu Rothenstein zum ständigen Verweser des Schul- und Kirchendienstes zu Fünfbronn, und unter'm gleichen Datum der bisherige Schulverweser David Neumeister zu Kattenhochstadt zum Schullehrer und Kirchendiener in Welboldshausen ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis Commandos vom 24. und 19. d. Mts. wurde auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Wahlvorschläge der bisherige Oberlieutenant Joseph Haußner in Ellingen zum Hauptmann im dortigen Landwehr-Bataillon befördert.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsrathes Johann Michael Windsheimer zu Burgbernheim ist der Ersatzmann, Maurermeister Andreas Weinberger dortselbst als Magistratsrath, sowie an die Stelle des in den Magistrat Nürnberg berufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Conrad Müller der Ersatzmann, Stecknadelmacher Johann Jakob Böck zu Nürnberg als Gemeindebevollmächtigter, und der Gemeindebevollmächtigte Messerschmiedmeister Georg Friedrich Grießberger zu Windsheim nach §. 78 lit. c des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 seiner bisherigen gemeindeamtlichen Funktion enthoben, und für denselben der Ersatzmann, Rothgerbermeister Leonhard Meyer zu Windsheim, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		96
„ à 4 % „		$98\frac{1}{8}$
„ à $4\frac{1}{2}$ % „		$101\frac{7}{8}$
„ à 5 % „ Ausgabe II.		$101\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ „ III.		$101\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ „ IV.		$102\frac{7}{8}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		98
Bank-Aktien Div. I. Sem.	766	

Augsburg, den 27. Mai 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

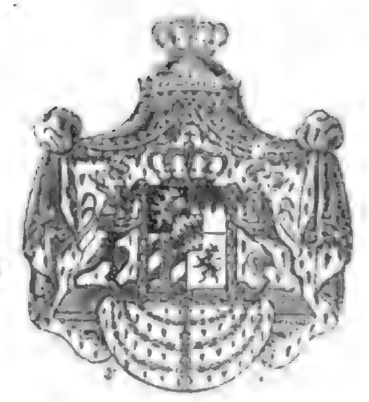

für Mittelfranken.

Nro. 44.

Ansbach. Samstag, den 4. Juni 1853.

Inhalt

Die Taxen für Bewilligungen von Namensänderungen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude. — Die Errichtung von Aktiengesellschaften zur Begründung neuer Etablissements in bestehenden Gewerbszweigen, insbesondere in dem Brau-, Mühl-, Bäcker-, Metzger- und denselben ähnlichen Gewerben. — Die Ausfertigung der Militär-Entlassungs-Scheine für die Conscribirten der Altersklasse 1831. — Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse des Kirchen-Vermögens. — Die österreichische Nationalbank. — Das Gesuch des Advokaten Schlosser zu Eichstädt um Bewilligung der Substitution seines Conzipienten. — Die Einlieferung der in Folge des Fixirungs- und Ablösungsgesetzes abgeänderten Pfarrfassionen. — Die Untersuchung gegen die Redakteure Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheis wegen Preßvergehens in Nro. 76 des Nürnberger Kuriers. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Schultheiß zu Nürnberg wegen Preßvergehens. — Die Untersuchung gegen die Redakteure Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheiß wegen Preßvergehens in Nro. 67 u. 68 des Nürnberger Kuriers. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens in Nro 64 des fränkischen Kuriers. — Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens in Nro. 90 des fränkischen Kuriers. — Untersuchung wider den Redakteur Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheiß wegen Preßvergehens in Nro. 116 des Nürnberger Kuriers. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29552. Exp. Nr. 33411.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Taxen für Bewilligungen von Namensänderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter'm 25. d. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene Rescript, die

Taxen für die Bewilligungen von Namensänderungen betreffend, wird nachstehend den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 8446.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Aus Anlaß der häufig wiederkehrenden Gesuche um taxfreie Behandlung der allerhöchsten Bewilligungen von Namensänderungen hat das unterfertigte Staatsministerium im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen die Frage in Erwägung gezogen, ob es nicht zulässig erscheine, der bei Namensänderungen bisher erhobenen geheimen Rathstaxe von 50 fl. einen mäßigeren Taxsatz zu substituiren. Hiebei wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich rechtfertigen lasse; die Bewilligungen von Namensänderungen unter die Bestimmung der Taxordnung vom 24. Januar 1759 zu subsummiren, wonach für Legitimationsbriefe eine Taxe von 20, 30 oder 40 fl. je nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Taxpflichtigen zu erheben ist, indem diese Taxe sich als ein genereller Taxsatz darstelle, welcher in der Regel bei obrigkeitlich ausgestellten Legitimationsnachweisen über persönliche Verhältnisse und Ansprüche und daher auch bei den zu dieser Kategorie zu zählenden allerhöchsten Bewilligungen von Namensänderungen in Anwendung zu kommen hat.

Demgemäß wird in Zukunft von den allerhöchsten Bewilligungen von Namensänderungen nur mehr eine geheime Rathstaxe von 20, 30 oder 40 fl. je nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Bittstellers nebst dem entsprechenden 10 prozentigen Quittungsstempelbetrage, dann die Ausschreibgebühr von 10 fl. und Botengebühr mit 1 fl. erhoben.

Der k. Regierung wird hievon unter Bezug auf die nach Maßgabe obiger Anordnung sich modificirende Ministerial-Entschließung vom 8. Mai 1850 Nro. 3637 mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, die die Namensänderungsgesuche instruirenden Unterbehörden hienach geeignet zu verständigen und dahin anzuweisen, daß bei Instruirung der fraglichen Gesuche auch jene Bittsteller, welche eine Taxbefreiung nicht ansprechen, zur Erklärung über ihre Vermögens-Verhältnisse veranlaßt und hierdurch Anhaltspunkte für die Bemessung des entsprechenden Taxsatzes gewonnen werden. In den von den Unterbehörden und den k. Kreisregierungen bezüglich der Hauptsache zu erstattenden gutachtlichen Berichten ist sich auch über diesen Punkt zu äußern.

München, den 25. Mai 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 29156. Exp. Nr. 33386.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. sind Tabaksdörren, wie sie in dem nachfolgenden Beschriebe bezeichnet sind, zwar zu jenen Anlagen zu rechnen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, jedoch ist in Berücksichtigung ihrer feuerfesten Construktion [und der geringen, beim Dörren des Tabaks nothwendigen Hitze, der Grad erhöhter Feuergefährlichkeit nur als ein geringer anzunehmen und deßhalb sind Tabaksdörren auf Grund des Art. 61 des obenangeführten Gesetzes unter die im §. 71 Ziff. 1 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober v. Js. bezeichneten Anlagen, bei welchen der erste Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, einzureihen.]

Eine solche Tabaksdörre besteht z. B. aus vier rechtwinklig zusammengesetzten gemauerten Wänden, welche österts mittels Schienen, Schließen u. dgl. mehr verankert sind.

Die Form derselben ist die eines länglichten Rechtecks von 3—4 Fuß Höhe. Im Innern befinden sich ein, zwei, oft auch drei Canäle mit geschlossenen Feuerungen, vor welchen Zug-, Heiz- und Aschenfallthürchen angebracht sind.

Auf den äußern Mauern der Dörren liegen Eisenstäbe, welche mit Backsteinen, oder Eisen- oder Kupferblech bedeckt sind. Die Kupfer- oder Eisenbleche sind an den vier Seiten um 2 bis 3 Zoll aufgebogen; dieselben haben jedoch keine Löcher, wie dieß bei den Malzdörren der Fall ist.

Auf diese Dörren wird der Tabak gebracht und einer mäßigen Wärme ausgesetzt, wobei er fortwährend auf- und umgerührt wird.

Der Rauch zieht durch ein blechenes Rauchrohr ab.

Dieses wird zur Kenntnißnahme der Betheiligten und zur Nachachtung für die Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29158. Exp. Nr. 33325.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Errichtung von Aktiengesellschaften zur Begründung neuer Etablissements in bestehenden Gewerbszweigen, insbesondere in dem Brau-, Mühl-, Bäcker-, Metzger- und denselben ähnlichen Gewerben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu eröffnen geruht, daß Allerhöchstdieselben von nun an (in Bedacht auf die Erhaltung und Beschützung des Brau-, Mühl-, Bäcker- und Metzger-Gewerbes und dem ähnlicher) in der Regel nicht weiter vorhaben, zur Bildung von derlei Gewerbsbetriebe beabsichtigenden Aktien-Gesellschaften die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Indem die Distrikts-Polizei-Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, etwaige Unternehmer oder Betriebslustige für solche Geschäfte von der Allerhöchst kund gegebenen Absicht rechtzeitig zu verständigen, damit sie nicht in eitler Hoffnung auf allerhöchste Genehmigung durch Vorgreifen in Schaden gerathen.

Ansbach, den 25. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt

Einl. Nr. 30149. Exp. Nr. 33072.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungs-Scheine für die Conscribirten der Altersklasse 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken werden beauftragt, die Militär-Entlassungs-Scheine für die Conscribirten der Altersklasse 1830, welche

a. wegen Untauglichkeit, oder

b. wegen Ersatzmannstellung

nicht zur Einreihung gekommen und daher schon jetzt nach §. 63 Ziff. 1 und beziehungsweise nach §. 63 Ziff. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 aus der Militärpflicht zu entlassen sind, unter genauer Beobachtung der in den Ausschreibungen vom 20. November 1848 und 10. Juni 1850 ertheilten Vorschriften und unter Anfügung der betreffenden Verzeichnisse behufs der Ausfertigung durch den kgl. obersten Rekrutirungsrath bis spätestens

Mitte Juli dieses Jahrs

in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 30. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29159. Exp. Nr. 33083.

An sämmtliche unmittelbare Kirchenverwaltungen, dann kgl. Landgerichte in Mittelfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse des Kirchen-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. d. Mts. wird unter Beifügung folgender Vorschriften über die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Jedes Gesuch um Concurrenzbefreiung ist mit den geprüften und kuratelamtlich festgesetzten Etatsvarianten und den technisch geprüften Kostenvoranschlägen zu belegen.

2) Nur auf jene Etatsvarianten, welche die erforderliche Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten haben, kann der Anspruch auf Concurrenzbefreiung gegründet werden, weßhalb die Vorlage derselben möglichst frühzeitig und längstens bis zum 15. August jeden Jahres bewirkt werden muß.

3) Die ohne vorher erholte Genehmigung verwendeten Rentenüberschüsse werden den betreffenden Verwaltungen unnachsichtlich zum Ersatz zugewiesen; und es erhalten die Unterkuratelbehörden den Auftrag, bei Prüfung der Jahresrechnungen hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und bei eigener Verantwortlichkeit jeder Eigenmächtigkeit der Verwaltungen entgegen zu treten.

4) Im Falle eine Stiftung ihre Rentenüberschüsse zur Schuldentilgung oder Refundirung des angegriffenen Stammvermögens bedarf, ist der genehmigte Tilgungs- oder Refundirungs-Plan, die letzte Jahresrechnung und ein rechnungsmäßiger Ausweis über den Fortgang der Schuldentilgung resp. Refundirung vorzulegen.

5) Die im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen in den Etatsabschlüssen sind in den vorgeschriebenen Matricularkatastern nachzutragen und letztere mit den Befreiungsübersichten zur Einsicht vorzulegen.

6) Die Vorlage der vollständig bereiften Unterstützungs- und Concurrenzbefreiungs-Gesuche oder der allenfallsigen Fehlanzeigen ist längstens bis zum 1. Oktober jeden Jahres bei Vermeidung der Absendung von Executionsboten zu bewirken.

Die sub 1 bis 6 bezeichneten Vorschriften finden auf das Concurrenzwesen der protestantischen Cultusstiftungen gleichmäßige Anwendung.

Ansbach, den 30. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Nro. 2079.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Durch die auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs unterm 1. April v. Js. ergangene Normativ-Entschließung, „den Vollzug des Concordates betreffend," ist sub Ziffer 26 ausgesprochen worden, was folgt:

„Die Kreisconcurrenzkassa für die Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen soll nach den Diözesen ausgeschieden, und von den Kreis-Regierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt werden. Das Maaß der Concurrenzleistung ist im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen und in Hinsicht auf Verwendung der Concurrenzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu entsprechen."

Nachdem in Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung theilweise eine Modification der Geschäftsbehandlung, wie solche durch das Normativ vom 21. Juni 1846 bisher vorgezeichnet war, nothwendig erscheint, so wird nach Vernehmung sämmtlicher Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins im Interesse eines gleichförmigen Vollzuges Nachstehendes zur Nachachtung eröffnet:

1) die gemäß §. 3 der Instruction vom 21. Juni 1846 angelegten Matricular-Kataster sind von nun an in jedem Regierungs-Bezirke nach den einschlägigen Diözesen auszuscheiden, und nach den bestehenden Vorschriften evident zu halten.

2) Alljährlich ist bis zum 1. November bezüglich jeder Diözese.

a) der Bedarf der einschlägigen Cultus- oder Kirchen-Stiftungen auf Bauten, Sustentationen rc. sowie sich derselbe unter Beischlagung eines angemessenen Reservefondes nach den anzuführenden speciellen Beschlüssen ergibt,

b) der Betrag der verfügbaren Rentenüberschüsse der einschlägigen concurrenzpflichtigen Stiftungen derjenigen k. Regierung, Kammer des Innern, mitzutheilen, in deren Bezirk sich der Sitz des Erzbischofes oder Bischofes der betreffenden Diözese befindet.

3) Letztgedachte Kreisregierung, Kammer des Innern, hat nach Maßgabe des für die ganze Diözese sich herausstellenden Bedarfes, dann des verfügbaren Betrages aller Rentenüberschüsse die für sämmtliche concurrenzpflichtige Stiftungen derselben Diözese sich ergebende Quote zu berechnen und jedenfalls bis zum 15. Dezember jeden Jahres das Gesammt-Ergebniß nach vorgängiger Erinnerungs-Abgabe von Seite des einschlägigen Ordinariates, den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirken sich Cultusstiftungen derselben Diözese befinden, mit spezieller Bezeichnung des die Stiftungen jeden Regierungsbezirks treffenden Antheiles an dem Ueberschusse der übrigen Stiftungen oder des von denselben zu leistenden Zuschusses mitzutheilen.

4) Auf Grund vorstehender Mittheilung werden von jeder k. Regierung, Kammer des Innern, die auf die einschlägigen concurrenzpflichtigen Cultusstiftungen der Diözese treffenden Concurrenzbeiträge repartirt und deren Erhebung und gesonderte Verrechnung angeordnet.

Die Erhebung, welche bezüglich aller Concurrenzen der Cultusstiftungen des Regierungsbezirkes nach Maßgabe des Normatives vom 21. Juni 1846 §. 20. gleichzeitig zu geschehen hat, soll jedenfalls bis Ende April vollzogen sein.

5) Durch vorstehende Anordnung erscheinen im Uebrigen die Zuständigkeiten jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, als Curatelstelle des Regierungsbezirkes nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Dezember 1825 und der Instruktion vom 21. Juni 1846 nicht verändert, und wird hinsichtlich der von mehreren Kreisregierungen zu Sprache gebrachten Offizial-Revision der Grundetats der Cultus-Stiftungen auf §§. 5. 16 und 21. Ziffer 2. jener Instruktion, welche hiefür ausreichende Direktiven bieten, verwiesen.

München, den 21. Mai 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath von Bezold.

Betreff wie oben.

Ad Num. 7201.

Bekanntmachung.

(Die österreichische Nationalbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Kundmachung der Direktion der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank in Wien d. d. 9. ds. Mts. wurde die Ausgabe der bisher zurückbehaltenen Bank-Aktien beschlossen und hiebei den Besitzern der bisher emanirten Bank-Aktien das Vorrecht eingeräumt, gegen je ein Stück derselben eine neue Aktie um den Preis von 800 fl. Bankvaluta, welcher längstens in sechzehnmonatlichen Raten einzuzahlen ist, zu erwerben. Die Anmeldung zum Bezuge solcher Aktien hat spätestens bis zum 15. Juni d. Js. zu geschehen und ist damit zugleich die Einzahlung der ersten Rate zu verbinden.

Hievon werden die sämmtlichen Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes auf den Grund einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. l. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich der im Besitze von Pflegbefohlenen befindlichen Stücke östreichischer Bank-Aktien das Geeignete zur Wahrung des Interesses der Betheiligten vorzukehren.

Eichstädt, am 31. Mai 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Braun, Kanzlist.

Exp. Nr. 7156.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Advokaten Schlosser zu Eichstädt um Bewilligung der Substitution seines Conzipienten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß dem kgl. Advokaten Schlosser zu Eichstädt durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. l. Mts. die Bewilligung ertheilt wurde, zu dem Zwecke einer Bad- und Erholungsreise auf drei Monate den Rechtspraktikanten und Conzipienten Albert Richstein zu seiner Vertretung in allen schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit zu substituiren.

Eichstädt, am 31. Mai 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Einl. Nr. 4740. Exp. Nr. 4945.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Einlieferung der in Folge des Fixirungs- und Ablösungsgesetzes abgeänderten Pfarrfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Auftrag vom 29. März l. J. in dem oben bezeichneten Betreff (Kreis-Intelligenz-Blatt

Nro. 26) wird hiermit denjenigen Dekanaten des Consistorialbezirks Ansbach, welche demselben noch nicht vollständig genügt haben, dringend in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 1. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Grlla, Sekr.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am siebenzehnten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Waltenmaier, Donauer, Räthe, Sensburg, von Krohne, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts Nußer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen die Redakteure Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheiß wegen Preßvergehens; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des in Nr. 76 des Nürnberger Kuriers vom 24. Februar 1853 veröffentlichten Aufsatzes, überschrieben:

„Und sie bewegt sich doch"

Nach Ansicht des von dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter dem 19. April 1853 erlassenen Erkenntnisses, nach welchem die Sache zur weitern Beschlußfassung an das kgl. Appellationsgericht verwiesen wurde;

Nach Ansicht des von dem k. Oberstaatsanwalt Nusser unterm 11. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung:

a) daß der oben bezeichnete incriminirte Aufsatz, in so weit er den Charakter des Spottes an sich trägt, nicht gegen das in der katholischen Kirche bestehende Fastengebot, als vielmehr dagegen gerichtet ist, was der Kardinal-Erzbischof von Besançon aus der Nichteinhaltung dieses Gebotes gefolgert;

b) daß auch in dem übrigen Theile des Aufsatzes mehr gegen die Vorurtheile und falschen Auslegungen der Gebote als gegen diese selbst angekämpft wird;

c) daß aber ein solcher Aufsatz immer geeignet erscheint, im Volke die Achtung für die kirchlichen Gebote zu untergraben, und nachdem der gegen den Cardinal-Erzbischof geltend gemachte Spott sich nicht wohl von der Sache trennen läßt, hiedurch wenigstens indirekt die Lehre des Fastengebotes in der katholischen Kirche selbst lächerlich gemacht, und sonach durch Verspottung angegriffen wird;

d) daß ein solcher Angriff nach Art. 20 des Preßstrafgesetzes gesetzwidrig erscheint, wenn auch nicht anzunehmen ist, daß die Absicht des Verfassers hierauf gerichtet war, und ihn also hiebei ein strafrechtlicher Dolus nicht imputirt werden kann;

e) daß die Gesetzwidrigkeit des Inhaltes jedenfalls die Vernichtung des Blattes nach Art. 2. l. c. rechtfertigt.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht von Mittelfranken:

daß das Strafverfahren in der Richtung gegen Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheiß zwar einzustellen, jedoch das Blatt Nr. 76 des Nürnberger Kuriers, in so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten sey,

und verordnet zugleich die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter.

Alles in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen und Art. 49 Nr. 5, dann Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S) von Haller.

Waltenmaier. Donauer. Sensburg. von Krohne.

Hunger.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am siebenzehnten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Waltenmaier, Donauer, Räthe, Sensburg, von Krohne, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Nußer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Schultheiß zu Nürnberg wegen Preßvergehens; nach Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Einsicht des hierauf von dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 15. März 1853 erlassenen Erkenntnisses, nach welchem das Strafverfahren eingestellt wurde; nach Einsicht der hiegegen vom Staatsanwalte des dortigen Gerichtes rechtzeitig erfolgten Berufungsanmeldung, wo Beschwerde geführt wird, daß die Sache nicht zur weiteren Beschlußfassung an das kgl. Appellationsgericht verwiesen worden sei;

Nach Ansicht des von dem kgl. Oberstaatsanwalte Nußer unter dem 10. ds. Ms. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung:

a) daß zwar die in Nr. 33 des Nürnberger Kuriers vom 1. Februar 1853 aus Düsseldorf den 25. Januar mitgetheilte Nachricht, so wie sie gegeben ist, allerdings geeignet erscheint, Gehässigkeit der Protestanten gegen die Katholiken zu erzeugen, daß aber hier, wo diese Nachricht zugleich in mehreren öffentlichen Blättern besprochen wurde, anzunehmen ist, daß der Mitredakteur Schultheiß die Falschheit dieser Nachricht in ihren speziellen Theilen nicht gekannt, vielmehr solche für wahr halten mochte;

b) daß eben deßhalb das Merkmal der Ausstreuung einer wissentlich falschen Nachricht, was das Sträfliche der That bei Schultheiß begründen würde, mangelt;

c) daß aber jedenfalls der Inhalt dieses Aufsatzes nach seiner objektiven Darstellung an sich schon gesetzwidrig erscheint, und daher der Art. 2 des Preßstrafgesetzes hierauf Anwendung zu finden hat.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken,

daß die Berufung des Staatsanwaltes am königl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg gegen das erstrichterliche Erkenntniß auf Einstellung des Strafverfahrens zu verwerfen, jedoch das Blatt Nr. 33 des Nürnberger Kuriers vom 1. Februar 1853, in soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken und dieses öffentlich bekannt zu machen sei.

Also geschehen zu Eichstätt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) von Haller. Waltenmaier. Donauer.
Sensburg. von Krohne.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am siebenzehnten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Waltenmaier, Donauer, Räthe, Sensburg, von Krohne, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts Nußer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen die Redakteure Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheiß wegen Preßvergehens; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des in Nr. 67/8 des Nürnberger Kuriers enthaltenen Aufsatzes „Posen, 12 Februar“;

Nach Ansicht des erstrichterlichen Erkenntnisses vom 15. März 1853, nach welchem auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, und die Rückgabe der Zeitungsblätter verfügt wurde;

Nach Einsicht der von dem Staatsanwalte hiegegen rechtzeitig erfolgten Berufungsanmeldung, weil nicht die Unterdrückung der mit Beschlag belegten Exemplare Nr. 67 und 68 des genannten Blattes verordnet wurde;

Nach Ansicht des von dem kgl Oberstaatsanwalte Nußer gestellten schriftlichen Antrages vom 11. dies Mts.;

In Erwägung:

a) daß das Preßgesetz auf alle Preßerzeugnisse Anwendung findet, wo nicht durch ein spezielles anderweitiges Gesetz eine Ausnahme sanktionirt ist;

b) daß im Betreff der Berichte über Gerichtssitzungen eine solche Ausnahme nicht besteht, daher der Umstand, daß der incriminirte Artikel aus Posen ein Referat aus einer öffentlichen Schwurgerichtssitzung enthält, nicht hindern kann, den Inhalt dieses Preßerzeugnisses für gesetzwidrig zu erklären, so bald hiedurch ein Artikel des Preßstrafgesetzes verletzt wird;

c) daß durch den oben bezeichneten Artikel in Nr. 67 des genannten Blattes allerdings eine Verletzung des Art. 10 und 11 des Preßstrafgesetzes angezeigt erscheint, wenn auch hiebei den Redakteuren dieses Blattes eine strafrechtliche Absicht nicht imputirt werden kann, weil hierin zur Bildung einer revolutionären Propaganda, somit zum Verbrechen des Hochverraths in Bezug auf sämmtliche Völker Europas aufgefordert wird, die Aufforderung sonach auch als gegen Bayern gerichtet zu erachten ist;

d) daß aber dieses bei dem Blatte Nr. 68 nicht der Fall ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken:

daß das Blatt Nr. 67 des Nürnberger Kuriers vom 19. Februar 1853 in so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen zu vernichten sey, und verordnet zugleich die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter.

Alles dieses gemäß der bereits oben allegirten Gesetze und des Art. 2 des Preßstrafgesetzes.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) von Haller.

Waltenmaier. Donauer. Sensburg. von Krohne.

Hunger.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am sechsten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Waltenmaier, Nürnberger, Schiber, Räthe, Nusser, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Nusser in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens; nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des Artikels überschrieben: „Preßprozeß" in Nr. 64 des Fränkischen Kuriers vom 5. März 1853;

Nach Einsicht des von dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 12. März lauf. Js. erlassenen Erkenntnisses, wornach das Strafverfahren eingestellt und der Antrag auf Unterdrückung des Blattes zurückgewiesen wurde;

Nach Einsicht der hiegegen vom Staatsanwalte dieses Gerichtes rechtzeitig erfolgten Berufungs-Anmeldung, in welcher als beschwerend angeführt ist, daß sein Antrag auf Vernichtung des Blattes zurückgewiesen worden sei;

Nach Ansicht des von dem kgl. Oberstaatsanwalte Nusser unter dem 2. May ds. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung:

a) daß der incriminirte Aufsatz einen Bericht über die am 28. Februar 1853 vor dem Schwurgerichtshofe verhandelte Anklage gegen den Redakteur des Fränkischen Kuriers, Gottfried Meyer, wegen dreier Vergehen des Mißbrauchs der Presse enthält, in welchem zugleich dieselben Stellen wiedergegeben sind, wegen deren bereits nach den appellationsgerichtlichen Erkenntnissen vom 28. Dezember vorigen und 25. Januar ds. Js. wegen Verletzung der Art. 10, 11, 16 und 19 des Preßstrafgesetzes auf Anklage gegen Gottfried Meyer und Verweisung desselben vor das Schwurgericht erkannt worden ist;

b) daß demnach auch hier durch den incriminirten Aufsatz die obenbezeichneten Artikel verletzt worden und dem zu Folge sein Inhalt gesetzwidrig zu erachten ist;

c) daß wenn auch der damals Angeklagte Gottfried Meyer deßhalb vor dem Schwurgerichtshofe ein freisprechendes Urtheil erlangt hat, dieses nicht hindern kann, diesen Aufsatz, beziehungsweise das denselben enthaltende Blatt Nr. 64 des Fränkischen Kuriers in Gemäßheit Art. 2 l. c. zu unterdrücken, indem das Gesetz selbst schon zwischen strafbaren und gesetzwidrigen Inhalten unterscheidet, und durch eine Freisprechung die Annahme, daß der Inhalt eines Preßproduktes gesetzwidrig sei, aus dem einfachen Grunde nicht ausgeschlossen erachtet werden kann, weil durch ein freisprechendes Urtheil noch nicht festgestellt ist, daß der Inhalt des Preßerzeugnisses, wegen dessen Anklage erhoben wurde, nicht gesetzwidrig sei, indem eben so gut lediglich subjektive Gründe die Freisprechung herbeigeführt haben können;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken unter theilweiser Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses,

daß das Zeitungsblatt Nr. 64 des Fränkischen Kuriers vom 5. März 1853, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sei,

und verordnet die Ausschreibung dieses Erkenntnisses.

Alles dieses gemäß der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller.

v. Flembach. Waltenmaier. Schiber. Nürmberger.

Hunger.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel dahier wegen Preßvergehens in Nro. 94 des fränkischen Kuriers betr.)

Vom kgl. bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird aus Auftrag des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des genannten Gerichtshofs vom $^{13}/_{21}$ d. Mts., wornach im Correspondenz-Artikel „Paris 30. März" in Nro. 94 des fränkischen Kuriers vom 4. April 1853 objektiv eine Verletzung des Art. 12 des Gesetzes zum Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt worden, auf den Grund des Art. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes, soweit solches nicht in Privatbesitz übergegangen, verfügt worden ist.

Nürnberg, den 23. Mai 1853.

Der Senats-Vorstand:

Dr. Bauer.

Furtenbach.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wider den Redakteur Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheiß, wegen Preßvergehens in Nro. 115 des Nürnberger Kuriers betr.)

Vom kgl. bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird aus Auftrag des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des genannten Gerichtshofs vom $^{13}/_{21}$ l. Mts., wonach in dem Art. „Todesstrafe und Politik" in Nro. 115 des Nürnberger Kuriers vom 17. März 1853 eine Verletzung des Art. 26. des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt worden, auf den Grund des Art. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes, soweit solches nicht in Privatbesitz übergegangen, verfügt wurde.

Nürnberg, den 23. Mai 1853.

Der Senats-Vorstand:

Dr. Bauer.

Furtenbach.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 45.

Ansbach. Mittwoch, den 8. Juni 1853.

Inhalt.

Supperrevision und Approbation der Rechnung über den Distriktsstrassenbau von Altdorf nach Hersbruck pro 1846/52 im Bezirke des königlichen Landgerichts Altdorf. — Die Schulstelle zu Gunzolding. — Das Aufgreifen einer taubstummen Weibsperson. — Die Theilnahme an ausländischen Lotterien und Verloosungen. — Die Bekanntmachungen der Stellwagenfahrten in den öffentlichen Blättern. — Die Ausfertigung der Militär-Entlaß-Scheine für die Conscribirten der Altersklasse 1830. — Die Polizeiverwaltung in den magistratischen Gemeinden. — Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Bekanntmachung, die Besiegelung der Staatsschuld-Obligationen. — Untersuchung gegen Joseph Kohl, Webergesellen von Donsieders, wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung wider den Redakteur Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheis wegen Preßvergehens in Nro. 113 des Nürnberger Kuriers. — Dienstesnachrichten — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29628. Exp. Nr. 33984.

(Superrevision und Approbation der Rechnung über den Distriktsstrassenbau von Altdorf nach Hersbruck pro 1846/52 im Bezirke des kgl. Landgerichts Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorgenannte Rechnung, deren Ergebnisse in

321 fl. $8\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen,
236 fl. 40 kr. Ausgaben,

84 fl. $28\frac{1}{4}$ kr. Bestand

bestehen, wurde nach vollzogener Superrevision unter'm Heutigen approbirt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die aus dem Bestande der Vorjahre herrührende Einnahme aus Umlagen besteht, welche von den baupflichtigen Gemeinden erhoben worden sind.

Ansbach, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr 29753. Exp Nr. 33841.

(Die Schule zu Gungolding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Gungolding mit 250 fl. Einkommen ist bis 1. Oktober d. Js. zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Juli d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Kipfenberg zu Haunstetten zu überreichen und von diesen Behörden bis 14. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29460. Exp. Nr. 33799.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Aufgreifen einer taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Pfarrkirchen an die kgl. Regierung von Niederbayern vom 3. Januar d. Js. und Mittheilung dieser Kreisstelle vom 23. praes. 26. d. Mts. wurde im genannten Landgerichtsbezirke eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, welche über ihre Heimath und sonstigen persönlichen Verhältnisse sich nicht auszuweisen vermag.

Unter Mittheilung des Signalements werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, zum Zwecke der Ausmittlung der Heimath fraglicher Person die erforderlichen Nachforschungen, welche in Niederbayern erfolglos geblieben sind, zu pflegen, und sachdienliche Ergebnisse dem kgl. Landgerichte Pfarrkirchen unmittelbar mitzutheilen, hievon aber gleichzeitig hieher Anzeige zu erstatten.

Signalement.

Die aufgegriffene taubstumme Weibsperson scheint 26 bis 28 Jahre alt zu seyn, ist 5' 7" groß, hat braune Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, eine etwas breite stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, auf der rechten Seite eine Zahnlücke, breites Kinn Besonderes Kennzeichen ein Kropf.

Am Körper trägt dieselbe einen abgetragenen Spenser röthlich und quadrillirt, ein schwarzbraunwollenes Brusttuch, ein gleiches Kopftuch, einen roth- und weiß gestreiften Schurz, einen solchen Rock mit rothen breiten Streifen, welche mit schmalen schwarzen Streifen durchzogen sind und lederne Bundschuhe.

Bei der Einlieferung trug dieselbe eine sogenannte Spitzkürbe, in welcher werthlose Wäsche und ein Hemd befindlich war, in welches die Buchstaben T, K. Nro. 8 gemerkt waren.

Ansbach, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29591. Exp. Nr. 33855.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Theilnahme an ausländischen Lotterien und Verloosungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22. d. Mts. sind von dem Bankhause Schneider-Hoff zu Frankfurt a/M. Anerbietungen zur Theilnahme an einer mit Großherzoglich Toskanischer Genehmigung vom 30. Juni l. Js. zu Livorno stattfindenden Verloosung von 344 Realitäten durch schriftliche Zusendung in den genannten Regierungs-Bezirk gelangt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Rggsblatt Seite 674) gegen die Betheiligung an der bezeichneten Verloosung durch Loosabnahme, Collektiren oder in anderer Weise die geeignete Wachsamkeit eintreten zu lassen, und in gegebenen Fällen mit gesetzlicher Strenge einzuschreiten.

Ansbach, am 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26970. Exp. Nr. 33374.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bekanntmachungen der Stellwagen-Fahrten in den öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842, das Institut der Stellwagen betreffend, hat der concessionirte Stellwagen-Unternehmer die Verpflichtung, die festgesetzten Abfahrts- und Ankunfts-Tage und Stunden öffentlich bekannt zu machen.

Da dieser Bestimmung hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Zeit der Ankunft an den Endpunkten der Fahrt häufig nicht entsprochen wird, wird diese Bestimmung hiemit in Erinnerung gebracht, und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken angewiesen, darauf zu sehen, daß von den Stellwagenunternehmern die festgesetzten Stunden und Tage eingehalten und in angemessenen Zwischenräumen, wenigstens einmal jährlich die Zeit der Abfahrt und der Ankunft an den Bestimmungsorten öffentlich bekannt gemacht werde.

Die Einhaltung dieser Zeiten ist zu controlliren.

Ansbach, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30598. Exp. Nr. 33802.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlaß-Scheine für die Conscribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Militärpflichtigkeit der nicht zur Einreihung gelangten Conscribirten der Altersklasse 1830 nach §. 63. princ. des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 mit der nunmehr vollzogenen Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 beendigt ist, so werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken beauftragt, die Militär-Entlaßscheine für diese Conscribirten mit den betreffenden Verzeichnissen behufs der Aussertigung durch den kgl. Obersten Rekrutirungsrath unter genauester Beobachtung der in den Ausschreibungen vom 20. November 1848 und 10. Juni 1850 ertheilten Vorschriften bis spätestens Mitte Juli ds. Jrs. in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30478. Exp. Nr. 34284.

An sämmtliche unmittelbare Stadtmagistrate, sowie an die kgl. Landgerichte von Mittelfranken.

(Die Polizei-Verwaltung in den magistratischen Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. haben die obenbenannten Behörden binnen 14 Tagen hieher anzuzeigen:

1) wie viel in jeder einzelnen, mit magistratischer Verfassung versehenen Gemeinde die Früchte der Straf-Polizei in Taxen, Strafen und Erlös aus confiscirten Gegenständen nach einem Durchschnitte aus den Jahren 1843 bis 1852 inclus. ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten der Magistrate betragen haben, und

2) wie viele Polizeisoldaten und resp. Polizeidiener in jeder dieser Gemeinden aufgestellt sind?

Diejenigen Landgerichte, in deren Bezirken sich keine Magistrate II. und III. Classe befinden, haben binnen der oben angegebenen Frist Fehl-Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 4. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3447. Exp. Nr. 4887.

(Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem durch Ableben des Pfarrers Riedel die Pfarrei Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck, in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung in-

nerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Pfarrgebäude in gutem Baustande sich befinden und auch für eine etwas zahlreiche Familie hinlänglichen Raum darbieten.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind nach der im Monat März d. Js. vorgelegten und revidirten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen:		
an baarem Gelde für ehemals gegebene 6 Klafter Hartholz, 600 Stück Wellen,	28 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde	3 fl. — kr.	
b) an Naturalien: Nichts.		
3) aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde: Nichts.		
an Naturalien:		
2 Klafter weiches Holz nebst Ueberholz à 6 fl.	12 fl. — kr.	
		43 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		7 fl. 30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) freie Wohnung im Pfarrhause und freie Benützung der Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.	
2) Gründe, $\frac{1}{2}$ Tagw. Acker	3 fl. — kr.	
$1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese	5 fl. 30 kr.	
$\frac{1}{32}$ Tagw. Wurzgärtlein	— fl. 30 kr.	
4 Tagw. Waldungen, wovon ein Theil urbar gemacht ist, bestehend aus einem Hopfenfleck und einer kleinen Wiese	10 fl. — kr.	
		69 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an Zinsen aus den durch Ablösung der Grundrenten angefallenen Kapitalien von 18,725 fl. zu 4 pCt.		749 fl. 30 kr.
2) Waidrecht		— fl. 30 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		211 fl. $58\frac{1}{2}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		30 fl. — kr.
	Summa	1111 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.
	an Lasten	100 fl. 15 kr.
	Verbleibt reines Einkommen	1002 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.

Ansbach, am 31. Mai 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Secr.

(Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. v. Mts. Nr. 7177 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montage den 20. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von **400,000** fl. nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851 pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizei-Direktion

im kgl. Odeonsgebäude Saal Nr. I. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden am

1. Oktober 1853 beginnend

außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1853 hinaus vergütet.

München, den 1. Juni 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

(Bekanntmachung, die Besiegelung der Staatsschuld-Obligationen betr.)

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. v. Mts. Nr. 7422 rubrizirten Betreffs wird das bisher nur bei den Obligationen des Eisenbahnanlehens zu $4\frac{1}{2}$ pCt., dann des neuen Anlehens zu $4\frac{1}{2}$ pCt. in Anwendung gebrachte mit einem Kranze Eichenlaub umgebene Commissions-Siegel bei sämmtlichen, von heute beginnend bei der unterzeichneten Stelle zur Ausfertigung gelangenden Staatsschuld-Obligationen ohne Unterschied verwendet werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 1. Juni 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am 30. Mai achtzehnhundert fünfzig drei Vormittags 9 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dr. Gemeinhardt, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, nachstehendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Joseph Kobl, Webergesellen von Donsieders, wegen Mißbrauchs der Presse durch die von demselben verbreitete Druckschrift, betitelt „Die versoffene Schuld"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 19. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß die obenbezeichnete Druckschrift eine Verspottung des in der katholischen Kirche gebräuchlichen Gebetes „Die offene Schuld" enthält, daß aber hiedurch der Art. 20 des Preß-Strafgesetzes objektiv als verletzt erscheint.

In fernerer Erwägung, daß der Verfasser des genannten Preßerzeugnisses nicht bekannt ist.

In endlicher Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten Joseph Kobl, als habe derselbe jene Druckschrift in rechtswidriger Absicht verbreitet, weiter einzuschreiten;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München

1) die Untersuchung gegen Joseph Kobl wegen Vergehens durch Mißbrauch der Presse sei einzustellen;
2) die obenbezeichnete Druckschrift, die versoffene Schuld, sei auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 in so weit solche nicht schon in Privalbesitz übergegangen ist, zu vernichten, und es sei
3) dieses Erkenntniß in allen Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet

Freiherr von Mulzer. Laumer. Dr. Gemeinhardt.

Dr. Wolf.

(Untersuchung wider den Redakteur Dr. Emanuel Feust und Friedrich Schultheiß wegen Preßvergehens in Nro. 113 des Nürnberger Kuriers betr.)

Vom kgl. bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird aus Auftrag des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs bekannt gemacht, daß durch Urtheil des genannten Gerichtshofs vom $^{13}/_{21}$ l. Mts. in dem Leitartikel: „Die Wissenschaft und ihre Gegner" in Nr. 113 des Nürnberger Kuriers vom 16. März 1853 objektiv eine Verletzung des Art. 26 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, und gemäß Art. 2. desselben Gesetzes die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes, in soweit solches noch nicht in Privalbesitz übergegangen, verfügt wurde.

Nürnberg, den 23. Mai 1853.

Der Senats-Vorstand:

Dr. Bauer.

Furtenbach.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1853 ist der bisherige Schullehrer Leonhard Schäblen zu Kirchfembach als Schullehrer und Kirchendiener zu Neidhardswinden, und an demselben Tage der bisherige Schullehrer Wilhelm Gebhard zu Windischhausen zum Schullehrer und Kirchendiener in Tauberzell, ebenso der seitherige Schullehrer Johann Mann zu Altershausen als Schullehrer und Kirchendiener zu Kustenlohe, endlich unter'm 30. v. Mts. der bisherige Schullehrer Ernst Brechtel zu Geislohe als Nebenschullehrer zu Großreuth ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$96\frac{1}{4}$	
" à 4 % "	$98\frac{1}{2}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$102\frac{1}{4}$	102
" à 5 % " Ausgabe II.		$101\frac{1}{8}$
" à 5 % " " III.		$101\frac{3}{4}$
" à 5 % " " IV.	$102\frac{1}{8}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	$98\frac{3}{8}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	766	

Augsburg, den 2. Juni 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 46.

Ansbach. Samstag, den 11. Juni 1853.

Inhalt

Das Aufgreifen eines taubstummen jungen Menschen in der Nähe vom Waldfischbad. — Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1852. — Die Befugnisse der Fabrikanten zum substitutionsweisen Verkaufe ihrer Fabrikate auf Messen und Märkte. — Die Gründung eines ständigen Vikariats für die Protestanten in Straubing. — Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde zu Partenstein um Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Vollendung des dortigen Pfarrhofbaues. — Die erledigte Pfarrei Neunkirchen und Mantel, Dekanats Weiden. — Untersuchung gegen Friedrich Schultheiß und Dr. Emanuel Feust wegen Mißbrauchs der Presse. — Ordens-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Ankündigung der fortgesetzten Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 30666. Exp. Nr. 34655.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Aufgreifen eines taubstummen jungen Menschen in der Nähe vom Waldfischbad betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. April ds. Js. Nr. 22621 (Intelligenzblatt S. 248.) wird den königlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit eröffnet, daß inzwischen die Heimath des Jakob Miller ermittelt worden ist.

Ansbach, am 7. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29162. Exp. Nr. 34519.

(Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem obenbezeichneten Gewinn-Antheile nachfolgende Unterstützungen zu bewilligen geruht:

A. Zu Anschaffung von Feuerlöschmaschinen:

1) 300 fl. der Gemeinde Buch a/W., kgl. Landgerichts Leutershausen,
2) 300 fl. der Gemeinde Tauberscheckenbach, kgl. Landgerichts Rothenburg,
3) 150 fl. der Gemeinde Lichtenau, kgl. Landgerichts Heilsbronn,
4) 200 fl. der Gemeinde Treuchtlingen, kgl. Landgerichts Heidenheim und
5) 400 fl. der Gemeinde Röckingen, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen.

B. Zur Herstellung einer Wassersammlung.

350 fl. der Gemeinde Gnodstadt, kgl. Landgerichts Uffenheim,

was hiemit veröffentlicht wird.

Ansbach, den 6. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26067. Exp. Nr. 34910.

(Die Befugnisse der Fabrikanten zum substitutionsweisen Verkaufe ihrer Fabrikate auf Messen und Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der unterzeichneten Stelle vom 12. Juni 1851 (Kreis-Intell. Bl. S. 446) eine unterm 27. April l. Js. anher ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 7. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Nro. 2405.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die in Anregung gekommene Frage, ob die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1851, das Beziehen von Messen und Märkten durch Handelsdiener betreffend, auch analoge Anwendung auf Fabrikanten, beziehungsweise auf den substitutionsweisen Absatz ihrer

Fabrikate auf Messen und Märkten finde, wird zur Entschließung erwiedert, daß als genügend erachtet werde, wenn die Fabrikanten beim Besuche von Messen und Märkten sich durch Personen vertreten lassen, welche erweislich in ihrem Brode stehen resp. ihrem Haus- oder Familienstande angehören, und welche die Verkaufsgeschäfte ausschließend nur auf Rechnung des Fabrikanten besorgen, ohne daß hiebei der Nachweis über die förmliche Erlernung der Handlung von Seite des Substituten erforderlich erscheint.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und namentlich dahin Vorkehrung zu treffen, daß die Gestattung des substitutionsweisen Absatzes auf Messen und Märkten durch Fabrikanten von nun an strenge von dem Nachweise obiger Momente abhängig gemacht, und bei Ausstellung der polizeilichen Substitutions-Zeugnisse mit aller Gewissenhaftigkeit verfahren, insbesondere aber etwaigen Scheindienst-Verhältnissen zwischen Vollmachtgebern und Substituten mit gehörigem Nachdrucke entgegengetreten werde.

München, den 27. April 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 4438. Exp. Nr. 4966.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Gründung eines ständigen Vikariats für die Protestanten in Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zweck der Gründung eines ständigen protestantischen Vikariats in Straubing für die Protestanten dieser Stadt und der dortigen Gegend in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins eine Sammlung veranstaltet werde.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach erhalten daher den Auftrag, diese Sammlung in den protestantischen Kirchen ihrer Sprengel förderlichst vollziehen zu lassen, die Ergebnisse an das Sekretariat derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Sammlung geschieht, abzuliefern und das Verzeichniß der eingegangenen Beträge vorschriftsmäßig an das unterfertigte Consistorium einzusenden.

Ansbach, den 3. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 4518. Exp. Nr. 4964.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde zu Partenstein um Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Vollendung des dortigen Pfarrhofbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im Monat November 1850 allerhöchst bewilligte Collekte in den protestantischen Kirchen des Consistorialbezirks Bayreuth zur Deckung der Kosten für den Bau des protestanti-

schen Pfarrhauses Partenstein einen zureichenden Ertrag nicht geliefert hat und der zur Zeit nicht gedeckte Betrag der Kosten für Vollendung dieses Baues auf 800 bis 900 fl. sich berechnet, haben Seiner Majestät der König auf die Bitte der Gemeinde Partenstein allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung dieser Bedarfssumme nunmehr eine Collekte in den protestantischen Kirchen des Consistorialbezirks Ansbach veranstaltet werden dürfe.

Es werden daher sämmtliche Dekanate dieses Bezirks hierdurch beauftragt, für alsbaldigen Vollzug der Collekte in den protestantischen Kirchen ihrer Sprengel zu sorgen, die eingehenden Beträge an das Sekretariat derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Collekte veranstaltet wird, abzuliefern und das Verzeichniß dieser Beträge binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig an das unterfertigte kgl. Consistorium einzusenden.

Ansbach, am 3. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Secr.

Ad Nr. 282. Exp. Nr. 3734.

(Die erledigte Pfarrei Neunkirchen und Mantel, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hagen erledigte Pfarrei Neunkirchen und Mantel, im Dekanate Weiden, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben, und berechnen sich die Einkünfte derselben nach der inzwischen neuhergestellten und durch Oberkonsistorial-Entschließung vom 25. v. Mts. festgestellten Fassion, wie folgt:

1. Pfarrei Neunkirchen:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus der Staatskasse:		
12 Klafter weiches Scheitholz	30 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen baar.	4 fl. 45 kr.	
		34 fl. 45 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) geräumige Wohnung nebst Genuß der Dekonomiegebäude	30 fl. — kr.	
b) Gründe:		
24 Tagw. 29 Dez. Aecker; 13 " 47 " Wiesen; — " 63 " Oedungen; — " 17 " Gärten; 1 " 53 " Weiher	84 fl. — kr.	
		114 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ständige Geldgefälle	5 fl. 54 kr.	
b) Geldzehntfixa	230 fl. 36¼ kr.	
c) Gemeinde- und Weiderecht	1 fl. — kr.	

d) Forstrecht aus dem Kirchenwalde:
6 Klastern weiches Scheitholz mit Oberholz . 16 fl. 48 kr.
4 Fuder Rechstreu . . . . . . 2 fl. — kr.

256 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 40 fl. 30 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben . . . . . 2 fl. — kr.

Summa 447 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.
Lasten . . . — fl. — kr.

Reiner Ertrag . . 447 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.

2. Pfarrei Mantel.

I. An ständigem Gehalt:
1) aus der Kirchenstiftung baar . . . . 4 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
2 Tagw. 46 Dez. Acker }
9 „ 96 „ Wiesen } . . . . 45 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
a) ständige Geldgefälle . . . . 7 fl. 47 kr.
b) Zehentfixa:
1) in Geld . . . . 63 fl. $9\frac{1}{4}$ kr.
2) an Naturalien:
7 Schffl. 4 Mtz. Korn . . . 59 fl. $29\frac{1}{8}$ kr.
3 „ $3\frac{3}{4}$ „ Gerste . . . 22 fl. $41\frac{1}{4}$ kr.
— „ $3\frac{2}{3}\frac{4}{32}$ „ Waizen . . . 6 fl. $9\frac{3}{4}$ kr.
— „ $\frac{4}{32}$ „ Haber . . . — fl. $22\frac{3}{4}$ kr.

159 fl. 40 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 37 fl. 10 kr.

Summa 245 fl. 50 kr.
Lasten für ein Dienstpferd 50 fl. — kr.

Reiner Ertrag 195 fl. 50 kr.
Hiezu der Ertrag der Pfarrei Neunkirchen 447 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.

Gesammt-Ertrag 643 fl. $23\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, am 6. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am siebenzehnten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Waltenmair, Donauer, Räthe, Sensburg, von Krohne, Assessoren, Russer, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwalts Russer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Schultheiß und Dr. Emanuel Feust wegen Preßvergehens; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung insbesondere des in Nr. 87. des Nürnberger Kuriers vom 2 März 1853 enthaltenen Aufsatzes, betitelt „die Brittenfresser."

Nach Einsicht des erstrichterlichen Erkenntnisses vom 19. April 1853, in welchem auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt wurde, nach Einsicht der hiegegen vom Staatsanwalte rechtzeitig erfolgten Berufungsanmeldung, worin Beschwerde geführt wird, daß auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden sey.

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalt Russer unter dem 11. Mai curr. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß zwar der obenbezeichnete Aufsatz gegen Art. 20. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 direkte nicht verstößt, jedoch darin eine Art Billigung des verbrecherischen Treibens der politischen Flüchtlinge in England gefunden werden kann, somit jener Aufsatz objektiv gesetzwidrig erscheint.

Aus diesen Gründen

wird in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. vorallegirten Gesetzes erkannt:

> daß die Berufung des Staatsanwaltes am kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg gegen die von diesem am 19. April 1853 ausgesprochene Einstellung des Verfahrens zu verwerfen, jedoch das Blatt Nr. 87. des Nürnberger Kuriers vom 2. März 1853, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und solches öffentlich bekannt zu machen seye.

Alles dieses gemäß oben allegirter Gesetze.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller.

Waltenmair. Donauer. Sensburg. v. Krohne.

Hunger.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, dem Schullehrer Johann Albert in Wässerndorf die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. Juni l. Js. wurde die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Dietenhofen dem Dr. medicinae Heinrich Rehm zu Nürnberg verliehen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1853 ist der bisherige Schullehrer Johann Georg Kleinlein an der Haller'schen Armenschule zum Schullehrer an der Unterklasse B. der Sebalder Mädchenschule zu Nürnberg ernannt worden.

Ankündigung.

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet von

Friedrich Freiherrn von Strauß,

kgl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Seit Beendigung der unter der Bezeichnung der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung bekannten „Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen" sind bereits vierzehn und seit dem Erscheinen der ersten Bände schon achtzehn Jahre verflossen.

Während dieser Zeit hat sich das positive Recht im Gebiete der innern Verwaltung Bayerns so wesentlich geändert und erweitert, daß eine neue Sammlung sich als dringendes Bedürfniß darstellte.

Es wurde deshalb, wie bereits im Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 erklärt ist, eine Fortsetzung jener Sammlung eingeleitet, und durch den kgl. Staatsrath im ordentlichen Dienste Frhrn. von Strauß bearbeitet.

Das Werk, dessen Anempfehlung der Name des hochgestellten Herrn Bearbeiters überflüssig macht, ist nun vollendet, und bereits dem Drucke übergeben.

Dasselbe folgt der älteren Sammlung in der ausgesprochenen Tendenz einer Quellen-Sammlung, in dem Umfange der Aufgabe, in der urkundenmäßigen Treue mittels vollständiger Wiedergabe des ganzen Textes, ferner im Systeme, endlich in der Bezifferung der Bände und Paragraphen, so daß der erste Band der neuen Folge der 21. der Döllinger'schen Sammlung wird, und in jeder Abtheilung der erste Paragraph der neuen Folge an den letzten in der alten Sammlung sich anreiht. Ebenso ist die neue Sammlung der früheren in Beziehung auf Druck und Format angepaßt.

Das Ganze wird ungefähr 1000 Bogen in 16 bis 18 Bänden einschließlich eines chronologischen und Sach-Registers umfassen, und dürfte binnen Jahresfrist vollständig in den Händen der Abnehmer seyn. Die ersten zwei Bände können bereits in den nächsten Tagen versendet werden.

Der Preis beträgt 2 kr. für den Druckbogen in Quartformat, wonach jener für das ganze Werk sich auf ungefähr 33 fl. berechnet. Die Abnehmer des ersten Bandes verpflichten sich zur Abnahme des Ganzen.

Die Bezahlung geschieht bandweise, bei dem Empfang eines jeden Bandes. Sämmtliche Bände werden geheftet abgegeben.

Das Werk kann bezogen werden:

a) in München bei dem unterzeichneten Expeditions-Amte für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung (im Gebäude des kgl. Staatsministeriums des Innern, Theatinerstrasse Nr. 21. im Erdgeschosse) oder bei dem Expeditions-Amte der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,

b) außerhalb München bei den Expeditions-Aemtern der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

München, den 1. Juni 1853.

Das Expeditions-Amt für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung.

Meyer,

geheimer Registrator im kgl. Staatsministerium des Innern.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		96
„ à 4 % „	$98\frac{1}{2}$	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$102\frac{1}{4}$	102
„ à 5 % „ Ausgabe II.		$101\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ „ III.		$101\frac{1}{4}$
„ à 5 % „ „ IV.	$103\frac{1}{8}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %.	$98\frac{7}{8}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.		765

Augsburg, den 9. Juni 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 47.

Ansbach. Mittwoch, den 15. Juni 1853.

Inhalt.

Den Vollzug des Art. 144. des Forstgesetzes vom 28. März 1852. — Kirchenkollekte für das protestantische Pfarrwaisenhaus in Windsbach. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Ad Nr. 6402. Exp. Nr. 1801.

(Den Vollzug des Art. 144. des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz im vorstehenden Betreffe am 30. v. Mts. erlassene Entschließung wird hiemit sämmtlichen Untergerichten des Appellationsgerichtsbezirkes zur genauen Befolgung bekannt gegeben.

Eichstädt, am 7. Juni 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Nr. 6402.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich über die Anwendung des Artikels 144 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 Anstände ergeben haben, sieht sich das kgl. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Die Forststrafgerichte werden angewiesen, von der ihnen in Artikel 144 Absatz 2. eingeräumten Befugniß nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen, damit die zu ladenden Hülfspersonen (Art. 113), in Sonderheit die kgl. Gendarmen nicht zu häufig ihrer sonstigen Dienstesaufgabe entzogen werden.

2) Die Forststrafgerichte werden ermächtigt in dem Falle, wenn das gleichzeitige Erscheinen mehrerer Gendarmen ein und derselben Station bei einer Forststrafsitzung mit deren sonstiger Dienstesaufgabe nicht vereinbar ist, von der Vorschrift des §. 47 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1852 eine Ausnahme zu machen und einzelne Forstfrevel zu einer ausserordentlichen oder zur nächsten ordentlichen Forststraf-Sitzung zu verweisen.

3) Die im Artikel 113 bezeichneten Hülfspersonen der Forstpolizei sind im Falle des Artikels 144 Abs. 2 nicht von den Gerichten vorzuladen, es haben vielmehr die Forststrafgerichte, wenn das Erscheinen von Hülfspersonen für nothwendig erachtet wird, in Gemäßheit Art. 144 Abs. 3 dem betreffenden Forstmeister oder dessen bestellten Vertreter lediglich Kenntniß davon zu geben, damit die Ladung durch dieselben bewirkt werde.

München, den 30. Mai 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Kleinschrod.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Hauck.

Einl. Nr. 4699. Exp. Nr. 5116.

An sämmtliche kgl. prot. Dekanate und Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach.

(Kirchenkollekte für das protestantische Pfarrwaisenhaus in Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Besten des protestantischen Pfarrwaisenhauses zu Windsbach auch in den Jahren 1854 bis 1857 in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins alljährlich eine Collekte veranstaltet werde.

Sämmtliche Dekanate und Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß diese Collekte genau nach den in der Entschließung der unterfertigten Stelle vom 8. November 1850 gegebenen Vorschriften zu vollziehen ist.

Ansbach, den 9. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. ds. Mts. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 3. ds. Mts. wurde auf den Grund der vom Landwehr-Bataillon Schnaittach erhobenen Wahlvorschläge der bisherige Oberlieutenant Georg Britting zum Hauptmann im genannten Bataillon befördert.

Der Bierbrauer Carl Schwarz zu Dinkelsbühl ist der bisherigen Funktion eines Gemeindebevollmächtigten daselbst im Hinblicke auf §. 78. lit. c. des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 enthoben und an seine Stelle der Ersatzmann, Seilermeister Christian Simon zu Dinkelsbühl als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 48.

Ansbach. Samstag, den 18. Juni 1853.

Inhalt.

Die Ausfertigung der Militär-Entlaßscheine der Altersklasse 1831. — Die Erledigung der Knabenschul-Organisten- und Cantoratsstelle zu Cadolzburg. — Die Erledigung der Mädchenschul- und Mesnersstelle zu Cadolzburg. — Erledigung des Schulprovisorats Kaltenbuchstadt. — Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Beilngries. — Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Mkt. Eibach. — Die erledigte zweite Schulstelle zu Emskirchen. — Freiplätze im kgl. Blinden-Institute zu München. — Das Verhalten bei Brunnen-Reinigungen zur Vermeidung von Unglücksfällen. — Verbesserung hölzerner Milchgeschirre. — Namens-Aenderung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31901. Exp. Nr. 34921.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlaßscheine der Altersklasse 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken wird unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 30. vorigen Monats Nro. 30149 (Intell. Bl. Nro. 44 S. 254) bemerkt, daß in der zweiten Zeile desselben statt Altersklasse 1830 — Altersklasse 1831 zu setzen ist.

Ansbach, am 9. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt,

Einl. Nr. — Exp. Nr. 35056.

(Die Erledigung der Knabenschul-Organisten- und Cantoratsstelle zu Cadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte und resp. neugebildete Knabenschulstelle zu Cadolzburg, verbunden mit dem Organisten- und Kantorsdienste, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 429 fl. 27 kr. ist wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen sowohl im Lehr- als auch im Musikfache der ersten Notenklasse angehören, und haben ihre Gesuche nach Vorschrift bis 1. Juli d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion zu Cadolzburg zu überreichen, von welchen Behörden sie sodann bis 14. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31900. Exp. Nr. 35057.

(Die Erledigung der Mädchenschul- und Kirchnerstelle zu Cadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte und resp. neugebildete Mädchenschulstelle zu Cadolzburg verbunden mit dem Kirchnersdienste und mit einem vorläufigen Einkommen von 390 fl., welches sich jedoch in einigen Jahren auf 400 fl. erhöhen wird, ist wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen im Lehrfache mindestens die Note sehr gut besitzen und haben ihre Gesuche nach Vorschrift bis 1. Juli d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion zu Cadolzburg zu überreichen, von welchen Behörden sie sodann bis 14. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30990. Exp. Nr. 35185.

(Erledigung des Schulprovisorats Kattenhochstadt betr.)

Das erledigte Schulprovisorat Kattenhochstadt mit 200 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Bewerbungen um dasselbe sind bis 12. l. Mts. bei dem kgl. Landgerichte Ellingen oder der kgl. Distriktsschulinspektion Weissenburg einzureichen und von diesen Behörden bis 24. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, am 9. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31099. Exp. Nr. 35598.

(Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte und der kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken wurde durch Entschließung vom Heutigen der kgl. Landgerichts-Assessor Michael Roidl als zweiter Depositalbeamte des kgl. Landgerichts Beilngries bestätigt, was andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 9. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31348. Exp. Nr. 35600.

(Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgericht Mkt. Bibart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte und der kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken wurde durch Entschließung vom Heutigen der kgl. I Landgerichts-Assessor Johann August Franz als zweiter Depositalbeamte des kgl. Landgerichts Mkt. Bibart bestätigt, was andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30905. Exp. Nr. 35522.

(Die erledigte zweite Schulstelle zu Emskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte zweite Schulstelle zu Emskirchen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 300 fl. und freier Wohnung ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 6. k. Mts. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion zu Erlbach nach Vorschrift zu überreichen und von diesen Behörden bis 15. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Die Bewerber müssen im Lehrfache der I. Notenklasse angehören.

Ansbach, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31127. Exped. Nr. 35675.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden von Mittelfranken.

(Freiplätze im kgl. Blinden-Institute zu München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem nächsten Etats-Jahre mehrere Freiplätze in dem kgl. Blinden-Institute zu München in Erledigung kommen, so wird dieß behufs der Anbringung der Gesuche um Aufnahme bei den treffenden Polizeibehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Letztere haben diese Gesuche sofort vollständig, nach Maßgabe der allerh. Bestimmungen vom 22. September 1826 und 25. August 1836 (Reg. Blatt von 1826 S. 737 und 1836 Nr. 31 a. zu instruiren und längstens bis 1. August d. Js. hieher vorzulegen.

Ansbach, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26685. Exp Nr. 35440.

An sämmtliche kgl. Distriktspolizei-Behörden und Bau-Inspektionen von Mittelfranken.

(Das Verhalten bei Gruben-Reinigungen zur Vermeidung von Unglücksfällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein kürzlich vorgekommener Unglücksfall durch Ersticken dreier Personen bei Reinigung einer Cloake läßt entnehmen, daß bei Oeffnung und Reinigung von Gruben und Abtritten u. s. w. nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren werde und daß insbesondere die im Monate Juni 1851 in der Separatbeilage des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 44 ausgeschriebene Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und Scheintodten, nicht überall gehörig bekannt geworden ist.

Indem daher nachstehend ein Auszug aus dieser Instruktion über die Behandlung der Erstickten durch Gasarten, Dünste 2c. abgedruckt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bau-Inspektionen von Mittelfranken hiemit die Weisung, die Arbeitsleute ihres Bezirkes hienach geeignet zu belehren.

Hiebei wird noch bemerkt, daß bei Anlegung von Abtrittgruben hauptsächlich darauf zu sehen ist, daß solche möglichst zugänglich gehalten werden und mit Luftlöchern zu versehen sind, welche leicht geöffnet werden können, daß der innere Raum der Grube weit genug sey, um alle Bewegungen zuzulassen, welche zur Reinigung gefordert werden, daß ferner dafür Sorge zu tragen ist, daß die Flüssigkeiten von der consistenten Masse abgesondert werden, und daß überhaupt bewegliche vor den gemauerten Gruben den Vorzug verdienen.

Ansbach, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Auszug aus der Instruktion bezüglich der Behandlung der Erstickten durch Gasarten-Dünste, allerlei Arten Bergwerke, Brunnen, Gewölbe, Abtritte, Gruben und Keller rc.

Beim Scheintode dieser Art bringt man den Kranken sogleich in frische Luft und in eine **aufrechte Lage**, begießt den Kopf und den ganzen Körper desselben eimerweis mit frischem Wasser **und spritzt auch** frisches Wasser in sein Gesicht und auf die Brust, zugleich läßt man durch einen **Wundarzt eine** Ader öffnen, reibt und wäscht den ganzen Körper mit Essig. Auch wird Luft eingeblasen, der Körper mit Bürsten gerieben rc.; doch muß das Werfen mit Wasser mehrere Stunden fortgesetzt und nicht lange unterbrochen werden. Noch hat man empfohlen, ein der schädlichen Luftart **chemisch** entgegenwirkendes Gas in die Lunge zu bringen, wie z. B. bei Cloakluft, schwache **Chlordämpfe**, doch ist jedenfalls hierin große Vorsicht und diese selbst von Seiten des Arztes nothwendig. Ist der Kranke nicht mehr scheintodt, aber noch von Krämpfen und andern schweren Zufällen befallen, so bleibt die nochmalige Blutentziehung dem Arzte anheimgestellt.; jedenfalls aber setzt man die kalten Begießungen und Essigwaschungen fort, gibt dem Erkrankten innerlich frisches Wasser mit etwas Essig oder Zitronensaft, und späterhin etwas Melissenthee, schwarzen Kaffee und andere gliederregende Dinge.

Damit bei der Herausbringung aus dem mit mephitischer Luft gefüllten Raum kein neues **Unglück sich** ereigne, müssen sogleich die Luftlöcher geöffnet, große Massen Wasser oder Seifensiederlauge, oder eine Auflösung von Chlorkalk hineingegossen und brennende Strohwische hineingeworfen werden, und die zur Rettung in jenen Ort sich begebenden Personen sich durch einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist getränkten und vor den Mund gehaltenen Schwamm, durch Besprengung der Kleider mit kaltem Wasser oder einer Auflösung von Chlorkalk, durch ein Seil, an das sie, um wieder herausgezogen werden zu können, gebunden werden, und wo es vorhanden ist, durch ein Respirationsrohr sichern. Man kann erst mit weniger Gefahr sich in den gefährlichen Raum begeben, wenn ein in denselben gebrachtes Licht fortbrennt. — Ohne Licht und Fackel muß übrigens Niemand sich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausbruch ist, hineinwagen; denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann man erst ohne eigne Lebensgefahr zur Rettung des an einem solchen Orte Verunglückten seine Hilfe anwenden.

Digitized by Google

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

(Verbesserung hölzerner Milchgeschirre betr.)

In der häuslichen, wie in der ländlichen Oekonomie ist die Unterhaltung des Schiff und Geschirres ein Gegenstand von nicht unwichtiger Bedeutung, und vom sorgsamen Hausvater werden Rathschläge zur Sicherung gegen vorzeitiges Abnützen und Unbrauchbarwerden immer wohl aufgenommen.

Insbesondere sind den Angriffen der Fäulniß und deshalb häufigern Reparaturen die zu verschiedenen Zwecken verwendeten hölzernen Geschirre unterworfen, und wir können daher um so weniger unterlassen, eine unter obiger Rubricirung an uns gelangte Mittheilung durch nachfolgenden Abdruck zu veröffentlichen, als dieselbe von einem Manne kommt, und aus eigener Erfahrung empfohlen wird, der als umsichtiger und verlässiger Landwirth uns bekannt ist.

Ansbach, am 15. Juni 1853.

In Verhinderung des I.
der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies.

Verbesserung hölzerner Milchgeschirre.

Es ist bekannt, welche Nachtheile die hölzernen Milchgeschirre durch das Eindringen der Milchsäure, des Milchzuckers in das Holz, und der darin in Folge dessen sich bildenden Essigsäure erleiden.

Diese Nachtheile zu beseitigen, wende ich seit 10 Jahren mit gutem Erfolg folgende Behandlung an.

Die aus sehr dürrem Fichtenholz gefertigten 14 Zoll weiten nnd 4 Zoll tiefen mit Eisen gebundenen Milchgeschirre halte man, die innere Seite nach unten gekehrt, über ein hellbrennendes Feuer, bis das Milchgeschirr von außen warm wird, sodann nehme man anstatt eines Pinsels ein am Ende mit einem wollenen Läppchen umwickeltes Stäbchen, tauche solches in heißen Theer und bestreiche damit die innere Seite des Milchgeschirres, nach einigen Minuten halte man dasselbe auf gleiche Weise über das Feuer, wobei der Theer in das Holz eindringt und sich entzündet, in demselben Augenblicke aber dämpfe man das Feuer durch Umstürzen oder Zudecken; ist das Feuer gedämpft, so reibe man schnell und tüchtig mit einem Strohwisch das an manchen Stellen vom Theer noch glänzende Milchgeschirr, so daß das schwarzgebrannte Holz fettartig, mattglänzend aussieht; ist dasselbe zu glänzend, so halte man es nochmals über das Feuer, sieht es aber zu wenig fett aus, so trage man noch etwas heißen Theer nach. Die Reife werden sodann etwas angetrieben und die Milchgeschirre nach dem Erkalten in das Wasser gelegt und später mit etwas Seifenwasser stark ausgebürstet.

Wird das Einbrennen der Milchgeschirre mit Theer alljährlich einmal wiederholt und 2—3 Mal durch Ueberhalten über's Feuer aufgefrischt, so sind sie in der Dauer fast unverwüstlich, und in der Brauchbarkeit fast allen andern Milchgeschirren vorzuziehen.

Beim Gebrauch wendet man die Milchgeschirre, welche frisch mit Theer eingebrannt, nicht alle zugleich an, weil beim erstmaligen Gebrauch die Milch einen schwachen Theergeschmack erhält;

nie aber habe ich bemerken können, daß der Butter einen Theergeschmack annimmt, eben so auch die Milch nach dem erstmaligen Gebrauche der Milchgeschirre.

Fichtene Wassergefäße, Gährbottige und dergl. auf gleiche Weise mit Theer eingebrannt, erhalten dadurch eine dreifache Dauerhaftigkeit.

Ferdinand Andreä.

Namens-Aenderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmigt, daß die Anna Margaretha Dorner aus Thalmässing, nun zu Augsburg, unbeschadet der Rechte Dritter den Familien-Namen „Glosner" annehme und führe.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. Juni 1853 ist die durch den Tod des praktischen Arztes Dr. Trautner in Nürnberg erledigte Stelle dem Dr med. Ludwig Koch dermalen in Cusel verliehen, sowie unterm 11. Juni d. Js. der bisherige Schullehrer Johann Bombard zu Heinersdorf als Schullehrer und Kirchendiener zu Dorfkemmathen, und ebenso der bisherige Schullehrer zu Arberg Georg Eppenauer als 1. Schullehrer und Cantor zu Eschenbach ernannt worden.

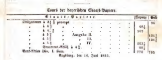

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		96
„ à 4 % „	98½	
„ à 4½ % „	102	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		101½
„ à 5 % „ „ III.		101¼
„ à 5 % „ „ IV.	103½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %.	98¼	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	770	765

Augsburg, den 16. Juni 1853.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1853.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen.							Kern.							Dinkel.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten Mai 1853.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		165	15	6	14	37	13	59	444	16	24	15	12	14	32	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		814	15	23	14	24	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		371	15	35	15	14	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		436	17	4	16	28	15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		553	17	47	16	59	14	49	—	—	—	—	—	—	—	27	5	53	5	53	5	48
Erlangen		465	17	41	16	54	15	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		1	15	—	15	—	15	—	31	15	8	15	8	15	8	3	5	24	5	24	5	24
Fürth		629	18	17	17	42	16	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		97	16	30	15	35	13	42	1	15	30	15	30	15	30	40	6	30	6	3	5	30
Nürnberg		3954	18	—	16	21	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		93	15	56	15	45	15	36	44	14	34	14	26	14	18	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		388	15	31	14	52	13	50	1249	15	36	14	48	14	7	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		362	16	21	15	30	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		129	14	30	14	13	13	45	—	—	—	—	—	—	—	81	5	45	5	33	5	8
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		213	16	24	15	40	14	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		655	15	37	15	—	14	8	—	—	—	—	—	—	—	549	6	4	5	40	5	13

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen.							Gerste.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		272	14	10	13	43	13	16	37	11	30	11	30	11	30	1077	5	34	5	22	5	7
Beilngries		126	12	30	11	54	11	12	272	9	25	8	58	8	14	151	5	28	5	22	4	54
Berching		97	12	36	11	52	11	24	154	9	11	8	57	8	25	163	5	31	5	24	5	14
Dinkelsbühl		165	16	20	15	48	15	2	299	11	15	10	58	10	36	195	5	21	4	59	4	37
Eichstädt		284	14	12	13	36	12	58	46	9	30	9	15	8	44	117	5	42	5	27	5	15
Erlangen		62	13	54	13	39	13	3	—	—	—	—	—	—	—	125	5	43	5	27	5	8
Feuchtwangen		1	16	—	16	—	16	—	40	11	30	11	20	11	20	2	5	—	5	—	5	—
Fürth		86	14	—	13	37	12	50	97	10	58	10	50	10	43	349	5	50	5	45	5	41
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		88	15	30	14	38	12	45	3	11	—	10	—	9	—	117	6	—	5	30	5	12
Nürnberg		924	15	—	13	24	11	45	267	12	—	10	51	10	—	997	6	48	5	54	4	30
Roth		13	13	11	13	1	12	52	44	9	29	9	29	9	29	33	6	10	6	1	5	54
Rothenburg		129	14	59	14	38	14	22	119	10	38	10	30	10	21	89	4	43	4	37	4	31
Schwabach		49	13	—	12	40	12	23	9	11	4	10	47	10	32	153	6	3	5	56	5	38
Thalmessingen		22	14	5	13	50	13	—	26	9	15	9	6	9	3	35	5	30	5	6	5	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		63	15	56	15	27	14	41	9	10	19	10	6	10	—	15	5	23	5	11	5	4
Weissenburg		187	13	50	13	8	12	53	330	10	40	10	5	9	26	480	5	35	5	8	5	14

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 49.

Ansbach. Mittwoch, den 22. Juni 1853.

Inhalt

Das diesjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest in München. — Das Cursiren falscher Münzen. — Freiplätze im kgl. Central-Taubstummen-Institute in München. — Die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diess. des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen. — Ediktalladung, den landesabwesenden Ehemann, Melbermeister Thomas Dauphin von Schwabach. — Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck. — Die Erledigung der Pfarrei Oberferrieden, Dekanats Altdorf. — Die Erledigung der Pfarrei St. Johannis bei Nürnberg, Dekanats daselbst. — Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Michael Weydner von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31571. Exp. Nr. 35733.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. haben Seine Königliche Majestät bei Genehmigung des Programmes für das diesjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober) Fest auch zu den nachstehenden beantragten Anordnungen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

1) Am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage (2. Oktober l. Js.) wird von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werden, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

2) Sämmtliche in Bayern bestehende Schützengesellschaften sollen auch dießmal eingeladen werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Festwoche stattfindenden Festschießen hieher zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen, oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, diese allerhöchsten Anordnungen in geeigneter Weise, und insbesondere durch Einrückung in alle Lokalblätter, sowie durch specielle Mittheilung an die in ihren Bezirken bestehenden Schützengesellschaften zu veröffentlichen.

Ansbach, den 18. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31437. Exp. Nr. 35993

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. wird den obengenannten Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 18. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Nro. 26183.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Hof kam im Laufe dieses Monats ein falsches preußisches $\frac{1}{3}$ Thalerstück zum Vorschein. Dasselbe führt die Jahreszahl 1800, besteht aus Zinn, ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und durch seine weißgraue Farbe, sowie durch den Mangel einer Randverzierung leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Einl. Nr. 31250. Exped. Nr. 35736.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden in Mittelfranken.

(Freiplätze im kgl. Central-Taubstummen-Institute zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, werden mit dem nächsten Etatsjahre mehrere Freiplätze im kgl. Central-Taubstummen-Institute zu München erledigt, was mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Gesuche um Erlangung eines solchen Freiplatzes, bei der Polizei-Behörde des Wohnortes oder der Heimath, anzubringen, und die Aufnahmsbedingungen, sowie die nöthigen Zeugnisse aus dem Regierungs-Ausschreiben vom 11. April 1848 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 210) zu ersehen sind.

Hinsichtlich der ärztlichen Zeugnisse wird auf das Ausschreiben vom 15. März vor. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 213) besonders aufmerksam gemacht.

Einkommende Gesuche sind mit möglichster Beschleunigung bezüglich der Vollständigkeit zu prüfen, erforderlichen Falles ergänzen zu lassen und jedenfalls bis zum 1. **August laufenden Jahres** bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 18. Juni 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32113 Exp. Nr. 36511

(Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 18 Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 13. v. Mts. bezeichneten Betreffs und in der Erwägung, daß nach vorliegendem technischen Gutachten die zu einer Streichgarn-, Kammgarn-, Baumwoll- und Flachs-Spinnerei gehörigen und von derselben getrennt befindlichen Gebäude, in welchen die Hächelei betrieben und der Flachs- und Garn-Vorrath aufbewahrt wird, zwar nicht den hohen Grad der Feuergefährlichkeit wie das Spinnereigebäude selbst an sich tragen, vermöge des feuergefährlichen

1*

Digitized by Google

Stoffes aber (Flachs und Garn), mit welchen darin gearbeitet wird, unverkennbar unter die mit erhöhter Feuergefährlichkeit verbundenen Anlagen sich reihen, werden die gedachten Gebäude auf Grund des Artikel 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit als Anlagen erklärt, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Die kgl. Regierung Kammer des Innern hat hiernach unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 13. vor. Mts. das Weitere zu verfügen und für entsprechende Veröffentlichung der vorstehenden Entschließung durch das Kreisamtsblatt Sorge zu tragen.

München, den 11. Juni 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär: an dessen Statt der Ministerial-Rath gez. Pfeufer.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Barbara Dauphin, gebornen Windisch, zu Schwabach vom 21. praes. 27. vor. Mts., dessen Duplikat zum Empfange in der Registratur bereit liegt, wird der landesabwesende Ehemann, Melbermeister Thomas Dauphin von dort, hiermit öffentlich aufgefordert, bis längstens zum

18. Oktober laufenden Jahres

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, widrigenfalls dieselbe bei seinem ungehorsamen Ausbleiben wegen böslicher Verlassung auf die Scheidung anzutragen berechtigt wäre.

Zugleich wird Thomas Dauphin beauftragt, binnen gleicher Frist einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, indem sonst alle an ihn zu ergehenden Entschließungen mit der Expedition als rite insinuirt erachtet und zu den Akten gelegt werden würden.

Bamberg, den 15. Juni 1853.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht erster Instanz.

v. Volk.

Schöner.

Einl. Nr. 3274. Exp. Nr. 5245.

(Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle d. d. 31. vor. Mts., die Erledigung der Pfarrei Pommelsbrunn betreffend, wird bemerkt, daß diese Pfarrei zur Bestreitung von Zehentschätzungskosten aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskassa in Nürnberg

einen Vorschuß von fünfzig Gulden empfangen hat, welcher mit 4% zu verzinsen, und von dem künftigen Pfarrer in zwei Jahresfristen à 25 fl. zu zahlen ist.

Ansbach, den 15. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Kella, Sekr.

Einl. Nr. 3111. Exp. Nr. 5277.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberferrieden, Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 9. April d. Js., die Erledigung der Pfarrei Oberferrieden betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für diese Pfarrei zur Bestreitung erwachsener Zehentschätzungskosten ein Darlehen von 19 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. aufzunehmen ist, welches mit 4% zu verzinsen und von dem künftigen Pfarrer in zwei Jahresfristen zurückzuzahlen sein wird.

Ansbach, den 17. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Kella, Sekr.

Ad Nr. 4072. Exp. Nr. 5131.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Johannis bei Nürnberg, Dekanats daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei St. Johannis bei Nürnberg ist durch Absterben des Pfarrers in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß, wenn wider Vermuthen das Pfarrhaus bis zum Aufzuge des neuen Pfarrers noch nicht hergestellt seyn sollte, derselbe für sein Unterkommen auf eigene Kosten noch eine Zeit lang zu sorgen habe.

Das Einkommen ist von der genannten Pfarrei dermalen Folgendes:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
5 Klftr. weiches Holz à 5 fl. $53\frac{3}{4}$ kr. . .	29 fl. 28 kr.	
5 Mäß Stick à 2 fl.	10 fl. — kr.	
500 Wellen oder Büschel à 2 fl. $53\frac{3}{4}$ kr. .	14 fl. 28 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde	128 fl. 53 kr.	
		182 fl. 49 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches ganz alt von schlechter Beschaffenheit und an Räumlichkeit beschränkt ist, mit dem daran stossenden Garten . 50 fl. — kr.

	50 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	606 fl. 47 kr.
Summa	839 fl. 35 kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit .	20 fl. — kr.
bleibt reines Einkommen	819 fl. 35 kr.

An freiwilligen Geschenken 3 bis 4 fl.

Ansbach, den 10. Juni 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt v. n.

Cella, Secr.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am siebenten Juni achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath von Landgraf, als Vorsitzender, Räthe Freiherr von Kreß und Dietz, dann Dr. Kalb, Staatsanwalt und Wäger, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel dahier wegen Preßvergehens in Nr. 110 des fränkischen Kuriers;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 4. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß in dem in Nr. 110 des fränkischen Kuriers vom 18. April 1853 enthaltenen Artikel: Dresden, den 15. April, die dort besprochene angebliche Aeußerung des Dr. Ludwig Höpfner: „Ist es nicht herrlich ꝛc.“ sich objektiv als ein dem König von Sachsen gemachter beschimpfender Vorwurf darstellt, und somit die incriminirte Stelle gemäß Art. 12, 22 und 25 des Gesetzes zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, dann des Ministerial-Ausschreibens vom 24. Okt. 1851 an und für sich gesetzwidrig ist, daß jedoch nach der Art und Weise, in welcher der fraglichen Aeußerung Erwähnung gethan ist, zweifelhaft bleibt, ob Redakteur Wilhelm Tümmel bei Aufnahme des bezeichneten Artikels in sein Blatt mit strafbarer Intention gehandelt habe.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März

1850 unter Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Wilhelm Tümmel, es sey die Nr. 110 des fränkischen Kuriers zu unterdrücken, und dieses Erkenntniß vorschriftsgemäß auszuschreiben.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

von Landgraf. von Kreß. Dietz.

Wöger.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am zehnten Juni achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Dr. Bauer, Vorsitzender, Dietz, Rath, Marr, Assessor, Dr. Kalb, Staatsanwalt und Accessist Volkamer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Michael Weydner wegen Preßvergehen durch Verbreitung der Druckschrift „die orientalische Frage und das deutsch-englische Bündniß";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 9. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß

1) in der im Verkaufslokale des Buchhändlers Weydner vorgefundenen Druckschrift „die orientalische Frage und das deutsch-englische Bündniß", Berlin 1853 — Verlag von Franz Dunker — insbesondere auf Seite 83 und 87 Stellen vorkommen, welche unzweifelhaft Beschimpfung und beleidigende Verspottung der bayerischen Staatsregierung sowie des kgl. Ministerpräsidenten von der Pfordten in Bezug auf dessen Amtshandlungen enthalten, — daß sonach
2) hiedurch die Art. 26 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als übertreten erscheinen, und der Inhalt dieser Schrift als ein gesetzwidriger, sonach strafbarer erachtet werden muß, daß aber
3) keine genügende Anhaltspunkte dafür sich aus der Voruntersuchung ergeben haben, daß Buchhändler Weydner wissentlich, d. h. den gesetzwidrigen Inhalt der Schrift kennend, deren Ausstellung in seinem Verkaufslokale bewirkt habe, auch die Art der Ausstellung selbst die Annahme der beabsichtigten Veröffentlichung des Inhaltes dieser Druckschrift nicht zuläßt, daß sonach weder gegen rc. Weydner, noch gegen den der bayerischen Strafrechtspflege nicht unterliegenden Verleger eine Anklage gerichtet werden kann, — daß dagegen endlich
4) bei dem objektiv gesetzwidrigen Inhalt der fraglichen Druckschrift die Anwendung des Art. 2 Abs. 2. des Preßstrafgesetzes als geboten erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen

den Buchhändler Johann Michael Weydner, beschließt jedoch gemäß Art. 26 und 33, dann Art. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, daß die Druckschrift „die orientalische Frage und das deutsch-englische Bündniß" — Berlin 1853 — im Verlag von Franz Dunker, so weit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei, und verordnet die Ausschreibung dieses Erkenntnisses in den Intelligenzblättern der sieben diesrheinischen Kreise und dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Dr. Bauer. Dietz. Marx.

Volkamer.

Dienstes-Nachrichten.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Aloys Dumm zu Eschenbach ist der Ersatzmann Webermeister Michael Utz dortselbst, als Gemeindebevollmächtigter, und ebenso an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Weißgerbermeisters Max Karl zu Beilngries der Ersatzmann, Oekonom Michael Frey daselbst, als Gemeindebevollmächtigter, sowie an die Stelle des verlebten Kirchenverwaltungs-Mitgliedes Aloys Dumm zu Eschenbach der Ersatzmann Aloys Steilwag zu Waitzendorf als Mitglied der Kirchenverwaltung Eschenbach in Funktion berufen worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 50.

Ansbach. Samstag, den 25. Juni 1853.

Inhalt.

Den Merkurialismus unter den Fabrikarbeitern. — Das Cursiren falscher Münzen. — Das Auffinden eines männlichen Leichnams bei Ansbach. — Die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung Uffenheim pro 1851/52. — Die Stiftung eines Capitals zur Kirche Weiltingen von Seite des Leonhard Müller ebdort. — Die Erledigung des Schulverweserats Windsbach. — Ertradirung, des landesabwesenden Ehemann, Weißermeister Thomas Dumpfin von Schwabach. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Finl. Nr. 30872. Exp. Nr. 36666.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Den Merkurialismus unter den Fabrikarbeitern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 4. September 1847 (Intelligenzblatt 1847 Nr. 72. p. 408) und vom 26. September 1848 (Intelligenzblatt 1848 p. 586) sind diejenigen sanitätspolizeilichen Anordnungen veröffentlicht worden, welche den nachtheiligen Einfluß des Spiegelglasbelegens auf die Gesundheit der Arbeiter verhüten sollen, und ist namentlich die Milton'sche Entdeckung zur Anwendung dringend empfohlen worden.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken, in deren Bezirken Spiegelglasfabriken sich befinden, werden, unter Hinweisung auf obige Ausschreiben, angewiesen, innerhalb 14 Tagen in gemeinschaftlichem Berichte die Ergebnisse der Beobachtungen über

den Gesundheitszustand der Arbeiter in den Spiegelglasfabriken und den Einfluß der Anordnungen zu dessen Sicherung anzuzeigen.

Ansbach, den 19. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31915. Exp. Nr. 36542.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10|15. l. Mts. wurde im Bezirk des kgl. Landgerichts Miesbach im Monat April l. Jrs. ein falscher französischer Laubthaler verausgabt.

Derselbe ist aus 7löthigem Silber gegossen, trägt auf der Vorderseite das Brustbild Ludwigs XVI. mit der Umschrift D. G. F. . . . d Nov. ret. auf der Kehrseite einen eirunden Schild mit 3 Lilien unter einer Krone, umgeben von 2 Lorbeerzweigen mit der Umschrift Bendictum 1786 sit nomen domini M. in großen römischen Buchstaben und hat einen Silberwerth von 1 fl. 6 kr. Von ächten Laubthalern unterscheidet sich diese Münze dem äußeren Ansehen nach durch weniger scharfe Kanten des Gepräges.

Die obengenannten Behörden werden andurch zur Spähe und competenzmäßigen Einschreitung gegen die Verfertigung und Verbreitung derartiger falscher Münzen angewiesen.

Ansbach, am 18. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32253. Exped. Nr. 36784.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams bei Pullach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 15. ds. Mts. wurde am 1. Mai l. Js. im Wäldchen zwischen Pullach und Großhesselohe die Leiche eines Mannes aufgefunden, welcher sich durch Erhängen an einem Baume den Tod gegeben hatte. Dieselbe war bereits so sehr in Fäulniß übergegangen, daß weder die Gesichtszüge mehr erkannt, noch das Alter bestimmt werden konnten.

Die Bekleidung bestand in einer Kappe von schwarzem Tuch mit ledernem Schirm, in einem aus grauer Wolle gestricktem Janker, einer Weste von schwarzem Tuch, einer grautuchenen Hose und rindsledernen Stiefeln.

Da über die fragliche Persönlichkeit nichts Näheres ermittelt werden konnte, so erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und sachdienliche Resultate hieher anzuzeigen, Fehlanzeigen aber zu unterlassen.

Ansbach, den 20. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31755. Exp. Nr. 36773.

(Die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung Uffenheim pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro 1851/52 welche mit

4315 fl. 48¼ kr. Einnahme
3872 fl. 39 kr. Ausgabe und
443 fl. 9¼ kr. Aktivbestand

abschließt, wurde nach vollzogener Superrevision unter'm Heutigen abgeschlossen, was in Folge der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse die Summe von 3000 fl. durch Umlage von den Gemeinden aufgebracht worden ist.

Ansbach, den 20. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32123. Exp. Nr. 36971.

(Die Stiftung eines Capitals zur Kirche Weillingen von Seite des Leonhard Müller allda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ehemalige Schloßmüller Leonhard Müller zu Weillingen hat der dortigen Kirchenstiftung ein Capital von 100 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die hieraus anfallenden Zinse zur Verschönerung der Gottesackerkirche St. Leonhard verwendet werden.

Diese den frommen Sinn des Leonhard Müller bekundende Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 22. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32029. Exp. Nr. 36925.

(Die Erledigung des Schulprovisorats Windischhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Schulprovisorat Windischhausen mit 200 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um dasselbe sind bis 12. l. Mts. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-

schulinspektion Heidenheim zu Dittenheim einzureichen und von diesen Behörden bis 20. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, den 22. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Edittalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Barbara Dauphin, gebornen Windisch, zu Schwabach vom 21. praes. 27. vor. Mts., dessen Duplikat zum Empfange in der Registratur bereit liegt, wird der landesabwesende Ehemann, Melbermeister Thomas Dauphin von dort, hiermit öffentlich aufgefordert, bis längstens zum

18. Oktober laufenden Jahres

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, widrigenfalls dieselbe bei seinem ungehorsamen Ausbleiben wegen böslicher Verlassung auf die Scheidung anzutragen berechtigt wäre.

Zugleich wird Thomas Dauphin beauftragt, binnen gleicher Frist einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, indem sonst alle an ihn zu ergehenden Entschließungen mit der Expedition als rite insinuirt erachtet und zu den Akten gelegt werden würden.

Bamberg, den 15. Juni 1853.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken,
als protestantisches Ehegericht erster Instanz.

v. Bolk.

Schöner.

Dienstes-Nachrichten.

Gemäß Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. d. Mts. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's vom 14. l. Mts. wurde auf den Grund des vom Landwehr-Bataillons-Commando Dinkelsbühl eingereichten Wahlvorschlages der bisherige Oberlieutenant Philipp Keller zum Hauptmanne im genannten Landwehrbataillon befördert.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. Juni d. Js. ist der Maurermeister und Zeichnenlehrer Georg Schmidt zu Lauf als Gehülfe der kgl. Brandversicherungs-Inspektion Nürnberg beim Vollzuge des §. 75. der Instruktion zu dem neuen Feuerversicherungsgesetze berufen und dessen Verpflichtung und Einweisung angeordnet worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 51.

Ansbach. Mittwoch, den 29. Juni 1853.

Inhalt.

Bekanntmachung: die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1853/54. — Erledigung des Physikats Gelb. — Die Schul- und Kirchendienersstelle Kirchehrenbach. — Die Maschinenbrodpreise für den Monat Juli 1853. — Ediktalladung, den landesabwesenden Ehemann, Meldermeister Thomas Dauphin von Schwabach. — Die V. Verloosung der verzinslichen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 33338.

(Bekanntmachung: die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung dd. München den 23. Juni 1853 gemäß Artikel 20. des Gesetzes über die Landräthe vom 28. Mai v. Irs. Allergnädigst bewogen gefunden, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 18$\frac{53}{54}$ auf

Montag den 1. August d. Irs.

an den Sitzen der Kreisregierungen festzusetzen.

Ansbach, den 25. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Walmüller,

Einl. Nr. 32615. Exp. Nr. 37479.

(Erledigung des Physikats Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Selb in Oberfranken ist erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 26. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32342. Exped. Nr. 37361.

(Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Kirchfembach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Kirchfembach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 254 fl. 49 kr. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Meldungen sind bis zum 20. k. Mts. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion zu Erlbach einzureichen und von diesen Behörden bis zum 31. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 25. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32940. Exp. Nr. 37463.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Juli 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat Juli 1853 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt	Ansbach	10 kr.	2 pf.
"	Dinkelsbühl . . .	10 kr.	2 pf.
"	Rothenburg . . .	10 kr.	2 pf.
"	Nürnberg . . .	11 kr.	1 pf.

Stadt Fürth	. . . .	11 kr.	1 pf.
„ Erlangen	. . . .	11 kr.	— pf.
„ Schwabach	. . . .	10 kr.	2 pf.
„ Eichstädt	. . . .	11 kr.	— pf.

Im Uebrigen werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. Oktober v. Jahrs die Maximalsätze

a. für den Taxdistrikt Ansbach auf	.	10 kr.	2 pf.
b. „ „ „ Nürnberg „	.	11 kr.	— pf.
c. „ „ „ Eichstädt „	.	11 kr.	— pf.

hiemit festgesetzt.

Ansbach, den 25 Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Barbara Dauphin, gebornen Windisch, zu Schwabach vom 21. praes. 27. vor. Mts., dessen Duplikat zum Empfange in der Registratur bereit liegt, wird der landesabwesende Ehemann, Melbermeister Thomas Dauphin von dort, hiermit öffentlich aufgefordert, bis längstens zum

18. Oktober laufenden Jahres

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, widrigenfalls dieselbe bei seinem ungehorsamen Ausbleiben wegen böslicher Verlassung auf die Scheidung anzutragen berechtigt wäre.

Zugleich wird Thomas Dauphin beauftragt, binnen gleicher Frist einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, indem sonst alle an ihn zu ergehenden Entschließungen mit der Expedition als rite insinuirt erachtet und zu den Akten gelegt werden würden.

Bamberg, den 15. Juni 1853.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken,
als protestantisches Ehegericht erster Instanz.

v. Volk.

Schöner.

Bekanntmachung,

die V. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. ds. Monats und Jahres (Regierungs-Blatt 1853 Seite 705 bis 707) ist heute die fünfte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emitirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 91 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	Endnummer:
III	06. = 2,006.
X	56. = 9,056.
X	80. = 9,080.
XII	74. = 11,074.
XV	97. = 14,097.
XVI	75. = 15,075.
XIX	40. = 18,040.
XX	46. = 19,046.
XXI	08. = 20,008.
XXI	19. = 20,019.
XXII	66. = 21,066.
XXVI	55. = 25,055.
XXVII	14. = 26,014.
XXIX	26. = 28,026.
XXX	78. = 29,078.
XXXII	23. = 31,023.
XXXIII	28. = 32,028.
XXXVI	63. = 35,063.
XLII	46. = 41,046.
XLIV	29. = 43,029.
LII	42. = 51,042.
LV	93. = 54,093.
LVI	41. = 55,041.
LX	03. = 59,003.
LXII	41. = 61,041.
LXIII	39. = 62,039.
LXVIII	35. = 67,035.
LXX	86. = 69,086.
LXXIII	36. = 72,036.
LXXIII	45. = 72,045.
LXXIV	42. = 73,042.
LXXVI	33. = 75,033.
LXXVI	98. = 75,098.
LXXIX	11. = 78,011.

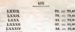

LXXIX	73. = 78,073.
LXXIX	78. = 79,078.
LXXX	16. = 79,016.
LXXXII	87. = 81,087.
LXXXIV	56. = 83,056.
LXXXVII	70. = 86,070.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Heimzahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September ds. Js. hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 1. ds. Monats vom 1. Oktober 1853 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse dahier statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Casse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Kapital, als die Zinse bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder

andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Oktober 1853 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 20 Juni 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der fünften Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2006	9380	11474	15175	18840	20219	21266	25955	28626	31323	35063	41746	51442
2106	9456	11574	15275	18940	20308	21366	26014	28726	31423	35163	41846	51542
2206	9480	11674	15375	19046	20319	21466	26114	28826	31523	35263	41946	51642
2306	9556	11774	15175	19146	20408	21566	26214	28926	31623	35363	43029	51742
2406	9580	11874	15575	19246	20419	21666	26314	29078	31723	35463	43129	51842
2506	9656	11974	15675	19346	20508	21766	26414	29178	31823	35563	43229	51942
2606	9680	14097	15775	19446	20519	21866	26514	29278	31923	35663	43329	54093
2706	9756	14197	15875	19546	20608	21966	26614	29378	32028	35763	43429	54193
2806	9780	14297	15975	19646	20619	25055	26714	29478	32128	35863	43529	54293
2906	9856	14397	18040	19746	20708	25155	26814	29578	32228	35963	43629	54393
9056	9880	14497	18140	19846	20719	25255	26914	29678	32328	41046	43729	54493
9080	9956	14597	18240	19946	20808	25355	28026	29778	32428	41146	43829	54593
9156	9980	14697	18340	20008	20819	25455	28126	29878	32528	41246	43929	54693
9180	11074	14797	18440	20019	20908	25555	28226	29978	32628	41346	51042	54793
9256	11174	14897	18540	20108	20919	25655	28326	31023	32728	41446	51142	54893
9280	11274	14997	18640	20119	21066	25755	28426	31123	32828	41546	51242	54993
9356	11374	15075	18740	20208	21166	25855	28526	31223	32928	41646	51342	55041

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

55141	59503	61941	67335	69786	72545	73542	75498	78111	78578	79116	81487	83756
55241	59603	62039	67435	69886	72636	73642	75533	78173	78611	79216	81587	83856
55341	59703	62139	67535	69986	72645	73742	75598	78178	78673	79316	81687	83956
55441	59803	62239	67635	72036	72736	73842	75633	78211	78678	79416	81787	86070
55541	59903	62339	67735	72045	72745	73942	75698	78273	78711	79516	81887	86170
55641	61041	62439	67835	72136	72836	75033	75733	78278	78773	79616	81987	86270
55741	61141	62539	67935	72145	72845	75098	75798	78311	78778	79716	83056	86370
55841	61241	62639	69086	72236	72936	75133	75833	78373	78811	79816	83156	86470
55941	61341	62739	69186	72245	72945	75198	75898	78378	78873	79916	83256	86570
59003	61441	62839	69286	72336	73042	75233	75933	78411	78878	81087	83356	86670
59103	61541	62939	69386	72345	73142	75298	75998	78473	78911	81187	83456	86770
59203	61641	67035	69486	72436	73242	75333	78011	78478	78973	81287	83556	86870
59303	61741	67135	69586	72445	73342	75398	78073	78511	78978	81387	83656	86970
59403	61841	67235	69686	72536	73442	75433	78078	78573	79016			

München, den 20. Juni 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner,

Brennemann, Sekr.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben unter'm 23. ds. Mts. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei der Regierungs-Finanz-Kammer erledigte Rathstelle den Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkten August Freiherrn von Holzschuher, und unter'm 24. desselben Mts. an die Stelle des zum Oberrechnungsrath ernannten Regierungsraths Max Dr. Gerstner den Regierungs-Assessor bei der Finanzkammer von Oberbayern Franz von Aichberger zum Regierungsrath bei der genannten Kammer dahier zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. Juni l. Jrs. die II. Assessorsstelle des kgl. Landgerichts Wassertrüdingen vom 1. Juli d. Jrs. an dem Rechtspraktikanten Carl Friedrich Johann Zethner aus Helmbrechts dermalen zu Wemding allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. Juni l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Georg Leonhard Gottschalk zum I. Schullehrer und Cantor zu Erlbach, ferner der bisherige Schullehrer Johann Christoph Keeß zu Unternzenn zum I. Schullehrer, Cantor und Organisten zu Großhaslersdorf, dann der bisherige Schullehrer Johann Andreas Leidig zu Sendendorf zum Schullehrer und Kirchendiener zu Ellersdorf, ferner am 24. Juni l. Jrs. der bisherige Schulverweser Georg Theil zu Obersteinbach zum Nebenschullehrer daselbst ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$96\frac{1}{4}$	
" à 4 % "	$98\frac{1}{2}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	102	
" à 5 % " Ausgabe II.	102	
" à 5 % " " III.		$101\frac{3}{4}$
" à 5 % " " IV.	$103\frac{1}{8}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	$98\frac{1}{4}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.		768

Augsburg, den 23. Juni 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 52.

Ansbach. Samstag, den 2. Juli 1853.

Inhalt.

Erledigung der Schul- und Kirchendienerstelle zu Arberg. — Das Schulprovisorat zu Haardt. — Besetzung der erledigten Schul- und Kirchendienerstelle zu Weissenbronn. — Die Stiftung der Kesler'schen Eheleute von Weiltingen. — Programm zum Kreis-Landwirthschaftsfeste am 1. September 1853 in Nürnberg. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 32616. Exp. Nr. 37540.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienerstelle zu Arberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle zu Arberg mit einem Einkommen von 359 fl. 28 kr. wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Meldungen um dieselbe sind bis 20. l. Mts. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Herrieden einzureichen und von diesen Behörden bis 31. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 26. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31633. Exp. Nr. 37374.

(Das Schulprovisorat zu Haardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Schulprovisorat zu Haardt mit einem Einkommen von 200 fl. ist zu besetzen.

Meldungen um dasselbe sind bis 16. l. Mts. bei dem kgl Landgerichte oder der kgl. Distriktsschulinspektion Pappenheim einzureichen, und von diesen Behörden bis ejusdem mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen.

Ansbach, den 25. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33192. Exp. Nr. 37504.

(Besetzung der erledigten Schul- und Kirchendienersstelle in Weißenbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Weissenbronn mit 305 fl 26 kr. Einkommen ist nach vollendetem Hausbaue wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 24. l. Mts. bei dem k. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion zu Heilsbronn zu überreichen und von diesen Behörden bis 6. August d. Js. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 26. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32124. Exp. Nr. 37416.

(Die Stiftung der Kellerischen Eheleute von Weiltingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Färbermeister Georg Christoph Wilhelm und Anna Elisabeth Keller'schen Eheleute zu Weiltingen haben der dortigen protestantischen Kirchenstiftung ein Legat von 50 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinse hieraus am Reformationsfeste jeden Jahres mit $\frac{9}{10}$tel an würdige Hausarme vertheilt werden sollen, das weitere $\frac{1}{10}$tel aber der jeweilige Ortsgeistliche als Honorar für seine Bemühung bei dieser Vertheilung erhalten soll.

Diese den frommen Sinn der Stifter bekundende Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 25. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33128. Exp. Nr. 37959.

(Die Errettung des 5jährigen Georg Andreas Rieger von Tauberzell vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. April l. Jrs. stürzte der 5jährige Knabe Georg Andreas Rieger von Tauberzell in die durch die vielfachen Regengüsse hoch angeschwollene Tauber und würde unfehlbar ertrunken seyn, wenn nicht seiner Mutter Schwester die ledige Maria Barbara Rieger sogleich herbeigeeilt, und ohne Rücksicht auf ihre eigene Lebensgefahr in den Fluß gesprungen wäre und nach langem Ringen mit dem stark strömenden Wasser den Knaben errettet hätte.

Für diese ebenso muthvolle als edelmüthige Handlung wird der Maria Barbara Rieger hiemit öffentlich die verdiente Belobung ausgedrückt.

Ansbach, am 28. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Programm
zum
Kreis-Landwirthschaftsfeste am 1. September 1853.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken bringt

das Haupt-Programm

für das diesjährige Kreis-Landwirthschafts-Fest in Folgendem zur Veröffentlichung:

§. 1.

Das diesjährige Kreis-Landwirthschaftsfest wird am

Donnerstag den 1. September in Nürnberg

stattfinden, und somit in die Zeit fallen, in welcher der Wander-Verein deutscher Land- und Forstwirthe die genannte Stadt mit seiner [redacted] Versammlung beehrt.

In Erwägung dieses in vielfacher Beziehung unschätzbaren Vortheiles und um dem Landwirthschaftsfeste eine der Anwesenheit so hochverehrlicher Gäste und Sachverständiger würdige Ausdehnung und Ausstattung geben zu können, haben bis auf drei alle Distrikts-Comité, sowohl auf die früher beabsichtigte Feier des Kreisfestes in Erlangen, als auch ausnahmsweise für dieses Jahr auf Abhaltung von Distriktsfesten verzichtet.

§. 2.

Die diesjährige Centralisirung des Kreisfestes macht es nothwendig, zunächst auf jene Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes Rücksicht zu nehmen, welche das allseitige Interesse des Kreisfestes berühren, und es soll auch hier dem Grundsatze Rechnung getragen werden, daß die solcher Nachhülfe bedürfenden Zweige bei den jährlichen Preisebestimmungen in so lange festgehalten wer-

den, bis dieselben auf befriedigendem Standpunkt gebracht sind, damit der hierauf reflektirende Landmann gleiche Anerkennung in nächster Zeit hoffen darf.

Nicht minder festhaltend an der in den Vorjahren beobachteten Ausscheidung in der Belohnung von Auszeichnungen größeren Ausdehnung und einzelner Landwirthe werden nun zur Bewerbung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes ausgesetzt.

I.

Für Leistungen, deren Wirkungen sich auf ganze Flur-Bezirke erstrecken, und zwar:

1) für Gemeinden, in welchen der Anbau der Brache überhaupt, und besonders zum Zwecke des künstlichen Futterbaues, dann die Anlage perennirender Futterfelder, Ansaat von Gemengfutter in geeigneten Zeit-Abständen, durchgängig oder wenigstens mit ganz geringer Ausnahme ausgeführt ist,

4 Preise,

jeder derselben in einem Werthe zu 80 fl.

2) für Gemeinden, welche nach Verhältniß die größte Zahl vorschriftsmäßig eingerichteter Düngerstätten und Jauchegruben, mit sorgfältigem Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe besonders der Gülle, nachweisen,

4 Preise,

jeder derselben zu einem Werthe von 80 fl., in einen vollständigen zweckmäßig eingerichteten neuen Güllewagen bestehend.

3) für Gemeinden, Genossenschaften oder größere Gutsbesitzer, welche während der vorgehenden 4 Jahre ausgedehnte und durchgreifende Ent- und Bewässerungs-Anstalten mit vollständig günstigem Erfolge ausgeführt haben

4 Haupt-Preise zu je 50 fl.
4 weitere Preise je zu 30 fl.

II.

Für spezielle Leistungen einzelner Landwirthe und Auszeichnungen von — denselben unterstützend zur Seite stehenden Dienstboten, und zwar:

1) für zweckmäßig ausgeführte Wiesen-Verbesserungen

2 Preise

zu je 30 fl., wovon der erste Preiseträger eine Fahne

3 Nachpreise zu je 20 fl.

2) für Urbarmachung von Oedungen nachhaltige Verbesserung unfruchtbar gewesener Grundstücke

4 Preise

zu je 20 fl., wovon der erste Preisträger eine Fahne

4 weitere Preise zu je 16 fl.

und 6 Nach-Preise zu je 8 fl.

3) für zweckmäßige Anlegung von Düngerstätten mit Jauchegrube und ordentliche Behandlung und Benützung der Düngerstoffe

10 Preise,

wovon 5 je in einem Güllefasse zu 10 Eimer, und 5 in einem solchen zu 8 Eimer, im Uebrigen dem ersten Preisträger eine Fahne.

Auch die vorgehenden Preise werden nicht in Geld, sondern in Gegenständen, deren Benützung an sich schon einer bessern Betriebsweise förderlich ist, und zwar was namentlich die größern Preise betrifft, in vorzüglichen Bullen und Kalben, beziehungsweise in neuen Oekonomie-Geräthschaften erprobt besserer Construktion gereicht, doch soll die Auswahl den Preisträgern überlassen seyn, zu welchem Zwecke Exemplare solcher Geräthschaften auf dem Festplatze zur Anschauung und wo thunlich, zur gleichzeitig probeweisen Anwendung aufgestellt werden.

4) für Ausstellung nachweislich selbst gezogener vorzüglicher Garten- und Handelsfrüchte,

6 Preise, zu je 5 fl.

Die Vereinigung dieser Gartenfrüchte- mit einer Blumen-Ausstellung würde gerne gesehen.

5) in der Viehzucht.

Von diesem ersten landwirthschaftlichen Nebenzweige ist es insbesondere die Rindviehzucht, in welcher Mittelfranken sich längst eines weit verbreiteten Rufes der Auszeichnung erfreut.

Besonders wünschenswerth erscheint es daher, daß von allen bevorzugten Gattungen preiswürdige Exemplare zur Ausstellung kommen, und es werden, damit auch entferntere Viehzüchter bei der Concurrenz ihre Rechnung finden, ausgesetzt,

a) für die schönsten 1½ bis 2 jährigen Zuchtbullen

4 Preise, jeder in 10 bayer. Geschichts-Thalern

2 weitere Preise zu je 5 bayer. Geschichts-Thalern

5 Nachpreise in der silbernen Vereins-Denkmünze bestehend.

b) für die schönsten 3 jährigen Kühe, mit dem ersten Kalbe

gleiche Preise.

Außerdem wird für die mit Preise gewürdigten Stücke, welche ohne die Eisenbahn benützen zu können, aus weiterer Ferne beigetrieben werden, bei einer Entfernung von mehr als 4 Wegstunden als Weitpreise eine Vergütung zu 2 fl. per Meile zugesichert.

c) für die Zucht veredelter Schaafe im Alter von 3 Jahren

4 Haupt-Preise à 10 fl.

3 Nachpreise, je die silberne Vereins-Denkmünze.

d) für Schweinszucht,

3 Haupt-Preise à 10 fl.

3 Nachpreise, je die silberne Vereins-Denkmünze

Um auch hier die Concurrenz entfernter wohnender Züchter zu fördern, soll bei gleicher Preiswürdigkeit zweier Stücke, jenem aus größerer Ferne der Vorzug zugestanden werden.

Im Uebrigen wird zu jedem Viehpreise eine Fahne gegeben und dem Dienstboten, welcher ein preisewürdiges Stück vorführt, als Lohn seines Fleißes ein neues Zweiguldenstück gereicht.

§. 4.

Einer besonderen Auszeichnung haben sich landwirthschaftliche Dienstoten, welche eine ununterbrochen langjährige Dienstesleistung bei einer Herrschaft mit fortwährend tadelfreiem Lebenswandel nachweisen, zu erfreuen.

Für solche werden

40 Preise jeder in einem verzinslichen Sparkasseschein zu 5 fl.

halb für die männliche, halb für die weibliche Dienstbotenklasse bestimmt, wovon bei nicht besonders entgegenstehenden Verhältnissen wenigstens je 2 in jedem der 8 Festbezirke fallen sollen.

§. 5.

Es erscheint wünschenswerth, daß bei solchen Feierlichkeiten die theilnehmenden Landleute in ihrer eigenthümlichen Landestracht gekleidet erscheinen, und es würde deshalb gerne gesehen, wenn sich wenigstens die Preisebewerber vom Lande, dann die das preisewürdige Vieh begleitenden Dienstboten in ihrem ländlichen Anzuge einfinden.

§. 6.

Zu Ansprüchen auf Preise berechtigen in der Regel nur Leistungen aus den jüngsten 3 Jahren; nicht concurrenzfähig sind aber die in den letzten Jahren schon mit Preisen belohnten Leistungen, soferne diese nicht inzwischen in dem Grade erweitert oder verbessert wurden, daß darin eine neue preiswürdige Auszeichnung enthalten ist.

§. 7.

In Fällen, wo der Umfang und Werth der Leistungen den Voraussetzungen bezüglich der Höhe der Preise nicht entspricht, diese daher heimfallen würden, bleibt besonders bei größerer Concurrenz von Bewerbungen eine Modificirung dieser Preise durch Verminderung ihres Werthes und resp. Vermehrung deren Zahl vorbehalten.

§. 8.

Preise-Bewerbungen sind bezüglich der zu liefernden Ausweise und deren Form im Allgemeinen an die Vorschriften gebunden, welche das General-Comité bei Bewerbungen um Central-fest-Preise vorgezeichnet hat, und wovon ein eigener Abdruck jedem landwirthschaftlichen Distrikts-Comité zugesendet ist.

Jede Bewerbung unterliegt der speciellen Prüfung des einschlägigen Distrikts-Comités, welches sich wo immer thunlich durch Augenschein, oder wenigstens auf anderem sicheren Wege von der Wahrheit der behaupteten Leistung, deren Umfang, dann dem übrigen Oekonomiebetriebe des Betheiligten volle Ueberzeugung zu verschaffen, und das Ergebniß seiner gründlichen Prüfung der Bewerbung urkundlich anzufügen hat.

§. 9.

Alle Bewerbungen müssen

bis 1. August

unfehlbar bei dem treffenden Distrikts-Comité eingereicht sein, welches ersucht wird, die Prüfung

alsbald vornehmen, und wenn mehrere Bewerbungen in einem Zweige vorkommen, dieselben unter sich klassificiren, sämmtliche Produkte aber

bis 10. August

zuverlässig hieher einsenden zu wollen.

§. 10

Preise für Viehzucht sind an den Nachweis gebunden, daß der Bewerber das genau zu bezeichnende Stück, soweit es den Stier betrifft, ganz, dann bezüglich der Kalben wenigstens seit der zweiten Hälfte ihres Alters selbst erzogen habe.

Die zum Behufe der Preisbewerbung beigebrachten Viehstücke müssen Behufs der Besichtigung durch das Preisgericht, in den hiefür bereit gehaltenen großen Stallungen des Regensburger Hofes, unweit Nürnberg, auf halbem Wege zum Festplatze gelegen, schon Tags vorher

den 31. August

Nachmittag 2 Uhr eingestellt seyn, wobei nicht unbemerkt gelassen werden will, daß eben da, am folgenden Tage Viehmarkt abgehalten wird, dem Eigenthümer des Stückes somit auch noch die günstige Gelegenheit zum Verkaufe desselben gegeben ist.

Zur Begründung des Anspruchs auf den Weitpreis ist gleichzeitig legaler Nachweis über die Entfernung vom Wohnorte bis nach Nürnberg auf nächstem Wege und resp. bis zur nächsten Eisenbahnstation vorzulegen.

§. 11.

Das Fest selbst beginnt am 1. September Vormittags mit öffentlicher Sitzung im festlich geschmückten Saale zu Sct. Peter, in welchem das Kreis-Comité von seinem Wirken Rechenschaft ablegen wird, in freier Rede die landwirthschaftlichen Zustände des Kreises besprochen, und wozu nach §. 31. der Statuten aus den verschiedenen Theilen des Kreises Abgeordnete eingeladen werden. An diese Versammlung reiht sich die Preise-Vertheilung am Ludwigsplatze.

Indem wir, was die weitere Tages-Ordnung betrifft, die Bestimmungen einem speziellen Programme vorbehalten, geben wir uns schlüßlich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß das gesammte landwirthschaftliche Publikum sich besonders in diesem Jahre recht zahlreich bei der Preise-Concurrenz, wie dem Feste selbst betheiligen werde, und ersuchen noch die verehrlichen Distrikts-Polizei-Behörden für möglichste Verbreitung dieses Programms gleichfalls Sorge tragen zu wollen.

Ansbach, den 27. Juni 1853.

In Verhinderung des I.
der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies, Schrftf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. ds. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1 Juli l. Jrs. an als Rechnungskommissär der Kammer des Innern bei der Regierung von Mittelfranken den Rechnungsgehülfen bei der Regierung von Oberbayern August Häring zu berufen, sowie unter'm 25. desselben Mts. den Landrichter von Nürnberg, Friedrich Alexander Freiherrn Buirette von Oehlefeld an das Landgericht Neustadt an der

Aisch, und den Landrichter von Neustadt an der Aisch, Johann Heinrich Wibel an das Landgericht Nürnberg, ohne Veränderung des Gehaltes zu versetzen, ebenso dem kgl. I. Landgerichts-Assessor zu Greding, Johann Paul Zitzmann, auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit, gemäß §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres unter dem Vorbehalte früherer Wiederverwendung im Falle erlangter Dienstfähigkeit zu bewilligen, und als I. Assessor des Landgerichts Greding den Aktuar Wilhelm von Hößlin zu Weissenburg, dagegen als Landgerichtsaktuar zu Weissenburg den II. Assessor des Landgerichts Greding, Raimund Wolfgang Häußler, ferner zum II Landgerichts-Assessor zu Greding mit einem Gehalte von sechshundert Gulden des Jahres den Landgerichtsfunktionär Heinrich Mayer zu Rittenau zu ernennen, sowie unter demselben Datum den Forstamtsaktuar zu Ansbach, Ernst Wilhelm Wich, zum provisorischen Revierförster in Aurach, Forstamts Dinkelsbühl, zu befördern, endlich unter dem 26. Juni l. Jrs. den Administrator der unmittelbaren Stiftungen zu Ansbach, Franz Xaver Steinle, auf Grund des §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage bis auf weitere allerhöchste Entschließung in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und die Stelle des Administrators der unmittelbaren Stiftungen zu Ansbach mit einem aus den betreffenden Stiftungsrenten verhältnißmäßig zu schöpfenden Gehalte von Eintausend Gulden des Jahres dem Rechnungskommissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Heinrich Mayer, zu verleihen.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25 ds. Mts. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 18. und 20. ds Mts. ist auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Wahlvorschläge der bisherige Junker Johann Friedrich Schmidt zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Roth, und der bisherige Landwehr-Lieutenant Friedrich Scheiblein zum Hauptmann, sowie der Landwehr-Lieutenant Wilhelm Ehretien zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Weißenburg befördert worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	96	
" à 4 % "	$98\frac{1}{4}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$101\frac{5}{8}$	
" à 5 % " Ausgabe II.	102	
" à 5 % " " III.	$102\frac{1}{3}$	
" à 5 % " " IV.	$103\frac{1}{8}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$98\frac{1}{8}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	772	

Augsburg, den 30. Juni 1853.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nr. 53

vom Jahr 1853.

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München 1853.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 8. Juni 1853 zufolge wird das Central Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 2. Oktober in München abgehalten werden.

In der Woche nach dem Oktoberfeste (Montag den 3. Oktober) findet eine öffentliche Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins (§. 32 der Satzungen) statt. Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns stattfinden. Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von den Kreis-Comités sämmtlicher Regierungs-Bezirke delegirten ausübenden Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Oktoberfestsonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgellich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und
sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenen günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benutzung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;
13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes.
15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;
18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten von Torf, Braun- und Steinkohlen;
19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen

a) genau nach Formular Anlage I verfaßt sein, und den im §. VI gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1850, 1851, 1852 und 1853 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen
c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß
d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

Neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

Vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. 1 gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüßig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Cultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1850, 1851, 1852, 1853 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestättigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. Aug. l. Js. in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. 1 des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1853 zehn Preise ausgesetzt.

Die fünf ersten mit landwirthschaftlichen Instrumenten und Medaillen.

Die fünf nächsten mit landwirthschaftlichen Instrumenten und einem Diplom.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchgruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Kompostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und

wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;

5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;

6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;

7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeindeindividuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschafts-Festes im Oktober 1853 auf der Festwiese öffentlich ausgestellt werden.

Eine von dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München zu veranstaltende Blumenausstellung wird eine treffliche Begleitung der Früchte- und Gemüseausstellung bilden, so daß neben den übrigen neuen Einrichtungen das Oktoberfest auch hiedurch an erhöhtem Glanze gewinnt.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Medaillen
Achtzehn kleine silberne Medaillen } mit Ehrendiplomen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getraidearten, Handelspflanzen, und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben, oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.
4) Für neue Gartenwerkzeuge, für Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren rc., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche, wo möglich mit ihrem systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen sein sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind mindestens zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße Nro. 2 oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreiscomitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51—68 und Jahrgang 1840 Seite 385—396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1853 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distriktsvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen; und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche

war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomiebetriebe hält, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare-Beilagen I. II. III. IV. und V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Ressumée geordnet und nach Cathegorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. Js. in den Händen der treffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse sind in der Regel von den Bezirks-Comités zu prüfen und von den Vorständen dieser Bezirke zu bestätigen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für die Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestütes in der Hofreitbahn, sowie die öffentliche Schaustellung edler Zuchthiere aus dem Züchtungsstalle der kgl. Central-Thierarznei-Schule, dann von den kgl. Militärfohlenhöfen, endlich der von dem landwirthschaftlichen Verein angekauften und zur Vertheilung an Gemeinden bestimmten Zuchtbullen während des Hauptfestes auf der Theresienwiese wird gleichwie im Vorjahre stattfinden. Bei ungünstiger Witterung wird diese Vorführung in der kgl. Hofreitbahn geschehen.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Hengste.*)
a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.
b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Stuten.
a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.
b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

C. Für vorzügliche zur Zucht taugliche Stiere, insbesondere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 2 Jahre lang beim Eigenthümer zur Zucht in größerer Ausdehnung verwendet wurden.
a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.
b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.
a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.
b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

*) Sämmtliche Pferde — Hengste und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen sein.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von drei Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in einer Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen sein dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechs bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu drei Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI, VII, VIII, IX, und X, verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

   a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind.

   b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

   c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;

   d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizei-Behörde versiegelt sein.

   e) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 30. September Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comités befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der kgl. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preisebewerbung.

5) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comitée des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der kgl. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 30. September Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 1. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 1. Oktober um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 2. Oktober – Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, die in §. I, II, III, IV und V ausgesetzten dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comité's zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt auseinander setzt.

§. X.

Montag den 3. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der kgl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIII.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die kgl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die kgl. Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu

stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München im Juni 1853.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand,
v. Beisler.

Der I. Schriftführer,
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comités nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeindeverwaltung) unter Bestätigung durch die kgl. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im kgl. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV.) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der kgl. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. 1, allgemeine und specielle Leistungen im Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (ausübender Landwirth)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. 1. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1850, 1851, 1852 und 1853 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel)

Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualificirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirks eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Fest-Programmes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel)

(Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II. die Leistungen der Beamten,*) Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen: (Vor- und Zuname)

Eigenschaften: (kgl. Beamter, oder Pfarrer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorstand)

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

---

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1850, 1851, 1852 und 1853 ausgeführten Leistungen:

(Hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses nach (Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum

(Siegel)

(Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.)

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betr.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizeidistrikts:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Centrallandwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten)
Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden.
b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente, und
c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätiget sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preise-Bewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:
Name (Name der preisbewerbenden Gemeinde):
Polizei-Districtes:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(Hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Verzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name und Stand desjenigen Individuum bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(Hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. V. A, Gewinnung von inländisch gezogenem Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Progamm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1853 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(Folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V. dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagw. und Dezimalen ausgedrückt, das ausgebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinsaat [ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländisch bayerischer Lein] und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleinernte vollkommen correspondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend beigefügt werden.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI. die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätiget die Wahrheit des oben specifizirten Thatbestandes.

Datum

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth 2c):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizeidistrikts:
landwirthschaftlichen Distrikts:
im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Programm §. V. B. ausgesetzten Ehrenpreise für die erfolgreiche Einführung von Ochsengespann zum Oekonomiebetriebe, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nun eine ausführliche Darstellung des bisherigen landwirthschaftlichen Betriebes bezüglich der Anzahl der Pferdegespanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, sowie der jetzt noch vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochsengespanne mit Angabe der Zeit der Einführung der Letztern)

Nun folgt das durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Bezirks-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der Leistungen des Preisbewerbers.

Datum

Unterschrift des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. VII. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distrikts:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Raçe):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigner Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden, . . . Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen befindet sich in . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Siegel. Unterschrift.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. VII C et D, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Distriktes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:
 a) von Geburt her, oder
 b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . sohin in eigener Wart . . . .
 Jahre . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorgeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . Tagw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand, in . . Stück Pferden, . . Stück Rindvieh, . . Stück Schafen, . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande und es wurde das obenbezeichnete zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benutzt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. VII E, die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:
 Name (Vor- und Zuname):
 Eigenschaft (ausübender Landwirth):
 Wohnort:
 in der Gemeinde:
 Polizei-Distrikts:
 landwirthschaftlichen Distriktes:
 im Kreise:
führt zum heutigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
 Widder
 Mutterschafe } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.)
 Lämmer
Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke)
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1852 . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser veredelten Schafheerde seit . . . . und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . . .

Die zur Preiskoncurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . Tagw. . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . Pferden, . . Stück Rindvieh, . . Schafen, . . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, obenbezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel) Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII F, die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren
b) Ferkeln (deren Anzahl).

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in
a) Schweinbären (Anzahl)
b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1852 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . Pferden, . . Stück Rindvieh und . . Schafen besteht, und in . . . Zustande sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . Tagw. . . . Dez., befindet sich in einem . . Zustande.

In den Zeugnissen für Schweinezucht ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Ferkeln von Ein- und demselben Mutterschwein herrühren.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel) Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII G, das Mastvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . bis . . . also . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . Pferden, . . Stück Rindvieh, . . Schafen, . . Schweinen und befindet sich in einem . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . Tagw. . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel) Unterschrift:

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 53.

Ansbach. Mittwoch, den 6. Juli 1853.

Inhalt.

Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Schillingsfürst. — Die Stiftung der verlebten Ehefrau des Wirths Andreas Martin Müller zu Fürth, Elisabetha, geborne Geyer zum christlichen Hospitale in Fürth. — Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Gonnersdorf. — Die Wiederbesetzung der Pfarrmeßnerstelle zu Eschenbach. — Den Vollzug des §. 71. der Instruktion zum Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude. — Den Verkauf der Wurmmittel, insbesondere der Santonin-Präparate. — Erledigung der ständigen Schulverwesung zu Neundorf. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Ärar und der Staats-Gefälle. — Untersuchung gegen Carl Buchner, Buchhändler von Bamberg, wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung gegen Unbekannte, wegen Mißbrauchs der Presse. — Druckfehler-Berichtigung. — Dienstesnachrichten. — Extra-Beilage, Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 33409. Exp. Nr. 38049.

(Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Schillingsfürst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte und der kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken wurde durch Entschließung vom Heutigen der Sporteleendant Joseph Friedel für die Funktion eines zweiten Depositalbeamten des kgl. Landgerichts Schillingsfürst bestätigt, was andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 29. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt,

Einl. Nr. 32820. Exp. Nr. 38030.

(Die Stiftung der verlebten Ehefrau des Wirths Andreas Martin Müller zu Fürth, Elisabetha, geborne Geyer zum christlichen Hospitale daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Ehefrau des Wirths Andreas Martin Müller zu Fürth, Elisabetha, geborne Geyer, hat dem christlichen Hospital daselbst 10 fl. 48 kr. letztwillig vermacht, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 29. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33466. Exp. Nr. 38190.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Heinersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Heinersdorf mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. August d. Js. bei dem k. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Wassertrüdingen einzureichen und von diesen Behörden bis 8. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 29. Juni 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33867. Exp. Nr. 38255.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrmeßnerstelle zu Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Meßnerstelle an der katholischen Pfarrkirche zu Eschenbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, welche durch den Tod des seitherigen Meßners in Erledigung gekommen ist, und einen fassionsmäßigen Reinertrag von 265 fl. 28¼ kr. gewährt, wird hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Gesuche um dieselbe sind mit den nöthigen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, am 1. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33951. Exp. Nr. 38558.

(Den Vollzug des §. 71. der Instruktion zum Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der Holz verarbeitenden Gewerbe weiter erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. wird in dem nachstehenden Abdrucke zur geeigneten Nachachtung hiemit veröffentlicht.

Ansbach, den 1. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 6098.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die berichtliche Anfrage vom 3. d. Mts. bezeichneten Betreffes wird unter Rückgabe der vorgelegten Akten Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) die im §. 71. Ziff. II. Nr. 1. und 19. der Vollzugsinstruktion vom 9. Oktober v. Jrs., dann in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 1. März l. Jrs. Nr. 1931 bezeichneten Werkstätten der Tischler, Zimmerleute, Wagner und sonstigen in gleicher Ausdehnung und analoger Behandlung Holz verarbeitenden Gewerbe können nur diejenigen beigezählt werden, welche sich in eigenen Gebäuden, oder in eigens hiezu bestimmten Räumen mit Heizvorrichtungen oder Holzdörren befinden und in denen ein so ausgedehnter Gewerbsbetrieb stattfindet, daß hiebei mit Rücksicht auf die nothwendige Quantität der leicht brennbaren Materialien, als Holzvorräthe, Holzabfälle und dergl. eine erhöhte Feuersgefahr angenommen werden muß. Kleinere Werkstätten dagegen, deren Betrieb unbedeutend ist, oder welche zugleich als Wohnstube dienen, oder keine Heizvorrichtungen haben, können — es mögen die Schnitz- und Hobelbänke in denselben nagelfest angemacht sein oder nicht, als solche mit erhöhter Feuergefahr nicht betrachtet und behandelt werden, da Schnitz- und Hobelbänke und sonstige Werkzeuge keine höhere Feuersgefahr als die Möbel eines jeden Wohnzimmers haben und das Gefährliche immer in der größeren Menge von Holzabfällen und Hobelspänen in geheizten Lokalitäten und in den Holzdörren beruht.

2) Oehlschlagwerke, welche mit einer Feuerung unmittelbar nicht in Verbindung gesetzt sind, stellen sich bezüglich ihrer Feuergefährlichkeit unter die Kategorie der Mahl- und Sägenmühlen, weßhalb dieselben hiemit auf Grund des Art. 61. Abs. 2. des Gesetzes vom 28. Mai v. Jrs. unter die in §. 71. Ziff. I. der Vollzugs-Instruktion aufgeführten Anlagen eingereiht werden, bei denen der erste Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

München, den 28. Juni 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 33642. Exped. Nr. 38518.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Verkauf der Wurmmittel, insbesondere die Santonin-Präparate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von den Conditoren, Lebküchnern und Spezereihändlern Wurmmittel unter den Namen von Santoninzeltchen, Santonin-Confekt, Santonin-Chocolade und anderen Zubereitungen verfertiget und verkauft werden. Dieser Verkauf ist aber unstatthaft und gegen die Bestimmungen des §. 31. der Apotheker-Ordnung vom 12. Januar 1842, da Wurmmittel und ihre verschiedenen Bereitungsarten zu den Arzneien und pharmazeutischen Präparaten im Sinne des §. 6 und 7. der Verordnung vom 17. November 1834, den Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr., gehören, zu deren Verkauf im Großen und im Kleinen die Apotheker ausschließlich befugt sind.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb angewiesen, den Verkauf der genannten Wurmmittel durch die obenbezeichneten Unberechtigten zu verbieten und gegen die Dawiderhandelnden mit Strafen einzuschreiten.

Ansbach, den 1. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33900. Exp. Nr. 38690.

(Erledigung der ständigen Schulverwesung zu Neundorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die ständige Schul-Verwesung zu Neundorf mit 200 fl. Einkommen ist zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. k. Mts. bei dem kgl. Landgerichte Bibart oder der kgl. Distriktsschulinspektion Einersheim zu Renzenheim zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 8. ejusdem hierher vorzulegen.

Ansbach, den 2. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln

Digitized by Google

vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durch-

aus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, am 5. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider. v. Hornberg.

Krieneß.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am 23. Juni achtzehnhundert fünfzig und drei, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Conrad, Vorsitzender, Mahr und Dirrigl, I. Staats-Anwalt, Pfriem und Ellner, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Carl Buchner, Buchhändler in Bamberg, wegen Mißbrauchs der Presse.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 3. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen Carl Buchner von hier weiter einzuschreiten.

In fernerer Erwägung, daß die Druckschrift „Traugott Brommes Hand- und Reisebuch für Auswanderer und Reisende nach Nord-Mittel- und Südamerika (den gesammten vereinigten Staaten Canada, Brasilien, Chile, Nicarague, Venaguela, Mexico u. s. w.) siebente sehr vermehrte und verbesserte Auflage, von Pfr. Dr. Büttner. Mit einem Rathgeber in amerikanischen Rechtsangelegenheiten und einer Karte der vereinigten Staaten von Nordamerika, Bamberg 1853, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung," auf den Seiten 25 bis 31 der Einleitung eine derartige Gegenüberstellung der amerikanischen und europäischen Zustände unter besonderer Bezugnahme auf Deutschland (in dem zweiten Abdruck dieser Auflage ist dieselbe nicht mehr aufgenommen) enthält, welche den Art. 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt, indem durch diese Gegenüberstellung offenbar falsche zur Erregung von Gehässigkeiten und Störung des öffentlichen Vertrauens geeignete Nachrichten ausgestreut werden.

In endlicher Erwägung, daß der gesetzwidrige Inhalt einer Schrift oder der für strafbar erklärte Theil derselben, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, nach Art. 2 des Preßgesetzes zu vernichten ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Ges. vom 10. Novbr. 1848 die Abänderungen des II. Th. des Strafgesetzbuches auf Einstellung des Strafverfahrens und Vernichtung der Einleitung des vorbezeichneten Buches von Seite 25 bis 31 einschlüssig, soweit dieselben noch nicht in Privatbesitz übergegangen und verordnet die Bekanntmachung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis- und Intelligenzblättern des Königreichs.

Also geschehen zu Bamberg, wie Eingangs gemeldet.

Conrad. Mayr. Dirrigl.

Ellner.

Ordonnanz

des königlich bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern Sitzung der Rathskammer vom 27. Juni 1853.

Das königlich bayerische Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren: Orth, Präsident, Hecht, Untersuchungsrichter, Fitz, Richter, und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Hinsicht der

Untersuchung gegen Unbekannte, des Preßvergehens durch Zuwiderhandlung gegen die Artikel eilf, zwölf, sechzehn, zwanzig, zwei und zwanzig und vier und zwanzig des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März 1850 beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags der kgl. Staatsbehörde;

Nach Ansicht des Artikels einhundert acht und zwanzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und

In Erwägung, daß die incriminirte Druckschrift: „Mord und Freiheit, den Manen des Freiheitshelden Libeny gewidmet von K. Heinzen. New-York 1853, Selbstverlag des Verfassers" eine direkte Aufforderung zu Verbrechen, eine Beleidigung aller regierenden Fürsten durch Schmähung und Beimessung verächtlicher Handlungen, sowie einen Angriff auf Religion und Sittenlehre, und namentlich auf die Person und Würde des Papstes enthält, auf dieselbe daher jedenfalls die Verfügung des Artikels zwei des angeführten Gesetzes ihre Anwendung findet;

Daß jedoch der angebliche Verfasser und Verleger dieser Schrift ein Ausländer und durch unsere Strafgesetze nicht zu erreichen ist.

Aus diesen Gründen

verordnet die Einstellung des Verfahrens, verfügt dagegen die Unterdrückung der obigen Schrift, in soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also erlassen wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: Orth. Hecht. Fitz. Müller.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

(Druckfehler-Berichtigung.)

In dem Abdrucke des Kreis-Fest-Programmes — vorgehende Nr. 52. Seite 416 des Kreis-Intelligenzblattes — ist der Schluß des ersten Satzes des §. 1. irrthümlich mit:
„in welcher der Wander-Verein deutscher Land- und Forstwirthe die genannte Stadt mit seiner „sinnreichen" statt heurigen
„Versammlung beehrt"
wiedergegeben.

Wir ersuchen, diesen Druckfehler in jenen Exemplaren, welche aufbehalten werden, von kurzer Hand berichtigen zu wollen.

Ansbach, den 2. Juli 1853.

In Abwesenheit des I.
der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies, Schrftf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Juni l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Revierförster Johann Christian Kropf zu Weiltingen auf sein Ansuchen in temporäre Quiescenz treten zu lassen und an dessen Stelle den kgl. Revierförster Christoph Kroher zu Weingarten, ebenfalls auf Ansuchen, zu versetzen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1853 ist der bisherige Schullehrer zu Erasbach, Anton Eder, zum II. Schullehrer und Cantor in Berching, sowie unter'm 1. Juli d. Js. der bisherige Schulverweser zu Cadolzburg, Christian Brandt, zum Schullehrer und Kirchendiener in Zautendorf ernannt worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. d. Mts und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 23. d. Mts. wurde auf Grund der eingelangten Wahlvorschläge der bisherige Oberlieutenant August Glück zum Hauptmann, der Landwehr-Cavallerist Friedrich Hauck und der Mühlbesitzer Ludwig Haas zu Lieutenants im Landwehr-Bataillon Wassertrüdingen ernannt.

An die Stelle der verstorbenen Gemeindebevollmächtigten in Schwabach, Bierbrauer Carl Stephan Zapf und Gastwirth Matthäus Buhl sind die Ersatzmänner Kaufmann Georg Christoph Betzold und Gastwirth Adam Sticht in Funktion berufen worden.

Königlich 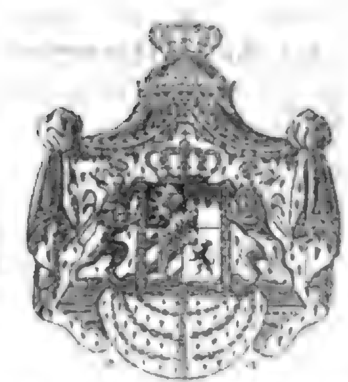 Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 54.

Ansbach. Samstag, den 9. Juli 1853.

Inhalt

Die Schule zu Rothenstein. — Die Bewilligung einer Collekte für den Neubau eines jüdischen Bethauses in Zeil. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift; „der Prozeß Gervinus, mitgetheilt von Wilhelm Beseler. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 34109. Exp. Nr. 38891.

(Die Schule zu Rothenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Schulverwesung zu Rothenstein mit einem Einkommen von 200 fl. ist zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 24. d. Mts. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-schulinspektion Pappenheim zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 31. ejusdem hierher vorzulegen.

Ansbach, den 4. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34199. Exped. Nr. 38856.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Collekte für den Neubau eines jüdischen Bethauses in Zeil betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für den Neubau einer Synagoge in Zeil, Landgerichts Eltmann, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen bayerischen Synagogen allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Die Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, für die Anordnung dieser Sammlung in den Synagogen ihres Bezirkes geeignet Sorge zu tragen und das Resultat dieser Collekte unter Beifügung der eingegangenen Beiträge der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 4. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und fünfzig, Mittags 12 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von der Becke, Präsident, Graf von Reigersberg, Schreyer, Gresbeck, Dobmayr, Räthe, Seel, III. Staatsanwalt und von Seifrid, Sekretär, als Protokollführer.

(unter Beobachtung der in Art. 48 Abs. 3 und 4. und Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften)

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl III Staatsanwalts Seel in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „der Prozeß Gervinus mitgetheilt von Wilhelm Beseler."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl Kreis- und Stadtgerichte München unter dem zweiten Mai ds. Js. erlassenen Erkenntnisses der am 3. Mai l. Js. vom Staatsanwalt am kgl. Kreis- und Stadtgerichte München erklärten Berufungsanmeldung, sowie des vom kgl. Staatsanwalte Seel unter dem 10. präs. 14. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, das kgl. Appellationsgericht wolle erkennen, daß die erwähnte Druckschrift, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und das diesfallsige Erkenntniß des Gerichtshofes durch Einrückung in die Intelligenzblätter der 7 diesseitigen Kreise und in das Amtsblatt der Pfalz zu veröffentlichen sey.

In Erwägung,

1) daß durch das Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts München vom 24. Jänner,

l. Js. die Unterdrückung der Druckschrift: „Einleitung in die Geschichte des 19ten Jahrhunderts von G G. Gervinus, Leipzig. Verlag von Wilhelm Engelmann 1853“ beschlossen wurde.

In Erwägung,

2) daß die Schrift: „der Prozeß Gervinus, Verhandlungen vor dem Großherzoglichen Badischen Oberamte Heidelberg und dem Großherzoglichen Hofgerichte in Mannheim“ die Hauptstellen wörtlich enthält, wegen deren durch das oben erwähnte kreis- und stadtgerichtliche Erkenntniß die Unterdrückung der bezeichneten Gervinus'schen Schrift angeordnet wurde.

In fernerer Erwägung,

3) daß dieses kreis- und stadtgerichtliche Erkenntniß vom 24. Jänner l. Js. als rechtskräftig erscheint und daß sohin die Unterdrückung der Beseler'schen Schrift als formelle von der materiellen Prüfung der Gesetzwidrigkeit der Gervinus'schen Schrift unabhängige Rechtsfolge um so mehr sich ergiebt, da in jener die erwähnten Stellen nicht im Sinne der Mißbilligung vorgetragen sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, daß die Druckschrift: „der Prozeß Gervinus, mitgetheilt von Wilhelm Beseler. Braunschweig. C. A. Schwetschke und Sohn.

(M. Bruhn 1853)

soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei und verordnet, daß gegenwärtiges Erkenntniß durch Einrückung in die Intelligenzblätter der 7 Kreise diesseits des Rheins, sowie in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz veröffentlicht werde.

Also geschehen zu Freysing, wie Eingangs gemeldet

Freiherr von der Becke, Präsident.

Graf Reigersberg. Schreyer. Gresbeck. Dobmayr.

v. Seifrid.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Juni l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Forstwart in Keidenzell, Leopold Jahn, zum provisorischen Revierförster auf das im Forstamte Ebrach erledigte Forstrevier Ailsbuch zu ernennen; unter demselben Datum den Posterpeditor Franz Xaver Bolland in Pleinfeld zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Pleinfeld zu berufen, sowie unter'm 26. ds. Mts. das Caplanei-Benefizium Obereschenbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Georg Adam Pflieger, zu übertragen, und unter'm 1. Juli ds. Js. zu dem im bischöflichen Capitel zu Eichstädt durch das Ableben des Domkapitulars und Dompfarrers Johann Adam Neuland und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten achten Canonikate den Benefiziaten an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München, Priester Dr. Ignatz Senestrey, zu ernennen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	96	
" à 4 % "	$98\frac{1}{4}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$101\frac{3}{8}$	
" à 5 % " Ausgabe II.	102	
" à 5 % " " III.	$102\frac{1}{2}$	
" à 5 % " " IV.	$102\frac{3}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	$98\frac{1}{8}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	770	

Augsburg, den 7. Juli 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 55.

Ansbach. Mittwoch, den 13. Juli 1853.

Inhalt.

Die Zusendung literarischer und artistischer Werke an fremde Höfe und Regierungen von Seite bayerischer Staatsangehöriger. — Die Schulgehilfen-Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 1852/53. — Quartier-, Verpflegs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten im Jahre 1852. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Gutenstetten. — Die Agenturen der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt. — Die Organisation der Handels- und Gewerbsschule zu Fürth und die Dienstesverhältnisse der dortigen Lehrer. — Die Prüfung der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach für das Jahr 1851/52. — Die Erledigung von Lehrstellen an der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg resp. der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt zu Lichtenhof. — Die Stiftung des Privatiers Lorenz Albert Billing zu Fürth. — Die Erledigung der 4. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth. — Die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstands-Capitalien. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse. — Bekanntmachung, die Zutheilung der Steuergemeinde Renzenheim zum kgl. Rentamte Ipbofen. — Namens-Aenderung. — Dienstes-Nachrichten — Uebersicht des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Die Zusendung literarischer und artistischer Werke an fremde Höfe und Regierungen von Seite bayerischer Staatsangehöriger betr.)

Königliches Gesammt-Staatsministerium.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung dd. Neapel den 8. Mai l. Js. Sich bewogen gefunden, bezüglich der Zusendung literarischer und artistischer Werke an fremde Höfe und Regierungen Nachfolgendes zu verordnen:

Jeder bayerische Staatsangehörige, welcher im Hof-, Staats-, Kriegs- oder sonstigen öffentlichen Dienste steht, oder aus demselben in den Quiescenzstand getreten ist, ist für den Fall, daß derselbe irgend ein literarisches oder artistisches Werk an

auswärtige Souveräne oder Mitglieder regierender Häuser, oder an fremde Regierungen zu übersenden beabsichtiget, gehalten, vorher von seiner vorgesetzten Stelle die Erlaubniß hiezu sich zu erbitten.

Diese vorstehende allerhöchste Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 29 Juni 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch die Minister der geheime Sekretär:

Mayer.

Einl. Nr. 35554. Exp. Nr. 38748

(Die Schulgehilfen-Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die für das Jahr 1852/53 aus der Kreis-Schuldotation bewilligten Unterstützungs-Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen bei den betreffenden kgl. Rentämtern zur Ausbezahlung eingewiesen worden sind.

Ansbach, den 2. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31937. Exp. Nr. 39619.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Quartier-, Verpflegs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 4. d. M. sind die in dem beifolgenden Verzeichnisse ausgewiesenen Quartier-, Verpflegs- und Vorspannskosten im Betrage zu 163 fl. 13 kr. bei der kgl. Hauptkriegskassa zur Bezahlung an die betheiligten Marschkommissariate angewiesen worden.

Letztere haben daher sofort für die Befriedigung der Betheiligten Sorge zu tragen.

Ansbach, den 9. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Verzeichniß

über die von den nachbenannten Marsch-Commissariaten im II. Quartal 18$\frac{52}{53}$ liquidirten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns- 2c. Kosten.

	Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode.	Quartier.		Verpflegung.		Fourage.		Vorspann.				Summa partial		Summa total	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Magistrate.															
1	Ansbach	II. Quart. 18$\frac{52}{53}$	1	16	7	36	—		—	—	—	—	—	—	8	52
2	Eichstädt	II " "		16	1	36	1	30	3	12½	—	—	—	—	6	34½
3	Erlangen	II. " "	—	4	—	24	—	18	—	—	—	—	—	—	—	16
4	Nürnberg	II. " "	1	48	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	12	57
	Landgerichte.															
5	Altdorf	II " "	1	16	7	36	—	—	1	22½	–		—	—	10	14½
6	Ansbach	II " "	—		—	—	—	—	7	20	—	—	—	—	7	20
7	Mkt. Bibart	I. " "	–	28	2	48	—	—	2	45	—	—	6	1		
8	ditto (Possenheim)	I " "	1	56	11	36	—	—	—	—	—	—	13	32		
9	ditto	II. " "	—	44	4	–	—	18	2	45	—	—	7	17	27	20
10	Cadolzburg	II. " "	—	12	1	12	—	—	1	22½	—	—	—		2	16½
11	Eichstädt	II. " "	—	4	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
12	Mkt Erlbach	II " "	1	16	7	12	—	18	3	12½	—	—	—	—	11	58½
13	Gunzenhausen	II. " "	—	52	4	48	1	30	2	17½	–	—	—	—	9	27½
14	Hersbruck	II. " "	—	28	2	24	—	18	—	—	—	—	·	—	3	10
15	Lauf	II. " "	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20
16	Leutershausen	III. " 18$\frac{48}{49}$ II. " 18$\frac{52}{53}$	—	4	—	24	—	—	4	57½	—	—	—	—	5	25½
17	Neustadt a/A.	I " "	1	40	10	—	—	—	–	—	—		11	40		
18	ditto	II. " "	—	8	–	48	–	—	–	—	–		—	56	12	36
19	Pappenheim	II. " "		4	—	24	–	—	—	—	—	–	—	—	–	28
20	Pleinfeld	II. " "	—	8	—	48	–	18	—	—	—	—	—	—	1	14
21	Uffenheim	II " "	—	56	5	36	—	54	3	10	—	—	–	—	11	6
22	Windsheim	II. " "	—	44	4	24	—	54	5	30	—	—	—	—	11	32
23	Weißenburg	I. " "	—	28	2	48	—	56	7	—	—	—	11	6		
24	ditto	II. " "	—	16	1	36	—	56	2	15	–	—	5	31	16	37
		Summa	15	28	91	3	8	2	18	10	—	—	—	–	103	13

Einl. Nr. — Exp. Nr. 39299.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten im Jahre 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem beschlossen worden ist, die Anstellungsprüfung für diejenigen Schuldienstexspektanten von Mittelfranken, welche das Schullehrer-Seminar mindestens vor 3 Jahren, mit dem Austrittszeugnisse versehen, verlassen haben, im Monate Oktober d. Js. abzuhalten, so ergeht an dieselben hiermit die Aufforderung, spätestens bis zum 1. künftigen Monats bei der vorgesetzten kgl. Distrikts-Schul-Inspektion, oder Lokalschul-Commission, unter Anfügung des Seminar-Austritts-Zeugnisses, das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung einzureichen, und darin nicht allein Zeit und Ort der Geburt, sondern auch den genossenen Vorbereitungs-Unterricht nebst dem Vorbereitungslehrer und die seit dem Austritte aus dem Seminare stattgefundene Verwendung anzugeben.

Die kgl. Distrikts-Schul-Behörden haben am Rande der Vorstellungen die Noten über Anlagen, Fleiß, Kenntniße und Betragen nebst der Gesammtnote, in der durch das Regulativ vom 31. Januar 1836 vorgeschriebenen Weise, mittels Ziffern beizufügen und dann die Gesuche selbst unter Umschlag bis 10. ejusdem an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Nach erfolgter Prüfung der Admissionsgesuche werden diejenigen Gesuchsteller, welche die Zulassung zur Anstellungsprüfung erhalten, durch ein weiteres Ausschreiben im Kreisintelligenzblatte hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich benachrichtigt werden, an welchem Tage sie sich dahier einzufinden haben.

Ansbach, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34804. Exp. Nr. 39422.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Gutenstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Gutenstetten mit 288 fl. 56 kr. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. September d. Js. bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distriktsschulinspektion Neustadt zu überreichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 20. ejusd. hierher vorzulegen.

Ansbach, am 8. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34860. Exp. Nr. 39492.

(Die Agenturen der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. ist dem Kaufmann Conrad Segitz zu Erlangen die Erlaubniß zur Annahme einer Agentur der Berliner Rentenversicherungs-Anstalt ertheilt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 8. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34861. Exp Nr. 39438.

(Die Organisation der Handels- und Gewerbsschule zu Fürth und die Dienstesverhältnisse der dortigen Lehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Signates vom 30. v. Mts. geruht, die versuchsweise vollzogene Umwandlung der bisherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Fürth in eine Handelsgewerbs-Schule nunmehr definitiv zu genehmigen.

Ansbach, am 8. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34588. Exp. 39746.

(Die Prüfung der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach für das Jahr 1851/52.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Ansbach pro $18\frac{51}{52}$ schließt mit

5287 fl. $18\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen,
5108 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. Ausgaben, sohin mit
179 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand ab,

was vorschriftsgemäß mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Summe von 3270 fl. $43\frac{1}{4}$ kr. durch Umlagen von den Distriktsgemeinden aufgebracht worden ist.

Ansbach, den 9. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35278. Exped. Nr. 39271.

(Die Erledigung von Lehrstellen an der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg resp. der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts und Gewerbsschule zu Nürnberg resp. der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof werden vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung der desfallsigen Verhandlungen mit 1. Oktober 1853 zwei Lehrstellen besetzt, wovon jede mit 600 fl. jährlichem Geldgehalte verbunden ist.

Der Lehrer der Naturwissenschaft hat an der gewerblichen Abtheilung der Schule Unterricht in der Zoologie und Botanik, an der landwirthschaftlichen Abtheilung Unterricht in der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik und Agricultur-Chemie zu ertheilen; der zweite Lehrer hat den gesammten Unterricht in den Realien an der landwirthschaftlichen Abtheilung zu übernehmen.

Bewerbungen um diese beiden Lehrstellen sind bis 15. August l. Js. unter Vorlage von Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und Moralität, an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 10. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34173. Exp. Nr. 39752.

(Die Stiftung des Privatiers Lorenz Albert Billing zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Fürth verlebte Privatier Lorenz Albert Billing hat zur Vertheilung an die Hausarmen daselbst ohne Unterschied der Confession 300 fl. letztwillig vermacht.

Diese den wohlthätigen Sinn des rc. Billing beurkundende Handlung wird zum ehrenden Andenken desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. Juli 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3312. Exp. Nr. 4184.

(Die Erledigung der 4. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 4. protestantische Pfarrstelle dahier wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

innerhalb 6 Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte sich in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) baar	178 fl. 45 kr.			
b) Naturalien:				
1 Schäffel 31/32 Metzen Waizen	13 fl. 51 kr.			
13 " 5 23/32 " Korn	130 fl. 14 kr.			
8 " 27/32 " Gerste	60 fl. 31 1/2 kr.			
2 " 1 30/32 " Hafer	8 fl. 12 1/4 kr.			
13 1/3 Klafter weiches Scheitholz	42 fl. 40 kr.			
2) aus Stiftungskassen baar	152 fl. 30 kr.			
		586 fl. 43 3/4 kr.		
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		2 fl. 30 kr.		
III. Ertrag aus Realitäten (Wohnung)		50 fl. — kr.		
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		188 fl. 50 3/4 kr.		
V. Observanzmäßige Gaben		6 fl. — kr.		
	Summa	834 fl. 4 1/2 kr.		
	Lasten	10 fl. 30 kr.		
	Rein-Ertrag	823 fl. 34 1/2 kr.		

Bayreuth, den 4. Juli 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung,

(Die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstands-Capitalien betr.)

Nachdem die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Militär-Einstandskapitalien längst abgedient und von den einschlägigen Conscriptionsbehörden freigegeben sind, aber von den Eigenthümern nicht erhoben werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselben hiermit, gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825 §. 13 (Ges.-Blatt S. 202) zur Heimzahlung auf den 15 Oktober dieses Jahres mit dem Bemerken öffentlich aufzukünden, daß die Zinsen hieraus, soweit solche nicht schon sistirt sind, nur bis zu dem obenbestimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr bezahlt werden können.

Die betheiligten Einsteher oder ihre rechtmäßigen Nachfolger im Besitze der fraglichen Obligationen haben sich demnach in Erhebung der untenbezeichneten Capitalien bei den schuldenden kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen um so mehr zu beeilen, als dieselben im Unterlassungsfalle

Digitized by Google

die nach dem angezogenen Gesetze seiner Zeit eintretende Erlöschung ihrer Forderungen nur sich selbst beizumessen haben würden.

München, den 6. Juli 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Uebersicht der in vorstehender Aufkündung enthaltenen Militär-Einstands-Kapitalien.

Zu-, Vorname und Wohnort des Einstehers.	Schuldende k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.	Bezeichnung der Obligationen.							Bemerkungen.
		Commissions- Kataster-Nro.	Kasse- Kataster-Nro.	Ausfertigungs-Zeit Tag	Mon.	Jahr	Zinsfuß	Kapitalsbetrag	
							pCt.	fl.	
1. Klein, Erhard, Einsteher von München	München	7213	2584	27	April	1842	$3\frac{1}{2}$	150	Die Obligation soll bei dem k. Landgericht Hofheim deponirt sein.
2. Mayer, Leonhard, Einsteher von Haag	München	12920	4305	31	März	1845	$3\frac{1}{2}$	200	Die Urkunde befindet sich bei dem kgl. Landgerichte Oettingen.
3. Hölzl, Jakob, Einsteher von Ingolstadt	Regensburg	14056	1651	1	Dez.	1845	$3\frac{1}{2}$	150	
4. Bögner, Ad., Einsteher von Memmelsdorf, kgl. Landgerichts Bamberg I	Würzburg	15191	3818	8	Juli	1846	$3\frac{1}{2}$	350	
5. Heim, Joh., Einsteher von Sommerkahl.	Würzburg	13334	3197	3	Mai	1845	$3\frac{1}{2}$	200	

München, den 6. Juli 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am vierten Juli achtzehnhundert fünfzig drei, Vormittags 9 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Künßberg, Rath, Dr. Gemeinhardt, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, nachstehendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die illustrirte Zeitungsschriften „Kladderadatsch" in ihrer Nr. 20.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in Nr. 20 der in Berlin erscheinenden auch in München verbreiteten humoristisch satyrischen Wochen-Schrift Kladderadatsch vom 1. Mai l. Js., Seite 79 in dem Artikel: „Es nimmt Allgemein Wunder ꝛc." die b. Staatsregierung durch herabwürdigenden Spott beleidigt wird, somit Artikel 26 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

In weiterer Erwägung, daß in diesem Falle eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Stellung vor Gericht verfügt werden könnte, nicht gegeben, dagegen die Unterdrückung der bezeichneten Nr. geboten erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München

1) die incriminirte Nummer 20 des Kladderadatsch vom 1. Mai l. Js. sei, soweit solche in Privatbesitz nicht bereits übergegangen, auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 zu unterdrücken, und

2) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Künßberg. Dr. Gemeinhardt.

Dr. Wolf.

(Bekanntmachung, die Zutheilung der Steuergemeinde Nenzenheim zum kgl. Rentamte Iphofen betr.)

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß die bereits zum Landgerichte Marktbibart gehörige Steuergemeinde Nenzenheim vom 1. Oktober l. Js. an vom Rentamte Uffenheim getrennt und dem Rentamte in Iphofen einverleibt werde.

Namens-Aenderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der ledige Georg Albrecht Scharff von Baudenbach, kgl. Landgerichts Neustadt a/A. der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen „Baßler" annehme und fortan führe.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 3. Juni laufenden Jahres die erledigte Pfarrei Förenbach, Dekanats Hersbruck, dem bisherigen Pfarrer zu Ebenried, Dekanats Pyrbaum, Johann Christian Sattler, sowie unter'm 25. desf. Mts. die erledigte Pfarrei Laubendorf, im Dekanate Mkt. Erlbach, dem Pfarrer Christian August Elias Götz zu Schnabelwaid, im Dekanat Creussen zu verleihen, und unter'm 30. vor. Mts. die bisherigen Lehramtsverweser Dr. Bernheim und Paul Anton Engelhard an der Handelsgewerbsschule zu Fürth zu wirklichen Lehrern dieser Anstalt, jedoch beide in widerruflicher Diensteseigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's vom 2., 6. und 7. Juli d. Js. wurden auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge des Landwehr-Regiments Fürth die bisherigen Lieutenants Peter Junker und Nikolaus Schmidt zu Oberlieutenants und der Wehrmann Lorenz Dachlauer zum Lieutenant im genannten Regimente, sodann im Landwehr-Bataillon Ansbach der bisherige Oberlieutenant Friedrich Hennisch zum Hauptmann, dann die Korporale Albrecht Schröppel und Wilhelm Rosenbauer zu Lieutenants im gedachten Bataillon befördert.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1855.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten Juni 1853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		347	18	43	18	9	17	33	459	19	46	18	56	18	5	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		928	19	15	18	6	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		375	18	10	17	26	16	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		462	20	15	19	53	18	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		539	21	23	19	37	16	36	—	—	—	—	—	—	—	36	5	47	5	39	5	35
Erlangen		358	19	52	18	59	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		11	23	—	23	—	23	—	45	22	9	22	—	22	—	30	8	22	8	22	8	22
Fürth		460	20	7	19	40	18	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		4410	26	30	19	31	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		30	16	40	16	35	16	30	65	16	31	15	51	15	28	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		180	20	17	19	32	18	39	1348	20	43	19	44	18	20	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		336	18	19	16	39	14	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		156	14	42	14	2	13	21	—	—	—	—	—	—	—	150	5	43	5	30	5	15
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		269	20	22	18	36	16	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		537	18	51	17	50	16	31	—	—	—	—	—	—	—	413	6	59	6	32	5	57

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
		Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten Juni 1853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		506	15	48	15	24	14	44	26	11	30	11	30	11	30	827	5	41	5	30	5	16
Beilngries		237	14	10	13	23	12	40	73	9	30	8	51	8	25	154	5	41	5	26	5	5
Berching		103	13	27	13	8	12	42	29	9	30	9	17	8	4	96	5	23	5	11	5	4
Dinkelsbühl		362	18	21	17	32	16	45	136	13	10	12	51	11	53	97	5	56	5	40	5	24
Eichstädt		313	15	45	15	9	14	22	10	9	14	9	—	9	—	92	5	48	5	34	5	18
Erlangen		65	14	12	14	5	13	38	—	—	—	—	—	—	—	175	5	28	5	8	4	54
Feuchtwangen		59	21	—	21	—	20	10	5	17	6	17	—	17	—	30	7	30	7	30	7	30
Fürth		119	13	14	13	10	12	55	138	11	—	10	56	10	45	359	5	52	5	41	5	32
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		1548	18	30	14	39	11	15	117	12	—	11	12	10	—	1362	6	48	5	51	5	—
Roth		19	12	45	12	30	12	15	—	—	—	—	—	—	—	20	6	—	6	—	6	—
Rothenburg		200	17	12	16	43	16	3	103	14	42	12	29	12	2	63	4	53	4	49	4	41
Schwabach		65	13	10	12	54	12	32	15	10	30	10	28	10	—	160	6	6	5	57	5	37
Thalmessingen		58	12	38	12	6	11	52	139	9	5	8	54	8	30	33	5	12	5	9	5	7
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		98	16	45	16	25	15	48	8	11	1	11	1	11	1	12	5	30	5	20	5	18
Weissenburg		107	15	54	15	12	14	38	128	10	30	10	24	10	7	320	5	39	5	25	5	15

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 57.

Ansbach. Mittwoch, den 20. Juli 1853.

Inhalt

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Raitenbuch. — Den Fleischverkauf. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutscher Volkskalender auf das Jahr 1853." — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch das Großhandelshaus Schneider-Hoff in Frankfurt am Main. — Bewerbung um Preise bei dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München. — Diensiesnachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 35496. Exp. Nr. 40410.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Raitenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Raitenbuch mit 297 fl. 30 kr. fassionsmäßigem Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 4. k. Mts. bei dem kgl. Landgerichte Greding oder der kgl. Distriktsschulinspektion Greding zu Kaldorf zu überreichen und von diesen Behörden bis 12. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 13. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35686. Exp. Nr. 40865.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Fleischverkauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1821 (Döll. V. O. S. Bd. XIV. S. 1095) wurde unter Nr 2. ausgesprochen, daß Jedem, welcher für seinen Hausbedarf schlachtet und des Ganzen nicht bedarf, gestattet sey, den Rest in Vierteln auf öffentlichem Markte feil zu bieten oder auf Bestellung abzusetzen.

Da jedoch der unterfertigten Stelle Beschwerden zur Kenntniß gekommen sind, daß die hier eingeräumte Befugniß hie und da zur gewerbsmäßigen Ausübung des Metzgerhandwerkes in der Art mißbraucht werde, daß der Hausbedarf nur zum Vorwande, dagegen der Fleischverkauf — wenn auch in Vierteln — als Hauptsache und förmliche Erwerbsquelle benützt wird, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die obengenannten Behörden auf dieses unstatthafte, der wohlthätigen Absicht vorbezeichneter Ministerial-Entschließung gänzlich widerstrebende Verfahren aufmerksam zu machen und dieselben zugleich anzuweisen, derartigen Contraventionen, wo sie sich zeigen, mit allem Nachdruck entgegen zu treten.

Ansbach, den 15. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

Nachdem das von dem Schwurgerichtshofe von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Andreas Reuß, ledigen Bautechnikers von Würzburg und Johann Baptist Dürr, Buchdruckers zu Kitzingen unter dem 2. April l. Js. erlassene Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, wird solches auf den Antrag des kgl. Staatsanwaltes im nachstehenden Abdruck anmit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, am 7. Juli 1853.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Königl. Direktor beurl.
Wilhelm.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Andreas Reuß, ledigen Bautechnikers von Würzburg, und des Johann Baptist Dürr, Buchdruckers zu Kitzingen, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1) rc. rc.

2) der von Andreas Reuß herausgegebene und von Johann Baptist Dürr gedruckte und verlegte deutsche Volkskalender auf das Jahr 1853 ist in soweit er nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken und wird zugleich die Bekanntmachung dieses Ausspruchs durch die Amtsblätter des Königreichs verordnet.

Entscheidungsgründe 2c. 2c.

In der Erwägung jedoch, daß in dem deutschen Volkskalender, dessen Unterdrückung eben ausgesprochen worden ist, in dem Aufsatze: „Verfassungen der Thierstaaten als Vorrede" namentlich in den Absätzen 2 3 und 4 gesetzwidrige Angriffe gegen die monarchisch constitutionelle Regierungsform durch Behandlung derselben mit Spott enthalten sind, sonach der Inhalt dieser Schrift nach Art. 16 des allegirten Preßgesetzes objektiv strafbar erscheint, war gesetzlicher Vorschrift gemäß bezüglich der Unterdrückung des fraglichen Kalenders, wie oben geschehen, zu verfügen.

Alles dieses in Anwendung der Art. 2c. 2c. ferner der Art. 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg am 2. Juli 1853, wobei gegenwärtig waren: als Richter, Sambaber, Rath am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Scherer, Rath, Horn, Friedrich, Hofmann, Dr. Held, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Zinn, II. Staatsanwalt daselbst und als Protokollführer Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Rein.

Sambaber. Scherer. Horn. Friedrich. Hofmann. Dr. Held.

Rein.

Ordonnanz

des königlich bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Sitzung der Rathskammer vom 8. Juli 1853.

Das königlich bayerische Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren: Orth, Präsident, Hecht, Untersuchungsrichter, Fitz, Richter und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichtes, in Hinsicht der Untersuchung gegen Joseph Schneider, Inhaber des Großhandelshauses Schneider-Hoff in Frankfurt am Main des Preßvergehens durch Uebertretung des Artikels sechszehn des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags der kgl. Staatsbehörde;

Nach Ansicht des Artikels hundert acht und zwanzig des Gesetzes über das peinliche Verfahren, und

In Erwägung, daß der geführten Untersuchung zufolge der Beschuldigte hinreichend indizirt erscheint, im Laufe dieses Frühjahres eine große Anzahl gedruckter Einladungen zur Theilnahme und einer Verloosung von dreihundert vier und vierzig Realitäten in Toskana von hier aus in der Pfalz verbreitet zu haben.

Daß aber den bayerischen Unterthanen das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzlich verboten ist, eine solche Einladung, wie die obige daher eine Aufforderung zur Uebertretung eines bestehenden Gesetzes involvirt, welche wenn sie, wie im gegebenen Falle auf dem Wege der Presse ergangen, wider den Artikel fünfzig des oben angeführten Gesetzes anstößt, auf sie daher jedenfalls die Verfügung des Artikels zwei dieses Gesetzes ihre Anwendung findet;

Daß jedoch der genannte Beschuldigte ein Ausländer und durch unsere Strafgesetze nicht zu erreichen ist, und daß sich auch bezüglich einer Person, welche obige Einladungen von hier an verschiedenen Personen in der Pfalz versendet, keine genügende Indicien ergeben haben.

Aus diesen Gründen

verordnet die Einstellung des Verfahrens, verfügt dagegen die Unterdrückung der obigen Einladungen, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen sind.

Also erlassen, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: Orth. Hecht. Fitz und Müller.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

(Bewerbung um Preise bei dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfest in München betr.)

Das Programm für das diesjährige Central-Landwirthschafts-Fest in München wurde bereits durch vollständigen Abdruck als Extra-Beilage zu Nr. 53 des Kreis-Intelligenz-Blattes veröffentlicht.

Ebenso haben wir solches der Zeitschrift für den Monat Juli anheften lassen, und es gelangt also mit dieser in die Hände jeden Vereinsmitgliedes.

Wie nun das Kreis-Comité hierdurch für dessen allseitige Verbreitung gesorgt hat, so will dasselbe nicht unterlassen, die Betheiligten, welche sich um Preise zu bewerben gedenken, hiemit noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Bewerbungen, wie die hiezu einzuholenden Bestätigungen genau nach den dem Programme angehängten Formularen abgefaßt, und bis längstens 15. August an das treffende Distrikts-Comite abgegeben sein müssen, weil formwidrige oder verspätete Meldungen nach ausdrücklicher Erkläung des General-Comité eine Berücksichtigung bei der Preise-Zuerkennung nicht finden könnten; die Distrikts-Comités übrigens die behaupteten Leistungen vorerst einzusehen, und so beschleunigt hieher in Vorlage zu bringen haben, daß auch uns die Einsendung noch vor dem 1. Septbr. möglich wird.

Es ergeht daher zugleich an die Herren Distrikts-Polizei-Vorstände das dringende Ersuchen, für die schleunige Vertheilung des Juliheftes, wo dieß noch nicht geschehen, alsbald Sorge tragen, und überhaupt der möglichsten Verbreitung des Programmes, wie den Bewerbungen um Preise, nach Verdienst, allen Vorschub leisten zu wollen, damit dem Cultur-Zustande in unserem Regierungs-Bezirke auch bei dem diesjährigen Centralfeste die ehrende Anerkennung zu Theil werde, die solcher in den vorgehenden Jahren gefunden hat.

Ansbach, den 14. Juli 1853.

In Abwesenheit des I.
der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies, Schrftf.

Dienstes-Nachrichten.

In Folge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Juli 1853 wurde der bisherige Schuldienstexspektant Christian Eckardt zu Unterampfrach als Schullehrer und Kirchendiener zu Degersheim, und unter demselben Datum der bisherige Schulverweser Gustav Stiesel zu Großhabersdorf als II. Schullehrer zu Emskirchen ernannt.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 56.

Ansbach. Samstag, den 16. Juli 1853.

Inhalt

Das Gesuch des C. Ackermann zu Orb um ein Privilegium auf medizinische Salzseife. — Den Todesschein für Friederika Schreiner aus Weisbach. — Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld. — Benennung einer neuen Ansiedlung im Gemeindebezirke Schwarzenbach. — Die Legitimation der Handelsreisenden im Zollvereine. — Gesuch der Gemeinde Gnodstadt, Landgerichts Uffenheim, um Zutheilung zu dem kgl. Landgerichte und Rentamte Ochsenfurt. — Erledigung der Schul- und Kirchendienerstelle zu Seukendorf. — Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude, hier die feuergefährlichen Anlagen. — Todesscheine von in Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Den erkrankten Advokaten Hauck zu Wassertrüdingen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 34859. Exp. Nr. 39105.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch des C. Ackermann zu Orb um ein Privilegium auf medizinische Salzseife betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 5. l. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 8. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 6492.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen des Regierungsberichtes vom 2. Mai l. Jrs. folgen mit dem Auftrage zurück, dem Badebesitzer Carl Ackermann in Orb eröffnen zu lassen, daß sein mit Vorstellung vom 28. Februar l. Jrs. angebrachtes Gesuch um ein Privilegium auf Bereitung und Verkauf einer s. g. medizinischen Salzseife zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei.

Dagegen wird dem Genannten auf Antrag des kgl. Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf dieser medizinischen Salzseife im Umfange des Königreiches für die Dauer von fünf Jahren unter der Beschränkung hiemit gestattet, daß der Absatz derselben nur durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen hat.

München, den 5 Juli 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

An die kgl Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Betreff wie oben.

Ministerialrath gez. Wolfanger.

Einl. Nr. 34577. Exped. Nr. 39761.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Todesschein für Friederika Schreiner aus Weisbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Minister-Resident zu Brüssel hat dem kgl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern den Todesschein für eine angeblich aus Weisbach in Bayern gebürtige Friederike Schreiner vorgelegt, welche am letzten März d. Jrs. in einem Alter von 36 Jahren zu Offagre in der belgischen Provinz Luxemburg verstorben ist.

Die bis jetzt in den betreffenden Regierungsbezirken gepflogenen Erhebungen haben aber ergeben, daß dieselbe in keiner bayerischen Gemeinde, welche den Namen Weisbach führt, gebürtig ist.

Es ist demnach zu vermuthen, daß der Geburtsort der erwähnten Friederika Schreiner, wenn sie überhaupt dem Königreich Bayern angehört hat, unrichtig bezeichnet ist, und werden daher in Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts. die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, behufs der Ermittlung des Geburtsortes der fraglichen Person nähere Erhebungen zu pflegen und das Ergebniß binnen

4 Wochen

berichtlich anher anzuzeigen.

Ansbach, den 9. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34575. Exp. Nr. 39740.

(Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrages des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. ds. Mts. rescr. ad Nr. 10828 wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten Nachstehendes bekannt gegeben:

Bei der am 1. Juni d. Js. stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 271 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen der Ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 3178 mit $\frac{1}{13}$tel
" 5484 " $\frac{1}{10}$tel } der Kapitalssumme,
" 7140 " $\frac{1}{4}$tel
" 7245 bis 7744 endlich mit den ganzen Kapitalsbeträgen, und umfaßt einen Gesammtkapitalsbetrag von 1,064,337 fl. 38$\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Ansbach, den 9. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34574. Exp. Nr. 39739.

(Benennung einer neuen Ansiedlung im Gemeindebezirke Schwarzenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird in Folge höchsten Rescriptes des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. pr. 5. ds. Mts. Nr. 10781 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König unter dem 30. v. Mts. Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß dem arrondirten Anwesen des Köblers Conrad Hauptmann im Gemeindebezirke Schwarzenbach, kgl. Landgerichts Altdorf, auf der sogenannten „Zand" eine Viertelstunde von der Ortschaft Schwarzenbach entfernt, die Benennung:

„Hauptmannshof"

beigelegt und diese fortan öffentlich gebraucht werde.

Ansbach, den 9. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34711 Exp. Nr. 39806

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Legitimation der Handelsreisenden im Zollvereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 12. Mai l. Js. Nr. 27048 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 39 S. 319) wird den obenbenannten Behörden nachstehend ein Rescript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 9. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 4697.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachträglich zu dem Ministerial-Ausschreiben vom 4. Mai 1853, die Legitimation der Handelsreisenden im Zollvereine betreffend, ad Nr. 3772 wird das mitgetheilte Formular Lit. C dahin abgeändert, daß am Schlusse des ersten Absatzes statt: „während dies bei anderen Personen bei einer Strafe von 10 bis 25 fl. verboten ist," gesetzt werde: „das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei anderen Personen ist verboten und hat Einschreitung nach Maßgabe der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1844 — Regierungsblatt 1844 Seite 75 — zur Folge.

Zugleich werden die kgl. Regierungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Ermächtigungs-Zeugnisse für Weinhandlungsreisende wegen der Bestimmung im §. 2 der allerhöchsten kgl. Verordnung vom 9. Februar 1844 auch für die Folge nach dem älteren der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 beiliegenden Formulare Lit. C auszufertigen sind.

München den 4. Juli 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
von der Pforoten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 35277. Exp. Nr. 40141.

(Gesuch der Gemeinde Gnodstadt, Landgerichts Uffenheim, um Zutheilung zu dem kgl. Landgerichte und Rentamte Ochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 7. Juli d. Js. Nr. 10674 haben Seine Majestät der König d. d. Nymphenburg den 28. vor. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Gnodstadt vom 1. Oktober l. Js. an von dem kgl. Landgerichte und Rentamte Uffenheim getrennt, und mit dem kgl. Landgerichte und Rentamte Ochsenfurt und hierdurch mit dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg vereinigt werde; was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 12 Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35313. Exp. Nr. 40341.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Seuckendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Seuckendorf mit 287 fl. 29 kr. fassionsmäßigem Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. k. Mts. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion zu Cadolzburg einzureichen und von diesen Behörden bis 8. ej. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, am 12. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35271. Exp. Nr. 40189.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung von Oberfranken erlassene und der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung vom 7. l. Mts. wird zur gleichen Nachachtung durch nachstehenden Abdruck veröffentlicht.

Ansbach, den 13. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 6558.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem, in Folge der berichtlichen Anfrage vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs erholten technischen Gutachten sind Lohmühlen bezüglich der Feuergefährlichkeit den Mahl- und Sägemühlen gleich zu achten.

Dieselben werden demnach auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai v. Jrs. derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen angereiht, bei welchen der 1. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung nach Maßgabe der oben allegirten gesetzlichen Bestimmung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 7. Juli 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von der Pfordten.

An die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangen.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath gez. Wolfanger.

Einl. Nr. 35054. Exp. Nr. 40270.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Todesscheine von in Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kaiserl. kgl. österreichische General-Consul in Algier hat die Todesscheine der Maria Jost, geb. Fischer aus Frikenfeld und des Vincenz Scharre, 4 Jahre alt, Sohnes des Nikolaus Scharre, Musikers, geboren zu Harbord, wovon Erstere zu Bona, Letzterer zu Philippeville in Algier verstorben, an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern einbefördert, von welchem dieselben zur weiteren Verfügung an das kgl. Staatsministerium des Innern abgegeben worden sind.

Da aber die angeblichen Geburtsorte der genannten Individuen, im Falle diese wirklich dem Königreich Bayern angehört haben, unrichtig bezeichnet sind, so erhalten in Folge Entschließung des eben genannten kgl. Staatsministeriums d. d. 6. d. Mts. die sämmtlichen mittelfränkischen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, nähere Erhebungen darüber zu pflegen, ob dieselben in ihrem Amtsbezirk gebürtig waren und daselbst Verwandte hinterlassen haben, welchen die Todesscheine ausgehändigt werden könnten.

Das Ergebniß ist binnen 4 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Ansbach, am 11. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten

Gutschneider.

Gerhardt.

E. Nr. 8525.

Bekanntmachung.

(Den erkrankten Advokaten Hauck in Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat mittelst Entschließung vom 7. präs. 11. l. Mts. gestattet, daß der geprüfte Rechtspraktikant Georg August Ernst Fleßa von Ansbach den erkrankten Advokaten Georg Julius Albert Hauck zu Wassertrüdingen auf dessen Haftung und Verantwortlichkeit in allen seinen persönlichen und schriftlichen Anwaltsgeschäften bis zum 30. November l. Jrs. noch weiter vertrete.

Hievon werden die Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, am 12. Juli 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Der Direktor:

Reichert.

Hunger, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Juli ds. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungsrath Georg Wilhelm Kahr zu Würzburg zum Rathe bei dem k. protestantischen Consistorium zu Ansbach zu ernennen, sowie der für den Priester Joseph Anton Rigl in Weilheim auf das dortige Frühmeß-Benefizium ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Vermöge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. d. Mts. ist die erledigte Aufschlags-Station Nürnberg dem bisherigen Unteraufschläger Edmund Schindler in Schwabach seiner Bitte entsprechend übertragen worden.

In Folge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Juli 1853 wurde der bisherige Schulgehülfe Johann Schöner zu Bieswang als Schullehrer und Kirchendiener zu Geislohe auf Präsentation der Gräflich Pappenheimischen Patronatsherrschaft ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und des Landwehr-Kreiskommandos wurde auf Grund der vom Landwehr-Bataillon Ellingen eingereichten Wahlvorschläge der kgl. Advokat Friedrich Zeitler in Ellingen zum Auditor des genannten Bataillons ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt	96	
"	à 4 %	"	$98\frac{1}{2}$	
"	à $4\frac{1}{2}$ %	"	$101\frac{5}{8}$	
"	à 5 %	" Ausgabe II.	102	
"	à 5 %	" " III.	$102\frac{1}{2}$	
"	à 5 %	" " IV.	103	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %	. . . . . .	$98\frac{1}{8}$	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	. . . .	770	

Augsburg, den 14. Juli 1853.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nr. 58.

vom Jahr 1853.

Einl. Nr. 34832 Exp. Nr. 40998.

(Die Prüfung der Rechnung über die katholische Sublevationskasse pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der revidirten und approbirten Rechnung über die Sublevations-Casse für **hilfsbedürftige** katholische Kirchengemeinden in Mittelfranken für das Verwaltungsjahr 1851/52 **werden nachstehend** zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
A. Einnahmen.				
I. Aktivkassebestand vom Vorjahre	—	—	54	15
II. An eingehobenen Activausständen:				
1) Ablieferungsrest des kgl. Landgerichts Mkt. Bibart pro 1849/50	—	23 1/4		
2) Concurrenzbeitrag der Bruderschaftsstiftung Linden, kgl. Landgerichts Greding, pro 1848/49 .	—	53 1/4		
3) Concurrenzbeitrag der Kirchenstiftung Haunstetten, kgl. Landgerichts Kipfenberg, pro 1848/49 .	70	29 3/4		
4) Concurrenzbeitrag der Kirchenstiftung Irfersdorf, kgl. Landgerichts Kipfenberg, pro 1849/50 . .	14	11 1/2		
5) Ablieferungsrest der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus pro 1849/50.	1	—		
			86	57 3/4
Seite			141	12 3/4

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	141	12 2/4
III. An Concurrenzbeiträgen der Cultusstiftungen für das Jahr 1851/52.				
1) von der kgl. Stiftungs-Administration Eichstädt für				
a) die Pfarrer Haltmann'sche Stiftung .	24	54 1/2		
b) die Pfarrer Kramer'sche Stiftung . .	7	44		
			32	38 1/2
2) von der kathol. Kirchenverwaltung Dinkelsbühl für die corp. Christi Bruderschaft allda . .	—	—	13	36
3) von der Kirchenverwaltung der untern Stadtpfarrei Eichstädt für				
a) den Stadtpfarr-Custoderie-Fond . .	17	25 3/4		
b) die Liebesbundbruderschaft . . .	4	37 1/4		
c) die Frauenbildbruderschaft . . .	—	28		
			22	31
4) vom kgl. Landgerichte Beilngries für				
a) die corp. Christi Bruderschaft in Berching	13	32		
b) die Dr. Billing'sche Stiftung allda .	60	8 1/2		
c) die Lic. Eben'sche Stiftung allda . .	85	32		
d) die Mariahilfskapellenstiftung allda .	68	14 1/2		
e) die Filialkirche Altmannsberg . .	—	54 3/4		
f) die Filialkirche Aschbuch . . .	—	48 1/2		
g) die Pfarrkirchenstiftung Beilngries . .	6	1/4		
h) die Frauenkapellenstiftung allda . .	13	30		
i) die Dr. Feßler'sche Stiftung allda . .	144	57 1/2		
k) die Hufnagel'sche Benefiziumsstiftung daselbst	60	6		
l) die Walburga Bruderschaft allda . .	1	42 3/4		
m) die Seelenpakt-Stiftung . . .	38	35 1/2		
n) die Filialkirchenstiftung Biberbach . .	16	26 1/2		
o) die Filialkirchenstiftung Biß . . .	25	29 1/4		
p) die Wendelins-Bruderschaft Burggriesbach .	1	17 1/2		
q) die Pfarrkirche Dörndorf . . .	102	23 1/4		
r) die Filiale Erasbach	3	24 1/4		
s) " " Friberthofen . . .	—	33 1/4		
t) die Sct. Anna Bruderschaft allda . .	2	51		
Seite	646	27 1/4	209	58 1/4

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	646	27 1/4	209	58 1/4
III. An Concurrenzbeiträgen der Cultusstiftungen für das Jahr 1851/52.				
u) die Filiale Grögling	1	23		
v) die Pfarrkirche Kevenhüll . . .	—	25 1/4		
w) die Kirchenstiftung Herrnberg . .	1	10 3/4		
x) die Filiale Leising	32	15 1/2		
y) " " Lauterbach	37	52 1/2		
z) " " Pirkach	1	46 1/4		
aa) " " Röckenhofen . . .	13	57		
bb) " " Sinnbach	63	57 1/4		
cc) " " Schnufenhofen . . .	11	8 1/2		
dd) die Pfarrkirche Untermässing . .	6	33		
ee) die Röhmische Stiftung allda . .	14	46		
ff) die Filiale Raitenbuch . . .	4	19 3/4		
gg) die Kirchenstiftung Großalfalterbach .	1	17 1/4		
hh) die Filiale Walnsdorf . . .	—	43 1/4		
ii) die Pfarrkirche Plankstetten . . .	2	15 1/2		
			810	18
5) vom kgl. Landgerichte Bibart für				
a) die Pfarrkirchenstiftung Mkt. Bibart .	179	53 1/4		
b) die Filiale Birklingen	2	50		
c) die Kirchenstiftung Dornheim . .	7	11		
d) die Kirchenstiftung Iphofen . . .	61	20		
e) die Kirchenstiftung Tiefenstockheim . .	8	17 1/2		
f) die Pfarrstiftung allda . . .	2	3 1/2		
g) die Feldkapellenstiftung Willanzheim . .	51	39 1/4		
h) die Kirchenstiftung allda . . .	11	29 1/4		
			324	43 3/4
6) vom kgl. Landgerichte Eichstädt für				
a) die Filiale Buchenhill	4	27 1/4		
b) " " Seuversholz	—	36		
			5	3 1/4
7) vom kgl. Landgerichte Greding für die Bruderschaftsstiftung Linden . . .	—	—	—	53 1/4
Seite	—	—	1380	56 1/4

*

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	1380	56 1/2
III. An Concurrenzbeiträgen der Cultusstiftungen für das Jahr 1851/52.				
8) vom kgl. Landgerichte Heilsbronn für die Pfarrkirche Eschenbach . . .	—	—	—	42
9) vom kgl. Landgerichte Kipfenberg für				
a) die Kirchenstiftung Altenberg . .	11	52 1/4		
b) die Kapellenstiftung Rapperszell . .	1	21 1/2		
c) die Kirchenstiftung Böhming . . .	10	38 1/4		
d) " " " Erlingshofen . .	40	35 1/2		
e) " " " Grösdorf . . .	26	—		
f) " " " Hirschberg . .	13	10 3/4		
g) " " " Ilbling . . .	19	35 3/4		
h) die Beneficiumsstiftung Irlahüll . .	29	3/4		
i) die Kirchenstiftung allda . . .	85	46 1/4		
k) die Kirchenstiftung Irfersdorf . .	2	13 1/2		
l) die Frühmeßstiftung Kipfenberg . .	74	52 1/2		
m) die Bruderschaftsstiftung allda . .	2	53 1/2		
n) die Kirchenstiftung Rieshofen . .	128	49 1/4		
o) " " Schafhausen . .	29	51 1/4		
p) die Bruderschaft Schelldorf . . .	2	45 1/4		
q) die Pfarrkirche Haunstetten . . .	70	29 1/2		
			549	55 3/4
10) vom kgl. Landgerichte Pleinfeld für das Zwölfbotenkirchlein in Pleinfeld .	—	—	—	47 3/4
11) vom kgl. Landgericht Uffenheim für die Kirchenstiftung Rodheim . .	—	—	283	2
12) von der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen für				
a) die Filiale Dorsbrunn . . .	13	30 1/4		
b) die Pfarrkirche Sct. Veit . . .	4	6 1/2		
			17	36 3/4
13) vom kgl. Landgericht Herrieden für die Frühmeßstiftung Großenried . . .	—	—	202	24 1/2
IV. Aus Zinsen von den bei der kgl. Bank interimistisch angelegten Baarschaften	—	—	16	23
Seite	—	—	2451	48 1/4

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	2451	48 1/4
V. An zurückerhaltenen Activ-Vorschüssen von der Pfarrei Nassenfels, kgl. Landgerichts Eichstädt, Prozeßkosten-Vorschuß	—	—	60	37 1/2
Summa der Einnahmen	—	—	2512	25 3/4
B. Ausgaben.				
I. Auf die Verwaltung				
1) Tantieme des Rechners, Rechnungs-Revisors Gerber, aus den eingehobenen Beiträgen und den Bankzinsen im Gesammtbetrage zu 2397 fl. 33 1/4 kr. à 2%	47	57		
2) Postporto und Botenlöhne	1	42		
			49	39
II. Auf Unterstützungen				
1) der katholischen Kirchenverwaltung Rothenburg a/T.				
a) Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse	40	—		
b) Beitrag zur Besoldung des Pfarrkuratus . .	130	—		
c) Außerordentliche Unterstützung demselben .	44	13 1/2		
d) Beitrag zur Besoldung des Meßners und Organisten	29	—		
			243	13 1/2
2) der katholischen Kirchenverwaltung Wilhermsdorf, kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach:				
a) Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse	40	—		
b) Beitrag zur Besoldung des Lokalcaplans .	61	33		
c) Miethgeldbeitrag demselben	60	—		
d) Beitrag zur Besoldung des Meßners und Organisten	40	—		
			201	33
3) der katholischen Kirchenverwaltung Ansbach zur Berichtigung der Zinse aus dem zum Kirchenbau aufgenommenen Passiv-Capitale ad 4650 fl. .	—	—	186	—
4) der katholischen Kirchenverwaltung Neustadt a/A., Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse .	—	—	125	—
5) der katholischen Kirchenverwaltung Schnaittach, Landgerichts Lauf, zu den Reparaturkosten der Cultus-Gebäude	—	-	150	—
Seite	—	—	955	25 1/2

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	955	25 1/2
6) der katholischen Kirchenverwaltung Dürrwangen, Landgerichts Dinkelsbühl, Beitrag zur Anschaffung von Paramenten	—	—	50	—
7) dem Pfarrer Eichenseer in Mörsach, Landgerichts Herrieden, Unterstützung	—	—	100	—
8) dem Thürmer und Kirchenmusiker Galler in Ornbau, Landgerichts Herrieden, Unterstützung pro 1851/52	30	—		
Demselben nachholend pro 1845/46 . .	30	—		
			60	—
9) dem Curatie-Verweser Leicht in Breitenlohe, Landgerichts Schreinfeld, Unterstützung pro 1851/52	—	—	114	13 1/2
10) dem Curatieverweser Reichel alldort desgleichen .	—	—	80	—
11) dem Meßner Burger an der katholischen Kirche in Ansbach Funktionsremuneration und ausserordentliche Unterstützung	—	—	137	—
12) dem Stadtkaplan Laberer in Beilngries ausserordentliche Unterstützung	—	—	40	—
13) zum Unterhalt des Lyceums in Eichstädt				
a) Beitragsrest pro 1850/51	300	—		
b) Beitrag pro 1851/52	706	32 1/2		
			1006	32 1/2
III. Außerordentliche Ausgaben: Durch die Außer-Cours-Setzung der halben und viertels Kronenthaler hat sich ein Verlust ergeben von .	—	—	—	11 1/2
Summa der Ausgaben	—	—	2493	53

C. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	2512 fl.	25 3/4 kr.
Die Ausgaben betragen	2493 fl.	53 kr.
verbleibt somit Bestand	18 fl.	32 3/4 kr.

dessen Verwendung in der nächsten Rechnung nachgewiesen wird.

Ansbach, den 17. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 58.

Ansbach. Samstag, den 23. Juli 1853.

Inhalt.

Den Vollzug des neuen Feuerversicherungsgesetzes, insbesondere die feuergefährlichen Anlagen. — Einladung zur Wahl der Abgeordneten für die Generalversammlung am diesjährigen Kreis-Landwirthschaftsfeste. — Verbotene Druckschrift. — Dienstes-Nachrichten. — Extra Beilage. Die Prüfung der Rechnung über die katholische Sublevationskasse pro 1851/52.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 36083. Exp. Nr. 41752.

(Den Vollzug des neuen Feuerversicherungsgesetzes, insbesondere die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. sollen

a) als dem II. Grad der Feuergefährlichkeit unterliegend betrachtet werden:
Die Rosolio- und Liquer-Fabriken mit älterer Fabrikations-Methode d. i. Destillir-Apparaten

b) als dem I. Grad unterliegend:
die gewerbsmäßig betriebenen Lebküchnereien
die Eibigrösten
die Nachbiersiedereien und
die zum gewerblichen Betriebe benützten Räucherkammern.
Dabei wurde erklärt:
daß nur die gewerbsmäßig und in größerer Ausdehnung betriebenen Bäckereien, nicht aber

auch jene, welche nur zur Erzeugung des Hausbedarfes bestimmt sind, dem I. Grade unterliegend, zu betrachten sind.

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit veröffentlichet.

Ansbach, am 19. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

(Einladung zur Wahl der Abgeordneten für die Generalversammlung am diesjährigen Kreis-Landwirthschaftsfeste betr.)

Nach § 31. der Statuten sind zur Theilnahme an den Berathungen in der mit dem Kreis-Landwirthschaftsfeste zu verbindenden Generalversammlung zwölf, die Landwirthschaft wirklich ausübende, Vereins-Mitglieder durch freie Wahl, unter Gewährung einer angemessenen Reisekosten-Entschädigung zu berufen. —

Zum Vollzuge dieser Wahl wird nun in Gemäßheit Sitzungsbeschlußes vom Heutigen bestimmt, und zwar:

1.

Die bisherige Eintheilung des Kreises in 12 Wahlbezirke bleibt unverändert.

2.

In jedem derselben wird von den in solchen wohnenden Vereins-Mitgliedern aus ihrer Mitte
ein Abgeordneter
gewählt, welcher, wie bemerkt, zugleich selbst ausübender Landwirth sein muß.

3.

Die Wahl erfolgt mittelst einfachen Stimmzettels, der lediglich den Zweck der Wahl, den Gewählten, dann den Wohnort und die Unterschrift des Wählenden zu enthalten hat, und frankirt unmittelbar an den Herrn Vorstand des Wahlbezirkes sofort, oder wenigstens
bis 10. August
zu senden ist.

4.

In der nachfolgenden Uebersicht sind sowohl die Wahlbezirke mit den eingehörenden Distrikten, wie die Herren Wahl-Commissaire namhaft gemacht.

Diese letzteren werden ersucht, die ihnen bis zu vorbenanntem Tage zugekommenen Stimmzettel zusammenzustellen, und das Ergebniß alsbald hieher anzuzeigen, damit die Einberufung der Gewählten rechtzeitig erfolgen könne.

5.

Von jenen Wahlbezirken, aus welchen
bis 15. August
ein Wahl-Resultat hieher nicht angezeigt ist, wird angenommen, daß eine spezielle Wahl für heuer nicht beliebt worden, und somit der vorjährige Herr Abgeordnete wieder einzuberufen sey.

6.

Die Herren Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden, dann landwirthschaftlichen Distrikte, wer-

den ersucht, zur Förderung dieser Vereins-Angelegenheit gleichfalls thätigst mitzuwirken, zu den untengenannten Herren Wahl-Commissären aber hegen wir die zuversichtliche Erwartung, daß sie sich auch heuer diesem Wahlgeschäfte gerne unterziehen werden.

Uebersicht der Wahlbezirke.

Nummer.	Wahlbezirke.	Dazu gehörige landwirthschaftliche Distrikte.	Name der Wahl-Commissäre.
1	Ansbach	Heilsbronn und Ansbach	Herr Landrichter von Ausin, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Ansbach.
2	Uffenheim	Rothenburg, Schillingsfürst und Uffenheim	Herr Kammerherr und Rittergutsbesitzer Freiherr von Pöllnitz auf Frankenberg, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Uffenheim.
3	Bibart	Neustadt, Bibart und Windsheim	Herr Forstmeister von Feilitzsch in Neustadt, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Neustadt.
4	Nürnberg	Nürnberg und Erlangen	Herr Rittergutsbesitzer Freiherr von Kreß in Nürnberg, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Nürnberg.
5	Schwabach	Schwabach und Pleinfeld	Herr Landrichter von Hartlieb in Schwabach, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Schwabach.
6	Gunzenhausen	Gunzenhausen und Heidenheim	Herr Revierförster Zöller in Heidenheim, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Heidenheim.
7	Ellingen	Pappenheim, Weissenburg und Ellingen	Herr Rentbeamte Priester in Ellingen, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Ellingen
8	Eichstädt	Eichstädt, Greding, Kipfenberg und Beilngries	Herr Landrichter Rar in Eichstädt, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Eichstädt
9	Herrieden	Herrieden und Leutershausen	Herr Inspektor Lampel in Triesdorf, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Herrieden.
10	Feuchtwangen	Feuchtwangen, Dinkelsbühl und Wassertrüdingen	Herr Landrichter Vogel in Dinkelsbühl, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Dinkelsbühl
11	Erlbach	Erlbach und Cadolzburg	Herr Landrichter Staudinger in Cadolzburg, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Cadolzburg
12	Hersbruck	Hersbruck, Altdorf und Lauf	Herr Landrichter Mayer in Hersbruck, Vorstand des landwirthschaftl. Distrikts Hersbruck.

Ansbach, den 21. Juli 1853.

In Abwesenheit des I.
der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies, Schrftf.

(Verbotene Druckschrift betr.)

Rathskammer-Ordonnanz.

Das kgl. Bezirksgericht zu Landau versammelt in seiner Berathschlagungskammer am achtzehnten Juni achtzehnhundert drei und fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren: bei Verhinderung des Herrn Präsidenten und älteren Richters: Werner, Untersuchungsrichter und Referent, Glaß, Richter, Föll, Assessor, und Wöscher, stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Marin zu Colmar, der Verbreitung aufrührerischer Schriften „der Völkerbund" beschuldigt;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags kgl. Staatsbehörde vom 27. vor. Mts. und demselben beitretend; verordnet die Einstellung des Verfahrens gegen bestimmte Personen; und

in Gemäßheit der Art. 16, 22, 24 und 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, die Unterdrückung und Vernichtung der aufrührerischen Schrift „der Völkerbund", soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

So beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: Werner. Glaß. Föll und Wöscher.

Für die Abschrift, ertheilt der kgl. Staatsbehörde:

Der kgl. Bezirksgerichtsschreiber.

Müh, Untergerichtschreiber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung de dato Potsdam den 17. Juli 1853 Allerhöchst Sich bewogen gefunden, die Stadtkommissariats-Aktuarstelle zu Nürnberg dem Accessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Wilhelm Friederich aus Ansbach in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Juli l. Irs. wurde der bisherige Schullehrer Wilhelm Schönamsgruber zu Unterasbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Thannhausen ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und des Kreis-Landwehr-Commando's d. d. 7. und 12. d. Mts. wurde auf den Grund der vom Landwehr-Bataillon Rothenburg eingereichten Wahlvorschläge der bisherige Bataillons-Actuar Wilhelm Schüß zum Lieutenant im genannten Bataillon befördert.

Der Gemeindebevollmächtigte Gastwirth Heinrich Crämer in Uffenheim ist am 5 d. Mts. mit Tod abgegangen und an dessen Stelle der Ersatzmann Franz Belzner, Metzgermeister dortselbst, in Funktion berufen worden.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 59.

Ansbach. Mittwoch, den 27. Juli 1853.

Inhalt

Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat August 1853. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Erasbach. — Das Legat der Privatier Schunkischen Eheleute zu Nürnberg. — Gesuch des Hauptagenten Löbe zu Fürth um die Erlaubniß zur unmittelbaren Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika. — Rettung eines Menschenleben vom Ertrinken durch den Rothschmiedmeister Johann Georg Springer von Nürnberg. — Die Besetzung der 2. Knabenschulstelle zu Hersbruck, resp die Ausschreibung derselben. — Verausgabung falscher Kronenthaler auf der Post zu Traunstein. — Die Besetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Zweibrücken. — Die G neral-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1853 — Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmannes Georges Demler-Melder zu Nürnberg. — Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns A. Belk in Nürnberg. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1853. — Ordens-Verleihung. — Cours der bayerischen Staatspap.ere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exped. Nr. 37153.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat August 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Monat Juli laufenden Jahrs festgesetzte Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch hat auch für den Monat August c. in sämmtlichen Taxdistrikten des Regierungsbezirks unverändert fortzubestehen.

Hiernach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 26. Jul 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36171. Exp. Nr. 41376.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Erasbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Erasbach mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. September ds. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschulinspektion Beilngries II zu Waltersberg zu überreichen und von diesen Behörden bis 18. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 18 Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34540. Exp. Nr. 41782.

(Das Legat der Privatier Schunkischen Eheleute zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Privatier Michael und Margaretha Sophia Schunkischen Eheleute in Nürnberg haben der Armenkasse zu Hersbruck letztwillig ein Legat von 600 fl. zugewendet, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken an die Geschenkgeber hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 19. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35850. Exp. Nr. 41088

(Gesuch des Hauptagenten Löhe zu Fürth um die Erlaubniß zur unmittelbaren Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem als Hauptagent und Stellvertreter der Expedientenhäuser L. Styrie et Comp. in Harburg, dann Valentin Lorenz Meyer in Hamburg bereits bestätigten Kaufmann Jakob Maximilian Löhe zu Fürth auf sein Ansuchen die spezielle Bewilligung zum unmittelbaren Abschluße von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für die vorbezeichneten beiden Expedientenhäuser und für den Umfang

des mittelfränkischen Regierungsbezirkes von der unterfertigten Stelle unter'm Heutigen ertheilt worden ist.

Ansbach, den 16. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36413. Exp. Nr. 42121.

(Rettung eines Menschenleben vom Ertrinken durch den Rothschmiedmeister Johann Georg Springer von Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rothschmiedmeister Johann Georg Springer zu Nürnberg, welcher bereits in der Bekanntmachung vom 14 März 1849 (Intelligenzblatt vom Jahr 1849 Seite 140) wegen Rettung mehrerer Menschenleben öffentlich belobt wurde, hat am 29. Juni ds Js. den Schlosserlehrling Johann Gubl aus Zürch im Momente der äußersten Gefahr, von dem Tode des Ertrinkens in der angeschwollenen Pegnitz gerettet, nachdem er mit Geistesgegenwart und eigener Gefahr einen in der Mauer am Ufer befestigten Kahn des Fischers Engelbrecht in Ermangelung des dazu gehörigen Schlüssels losgerissen hatte.

Diese menschenfreundliche Handlung wird zur Belobung des Johann Georg Springer hiedurch mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben zugleich mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse eine Belohnung von zehn Gulden zuerkannt wurde.

Ansbach, den 20 Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36753 Exp. 42973.

(Die Besetzung der 2. Knabenschulstelle zu Hersbruck resp. die Ausschreibung derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II Knaben-Schulstelle zu Hersbruck mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 325 fl. ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 10. Sept. d. Js bei dem kgl. Landgerichte, oder der kgl. Distrikts-Schul Inspektion Hersbruck zu überreichen und bis 24 ejusdem hieher vorzulegen.

Ansbach, den 23 Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36132. Exp. Nr. 42066.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Verausgabung falscher Kronenthaler auf der Post zu Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 14. l. Mts. sind zu Ende des Monats April ds. Js. in Traunstein mehrere falsche österreichische Kronenthaler verausgabt worden.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind in Formen gegossen, welche von ächten Stücken abgenommen worden sind.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Ansbach, am 20. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36475. Exp. Nr. 42692.

(Die Besetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Zuschrift der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15 pr. 19. l. Mts. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Zweibrücken ein geprüfter Zeichnungslehrer mit einer jährlichen Remuneration von 500 fl., die nach Umständen auf 600 fl. erhöht werden wird, angestellt werden soll und daß die Gesuche um diese Stelle mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, bis zum 15. k. Mts. bei dem Bürgermeisteramt zu Zweibrücken einzureichen sind.

Ansbach, den 22 Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36536. Exped. Nr. 42696

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die durch Ziffer 2 des §. 38 der Apotheker Ordnung vom 27. Januar 1842 angeordnete General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittel-

franken auf Samstag den 27. August l. Js. und zwar diesmal ausnahmsweise vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 16. ds. in Nürnberg stattfinden und Vormittags 8½ Uhr beginnen werde.

Ansbach, den 22. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36700. Exp. Nr. 42462.

(Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmannes Georges Demler-Melder zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß dem bereits als Hauptagenten und Stellvertreter des Handlungshauses Carl Pokrantz et Comp. in Bremen bestätigten Kaufmann Georges Demler-Melder zu Nürnberg von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen die specielle Bewilligung zum unmittelbaren Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für das bezeichnete Handlungshaus und für den Umfang des mittelfränkischen Regierungsbezirkes ertheilt worden ist.

Ansbach, am 21. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36474 Exped. Nr. 42690.

(Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns A. Volk in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem als Hauptagenten und Stellvertreter des Handlungshauses Chrystie Heinrich et comp zu Mainz und Havre bestätigten Kaufmann Andreas Volk in Nürnberg unter'm heutigen die spezielle Bewilligung zum unmittelbaren Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für das eben erwähnte Handlungshaus und für den Umfang des mittelfränkischen Regierungsbezirkes von der unterfertigten Stelle ertheilt worden ist.

Ansbach, den 22. Juli 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 9226. Exped. Nr. 52.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1853 zu Ansbach betr.)

In Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 wurde von dem kgl. Staatsministerium der Justiz durch Entschließung vom 16. l. Mts. die Eröffnung der dritten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1853 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag, den 3. Oktober 1853 festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken Christian Donauer und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Ansbach Valentin Kraußold ernannt.

Eichstädt, am 20. Juli 1853.

Präsidium des königlichen Appellationsgerichtes von Mittelfranken.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Direktor:
Reichert.

Braun, Kanzlist.

Ordens-Verleihung.

Inhaltlich einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 8. l. Mts. Nr. 10640 haben Sich Seine Majestät der König unterm 26. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Revierförster Joseph Mayer zu Schwand wegen zurückgelegter fünfzigjähriger ehrenvoller Dienstzeit die Ehrenmünze des kgl. b. Ludwigsordens zu verleihen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	96	
„ à 4 % „	$98\frac{1}{4}$	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$101\frac{5}{8}$	
„ à 5 % „ Ausgabe II.	102	
„ à 5 % „ „ III.	$102\frac{1}{4}$	
„ à 5 % „ „ IV.		103
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$98\frac{1}{8}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	772	

Augsburg, den 21. Juli 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 60.

Ansbach. Samstag, den 30. Juli 1853.

Inhalt.

Die Entlassung der Landwehr-Unteroffiziere und Landwehrmänner vom Dienste aus besonderen dienstlichen Erwägungen. — Die Superrevision und Approbation der Distriktsstrassenbaurechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1851|52. — Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle in Lohen. — Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Greding. — Den Vollzug des Art. 2 des letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten. — Den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütung für die Kostportionen und Fourage pro 1852 und 1853. — Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Burgbernheim, Dekanats Windsheim. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Die Entlassung der Landwehr-Unteroffiziere und Landwehrmänner vom Dienste aus besonderen dienstlichen Erwägungen betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zur Ergänzung der Bestimmungen unter Ziffer 3. des § 7. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 Allerhöchst zu verordnen geruht, daß aus besonderen dienstlichen Erwägungen, gleichwie gegen Oberoffiziere, also auch gegen Unteroffiziere und Wehrmänner der Landwehr die einfache Entlassung vom aktiven Landwehrdienste gegen Reluitionsleistung hinfort zu verfügen s. y.

Eine solche Entlassung findet gegen Oberoffiziere nur mit königlich allerhöchster Bestätigung,

gegen Unteroffiziere und Wehrmänner aber durch gemeinschaftlichen Beschluß der treffenden kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und des Landwehrkreis-Commandos statt.

Im letzteren Falle bleibt die Berufung an das Staatsministerium des Innern vorbehalten.

München, den 17 Juli 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 31611. Exp. Nr. 43017.

(Die Superrevision und Approbation der Distriktsstrassenbaurechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1851/2 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsstrassenbaurechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1851/2 wurde nach durchgeführter Superrevision unter'm Heutigen approbirt.

Dieselbe schließt ab mit:

4085 fl. 2 kr. Einnahmen,
4038 fl. 48 kr. Ausgaben, und
46 fl. 14 kr. Aktivbestand.

Die Einnahmen enthalten einen Betrag von 2505 fl. 2 kr. 3 pf., welcher von sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirkes durch Umlagen nach dem Steuerfuße erhoben wurde, was in Folge der gesetzlichen Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 24. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37069. Exped. Nr. 43321.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle in Lohen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle Loben mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. September ds. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschulinspektion Greding zu Kalldorf einzureichen und von diesen Behörden bis 20. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25 Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37077. Exp. Nr. 43334.

(Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Greding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte und der kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken wurde durch Entschließung vom Heutigen der kgl. I. Landgerichts-Assessor Wilhelm von Hößlin als zweiter Depositalbeamte des kgl. Landgerichts Greding bestätigt, was andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 25. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36481. Exp. Nr. 43783.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. 2 des letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen der unterfertigten Stelle vom 17. Januar 1852 (Intelligenz-Blatt 1852 Seite 51) und 11. Januar 1853 (Intelligenz-Blatt 1853 Seite 58) wird nachstehend die von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern, der Finanzen und dem kgl. Kriegs-Ministerium unter'm 12. Juni dieses Jahres erlassene höchste Entschließung im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 27. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 9481.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, der Finanzen und Kriegs-Ministerium.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich im Vollzuge des Art. 2, letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betreffend — ergeben haben, und nachdem das bei einigen kgl. Kreisregierungen vorgekommene Verfahren, wonach die Erhöhung der Vergütung für Kost-Portionen und Fourage lediglich nach dem Verhältnisse der gesteigerten Korn- und Haber-Preise zu dem normalen Maßstabe der Vergütung überhaupt festgesetzt worden ist, dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes nicht als ent-

sprechend anerkannt werden kann, indem dasselbe ausdrücklich nur eine verhältnißmäßige Erhöhung, nämlich mit Rücksicht auf die Preise auch der übrigen Lebensmittel und des Heues, zuläßt, und der leitende Hauptgrundsatz: daß die Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage bei eingetretener Erhöhung der Korn- und Haber-Preise über den Betrag von 12 fl. und 6 fl. in dem Verhältnisse zu reguliren sind, wie es der für die bestimmte Kost- und Fourage-Portion nach allen ihren Bestandtheilen zu bestreitende Aufwand erfordert, festzuhalten ist, wird als Ergänzung zu §. 6. der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Juli 1850 folgendes Nähere verordnet:

a) Die gesetzlich gestattete Erhöhung der Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage der Pferde bei eingetretener Preissteigerung des Korns und des Habers über die im Art. 2 des angeführten Gesetzes angenommenen Normalpreise, ist stets mit Rücksicht auf die Preise auch der übrigen zur Verpflegung eines Soldaten gehörenden Lebensmittel, sowie des Heues, und im richtigen Verhältnisse zu allen diesen Preisen zu berechnen, da nach dem Sinne des Gesetzes die gewährte Vergütungs-Erhöhung nicht unbedingt nach dem Grade der Steigerung der Korn- und Haber-Preise, sondern lediglich in dem Maße stattzufinden hat, in welchem diese Preissteigerung auf die Preise auch der übrigen Bestandtheile der Kostportion der Mannschaft und der Fourage zurückgewirkt hat.

Wenn daher, wie dieß nicht selten der Fall ist, die Steigerung der Korn- und Haberpreise auf die Preise der übrigen Lebensmittel (des Fleisches, der Gemüse rc. und der Getränke) dann des Heues ohne Einfluß geblieben ist, so erscheint hier die gesetzlich zulässige Entschädigung schon dadurch gewährt, daß die Preise der Kostportion und der Fourage nur in dem Verhältnisse erhöht werden, in welchem die Preise der Brod- und Haber-Portionen gegenüber dem Preise von 12 fl. für den Schäffel Korn und 6 fl. für den Schäffel Haber sich höher berechnen. Demgemäß ist in diesem Falle die gesetzlich zulässige Erhöhung des Vergütungsbetrages dadurch zu ermitteln, daß die aus dem Mehrbetrage der gesteigerten Korn- und Haber-Preise nach den üblichen bürgerlichen Tarifen für die Brodportion, sowie für die nach dem Regulative vom 25. Juli 1850 (Reggs.-Blatt Nr. 41 und Amtsblatt der Pfalz Nr. 69) bestimmte Haberportion sich berechnende Plusdifferenz dem durch das Gesetz bestimmten Vergütungsbetrage beigeschlagen wird.

Zur Beurtheilung, ob die Preise der übrigen Lebensmittel eine erhebliche Steigerung erlitten haben, oder nicht, dient die Vergleichung der Preise dieser Lebens-Mittel, wie sie in dem einschlägigen Kreise durchschnittlich zu jener Zeit bestanden haben, als das Gesetz gegeben wurde, mit denjenigen, welche bei der Festsetzung einer Erhöhung dort wirklich bestehen.

b) Wenn in einem Regierungsbezirke für verschiedene Distrikte verschiedene Normalpreise bestehen, so ist zur Vereinfachung der Kostenberechnungen sowohl, als zur Beseitigung der Verschiedenheit, die etwa zulässige Erhöhung für die Kostportion und für die Fourage nicht je nach den einzelnen Distrikten oder Orten, sondern nach dem Durchschnitte sämmtlicher Normalpreise für den ganzen Regierungs-Bezirk mit Weglassung allenfallsiger Bruchtheile zu berechnen.

c) Die Preisfestsetzung hat nicht nach dem Etatsjahre, sondern für das Kalenderjahr zu geschehen, und sind die Resultate jedesmal dem Kriegs-Ministerium berichtlich anzuzeigen.

Indem dieses sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Darnachachtung

und alsbaldigen geeigneten Verfügung eröffnet wird, werden die bereits stattgefundenen hievon abweichenden Festsetzungen für die Jahre 1852 und 1853 hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 12. Juni 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. Graf v. Reigersberg.

An die kgl Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath von Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 36481. Exp. Nr. 43784.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütung für die Kostportionen und die Fourage pro 1852 und 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen und des kgl. Kriegsministeriums vom 12. Juni ds. Js., die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 17. Januar 1852 und 11. Januar 1853 (Intelligenzblatt 1852 Seite 51 und Intelligenzblatt 1853 Seite 33.) und die hierin bekannt gegebenen Festsetzungen der nach dem Verhältniß der gesteigerten Normalpreise erhöhten Kostportionen des einzuquartierenden Militärs ausser Wirksamkeit gesetzt und nunmehr die Vergütungssätze für die Jahre 1852 und 1853 nach den in der obigen Ministerial-Entschließung ausgesprochenen Grundsätzen neu festzusetzen sind, so hat die unterfertigte Stelle die geeigneten Erhebungen und Durchschnittsberechnungen gepflogen, und werden auf deren Grund die Vergütungssätze des einzuquartierenden Militärs für die Jahre 1852 und 1853 auf nachstehende Weise festgesetzt:

I. Für das Kalenderjahr 1852.

1) für die Verabreichung der vollen Kost auf	29 kr.
2) für die Mittagskost auf	18 kr.
3) für die Abendkost auf	8 kr.
4) für die Morgenkost auf	3 kr.
5) für die verstärkte Mittagskost, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, auf	26 kr.

II. Für das Kalenderjahr 1853.

1) für die Verabreichung der vollen Kost auf	28 kr.
2) für die Mittagskost auf	18 kr.
3) für die Abendkost auf	7 kr.
4) für die Morgenkost auf	3 kr.
5) für die verstärkte Mittagskost, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, auf	25 kr.

Hiezu kommt in beiden Jahren noch die Vergütung für das Quartier, die Liegerstatt, die Beheitzung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht erfolgt.

Da übrigens von den meisten Truppenabtheilungen mit Einschluß des Quartiergeldes nur 28 kr. bezahlt wurden, so hat eine nachträgliche Liquidation der noch unvergüteten Mehrbeträge für die Jahre 1852 und 1853 einzutreten.

Diese Nachvergütung ist gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22 vor. Mts. sofort bei denjenigen Heeres-Abtheilungen in Anforderung zu bringen, wo die erste Aufrechnung resp. Vergütung der betreffenden Portionen nach den im Art. 2. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 ursprünglich bestimmten Sätzen bereits stattgefunden hat, nachdem bei diesen Heeresabtheilungen geeignete Vormerkungen gehalten werden.

Da der Normalpreis des Habers im Durchschnitte den Betrag von 6 fl. nicht übersteigt, so bleibt die im Gesetze ausgesprochene Vergütung für die Fourage pro 1852 und 1853 unverändert.

Ansbach, den 27. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5238. Exp. Nr. 6229.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Burgbernheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung ist die erste Pfarrstelle in Burgbernheim im Dekanat Windsheim in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben sind Folgende:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Staatskassen baar	32 fl. 30 kr.	
2) „ Stiftungs-Cassen baar	7 fl. — kr.	
3) „ Gemeindekassen, Naturalien $13\frac{27}{100}$ Klafter gemischtes Prügelholz nebst den davon abfallenden Wellen à 5 fl.	65 fl. $50\frac{1}{4}$ kr.	
		105 fl. $20\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig und in sehr gutem Zustande sich befindet, und der Oekonomiegebäude, nebst Wurz- und Schorgarten .	50 fl. — kr.	
b) desgleichen der Gründe, nämlich:		
10 Tgw 62 Dez. Aecker nach der Verpachtung vom Jahre 1852	90 fl. 18 kr.	
19 „ 79 „ Wiesen, ebenfalls nach der letzten Verpachtung	251 fl. 24 kr.	
1 „ 47 „ Garten	23 fl. 12 kr.	
		414 fl. 54 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
1) An grundherrlichen Rechten:
a) ständige Abgaben: an baarem Gelde Martini- oder Erbzinsen . . . . 24 fl. 55¼ kr.
an Zinsen für die an die Ablösungskassa überwiesenen Getreidgülten von 2806 fl. 42¼ kr. . . . 112 fl. 16 kr.
8 Hühner jährlich in Natura à 12 kr. . . . 1 fl. 36 kr.
b) unständige Abgaben:
an Laudemien . . . . 42 fl. 24 kr.
2) an Zehenten:
a) von Burgbernheim:
Zinsen aus 10390 fl. Ablösungskapital . . . 415 fl. 36 kr.
b) von Hochbach:
Fixum . . . . 10 fl. 58¾ kr.
3) an Waidrechten . . . . — fl. 15 kr.
4) an Forstrechten . . . . — fl. 45 kr.

608 fl. 45½ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	202 fl.	39	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	7 fl.	30	kr.
Summa	1339 fl.	9	kr.
Hievon die Lasten nach dermaliger Ermittelung mit .	100 fl.	—	kr.
bleibt reines Einkommen	1239 fl.	9	kr.

Ansbach, den 22. Juli 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secr.

Dienstes-Nachricht.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's vom 25. ds. Ms. wurde der kgl. Landgerichts-Assessor Franz Karl Rehm in Heilsbronn zum Auditor im dortigen Landwehr-Bataillon ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$95\frac{1}{2}$
" à 4 % "	$98\frac{7}{8}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$101\frac{5}{8}$	
" à 5 % " Ausgabe II.	102	
" à 5 % " " III.	$102\frac{1}{4}$	
" à 5 % " " IV.		103
" Grundrent.-Ablöß. à 4 %.	$98\frac{1}{8}$	
Bank-Aktien Div. I. Sem.		770

Augsburg, den 28. Juli 1853.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 61.

Ansbach. Mittwoch, den 3. August 1853.

Inhalt

Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Schuljahr 1853/54. — Die Aufnahmsprüfung an dem kgl. Schullehrer-Seminar Eichstätt pro 1853/54. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Beschlagnahme der Druckschrift: „des bekehrten Juden Caspar Joseph Friedenheim von Kitzingen Buch über die Thorheiten und Geheimnisse des Judenthums ꝛc.“

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 37417. Exp. Nr. 43881.

(Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Schuljahr 1853/54.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die Resultate der jüngst abgehaltenen Aufnahmsprüfung wird folgenden mittelfränkischen Schullehrlingen die Aufnahme in das kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Jahr 1853/54 bewilligt:

1) Friedrich Hirschmann von Külsheim.
2) Johann Bleisteiner von Rückersdorf.
3) Wilhelm Horeld von Ammelbruch.
4) Karl Kreß von Georgensgmünd.
5) Johann Endreß von Lauf.
6) Ludwig Herbst von Veitsbronn.
7) Gottfried Federlein von Neustadt.
8) Johann Huß von Roth.
9) Wilhelm Hasenrichter von Erlangen.
10) Valentin Schlegel von Dottenheim.
11) Konrad Arold von Bruckberg.
12) Johann Beck von Eltersdorf.

13) Karl Hammer von Heroldsberg.
14) Johann Amberger von Büchelberg
15) Christian Einfalt von Häusling.
16) Georg Stengel von Neuhof.
17) Julius Autenrieth von Oberampfrach.
18) Karl Bauereiß von Schwand.
19) Karl Bachmann von Wilhelmsdorf.

Die übrigen nicht als aufnahmsfähig erkannten 3 Schullehrlinge werden zur Prüfung im nächsten Jahre unter der Ermahnung verwiesen, ihre weitere Vorbereitung mit allem Eifer zu betreiben.

Das Ergebniß dieser Prüfung war im Ganzen wohl befriedigend, am besten unterrichtet erschienen aber die Zöglinge der Schullehrer Daumenlang in Windsheim, Däschlein in Rückersdorf, des Schulprovisors Dannenbauer in Hirschlach, der Schullehrer Keeß in Georgensgemünd, Gottschalk in Hersbruck und Brock in Langenzenn und der Vorbereitungsanstalt zu Neustadt a/A.

Ansbach, am 28. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 37992. Exp. Nr. 43918.

(Die Aufnahmsprüfung an dem kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt pro 1853/4 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Vornahme der Aufnahmsprüfung an dem kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt für das Schuljahr 1853/4

der 22. August ds. Js.

und die darauffolgenden Tage bestimmt worden sind, so werden alle diejenigen katholischen Schullehrlinge Mittelfrankens, welche bei der vorjährigen Prüfung zur diesjährigen verwiesen worden sind, sowie diejenigen, welche den vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht im Laufe dieses Sommers vollenden, hiermit aufgefordert, sich bei dieser Prüfung einzufinden, am 21. Nachmittags bei der kgl. Seminar-Inspektion sich anzumelden und der kgl. Prüfungs-Commission, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen:

a) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung bereits früher mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distriktsschulinspektion, oder Lokal-Schulkommission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahr;
b) diejenigen Schullehrlinge, welche bereits das 20te Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über allerhöchst bewilligte Altersdispensation;
c) diejenigen Schullehrlinge, welche sich zum erstenmale bei der Prüfung einfinden:
   1) den Taufschein,
   2) den Schulentlaßschein,
   3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,
   4) ein Vermögenszeugniß von der treffenden Polizeibehörde ausgestellt oder bestätigt,

b) ein Zeugniß der treffenden Distriktsschulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlage, Fleiß, Fortgang und Betragen mit der verordnungsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausspricht.

Ansbach, den 28. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 5971. Exp. Nr. 6285.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche in dem laufenden Studienjahre ihre Universitätsstudien vollenden werden und gesonnen sind, sich der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung zu unterstellen, werden auf Nachstehendes hingewiesen:

1) Der Termin zu dieser Prüfung wird noch besonders bekannt gemacht werden, nach dessen Bestimmung die Meldung rechtzeitig einzureichen ist.

2) Die in duplo vorzulegende Meldung ist auf einen 3 kr. Stempelbogen zu verabfassen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

   a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach § 18. der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15. des hiesigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;

   b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;

   c) dem Lebenslauf des Candidaten, der von ihm selbst auf einem 3 kr. Stempelbogen zu verfassen ist;

   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (A. Hd. B. I. pag 82.) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

3) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, sind gehalten, ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Benehmen beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre frühern Eingaben berufen.

4) Candidaten, welche zwar ihre Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in späteren Jahren zur Prüfung stellen wollen, müssen unter gehöriger Motivirung um Lossprechung von der diesjährigen Prüfung einkommen, wobei zu erwägen ist, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift als eine Verzichtleistung auf die Prüfung betrachtet werden wird.

5) Auf Meldungen, welche später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermine einkommen, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden. Diejenigen Candidaten, welche beabsichtigen, sich zu der Prüfung zu stellen, werden daher wohl thun, bei guter Zeit auf die Erlangung der oben angegebenen Zeugnisse bedacht zu seyn, damit die rechtzeitige Meldung nicht aufgehalten werde und das hier ausgesprochene Präjudiz geltend gemacht werden müsse.

6) Die examinirten Candidaten werden nach § 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten

mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817, (Regierungsblatt 1817, S. 1011 ff.) censirt und classificirt werden.

Ansbach, den 25. Juli 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secr.

In Sachen des Adam Walter, Kaplan von Haßfurt und Genossen wegen Preßvergehens bringe ich nachstehendes Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg ddl. Aschaffenburg den 12. Juli d. Js. hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg, am 23. Juli 1853.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Kurz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am zwölften Juli achtzehnhundert drei und fünfzig Mittags 11½ Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Herr Appellations-Gerichts-Direktor von Papius, Herr Appellations-Gerichts-Rath Graf von Spreti, die Herren Assessoren Dr. Höfling, Thelemann und Wagner, Herr Oberstaatsanwalt Petersen und Richter, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen: ꝛc.

In der Erwägung

daß die inkriminirte Druckschrift betitelt:

„des bekehrten Juden Caspar Joseph Friedenheim von Kitzingen Buch über die Thorheiten und Geheimnisse des Judenthums ꝛc."

wirklich die jüdischen Religionsansichten und Gebräuche durch die Zusammenstellung einzelner aus Werken talmud'schen Schriftsteller herausgerissenen Stellen und die hiezu gemachten Bemerkungen im Allgemeinen durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreift.

Daß es sich jedoch hier lediglich um den Abdruck einer dem früheren Landesherrn gewidmeten polemischen Schrift handelt, und hiernach eine rechtswidrige Absicht bei der Wiederherausgabe und Verbreitung dieser Druckschrift nicht angenommen werden kann.

In Erwägung übrigens, daß der Inhalt der fraglichen Druckschrift sich jedenfalls wie gezeigt objektiv als gesetzwidrig darstellt, und sonach nach Art. 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 der Unterdrückung unterliegt.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 20. des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, der Art. 49. Nr. 5. — 55. — 60. Abs. I. 63. Abs. II. des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des II. Thls. des Strafgesetzbuches betr. ꝛc. die Unterdrückung und Vernichtung der genannten Druckschrift, soweit diese Schrift nicht im Privatbesitz übergegangen ist, sowie die Veröffentlichung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S) Papius.

Spreti. Höfling. Thelemann. Wagner.

Richter.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 62.

Ansbach. Samstag, den 6. August 1853.

Inhalt.

Die Besetzung des Schulprovisorats Heldmannsberg. — Agentur der Berliner Rentenversicherungs-Anstalt. — Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestütes pro 1853. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 37455. Exped. Nr. 43892.

(Die Besetzung des Schulprovisorats Heldmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Schulprovisorat zu Heldmannsberg verbunden mit dem niederen Kirchendienste und einem Einkommen von 200 fl soll besetzt werden.

Meldungen um dasselbe sind nach bestehender Vorschrift bis 10. September d. Js. bei dem kgl. Landgerichte Hersbruck oder der kgl. kath. Distrikts Schulinspektion Schnaittach zu Neunkirchen einzureichen und von diesen Behörden bis 24. ejusd mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 28 Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37875. Exp. Nr. 44310.

(Agentur der Berliner Rentenversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. ds. Mts. wurde dem Agenten Johann Friedrich Spönnemann zu Ansbach die Erlaubniß zur Annahme einer Agentur der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 31. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 36724. Exp. Nr. 44185.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestütes pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der kgl. Landgestüts-Verwaltung vom 19. v. Mts. wird nachstehend mit dem Auftrage für die obengenannten Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, Behufs der Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz der Preisebewerbungen die Ortsvorsteher nicht nur der treffenden Stationen, sondern auch die aller Orte ihres Bezirkes mittels zu beschleunigenden Circulares auf die Preisevertheilung und deren Termine mit der Weisung aufmerksam zu machen, die Pferdezüchter aller Orte, Weiler, Einöden und Einzelnhöfe rechtzeitig von der Preise-Vertheilung und deren Termine in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, am 1. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Sertorius.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes zur Beförderung der Pferdezucht pro 1853 betr.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der diesjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestütes Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Mittelfranken bilden für das heurige Jahr 5 Bezirke:

Zum 1. Bezirk gehören: 1. Gunzenhausen, 2. Ansbach, 3. Heidenheim, 4. Feuchtwangen, 5.

Wassertrüdingen, 6. Windsbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, und 7. Ellingen.

Zum 2. Bezirk gehören: 1. Uffenheim, 2. Neustadt a/A. und 3. Rothenburg, dann 4. Würzburg und 5. Neustadt an der Saale im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

Zum 3. Bezirke gehören: 1. Cadolzburg, dann 2. Höchstadt a/A und 3. Unterneuses, kgl. Landgerichts Burgebrach im Regierungsbezirke Oberfranken.

Zum 4. Bezirk gehören: 1. Neumarkt und 2. Neustadt an der Waldnaab im Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, dann 3. Beilngries und 4. Thalmässing, kgl. Landgerichts Greding.

Zum 5. Bezirk gehören: 1. Ingolstadt, 2. Schrobenhausen und 3 Geisenfeld, kgl. Landgerichts Pfaffenhofen in Oberbayern, dann 4. Neuburg im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg und 5. Eichstädt.

II.

Die Preisvertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 31. August in Gunzenhausen.

Im 2 Bezirke am 2 September in Uffenheim.

Im 3 Bezirke am 5. September in Cadolzburg.

Im 4. Bezirke am 8. September in Neumarkt.

Im 5. Bezirke am 24. September in Ingolstadt.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche:

a) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt, und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben

Stuten, vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich, haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

Kein Bewerber kann bei einer Preisvertheilung des Landgestüts mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich hierum concurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirten Summe bestimmt und bestehen dieselben für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreisintelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Preisevertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 19. Juli 1853.

Die Königliche Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

A. Frhr. von Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25 Juli 1853 ist der bisherige Schullehrer Johann Faußner zu Schambach zum Schullehrer und Kirchendiener in Gungolding, sowie unter'm 30. Juli ds. Js. der bisherige Schullehrer Michael Wölkel an der Unterknabenklasse zum Schullehrer an der Lorenzer-Oberknabenklasse B zu Nürnberg, ferner unter'm 31 Juli c auf Präsentation der gräflich Castell'schen Standes- und Patronatsherrschaft der bisherige Schulverweser Johann Treuheit zu Münchhof zum Schullehrer und Kirchendiener in Altershausen, dann unter dem 1 August ds. Js. der bisherige Schullehrer Johann Vogel zu Dettendorf als Schullehrer und Kirchendiener in Kirchfembach und endlich an demselben Tage der bisherige Schulgehülfe Wilhelm Andreae zu Altdorf zum Schulprovisor in Haardt ernannt worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. August und des kgl Kreis-Landwehr-Commandos vom 28 Juli ds. Js. wurde der bisherige Lieutenant Egidius Klaußecker zum Oberlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Dinkelsbühl, sowie der bisherige Lieutenant Friedrich Loos zu Hersbruck zum Oberlieutenant im dortigen Landwehr-Bataillon befördert.

An die Stelle des bisherigen Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl Carl Schwarz, Gastwirthes dortselbst, welcher durch Entschließung kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, vom 9 Juli ds. Js. auf Grund des §. 78 Lt. c. des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 obigen Dienstes entlassen worden ist, wurde der Maurermeister Zimmerer in Funktion berufen.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 63.

Ansbach. Mittwoch, den 10. August 1853.

Inhalt.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1853. — Die Veranstaltung einer allgemeinen Zollvereins-Industrie-Ausstellung. — Die Kreisrechnung über Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungs-Kassen im Regierungsbezirke von Mittelfranken im Assekuranzjahre 1851/52. — Spielmarken mit den Bildnissen regierender Häupter. — Die Rückvergütung des Lokalmalz-Aufschlags von dem ausgeführten Bier zu Augsburg. — Die Ausfuhr des nicht auf öffentlichen Schrannen erkauften Getraides. — Die Erledigung der Pfarrei Mistelgau Dekanats Bayreuth. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Heimkehr vom Himmel zur Erde, von Franz Schmidt. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 38159. Exped. Nr. 45083.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung vom 30. Juli l. Js, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1853 betreffend, wird den Betheiligten im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit eröffnet.

Ansbach, am 6. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Abdruck. Nro. 7473.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird am 13. Oktober l. Js. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche sich an derselben betheiligen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung, spätestens am 13. September l. Js. bei der kgl. Obersten Baubehörde im kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu übergeben.

Diesen Gesuchen sind die im § 4. der allerhöchsten Verordnung vom 29 April 1841 vorgeschriebenen Nachweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen.

Dagegen werden die vermöge Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 4. Dezember 1849 angeordneten Probearbeiten aus dem Steinschnitt erst bei der persönlichen Anmeldung von der Prüfungs-Commission entgegen genommen.

Ueber sämmtliche Beilagen zu dem Gesuche ist ein Verzeichniß beizufügen und der Ort zu benennen, wohin dem Bittsteller die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann.

München, den 30. Juli 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Pelkhofen.

Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 38002. Exp. Nr. 44705.

(Die Veranstaltung einer allgemeinen Zollvereins-Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung einer allgemeinen zollvereinsländischen Industrie-Ausstellung in Bayern während des Jahres 1854 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, die nähern Modalitäten über die Ausführung dieser in München abzuhaltenden Ausstellung aber zur Zeit noch nicht bekannt gegeben werden können, werden die Industriellen des Bezirks in Gemäßheit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Juli h. Js. Behufs ihrer etwaigen Vorkehrungen vorläufig von dem beabsichtigten Unternehmen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß weitere Eröffnungen nachfolgen werden.

Ansbach, den 4. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. — Exp. Nr. 44690.

(Die Kreisrechnung über Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungs-Kassen im Regierungsbezirke von Mittelfranken im Assekuranzjahre 1851/2 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbezeichnete Rechnung wird in dem nachfolgenden Abdrucke hiemit veröffentlicht.

Ansbach, den 3. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Rechnung

über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungskassen im Regierungsbezirke von Mittelfranken im Assekuranzjahre 1851/2.

Soll fl.	kr.	hl.	Titel.	A. Einnahmen.	Bemerkungen.
289,373	8	—	I.	beträgt der Kassenbestand nach der Hauptrechnung für 1851/2 und nach der Kreisrechnung.	Reggs.-Bl. 1853. Nr. 30. Kreisblatt 1853. Nr. 14.
			II.	Einnahmsnachholungen haben sich nicht ergeben.	
			III.	Reste sind unter Tit. I. begriffen.	
			IV.	Hauptbeiträge:	
34,382	47	3		aus 22,924,880 fl. Capital Cl. I. zu 9 kr. v. 100	Reggs.-Bl. 1853.
112,422	1	—		„ 67,452,850 fl. „ „ II. „ 10 kr. „ „	Nr. 19 u. 30.
363	10	—		„ 198,090 fl. „ „ III. „ 11 kr. „ „	
8,097	39	5		„ 4,048,830 fl. „ „ IV. „ 12 kr. „ „	
				vollzogen im Rechnungsjahre 1852/3.	
972	18	—	V.	Beiträge zum Vorschußfonde.	diese Nr. 30.
			VI.	Besondere Zuflüsse.	
2,152	9	—		Zinse aus angelegten Beständen } vollzogen 1851/2.	diese Nr. 30.
4	24	—		verkaufte Schätzungsformulare } vollzogen 1851/2.	
447,767	37	—		Summa der Einnahmen.	

Soll fl.	kr.	hl.	Titel.	B. Ausgaben.	Bemerkungen.
			I.	Reste.	
			II.	Defekte.	
			III.	Rückersätze.	
5	50	—		beim Magistrate Fürth, } vollzogen 1851/2	Reggs.-Bl. 1853. Nr. 30.
1	46	2		„ Landgerichte Beilngries,	
1	42	—		„ „ Kipfenberg,	
16	30	—		„ „ Lauf,	
			IV.	Brandentschädigungen.	
28,488	58	—		nach der am Schlusse dieser Rechnung angefügten Specification, vollzogen 1851/2.	Dieses.
			V.	Brandschadenschätzungskosten.	
37	30	—		Taggelder der amtlichen Commissäre } vollzog. 1851/2.	Dieses.
159	56	—		Gebühren der Werkleute	
			VI.	Einhebgebühren.	
1,301	59	—		aus den Beiträgen Tit. IV. und V. der Einnahmen vollzogen 1852/3.	Dieses.
			VII.	Verwaltungskosten.	
418	30	—		bei der Kreisregierung } vollzogen 1851/2.	Dasselbe.
—	—	—		bei den äussern Behörden	
107	33	2		Porti und Botenlöhne	
61	55	—		Papiere zur Buchführung u. Buchbinderlöhne	
366	36	—		Inventarienstücke	
86	36	—		besondere Schätzungen	
8	15	—		Verlust wegen Außerkurssetzung der österreichischen halben Kronenthaler	
			VIII.	Supplementarbeiträge und Zuschüsse an andere Kreise.	
80,000	—	—		an Oberbayern } vollzogen 1851/2.	
20,000	—	—		dahin	
15,000	—	—		an Niederbayern	
25,000	—	—		an Oberpfalz	
171,033	36	4		Summa der Ausgaben.	
447,767	37	—		Summa der Einnahmen dagegen gehalten, ergibt sich	
276,734	—	4		Aktiv-Bestand, wie solcher in der Hauptrechnung ausgewiesen ist.	Obiges Blatt.

Digitized by Google

Specifikation

der in dem Assekuranzjahre 1851/2 angewiesenen Brand-Entschädigungen und zwar:

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- u. Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.		A. Auf den Bestand der Vorjahre:					
	Ansbach	Kleinhabersdorf	Scheiderer und Vogel	—	—	1000	—
	Lauf	Marquardsburg	Richter, Friedrich	—	—	150	—
	Schwabach	Lehrstetten	Förster, Heinrich	—	—	300	—
	Pappenheim	Schambach	Gemeinde	—	—	200	—
			Summa A.	—	—	1650	—
		B. Vom Jahre 1851/2:					
	Eichstädt	Eichstädt	Bauer, Jakob	—	—	1500	—
	Nürnberg	Nürnberg	Stadtgemeinde	47	—		
			Loy, Johann Georg	304	40		
			Merkel, Gottlieb	35	20		
			Hofmeier, Samuel	2162	40		
			Haas, Sebastian	298	—		
			Dietrich, Wilhelm	28	—	2875	40
	Schwabach	Schwabach	Roth, Ludwig	37	30		
			Heyden, Karl	10	30		
			Baumgärtner, Andreas	1600	—		
			Keller, J. Martin	10	—		
			Bieringer	6	4		
			Hösch, Georg	518	11		
			Albrecht, Christ.	39	20		
			Renner, Johann	210	—		
			Röder, Baltes	250	—		
			Schröck, Friedrich	51	—		
			Rosenbaum, Moses	68	30		
			Felbinger, Johann	502	30		
			Schuler, Johann	34	17	3337	52
	Altdorf	Burgthann	Stiegler, Conrad	—	—	700	—
			Seite 1.	—	—	8413	32

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	8413	32
Mittelfranken.	Beilngries	Untermässing	Bräundl, Leonhard	422	45		
		Großalfalterbach	Bogner, Joseph	16	40		
		Weidenwang	Rupp, Michael	67	5		
		Plankstetten	Finsterer, Georg	700	—	1206	30
	Dinkelsbühl	Wittelshofen	Meier, J. Georg	400	—		
			Stark, Jakob	7	30		
			Dersch, Johann	20	—	427	30
	Erlangen	Kalchreuth	Jöbelein, Michael	870	48		
		Bruck	Frey, Georg	2366	48	3237	36
	Erlbach	Emskirchen	Dorner, Wolfgang	400	—		
			Kuttner, Sixtus	350	—	750	—
	Feuchtwangen	Metzlesberg	Hirsch, Georg	450	—		
		M. Schönbronn	Obermeier, Zacharias	17	21		
		Ammonschönbronn	Beck, Andreas	330	—	797	21
	Greding	Pyras	Barth und Planer	—	—	300	—
	Gunzenhausen	Oberhambach	Meyer, Johann	—	—	850	—
	Heilsbronn	Windsbach	Beck, Georg	600	—		
		Mitteleschenbach	Zabeld, Johann	400	—		
			Behringer, Kaspar	250	—	1250	—
	Herrieden	Großenried	Geßler, Georg	470	—		
		Haag	Nachtrab, Blasius	350	—	820	—
	Hersbruck	Algersdorf	Zimmermann, Erhard	20	—		
		Barra	Trautner, Georg	300	—		
		Treuf	Gemmel, Georg Conrad	2261	6	2581	6
	Kipfenberg	Irlahüll	Halbig, Joseph	—	—	206	—
	Lauf	Weigenhofen	Lehner, Stephan	—	—	600	—
	Neustadt a. A.	Willmersbach	Tetzel, Georg	300	—		
		Reinhardshofen	Basler, Georg	500	—		
		Rauschenberg	Biedenbacher, Georg	300	—	1100	—
	Nürnberg	Unterfürberg	von Wahler, Jakob	90	—		
		Kleinreuth	Liebermann und Oetterich	1500	—		
			Seite 2.	1590	—	22539	35

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	1590	—	22539	35
	Nürnberg	Rennweg	Schmidt, Johann	15	—		
		Großreuth	Rottner, Peter	180	—		
		Herrenhütte	Ehrmann, Christ.	1200	—	2985	—
	Schwabach	Dietersdorf	Kalmhöfer, Johann	—	—	300	—
	Uffenheim	Grettstadt	Stang, Martin	14	35		
		Geckenheim	Volkamer, Leonhard	655	18	669	53
	Wassertrüdingen	Heinersdorf	Stolz, Leonhard	—	—	32	—
	Windsheim	Brachbach	Rohr, Michael	—	—	200	—
	Scheinfeld	Langenberg	Schmidt, Georg	—	—	112	30
			Summa B.	—	—	26838	58
			„ A.	—	—	1650	—
			Gesammt-Summe	—	—	28488	58

Ansbach, am 3. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 38224. Exp. Nr. 44912.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Spielmarken mit den Bildnissen regierender Häupter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines gemeinschaftlichen Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. Nro. 12299 ist es zur Kenntniß der genannten kgl. Staatsministerien gekommen, daß Rechenpfennige (Spielmarken) mit den Bildnissen regierender Häupter versehen, verfertigt und verkauft werden.

Da bei der Aehnlichkeit solcher Rechenpfennige mit gangbaren Münzen leicht Täuschungen und Betrügereien ausgeführt werden können und solche nach vorliegenden Mittheilungen auch schon wiederholt vorgekommen sind, so erscheint es dringend nothwendig, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen und jenem sträflichen Mißbrauche zu begegnen.

Die oben genannten Behörden erhalten deßhalb den Auftrag, die geeigneten Bekanntmachungen in den Lokalblättern zu veranlaßen, die Verfertigung der Rechenpfennige oder Spielmarken, sowie den Handel mit solchen sorgfältig zu überwachen und nicht zu gestatten, daß solche Marken den Münzen eines Staates nachgebildet und mit den Bildnissen regierender Häupter versehen werden.

Ansbach, den 5. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 32410. Exp. 44922.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Rückvergütung des Localmalz-Aufschlags von dem ausgeführten Biere zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1853 wurde genehmigt, daß das Augsburger Bier für die Dauer des zwischen der Gemeinde Augsburg und den dortigen Bräuern bezüglich der Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags von dem ausgeführten Biere auf weitere acht Jahre, nämlich 1. Oktober 1853 bis 30. September 1861 verlängerten Vertrags in den Regierungsbezirken von Schwaben und Neuburg, Mittelfranken und Oberbayern wie bisher (Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. November 1844 im Intelligenzblatte Seite 554 und vom 9. Mai 1849 im Intelligenzblatte Seite 284) unter den Lokalpreis, nämlich um den Augsburger Biersatz ausgeschenkt werde.

Durch diese Bewilligung erleiden jedoch die allgemeinen Vorschriften über den Lokalmalzaufschlag keine Abänderung.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die Einhaltung des Augsburger Biersatzes, welcher in den gesetzlichen Terminen im Intelligenzblatte für Schwaben und Neuburg bekannt gemacht wird, in Bezug auf das von Augsburg in den Bezirk eingeführte Bier zu überwachen.

Ansbach, den 5. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 37293. Exp. Nr. 44910.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Ausfuhr des nicht auf öffentlichen Schrannen erkauften Getraides betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen sind in jüngster Zeit größere von Ausländern behufs der Ausfuhr geschlossene Getraidekäufe vorgekommen, ohne daß die allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und beziehungsweise vom 8. November 1848 beachtet worden sind, nach welchen die Ausländer nur das auf öffentlichen Schrannen feilgebotene und auf e nem solchen Markte erkaufte Getraid ausführen dürfen.

Es ist nun zwar gegen die angezeigten Contravenienten von den treffenden Behörden eingeschritten worden, da jedoch die gegenwärtig ziemlich hoch stehenden Getraidpreise mehrfachen Anlaß geben dürften, die bezüglich der Getraidausfuhr bestehenden beschränkenden Bestimmungen zu umgehen, so werden zufolge Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. die oben angeführten allerhöchsten Verordnungen durch die nachstehenden Abdrücke wiederholt zur genauen Beachtung bekannt gemacht und die Polizei-Behörden zum strengsten Vollzuge angewiesen.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die gegenwärtige Ausschreibung sammt den nachstehenden Abdrücken in alle Lokalblätter aufnehmen zu lassen.

Ansbach, den 5. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Sertorius.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch die steigende Theuerung des Getraides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen die in den Verordnungen vom 30 Jänner 1813 und 8. September 1817 bezüglich des Getraidhandels gegebenen, aber durch die Verordnung vom 29. Dezember 1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modificationen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Kein Getraide darf über die Gränze des Königreiches ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getraidmarkte feil geboten und auf einem solchem Markte erkauft worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hierzu von einer Polizei- oder Zollbehörde

oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeltlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann die Quantität und Gattung des gekauften Getraides genau auszudrücken. — Dieselben gelten nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§. 2.

Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche auf unchaussirten Wegen drei Stunden, und auf chaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Gränze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getraide in's Ausland selbst zu verführen, oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätiget wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeldlich auszustellen, und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getraides genau anzugeben.

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen vom Tage der Ausstellung an beschränkt.

§. 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getraide einkaufen und verkaufen, tritt die Confiscation des Getraides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber der volle Ersatz des Werthes und nebstdem die Konfiscation des erlegten Kaufspreises, als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des Getraidhandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreisintelligenzblättern verlustig erklärt.

§. 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getraidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 5.

Die ausgesprochenen Confiscations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Uebersührung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§. 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getraide nur durch ansässige Per-

sonen betrieben, daß die Getraidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getraidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getraidvorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder andern Gewerbsleuten nicht überboten und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getraide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§. 8.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. November 1845.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Abel. Freiherr v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär,
Franz v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getraidhandel betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem die ungewöhnliche Theuerung der Brodfrüchte, welche durch die Ereignisse der letzten Jahre herbeigeführt war, wieder aufgehört hat, so haben Wir beschlossen, und verordnen, daß von nun an wieder jedem ansässigen Inländer gestattet sein soll, das erkaufte so wie das selbst erzeugte Getraide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

Nymphenburg, den 8. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Weishaupt. v. Strauß, Staatsrath. v. Weigand, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Einl. Nr. 3642. Exp. Nr. 4655.

(Die Erledigung der Pfarrei Mistelgau, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei zu Mistelgau wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich das fassionsmäßige Einkommen dieser Stelle in nachstehender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen:		
a) baar	25 fl. — kr.	
b) Naturalien:		
12 Klafter weiches Holz, altes Maas, oder $13\frac{3}{5}$ bayer. Klaftern	50 fl. — kr.	
1 Schleißbaum, oder $1\frac{1}{2}$ Klftr. Holz b. Maas	5 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	9 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.	
		89 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien		6 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Wohnung, ausreichend, und Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
2) Gründe:		
$10\frac{1}{8}$ Tgw. Aecker	52 fl. — kr.	
20 " Wiesen	193 fl. 20 kr.	
—$\frac{1}{8}$ " Garten	4 fl. — kr.	
		284 fl. 20 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinse aus Grundrenten-Ablösungskapitalien		174 fl. $19\frac{1}{7}$ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		228 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben		29 fl. 12 kr.
	Summa	812 fl. $37\frac{1}{4}$ kr.
Lasten:		
a) Forstgebühren	3 fl. 15 kr.	
b) Unterhaltung eines Dienstpferdes	50 fl. — kr.	
		53 fl. 15 kr.
	Reiner Ertrag	759 fl. $22\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, am 1. August 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Deininger, v. n.

Biedermann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am ersten August achtzehnhundert fünfzig drei, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dr. May, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Heimkehr vom Himmel zur Erde, von Franz Schmidt.“ Stuttgart. Lubrecht et Comp. 1851;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung und der bezeichneten Druckschrift selbst, insbesondere der auf Seite 108 und 109 enthaltenen Stellen;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 28. v. Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß die obenbezeichnete Druckschrift, welche auch in München verbreitet worden ist, Sätze und Ausführungen enthält, in welchen die Lehren der katholischen Kirche, namentlich der Inhalt des alten und neuen Testamentes mit Verachtung angegriffen werden, daß sohin der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß gegen den Verfasser obiger Schrift, einen Ausländer, mit Erfolg eine Anklage nicht gerichtet zu werden vermag, somit Art. 2 Abs. 2 des alleg. Gesetzes zur Anwendung zu kommen hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl Kreis- und Stadtgericht München obenbezeichnete Druckschrift sei, insoweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken und dieses Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Laumer. Dr. May.

Dr. Wolf.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich der allerhöchsten Entschließung d. d. Bamberg 31. Juli bewogen gefunden, vom 1. Juli l. Js. an die durch Versetzung des Landgerichtsarztes Dr. Bachmaier sich eröffnende Stelle eines Landgerichtsarztes zu Greding dem praktischen Arzte Dr. Herrmann Robert Beichhold zu Dinkelsbühl in provisorischer Eigenschaft, sowie unter'm 1. August die durch die Versetzung des bisherigen Landgerichtsaktuars Johann Karl Friedrich Wilhelm Zahn zu Mkt. Erlbach als II. Assessor an das Landgericht Neumarkt erledigte Landgerichtsaktuarsstelle in Mkt. Erlbach vom 16. August d. Js. an dem Accessisten der kgl Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Georg Friedrich Karl Oskar Raab allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Beschlußes der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. August 1853 wurde der bisherige ständige Schulverweser Andreas Schüßler zu Oberheumödern zum ständigen Schulverweser und Kirchendiener zu Windischhausen, sowie unter'm 7. curr.

der Schulverweser Friedrich Schwarzbeck zu Rothenstein zum Schulprovisor dortselbst, und ebenso der bisherige Schulgehilfe zu Ergersheim, Ernst Heller, zum Schulprovisor und Kirchendiener in Kattenhochstadt ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's wurden der bisherige Junker Johann Voß und der Corporal Ernst Raab in Weissenburg zu Lieutenants im dortigen Landwehr-Bataillon befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		95¾
" à 4 % "		98¼
" à 4½ % "	101¾	101⅞
" à 5 % " Ausgabe II.	102	
" à 5 % " " III.	102¼	
" à 5 % " " IV.		103
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		98
Bank-Aktien Div. II. Sem.	775	772

Augsburg, den 4. August 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 64.

Ansbach. Samstag, den 13. August 1853.

Inhalt

Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Wassertrüdingen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Rechnung der Distrikts-Gemeindekasse des Landgerichts Rotbenburg pro 1851/52. — Die Erledigung der Pfarrei Weimersheim, Dekanats Weissenburg. — Dienstes-Nachrichten — Uebersicht des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 38765. Exp. Nr. 45306.

(Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte und der kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken wurde durch Entschließung vom Heutigen der kgl. Landgerichts-Assessor Killinger als zweiter Depositalbeamte des kgl Landgerichts Wassertrüdingen bestätigt, was andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 9. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38578. Exp. Nr. 45222.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 21. Juli d Js. stattgefundenen 246sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 119 gezogen worden. Dieselbe enthält 5%ige Bankobligationen von Nro. 111,234 bis 113,030 incl. in einem Gesammt-Capitalsbetrage von 1,022,469 fl. 30 kr. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird in Folge höchsten Auftrages des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. pr. 5. l. Mts. ad Nr. 12.748 zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Ansbach, den 8 August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33856 Exped. Nr. 45425.

(Die Rechnung der Distrikts-Gemeindekasse des Landgerichts Rothenburg pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte und beschiedene Rechnung der Distrikts-Gemeindekasse des Landgerichts Rothenburg pro 18$\frac{51}{52}$ weißt in ihrem Abschlusse

2047 fl. 12 kr. Einnahme,
980 fl. 36 kr. Ausgabe

1066 fl. 36 kr. Aktivbestand

nach und werden diese Resultate in Folge der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im genannten Verwaltungsjahr eine Distriktsumlage nicht erhoben worden ist, nachdem bei den aus dem Vorjahre übergegangenen Baarbeständen eine solche nicht nothwendig gewesen ist.

Ansbach, am 11. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5632. Exp. Nr. 6586.

(Die Erledigung der Pfarrei Weimersheim, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Roth ist die Pfarrei Weimersheim, Dekanats Weissenburg, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Berechnung Folgende:

I. An ständigem Gehalt:

aus Stiftungskassen:

aus dem Gotteshause Weimersheim . . . . 2 fl. 23⅝ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

die freie Wohnung im Pfarrhause, welches gut eingerichtet und für eine große Familie Raum genug darbietet, nebst Genuß der Oekonomie-Gebäude . . 50 fl. — kr.

2) Gründe:

44 Tagw.	2 Dezim.	Aecker mit Gemeindetheile .	270 fl.	—	kr.
5 „	90 „	Wiesen	87 fl.	—	kr.
— „	85 „	Gärten	20 fl.	—	kr.
4 „	95 „	Waldungen	9 fl.	—	kr.

436 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an Gemeinde- und Waidrechten . . . . . 21 fl. 30 kr.

2) an Zinsen aus 40,848 fl. 20 kr. Kapital für abgelöste Grundrenten . . . . 1633 fl. 56 kr.

1655 fl. 26 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 64 fl. 31 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . — fl. — kr.

Freiwillige Geschenke: Keine.

Summa 2158 fl. 20½ kr.

Hievon gehen ab die Lasten:

Passivreichnisse ꝛc. und Steuern . . . . 91 fl. 52 kr.

Außer diesen Lasten ist aber ein mit 4 pCt zu verzinsender Prozeßkosten-Vorschuß von 734 fl. 15 kr. in Absitzfristen von jährlich 52 fl. zu tilgen,

Es verbleibt somit das Einkommen, excl. der bemerkten Absitzfristen in 2066 fl. 28½ kr.

Ansbach, den 5. August 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Eich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den Landrichter von Neustadt a. d. A. Johann Heinrich Wibel auf seine allerunterthänigste Bitte von dem Antritte der für ihn bestimmten Landrichterstelle in Nürnberg zu entbinden und denselben in Neustadt a. d. A. zu belassen, dann

2) den Landrichter Friedrich Alexander Freiherrn von Buirette von Oehlefeld auf Grund der nachgewiesenen Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den erbetenen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen, und

3) als Landrichter von Nürnberg den Landrichter von Wertingen, Peter Meyer, seiner Bitte gemäß zu berufen.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1853.

Monat: vom 1. bis letzten Juli 1853.

Schrannen-berechtigte Orte.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig		Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	379	22	45	21	35	20	45	388	24	46	23	16	21	35	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	582	21	52	20	18	17	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	331	22	14	21	42	20	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	455	23	57	22	27	20	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	551	24	53	23	37	20	22	—	—	—	—	—	—	—	7	6	30	6	9	6	9
Erlangen	392	25	18	23	53	22	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	50	22	20	22	20	22	—	3	6	—	6	—	6	—
Fürth	352	26	55	25	11	23	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	79	23	15	20	33	15	—	—	—	—	—	—	—	—	51	7	24	6	41	6	—
Nürnberg	5040	28	30	22	59	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	48	23	37	23	5	24	33	47	21	10	20	5	19	43	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	243	22	7	20	52	19	10	1130	22	24	20	56	19	38	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	295	24	30	22	48	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	64	19	22	17	43	15	30	—	—	—	—	—	—	—	225	7	4	6	23	5	37
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	224	24	48	22	39	20	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	661	22	56	21	44	20	4	—	—	—	—	—	—	—	742	7	51	7	18	6	53

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr	fl	kr	fl.	kr
Altdorf	2	14	30	13	45	13	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	45	5	15	5	—
Ansbach	497	18	26	17	41	16	39	15	13	—	12	55	12	45	1416	6	24	6	12	5	50
Beilngries	341	16	12	15	9	13	50	16	10	—	9	42	9	37	108	6	15	5	51	5	14
Berching	168	16	16	15	43	15	7	9	11	—	10	39	9	57	122	5	45	5	34	5	24
Dinkelsbühl	301	20	20	19	26	18	25	95	15	8	14	38	14	2	110	6	18	6	4	5	47
Eichstädt	595	18	—	16	38	15	19	13	9	—	9	—	9	—	106	6	52	6	30	6	10
Erlangen	152	16	59	16	30	15	47	—	—	—	—	—	—	—	185	6	3	5	48	5	31
Feuchtwangen	26	20	15	19	6	15	20	3	12	—	12	—	12	—	29	5	7	5	7	5	7
Fürth	185	16	44	16	2	15	35	28	13	25	13	23	12	55	315	6	22	6	—	5	45
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	189	19	30	16	19	14	—	16	13	—	11	25	9	30	74	6	—	5	25	4	33
Nürnberg	2030	21	—	16	49	13	15	51	14	—	12	23	10	—	1549	7	24	7	1	5	—
Roth	33	16	32	15	43	14	49	—	—	—	—	—	—	—	20	6	39	6	33	6	28
Rothenburg	298	19	18	18	45	18	6	115	14	42	14	12	13	36	47	5	6	5	2	4	59
Schwabach	180	16	56	16	20	15	19	—	—	—	—	—	—	—	98	6	50	6	26	6	15
Thalmessingen	23	16	45	15	40	15	—	43	10	—	9	45	9	—	5	5	30	5	30	5	30
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	114	19	51	19	2	18	18	3	13	9	13	9	13	9	12	6	—	5	54	5	54
Weissenburg	462	17	19	16	39	15	44	67	13	6	12	39	12	20	436	6	34	6	21	6	8

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 65.

Ansbach. Mittwoch, den 17. August 1853.

Inhalt

Das Volksfest zu Nürnberg. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das neue Feuerversicherungs-Gesetz, insbesondere die feuergefährlichen Anlagen. — Die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienste aspirirenden Rechts-Candidaten. — Die Einhaltung des regulirten Biersatzes. — Die Ausschreibung des Schulprovisorats Schambach. — Die Besetzung der Schulstelle zu Bühl. — Das Vermächtniß der Schreinermeister Andreas und Margaretha Lederer'schen Eheleute zu Fürth zum dortigen christlichen Hospital. — Die Schenkung des ledigen Bauers Johann Rengart zur Pfarrkirche in Walting. — Die Superrevision der Distriktskasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen pro 1851/52. — Schenkung und Vermächtnisse an die Lokalarmenpflege Thalmässingen von israelitischen Einwohnern. — Die erledigte Nebenschule zu Deitendorf — Die Aufstellung eines Funktionars bei der Strafanstalt Kaisheim. — Die Schadenserhebung bei Brandstiftungen. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Namens-Aenderung. — Diensttes-Nachrichten. — Extra-Beilage, Protokolle des Landraths von Mittelfranken 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Ad Nr. 39824.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte in Mittelfranken.

(Das Volksfest zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Stadtcommissariate und Landgerichte in Mittelfranken werden hiermit angewiesen, während der Dauer der am 25. d. M. beginnenden und mit dem 1. September endenden Volks- und landwirthschaftlichen Vereinsfeste beschäftigungslosen und dürftigen Individuen, Orgelspielern, Handwerksgesellen, dann solchen Personen, von denen zu besorgen steht, daß sie durch unerlaubten Er-

werb die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden könnten, keine Pässe, Vorweise oder Visa's nach Nürnberg zu ertheilen, sondern bei allenfalls nöthigen Reisen in der Richtung von Nürnberg die Route nach einer Seitenstraße vorzuzeichnen.

Ansbach, den 16. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38578. Exp. Nr. 45222.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 21. Juli d. Js. stattgefundenen 246sten Verlorsung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 119 gezogen worden. Dieselbe enthält 5%ige Bankobligationen von Nro. 111,234 bis 113,030 incl. in einem Gesammt Capitalsbetrage von 1,022,469 fl. 30 kr. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird in Folge höchsten Auftrages des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. pr. 5. l. Mts. ad Nr. 12,748 zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Ansbach, den 8. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39205. Exped. Nr. 45855.

(Das neue Feuerversicherungs-Gesetz, insbesondere die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das wegen Behandlung der nur zeitweise in Betrieb stehenden Mühlen ergangene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Monats wird zur Kenntnißnahme und Beachtung in dem nachstehenden Abdrucke hiermit veröffentlicht.

Ansbach, den 12. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k Regierung K. d. J. wird unter Rückgabe der Beilagen des Berichts vom 25. v. Mts. eröffnet, daß unter den in §.71 Ziffer I. Nr. 11 der Vollzugs-Instruktion vom 9 Oktober 1852 bezeichneten Mahlmühlen nur diejenigen zu verstehen seyen, welche in der Regel das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen, daß dagegen die s. g. Nothmühlen, d. h. diejenigen Mahlmühlen, welche wegen Wassermangels nur zeitweise in Betrieb gesetzt werden können, als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen im Sinne des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. J. nicht zu behandeln seyen.

München, den 8. August 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des königl. Staats-Ministers.
Freiherr v. Pelkhofen.

An die kgl Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath gez. Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 39501. Exp. Nr. 45553.

(Die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Mittelfranken bei k Advokaten praktizirenden Rechts-Candidaten einschlüssig der im Dezember vor. Jahrs geprüften Candidaten werden hiermit aufgefordert, ihre Verwendungs-Zeugnisse für das Jahr 185$\frac{2}{3}$ längstens bis zum 15 September l. J. bei dem kgl. Stadtcommissariate, oder wo ein solches nicht besteht, bei dem k. Landgerichte ihres Aufenthaltsortes einzureichen, welches diese Zeugnisse sodann bis zum 30 desselben Monats der unterfertigten Stelle vorlegen wird.

Von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Candidaten ausgenommen, welche sich ausschließend der Advokatie widmen wollen, wogegen die zum innern oder gemischten Dienste gleichmäßig adspirirenden Advokaten-Concipienten zur pünktlichen Befolgung dieser Vorschrift unter dem Nachtheile aufgefordert werden, daß sie sonst im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 6. März 1830 §. 40 als lediglich zur Advokatie adspirirend angesehen und im innern oder gemischten Dienste nicht weiter berücksichtigt werden.

Ansbach, den 11. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39526. Exp. Nr. 45981.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Einhaltung des regulirten Biersatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken

darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Braubaus-Besitzer, welche von der erst durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 und beziehungsweise durch die allerhöchste Entschließung vom 18. December 1847 ihnen eingeräumten Befugniß zur Erhebung des Schenkpreißes von den ihre Zech- und Wirthschafts-Locale besuchenden Gästen keinen Gebrauch machen, sohin auch in diesen Localen das Bier um den Ganterpreis verleitgeben wollen, hiezu nach dem Ausschreiben des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. März 1846 eine besondere polizeiliche Bewilligung nicht nothwendig haben.

Ansbach, den 15. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 39319. Exp. Nr. 45917.

(Die Ausschreibung des Schulprovisorats Schambach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Schulprovisorat zu Schambach mit 200 fl. Einkommen ist erledigt. Meldungen um dasselbe sind bis 20. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte Kipfenberg oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Kipfenberg zu Haunstetten zu überreichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 13 August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38926. Exp. Nr. 45881.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Bühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Bühl mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 420 fl. 39 kr. wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 18. September d. Js. bei dem kgl. Landgericht Lauf, oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Schnaittach zu Neunkirchen zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38698. Exp. Nr. 45481.

(Das Vermächtniß der Schreinermeister Andreas und Margaretha Lederer'schen Eheleute zu Fürth zum dortigen christlichen Hospital betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebten Schreinermeister Andreas und Margaretha Ledererschen Eheleute zu Fürth haben dem christlichen Hospitale daselbst 25 fl. letztwillig vermacht. Diese den Wohlthätigkeitssinn derselben beurkundende Handlung wird zum ehrenden Andenken hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 11. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38812. Exp. Nr. 45432.

(Die Schenkung des ledigen Bauers Johann Rengart zur Pfarrkirche in Walting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Bauer Johann Rengart zu Walting, kgl. Landgerichts Kipfenberg, hat der Pfarrkirche zu Walting zur Unterhaltung des ewigen Lichtes die Summe von 500 fl. geschenkt.

Diese den religiösen Sinn des Gebers beurkundende Handlung wird unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 11. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35326. Exp. 45201 b.

(Die Superrevision der Distriktskasse-Rechnung des k. Landgerichts Erlangen pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Kassen-Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen pro $18\frac{51}{52}$, welche mit

1427 fl. $34\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
1463 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe, somit
35 fl. $29\frac{3}{4}$ kr. Mehrausgabe

abschließt, wurde nach durchgeführter Superrevision unter'm Heutigen approbirt, was gesetzlicher Bestimmung gemäß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß unter der Einnahme ein Betrag von 1275 fl. $16\frac{1}{2}$ kr. enthalten ist, welcher von sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirkes durch Umlage nach dem Steuerfuße erhoben wurde.

Ansbach, den 7. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38696. Exp. Nr. 45984.

(Schenkung und Vermächtnisse an die Lokalarmenpflege Thalmässingen von israelitischen Einwohnern daselbst.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die israelitische Gemeinde zu Thalmässingen hat in neuerer Zeit zu wiederholten Malen ihre wohlthätigen Gesinnungen gegen die christlichen Armen daselbst durch folgende Schenkungen und Vermächtnisse bethätigt.

Am 4. Oktober v. Js. hat der israelitische Großhändler Moses Schüblein zu Thalmässingen der christlichen Armenpflege daselbst ein Capital von 100 fl. mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinsen hievon alljährlich am Feste Godalia zur einen Hälfte unter die christlichen und zur anderen Hälfte unter die israelitischen Armen vertheilt werden sollen.

Zu gleichem Zweck hat am 15. Januar l. Js. der israelitische Großhändler Moses Alexander zu Thalmässingen der christlichen Armenpflege daselbst ein Capital von 300 fl. zum bleibenden Eigenthum eingehändigt.

Der am 26 Juni l. Js. eben daselbst verstorbene Großhändler Moses Alexander sen. hat in letztwilliger Verfügung den dortigen christlichen Armen die Summe von 25 fl. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dieselben an seinem Begräbnißtag an dieselben vertheilt werden sollen.

Endlich wurden bei dem kürzlich erfolgten Ableben des Eisenhändlers Michael Erlanger von dort der Lokalarmenpflege daselbst 2 fl. 42 kr. zur Vertheilung unter die christlichen Ortsarmen übergeben.

Diese den frommen Wohltätigkeitssinn der israelitischen Einwohner von Thalmässingen beurkundenden Handlungen werden hiemit zum ehrenden Andenken an die Geschenkgeber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 15. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39147. Exped Nr. 45946.

(Die erledigte Nebenschule zu Dettendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Dettendorf mit 250 fl. Einkommen ist erledigt. Meldungen um dieselbe sind bis 20. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion zu Neustadt a/A. zu überreichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, am 13. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Ad Num. 42187.

(Die Aufstellung eines Funktionärs bei der Strafanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts wurde die Aufstellung eines Funktionärs aus der Reihe der geprüften Rechtspraktikanten zur Geschäftsaushilfe bei der Verwaltung der Strafanstalt Kaisheim vom 1. Oktober d. Js. an gegen den Bezug eines Funktionsgehaltes von 500 fl jährlich und den Genuß freier Wohnung genehmigt.

Bewerber um diese widerrufliche und vorläufig nur auf Ein Jahr genehmigte Funktion werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung für die zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten, über ihre Verwendung seit bestandener Prüfung, über ihr Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, dann über ihre persönlichen und Familienverhältnisse bis zum 1. September l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen. Augsburg, den 4. August 1853.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

E. Nr. 9199. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Schadenserhebung bei Brandstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Appellationsgerichtsbezirkes die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz im vorstehenden Betreffe am 4. l. Mts. erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Befolgung bekannt gegeben. Eichstädt, am 12. August 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Abdruck. Nr. 9820.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Art. 234 und 236 Theil II. des Strafgesetzbuches und auf Art. 54 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend) ergeht an sämmtliche Untersuchungsgerichte die Weisung, bei Vornahme der Augenscheine zur Erhebung der Brandschäden nur in jenen Fällen die Schätzung durch eigene sachverständige Werkleute vornehmen zu lassen, wo die Erhebung dieses Schadens nicht schon vorschriftsmäßig durch die hiezu verpflichteten, öffentlich angestellten Brandversicherungs-Inspektoren gepflogen ist, oder wo besondere Umstände die auf diese Art gepflogene Schadenserhebung als unzureichend zum Zwecke der strafrechtlichen Untersuchung erkennen lassen.

München den 4. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Statt dessen der geheime Sekretär Neumeyer.

Einl. Nro. 6356. Exp. Nro. 6891.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 25. Juli d. J., die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend, wird nunmehr nachträglich bekannt gemacht, daß der Anfang der gedachten Prüfung auf die Woche von dem 18. September d. J. an fest gesetzt worden ist.

Ansbach, den 14. August 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secr.

Namens-Aenderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß Johann Georg Müller von Leutershausen — der Rechte Dritter unbeschadet — den Familien-Namen „Falk" annehme und fortan führe.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 31. Juli d. Js. die erledigte Pfarrei Frankenhofen, Dekanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Carl Friedrich Schnitzlein aus Pappenheim allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den zur Zeit provisorisch angestellten Offizianten bei dem Stadtcommissariate Nürnberg, Friedrich Rang, in Anwendung des §. 2 der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Vermöge Beschlußes der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. August 1853 wurde der bisherige Schullehrer Georg Conrad Wolf zu Sommersdorf als Knaben-Schullehrer, Cantor und Organist zu Cadolzburg, dann unter'm gleichen Datum der bisherige Schullehrer Andreas Bock zu Leutershausen als Mädchen-Schullehrer und Kirchner zu Cadolzburg, sowie unter'm 11. d. Mts. der bisherige Schulgehilfe Leonhard Stucklauser zu Geslau als Schulprovisor zu Neundorf und unter'm selben Datum der bisherige Schulgehülfe Leonhard Scherer zu Sachsen zum Schullehrer in Heinersdorf, endlich auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg der bisherige Lehrer an der Rettungsanstalt Johann Georg Freymann zu Nürnberg, unter'm 11. August 1853 zum Schullehrer an der Haller-Präbes'schen Mittel-Knabenklasse B. ernannt.

Für den Conditor Raimund Enich zu Weißenburg, welcher nach Kriegshaber über siedelt ist wurde der Ersatzmann, Glasermeister Adolph Hoffmann zu Weißenburg als Mitglied der dortigen Kirchen-Verwaltung in Funktion berufen.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 66.

Ansbach. Samstag, den 20. August 1853.

Inhalt

Die Industrie-Ausstellung für das gesammte deutsche Zoll-Gebiet — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Dinkelsbühl. — Die Nebenschulstelle zu Gailroth. — Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Bach. — Die Besetzung der Elementarschulstelle zu Leutershausen. — Die Bewilligung einer Kirchen- und Hauskollekte zum Bau eines Novizialhauses für den Orden der barmherzigen Schwestern. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse: „Bayern, den 11. Juli" von Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion. — Oeffentliche Einladung an sämmtliche Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft in Mittelfranken zur diesjährigen Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, dann zum Kreis-Landwirthschafts-Feste in Nürnberg. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 39759. Exp. Nr. 46671.

(Die Industrie-Ausstellung für das gesammte deutsche Zoll-Gebiet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 4. l. Mts. Nro. 38002 wird nachstehend ein Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. dieses Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 17. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 7881.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Signate dd. 8. d. Mts. die Con-

stituirung einer eigenen Industrie-Ausstellungs-Commission, welche nach dem Vorbilde des bei anderen größeren Industrie-Ausstellungen als zweckdienlich bewährten Verfahrens mit Einleitung und Durchführung des Unternehmens unter Aufsicht und nach den Direktiven der einschlägigen kgl. Staatsministerien zu betrauen ist, zu genehmigen und als Mitglieder dieser Commission

1) den königl. Staatsrath Dr. von Fischer als Vorstand,
2) " " Ministerialrath und Professor Dr. von Hermann,
3) " " Ministerialrath Freiherrn von Brück,
4) " " Ministerialrath Pfeufer,
5) " " Ministerial-Assessor Pfretschner,
6) " " Obermünzmeister Fr. Xav. Haindl,
7) " " Universitäts-Professor Dr. Schafhäutl,
8) " " Oberbaurath Voit,
9) " " Oberzollrath Zwierlein,
10) " " Polizeidirektor der Stadt München, Düring,
11) " zweiten rechtskundigen Bürgermeister der Stadt München, von Steinsdorf

zu bestimmen und zu derselben auch ein Mitglied Allerhöchst-Ihres Hofstaates in der Person des kgl. Oberceremonienmeisters und Kämmerers Grafen von Yrsch abzuordnen geruht.

Diese Commission, welche allerhöchst ermächtigt ist, sich noch andere streng sachverständige Personen beizuordnen, wird heute zur ersten Vorberathung zusammentreten.

München, den 11. August 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des königl. Staats-Ministers.
Freiherr v. Pelkhofen.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär; Ministerialrath gez. Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 39840. Exp. Nr. 46992.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 12. pr. 16. l. Mts. beginnt am 1. September dieses Jahres an der kgl. Veterinär-Anstalt in Würzburg ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Dieß wird andurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, sich pünktlich bis zu diesem Tage bei der genannten Anstalt zu melden haben, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Ansbach, den 18. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37131. Exp. Nr. 46407.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Stelle eines praktischen Arztes in Dinkelsbühl ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 16. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35354. Exped. Nr. 46417.

(Die Nebenschulstelle zu Gailroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die neuerrichtete Nebenschulstelle zu Gailroth mit 250 fl Einkommen ist zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 18. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte Rothenburg oder der kgl. Distriktsschulinspektion Insingen zu überreichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, den 16. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33331. Exp. Nr. 46484.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Bach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Bach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 416 fl. 51 kr., nach Abzug der Ausgaben für einen ständigen Gehilfen, ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis zum 18. kommenden Monats bei dem kgl. Landgericht Nürnberg, oder der kgl. Distrikts-Schul Inspektion zu Zirndorf nach Vorschrift zu überreichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen.

Ansbach, den 17. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39852. Exped. Nr. 46875.

(Die Besetzung der Elementarschulstelle zu Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Elementarschulstelle zu Leutershausen mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 18. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Leutershausen einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39674. Exp. Nr. 46894.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchen- und Haus-Collekte zum Bau eines Noviziathauses für den Orden der barmherzigen Schwestern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt einer Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen d. d. 11. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Herstellung eines entsprechenden Noviziathauses für den Orden der barmherzigen Schwestern eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte im Königreich veranstaltet werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die fragliche Collekte im gleichzeitigen Benehmen mit den betreffenden katholischen Pfarrämtern in Vollzug zu setzen, und den Ertrag derselben binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 18. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten August achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath v. Langen, Vorsitzender, Paur, Rath, v. Leistner, Assessor, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt und v. Holzapfel, Protokollist, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 2. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß durch den Artikel „Bayern, den 11. Juli," das Verfahren des königl. Stadtkommissariats dahier bei Beschlagnahme der neuen Sion als ein parteiisches — einem gewissen Systeme dienendes — bezeichnet dadurch aber eine öffentliche Behörde durch Beimessung einer verächtlichen Handlung beleidiget, mithin Art. 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt wird;

In Erwägung, daß der Artikel: Aus der Augsburger Diöcese vom 12. Juli die höhere Geistlichkeit wegen Beförderung eines Geistlichen zum Domkapitularen mit Ausdrücken der Verachtung angreift, daher die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidiget und Art. 20 des allegirten Preßgesetzes verletzt;

In weiterer Erwägung, daß den gegebenen Umständen nach zwar anzunehmen ist, daß der verantwortliche Redakteur der neuen Sion bei Aufnahme der fraglichen Artikel die Absicht zu beleidigen nicht hatte, daß nichts desto weniger aber die Confiscation der Nro 86 der neuen Sion, worin die beiden incriminirten Artikel enthalten sind, mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes geboten erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren einzustellen, jedoch die Nummer 86 der neuen Sion der Confiscation zu unterwerfen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S) v. Langen. Paur. v. Leistner.

v. Holzapfel.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 15. August 1853.

Der königl. Untersuchungsrichter am Kreis- und Stadtgericht.

Krieger.

Hackspacher.

(Oeffentliche Einladung an sämmtliche Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft in Mittelfranken zur diesjährigen Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, dann zum Kreis-Landwirthschaftsfeste in Nürnberg betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, an welchem die XVI. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe beginnt (29. August bis 3. September) können wir nicht unterlassen, unsere Landwirthe und alle Freunde der Landwirthschaft hiemit noch speziell mit dem Wunsche einzuladen, daß sich solche recht zahlreich hiebei betheiligen möchten, um den aus allen Gegenden des gesammten Deutschlands sich einfindenden Gästen zu bethätigen, wie namentlich in unserm Kreise der landwirthschaftliche Fortschritt in seinem ganzen hohen Werthe anerkannt ist.

Diese Einladung erstrecken wir zugleich auf das dießjährige centralisirte Kreis-Landwirthschaftsfest, welches zu Ehren dieser Wanderversammlung am 1. September zu Nürnberg abgehalten wird, unter dem Beifügen, daß hiemit eine möglichst vollständige systematisch geordnete Ausstellung aller in Bayern gezüchtet werdenden Rindviehstämme in Verbindung gebracht werden soll, eine Vereinigung, die ebenso selten in ihrer Art wie interessant in ihrer großen Mannigfaltigkeit zu werden verspricht.

Damit nun hiebei namentlich auch der Rindviehstand in Mittelfranken, in seiner selbst in der Ferne mehrseitig anerkannten Auszeichnung gehörig vertreten sei, haben wir bereits in unserm Hauptfest-Programm vom 27. Juni Nr. 52 des Kreis-Blattes nicht blos Festpreise von besonderem Werthe, sondern zugleich auch namhafte Weitpreise ausgesetzt, inzwischen aber auch von dem Magistrate Nürnberg das Zugeständniß erwirkt, daß sämmtliche zur Preisbewerbung kommenden Viehstücke in den Stallungen des Regensburger Hofes unweit des Ausstellungs-Platzes kostenfrei untergebracht, und der Bedarf an Streu und guten Futter unentgeltlich abgegeben werde.

Zur Erleichterung der Preise-Concurrenz insbesondere für Zuchtkühe bei welchen das Fest-Programm ein Alter von 3 Jahren — versehen mit dem ersten Kalbe verlangt, wird übrigens bemerkt, daß von gleichzeitiger Vorführung des Kalbes wo diese nicht mehr — oder nicht wohl thunlich ist, gegen Vorlage des legalen Nachweises, daß solche bereits und zum erstenmal gekalbt habe, abgesehen werden will; dagegen wiederholen wir die im Haupt-Programme §. 10 enthaltene Bestimmung, daß sämmtliches preisebewerbendes Vieh am 31. August Nachmittags 2 Uhr im Regensburger Hof zur Besichtigung durch das Preisgericht eingestellt seyn, und letzterem die vorgeschriebenen Ausweise — auch bezüglich der Wohnorts-Entfernung bis dahin, oder resp. zur nächsten Eisenbahnstation in gerader Linie behändigt werden müssen.

Schlüßlich ersuchen wir die verehrlichen Distrikts-Polizeibehörden, die bereits in letzter Woche versendete Zeitschrift pro August, soweit es noch nicht geschehen, schleunigst vertheilen zu lassen, weil solcher das spezielle Programm für die fragliche Wander-Versammlung beiliegt.

Ansbach, den 19. August 1853.

In Abwesenheit des I.
der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies, Schrftf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts. die erledigte protest. Pfarrei Röckingen, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Inspektor des protest. Schullehrer-Seminars in Schwabach, Dr. Christoph Friedr. Jacobi, sowie unter'm 8. d. Mts. die Pfarrkuratie Virnsberg, kgl. Landgerichts Ansbach, dem Priester Jakob Dennefeld, dermalen Lokalkaplan auf dem Stephansberg zu Bamberg, ferner unter'm 31. v. Mts. die erledigte prot. Pfarrei zu Stübach, Dekanats Neustadt a/A. dem bisherigen Pfarrer in Münchsteinach, Dekanats Neustadt a/A., Carl Theodor Bernhard Strehl, dann unter'm 1. d. Mts. die erledigte Pfarrei Ammerndorf, Dekanats Zirndorf und Landgerichts Cadolzburg, dem bisherigen Pfarrer zu Martinsheim, Dekanats Uffenheim, Carl Reuter, endlich unter'm gleichen Datum die erledigte prot. Pfarrstelle in Regelsbach, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer zu Krögelstein, Dekanats Thurnau, Joh. Matthäus Rupprecht allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. August l. Js. ist der bisherige Schullehrer Joseph Buchner zu Adelschlag zum Schullehrer und Kirchendiener in Raitenbuch ernannt worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's vom 6. und 12. d. Mts. wurde der Cantor und Oberknabenlehrer Conrad Wismath zum Quartiermeister im Landwehr-Bataillon Wassertrüdingen, und unter'm 9. und 12. dess. Monats der bisherige Landwehr-Corporal Joseph Schwarz im Landwehr-Bataillon Ellingen zu Lieutenant befördert.

An die Stelle des Gemeindebevollmächtigten Matthäus Fallier zu Langenzenn, welcher nach Nordamerika auswandert, ist der erste Ersatzmann, Bäckermeister Samuel Schrenk zu Langenzenn, als Gemeindebevollmächtigter dortselbst in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$95\frac{1}{4}$
" à 4 % "		$98\frac{1}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " Ausgabe II.	102	
" à 5 % " " III.	$102\frac{1}{4}$	
" à 5 % " " IV.		103
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	$98\frac{1}{2}$	
Bank-Aktien Div. II. Sem.		794

Augsburg, den 18. August 1853.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 67.

Ansbach. Mittwoch, den 24. August 1853.

Inhalt

Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Jakob Schmitt zu Nürnberg für den Schiffsmäkler Wilhelm Schrader in Bremen. — Todesscheine von in Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns W. Th Prollius in Nürnberg. — Den Sterbeschein der Henriette Boos von Binsfeld. — Dienstes-Nachrichten. — Extra-Beilage, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Staatsforstverwaltung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 40004. Exped. Nr. 47000.

(Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Jakob Schmitt zu Nürnberg für den Schiffsmäkler Wilhelm Schrader in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Schiffsmäkler Wilhelm Schrader in Bremen mit Tod abgegangen, und hienach die demselben durch Ministerial-Entschließung vom 30. November 1849 verliehene Concession zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern behufs der Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika erloschen ist, so wurde auf Anordnung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen die dem Kaufmann Jakob Schmitt zu Nürnberg für Wilhelm Schrader unter'm 8 März h. J. in widerruflicher Weise übertragene Hauptagentur wieder eingezogen, und wird dieses zur allgemeinen Kenntnißnahme hiemit veröffentlicht.

Ansbach, den 18. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 39531. Exp. Nro. 47044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Todesscheine von in Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens von dem Inhalte einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern dd. 12. d. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich der Heimath der darin bezeichneten Personen und der von ihnen allenfalls zurückgelassenen Personen ungesäumt die nähern Erhebungen zu pflegen, und das Ergebniß innerhalb 6 Wochen anher anzuzeigen.

Ansbach, am 18. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 12016.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die kgl. Gesandtschaft in Paris hat zwei Todesscheine von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen eingefördert, nämlich:

a) von Katharina Gruber, ohne Profession, 42 Jahre alt, wohnhaft zu Bona, gebürtig zu Berg, Wittwe des Sebastian Gruber und Tochter des Jakob Kenel und der Margaretha Schreack;

b) von Franz Pomp, Taglöhner, 53 Jahre alt, wohnhaft in Bugia, geboren in Bayern, Sohn des verlebten Johann N. und seiner Ehefrau Maria N. (nähere Angaben fehlen.)

Die kgl. Regierung erhält hiedurch den Auftrag, in geeigneter Weise erheben zu lassen, ob die genannten Individuen dem Regierungsbezirke angehört und daselbst Verwandte hinterlassen haben, welchen die hierorts vorliegenden Todesscheine ausgehändigt werden könnten.

München, den 12. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf von Reigersberg.

An die kgl Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär:
An dessen Statt
der Ministerialrath Dillis.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 39808. Exp. Nr. 47527.

(Die Auswanderungsagentur des Kaufmanns W. Th. Prollius in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem als Hauptagenten und Stellvertreter des Handlungshauses C. D. von Buttel und Comp. in Bremen bereits bestätigten Kaufmann W. Th. Prollius zu Nürnberg ist unter'm Heutigen, seiner desfalls gestellten Bitte entsprechend, die Bewilligung zum unmittelbaren Ab-

schluß von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern für das bezeichnete Handlungshaus und für den Umfang des mittelfränkischen Regierungsbezirkes von der unterfertigten Stelle ertheilt worden.

Ansbach, den 18. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39532. Exp. Nr. 47034.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Sterbeschein der Henriette Boos aus Binsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken werden nachstehend von dem Inhalte einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern dd. 12. d. Monats mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, bezüglich der Heimath der in Brüssel verstorbenen Henriette Boos und über die von ihr zurückgelassenen Verwandten ungesäumt die geeigneten Erhebungen zu pflegen, und das Ergebniß binnen 6 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Ansbach, den 18 August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 12655.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der kgl. Minister-Resident in Brüssel hat den Sterbeschein der zu Berchem Sainte Agathe nächst Brüssel im 89. Lebensjahre verstorbenen Henriette Boos aus Binsfeld, Wittwe des N. Kandy einbefördert. Da Henriette Boos nach einer berichtlichen Anzeige der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 27. Juli l. Js. in Binsfeld, kgl. Landgerichts Arnstein, nicht gebürtig, der Name „Boos" vielmehr daselbst ganz unbekannt ist, so erhält die kgl. Regierung den Auftrag, in geeigneter Weise nähere Erhebungen darüber pflegen zu lassen, ob Henriette Boos dem Regierungsbezirke angehört, und daselbst Verwandte hinterlassen hat, welchen der hierorts vorliegende Todesschein zugestellt werden könnte.

rc. rc. rc.

München, den 12. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
An dessen Statt
Ministerialrath Dillis.

Betreff wie oben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 1. August l. Js. die erledigte Pfarrei Eibach, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer zu Plößberg, Dekanats Weiden, Johann Gottlieb Hoffmann allergnädigst zu verleihen, sowie unter'm 10. d. Mts. auf die durch Beförderung des Inspektions-Ingenieurs Biechy als Kreis-Ingenieur in Augsburg bei der kgl. Bauinspektion in Nürnberg erledigte Ingenieur-Stelle den Inspektions-Ingenieur Georg Geiger in Kempten vom 15. Juli l. Js. an zu versetzen, und unter'm 14. d. Mts. wurde als Stellvertreter des an die kgl. Bau-Inspektion Nürnberg versetzten — zur Zeit aber bei dem Eisenbahnbau verwendeten — Bau-Inspektions-Ingenieurs Geiger der Hilfs-Ingenieur Herzing in Passau bestimmt, und unter'm 31. Juli den Forsteiförster zu Buttendorf in Neuses, Wilhelm Frhr. v. Egloffstein nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung des Standesgehalts, des Titels und des Funktionszeichens in temporäre Quiescenz zu versetzen geruht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. August l. Js. ist der bisherige Schullehrer Georg Dewald zu Warzfelden als I. Schullehrer, Cantor und Organist zu Großhabersdorf, und unter'm 19. dess. Monats der bisherige Schullehrer Wilhelm Wolff zu Röthenbach als I. Elementar-Schullehrer zu Dinkelsbühl ernannt worden.

Extra-Beilage
zu dem
Königlich Bayerischen
Kreis-Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken
vom Jahr 1853
Nro. 67.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Verordnungen vom 14. Juli 1818 und 22. Dezember 1821 über die Organisation der Staatsforst-Verwaltung einer Revision unterwerfen lassen und finden Uns nunmehr bewogen, wegen künftiger Behandlung des Staatsforst- und Jagdwesens bei schärferer Trennung des Forstschutzes von der Verwaltung, zugleich wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der Verordnung vom 4. Juli 1840 über die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens der Pfalz und in Vollzug des Art. 16 im Forstgesetze vom 28. März 1852 bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen:

I.

Formation.

Art. 1.

Die Direktion und Verwaltung des Staatsforstwesens, der Staatsjagden und Triftanstalten hat unter der obersten Leitung Unseres Staatsministeriums der Finanzen in der Geschäftssphäre der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und für die oberbayerischen Salinenforste, der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu verbleiben.

Art. 2.

Das stabile Verwaltungs-Personal bei diesen Stellen hat zu bestehen:

a) aus dem Regierungs- und Kreisforstrathe und beziehungsweise Oberberg- und Salinenforstrath, als Referent, und

b) aus einem oder zwei Forstmeistern, statt der seitherigen Forstkommissäre, welche allmälig anderweitige Bestimmungen erhalten.

Die Kreisforstreferenten haben den Rang nach ihrem Dienstesalter mit den übrigen Regierungsräthen, bezüglich ihres Gehaltes resp. der höheren Gehaltsklassen rangiren sie mit den Regierungsräthen der Kammern der Finanzen.

In den Gegenständen forstpolizeilicher Zuständigkeit nehmen sie als technische Organe an den Collegial-Sitzungen der Kammer des Innern Antheil und können von diesen in allen forsttechnischen Gegenständen ohne Mitwirkung der Kammer der Finanzen mit Gutachten vernommen werden.

In den Kammern der Finanzen haben die Kreisforstreferenten den Vortrag über alle zur Behandlung in die Sitzung sich eignende, die Staatsforste, die Staatsjagden und das Triftwesen, die Forstdienstrealitäten, die Personalien, überhaupt über alle die Staatsforstverwaltung betreffenden Gegenstände, soweit sie nicht als streitig den Fiscalaten zustehen.

Der Forstreferent bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration hat Gehalt und Rang nach dem Dienstesalter mit den übrigen Oberberg- und Salinen-Räthen.

Die den Kreisregierungen oder der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zugetheilten Forstmeister arbeiten unter der Leitung des Forstreferenten. Der ältere der eben anwesenden Forstmeister hat im Verhinderungsfalle den Forstreferenten auszusetzen. Dieselbe Befugniß haben die vorläufig noch bei den Regierungen verwendeten Forstkommissäre I. und II. Classe. In den Collegien rangiren dieselben nach dem Dienstesalter mit den Assessoren.

Als nicht stabiles Hilfspersonal dürfen in den Forstbureaus der Kreisregierungen und der Salinen-Administration die vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzte Zahl von Forstamtsaktuaren (Funktionären) verwendet werden.

Art. 3.

Für den äußern Verwaltungsdienst des Staatsforst- und Jagdwesens haben Forstämter und Forstreviere zu bestehen. Die Beilage enthält die mit Rücksicht auf die Situation und die wirthschaftlichen Verhältnisse gebildete Zahl und Benennung der Forstämter und Forstreviere, wobei Wir Uns jedoch die in Zukunft nöthig werdenden Abänderungen ausdrücklich vorbehalten.

Die Forstämter bleiben unmittelbar den betreffenden Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und im Salinen-Forstbezirke der General-Bergwerks- und Salinen-Administration und die Forstreviere den Forstämtern untergeordnet.

Ebenso haben die in den Regierungsbezirken von Niederbayern und der Oberpfalz für den Betrieb Unserer Berg- und Huttenwerke ausgeschiedenen Forstreviere in wirthschaftlicher Beziehung mit den Forstämtern, zu welchen sie gehören, unter der Respicienz der einschlagigen Kreisregierung zu verbleiben.

Art. 4.

Demnach bestehen als äußere Dienstgrade für die Staatsforst- und Jagdverwaltung
die Forstmeister und
die Revierförster.

Die im äußern Dienste verwendeten Forstmeister haben ganz gleichen Rang mit jenen bei den Kreisregierungen oder der General-Salinen-Administration, und es kann nach den Erfordernissen des Dienstes ihre wechselseitige Versetzung ohne Zulassung von Reklamationen oder Entschädigungs-Ansprüchen mit Unserer allerhöchsten Genehmigung verfügt werden.

Als nichtstabiles Hülfspersonal für die Verwaltung sollen den Forstämtern die Forstamts-aktuare zugetheilt bleiben.

Jedes Forstamt erhält mindestens einen Aktuar. Die Zutheilung eines zweiten oder in außerordentlichen Fällen eines dritten Forstamts-Aktuars wird dem Ermessen des Staatsministeriums der Finanzen überlassen.

Art. 5.

Die verantwortlichen Organe des Forst- und Jagdschutzes in den Staatswaldungen, mit Unterordnung unter die Revierförster, welchen die Leitung des Schutzes zusteht, sind:

die Forstwärter,
die Forstgehülfen,
die Waldaufseher.

Nur die Forstwärter erlangen nach zehn mit Zufriedenheit in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren die Vortheile der Stabilität, mit pragmatischen Pensions-Ansprüchen.

Die Waldaufseher sollen in der Regel aus angesessenen Landleuten, besonders aus der Zahl der verläßigen Holzhauer-Rottmeister und Culturarbeiter gewählt werden.

II.

Wirkungskreise.

Art. 6.

a) der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und der General-Salinen-Administration.

Der Wirkungskreis Unserer Regierungen, Kammern der Finanzen, und der General-Bergwerks- und Salinen-Administration im Forst- und Jagdwesen umfaßt folgende Gegenstände:

1) die Erhaltung des Realbestandes der Staatsforste, Jagden und Triftanstalten, der Forstdienstwohnungen und Forstdienstgründe, die Beurtheilung und Antragstellung zu allen Veränderungen, durch Kauf-, Tausch-, Ablösung u. s. w;
2) die obere Leitung der Forsteinrichtungs- und Waldstands-Revisions-Arbeiten, deren Prüfung und Einsendung in das Staatsministerium der Finanzen;
3) die obere Leitung und Ueberwachung des Vollzuges des Waldbetriebs in allen seinen Richtungen nach den festgesetzten Grundsätzen, nebst den über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte erlassenen Bestimmungen durch Local-Inspektionen; Genehmigung der periodischen Holzpreis- und Hauerlohnstarife, der jährlichen Weg- und Trift-Neubau-Anträge;
4) die Herstellung der budgetmäßigen Material- und Pecunial-Etats, die Credit-Eröffnungen und Sorge für die richtige Verwendung der Etatsmittel;
5) technische Prüfung der von den Forstämtern zu liefernden jährlichen Material-Nachweisungen und Betriebsübersichten.
6) die Aufsicht und Sorge für die richtige Perception der Forst-, Jagd- und Triftgefälle; die finanzielle Revision der einschlägigen Uebersichten und Einweisung der Erlöse, dann der forstamtlichen und rentamtlichen Regieausgaben auf den Grund der Vorlagen der betreffenden Rentämter.
7) Die Genehmigung der Zeitpachte innerhalb der Budgetperioden und der Staatsjagd-Verpachtungen;

8) die obere Aufsicht über das Forst-, Jagd- und Triftpersonal; die Qualification desselben unter Mitwirkung der Forst- und Triftämter hinsichtlich des denselben untergeordneten Personals; die Disciplinar-Untersuchungen;

9) Die Anträge über Anstellung, Beförderung, Versetzung und Pensionirung des stabilen Personals, einschlüßlich der Forstwärter;

10) Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen; Ernennung der übrigen statusmäßigen Bediensteten, welche keine Stabilität erlangen; deren Versetzung, Vorrückung oder Entlassung.

Art. 7.

b) der Forstmeister.

Der Wirkungskreis der Forstmeister liegt in der Leitung der höheren forstwirthschaftlichen Dienstgeschäfte; in der Ueberwachung des Vollzuges der Wirthschafts-Pläne, in der Controle über die Verwerthung der Forstprodukte, in der Feststellung der Einnahms- und Ausgabs-Uebersichten und Listen und in der Ausübung der forstpolizeilichen Zuständigkeit.

Die Hauptumrisse der forstamtlichen Zuständigkeit bestehen demnach:

1) in der Behandlung aller Gegenstände, welche den Arealbestand der Staatswaldungen und die mit demselben verbundenen Rechte und Lasten, dann die Forstdienstwohnungen und Dienstgrundstücke betreffen;

2) in der unmittelbaren Leitung und Durchführung der Forsteinrichtungs- und Waldbestands-Revisionsarbeiten; in der Herstellung der periodischen Etats und Wirthschaftspläne;

3) in der Anfertigung der periodischen Holzpreis- und Hauerlohns-Tarife ꝛc. und deren Vorlage zur Regierung;

4) in der Prüfung an Ort und Stelle und Genehmigung der von den Revierförstern herzustellenden jährlichen Hiebsrepartitionen und der Nebennutzungs-Vorschläge; der Kulturs- Weg- und Triftbau-Anträge nebst Antrag auf Credits-Erweiterung, soweit die Mittel zur Ausführung nicht schon durch die gewährten Credite gedeckt erscheinen;

5) in der Revision und Genehmigung der Bauholz-Ueberschläge zu den zu leistenden Forstrechtholzabgaben, wo Zweifel über die Verpflichtung des Aerars zur Abgabe überhaupt oder über die Größe derselben bestehen, Berichterstattung zur Regierung;

6) in der Leitung des gesammten ärarialischen Forst-, Jagd- und Triftbetriebes nach den festgestellten Grundsätzen und Ueberwachung des Vollzugs der Wirthschaftspläne durch öfteren Besuch der Waldungen; in Handhabung der Controle durch abwechslungsweise Revision des gewonnenen Materials vor der Abgabe oder Verwerthung;

7) in der Bestimmung über die Verwendung des anfallenden Materials nach den verschiedenen Abgabstiteln; in der Festsetzung und Ausschreibung der Verkaufstage beim Commerzialholze und für solche Hölzer, für welche eine größere Concurrenz aus entfernten Bezirken zu erwarten steht; in der Ausübung der erforderlichen Controle bei öffentlichen Versteigerungen von Forstprodukten überhaupt.

8) in der Festsetzung des Procentverhältnisses innerhalb der dafür vorgezeichneten Grenzen, bis zu welchen der Revierförster bei Versteigerungen der Forstprodukte den Zuschlag unter der Taxe ertheilen darf; in der Genehmigungs-Ertheilung der Minder-Erlöse, mit Ausnahme der größern und wichtigern Commerzialholz-Verkäufe, bei welchen die Regierungs-Genehmigung zu erholen ist;

9) In der technischen Revision und rechnerischen Feststellung der Schlag- und Nebennutzungs-Register, überhaupt der Verkaufslisten, Zustellung derselben zum Behufe der Perception an die Rentämter unter Anlage der summarischen Uebersichten, welche letztere durch das Rentamt sammt Schlag- und Nebennutzungs-Registern der betreffenden Regierung, Kammer der Finanzen, zum Zwecke der Verrechnungs-Einweisung in Vorlage gebracht werden;

10) In der Verpachtung der Staatsjagden und Genehmigung der Nutzungs-Vorschläge für die Regie-Jagden;

11) in der Genehmigung der jährlichen Forstnebennutzungs-Verpachtungen;

12) in der technischen Revision und rechnerischen Feststellung sämmtlicher von den Revierförstern vorzulegenden Nachweisungen und Abrechnungen über die verschiedenen Regie- und Betriebskosten; Zustellung derselben an die Rentämter, welche unter Einsendung der betreffenden Designationen und Belege die Einweisung der Regierung, Kammer der Finanzen, am Jahresschlusse zu veranlassen und resp. zu erwirken haben.

13) Am Schlusse des Etatsjahres, Einsendung der mit den rentamtlichen Rechnungsbelegen in Uebereinstimmung gebrachten generellen Betriebs-Uebersichten, nebst den vorgeschriebenen Nachweisungen zur Regierung;

14) in der Prüfung der von den Revierförstern geführten Wirthschaftsbücher und Evidenthaltung der forstamtlichen Controlbücher;

15) in Eröffnung der den Revierförstern zur Bestreitung der Betriebs- und Regiekosten nöthigen Credite bei den Rentämtern innerhalb der von der Regierung creditirten Hauptsummen;

16) in der forstamtlichen Buchführung und Handhabung der amtlichen Registratur-Ordnung;

17) in der Besorgung des Forstpolizei- und Forstrügewesens nach Maßgabe der forstgesetzlichen Bestimmungen;

18) in allen das untergeordnete Forst-, Jagd- und Trift-Personal betreffenden Gegenständen; Diensttraditionen und Einweisungen der Revierförster; Vorschläge über Qualification; Anzeige von erledigten Forstdienstposten; Anordnung nöthiger Dienstesverwesungen und Urlaubs-Ertheilung, beides auf die Dauer von vierzehn Tagen;

19) die Bestimmungen 7, 8, 9, 10 und 11 soweit sie den Vollzug der öffentlichen meistbietenden Verkäufe der Forstprodukte und der Verpachtungen betreffen, finden im Regierungsbezirke der Pfalz keine Anwendung, wo das eingeführte Verfahren der Versteigerungen und Verpachtungen nach der Provinzial-Gesetzgebung, auf Betreibung der Forstbehörden, durch die Landcommissariate, — dann mit Zuziehung der Rentämter und Beiwohnung des Revierförsters, nöthigenfalls auch des Forstmeisters, sowie die bisherige Revisions- und Verrechnungsweise beibehalten bleibt.

Art. 8.

Wo für die Besorgung der ärarialischen Triftgeschäfte besondere Triftämter oder Trift-Inspektionen mit ausgeschiedenem Wirkungskreise bestehen, hat es, insolange Wir nicht anders verordnen, hiebei zu bewenden.

Art. 9.

Die oberbayerischen Salinen Forstämter stehen zu Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration und den Haupt-Salzämtern in denselben dienstlichen Verhältnissen, wie nach Art. 7 die übrigen Forstämter zu den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, und den Rentämtern.

Art. 10.

c) der Revierförster.

Der Revierförster ist für die Staatswaldungen in seinem Revierbezirke verantwortlicher Verwaltungsbeamter. Ihm ist der unmittelbare Vollzug des Forst-, Jagd- und Triftbetriebes nach den festgestellten Grundsätzen und genehmigten Etats, periodischen Wirthschafts- und Culturplänen und ebenso die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte nach Maßgabe der bestehenden Normen unter der Leitung und Controle des Forstamtes anvertraut.

Die Ausübung des Forstschutzes ist unter seine Leitung gestellt.

Die Dienstgeschäfte des Revierförsters subsummiren sich demnach unter folgende wesentliche Abtheilungen:

1) Instandhaltung der Staatswaldgrenzen und Anzeige von Grenzirrungen an das Forstamt zu weitern Behandlung; Anträge von zweckmäßig erscheinenden Forstrechtsablösungen und Anzeige von günstiger Gelegenheit zu wünschenswerthen Waldaustauschungen; Ankäufen und Verkäufen;

2) Mitwirkung zur Herstellung von Forsteinrichtungs-Arbeiten und Waldstands-Revisionen;

3) Abschließung der Hauerlohns-Accorde innerhalb der periodisch festgestellten Maximal-Beträge und Anzeige über die veraccordirten Löhne an das Forstamt. Bei Ueberschreitung der vom Forstamte vorgezeichneten Maximal-Beträge ist dessen Genehmigung zu erholen;

4) Herstellung der jährlichen Hiebsrepartitionen, Nebennutzungs- und Culturs-, dann der Weg- und Triftbau-Vorschläge auf den Grund der periodischen Betriebs-Pläne. Anfertigung der Nutzungs-Anschläge für die Regie-Jagden; deren Ausführung nach erfolgter Genehmigung;

5) Vorlage der Voranschläge von Bauholz-Abgaben an Berechtigte zur forstamtlichen Revision und Genehmigung; Controle über die richtige Verwendung;

6) Aufnahme des anfallenden Materials unter Zuziehung des untergebenen Personals in das Nummerbüchelchen; Herstellung der Schlag- und Nebennutzungs-Register, sowie der Schuß-Register für die Regie-Jagden;

7) sofortige Anzeige an das Forstamt über Fertigstellung der einzelnen Schläge und Hiebsorte mit gleichzeitiger summarischer Angabe des gewonnenen Materials nach Sortimenten und Qualitäten, behufs der forstamtlichen Revision; Anzeige an das Forstamt über anberaumte öffentliche Forstprodukten-Verkäufe, insoferne sich das Forstamt nicht nach Art. 7 pos. 7 die Bestimmung der Tage vorbehalten hat. Bei diesen Verkäufen und bei den übrigen Abgaben von Forstprodukten sind die einschlägigen Forstschutz-Bediensteten beizuziehen. Sie haben die betreffenden Register, Nachweisungen und Designationen mit zu unterzeichnen. Wo wegen dieser Beziehung Bedenken hinsichtlich der Handhabung des Forstschutzes obwalten, ist Vorsorge zu treffen.

   Wenn bei den Versteigerungen die Meistgebote unter dem für Ertheilung des Zuschlages gestatteten Procentverhältniß verblieben sind, ist forstamtliche Genehmigung einzuholen.

8) Verpachtungen von Forstnebennutzungen vorbehaltlich forstamtlicher Genehmigung.

9) Benehmen mit den Rentämtern über die Zahlungsfähigkeit der Käufer oder Abnehmer von Forstprodukten.

10) Buchführung über sämmtliche Betriebskosten und Ausstellung der Lohnzettel, Wochenlisten rc. auf den Grund der erhaltenen Crediteröffnungen.

11) Anfertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen und ihre Vorlage sammt den ergänzten Wirthschafts-Controlbüchern und der Abrechnung über die Betriebskosten.

12) Mitwirkung zur Handhabung der Forstpolizei und beim Forstrügewesen nach den forstgesetzlichen Vorschriften; Anfertigung der Forstfrevelthätigungs-Nachweisungen.

13) Alle das untergeordnete Forstpersonal betreffende Gegenstände; Dienst-Einweisungen des Schutzpersonals in seine Bezirke; Vorschläge über Qualification; Anzeige erledigter Dienstesposten; Urlaubs-Ertheilung auf die Dauer von drei Tagen.

14) Die Bestimmungen 5, 7, 8, 9 und 12 finden im Regierungsbezirke der Pfalz nur in soweit Anwendung, als das bisher eingeführte, auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Verfahren nicht entgegensteht.

Art. 11.

d) der Forstamtsaktuare.

Er ist Assistent des Forstmeisters im ganzen Umfange seines Dienstgeschäftes und Stellvertreter desselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Dem Aktuar liegt insbesondere die technische Revision und rechnerische Feststellung der Register, Designationen und Nachweisungen, die Fertigung der forstamtlichen Zusammenstellungen und die Buchführung nebst der Besorgung des Kanzleidienstes unter der Leitung des Forstmeisters ob.

Art. 12.

e) der Forstwärter, Forstgehülfen und Waldaufseher.

Als verantwortliche Organe des Forst- und Jagdschutzes haben sie diesen unter der unmittelbaren Leitung des Revierförsters nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen und soweit es ihnen obliegt, die Protokolle und Rügeverzeichnisse über Forst- und Jagdpolizei-Uebertretungen und über Forst- und Jagdfrevelfälle ordnungsmäßig zu führen.

Zugleich haben sie den Revierförster bei der Holzanweisung und in der speziellen Aufsicht bei Ausführung der Holzhiebe, der Forstculturen, der Trift- und Wegbauten, dann bei Gewinnung der Nebennutzung, sowie bei Ausübung der Jagd zu unterstützen.

Ihnen liegt ob, den Forstproduktenabgaben und, mit Ausnahme vom Regierungsbezirk der Pfalz auch den öffentlichen Verkäufen beizuwohnen, die Schlagregister, Nebennutzungs- und Schußregister, Regiekosten-Nachweisungen, Lohnzettel, Wochenlisten und in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auch die Verkaufsurkunden, beziehungsweise Protokolle, ihres speziellen Aufsichtsbezirkes mit zu unterzeichnen.

Die Forstgehülfen sind außerdem noch verbunden, den Revierförster in den schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

III.

Besoldungs-Normen.

Art. 13.

Wir haben die Besoldungs-Bezüge Unserer Forstbediensteten entsprechend ihrer ausgeschiedenen

Wirkungskreise reguliren lassen und theilen dieselben in den Haupt-Geldbezug und in die Natural-Nebenbezüge ab. Letztere bestehen in der Dienstwohnung, den Dienstgrundstücken und dem Holzdeputate.

Für Dienstwohnung und Grundstücke, wenn sie nicht vorhanden sind, wird Vergütung in Geld geleistet.

Zur Bestreitung des Dienstaufwandes sind angemessene Aversal-Summen festgesetzt worden.

Art. 14.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß in der Regel jeder stabile Forstbedienstete, so lange er nicht zu einer höhern Dienstesstufe befördert wird, auf seinem Posten zu verbleiben habe, indem der Werth des äußern Forstdienstes wesentlich auf der genauesten Bekanntschaft mit den Localverhältnissen und auf der fortgesetzten Lokal-Erfahrung beruht — zugleich aber auch die billigen Ansprüche auf Gehaltsverbesserung, welche die Bediensteten durch fortgesetzte treue Verwaltung ihres Postens sich erworben, berücksichtigend — belassen Wir es für die Forstmeister und Revierförster bei folgenden mit dem Dienstesalter fortschreitenden stufenweisen Steigerungen des Haupt-Geldbezuges:

a) die erste Steigerung findet Statt für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten vierzehnten Dienstjahre in ein und demselben Dienstgrade

b) die zweite Steigerung für die Epoche vom fünfzehnten bis zum zurückgelegten zwanzigsten Dienstjahre

c) die dritte und letzte Steigerung für die Epoche nach dem zurückgelegten zwanzigsten Dienstjahre in ein und demselben Dienstgrade.

Den Forstwärtern gestatten Wir zwei Steigerungen des Hauptgeldbezuges und zwar die erste Steigerung für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten fünfzehnten — die zweite und letzte Steigerung für die Epoche von mehr als fünfzehn in der Eigenschaft als Forstwart zurückgelegten Dienstjahren.

Art. 15.

Für die Forstamtsaktuare und Forstgehülfen belassen Wir es hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge bei der bestehenden Eintheilung nach zwei Gehaltsklassen dergestalt, daß nach Maßgabe des Dienstesalters und der bewiesenen Dienstesbrauchbarkeit und Treue, ein Dritttheil in die höhere Classe des ausgesprochenen Gehaltes einzurücken hat.

Art. 16.

Sowohl die Steigerung im Gehaltsbezuge wie auch die Vorrückung in das erste Drittheil der höheren Gehaltsklasse (Art. 13. 14. und 15) ist als Belohnung fortgesetzter treuer Dienstleistung und des Wohlverhaltens im Dienste zu betrachten; daher kann bei eingetretenen Unordnungen oder tadelhaftem dienstlichen Verhalten, ohne eine Beschwerde oder einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen, die Steigerung oder Vorrückung auf ein oder mehrere Jahre zurückgehalten werden, worüber bei dem stabilen Personale einschlüssig der Forstwärter, Unserem Staatsministerium der Finanzen, und bei dem nicht stabilen Personale Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und in den Salinen-Forstämtern Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die Entscheidung zusteht.

Art. 17.

Bei der großen Verschiedenheit in der Ertragsfähigkeit der überwiesenen Dienstgrundstücke sollen

dieselben nach ihrer Güte in vier Classen eingetheilt und dieser Eintheilung die im Steuer-Kataster nachgewiesenen Bonitätsklassen in der Art zu Grunde gelegt werden, daß die Grundstücke

der I. II. und III. Bonitätsklasse zu 3 fl. per Tagwerk,
„ IV. V. „ VI. „ „ 6 fl. „ „
„ VII. VIII. „ IX. „ „ 8 fl. „ „
„ X. und folgenden „ „ 10 fl. „ „

veranschlagt und nach diesem Anschlage einerseits den Bediensteten angerechnet, andererseits aus dem Forstverwaltungsetat an die Staatsfondsrechnung vergütet, das Fehlende aber an dem Normalanschlage zu 10 fl. per Tagwerk dem betreffenden Forstbediensteten ersetzt werden.

Art. 18.

Wir belassen es bei der Bestimmung, daß die Größe des Besoldungsholzbezuges nach dem Verhältnisse der klimatischen Lage der Wohnsitze der Forstbediensteten und nach den Haupteintheilungen der Sortimente in hartes oder weiches Scheitholz, wie es der Schlag gibt, bemessen und in den vorherrschenden Holzarten der laufenden Jahreshiebe, wo nicht besondere Bewilligungen vorliegen, auf den Schlägen verabreicht werde.

Der Verkauf des Besoldungsholzes ist verboten. Erübrigungen sollen im Walde übernommen und den Bediensteten nach der laufenden Forsttaxe vergütet werden; auch gestatten Wir, daß denselben zum eigenen Bedarf um den Taxwerth des zurückgelassenen Scheitholzes, geringere Brennholz-Sortimente, wie sie auf den ordentlichen Hieben am häufigsten anfallen, überwiesen werden dürfen.

Der Holzhauerlohn ist von den Besoldungsholz-Empfängern dem Aerare zu ersetzen.

Art. 19.

Zur Bestimmung der Aversal-Summen für Bestreitung des Dienstaufwandes der Forstmeister und Revierförster haben Wir die verschiedenen Dienstesbezirke in nachstehende vier Classen geordnet, wobei auf die nach den Vorschriften des Forstgesetzes vom 28. März 1852 von Amtswegen zu besorgenden forstpolizeilichen Dienstleistungen und den durch die Holztriften und die Jagden vermehrten Geschäftsaufwand Rücksicht genommen ist:

Bezirks-Classen.	Funktions-Aversa der	
	Forstmeister	Revierförster
	fl.	fl.
I. Classe	1000	200
II. „	900	150
III. „	800	100
IV. „	700	50

Die Forstmeister sind verbunden, Dienstpferde zu halten. Sie können von dieser Verbindlichkeit nur ausnahmsweise durch das Staatsministerium der Finanzen dispensirt werden, in welchem Falle demnach ein Abzug an dem Funktions-Aversum von 200 fl. einzutreten hat.

Art. 20.

Nach diesen vorläufigen Bestimmungen über die Art und Gestalt der Hauptgeld- und Nebenbezüge setzen Wir die regulären Besoldungen des Forstdienst-Personals in folgenden Größen fest:

A. Für den Forstmeister:

1. den Hauptgeldbezug.

a) In der ersten Dienstes-Epoche bis zum vollendeten 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft auf 1100 fl. (eilfhundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre auf 1250 fl. (zwölfhundertfünfzig Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre auf 1400 fl. (eintausend vierhundert Gulden);

d) in der vierten Dienstes-Epoche nach vollendeten 20 Dienstjahren in dieser Eigenschaft 1500 fl. (eintausend fünfhundert Gulden).

2. die Nebenbezüge.

Diese bestehen:

a) In einer freien Wohnung im Anschlage zu 120 fl. (einhundertzwanzig Gulden) oder Vergütung hiefür in demselben Geldbetrage;

b) in sechs Tagwerk Dienstgründen oder in einer Vergütung von 60 fl. (sechzig Gulden;)

c) in einem Holzdeputat nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Wohnsitze, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 18 Klafter harten oder 24 Klafter weichen Scheitholzes im bayerischen Normalklaftermaße (126 Kubikfuß Raummaß), in der II. oder mittleren Lage 15 Klafter harten oder 20 Klafter weichen Scheitholzes, und in der III. oder milderen Lage 12 Klafter harten oder 16 Klafter weichen Scheitholzes;

d) in einem Funktions-Aversum, und zwar für den Forstamtsbezirk I. Classe zu 1000 fl. (eintausend Gulden), für den Forstamtsbezirk II. Classe zu 900 fl. (neunhundert Gulden), für jenen der III. Classe 800 fl. (achthundert Gulden), und für den Forstamtsbezirk IV. Classe zu 700 fl. (siebenhundert Gulden).

Für die bei den Kreisregierungen oder bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu verwendenden Forstmeister setzen Wir statt des Holzbezuges in natura ein Aversum von 100 fl. (einhundert Gulden) und zur Besorgung des inspizirenden Dienstes, wie bisher den Forstcommissären, ein Pferdgeld-Aversum von 200 fl. (zweihundert Gulden) und bei Dienstreisen die regulativmäßige Taggebühr von fünf Gulden fest, dagegen fallen bei ihnen die besonderen Bezüge der Bezirksklassen hinweg.

B. Für den Revierförster:

1. den Hauptgeldbezug.

a) In der ersten Diensteś-Epoche bis zum vollendeten 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft auf 600 fl. (sechshundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre auf 700 fl. (siebenhundert Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre auf 750 fl. (siebenhundert fünfzig Gulden);

d) in der vierten Dienstes-Epoche nach vollendeten 20 Dienstjahren in dieser Eigenschaft auf 800 fl. (achthundert Gulden);

2. die Nebenbezüge.

Diese zerfallen:

a) In einer Naturalwohnung im Anschlage zu 60 fl. (sechzig Gulden) oder Vergütung hiefür in demselben Geldbetrage;

b) in sechs Tagwerk Dienstgründe oder einer Vergütung hiefür von 60 fl. (sechzig Gulden);

c) in einem Holzdeputate, gleichfalls nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Wohnsitze, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 15 bayerische Normalklafter harten oder 20 Normalklafter weichen Scheitholzes, in der II. oder mittleren Lage 12 Klafter harten oder 16 Klafter weichen Scheitholzes, und in der III. oder milderen Lage 9 Klafter harten oder 12 Klafter weichen Scheitholzes;

d) in einem Funktions-Aversum, und zwar für den Revierbezirk I. Classe zu 200 fl. (zweihundert Gulden), für den Revierbezirk II. Classe zu 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden), für den Revierbezirk III. Classe zu 100 fl. (einhundert Gulden), und für jenen der IV. Classe zu 50 fl. (fünfzig Gulden).

C. Für den Forstamts-Actuar:

1. bei den äußern Forstämtern.

a) Der Gehalt des Forstamts-Aktuars im ersten Dritttheil oder in der höheren Classe besteht aus dem jährlichen Bezuge von 400 fl. (vierhundert Gulden);

b) in der zweiten Classe oder in den zwei anderen Drittheilen bezieht derselbe jährlich 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden);

c) außerdem, wie bisher, ein Zimmer, mit Beheitzung, Bett und den nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung des Forstmeisters. Bei Dienstreisen die regulativmäßige Taggebühr- und Reisekosten-Entschädigung.

Wenn dem Forstamte ein zweiter Aktuar zugetheilt ist, hat Letzterer für Wohnung und Beheizung selbst zu sorgen, und erhält dafür eine überhauptige Entschädigung von jährlich 50 fl. (fünfzig Gulden).

2. Bei den Forstbureau's der Kreisregierungen oder der General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Wegen des Entganges der Dienstwohnung, theilweise auch der Taggebühren, hat zu beziehen:

a) der ältere Aktuar (Funktionär) jährlich 500 fl. (fünfhundert Gulden);

b) der jüngere oder jeder der übrigen, wenn ausnahmsweise mehr als zwei Aktuare verwendet werden, 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden).

D. Für die Forstwärter:

Der Gehalt dieser Classe der Forst-Bediensteten hat zu bestehen:

1. der Hauptgeldbezug:

a) in der ersten Dienstes-Epoche vom 1. bis nach vollendetem 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft in 300 fl. (dreihundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre in 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche nach vollendeten 15 Dienstjahren in dieser Eigenschaft in 400 fl. (vierhundert Gulden).

2. die Nebenbezüge:

Diese zerfallen:

a) in einer Naturalwohnung im Anschlage zu 30 fl. (dreißig Gulden) oder Vergütung hiefür im gleichen Geldbetrage;

b) in drei Tagwerken Dienstgründen oder einer Vergütung hiefür von 30 fl. (dreißig Gulden);

c) in einem Holzdeputat in der I. Lage zu 6 Klafter harten oder 8 Klafter weichen — in der II. Lage zu 4 Klafter harten oder 6 Klafter weichen — und in der III. Lage zu 3 Klafter harten oder 4 Klafter weichen Scheitholzes.

E. Für die Forstgehülfen:

Die Bezüge der Forstgehülfen setzen Wir fest:

a) für die I. Classe oder das erste Drittheil auf 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden); für die II. Classe oder die übrigen zwei Drittheile auf 130 fl. (einhundert dreißig Gulden;

b) für den Verpflegungsbeitrag ein jährliches Aversum von 180 fl. (einhundert und achtzig Gulden), welches der Revierförster zu beziehen hat, der verbunden ist, dem Forstgehülfen die Verköstigung, dann ein Zimmer, Beheizung, Bett und die nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung zu geben.

Wo sich ein zweiter Forstgehülfe auf demselben Revier befindet, soll ihm oder dem Revierförster, wenn letzterer den zweiten Gehülfen ebenfalls in Wohnung und Verpflegung nimmt, außer-

dem, wie bisher eine besondere Vergütung von jährlich 50 fl. (fünfzig Gulden) hiefür verabreicht werden.

Von der Verpflichtung des Revierförsters einem Forstgehülfen die Verköstigung zu verabreichen, kann die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, oder die General-Bergwerks- und Salinenadministration im Falle des Einverständnisses beider Betheiligten alsdann dispensiren, wenn der Gehülfe gesunde Kost im Orte selbst findet. Der Forstgehülfe bezieht alsdann den vollen Verpflegungsbeitrag von 180 fl. und behält überdieß das Zimmer mit Bett und Beheizung in der Dienstwohnung des Revierförsters.

F. Die Waldaufseher

können nur widerrufliche Remunerationen beziehen, die, wie bisher, je nach der Größe des Aufsichtsbezirkes und der Anforderungen an ihre dienstlichen Leistungen bei jedem Einzelfall besonders zu bemessen und von Unserem Staatsministerium der Finanzen festzusetzen sind.

Die Ausscheidung des Standesgehaltes erfolgt, insolange Wir nicht anders bestimmen werden:

1) für den Kreisforstreferenten oder den Forstreferenten der General-Bergwerks- und Salinen-Administration nach Unserer Verordnung vom 20. Juli 1848;
2) für die übrigen stabilen Forstbediensteten, namentlich die Forstmeister, Revierförster und Forstwärter, wenn letztern die Dienstesstabilität verliehen worden ist, wie bisher, nach dem §. 8. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die nicht stabilen Forstbediensteten sind hinsichtlich ihrer Alimentations-Ansprüche nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 24. Januar 1849, die Verbesserung der Lage des niederen Forstpersonals betreffend, zu behandeln.

Art. 22.

Die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Kinder der stabilen Forstbediensteten richten sich nach den bestehenden Normen.

IV.

Bedingungen zur Anstellung und Beförderung.

Art. 23.

Als allgemeine Bedingung zur Anstellung und Beförderung in Unserem Staatsforst- und Jagddienste setzen Wir fest, daß hiezu jeder volljährige Inländer fähig sey, der neben einem unbescholtenen Rufe der Rechtschaffenheit und eines moralischen Lebenswandels neben der erforderlichen körperlichen Beschaffenheit auch die für den speciellen Posten erforderlichen besondern Eigenschaften und die Befähigung besitzt, diese gehörig nachgewiesen und die dazu bestimmten Vorbedingungen vollständig erfüllt hat.

Nach Maßgabe der Art und Wichtigkeit des Forst- und Jagddienstgrades bestimmen sich die besondern Eigenschaften und Vorbedingungen, wie folgt:

A. für die Dienstesposten des Forst- und Jagdschutzes.

1) Zur Anstellung als Waldaufseher wird an speciellen Eigenschaften die nöthige Bekanntschaft mit den praktischen Waldarbeiten erfordert und daß das zu verwendende

Individuum des Lesens und Schreibens kundig sey, übrigens mit Einrechnung des Functionsbezuges ein hinreichendes Einkommen besitze;

2) zur Anstellung als Forstgehülfe wird speciell erfordert:
   a) daß das Individuum das niedere Forst- und Jagdwesen vollständig erlernt habe;
   b) correct und leserlich schreiben könne und die Fertigkeit besitze, sich schriftlich auszudrücken und
   c) diese Eigenschaften durch ein Prüfungs-Zeugniß nachgewiesen habe.
3) zur Anstellung als Forstwärter sind nur solche Individuen zulässig, die als Forstgehülfen unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen bereits mehrere Jahre mit Zufriedenheit gedient und sich im Dienste die Haupt-Qualificationsnote I. erworben haben.

B. für die Dienstesstellen der Forst- und Jagdverwaltung

setzen Wir unter dem Vorbehalte bereits erworbener Ansprüche derjenigen Individuen, welche gegenwärtig schon in Unserem Forst- und Jagdwesen dienen, folgende specielle Bedingungen für die Aufnahme und weitere Beförderung fest:

1) Zur Anstellung als Forstamtsaktuar:
   a) die Beibringung des Absolutoriums Unserer Forstlehr-Anstalt und nach zurückgelegter hinreichender Praxis im Forst- und Jagdwesen, das Bestehen der Concursprüfung für den Staatsforstdienst;
   b) die Dienstleistung mit Zufriedenheit in der Eigenschaft eines Forstgehilfen. Davon kann nur dispensirt werden, wenn in der Zahl der Forst-Gehülfen keine befähigten Individuen vorhanden sind, welche die übrigen Vorbedingungen für den Dienstgrad des Forstamts-Aktuars erfüllt haben.
2) Zur Anstellung als Revierförster können nur solche Individuen gelangen, welche als Forstamtsaktuare unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen bereits mehrere Jahre mit Zufriedenheit gedient und sich die Dienst-Qualifikationsnote I. erworben haben.
3) Zur Vorrückung in die Stelle eines Forstmeisters können nur jene Individuen gegelangen, welche im Dienstgrade eines Revierförsters, nach Erfüllung aller dafür nöthigen Vorbedingungen mit Auszeichnung mehrere Jahre gedient und sich die Dienstqualifikationsnote I. errungen haben.

V.

Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesen.

Art. 24.

Bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in den Kreisen diesseits des Rheins richtet sich die Zuständigkeit der Staats-Forstbehörden nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852.

Im Regierungsbezirke der Pfalz verbleibt es bei den dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 25.

Wenn in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins Gemeinden oder Stiftungen nach Art. 9. des Forstgesetzes vom 28. März 1852 wegen Uebernahme der Betriebsausführung in ihren Forsten mit der Staatsforstverwaltung übereingekommen sind, sollen die Besoldungsbeiträge in der Forst- und Jagdrechnung vereinnahmt werden, nachdem die betreffenden Revierförster die normativmäßigen Gehaltsbezüge aus Forstetatsmitteln zu beziehen haben, und die Bezirksklassen mit Rücksicht auf solche zugetheilte Gemeinde- und Stiftungswaldungen festgesetzt werden. Im Falle solchen Uebereinkommens haben die Revierförster von den Gemeinden und Stiftungen keine weiteren Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Art. 26.

Aus gleicher Ursache sollen nunmehr auch in den durch Art. 16. des erwähnten Forstgesetzes bestimmten Fällen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg die Taggebühren, welche aus Gemeindekassen den Revierförstern zustehen, nicht mehr den betreffenden Revierförstern ausbezahlt, sondern gleich wie die zulässigen Forst- und Schreibgebühren ꝛc. als Besoldungsbeiträge in der Forstrechnung vereinnahmt werden. Dagegen sind Naturalleistungen der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen an Besoldungsholz oder Dienstland, an den Nebenbezügen abzurechnen, welche den betreffenden Revierförstern außerdem auf Rechnung des Forstetats zu vergüten kommen.

Art. 27.

Im Regierungsbezirke der Pfalz haben die Bestimmungen des Art. 4. der Verordnung vom 4. Juli 1810 — die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens der Pfalz betreffend — außer Wirksamkeit zu treten, und es sollen für gemischte Reviere keinerlei Zuschüsse mehr an die Revierförster weder aus den Staats- noch aus den Gemeindekassen geleistet werden, da Wir durch die neuen Besoldungsnormen die Gehaltsbezüge den Funktionsleistungen angemessen regulirt haben und nachdem die seitherigen Zuschüsse in gemischten Revieren nicht selten zu einer den beiderseitigen dienstlichen Interessen nicht zusagenden Ungleichheit in den Bezügen derselben Classe von Forstbediensteten geführt haben.

Artikel 6. der besagten Verordnung hat in dessen Folge ebenfalls außer Wirksamkeit zu treten und bestimmen Wir demnach statt dessen, daß die statusmäßigen Besoldungsbezüge sämmtlicher Communal-Revierförster, dann die Pensionen und Alimentationen für das Communal-Forstpersonal und dessen Relikten über Abzug des hergebrachten in Zukunft zu leistenden Aerarial-Zuschusses von jährlichen 2500 fl. und über Abzug der Pensionsbeiträge, welche die Communal-Revierförster wie bisher zu leisten haben, auf die ganze Fläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreises ausgeschlagen und nach dem durchschnittlichen Ansatze per Tagwerk entrichtet werden.

Bezüglich der Leistungen für die Besoldung des Forstpersonals in den Mundatwaldungen der Stadt Weißenburg, in dem Limburg-Dürkheimer Walde und in dem Kaiserslauterer-Reichswalde hat es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen zu bewenden.

Art. 28.

Durch die Bestimmung des vorstehenden Artikels sind die Mittel gegeben, die neuen Besol-

dungsnormen in Gemäßheit des Artikels 3 Absatz 2 der oben erwähnten Verordnung vom 4. Juli 1840 ohne weitere Belastung der Gemeinden und Stiftungen auch für die Communal-Revierförster der Pfalz gleichmäßig in Anwendung zu bringen. Indem Wir diese Gleichstellung zugleich in den Nebenbezügen verfügen, hat Absatz vier des Artikels 3. jener Verordnung außer Wirksamkeit zu treten.

VI.

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Im Sinne der vorstehenden Verordnung sind die speciellen Instruktionen und Dienstesvorschriften zu erlassen.

Art. 30.

Wir werden mit der Besetzung der äußern Dienstesstellen den Zeitpunkt bekannt machen, mit welchem gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit zu treten hat.

Von diesem Zeitpunkte angefangen haben die Verordnungen vom 14. Juli 1818 und 22. Dezember 1821 außer Wirksamkeit zu treten.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 1. Juli 1853.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Statt dessen
Ministerialassessor Riederer.

Uebersicht
der neuen Forstbezirks-Eintheilung.

Oberbayern.
Regierungsbezirk.

Forstamt Altötting:
Reviere:
Altötting,
Burghausen,
Kling,
Marktl,
Mühldorferhart,
Neuötting.

Forstamt Ebersberg:
Reviere:
Anzing,
Egelharting,
Hehenkirchen,
Hofolding,
Hohenlinden,
Isen,
Rott,
Straßmaier.

Forstamt Friedberg:
Reviere:
Eurasburg,
Haunstetten,
Lichtenberg,
Schöngeising,
Thierhaupten,
Wildenroth.

Forstamt Freising:
Reviere:
Freising,
Kranzberg,
Moosburg,
Tegernbach.

Forstamt Ingolstadt:
Reviere:
Bettbrunn,
Denkendorf,
Geisenfeld,
Schrobenhausen,
Stamham.

Forstamt München:
Reviere:
Deisenhofen,
Forstenried,
Grünwald,
Ismanning,
Perlach,

*prov. Forsteien:
Allach,
Hirschau,
(diese beiden Forsteien haben nur vorläufig und bis zur Aenderung der dermaligen Jagdverhältnisse fortzubestehen.)

Forstamt Partenkirchen:
Reviere:
Garmisch,
Krün,
Mittenwald,
Partenkirchen.

Forstamt Schongau:
Reviere:
Ettal,
Hohenschwangau,
Peissenberg,
Peiting,
Wies.

Forstamt Tölz:
Reviere:
Benediktbeuern,
Jachenau,
Kleinweil,
Riß,
Walchensee,
Wolfratshausen.

Forstamt Weilheim:
Reviere:
Andechs,
Diessen,
St. Heinrich,
Schwisting,
Unterbrunn,

Utting,
Vilgertshofen.

Salinen-Bezirk.

Forstamt Berchtesgaden:
Reviere:
Bischofswies,
Königssee,
Ramsau,
Schellenberg,

Forstamt Marquartstein:
Reviere:
Bergen,
Marquartstein,
Piesenhausen,
Traunstein.

Forstamt Reichenhall:
Reviere:
Karlstein,
Suhr,
Staufeneck,
Teisendorf,
St. Zeno.

Forstamt Rosenheim:
Reviere:
Aibling,
Fischbachau,
Niederaudorf,
Rosenheim.

Forstamt Ruhpolting:
Reviere:
Innzell,
Reit im Winkel,
Ruhpolding,
Zell.

Forstamt der Saalforste auf k. k. österreichischem Gebiete:
Revierförstereien:
des Leogangthales,
Saalachthales,
Unkenthales,

Forstamt Tegernsee:
Reviere:
Kreuth,
Rottach,
Schliersee,
Valepp.

Niederbayern.

Forstamt Kelheim:
Reviere:
Abbach,
Appersdorf,
Goldberg,
Hienheim,
Münchsmünster,
Neuessing,
Wipfelsfurth.

Forstamt Landshut:
Reviere:
Ergolsbach,
Siebensee.

Forstamt Passau:
Reviere:
Jukam,
Köslarn,
Neuburg,
Reschaln,
Seestetten,
Thürnau.

Forstamt Schönberg.
Reviere:
Klingenbrunn,
Niederalteich,
St. Oswald,
Schönau,
Schönberg.

Forstamt Wolfstein:
Reviere:
Bischofsreuth,
Duschelberg,
Finsterau,
Kirchel,
Maut,
Schlichtenberg.

Forstamt Zwiesel:
Reviere:
Bodenmais,
Drachselsried,
Kötzling,
Rabenstein,
Schwarzach,
Zwiesel,
Zwieslerwaldhaus.

Pfalz.

Forstamt Annweiler:
Aerarial-Reviere:
Bindersbach,
Eußerthal I.,
Hauenstein,
Horbacherhof.

Communal-Reviere:
Annweiler,
Burrweiler,
Edenkoben,
Eußerthal II.
St. Martin,
Weiher.

Forstamt Dahn:
Aerarial-Reviere:
Birkenhördt,
Bobenthal,
Dahn,
Erfweiler,
Fischbach,
Rechtenbach,
Reislerhof,
Schönau,
Communal-Revier:
Rumbach.

Forstamt Dürkheim:
Aerarial-Reviere:
Alteglashütte,
Hartenburg,
Jägerthal,
Ramsen.
Communal-Reviere:
Gimmeldingen,
Hertlingshausen,
Wachenheim,
Weißenheim.

Forstamt Elmstein:
Aerarial-Reviere:
Elmstein,
Hofstetten,
Iggelbach,
Johanniskreuz,
Neidenfels,
Waldleiningen.
Communal-Revier:
Hambach.

Forstamt Kaiserslautern:
Aerarial-Reviere:
Aschbach,
Fischbach,
Frankenstein,
Hagelgrund,
Hoheneck,
Jagdhaus,
Kaiserslautern I.,
Otterberg,
Ramstein,
Stiftswald,
Communal-Reviere:
Kaiserslautern II.,
Reischbach,
Enkenbach.

Forstamt Langenberg:
Aerarial-Reviere:
Bingwaldsmühle,
Hagenbach,
Langenberg, östl.,
Langenberg, westl.
Schaidt,
Scheibenhardt.
Kommunal-Reviere:
Kandel,
Rülzheim.

Forstamt Lauterecken:
Aerarial-Reviere:
Hochstetten,
Lauterecken,
Stahlberg.
Communal-Reviere:
Bösenbach,
Kusel,
Mehlbach,
Obermoschel,
Petersheim,
Wolfstein.

Forstamt Pirmasens:
Aerarial-Reviere:
Eppenbrunn,
Lemberger Glashütte.
Pirmasens,
Ruppertsweiler,
Salzwoog,
Communal-Revier: Winzeln.

Forstamt Speyer:
Aerarial-Reviere:
Hördt,
Neuhofen,
Rorheim,
Schifferstadt.
Communalreviere:
Bellheim,
Haßloch,
Speyer,
Westheim,

Forstamt Waldfischbach:
Aerarial-Reviere:
Herschberg,
Leimen,
Merzalben,
Waldfischbach,
Communal-Revier:
Heldersberg.

Forstamt Winnweiler.
Aerarial-Reviere:
Dannenfels,
Imsbach,
Kirchheim,
Kriegsfeld,
Neuhemsbach,
Rosenthal,
Winnweiler,

Forstamt Zweibrücken:
Aerarialreviere:
Karsberg,
Höchen,
Jägersburg,
Neuhäusel,
Sengscheid,
Zweibrücken.

Communalreviere:
Bebelsheim,
Blieskastel,
Hornbach,
Schöneberg,
Winterbach.

Oberpfalz und von Regensburg:

Forstamt Amberg:
Reviere:
Freudenberg,
Freihöls,
Hirschwald,
Kastel,
Sulzbach,
Taubenbach.

Forstamt Bruck:
Reviere:
Bodenwöhr I.
Bodenwöhr II.
Neubäu,
Nittenau,
Roding,
Unterzell.

Forstamt Neumarkt:
Reviere:
Allersberg,
Berg,
Brunnau,
Hilpoltstein,
Neumarkt,
Parsberg,
Pyrbaum,
Röttenbach.

Forstamt Pressath,
Reviere:
Ahornberg,
Erbendorf I.
Erbendorf II.
Fichtelberg,
Frankenreut,
Kirchenthumbach,
Oberlenkenreuth,
Pressath,
Pullenreuth,
Speinshardt.

Forstamt Regensburg:
Reviere:
Breitenbrunn,
Burglengenfeld,
Loisnitz,
Pielenhofen,
Pointen,
Pottenstetten,
Prunn,
Schwaighausen.

Forstamt Tirschenreuth:
Reviere:
Büchelberg,
Dreihöf,
Falkenberg,
Mähring,
Münchsgrün,
Waldsassen I.
Waldsassen II.
Wiesau,
Wondreb.

Forstamt Vilseck:
Reviere:
Altneuhaus,
Grafenwöhr I.
Grafenwöhr II.
Hannersreuth,
Krottensee,
Langenbruck,
Michelfeld,
Vilseck.

Forstamt Vohenstrauß:
Reviere:
Eßlarn,
Floßenbürg,
Neuenhammer,
Pleystein,
Pullenried,
Tännesberg,
Weidhaus.

Forstamt Waldmünchen:
Reviere:
Herzogau,
Rötz,
Schönthal,
Waldmünchen,
Ziffling,

Forstamt Weiden:
Reviere:
Altenstadt,
Etzenricht,
Holzhammer,
Kaltenbrunn,
Leuchtenberg,
Mantel,
Parkstein,
Pfreimt.

Oberfranken.

Forstamt Bamberg:
Reviere:
Breitengüßbach.
Bug,
Geisfeld,
Peulendorf,
Schlüsselau.
Seehof,
Strullendorf,
Weipelsdorf.

Forstamt Bayreuth:

Reviere:

Bischofsgrün,
Entmannsberg,
Goldkronach,
Heinersreut,
Limmersdorf,
Neubäu,
Neustädtlein,
Seybothenreuth,
Sophienthal,
Warmensteinach.

Forstamt Ebrach:

Reviere:

Ailsbach,
Burgebrach,
Ebrach,
Herrnsdorf,
Koppenwind,
Schlüsselfeld,
Winkelhof,
Zentbechhofen.

Forstamt Forchheim:

Reviere:

Burk,
Gräfenberg,
Herzogenaurach,
Kosbach,
Oesdorf,
Reut,
Röttenbach.

Forstamt Horlach:

Reviere:

Bärnheck,
Glashütten,
Gösweinstein,
Langeweil,
Lindenhardt,
Plech,
Waibach,
Weidensees.

Forstamt Kronach:

Reviere:

Effelter,
Gerlas,
Geroldsgrün,
Langenbach,
Lauenhain,
Lauenstein,
Nordhalben,
Nurn,
Rieblich,
Rodeck,
Rothenkirchen,
Schnappenhammer,
Schwarzenbach,
Stadtsteinach
Steinberg,
Teltau
Tschirn,
Wallenfels,
Zeyern.

Forstamt Culmbach:

Reviere:

Buch am Forst,
Himmelkron,
Kulmbach,
Langheim,
Maineck,
Neuensorg
Ziegelhütten.

Forstamt Wunsiedel:

Reviere:

Arzberg,
Hallerstein,
Hohenberg,
Martinlamitz,
Rehau,
Selb,
Sparneck,
Thierstein,
Tröstau,
Vordorf,
Weißenstadt.

Mittelfranken.

Forstamt Ansbach:

Reviere:

Ansbach,
Colmberg,
Flachslanden,
Heilsbronn,
Kammerstein,
Lichtenau,
Schalkhausen,
Triesdorf,
Weihenzell.

Forstamt Feuchtwangen:

Reviere:

Aurach,
Burk,
Dürrwangen,
Grimmschwinden,
Sulz,
Weiltingen,
Windsbach.

Forstamt Greding:

Reviere:

Altdorf,
Beilngries,
Burggriesbach,
Raitenbuch,
Stauf,
Solnhofen.

Forstamt Gunzenhausen:

Reviere:

Absberg,

Auernheim,
Gunzenhausen,
Heidenheim,
Lellenfeld,
Lindenbühl,
Petersgmünd,
Treuchtlingen.

Forstamt Laurenzi:
Reviere:
Altenfurt,
Eibach,
Engelthal:
Feucht,
Fischbach
Forsthof,
Lauf am Holz,
Lichtenhof,
Prunn,
Röttenbach,
Schwand,
Ungelstetten,
Unterferrieden,
Wendelstein.

Forstamt Sebaldi:
Reviere:
Behringersdorf,
Kadolzburg,
Dormitz,
Herrnhütte,
Kleingeschaid,
Kraftshof,
Neuhof,
Puckenhof,
Schnaittach,
Tennenlohe.

Forstamt Windsheim:
Reviere:
Hoheneck,
Münchsteinach:
Neuhof,
Oberscheinfeld,
Uffenheim.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Forstamt Aschaffenburg:
Aerarial-Reviere:
Hain,
Rothenbuch,
Sailauf,
Schöllkrippen,
Waldaschaff,
Communal-Reviere:
Aschaffenburg,
Erlenbach,
Großostheim,
Kleinostheim,
Kleinwallstadt,
Oberbessenbach,
Obernburg,
Wasserlos.

Forstamt Eichelsdorf:
Aerarial-Reviere:
Bramberg,
Bundorf,
Goßmannsdorf,
Rottenstein,
Sulzfeld,
Vorbach,
Maroldweisach.

Forstamt Eltmann:
Aerarial-Reviere:
Dorgendorf,
Eltmann,
Fabrikschleichach,
Hundelshausen,
Markertsgrün.
Neuhaus,
Wustwiel,
Zell.

Forstamt Hammelburg:
Aerarial-Reviere:
Bücholb,
Euerdorf,
Geiersnest,
Hassenbach,
Klaushof,
Neuwirthshaus,
Schönau.
Communal-Reviere:
Hammelburg.

Forstamt Rothen:
Aerarial-Reviere:
Batten,
Motten,
Oberbach,
Römershag,
Schmalnau.

Forstamt Lohr:
Aerarial-Reviere:
Frammersbach,
Heinrichsthal,
Langenprozelten
Lohrerstraß,
Partenstein,
Ruppertshütten,
Wiesen.
Communal-Reviere:
Ansbach,
Michelried.

Forstamt Mainberg:
Aerarial-Reviere:
Hoppachshof,
Mainsontheim,
Oberschwarzach,
Reichmannshausen

Neuyelsdorf,
Werneck,

Communal-Revier:

Greuſtadt.

Forſtamt Neuſtadt:

Aerarial-Reviere:
Bildhauſen,
Burgwallbach,
Fladungen,
Geſäll,
Poppenlauer,
Schmalwaſſer,
Steinach,
Waldberg,
Wechterswinkel.

Forſtamt Orb:

Aerarial-Reviere:

Alsberg,
Aura,
Burgjoß,
Kaſſel,

Communalreviere:

Orb,
Rineck.

Forſtamt Stadtprozelten:
Aerarial-Reviere:
Altenbuch,
Biſchbrunn,
Krauſenbach,
Rohrbrunn.

Communalreviere:

Amorbach,
Eichenbühl,
Kirchzell,
Kollenberg,
Miltenberg,
Röllbach,

Forſtamt Würzburg:
Aerarial-Reviere:
Binsfeld,
Gramſchatz,
Höchberg,
Irtenberg,
Rimpar,
Stalldorf,
Waldbrunn,
Zellingen,

Communal-Reviere:

Markt Stefft,
Neubrunn.

Schwaben und Neuburg:

Forſtamt Augsburg:
Reviere:
Bergheim,
Biburg,
Edenbergen,
Schöneſeld,
Welden,
Zusmarshauſen.

Forſtamt Dillingen.
Reviere:
Echenbrunn,
Glöttweng,
Holzheim,
Unterliezheim,
Wolpertſtetten,
Zöſchingen.

Forſtamt Donauwörth:

Reviere:

Ammerfeld,
Bittenbrunn,
Ederheim,
Grünau,
Haſenreuth,
Kaisheim,
Monheim,
Unterhauſen.

Forſtamt Günzburg:

Reviere:

Bibrachzell,
Breitenthal,
Bühl,
Elchingen,
Illertiſſen,
Stoffenried,
Wettenhauſen.

Forſtamt Kaufbeuern:

Reviere:

Baiersried,
Irrſee,
Frankenhofen,
Sachſenried,
Sulzſchneid.

Forſtamt Kempten:

Reviere:

Bodelsberg,
Börwang,
Buchenberg,
Burgberg,
Fiſchen,

Immenstadt,
Kimmrathshofen,
Kürnach,
Weissensberg.

Forstamt Mindelheim:

Reviere:

Attenhausen,
Erkhausen,
Kammlach,
Kirchdorf,
Münsterhausen,
Wald.

Forstamt Ottobeuern:

Reviere:

Grönenbach,
Hopferbach,
Illereichen,
Ottobeuern,
Schönegg.

Berichtigung. Auf Seite 6 dieser Extrabeilage unter Art. 10. lies sub num. 7. Zeile 8. statt „Beziehung" — „Beiziehung."

Königlich 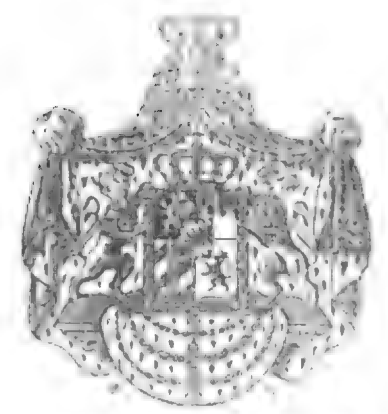 Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 68.

Ansbach. Samstag, den 27. August 1853.

Inhalt

Die Ertheilung der Tanzmusik-Bewilligung an Kirchweihen und Markttagen — Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat September 1853. — Die Ausfertigung von Heimatbscheinen. — Die Einsendung der Qualifications-Tabellen pro 1852/53. — Spezielles Programm zum Kreis-Landwirthschafts-Feste am 1. September 1853.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 40118. Exped. Nr. 48072.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Ertheilung der Tanzmusik-Bewilligung an Kirchweihen und Markttagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. wird nachstehend zur Kenntniß der sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken gebracht, und auf den Grund derselben verfügt, was folgt:

1) Der in der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vorgesehene Fall, für welchen die Regierungen, Kammern des Innern, zur Verlegung der aus Anlaß der Kirchweihfeyer zu bewilligenden Tanzmusiken auf ein und denselben Tag ermächtiget worden sind, ist in Mittelfranken zur Zeit nicht gegeben, da die unterfertigte Stelle bisher die Wahrnehmung nicht zu machen vermochte, daß die bei den Kirchweihen ertheilten Tanzmusik-Bewilligungen in diesem Regierungsbezirke eine gemeinschädliche Genußsucht und die Verderbung der Sitten vorzugs-

weise gefördert oder zu Rauferzessen Anlaß gegeben hätten.

Die Polizeibehörden werden jedoch beauftragt, die Bewilligungen zu Tanzunterhaltungen aus Anlaß der Kirchweihen nach Möglichkeit zu beschränken, insbesondere die Bewilligung nur selten auf zwei Tage zu ertheilen, eine Ausdehnung auf drei Tage aber, nämlich auf Kirchweih-Sonntag und Montag dann den Nachkirchweih-Sonntag nur bei ganz außerordentlichen speziellen Verhältnissen, die strenge zu den Akten nachgewiesen werden müssen, zu gestatten. Sollten sich aber in einem oder dem andern Polizei-Distrikte jene in der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern bezeichneten Mißstände vorfinden, so haben die Behörden bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit darüber unverzüglich ausführlichen und wohlmotivirten Bericht zu erstatten, sowie sich denn die unterfertigte Stelle überhaupt vorbehält, von der ihr gewordenen Ermächtigung zu jeder Zeit Gebrauch zu machen, sobald sie hiefür gegründeten Anlaß findet.

2) Da die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern die Beschränkung der Tanzmusikbewilligungen an Markt-Tagen von keiner besondern Voraussetzung abhängig macht, so tritt die desfallsige Anordnung unbedingt in Kraft, und sind daher fortan bei solchen Gelegenheiten nur ausnahmsweise und nur da Tanzunterhaltungen zu gestatten, wo die bisherige Erfahrung dieses räthlich macht und zureichende Mittel verfügbar sind, um jedem Excesse wirksam vorzubeugen oder begegnen zu können.

3) Es ist mit der im Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 anbefohlenen Vorsorge zu Verhütung alles Uebermaßes der Tanzmusikbewilligungen nicht vereinbar, daß den Wirthen, wie hie und da schon vorgekommen ist, zu schnell nach einander oder wohl gar in ein und demselben Monate öfter als einmal die Abhaltung einer Tanzunterhaltung gestattet wird, und eine Ausnahme in dieser Beziehung kann nur rücksichtlich der Tage der Landesfeste, rücksichtlich der Kirchweihfeste und der Fastnachtstage gerechtfertiget werden. Sehr zweckmäßig erscheint aus diesem Gesichtspunkte die in mehreren Amtsbezirken bestehende Einrichtung, nur immer am ersten Sonntage des Monates, wenn er in die offene Zeit fällt, öffentliche Tanzbelustigungen zuzulassen. Wenn nun auch die Beobachtung dieser Einrichtung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse den Behörden nicht zur unbedingten Pflicht gemacht werden will, so wird doch dieselbe zur Einführung da, wo keine erheblichen Bedenken entgegen stehen, besonders empfohlen, außerdem aber angeordnet, daß in der Regel keinem Wirthe in einem Monate öfter als einmal Tanzmusikbewilligung ertheilt werden darf, wobei auch die Bewilligungen an den im Art. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 bezeichneten Festen mitzurechnen sind. Um aber diese Beschränkung nicht dadurch fruchtlos zu machen, daß an verschiedenen Sonntagen desselben Monates mehrere Wirthe, bei denen sich ein und dasselbe Publikum zu versammeln pflegt, Tanzmusik abhalten; so hat jede Polizeibehörde bey Ertheilung der Bewilligung hierauf besondere Rücksicht zu nehmen, sohin in ein und derselben Gemeinde an verschiedene Wirthe auf verschiedene Tage nur dann die Erlaubniß zu geben, wenn die an der Belustigung theilnehmenden Gäste verschiedenen Categorien der bürgerlichen Gesellschaft anzugehören pflegen. Diese vorzugsweise bey den Land- und Marktsgemeinden anzuhaltenden Grundsätze sind im Allgemeinen auch für die Städte in Anwendung zu bringen, sollen jedoch hier jene Rücksichtnahmen nicht ausschließen, welche jene Theile der städtischen Bevölkerung billiger Weise beanspruchen können, bei denen der Grund ihrer Anordnung nicht vorliegt.

4) Ueber die Anwendung der hiemit vorgezeichneten Maßregeln und deren Erfolg wird nach Maßgabe der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern im Sicherheits-Jahres-Berichte die erforderliche Darstellung erwartet.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken haben sich hiernach genau zu achten.

Ansbach, den 23. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 13567.

Königreich Bayern
Staats-Ministerium des Innern

Durch Artikel 6. der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, wurde den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung von Tanzmusiken alles Uebermaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Um dieses möglich zu machen ist in Art. 2 dieser allerhöchsten Verordnung den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, die nachgesuchte Tanzunterhaltung zu gestatten oder dann zu versagen, wenn durch ihre Gewährung die Absicht des Art. 6 nicht erreicht würde, oder andere polizeiliche Hindernisse vorlägen. Nun hat aber eine langjährige Erfahrung gezeigt, daß namentlich die Tanzunterhaltungen, welche in zahlloser Menge ertheilt, nicht nur im Heimathorte, sondern auch in allen nahen und selbst in entfernteren Nachbarorten besonders von den Dienstboten besucht werden, zu gemeinschädlicher Genußsucht verleiten, zur Verderbung der Sitten wesentlich beitragen und in der Regel Raufercesse, nicht selten schwere Körperverletzungen und sogar Todtschläge zur Folge haben.

Diese bedauerlichen Wahrnehmungen machen strenge Einschreitungen der Kreisregierungen zur ernsten Pflicht, zu deren Erfüllung sie zunächst in den Artikeln 2 und 3 der erwähnten allerhöchsten Verordnung angemessene Mittel finden, indem sie nach Inhalt derselben ermächtigt sind, die erforderliche Beschränkung in Ertheilung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen anzuordnen.

Nachdem nun eine solche Beschränkung am wirksamsten dadurch eintritt, daß nicht an jenen Tagen, an welchen in den einzelnen Orten die ganz unberührte kirchliche Feier der Kirchweihen stattfindet, Tanzmusikbewilligung ertheilt, sondern letztere auf einen und denselben Tag verlegt wird, so werden die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiedurch ermächtiget und angewiesen, in ihren Regierungsbezirken für den Fall, wenn sich die eben erwähnten bedauerlichen Mißstände gezeigt haben, allgemein zu verfügen, daß auf den Grund einer Kirchweihe nur am 3. Sonntage im Oktober (im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg am Sonntage nach Martini) eine Tanzmusikbewilligung ertheilt werde.

Da ferner auch die an Markttagen ertheilten Tanzmusikbewilligungen häufig zu den gröbsten Excessen Anlaß geben, so sind bei solchen Gelegenheiten die Tanzbewilligungen nur ausnahmsweise und dort zu gewähren, wo die bisherige Erfahrung dieses räthlich macht und zureichende Mittel verfügbar sind, um jedem Excesse wirksam vorbeugen oder begegnen zu können.

Hiernach sind die untergebenen Polizeibehörden bei jedem Anlasse und namentlich bei der quartalweisen Vorlage der Akten, die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betreffend, strenge zu kontroliren.

Ueber die Anwendung dieser Maßregeln und ihren Erfolg ist in dem Sicherheitsjahresberichte Erwähnung zu machen, gegenwärtiges Ausschreiben aber in den Kreisintelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz aufzunehmen.

München, den 17 August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt Ministerialrath Dillis.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 40815.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat September 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat September 1853 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach	11 kr.	— pf.
„ Dinkelsbühl	11 kr.	— pf.
„ Rothenburg	11 kr.	— pf.
„ Nürnberg	11 kr.	3 pf.
Stadt Fürth	11 kr.	3 pf.
„ Erlangen	11 kr.	2 pf.
„ Schwabach	11 kr.	— pf.
„ Eichstädt	11 kr.	2 pf.

Im Uebrigen werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. Oktober v. Jahrs die Maximalsätze

a. für den Taxdistrikt Ansbach auf	11 kr.	— pf.
b. „ „ „ Nürnberg „	11 kr.	2 pf.
c. „ „ „ Eichstädt „	11 kr.	2 pf.

hiermit festgesetzt.

Ansbach, den 26. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Wallmüller.

Einl. Nr. 40403. Exp. Nr. 48079.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Ausfertigung von Heimathscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die unter'm 18. ds. Monats an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des In-

nern, ergangene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 23. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 13825.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die Beilagen des Berichtes vom 25. Juni l. Js. folgen unter Hinweisung auf die Ministerial-Entschließung vom Heutigen sub Nr. 13,077, den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen, hier die Form der Heimath und Uebernahmescheine betr., anruhend zur weiter geeigneten Verfügung zurück.

Was übrigens das in dem allegirten Berichte angeregte Bedenken über die Ausstellung von Heimathscheinen anlangt, deren Gültigkeit auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt ist, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Heimathscheine, welche lediglich das Unterthans-Verhältniß des Inhabers beurkunden sollen, die Stelle von Reise-Legitimationen nicht zu ersetzen vermögen, daß vielmehr behufs des Aufenthaltes im Auslande neben dem Heimathscheine die Ausstellung eines Passes nothwendig ist, bei dessen Ausfertigung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, insbesondere der Umstand, ob derselbe der Conscriptions-Pflichtigkeit bereits genügt hat, nach Maßgabe der deßfalls bestehenden Vorschriften genau zu beachten sind.

Hiebei wird es wohl kaum der Erwähnung bedürfen, daß solchen Personen, welchen ein Paß zur Reise in das Ausland nicht ausgestellt werden darf, auch die Ausfertigung eines Heimathscheines zum Aufenthalte im Auslande verweigert werden muß.

München, den 18. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär:
An dessen Statt
der Ministerialrath Dillis.

Betreff wie oben.

Bekanntmachung.

(Die Einsendung der Qualifications-Tabellen pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden die Vorstände der Untergerichte des Kreises unter Hinweisung auf die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 11. August 1835 und auf das Ausschreiben des Gerichtshofes vom 25. November 1840 (Kr.-Int.-Bl. St. 96 pag. 763) beauftragt, die Einsendung der Qualifikations-Abänderungs-Tabellen über das Richteramts-Personale, die Advokaten und geprüften Rechtspraktikanten zuverlässig bis zum 30. September l. J. zu bewerkstelligen.

Sollte sich in Beziehung auf die Qualifikation eine Aenderung nicht ergeben, oder ein Zu- oder Abgang nicht stattgefunden haben, so wird innerhalb des gleichen Termins die Fehlanzeige gewärtigt.

Auch allenfalls seit der betreffenden Zugangs-Anzeige im Familienstande sich ergebene Veränderungen sind zur Berichtigung und Ergänzung der Haupt-Tabelle des Gerichtshofes nach dem gegenwärtigen Stande in besondere — nach den drei Cathegorien des Personals der richterlichen Beamten, der Advokaten und der Staatsdienstadspiranten ausgeschiedene — Verzeichnisse zu bringen, und diese gleichzeitig einzusenden, soferne nicht ohnehin die Vorlage einer Qualifications-Abänderungs-Tabelle mit vorschriftsmäßiger Berücksichtigung des Familienstandes geboten ist.

Eichstädt, am 19. August 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Spezielles Programm zum Kreis-Landwirthschafts-Feste am 1. September 1853 in Nürnberg.

Nachträglich zu dem Haupt-Programme des Kreislandwirthschafts-Festes vom 27. Juni l. Js werden folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

I.

Im Allgemeinen:

§. 1.

Als Festlokalitäten sind — in angemessener Weise ausgestattet:

Der Saal zu Sct. Peter — zu den in geschlossenen Räumen vorzunehmenden Fest-Akten,

Der Ludwigsplatz — für die Preise-Vertheilung und Schaustellungen, — ausersehen.

§. 2.

Letztere bestehen in umfangreicher Ausstellung:

a) von Vieh, besonders Rindvieh, welche, in vorzüglichen Zuchtstücken, alle in Bayern gezüchtet werdenden Stämme und Schläge vertreten soll,

b) von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen erprobt besserer Construktion und neuerer Erfindung, worunter selbst Nachbildungen von Gegenständen der Londoner Industrie-Ausstellung 1851.

c) von Landes-Produkten, Handels- und Gartenfrüchten, dann Blumen.

§. 3.

Zur größeren Ermunterung und entsprechenderen Belohnung von Auszeichnungen in letzterem Zweige werden die im Haupt-Programme — sub II. 4. ausgesetzten 5 Preise auf

2 Hauptpreise à 10 fl. mit Fahne, dann

8 Nachpreise à 5 fl.

erhöht, und resp. vermehrt.

§. 4.

Es wird wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß die beim Feste sich einfindenden Land-

leute — besonders Preiseträger und die das Vieh begleitenden Dienstboten, in ihrer ländlichen Tracht erscheinen.

§. 5.

Dies erstreckt sich zugleich auch auf die zu erwartenden sinnbildlichen Festwägen und werden auch hier für besondere Auszeichnungen:

10 Preise à 5 fl. mit Fahne

nachträglich ausgesetzt.

§. 6.

Das zur Preise-Bewerbung kommende Vieh erhält im Regensburger Hof und nöthigen Falls in andern angrenzenden Stallungen freie Aufnahme sowie daselbst unentgeldliche Streu und Fütterung.

Die Besichtigung durch das Preisgericht findet schon am Tage vor dem Feste statt.

Es müssen daher auch die Viehstücke schon am

31. August Nachmittags 2 Uhr

daselbst eingestellt, gleichzeitig auch die Preise-Bewerber, oder an deren Statt, die Führer, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, gegenwärtig sein.

II.

Tages-Ordnung.

§. 1.

Das Fest beginnt am

1. September Vormittags 10 Uhr

mit der statutenmäßigen General-Versammlung und öffentlichen Sitzung im Saale zu St. Peter, in welcher, nach erfolgter Rechenschafts-Ablage des Kreis-Comité, die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen, dann insbesondere des Kreises, in freier Rede besprochen werden.

Als Gegenstand spezieller Berathung wird übrigens die höhern Orts angeregte Frage ausgesetzt:

„welche Wahrnehmungen im Kreise über den bisherigen Einfluß des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Güterzertrümmerung sich geltend gemacht haben und

welche Modificationen im Hinblick auf einzelne Bestimmungen im Entwurfe zu fraglichem Gesetze in Rücksicht auf die Verhältnisse des Kreises nothwendig oder wünschenswerth erscheinen.

§. 2

Nach dem Schlusse der Sitzung — resp. um 1 Uhr begibt sich die Versammlung in geordnetem Zuge auf den Festplatz, — vorerst zur Besichtigung der Aufstellungs-Gegenstände.

Um dieselbe Zeit setzt sich der — durch das Festkomité zu organisirende Festzug in der Stadt in Bewegung, kommt um 2 Uhr auf den Festplatz, und an der Tribüne, auf welcher inzwischen die Mitglieder der Comité's, dann die verehrlichen Gäste, so weit es thunlich, Platz genommen, vorüber. Dem Zuge folgen die ausgestellten Viehstücke, von ihren Wärtern geführt.

§. 3

Daran reiht sich die feierliche Vertheilung der Preise, wie sie — sowohl in Folge des Haupt-, dann dieses Programmes, als auch durch besonderes Programm, für Auszeichnungen von Schullehrern auf dem Lande in zweckmäßigster, erfolgreichen Vereinigung des landwirthschaftlichen mit dem Elementar-Unterrichte ausgesetzt — heute zuerkannt worden.

§. 4

Nach diesem Akte vereinigt ein gemeinschaftliches Mahl die nähern Theilnehmer des Festes, in dem inzwischen dazu hergerichteten Saale zu St. Peter.

Subscriptionslisten hiezu werden an geeigneten Orten aufgelegt werden.

§. 5

Im Uebrigen ist den Gemeinden, welchen ein Stier, im Werthe von 80 fl. zuerkannt ist, Gelegenheit zur Auswahl und Unterhandlung mit den ausstellenden Viehbesitzern gegeben, auch könnep die Preisträger, welche für ihre Preise neue Oekonomiegeräthschaften zu wählen haben, ihre Anträge bei der daselbst aufgestellten Commission sogleich anbringen.

Zur Leitung der Festlichkeiten besteht ein eigenes Comité, — in den Herren:

von Schwarz, Handlungs- und Fabrik-Inhaber, als I. Vorstand.

Dr. Weidenkeller, Vorstand des landwirthschaftlichen Institutes Lichtenhof, als II. Vorstand.

Weltrich, kgl. Betriebsbeamte des Aerarial-Bräuhauses,
Weihermüller, Zimmermeister in Mögeldorf,
Müller, Kaminfeger und Gemeindevorsteher von Rennweg,
} als Mitglieder.

Sie geben auf Anfragen bereitwilligst Auskunft und tragen, wie alle, zum Fest-Vollzuge mitwirkende Personen zur leichtern Erkennung eine blau und weiße Auszeichnung.

Ansbach, am 25. August 1853.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Der I. Vorstand:

von Voltz,

Königlicher Staatsrath und Regierungs-Präsident.

Spies, Schriftf.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 69.

Ansbach. Mittwoch, den 31. August 1853.

J n h a l t

Die Aufforderung zur Betheiligung an der herzoglich Braunschweig'schen Lotterie durch den Banquier F. Achtem zu Frankfurt a/M. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle Kleinbaslach. — Die Wiederbesetzung des Schulproviserats zu Oberheumödern. — Die Aufsicht auf beurlaubte Soldaten. — Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern. — Hopfenlese in Spalt. — Waffenführung von Auswanderern. — Insertionskosten-Ablieferung. — Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Weissenburg. — Die revidirten Tarifsbestimmungen für den Gütertransport auf den kgl. bayer. Eisenbahnen. — Die Correspondenz der kgl. Gerichtsbehörden mit nordamerikanischen Behörden. — Die Versammlung der Mitglieder des historischen Vereins in Nürnberg vom 13. bis 16. September dieses Jahrs. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 40498. Exp. Nr. 48134.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Aufforderung zur Betheiligung an der herzoglich Braunschweig'schen Lotterie durch den Banquier F. Achtem zu Frankfurt a/M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unter'm 18. d. Mts. erlassene Ausschreibung wird nachstehend zur gleichmäßigen Nachachtung in Mittelfranken bekannt gemacht.

Ansbach, am 23. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 49400.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Banquierhause F. Achtem zu Frankfurt a/M. werden in neuester Zeit Aufforderungen zur Theilnahme an der herzoglich Braunschweig'schen garantirten Landes-Lotterie, wofür jenes Haus die Hauptagentur betreibt, mit brieflichen Zusendungen an Angehörige des diesseitigen Regierungsbezirkes gemacht, welchen brieflichen Aufforderungen theils ganze, theils halbe oder viertel Aktien jener Lotterie zum Ankaufe beizuliegen pflegen.

Unter Bezugnahme auf die bestehenden allerhöchsten Verordnungen, wonach das Spielen in auswärtigen Lotterien untersagt ist, wird Jedermann von der Betheiligung an bezeichnetem Unternehmen durch Loos- (Aktien)- Abnahme, kollektiren oder in sonstiger Weise ernstlichst bei Vermeidung strenger Strafe gewarnt, und werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur sorgfältigsten Ueberwachung und unnachsichtlicher Einschreitung gegen jeden Zuwiderhandelnden hiemit angewiesen.

Würzburg, den 18. August 1853.

rc. rc.

Einl. Nr. 40421. Exp. Nr. 48089.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle Kleinhaslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Kleinhaslach mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 20. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. protest. Distrikts-Schul-Inspektion Ansbach einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 23. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 40432. Exp. Nr. 48090.

(Die Wiederbesetzung des Schulprovisorats zu Oberheumödern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Schulverwesung Oberheumödern mit 200 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 18. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Heidenheim zu Dittenheim einzureichen, und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, den 23. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39144. Exp. Nr. 47885.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Aufsicht auf beurlaubte Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, daß beurlaubte Soldaten die auf der Kehrseite ihres Urlaubspasses enthaltenen Vorschriften gänzlich unbeachtet lassen.

Es werden daher die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 2. April 1841 (Int.-Blatt 1841 S. 251) dann vom 12. Dezember 1842, mitgetheilt durch Regierungsausschreiben vom 22. Dezember 1842 Nro. 7312, und der Ministerial-Entschließung vom 29. April 1845, mitgetheilt durch Regierungs-Entschließung vom 3. Mai 1845, Nro. 23278 endlich insbesondere die Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 8. März 1843, mitgetheilt durch Regierungs-Entschließung vom 13. März 1843 Nro. 13960 zur Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 23. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41082. Exped. Nr. 48572.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte in Mittelfranken.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des kgl. Staatsministeriums des Innern gekommen, daß Kleinhändler, Schauträger und ähnliche Individuen nicht selten mit schulpflichtigen oder mit solchen Kindern, welche dieses Alter noch gar nicht erreicht haben, die bayerischen Provinzen diesseits des Rheins durchziehen und ihre Reise zum Bettel b nützen.

Wenn ohnehin schon solchen Personen, deren Reisezweck voraussichtlich nur der Bettel ist, Reiselegitimationen gar nicht ausgestellt werden sollten, so ist es gerade zu unzulässig, zu gestatten, daß schulpflichtige oder noch jüngere Kinder ihre Eltern, Verwandten oder andere Personen, welche sich durch Ausübung herumziehender Gewerbe oder Erwerbszweige nähren, auf ihren Reisen begleiten, weil solche Kinder entweder der Schulpflicht entzogen, oder in ihrer Erziehung völlig vernachlässigt werden.

Zu Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. d. Mts. werden demnach sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, das Reisen solcher Kinder nicht zu gestatten, somit die Ausstellung der Reiselegitimationen auf diese nicht auszudehnen, allenfalls bereits ausgestellte aber zurückzunehmen.

In gleicher Weise sind auch auswärtige Individuen der fraglichen Kategorie zu behandeln, resp. der Eintritt in das Königreich zu verwehren, oder wenn sie bereits eingetreten sind, über die Gränze zu weisen. Inländer jener Kategorie, welche mit Kindern vom angegebenen Alter auf der Reise betroffen werden, sind aber in ihre Heimath zu weisen.

In beiden Fällen sind jedoch die Pässe abzunehmen, und der vorgesetzten kgl. Kreisregierung

zur weitern Verfügung und Einschreitung vorzulegen, den betreffenden Individuen aber Zwangspässe auf die kürzeste Route und die geringste Dauer auszustellen.

Ansbach, den 27. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41181 Exped. Nr. 48679.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Hopfenlese in Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem bevorstehenden Beginne der Hopfenlese in Spalt wird das Ausschreiben vom 24. August 1847 (Intelligenzblatt Seite 395) zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß schulpflichtigen Kindern, welche ohne Erlaubnißschein der Lokal-Schul-Inspektoren nicht zur Arbeit angenommen werden, nur dann ein Vorweis ausgestellt werden darf, wenn jener Erlaubnißschein beigebracht worden ist.

Ansbach, den 28. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt

Einl. Nr. 40849. Exp Nr 48494

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte in Mittelfranken.

(Waffenführung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den kgl. Stadtkommissariaten und Landgerichten von Mittelfranken wird die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. Mts. nachstehend zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 26 August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 13984.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der kgl. sächsischen Gesandtschaft ist in Sachsen die Führung von

Waffen nicht Jedermann, und insbesondere auch den Reisenden nur unter gewissen Voraussetzungen zur Nothdurft gestattet.

Da nun in neuerer Zeit wahrgenommen wurde, daß fremde auf den Eisenbahnen durch Sachsen reisende Auswanderer theils einzeln, theils in ganzen Gesellschaften mit Gewehren bewaffnet waren, in Bezug auf solche Eisenbahnreisende aber im Sinne der kgl. sächsischen Verordnungen durchaus kein Grund vorliegt, ihnen ausnahmsweise das Tragen von Waffen zu gestatten, so hat die kgl. sächsische Regierung die Anordnung getroffen, daß den auf den Eisenbahnen bewaffnet nach Sachsen kommenden Personen auf der ersten sächsischen Station, welche sie berühren, von der betreffenden Polizeibehörde oder deren Aufsichtsorganen die Gewehre abgenommen und letztere nur als Passagiergut im Transportwagen mitgenommen werden.

Die kgl. Regierung erhält die Weisung, von dieser Anordnung die Paßpolizeibehörden zu verständigen, um sie zu beauftragen, die nach Sachsen Reisenden entsprechend darauf aufmerksam zu machen.

München, den 22. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 38127. Exp. Nr. 44790.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, dann Magistrate in Mittelfranken.

(Insertionskosten-Ablieferung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes werden die obengenannten Behörden aufgefordert, die rückständigen Insertionsgebühren, um deren Berichtigung sie schon mehrmals von der gedachten Redaktion ohne Erfolg angegangen worden sind, nunmehr unverzüglich und längstens bis 15. September l. Js. abzuliefern, künftig aber den Requisitionen dieser Redaktion pünktlicher zu entsprechen. Die einschlägigen Behörden werden dieser Aufforderung um so mehr nachkommen, als auf wiederholtes Anrufen die Absendung von Wartboten zu gewärtigen ist.

Ansbach, am 30. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 41485. Exp. Nr. 48644.

(Die Aufstellung eines zweiten Deposital-Beamten bei dem kgl. Landgerichte Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte und der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken wurde durch Entschließung vom Heutigen der kgl. Landgerichts-Assessor Häusler als zweiter Depositalbeamte des kgl. Landgerichts Weissenburg bestätigt, was andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 27. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

(Die revidirten Tarifsbestimmungen für den Gütertransport auf den kgl. bayer. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten bezüglich der mit dem 1. September l. Js. in Vollzug tretenden Tarifs-Bestimmungen für den Gütertransport auf den kgl. bayer. Eisenbahnen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 30. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Tarifs-Bestimmungen

für den Güter-Transport auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

I.

Die Eisenbahn-Frachttaxe beträgt:

für die I. Classe	1 $^{1}/_{4}$ kr.	}	per Zoll-Centner und Bahnstunde.
„ „ II. „	$^{3}/_{4}$ kr.		
„ „ III. „	$^{1}/_{2}$ kr.		

Gegen Entrichtung dieser Taxe wird das Verladen der Güter auf die Eisenbahn-Transportwagen und das Abladen von denselben, nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers von der Verwaltung übernommen.

II.

Unter die I. Tarifs-Classe werden eingereiht:

1) Sendungen, welche mit dem zunächst abgehenden Wagenzuge befördert werden sollen (Eilgüter.)

2) Solche Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewichte einen großen Raum einnehmen, und zwar: Hausgeräthe, welche nicht in Kisten oder Fässer verpackt sind, Bäume und Sträuche, Rauhkarden, Bettfedern und Corkholz.

Werden diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben, so wird die doppelte Taxe der II. Tarifs-Classe berechnet.

III.

Unter die II. Tarifs-Classe gehören:

Frachtgüter mit gewöhnlicher Lieferzeit.

IV.

Unter die III. Tarifs-Classe gehören folgende Ausnahms-Artikel, jedoch ohne Garantie für Bruch oder Beschädigung durch Nässe:

1. Abfälle und Dünger:

Abfälle von der Landwirthschaft (Tröber, Tröster, Branntweinspülig, Oelkuchen, Kleien) — Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan, — von der Metallgewinnung und Bearbeitung (Glätte, Gekrätz) — von der Spinnerei und Weberei (Baumwollenabfälle, Flockwolle, Tuchtrümmer, Schaarwolle), desgleichen die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schuddywolle) — zur Papierfabrikation (Lumpen uud Papierspäne) — von Gerbereien (Leimleder) — von geschlachtetem Vieh (Thierflechsen, Blut, flüssiges und getrocknetes, auch Hörner, Hornspäne, Hornspitzen, Klauen und Knochen), desgleichen abgenützte alte Lederstücke — von der Seifensiederei (Unterlauge, Preßgriesen) — Dünger: thierische und andere Düngungsmittel, Guano, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenmehl, Knochenschaum und Zuckererde, Düngesalz.

2. Brennmaterialien:

Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks.

3. Consumtibilien:

Bier, Fleisch, Wildpret, Fische, (lebende), Käse, Schmalz, Butter; Mühlenfabrikate, nämlich: Mehl, Graupe, Gries, Grütze, geschrotete oder geschälte Körner; Brod; Mineralwasser.

4. Erde, Erze, Steine:

Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferthon, Pfeifenerde, Porzellanerde, Schmirgel, Tripel, Walkererde, Gyps, Kalk, Cement, Mühlsteine, Schleifsteine, Schiefer, Schiefertafeln, Griffel und Schusser; Lithographiesteine; roher Alabaster, Marmor, und Speckstein; Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte unbehauene und behauene, kantig, rund und cannelirt zugerichtete Steine; Braunstein, Schwerspath und Traß ungemahlen; Blei, Eisen, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze, Töpferwaaren, gemeine und Drainröhren.

5. Farb- und Materialwaaren:

Farbehölzer in Stücken und Blöcken, Krapp; Farbenerden: gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Bolus, Oker, Rothstein, Umbra rc.; Harz, Colophonium, Pech- und Pechsatz, Theer, Asphalt, Guttapercha, Degras; Stärke und Kartoffelmehl; Knoppern, Sumak, Catechu,

Alaun, Glaubersalz, Soda, Schwefel, Salpeter, Pottasche; Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol (im trockenen Zustande) Kochsalz und Viehsalz.

6. Fettwaaren:

Unschlitt, Talg, und Schweinfett, Wallrath, Stearin und Thran.

7. Feldfrüchte:

Getreid- und Hülsenfrüchte: Waizen, Roggen, Spelt oder Dinkel, Gerste, Haber, Heidekorn oder Buchwaizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse, und Wicken, auch Malz; Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps- und Kleesaamen, Meerrettig, Weißkraut und Sauerkraut, Kartoffeln, Krappwurzeln, Eichorien und Rüben (frisch und getrocknet), Flachs, Hanf, Werg, Tabakblätter, Stengel und Geiz.

8. Gartengewächse:

Gemüse, Obst (mit Ausnahme der Südfrüchte), frisches und getrocknetes.

9. Häute und Felle.

Rohe, frische, gesalzene und getrocknete.

10. Holz:

Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben), Reife, Weiden, Reisigbesen und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Siebböden und Siebreife, Rinden, Holzborke und Gerberlohe; leere, gebrauchte Fässer, Packkisten und Körbe; außereuropäische Hölzer für Tischler, Dreher ꝛc. in Stücken und Bohlen.

11. Metalle:

Roheisen aller Art (Masseln und Gense), altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag; Eisen, geschmiedetes, gewalztes und façonirtes in Stäben, Eisenbahnschienen, Stahl, vorgeschmiedetes Eisen zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen, Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, Stahlblech, Eisen- und Stahlplatten; ganz grobe Gußwaaren: Oefen, Platten, Gitter ꝛc.; Blei, Kupfer, Messing, Zink und Zinn in Blöcken und Mulden; Metallspäne.

12. Baumwolle: (rohe).

V.

Auf Verlangen werden jedem Versender von Gütern vierräderige und sechsräderige Transportwagen zu einem ermäßigten Frachtsatze zur Disposition gestellt.

Die ermäßigte Frachttaxe beträgt:

a) für einen vierräderigen Wagen bei Belastung mit Gütern

I. Klasse	1 fl. 21 kr.	}	per Bahnstunde;
II. „	— fl. 54 kr.	}	
III. „	— fl. 36 kr.	}	

b) für einen sechsräderigen Wagen:

I. Klasse 2 fl. 1½ kr.		
II. „ 1 fl. 21 kr.	per Bahnstunde.	
III. „ — fl. 54 kr.		

VI.

Für nachstehende Transporte wird, unter Vorbehalt gelegentlicher Beförderung und ohne Uebernahme der Verpflichtung zur Einhaltung der reglementmäßigen Lieferzeit, bei Versendungen in ganzen Wagenladungen eine noch weiter ermäßigte Taxe von

20 kr. für einen vierräderigen und

30 kr. für einen sechsräderigen

Wagen gewährt, nämlich:

1) für folgende Brennmaterialien: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks;

2) für folgende Baumaterialien: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpferthon, Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel- und Backsteine, dann unbehauene und behauene Bausteine, sowie Bruch- und Pflastersteine;

Bau- und Nutzholz, Sägewaaren;

3) für Blei-, Eisen- und Kupfererze; Roheisen in Masseln und Gensen, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag.

VII.

Es muß jedoch in den Fällen V. und VI.

a) das Auf- und Abladen auf die Eisenbahn-Transportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise dem Empfänger bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personale der Verwaltung gegen Erhebung einer besonderen Gebühr von Einem Kreuzer per Zoll-Centner besorgt;

b) darf das Gewicht für einen vierräderigen Transportwagen zu 80 Zoll-Centner und für einen sechsräderigen zu 120 Zoll-Centner nicht überschritten werden, und wird für ein zufälliges Mehrgewicht die Frachttaxe der betreffenden Tarifs-Classe berechnet.

VIII.

Wenn für die Benützung ganzer Wagen der Frachtsatz nach der II. Tarifs-Classe entrichtet wird, so können dieselben mit voluminösen Gegenständen allein, oder vermischt mit solchen und mit Gütern der zweiten und dritten Tarifs-Classe belastet werden.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1. September d. Js. ab in Vollzug.

München, im August 1853.

General-Direktion der königl. bayerischen Verkehrs-Anstalten.

Bekanntmachung,

(Die Correspondenz der kgl. Gerichtsbehörden mit nordamerikanischen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den Untergerichten des Appellationsgerichtsbezirkes auf den Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. prs. 18. l. Mts. Folgendes bekannt gegeben:

Nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern sind die nordamerikanischen Gerichtsbehörden weder verpflichtet, noch befugt, auf Requisitionen irgend einer Art, welche von auswärtigen Behörden ausgehen, Rücksicht zu nehmen.

Die bayerischen Justizbehörden haben daher die Requisitionen, welche in Nordamerika zu erledigen sind, nicht an die nordamerikanischen Behörden selbst, sondern an die daselbst accreditirten kgl. Consuln zu richten, damit von diesen die erforderlichen Erhebungen geeigneten Falles im Benehmen mit dortigen Rechtsanwälten oder Notaren veranlaßt werden. Die betreffenden Schreiben sind übrigens, den bestehenden Vorschriften gemäß, regelmäßig im ordentlichen Dienstwege durch das kgl. Staatsministerium der Justiz an das kgl. Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern behufs der Weiterbeförderung zu bringen, und nur ausnahmsweise dürfen dieselben unter den in der generalisirten Entschließung vom 28. Juni l. Js., die Correspondenz mit auswärtigen Behörden betreffend, bezeichneten Voraussetzungen an das letztgenannte kgl. Staatsministerium unmittelbar eingesendet werden.

Hievon werden sämmtliche Untergerichte zur künftigen Darnachachtung verständiget, welche zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Erledigung von Requisitionen der in Frage stehenden Art wegen der erforderlichen Zuziehung eines Rechtanwaltes oder Notares häufig mit nicht unbedeutenden Auslagen verbunden ist, und daß es deßhalb zweckmäßig erscheint, vor Erlassung solcher Requisitionen die veranlassende Parthei auf die Nothwendigkeit der Vergütung dieser Kosten aufmerksam zu machen.

Eichstädt, am 23. August 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

An die sehr verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins in Mittelfranken.

Der Verwaltungsausschuß des Gesammt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Dresden hat zu einer Versammlung eingeladen, welche unter dem Vorsitz des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, Königliche Hoheit, vom 13. bis 16. September in Nürnberg abgehalten werden soll. Die unterzeichneten Anwälte des Vereins machen dieß den sehr verehrlichen Mitgliedern desselben bekannt und laden dieselben zur Theilnahme ein. Zugleich verbinden sie damit den Wunsch, es möchten die Mitglieder an einem der genannten Tage zu einer General-Versammlung in Nürnberg zusammentreten, um über die Angelegenheiten des Vereins sich zu berathen. Ort und Zeit für diese Versammlung wird noch näher angegeben werden. Sehr

erwünscht wäre es, wenn die verehrlichen Mitglieder, welche an der Versammlung zu Nürnberg Theil nehmen wollen, uns davon gefälligst in Kenntniß setzen möchten.

Ansbach, den 20. August 1853.

Die Anwälte des historischen Vereins in Mittelfranken.

Gutschneider. Künßberg. Fuchs.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben unter'm 31. Juli l. Js. die erledigte protest. Pfarrstelle zu Eib, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Dottenheim, Dekanats Neustadt a/A., Johann Friedrich Schneider und unter'm 1. d. Mts. die erledigte 2te prot Pfarrstelle zu Roth, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Burach, Dekanats Memmingen, Johann Jakob Ammann, sowie unter'm 8. desf. Mts. die Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer in Fünfbronn, Dekanats Roth, Gustav Daniel Schmetzer, ferner unter'm gleichen Datum die erledigte protest. combinirte Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen, dem bisherigen 2ten Pfarrer zu Thurnau, Dekanats gleichen Namens, Johann Albrecht Ludwig Hebart, zu übertragen, dann unter'm 12. l. Mts. zu dem im bischöflichen Capitel zu Eichstädt durch den Tod des Domkapitulars Priester Jakob Brentano-Mezzegra und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngern Canoniker erledigten achten Canonikate den Priester Georg Engert, Dekan, Distrikts-Schul-Inspektor und Stadtpfarrer in Ansbach allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Ludwig Scharff, auf das erledigte Rentamt Colmberg zu befördern, und an dessen Stelle den Raths-Accessisten der Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Karl Neumeier, zum Rechnungs-Commissär zu ernennen.

Durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 15. August l. Js. ist an die Stelle des mit Tod abgegangenen Bezirks-Geometers Petzl zu Rothenburg der bisherige Geometer der kgl. Steuer-Cataster-Commission, Johann Caspar Dorndorf, ernannt worden.

Vermöge Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. August c. wurde der bisherige Schullehrer Johann Leonh. Hemmeter zu Absberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Seukendorf ernannt, und unter'm gleichen Datum die erledigte 1ste Schullehrer- und Cantorstelle zu Eschenbach dem bisherigen 2ten Schullehrer dortselbst, Ludwig Gordt verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		96
" à 4 % "		$98\frac{1}{2}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "		$101\frac{1}{2}$
" à 5 % " Ausgabe II.	102	
" à 5 % " " III.		$101\frac{7}{8}$
" à 5 % " " IV.		103
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$98\frac{1}{8}$	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	800	

Augsburg, den 25. August 1853.

Königlich 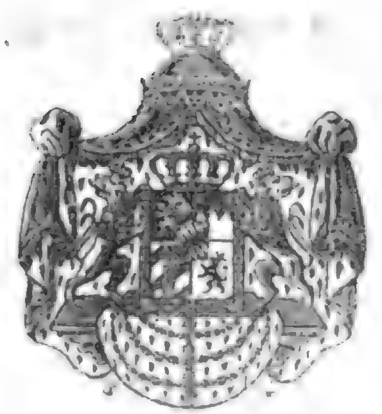 Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 70.

Ansbach. Samstag, den 3. September 1853.

Inhalt

Bekanntmachung, die Einziehung der alten und die Emission neuer Zehn-Gulden-Noten der bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank. — Insertionskosten-Ablieferung. — Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude. — Die Vermächtnisse des Bauers Johann Martin Abelein zu Stollenhof. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler H Baumann zu Wunsiedel wegen Preßvergehens. — Die Untersuchung gegen den Kaufmann M. F. Reinhardt von Neustadt a. d. S wegen Preßvergehens. — Die Untersuchung gegen Unbekannte resp. den Buchhändler Eduard Witter von Neustadt a/H. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Einziehung der alten und die Emission neuer Zehngulden-Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §§. 2 und 8 und auf Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 §§. 13 und 18 die dermalen in Umlauf sich befindenden Noten zu zehn Gulden einzuziehen und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, so wird die von der Bankadministration erlassene Bekanntmachung hierüber, beziehungsweise über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen

Cassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen nach der Bestimmung des §. 13 und 18 der Bankstatuten bereits erfolgt sei.

München, den 25. August 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der im Jahre 1843 emittirten Zehn-Gulden-Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank und die Ausgabe neuer von gleichem Betrage betr.)

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in neuester Zeit überhandnehmende Abnützung der seit dem 1. Juni 1843 coursirenden, in der Beilage des kgl. Regierungs-Blattes Nro. 19 vom 31. Mai desselben Jahres beschriebenen und abgebildeten bayerischen Zehn-Gulden-Banknoten (II. Emission) — das Bank-Direktorium veranlaßt habe, dieselben durch die hiesige Bank-Cassa einziehen, und dagegen, gemäß §. 8. des Bank-Gesetzes vom 1. Juli 1834 und §. 13 der Bank-Statuten, neue Noten von gleichem Betrage ausgeben zu lassen.

Die Einlösung der jetzt im Umlauf befindlichen, blau, roth und schwarz gedruckten Zehn-Gulden-Noten wird daher, nach Beschluß des Bank-Direktoriums, am

1. September d. Js.

beginnen und bis zum

31. August 1856

bei den erwähnten Bank-Cassen fortgesetzt werden, von welchem Tage an alle gegen baares Geld oder neue Bank-Noten nicht umgewechselten blau, roth und schwarz gedruckten und vom 1. Mai 1841 datirten Zehn-Gulden-Noten der bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank ihre Gültigkeit verlieren, wie solches §. 18 der Bank-Statuten vorschreibt, und nur die im Nachfolgenden beschriebenen neuen Zehn-Gulden-Bank-Noten angenommen werden dürfen.

Die auszugebenden neuen Zehn-Gulden-Noten haben länglich viereckiges Format, sind auf unbeschnittenes Papier braun und schwarz gedruckt, haben einen erhabenen scharf ausgeprägten Trockenstempel und sind vom 1. Juli 1850 datirt.

Das Papier selbst ist milchweiß, und hat ein sehr reiches, in mehr und weniger hell hervortretenden Linien, Blumen, Blättern und Buchstaben bestehendes Wasserzeichen, dessen Mittel- und Ausgangspunkt das Wappen der Bank bildet. Ober- und unterhalb dieses Wappens ist in zwei gebogenen Zeilen die Firma der Bank durch die Abbreviaturen:

„BAYER. Hyp."
„U. WECHS. B."

in römischen Buchstaben angebracht.

Aus dem Wappenschilde kommen an jeder Seite zwei den oben erwähnten Zeilen entsprechend gebogene Blumenstengel, deren Zweige sich fast regelmäßig verästeln und über die ganze Fläche, — den Platz des Trockenstempels ausgenommen — ihre Blumen und Blätter ausbreiten. Zwei andere, ebenfalls aus dem Wappenschilde kommende Linien, folgen an jeder Seite des Wappens der Biegung jener Blumenstengel, durchschneiden sich dann gegen die schmale Seite der Note, gehen durch den Blumenstengel, wenden sich, um denselben nochmals zu durchkreuzen und laufen endlich in der Mitte der schmalen Noten-Seite in eine Spitze zusammen. Auf diese Weise bilden sie an

den genannten Seiten rautenförmige Schildchen, von denen das zur Linken des Beschauers die arabische Zahl 10 recht, das zur rechten des Beschauers dieselbe Zahl verkehrt enthält. Die vier einwärts gegen einander gekrümmten Bogen, zwischen diesen rautenförmigen Schildchen und dem Wappenschilde, sind mit römischen Buchstaben ausgefüllt, welche in den zwei oberen die Worte:

„ZEHN“ „GULD“

in den beiden untern aber die Worte:

„BANK“ „VALUT“

bilden und dadurch den Werth der Note ausdrücken.

Besonders zu bemerken ist noch, daß diese Buchstaben des Wasserzeichens durch minder hell hervortretende Linien mit einander verbunden sind, die Form der Blumen und Blätter durchaus verschieden ist, diese Verschiedenheit aber am deutlichsten bei den in den Ecken der Note sich befindenden hervortritt.

Der braune Druck der neuen Bank-Noten erstreckt sich auf die Ornamente, und die das Ganze begränzenden Einfassungslinien Diese Verzierungen selbst bilden Sechs einzelne Theile, die den Schriftsatz der Note umgeben. An jeder schmalen Seite der Note sind zwei größere Ornamente angebracht, die zwei kleinern hingegen schließen sich in der Mitte der breiten Seite an die feinen Einfassungslinien und verlaufen in der Richtung der Schrift bogenförmig.

Sämmtliche Verzierungen sind im byzantinischen Style gehalten, und ist dieselbe Verschiedenheit in ihren Blüthen und Blättern wie bei denen des Wasserzeichens angewendet.

Bei den größeren Verzierungen entwickelt sich jeder besondere Theil aus den Spitzen der Kreis-Segmente, die an den langen geraden Seiten eines weißen, spitzig ausgeschweiften Schildchens, das seinerseits die Mitte des Ornaments bildet, anstoßen. Diese Kreis-Segmente enthalten bei den oberen größeren Verzierungen weiß auf braunem Grunde, oberhalb des Schildchens das Wort:

„ZEHN“

unterhalb: „GULDEN“

in s. g Egyptienne-Schrift; bei den untern größern Verzierungen hingegen stehen an den gleichen Stellen und in gleicher Schrift die Worte:

„BANK“

„VALUTA“

In den erwähnten obern Schildchen selbst sind zwischen kleinen Verzierungen die Serien- und laufende Nummer der Note, und zwar erstere mit römischen, letztere mit arabischen Ziffern und schwarz gedruckt, angebracht.

Die untern zwei Schildchen hingegen sind ohne Verzierungen; das zur Linken des Beschauers enthält neben einem römischen Zehner die Worte: „Zehn Guldn“

und das zur Rechten dieselben Worte neben einem arabischen Zehner, und wie die Nummern, ebenfalls schwarz gedruckt. Sowohl die Buchstaben dieser Worte als die Ziffern der Nummern haben eine ungewöhnliche Form; der römische und der arabische Zehner sind nach Art der s. g. Lapidarschrift geschnitten.

Der schwarze Druck der neuen Noten umfaßt außer den schon angeführten Worten und Nummern auch die ganze übrige Schrift, die sich in zwei Theilen darstellt, von denen der obere die Werthbezeichnung nebst der Fertigung, der untere die auf die Notenausgabe bezüglichen Gesetzes-Stellen enthält und den Trockenstempel umschließt.

Der obere Schrifttheil beginnt mit den Worten:

„Gegen diese Bank-Note zahlt“

welche in abwärts gebogener Linie, und zusammenhängender deutscher Canzleischrift geschnitten sind.

Hierauf folgt in gerader Linie mit verzierten Frakturbuchstaben die Werthsbezeichnung:

„Zehn Gulden“

welche von zum größten Theil wagrecht rastrirten Verzierungen linsenförmig umgeben ist. In vier Blättern der Verzierung ist statt des Rastrums nochmals der Werth der Note und jedesmal in anderer Schriftart oder Stellung angegeben.

Unterhalb der genannten Verzierungen stehen in auswärts gebogener Linie mit senkrecht gestellten Buchstaben von kleiner Frakturschrift die Worte:

„Bayerische Währung in Bank-Valuta“

unter diesen, concentrisch mit der vorigen Linie und mit concentrisch gestellten größeren Frakturbuchstaben, von denen die großen verziert sind, die Firma:

„Die Bayer. Hypothek. - u. Wechsel-Bank“

darunter, zur Linken des Beschauers ebenso concentrisch gesetzt mit Druckfraktur:

„München“

und zur Rechten das Datum

„1. Juli 1850.“

Hierauf folgt die Fertigung der Noten in den Facsimilia's der Unterschriften, und zwar unter dem Worte München:

S. Frhr. v. Eichthal

mitten:

v. Bezold

unter dem Datum:

Frhr. v. Venningen

und unter dem mittleren in gerader Linie mit großen römischen Buchstaben die Worte:

„Königl Commissär“

unter den betreffenden Unterschriften aber in auswärts gebogener Zeile mit gleichen Buchstaben:

“Direktor“

und

„Administrator“

Der untere Theil der Schrift umschließt, wie schon einmal erwähnt worden, den linsenförmigen Trockenstempel und theilt sich wieder in drei oberhalb des Stempels stehende abwärts gebogene und zwei unter dem Stempel stehende aufwärts gebogene Schriftzeilen. Die hier angewendete Schrift ist eine gothische, jedoch von der gewöhnlichen abweichend geformte, und die erste der drei obern Zeilen etwas höher, die übrigen aber gleich groß.

Die Worte der ersten Zeile über dem Stempel heißen:

„Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank“

die der zweiten:

„nimmt weder Amortisations- noch Arrest-Gesuche hierauf an. Der Be„trag“

die der dritten:

„der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Bank-“

die der ersten Zeile unter dem Stempel:

„Noten fällt dem Bankfonde heim. Die Nachahmung oder Veränderung“

die zweite Zeile unter dem Stempel enthält die Schlußworte:

„derselben wird nach Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft.“

Der Trockenstempel besteht aus drei Medaillons, welche durch eine Schnur mit einander verbunden und von kleinen Ornamenten umgeben sind, durch welche der Stempel die erwähnte Form erhält.

Das mittlere größere Medaillon enthält das von Verzierungen umgebene Bankwappen mit der Umschrift in römischen Buchstaben:

„Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank"

Die Medaillons zur linken und rechten sind kleiner; ersteres enthält einen arabischen Zehner, über welchen die Worte:

„Zehn Gulden"

und unter denselben

„Bayr. Währung"

angebracht sind. Letzteres enthält einen römischen Zehner und an den gleichen Stellen die Worte:

„Zehn Gulden"
„Bank-Valuta"

Die Buchstaben dieser Worte sind ebenfalls große römische, jedoch in der Größe von denen der Umschrift des Wappens verschieden. Beide genannte Zahlzeichen sind ebenfalls von kleinen Verzierungen umgeben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß bei diesen auszugebenden neuen Zehn-Gulden-Bank-Noten (III. Emission) sowohl der Druck als die Ausprägung des Trockenstempels mit größerer Sorgfalt behandelt sind; auch ist das Papier bei vorauszusehender größerer Dauerhaftigkeit, im Ganzen doch schwächer als bei den zur Einziehung bestimmten alten Bank-Noten.

München, den 1. August 1853.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Einl. Nr. 38127. Exp. Nr. 44790.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, dann Magistrate in Mittelfranken.

(Insertionskosten-Ablieferung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes werden die obengenannten Behörden aufgefordert, die rückständigen Insertionsgebühren, um deren Berichtigung sie schon mehrmals von der gedachten Redaktion ohne Erfolg angegangen worden sind, nunmehr unverzüglich und längstens bis 15. September l. Js. abzuliefern, künftig aber den Requisitionen dieser Redaktion pünktlicher zu entsprechen. Die einschlägigen Behörden werden dieser Aufforderung um so mehr nachkommen, als auf wiederholtes Anrufen die Absendung von Wartboten zu gewärtigen ist.

Ansbach, den 30. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 41084. Exped. Nr. 49028.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Frage, wie es zu halten sey, wenn

a) an ein versichertes Gebäude mit einer feuergefährlichen Anlage, ein nicht versichertes und wenn

b) an ein nicht versichertes Gebäude mit einer feuergefährlichen Anlage ein versichertes Gebäude stößt,

wurde mittelst Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. dahin bischieden:

daß in beiden Fällen die versicherten Gebäude anzuziehen und die Nichtversicherten freizulassen seyen.

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht

Ansbach, den 1 September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 40140. Exp Nr 48969.

(Die Vermächtnisse des Bauers Johann Martin Abelein zu Stollenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der zu Unterampfrach verstorbene Bauer Johann Martin Abelein zu Stollenhof hat durch letztwillige Verfügung

a) der Kirchenstiftung Unterampfrach ein Legat von 50 fl.

b) den sämmtlichen Armen daselbst ein dergleichen von 50 fl. zugewendet.

Diese den frommen Sinn des Testators bekundende Handlung wird zum ehrenden Andenken desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 30. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Ad Nro 1111.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am sechzehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Waldenfels, Vorsitzender, Opel und Morgenroth, Räthe, Schumann Staatsanwalt und Pausch, Rechtspraktikant als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung der Druckschrift die ganze Bibel kein Schulbuch und Volksbuch mehr

zu unsrer Zeit, resp. gegen den Buchhändler Heinrich Baumann zu Wunsiedel wegen Preßvergehen.

Nach Einsicht der fraglichen Druckschrist und der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 16. August gestellten schriftlichen Antrages

In Erwägung daß zwar:

1) der Inhalt der erwähnten Druckschrift den Vorschriften des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 zuwiderlauft, indem in derselben die Glaubwürdigkeit der Bibel insbesondere die Schriften des alten Testamentes angegriffen und diese heiligen Schriften mit Spott behandelt werden, indem ferner die in jener Druckschrift enthaltenen Ausfälle auf willkührliche und verhöhnende Auslegungen sich stützen durch solche das religiöse Ansehen der Bibel und die derselben von den christlichen Religionsgesellschaften gezollte Achtung zu untergraben gesucht wird, und dabei auch Lehren dieser Religionsgesellschaften mit Ausdrücken der Verspottung angegriffen werden, daß auch

2) der Buchhändler Heinrich Baumann zu Wunsiedel durch eigenes Geständniß und Zeugenaussagen überführt ist, die bezeichnete Druckschrift insoferne veröffentlicht und ausgegeben zu haben, als er ein Exemplar derselben, welches im von einer Buchhandlung zu Leipzig zugekommen war, dem Färbermeister Gg. Chr. Thierold zu Weißenstadt zusandte.

3) Dieses jedoch schon gegen Ende des Jahres 1851 oder zu Anfang des Jahres 1852 jedenfalls früher als 6 Monate von dem Beginne der wegen fraglichen Verbrechens eingeleiteten Untersuchung 24. Februar c. erfolgt, somit nach Art. 5 des Preß-Gesetzes die Strafbarkeit dieses Vergehens schon vor dem Anfange der desfalls eingeleiteten Untersuchung erloschen war.

4) Daß aber nach Art. 2 des Preßgesetzes die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift wegen ihres offenbar gesetzwidrigen Inhalts zu erfolgen hat.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Verfahrens gegen ꝛc. Baumann,

2) verordnet die Unterdrückung der Druckschrift: „die ganze Bibel kein Schulbuch und Volksbuch mehr zu dieser Zeit, Leipzig 1851. Verlag von Christian Ernst Kollmann,

insoweit solche nicht bereits im Privatbesitze übergegangen ist und die Veröffentlichung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern und im Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Waldenfels. Opel. Morgenroth.

Pausch.

Bekanntmachung.

Das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in der Untersuchung gegen Michael Friedrich Reinhardt, Kaufmann von Neustadt a/S, wegen Verletzung des Preßgesetzes durch Erkenntniß vom 22. August l. Js. in Anwendung des Art. 2 Abs 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 der Vollzugsverordnung vom 25. März 1850 die Unterdrückung und Vernichtung der Druckschrift, betitelt:

„Tabellarische Uebersicht verschiedener Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand, sowie der Netto und Brutto-Einnahmen in sechs Finanzperioden, während den Etatsjahren 1819|20 auf 1854|55 von Michael Friedrich Reinhardt.

soweit diese Schrift noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, sowie die Veröffentlichung dieses Ausspruches in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches und in dem Amtsblatte der Pfalz verordnet.

Schweinfurt den 30. August 1853.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Frhr. v. Welser.

Renner.

Auszug
aus den auf der Kanzlei des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal deponirten Urkunden.

Ordonnanz.

Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am vier und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und fünfzig in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Bogé, Richter, Ziegl-walner, Assessor, fungirend für den kgl. Untersuchungsrichter und Referent und Sartorius, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte resp. den Buchhändler Eduard Witter von Neustadt an der Haardt, wegen Preßvergehens mittelst der in Frankfurt a/M. bei Meidinger Sohn und Comp. in Verlag befindlichen Druckschrift, betitelt: „Gibt es Wunder?" Eine Beleuchtung I. der Wunder im Allgemeinen; II. der biblischen Wunder, leichtfaßlich dargestellt"

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom achtzehnten dieses Monats und demselben beitretend, —

Verordnet

Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten, hingegen Vernichtung obenbezeichneter Brochüre.

Also beschlossen.

Unterschrieben Möhl, Bogé, Zieglwalner und Sartorius.
Collationirt und der kgl. Staatsbehörde ertheilt.
Ruppertshoven.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 8. d. Monats die erledigte protest. Pfarrstelle zu Röthenbach, Dekanats Schwabach, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Roßstall, Dekanats Zirndorf, Joh. Georg Veit Schaitberger, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. August lauf. Js. und des königl. Kreiskommandos der Landwehr vom 23. August 1853 wurden die bisherigen Landwehr-Lieutenants Ulrich Krauß und Carl Freund zu Oberlieutenants, dann der Junker Johann Lutz, die Wehrmänner Hieronimus Schmauser, Friedrich Städler und Georg Winter zu Unterlieutenants im kgl. Landwehr-Bataillon Schwabach befördert.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 71.

Ansbach. Mittwoch, den 7. September 1853.

Inhalt

Die Bewilligung einer Collekte zur Erwerbung einer katholischen Pfarrwohnung in Erlangen, sowie zur Begründung einer Hilfspriesterstelle für die dortige katholische Pfarrei. — Die Anzeigen über die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens zur Regulirung des Biersatzes. — Legat der Weberswittwe Josepha Hefner zu Haslach — Die Erledigung der kath. Stadtpfarrei Ansbach — Bierbereitung durch Anwendung von Malzsurrogaten. — Die Aufstellung von Gedenktafeln. — Die Erledigung des Physikats Münchberg. — Die Benennung der Eisenbahnen. — Die Constatirung der Stempel-Vorräthe. — Die Unterdrückung der Beilage zu Nro. 200 des fränkischen Kuriers vom 17. Juli 1853. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 41648. Exp. Nr. 49239.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Collecte zur Erwerbung einer katholischen Pfarrwohnung in Erlangen, sowie zur Begründung einer Hilfspriesterstelle für die dortige katholische Pfarrei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 28. v. Mts. zur vollständigen Aufbringung der Kosten für Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Erlangen, sowie zur Begründung einer Hilfspriesterstelle bei der katholischen Stadtpfarrei daselbst die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken in den Städten, dann einer Collekte in den katholischen Kirchen der übrigen Gemeinden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher angewiesen, die fragliche Collekte im geeigneten Benehmen mit den betreffenden katholischen Pfarrämtern in Vollzug zu setzen, und den Ertrag derselben binnen 2 Monaten an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 1. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42078. Exp. Nr. 49442.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Anzeigen über die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens zur Regulirung des Biersatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannten Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzeigen über die Gersten- und Hopfenpreise, und zwar:

a) zur Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes bis zum 30. September,
b) zur Regulirung des definitiven Winterbiersatzes bis zum 10. Dezember,
c) zur Regulirung des Sommerbiersatzes bis zum 20. Januar

zum Einlaufe der unterfertigten Stelle gelangt sein müssen, und daß jene Behörden, deren Anzeigen an den bezeichneten Tagen nicht eingekommen seyn sollten, die unfehlbare Abordnung von Wartboten auf Kosten der Amts-Vorstände zu gewärtigen haben.

Ansbach, den 3. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 40799. Exp. Nr. 48920.

(Legat der Weberswittwe Josepha Hefner zu Haslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Josepha Hefner zu Haslach hat der Kirche Halsbach im Testament vom 9. Mai 1853 ein Legat von 150 fl. zugedacht, aus welchem der Kreuzweg in der genannten Kirche restaurirt werden soll.

Diese, den frommen Sinn der Verlebten bekundende Handlung wird hiemit zu deren ehrenden Andenken öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 30. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Exped. Nr. 49347.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Stadtpfarrei Ansbach, zum Dekanate Gebsattel und zur Erzdiöcese Bamberg gehörig, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt theils in der Stadt Ansbach mit Einschluß der Garnison, theils in fünf 1/4 bis 2 Stunden entlegenen Ortschaften 1600 Seelen, wird mit einem Hilfspriester pastorirt, und hat 2 Schulen am Pfarrsitze.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der superrevidirten Pfarrfassion:

a) an ständigem Gehalt	1000 fl.	—	kr.
b) an besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen . . .	76 fl.	26 1/4	kr.
c) an Nebenbezügen für den Hilfs-Priester	450 fl.	—	kr.
sohin in Summa	1526 fl.	26 1/4	kr.
Die Lasten dagegen belaufen sich auf	534 fl.	38	kr.
und verbleibt sonach ein Rein-Ertrag von	991 fl.	48 1/4	kr.

Bewerber um diese Pfründe, bezüglich welcher Seiner Majestät dem König das Patronatsrecht zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei den ihnen vorgesetzten Kreis-Regierungen einzureichen.

Ansbach, den 2. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 41727. Exp. Nr. 49421.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, Stadtkommissariate und unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Bierbereitung durch Anwendung von Malzsurrogaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach vorliegender Anzeige befaßt sich ein Kaufmann Georg Müller aus Stuttgart mit Anpreisung und Verkauf eines Geheimmittels resp. dessen Beschreibung, vorgebend, daß durch Anwendung dieses Mittels eine bedeutende Quantität Malz bei der Bierbereitung erspart werden könne.

Da nach dem Biersatz-Regulativ vom 25. April 1811 die Anwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation in Bayern durchaus unstatthaft ist, überdieß das in Frage stehende Geheimmittel, dessen Beschreibung mit Unrichtigkeiten und fehlerhaften Ansichten über den Bräuprozeß überfüllt ist, in seiner Anwendung nicht nur eine wesentliche Alterirung und Verschlechterung der bayerischen Braumethode und des Bieres zur Folge haben würde, sondern auch aus sanitäts-

polizeilichen Erwägungen gänzlich verwerflich ist und endlich die Benützung dieses Geheimmittels eine strafbare Beeinträchtigung der ärarialischen und gemeindlichen Aufschlagsgefälle involviren müßte, so erhalten in Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. vor. Mts. sämmtliche einschlägigen Polizeibehörden den Auftrag, die Bräuer ihres Bezirkes vor dem Ankauf und der Anwendung des von dem genannten Kaufmann Müller angebotenen Geheimmittels, sowie überhaupt aller übrigen etwaigen Surrogate für die Bierbereitung zu warnen und nicht nur gegen die zuwiderhandelnden Bräuer, sondern auch gegen Jene, welche sich mit der Verbreitung solcher Geheimmittel befassen, die ernstlichste Einschreitung zu veranlassen.

Nachdem übrigens die mit Gesetzeskraft versehenen allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 28. Mai 1812 auf dem Grundsatze beruhen, daß das Bier lediglich aus in Malz umgearbeiteter Gerste und aus Hopfen zu brauen ist, sohin derjenige, welcher zur Anwendung anderer als der vorbezeichneten Ingredienzen auffordert, unzweifelhaft zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze im Sinne des Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auffordert, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden zugleich der weitere Auftrag, alle auf Bereitung und Verkauf des im Eingange erwähnten Geheimmittels bezügliche Artikel in Zeitungen und Schriften nach dem vorallegirten Artikel 16 des Preßstrafgesetzes mit Beschlagnahme zu verfolgen und die Einschreitung dagegen hervorzurufen.

Ansbach, den 2. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 40631. Exped. Nr. 49293.

(Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Regierungsausschreiben vom 5. April und 31. Dezember 1852 (Nr. 28 des Kreis-Intelligenzblattes von Mittelfranken vom Jahre 1852 und Nr. 1 desselben vom Jahre 1853) wodurch die Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs hinsichtlich der Aufstellung von Gedenktafeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, wird zur näheren Erläuterung hiemit weiter eröffnet, daß nach höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. l. Mts., Nr. 13811 die aufzustellenden Gedenktafeln und Gedenksteine nicht blos zur Erhaltung des Andenkens an frühere merkwürdige Gebäude, sondern auch an alle für eine Gemeinde oder weitere Kreise geschichtlich wichtigeren Begebenheiten dienen sollen, weshalb alle Distriktspolizeibehörden aufgefordert werden, auf die Verwirklichung der allerhöchsten Absichten in dem vorbezeichneten ausgedehnteren Umfange thätigst hinzuwirken.

Ansbach, am 30. August 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41892. Exp. Nr. 49620.

(Die Erledigung des Physikats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das Landgerichts-Physikat Münchberg in Oberfranken ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 5. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41882. Exp. Nr. 49621.

(Die Benennung der Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Eisenbahn von Ulm über Augsburg bis an die Landesgränze bei Salzburg der Name „Maximilians-Bahn“ dann der Eisenbahn von Neustadt a. d. H. über Landau bis an die Landesgränze bei Weissenburg der Name „pfälzische Maximiliansbahn“ beigelegt werde.

Dieß wird andurch in Folge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23496. Exp. Nr. 20872.

An sämmtliche kgl. Rentämter und Gerichtsbehörden, dann Stempel-Verlags-Inhaber des Regierungsbezirks.

(Die Constatirung der Stempel-Vorräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung vom 30. August 1844 Kreis-Intelligenzblatt S. 431 werden sämmtliche obengenannte Behörden und Commissionäre aufgefordert, die vorschriftsmäßige Constatirung der Stempel-Vorräthe an dem hiefür festgesetzten Tag Donnerstag den 15 September d. Js. in der üblichen Weise vorzunehmen und die Resultate dem kgl. Kreis-Stempel-Verlagsamt unverzüglich kund zu geben.

Ansbach, den 5. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

Grieshammer, v. n.

Krienes.

Digitized by Google

Vom königlich bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird andurch bekannt gemacht, daß durch diesgerichtliches Erkenntniß vom Heutigen, wobei zugegen waren, Direktor Dr Knappe, Vorsitzender, Dietz, Rath, von Hörmann, Assessor, Dr. Kalb, Staatsanwalt und von Furtenbach, Protokollführer, wegen des Artikels: „Würzburg 3. Juli" worin Stellen aus dem Reuß'schen Volkskalender wiedergegeben sind, welche bereits durch veröffentlichtes Urtheil des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 2. Juli l. Js. als gegen Art. 16 des Preßstrafgesetzes verstoßend erkannt worden sind, auf den Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Beilage zu Nr. 200 des fränkischen Kuriers vom 17. Juli 1853 verordnet worden.

Nürnberg, den 23. August 1853.

Der kgl. II. Direktor:
Dr. Knappe.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchster Entschließung dd. Bamberg 31. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Landgerichts-Assessorsstelle zu Eilingen vom 1. August l. Js. an dem Rechtspraktikanten Carl Fr. H. H. Schöner aus Castell zu verleihen

---

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		96
„ à 4 % „		98½
„ à 4½ % „		101½
„ à 5 % „ Ausgabe II.	102	
„ à 5 % „ „ III.		102
„ à 5 % „ „ IV.		103
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	98⅛	98
Bank-Aktien Div. II. Sem.	805	800

Augsburg, den 1. September 1853.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 72.

Ansbach. Samstag, den 10. September 1853.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Statuten des Damenstiftes zur heiligen Anna in München. — Wiederbesetzung der Schulstelle Warzfelden. — Besetzung der 2ten Schulstelle in Eschenbach. — Die Schule in Kirnberg. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Wiederbesetzung der ständigen Verweserstelle in Adelschlag. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Statuten des Damenstiftes zur heiligen Anna in München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

In der wohlwollenden Absicht, einer größeren Anzahl von Bewerberinnen den Genuß einer Präbende aus dem Fonde Unseres Damenstiftes zur heiligen Anna in München zuwenden zu können, haben Wir unter theilweiser Abänderung der Ordens-Statuten zu bestimmen geruht, was folgt:

I.

Bei künftigen neuen Verleihungen werden die Präbenden I. Classe von eintausend resp. achthundert Gulden auf sechshundert, dann die Präbenden II. Classe von vierhundert auf dreihundert Gulden zurückgesetzt.

II.

Die hiedurch sich ergebenden Erübrigungen aus den Präbenden I. Classe sollen zur Errichtung neuer Präbenden dieser I. Classe, die Erübrigungen aus den Präbenden II. Classe aber zur Errichtung neuer Präbenden dieser letztern Classe verwendet werden.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. August 1853.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretär,
Mayer.

Einl. Nr. 42106. Exp. Nr. 49789.

(Wiederbesetzung der Schulstelle Warzfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Warzfelden mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 1. Oktober c. bei dem kgl. Landgericht oder der protest. Distrikts-Schul-Inspektion zu Ansbach einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 10. ejusd. hieher vorzulegen.

Ansbach, den 6. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41478. Exp. Nr. 49790.

(Besetzung der II. Schulstelle in Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Schul- und Organistenstelle zu Eschenbach mit 369 fl. fassionsmäßigem Einkommen ist wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen im Lehrfache und in der Musik mindestens die Note „sehr gut" besitzen und ihre Gesuche bis 1. Oktober c. bei dem kgl. Landgericht Heilsbronn oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Spalt überreichen, von welchen Behörden sie sodann mit gemeinschaftlichem Berichte bis 10. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41333. Exped. Nr. 49796.

(Die Schule in Kirnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Kirnberg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 257 fl. 47 kr. ist nach erfolgter Herstellung des Schulhauses wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Rothenburg einzureichen und mit gemeinschaftlichem Bericht bis 10. ejusd. hieher vorzulegen.

Ansbach, den 6. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42005. Exp. Nr. 49595.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. August d. Js. stattgefundenen 247sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 67 gezogen worden. Dieselbe enthält 5% ige Banko-Obligationen von Nro. 58,525 bis Nro. 59,923 incl. in einem Gesammt-Capitalsbetrage von 1,002,138 fl. 36 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird auf den Grund eines Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41608. Exped. Nr. 49788.

(Wiederbesetzung der ständigen Verweserstelle in Adelschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Schulprovisorat Adelschlag mit 200 fl. Einkommen ist erledigt. Meldungen um dasselbe sind bis 1. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Eichstädt zu Dollnstein einzureichen und von diesen Behörden bis 10. ejusd. mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen.

Ansbach, am 6. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Andreas Christian Bayerlein in Cadolzburg, seiner Bitte willfahrend, auf den Grund des § 22 lit c der IX Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährig treu geleisteten Dienste, für immer in den Ruhestand treten zu lassen, auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Cadolzburg den Rentbeamten Peter Baumeister in Ebern, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, an dessen Stelle den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Herrmann Binder, zu befördern, und zum Finanz-Rechnungs-Commissär dahier den Raths-Accessisten der Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Joseph Dietz, zu ernennen.

Der für den Domkapitular zu Eichstädt Priester Georg Engert auf die dortige Domstadtpfarrei ausgestellten herzoglich Leuchtenbergischen Präsentation ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Mannheimer in Mönchsroth wurde mittelst Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. September c. auf sein Ansuchen die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Dinkelsbühl verliehen.

Königlich 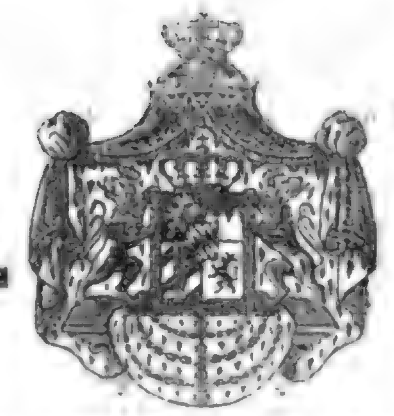 Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 73.

Ansbach. Mittwoch, den 14. September 1853.

Inhalt

Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1853. — Erledigung der protestantischen Schul- und Kirchendienersstelle zu Absberg. — Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe sogenannter Erdschlemmen. — Die Erledigung des Realien-Lehramts an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg. — Die Bezahlung der Staatsaufwands- und Kreisfonds-Ausgaben pro 1853/54. — Heizgebühren pro 1853/54. — Die uneinbringlichen Postportovorschüsse bei den Gerichten. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Philipp Feust zu Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 42830. Exped. Nr. 49977.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 7. Juli d. Js. wird hinsichtlich der dießjährigen Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten weiter Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Prüfung wird dahier in 2 Abtheilungen gehalten und der Anfang für die erste auf

den 11. Oktober d. Js.,

für die zweite auf

den 16. ejusdem

anberaumt.

II. Die Zulassung dieser Prüfung ist nachgenannten Schuldienst-Exspektanten bewilligt:

A. Katholische.

1) Bayer, Jakob, zu Waltersberg,

2) Lutz, Michael, zu Plankstetten,
3) Schuhmann, Joseph, zu Heldmannsberg,
4) Ulrich, Johann, von St. Veit bei Ellingen,
5) Waizmann, Jakob, zu Obermässing.

B. Protestantische.

6) Amler, Johann, zu Wieseth,
7) Bachmann, Georg, zu Kirchsittenbach,
8) Bachmann, Wilhelm, in Langenaltheim,
9) Baum, Wilhelm, in Wittelshofen,
10) Beck, Martin, in Rückersdorf,
11) Blaufuß, Wilhelm, in Gleißenberg,
12) Burger, Johann, in Uffenheim,
13) Conrad, Gottlieb, in Merkendorf,
14) Dengler, Leonhard, zu Nürnberg,
15) Ertel, Leonhard, zu Thalmannsfeld,
16) Fleischmann, Johann, in Schambach,
17) Frieß, Friedrich, in Schwand,
18) Ganzer, Leonhard, in Haardt,
19) Grübel, Johann, in Erlbach,
20) Herzog, Christoph, von Neustadt,
21) Heubeck, Simon, zu Roßstall,
22) Hörnlein, Richard, zu Cadolzburg,
23) Hutzelmann, Christian, zu Baiersdorf,
24) Kessel, Friedrich, zu Beyerberg,
25) Kreyssig, Wilhelm, zu Gunzenhausen,
26) Maar, Conrad, zu Burghaslach,
27) Mattes, Michael, zu Kattenhochstadt,
28) Oster, Adam, zu Elpersdorf,
29) Reuter, Georg, zu Langenaltheim,
30) Rummel, Georg, zu Dentlein,
31) Schlee, Georg, zu Kaubenheim,
32) Schmidt, Georg, zu Trautskirchen,
33) Schuster, Ludwig, von Wieseth,
34) Stiefel, Eduard, zu Ipsheim,
35) Strauß, Georg, zu Buchheim,
36) Uhl, August, zu Frankenheim,
37) Wörner, Wilhelm, zu Neundorf.

III. Bei der ersten Abtheilung der Prüfung haben die unter Ziffer 1 bis 19 incl. genannten Schuldienst-Exspektanten, und bei der zweiten die übrigen von 20 bis 37 zu erscheinen, sich immer am Tage vor dem bezeichneten Anfange, Nachmittags 5 Uhr, bei dem Kreisschulreferenten in dessen Geschäftszimmer vorstellig zu machen, und weitere Anweisung zu gewärtigen.

IV. Die Distrikts-Schulbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die zur Prüfung zugelassenen Schuldienst-Exspektanten von gegenwärtigem Ausschreiben bei Zeiten Kenntniß erhalten.

Ansbach, am 8. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42349. Exp. Nr. 50030.

(Erledigung der protestantischen Schul- und Kirchendienersstelle zu Absberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Absberg mit 250 fl. Einkommen ist erledigt und wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Gunzenhausen zu Wald zu überreichen, und von diesen Behörden bis 10. ejusd. mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42272. Exp. Nr. 50054.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe sogenannter Erdschlemmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck einer unter dem 2. l. Mts. von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassener und anher mitgetheilten Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Ansbach, den 9. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem gutachtlichen Antrage d. d. 21. Juli d. Js. bezeichneten Betreffs, wird auf den Grund sachdienlicher Erhebungen die Errichtung und der Betrieb der Erdschlemmen zur Gewinnung und beziehungsweise zur Reinigung und Herstellung der Porzellan- und Thon-Erde im Sinne des Art. 8 Ziffer 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825, in so lange eine ander-

weilige Bestimmung nicht erfolgt, hiemit für eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Die Ausübung dieser Erwerbsart wird übrigens von der besonderen Licenz der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde abhängig gemacht, welche Lizenz widerruflicher Natur ist, jederzeit aus polizeilichen Rücksichten wieder eingezogen werden kann und mit Bedachtnahme auf die hier wegen bestehenden allgemeinen Vorschriften insbesondere auf den ungetrübten Leumund des Bewerbers zu ertheilen ist.

München, den 2. September 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des königl. Staats-Ministers.

Freiherr v. Pelkhofen.

An die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär; Ministerialrath Pfeifer.

Einl. Nr. 42728. Exp. Nr. 50254.

(Die Erledigung des Realien-Lehramts an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 11. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 51,500.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist das Realien-Lehramt erlediget und bis zum Beginne des nächsten Unterrichtsjahres wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegenden Gesuche längstens bis zum 1. Oktober l. Js. bei dem kgl. Rektorate der genannten Schule einzureichen.

Bemerkt wird, daß der Jahresgehalt des aufzustellenden Realienlehrers auf sechshundert Gulden festgesetzt sei.

Würzburg den 6. September 1853.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

von Podewils.

Einl. Nr. 23987. Exp. Nr. 21226.

An sämmtliche Finanzkassen, resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Staatsaufwands- und Kreisfonds-Ausgaben pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Beginne des Etatsjahres $18\frac{53}{54}$ die auf den Grund des allerhöchst genehmigten General-Etats anzufertigenden Spezial-Etats über die Staats-Aufwands-Ausgaben pro $18\frac{53}{54}$ noch nicht hinausgegeben werden können, so werden die sämmtlichen kgl. Finanzkassen und resp. Rentämter auf Grund einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. d. Mts. ermächtiget, die denselben zugewiesenen Ausgaben, sowohl auf Rechnung der Staats-Aufwands-Etats als auch der Kreisfonds vorläufig für die Monate Oktober, November und Dezember 1853 mit je dem 12ten Theil der rechnungsständigen und etatsmäßigen, sowie der durch allerhöchste Rescripte begründeten oder noch begründet werdenden Größen derselben, und zwar nach Maßgabe der generalisirten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. August 1851 Nro. 13827 — die Bezahlung der Verwaltungs- und Staats-Ausgaben pro $18\frac{51}{52}$ betreffend — zu leisten, wenn und insoferne nicht in der Zwischenzeit anderweitige Verfügungen erfolgen oder die betreffenden Etats zur Ausfertigung und Hinausgabe gelangen sollten.

Ansbach, den 12. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Griesshammer, v. n.

Krienes.

Einl. Nr. 23944. Exp. Nr. 21099.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte und Landgerichte in Mittelfranken.

(Heizgebühren pro 1853/54.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Termin zur Vorlage der Berichte und resp. erforderlichen Zeugnisse behufs der Regulirung der Heizgebühren pro 1853/54 mit dem 1. September l. Js. verstrichen ist, werden sämmtliche Behörden, welche sich mit der Vorlage der betreffenden Anzeigen noch im Rückstande befinden, an deren Einsendung binnen 14 Tagen bei Meidung einer Mahngebühr von 30 kr. hiermit errinnert.

Ansbach, den 9. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Griesshammer, v. n.

Krienes.

Digitized by Google

Exped. Nr. 9941.

Bekanntmachung.

(Die uneinbringlichen Postportovorschüsse bei den Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises werden hiemit von der nachstehenden am 26. vorigen Monats im obenbezeichneten Betreffe erlassenen höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, am 6. September 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 26. November 1839 (Geret Verordnungs-Sammlung Band 21 pag 203) werden uneinbringliche Postporti, welche von kgl. Justizstellen oder Behörden vorgeschossen wurden, von Seite der Postanstalt nur unter der Voraussetzung zurückbezahlt, daß die Uneinbringlichkeit innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des treffenden Quartals bei der Postbehörde angemeldet wird.

Da es jedoch bei den kgl. Justizstellen und Behörden nicht immer möglich ist, innerhalb dieser Frist die Beitreibung des ausständigen Postporto zu bewirken und beziehungsweise dessen Uneinbringlichkeit festzustellen, so wurde nunmehr nach einer Mittheilung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. die Generaldirektion der königl. Verkehrs-Anstalten angewiesen, in allen Fällen, in welchen aus diesem Grunde die in der oben bezeichneten Entschließung vom 26. November 1839 festgesetzte Reclamationsfrist von Seite der kgl. Justizstellen und Behörden nicht eingehalten werden kann, der Niederschlagung ausnahmsweise nachträglich stattzugeben, soferne die Anmeldung der Uneinbringlichkeit längstens innerhalb Jahresfrist nach vorschußweiser Berichtigung des treffenden Porto erfolgt, und mit jener in der vorgeschriebenen Weise auch die Nachweise über den wirklichen Eingang des reclamirten Porto an die Postkasse zweifellos geliefert werden.

Indem die königlichen Justizstellen und Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben die Weisung, durch möglichste Beschleunigung der die Verbindlichkeit zur Zahlung der Portoauslagen betreffenden Verfügungen dafür Sorge zu tragen, daß die Beitreibung der ausständigen Postportovorschüsse und die Reclamation derselben im Falle der Uneinbringlichkeit regelmäßig innerhalb der in der mehrgedachten Entschließung vom 26. November 1839 festgesetzten Frist, und falls ausnahmsweise die Einhaltung dieser Frist unmöglich sein sollte, längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Berichtigung des treffenden Porto an erfolgen könne.

München, den 26. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Statt dessen der geheime Sekretär
Neumeyer.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Philipp Feust zu Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken dahier hat in heutiger Geheimsitzung, wo zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Stöger, Schieber, von Eckartshausen, Räthe, Arnold, Assessor, Russer, Oberstaatsanwalt und Then, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten kgl. Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Philipp Feust zu Nürnberg wegen Preßvergehen.

Nach Einsicht und Ablesung der betreffenden Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des Artikels: „Amberg 17. Juni" in der Beilage zu Nr. 171 des Korrespondenten von und für Deutschland vom 20. Juni 1853, dann des Erkenntnisses des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 29. Juli 1853, wodurch das Strafverfahren eingestellt wurde;

Nach Einsicht der rechtzeitigen Berufungs-Anmeldung des kgl. Staatsanwaltes am erwähnten Gerichte gegen dieses Erkenntniß, in welcher Berufung Beschwerde darüber geführt wird, daß nicht auf Unterdrückung des fraglichen Zeitungsblattes erkannt worden ist;

Nach Ansicht des schriftlichen Antrages des kgl. Oberstaatsanwaltes Russer vom 17. l. Mts.

In Erwägung, daß wenn auch der Zweck des fraglichen Aufsatzes nach seinem ganzen Inhalte nicht dahin gerichtet ist, durch Ausstreuung einer wissentlich falschen Nachricht die Staatseinwohner zu beunruhigen und das öffentliche Vertrauen zu stören, es sonach in concreto an einer sträflichen Absicht mangelt; doch die Stelle, in welcher der Grund des bevorstehenden Steigens der Brod-Preise dargelegt wird, geeignet erscheint, eine Beunruhigung der Staatseinwohner und eine Störung des öffentlichen Vertrauens herbeizuführen, diesem zufolge der Aufsatz im Hinblick auf Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 an sich als objektiv gesetzwidrig zu erachten ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht, daß das Zeitungsblatt, Beilage zu Nr. 171 des Korrespondenten von und für Deutschland, in soweit solches nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seye, und verordnet zugleich die Ausschreibung dieses Erkenntnisses.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Haller

Stöger, Schieber, Eckartshausen, Arnold.

Then, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den II. Assessor am kgl. Landgerichte Hersbruck, Christian Tretscher für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen und auf die sich hiedurch eröffnende II. Assessorstelle in Hersbruck mit Vorbehalt seines Ranges den dermaligen I. Assessor des Landgerichts Laufen Joseph von Speckner zu versetzen; dann

unterm 6. dies Monats zum Offizianten bei dem Stadtkommissariat Nürnberg vom 1. d. Mts. an den dermaligen funktionirenden Offizianten bei dem Stadtmagistrate zu Schwabach, Johann Brüderlein, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. September 1853 wurde der bisherige Schullehrer zu Großreuth, Leonhard Sägmüller, zum Schullehrer und Kirchendiener in Weissenbronn, und der bisherige Schulgehülfe zu Uehlfeld, Jakob Bullmer, zum Schullehrer und Kirchendiener in Prühl ernannt.

Gemäß Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 8. und des kgl. Kreiskommandos der Landwehr vom 3. d. Mts. ist auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Wahlvorschläge der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Balthasar Müller zum Hauptmann im Landwehr-Regimente Fürth befördert worden.

Königlich Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 74.

Ansbach. Samstag, den 17. September 1853.

Inhalt

Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate. — Die Emission neuer Banknoten. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Tirschenreuth. — Die Ertheilung der Tanzmusikbewilligung an Kirchweihen und Markttagen. — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1853

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König der von den sämmtlichen Zollvereins-Regierungen getroffenen Uebereinkunft, wornach die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als: geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, bis zum Ende dieses Jahres eingestellt werden soll, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieses hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Anfangstermin des fraglichen Zollerlasses der 15. gegenwärtigen Monats September bestimmt ist.

München, den 10. September 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers

Frhr. v. Pelkhoven, kgl. Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär,
an dessen Statt der
Ministerialrath Pfeufer.

Einl. Nr. 23037. Exp. Nr. 21235.

An sämmtliche köngl. allgemeine und besondere Rentämter, dann die königl. Kreiskasse und das kgl. Oberaufschlagamt von Mittelfranken.

(Die Emission neuer Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 39 des Regierungs-Blattes für 1853 enthaltene Bekanntmachung der kgl. Staats-Ministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. August l. Js. und deren Beilage wird den oben genannten Aemtern und Cassen nachstehend eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. August c. unter dem Auftrag zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt, die an Zahlungsstatt einkommenden Banknoten zu Ende jeden Monats an die Kreiskasse gehörig abzuliefern.

Ansbach, den 12. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Griesshammer, v. n.

Krieneß.

Abdruck. Nr. 13,193.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Nach Inhalt einer Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wird die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank ermächtiget werden, mit dem 1. September l. Js. die in der Beilage zum Regierungsblatte vom 31. Mai 1843 Nro. 19 beschriebenen und seither in Umlauf gewesenen Zehn-Gulden Banknoten einzuziehen und von der ihr durch §§ 2 und 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und §§. 13 und 18 der Bankstatuten vom 17. Juni 1835, allergnädigst eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, dieselben durch neue Noten gleichen Betrages zu ersetzen.

Unter Hinweisung auf die hierüber demnächst im Regierungsblatte erscheinende Bekanntmachung und Beschreibung der neuen Banknoten wird der untenbezeichneten Stelle eröffnet, daß die allgemeine Entschließung vom 15. November 1836 (Geret Bd. XX. S. 34) nach ihrem vollen Inhalte auch auf die zur Ausgabe kommenden neuen Banknoten Anwendung finde. Hienach ist das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 24. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der g. R.
Knilling.

Einl. Nr. 43337. Exp. Nr. 50886.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Tirschenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Tirschenreuth im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzusenden.

Ansbach, den 16. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42505. Exped. Nr. 50836.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ertheilung der Tanzmusikbewilligung an Kirchweihen und Markttagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. dieses Monats Nro. 11970 wird das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 23. v. Mts. (Intell.-Blatt Seite 520 ff.) in der Bestimmung Ziff. 1 Abs. 2 dahin abgeändert, daß unter keiner Voraussetzung die Kirchweihtanzbewilligung auf mehr als einen Tag ertheilt werden darf.

Ansbach, den 15. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Allerhöchst unmittelbare Entschließung vom 6. September 1853 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Stellentausch der Landgerichtsärzte Dr. Joseph Wilhelm Reuß in Gunzenhausen und Dr. Eduard Klingsohr in Pleinfeld zu genehmigen und hienach den Ersteren zum Gerichtsarzte in Pleinfeld und den Letzteren zum Gerichtsarzte in Gunzenhausen vom 1. Oktober l. Js. an zu ernennen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. September c. wurde auf Präsentation der fürstlich von Schwarzenberg'schen Standesherrschaft der bisherige Schulverweser Joseph Limberger zu Kornhöfstadt zum Schullehrer dortselbst ernannt

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Zeuchmachermeisters Michael Dietz von Windsheim ist der Ersatzmann Kirschnermeister Georg Nikolaus Schreppel dortselbst als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Windsheim, und an die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Hopfenhändlers Joh. Michael Schmidt zu Hersbruck der Ersatzmann, Bierbrauer Daniel Lindinger dortselbst, als Gemeindebevollmächtigter in Hersbruck in Funktion berufen worden.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1853.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.		Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Altdorf	vom 1. bis letzten August 1853.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		335	20	59	20	24	19	35	400	22	16	21	37	20	52	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		661	21	58	20	44	18	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		430	21	55	21	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		434	23	16	22	32	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt		387	25	27	23	38	20	22	—	—	—	—	—	—	—	35	6	34	6	29	6	17
Erlangen		963	22	31	21	44	20	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		4	18	—	18	—	18	—	92	20	—	19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		1175	23	59	23	13	21	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		123	22	45	21	24	17	30	6	20	48	20	24	20	—	26	7	30	7	1	6	24
Nürnberg		4077	25	15	22	29	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		49	22	5	22	—	21	55	48	21	15	21	3	20	12	12	6	—	6	—	6	—
Rothenburg		165	21	49	21	20	20	11	1033	21	40	21	—	19	54	5	7	6	6	57	6	51
Schwabach		288	22	57	22	3	20	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		110	19	45	19	20	18	40	—	—	—	—	—	—	—	165	7	44	7	1	6	23
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		147	24	51	22	19	21	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		398	23	43	23	—	22	1	—	—	—	—	—	—	—	473	8	42	8	6	7	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		528	15	44	15	9	14	31	28	15	30	15	3	15	—	835	6	9	5	58	5	38
Beilngries		242	15	28	14	22	13	46	12	12	31	11	39	10	7	154	6	13	5	43	5	14
Berching		102	14	47	14	19	13	40	—	—	—	—	—	—	—	67	5	40	5	29	5	13
Dinkelsbühl		321½	17	54	17	4	16	29	6	16	20	15	14	15	12	122	6	22	6	9	5	47
Eichstädt		299	16	20	15	18	13	53	20	12	15	12	4	11	48	83	7	11	6	54	6	24
Erlangen		521	15	12	14	44	14	3	—	—	—	—	—	—	—	166	5	50	5	27	5	2
Feuchtwangen		12	17	13	17	13	17	13	—	—	—	—	—	—	—	4	5	9	5	9	5	9
Fürth		628	14	47	14	27	14	9	16	12	22	12	10	11	52	390	6	14	6	7	5	52
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		195½	16	30	15	29	12	45	6	16	—	14	—	12	—	92	6	—	5	43	5	—
Nürnberg		2097	16	45	15	23	13	15	13	14	—	12	19	11	45	1649	7	15	6	5	4	15
Roth		51	14	15	13	52	13	30	—	—	—	—	—	—	—	19	6	39	6	31	6	24
Rothenburg		253	16	59	16	23	15	37	14	13	—	12	55	12	40	27	5	15	5	11	5	8
Schwabach		416	15	3	14	16	13	29	—	—	—	—	—	—	—	69	6	34	6	18	6	—
Thalmessingen		23	14	40	14	27	14	—	41	9	53	9	13	9	—	41	5	26	5	14	5	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		53	18	30	17	24	16	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	21	6	16	6	11
Weissenburg		234	16	45	15	58	15	18	29	14	33	14	5	13	29	316	6	30	6	17	6	5

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt

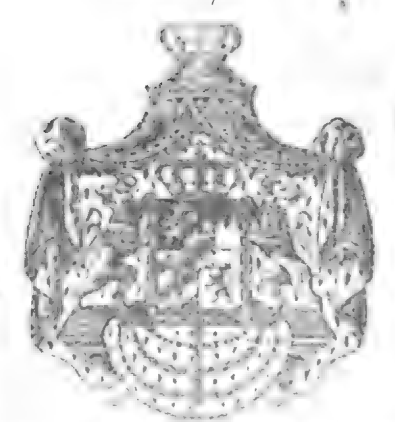

für Mittelfranken.

Nro. 75.

Ansbach. Mittwoch, den 21. September 1853.

Inhalt

Die Eintragung und Umänderung des Namens der außerehelich geborenen, jedoch durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder in die pfarrlichen Geburts-Register. — Die Erledigung der Schulstelle in Röthenbach bei Sct. Wolfgang. — Die Erledigung der 2ten Lehrerstelle in Mkt. Bergel. — Geschenk der Pfarrerswittwe Sophia Lampert'schen Erben an die Sylvester-Stiftung in Rothenburg. — Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Innstrom, in der Gegend am Riedlberg bei Nußdorf. — Das Vermächtniß der verlebten Metzgerstochter Margaretha Siebenwurst in Fürth zur dortigen Auferstehungskirche. — Die Emission neuer Banknoten. — Die Aufstellung eines Zeichnenlehrers bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 43383. Exp. Nr. 51102.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Schul-Inspektionen von Mittelfranken.

(Die Eintragung und Umänderung des Namens der außerehelich geborenen, jedoch durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder in die pfarrlichen Geburts-Register betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck einer von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unter'm 11. September l. Js. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassenen und anher mitgetheilten Entschließung zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 17. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 15012.

Staats-Ministerium des Innern.

Das kgl. Pfarramt Oberesfeld hat, wie aus den anliegenden, von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz anher mitgetheilten Akten des Landgerichtes Königshofen zu entnehmen ist, dem Antrage des Johann Sewald zu Großbardorf und seiner Ehefrau Anna Maria Gertrud, geb. Gessner, daß der Name ihres außerehelich erzeugten, nun per subsequens matrimonium legitimirten Sohnes Joseph Gessner in dem pfarrlichen Geburts-Register in den Namen Joseph Sebald umgeändert werde, unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 2. Juli 1848, die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburts-Register betreffend, sowie auf die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. Dezember 1852, die Familien-Namen der unehelichen Kinder betr. nicht entsprechen zu dürfen geglaubt, weil die Uebertragung des Namens des natürlichen Vaters auf sein außereheliches Kind ohne Genehmigung des Landesherrn in allen Fällen unzulässig sey.

Diese Ansicht des kgl. Pfarramtes Oberesfeld ist unbegründet.

In der allegirten Entschließung vom 2. Juli 1848 ist sub Nr. 3 ausdrücklich bestimmt, daß hinsichtlich der Wirkungen der Legitimation die an den betreffenden Orten geltenden civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden haben.

Nach den Civilgesetzen besteht nun die Wirkung der Legitimation durch nachgefolgte Ehe darin, daß die unehelichen Kinder dadurch in das Verhältniß kommen, als seyen sie in rechtsgiltiger Ehe erzeugt, daß sie also auch den Namen des Vaters erhalten.

Die Eintragung des väterlichen Namens in die pfarrlichen Geburts-Register muß demnach in einem solchen Falle gemäß Bestimmung der Civilgesetze erfolgen.

Hieran ist durch die am 15. Dezember v. Js. vom kgl. Staats-Ministerium der Justiz ergangene generalisirte Entschließung nichts geändert worden, indem hierin nur untersagt ward, den unehelichen Kindern, so lange sie solche bleiben, einen anderen Familien-Namen als jenen der Mutter ohne Genehmigung des Landesherrn beizulegen.

Die civilrechtlichen Wirkungen der Legitimation aber konnten und sollten durch jene Entschließung nicht geändert werden.

Die kgl. Regierung erhält hiedurch den Auftrag, das kgl. Pfarramt Oberesfeld nach vorstehender, im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium der Justiz erlassenen Entschließung geeignet zu verständigen, und dieselbe den Distrikts-Polizeibehörden, sowie den übrigen Pfarrämtern zur Kenntnißnahme beziehungsweise Darnachachtung mitzutheilen.

München, den 11. September 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 43224. Exp. Nr. 50641.

(Die Erledigung der Schulstelle in Röthenbach bei Sct. Wolfgang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Röthenbach mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 18. Oktober l. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Schwabach einzureichen und von diesen Behörden bis 30. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen.

Ansbach, den 14. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 43031. Exped. Nr. 50877.

(Die Erledigung der 2ten Lehrerstelle in Mkt. Bergel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Schullehrer Johann Leonhard Sägmüller zu Großreuth von dem Antritt der ihm verliehenen 2ten Schullehrer- und Kirchnerstelle zu Mkt Bergel entbunden worden ist, so wird diese Schulstelle mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 303 fl. 57 kr. wiederholt zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber mindestens die Note „sehr gut" im Lehrfache besitzen müssen und ihre Meldungen bis 15. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Windsheim einzureichen haben, von welchen Behörden sie sodann bis zum 30. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Neubau der zum Kirchnersdienst gehörenden Wohnung bevorsteht, und daß der neue Lehrer und Kirchner, wenn er mit derselben nicht zufrieden seyn sollte, sie vermiethen und sich dagegen eine andere Wohnung auf eigene Kosten miethen kann.

Ansbach, den 14. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42875. Exp. Nr. 50638.

(Geschenk der Pfarrerswittwe Sophia Lampert'schen Erben an die Sylvester-Stiftung in Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben der im heurigen Sommer zu Rothenburg verstorbenen Pfarrerswittwe Sophia Lampert aus Burgbernheim haben zur städtischen Sylvesterstiftung in Rothenburg ein Geschenk von 125 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß dieses Capital für alle Zeiten nicht angegriffen, sondern zum Besten der Kleinkinderbewahr-Anstalt in Rothenburg erhalten und für letztere der jährliche Zins verwendet werde.

Diese wohlthätige Handlung wird zur ehrenden Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Ansbach, den 14. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 43497. Exp. Nr. 51256.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Innstrom, in der Gegend am Riedlberg bei Nußdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts. wurde am 9. Juli l. Js. in einem Arm des Innstroms, beim Steinbruch Riedlberg in der Gemeinde Nußdorf, kgl. Landgerichts Rosenheim, ein unbekannter männlicher Leichnam, ohne alle Bekleidung, 5 1/2 Schuh groß, in einem Alter von ohngefähr 16—18 Jahren ohne Barthaare, von breitem Gesichte, aufgefunden, der im Uebrigen wegen bereits eingetretener Verwesung und da der obere Theil des Schädels, das Gehirn und die Augen ausgestoßen waren, nicht näher beschrieben werden kann.

Da die bisher durch das kgl. Landgericht Rosenheim angeordneten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken aufgefordert, nach den persönlichen und Heimathsverhältnissen des Verunglückten die geeigneten Nachforschungen anzustellen und sachdienliche Resultate hieher anzuzeigen, Fehlanzeigen aber zu unterlassen.

Ansbach, den 19. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 43479. Exp. Nr. 51244.

(Das Vermächtniß der verlebten Metzgerstochter Margaretha Siebenwurst in Fürth zur dortigen Auferstehungs-Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Metzgerstochter Margaretha Siebenwurst zu Fürth hat der dortigen Auferstehungskirche 25 fl. letztwillig vermacht.

Diese von dem religiösen Sinne der Verlebten zeugende Handlung wird zum ehrenden Andenken derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 19. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23037. Exp. Nr. 21235.

An sämmtliche königl. allgemeine und besondere Rentämter, dann die kgl. Kreiskasse und das kgl. Oberaufschlagamt von Mittelfranken.

(Die Emission neuer Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 39 des Regierungs-Blattes für 1853 enthaltene Bekanntmachung der kgl. Staats-Ministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. August l. Js. und deren Beilage wird den oben genannten Aemtern und Cassen nachstehend eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. August c. unter dem Auftrag zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt, die an Zahlungsstatt einkommenden Banknoten zu Ende jeden Monats an die Kreiskasse gehörig abzuliefern.

Ansbach, den 12. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Grieshammer, v. n.

Krienes.

Abdruck. Nr. 13,193.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Inhalt einer Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wird die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank ermächtiget werden, mit dem 1. September l. Js. die in der Beilage zum Regierungsblatte vom 31. Mai 1843 Nro. 19 beschriebenen und seither in Umlauf gewesenen Zehn-Gulden Banknoten einzuziehen und von der ihr durch §§ 2 und 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und §§. 13 und 18 der Bankstatuten vom 17. Juni 1835, allergnädigst eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, dieselben durch neue Noten gleichen Betrages zu ersetzen.

Unter Hinweisung auf die hierüber demnächst im Regierungsblatte erscheinende Bekanntmachung und Beschreibung der neuen Banknoten wird der untenbezeichneten Stelle eröffnet, daß die allgemeine Entschließung vom 15. November 1836 (Geret Bd. XX. S. 34) nach ihrem vollen Inhalte

auch auf die zur Ausgabe kommenden neuen Banknoten Anwendung finde. Hienach ist das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 24. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der g. R. Knilling.

Betreff wie oben.

(Die Aufstellung eines Zeichnenlehrers bei der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt ist die Stelle eines ordentlichen Lehrers des Freihand-, Linear-, Bau- und Maschinen-Zeichnens erlediget und mit einem tüchtigen, und wo möglich im Unterrichte schon erfahrnen Manne bis zum nächsten Schuljahre wieder zu besetzen.

Bewerber um dieses Lehramt, mit welchem vorderhand ein jährlicher Normal-Gehalt von sechshundert Gulden verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen amtlichen Zeugnissen belegten Gesuche längstens bis zum 15. Oktober d. Js. bei dem kgl. Rektorate der vorgenannten Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu übergeben.

Würzburg den 13. September 1853.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Podevils.

Almohofer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben der auf die erledigte Pfarrei Dürrenmungenau, Dekanats Windsbach, von dem Freiherrn Kreß von Kressenstein für den Pfarramts-Candidaten Johann Heinrich Emmerling aus Großgründlach ausgestellten Präsentation unterm 26. August l. Js. die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 15. September l. Js. wurde die in Wassertrüdingen erledigte Aufschlagsstelle dem Unteraufschläger Kolbmann in Mkt. Bergel verliehen.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Maurermeisters Georg Adam Zapf zu Markt Bergel ist der Ersatzmann, Oekonom Leonhard Goller dortselbst, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$96\frac{1}{4}$
" à 4 % "	$98\frac{1}{2}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$101\frac{3}{4}$	
" à 5 % " Ausgabe II.		$101\frac{1}{4}$
" à 5 % " " III.	$102\frac{1}{8}$	
" à 5 % " " IV.	$103\frac{1}{8}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	98	$97\frac{1}{2}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	800	

Augsburg, den 1. September 1853.

Königlich Bayerisches

Intelligenz- Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 76.

Ansbach. Samstag, den 24. September 1853.

Inhalt

Vorlage der Kataster über feuergefährliche Anlagen. — Den Todesschein des Hartog Sommerhausen aus Niederwehren [Niederwern]. — Die Stiftung der Arauner'schen Eheleute von Solnhofen. — Den Handelsmann Benjamin Jakob aus Altruppin im kgl. preuß. Regierungsbezirk Potsdam. — Das Gesuch des Apothekers Sallinger in München um die Erlaubniß zum Verkaufe von Bonbons und verschiedener cosmetischer Mittel. — Die bösliche Verlassung des Galanteriewaarenhändlers Ernst Höfner von seiner Ehefrau Anna Maria Louise Höfner zu Nürnberg. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 44391. Exp. Nr. 51420.

(Vorlage der Kataster über feuergefährliche Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden in deren Bezirken der Beschrieb der feuergefährlichen Anlagen vollendet ist und mit Vorlage der Kataster noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen entweder die Vorlage zu bewirken oder die Behinderungsursache anzuzeigen.

Ansbach, den 21. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 43963. Exp. Nr. 51325.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Todesschein des Hartog Sommerhausen aus Niederwehren [Niederwern] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Minister-Resident zu Brüssel hat den Todesschein des am 5. März 1853 in einem Alter von 71 Jahren und 4 Monaten daselbst verstorbenen Hartog Sommerhausen angeblich aus Niederwehren in Bayern, in Vorlage gebracht.

Nach einer Anzeige der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. vom 10. d. Mts. ist aber Hartog Sommerhausen in der Gemeinde Niederwern, kgl. Landgerichts Werneck, unbekannt; der Geburtsort desselben muß daher, wenn er wirklich dem Königreiche Bayern angehörte, unrichtig bezeichnet seyn.

Zufolge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. werden daher sämmtliche mittelfränkische Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, in geeigneter Weise zu erheben, ob Hartog Sommerhausen ihren betreffenden Amtsbezirken angehört und daselbst Verwandte hinterlassen habe, welchen der fragliche Todesschein ausgehändigt werden könnte.

Das Ergebniß ist binnen 6 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Ansbach, den 21. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42837. Exp. Nr. 51440.

(Die Stiftung der Arauner'schen Eheleute von Solnhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Steinbruchbesitzer Wilhelm Arauner von Solnhofen und dessen Ehegattin Catharina, geborne Näpflein, haben zur Kirche Solnhofen ein Kapital von: 250 fl. id est „Zwei Hundert Fünfzig Gulden" zu dem Zwecke gestiftet, daß aus dem Zinsen-Ertrag die Kosten auf den Ankauf von Wachskerzen zu dem von derselben gleichfalls zur dortigen Kirche angeschafften Kronleuchter gedeckt werden sollen, was zum ehrenden Andenken an die Geschenkgeber anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 21. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 44279. Exped. Nr. 51550.

(Den Handelsmann Benjamin Jakob aus Altruppin im kgl. preuß Regierungsbezirk Potsdam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg durch Entschließung vom 10. l. Mts. dem Handelsmanne Benjamin Jakob aus Altruppin auf Grund des §. 3 Abs. 2 der

allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1844, das Suchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende betr., wegen Mißbrauchs zum Hausiren die vom Magistrate Hof unter dem 2. Juni d. Js. ertheilte Bewilligung zur Ausübung der Befugnisse eines Handelsreisenden in Bayern entzogen hat, wird dies hiemit zur geeigneten Maßnahme, falls derselbe versuchen sollte, im diesseitigen Regierungsbezirke Handel zu treiben, hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 22. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 44118. Exp. Nr. 51507.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Das Gesuch des Apothekers Sallinger in München um die Erlaubniß zum Verkaufe von Bonbons und verschiedener cosmetischer Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abschrift der an die königl. Regierung von Oberbayern ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Ansbach, den 22. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 8554.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den gutachtlichen Antrag des kgl. Obermedizinalausschusses wird dem Apotheker Sallinger in München hiemit für die Dauer von fünf Jahren die Bewilligung ertheilt,

1) Dr. Koch's Kräuterbonbons,
2) Dr. Suin de Boutenards aromatische Kräuterseife für Zähne,
3) Dr. Borchard's Kräuterseife, und endlich
4) Klettenwurz-Haar-Oel

im Umfange des Königreiches Bayern zum Verkaufe zu bringen, jedoch mit der Beschränkung, daß der Absatz dieser Gegenstände ausschließlich durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen hat.

München, den 15. September 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. von der Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
an dessen Statt der
Ministerialrath Pfeufer.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Anna Maria Louise Höfner zu Nürnberg hat unter dem 22. August 1853, nachdem ihre Ehe mit dem abwesenden Galanteriewaarenhändler Ernst Höfner, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, durch rechtskräftiges Erkenntniß des erzbischöflichen Consistoriums I. Instanz zu Bamberg vom 22. März 1853, von Tisch und Bett wegen böslicher Verlassung auf unbestimmte Zeit getrennt wurde, bei dem unterfertigten Gerichtshofe, als protestantischen Ehegerichte bezüglich ihrer, als protestantischen Ehetheil die Trennung der Ehe dem Bande nach beantragt.

Es ergeht daher die Aufforderung an gedachten Ernst Höfner innerhalb zwei Monaten vom Tage dieser Entschließung an seine Erklärung auf die obenbesagte Imploration seiner Ehefrau, um so gewisser dahier abzugeben, und einen Insinuationsmandatar dahier zu bestellen und anzuzeigen, als außerdem nach Lage der Akten Erkenntniß erlassen werden wird, und die Verfügungen an ihn, soferne der letztgedachte Auftrag an ihn nicht befolgt wird, durch Anschlag an das Gerichtsbrett als an ihn insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 14. September 1853.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht I. Instanz.

v. Wolf.

Schöner, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung vom 25. August d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Funktionen eines Vorstandes der Kunstgewerbsschule in Nürnberg, eines Inspektors der dortigen Gemäldegallerie und eines Conservators der Gemälde-Sammlung in der dortigen Moritzkapelle dem Historienmaler August Kreling aus Osnabrück, zur Zeit in München, übertragen werden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	96½	
„ à 4 % „	98¼	98
„ à 4½ % „	101⅝	
„ à 5 % „ Ausgabe II.	101⅝	
„ à 5 % „ „ III.	102	
„ a 5 % „ „ IV.	103	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	98	97¾
Bank-Aktien Div. II. Sem.	800	

Augsburg, den 22. September 1853.

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 77.

Ansbach. Mittwoch, den 28. September 1853.

Inhalt

Cursiren falscher Münzen. — Den Transport der Criminal-Arrestanten und Sträflinge. — Die Vorlage der Uebersicht der pro 1853/54 zum Verkaufe zu beantragenden Staats-Realitäten. — Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1853. — Die Abhaltung einer Studienlehramts-Concursprüfung für das Jahr 1853. — Die Tax-Ermäßigung für die auf den kgl. Eisenbahnen zum diesjährigen Oktoberfeste Reisenden. — Dienstes-Nachricht. — Extra-Beilage, die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro 1851/52.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 43872. Exped. Nr. 51879.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 16. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 23. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 52582.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im Anfange des Monats August wurde in einem Gasthause zu München ein falsches bayerisches Guldenstück vom Jahrgange 1845 verausgabt und kurze Zeit vorher in Freilassing, Landgerichts Laufen, ein falsches bayerisches halbes Guldenstück vom Jahrgange 1843 zur Annahme angeboten.

Ersteres bestand aus Glockenspeise, war versilbert, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mittelst einer eigenen Verrichtung gerändert. Letzteres bestand aus Zinn, und war in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Es wird hiemit vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt und sämmtlichen Distriktspolizeibehörden unter Bezugnahme auf die unter'm 17. Juni und 25. Februar l Js. erlassenen Ausschreiben, wornach eine ähnlich gefälschte Münze auch bereits in Hof und Weilheim verausgabt worden ist, die wiederholte Weisung, zur Ermittlung der Fälscher und Verbreiter geeignete Nachforschungen anzustellen und für den Fall einer Entdeckung nach den bestehenden Vorschriften strengstens einzuschreiten.

München den 16. September 1853.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Praes. vac.

von Schilcher, Direktor.

Frhr. von Rupprecht, Sekretär.

Einl. Nr. 44438. Exp. Nr. 51752.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und die der kgl. Regierung unmittelbar untergebenen Magistrate in Mittelfranken.

(Den Transport der Criminal-Arrestanten und Sträflinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den oben genannten Behörden die Entschließung der kgl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. d. Mts. zur genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 24. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 10930. 11449.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei dem Transporte der Criminal-Arrestanten und Sträflinge wird von den unterfertigten kgl. Staatsministerien hiemit angeordnet, was folgt

1) Alle Transporte von Criminal-Arrestanten oder Sträflingen sind von den Polizeibehörden zu besorgen.

2) Die Gerichte werden daher angewiesen, die von einem Orte zu dem andern zu transportirenden Individuen der am Orte des Gerichts befindlichen Distriktspolizeibehörde unter Mittheilung der erforderlichen Vorweise zu überliefern.

3) Diese Distriktspolizeibehörde ist entweder

a) dasjenige Landgericht, welches am Orte des Gerichts seinen Sitz hat und durch dessen Bezirk der Transport geht; oder

b) der am Orte des Gerichts befindliche unmittelbare Magistrat, wenn daselbst sich kein Landgericht befindet, durch dessen Bezirk der Transport seine Richtung zu nehmen hat.

4) Die betreffenden Distriktspolizeibehörden haben die Fortschaffung der ihnen von den Gerichten überlieferten Individuen in allen Fällen, es mag der Transport zu Fuß, oder mit einem Fuhrwerke oder vermittelst der Eisenbahn stattfinden, zu besorgen und die betreffenden Kosten in das Verzeichniß über die Kosten des Transportes von Vaganten und Polizei-Arrestanten unter einer eigenen Rubrik: „Kosten des Transportes von Sträflingen und Criminal-Arrestanten" aufzunehmen.

5) In denjenigen Fällen, in welchen von den Verurtheilten die Untersuchungs- und Strafvollzugskosten zu bezahlen sind, haben die zur Anfertigung der Kostenverzeichnisse berufenen Gerichte resp. Polizeibehörden sich die Kenntniß der Größe sämmtlicher auf der ganzen Transportlinie erlaufenen Transportkosten durch Einholung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden Transportkosten-Verzeignissen zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke ist an diejenige Distriktspolizeibehörde, welche den betreffenden Transport vermittelte, die geeignete Requisition zu richten. Diese hat den Auszug aus dem Transportkostenverzeichnisse dem Requisitionsschreiben beizusetzen und dasselbe an die nächste Distriktspolizeibehörde und so weiter der ganzen Transportlinie entlang, zu gleichem Zwecke zu befördern.

Der auf diese Art ermittelte Betrag der Transportkosten ist in das Criminal- oder Polizeiuntersuchungs-Kostenverzeichniß aufzunehmen.

6) Bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte München hat es bei der bestehenden Anordnung, wonach sämmtliche Transporte durch die kgl. Polizeidirektion beschäftigt werden, sein Verbleiben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 16. September 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr v. Aschenbrenner.

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers der Justiz:
Frhr. v. Pelkhoven,

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Hauck.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, dann die kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 24819. Exp. Nr. 22086

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Vorlage der Uebersicht der pro 1853/54 zum Verkaufe zu beantragenden Staats-Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nahen Beginne des neuen Etatsjahres werden die sämmtlichen kgl. Rentämter von Mittelfranken hierdurch erinnert, die durch die allerhöchste Verordnung vom 19 April v Js. Abtheilung I pos. 9 vorgeschriebene Uebersicht der pro $18\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ vorzunehmenden Staatsrealitäten-Verkäufe oder Fehlanzeige längstens bis zum 15. künftigen Monats anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 26. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 45008.

(Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt Seite 305) gemäß, beginnt die diesjährige praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten am 1. Dezember dieses Jahrs.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind der unterfertigten Stelle auf Stempelpapier bis 1. November l. Js. — spätere Meldungen könnten nicht berücksichtiget werden — zu übergeben, und nebst Bezeichnung des Alters, Geburtsortes und der Confession mit nachstehenden Zeugnissen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu belegen:

1) mit dem Universitäts-Absolutorium über die vollendeten Rechtsstudien,
2) dem Sittenzeugnisse,
3) den Zeugnissen über erstandene theoretische Prüfung, und
4) über vollständig zurückgelegte zweijährige Amtspraxis, dann
5) über sittliches Verhalten während dieser Praxis.

Diejenigen Candidaten früherer Concurse oder des diesjährigen, welche sich der Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung unterziehen wollen, haben dessen in ihrem Zulassungs-Gesuche ausdrücklich zu erwähnen.

Wenn ein Candidat an der vollständigen Erstehung der zweijährigen Praxis ohne sein Verschulden gehindert wurde, und deshalb Dispense nachsuchen will, so ist dieses Gesuch mit dem erforderlichen Nachweise versehen, thunlichst bald, längstens aber gleichfalls bis 1. November l. Js. anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 27. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 0. Exp. Nr. 44911.

(Die Abhaltung einer Studienlehramts-Conkursprüfung für das Jahr 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24. pr. 26. d. Mts. zur Offenkunde mit dem Anhange gebracht, daß diejenigen Lehramtskandidaten, welche sich der am 3. November l. Js. in München abzuhaltenden Conkursprüfung zu unterziehen gedenken, ihre mit den erforderlichen Nachweisen und entsprechenden Sittenzeugnissen versehenen Vorstellungen in kürzester Zeit bei dem vorgenannten Staats-Ministerium einzureichen und deren Erledigung durch die Beschlüsse der Prüfungs-Commission zu gewärtigen haben.

Ansbach, den 26. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 8109.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben auf den allerunterthänigsten Antrag des unterzeichneten Staatsministeriums allergnädigst zu gestatten geruht, daß in dem laufenden Studienjahre die vorschriftsmäßig treffende Studienlehramts-Conkursprüfung abgehalten und auf dem 3. November l. Js. ausgeschrieben werde.

Nachdem jedoch die bezüglich dieser Prüfungen bestehenden Vorschriften dem beabsichteten Zwecke nicht nur nicht entsprochen, sondern auch zu mehreren wesentlichen Mißständen geführt haben, so sind die zur Beseitigung derselben gemachten Vorschläge Seiner Majestät dem Könige mit dem Entwurfe der revidirten Schulordnung unterbreitet, und solche von Allerhöchstdemselben nicht nur genehmigt, sondern es ist auch dem unterfertigten Staatsministerium die Ermächtigung ertheilt worden, die einzelnen Vorschriften dieser Vorschläge zur Nachachtung bekannt zu machen, und solche schon jetzt bei der demnächst bevorstehenden Conkursprüfung in Anwendung bringen zu lassen.

In Folge dieser allerhöchsten Ermächtigung wird demnach bekannt gemacht, beziehungsweise verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium, oder als Lehrer an einer vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schule, dann als Lehrer der Mathematik angestellt oder verwendet werden wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen.

Die Zulassung zu derselben ist durch ein vierjähriges akademisches Studium und den Nachweis über den Betrieb allgemeiner, insbesondere aber der philologischen, und beziehungsweise der mathematischen und physikalischen Studien bedingt.

§. 2.

Diese Prüfung wird jährlich während der Herbstferien in der Haupt- und Residenzstadt **München** unter Leitung eines Ministerialkommissärs vollzogen, welche bezüglich des Lehramtes der Gymnasien und lateinischen Schulen, aus je einem Professor der Philologie von den drei Landesuniversitäten und aus zwei Gymnasialprofessoren, und bezüglich des Lehramtes der Mathematik und Physik aus zwei Universitäts-Professoren (einem der Mathematik und einem der Physik) und einem Gymnasialprofessor der Mathematik gebildet wird.

Die Prüfung ist bei beiden Prüfungskategorien theils schriftlich, theils mündlich.

Zum Behufe der schriftlichen Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen wird gefordert:

A. Aus dem Lateinischen.

1) Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.
2) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen prosaischen oder poetischen Autoren in's Deutsche.
3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischer Sprache.

B. aus dem Griechischen.

1) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische.
2) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen prosaischen oder poetischen Autor in's Deutsche

C. Die Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in deutscher Sprache.

D. Ferner die Beantwortung von Fragen aus

1) der Religionslehre, zum Nachweise, daß der Candidat die Grundwahrheiten des Christenthums, nach der Lehre seiner Kirche vollständig inne habe;
2) aus der Pädagogik und Didaktik;
3) aus der griechischen und römischen Literaturgeschichte und den Alterthümern;
4) aus der Logik und Geschichte der alten Philosophie;
5) aus der gemeinen Arithmetik in dem Umfange, in welchem dieselbe in der lateinischen Schule zu lehren ist, dann
6) aus der Geschichte und Geographie.

Die unter A., B. und C. aufgeführten Arbeiten sind rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes, mit besonderer Genauigkeit zu würdigen, und als Hauptarbeiten zu betrachten.

Bei der mündlichen Prüfung ist an den Candidaten die Forderung zu stellen:

1) daß er mit den vorzüglichsten der im Gymnasium zu erklärenden Autoren, namentlich mit **Cicero**, **Horatius**, **Tacitus**, **Homer**, **Sophocles** und **Demosthenes** sich gründlich beschäftiget habe und darüber im Ganzen, wie im Einzelnen Aufschluß zu geben wisse.
2) daß er zugleich seine pädagogische und didaktische Befähigung zum Lehramte auch praktisch nachweise. Zu diesem Ende sind einem jeden Candidaten mehrere Tage vor dem Beginne der mündlichen Prüfung einige Stellen aus den in der IV. Klasse der lateinischen Schule

und in der zweiten Klasse des Gymnasiums zur Behandlung kommenden römischen und griechischen Classiker zu bezeichnen, welche er mit einigen zur Prüfung beizuziehenden Schülern der genannten Klassen genau durchzugehen, und theils mittelst Fragestellung an die Schüler, theils mittelst eigener Erklärung zum Verständnisse der Schüler zu bringen hat.

§. 3.

Die schriftliche Prüfung für das Lehramt der Mathematik umfaßt:

a) Elementar-Mathematik, nämlich: Arithmetik, Algebra, einschlüssig der unbestimmten Gleichungen vom 1. Grade, ebene und körperliche Geometrie, nebst den beiden Trigometrien,
b) Kenntniß der heuristischen Unterrichtsmethode in ihren Beziehungen zur ebenen Geometrie,
c) Physik,
d) Mathematische und physikalische Geographie,
e) höhere Mathematik, namentlich höhere Gleichungen, Reihenlehre, Differential- und Integral-Rechnung;
f) Sphärische Astronomie,
g) Naturbeschreibung.

Bei Bestimmung der Noten für diese Lehrer ist auf deren Befähigung in den Fächern a, b, c und d, überwiegende Rücksicht zu nehmen.

Die mündliche Prüfung findet in ähnlicher Weise, wie die für das Lehramt der Gymnasien und der lateinischen Schulen vorgeschriebene Prüfung statt.

§. 4.

Bei den schriftlichen Prüfungen ist hauptsächlich auf Gründlichkeit der Kenntnisse und auf klare und folgerichtige Entwicklung und Darstellung der Gedanken zu sehen.

Bei der mündlichen Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der lateinischen Schulen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob der Candidat auch natürliche Anlage und natürliches Geschick für das Lehramt zeige; durch zweckmäßige Behandlung der Classiker den Unterricht fruchtbar zu machen verstehe, einen klaren, lebendigen und anziehenden Vortrag und ein gutes Sprachorgan habe, und ob er überhaupt nach seiner ganzen Haltung als Erzieher und Lehrer der Jugend sich eigne.

Bei der mündlichen Prüfung für das Lehramt der Mathematik sind vorstehende Bestimmungen gleichfalls in analoge Anwendung zu bringen.

§. 5.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung erhalten die Candidaten folgende Noten:

1) sehr gut befähigt für das Gymnasiallehramt,
2) gut befähigt für das Gymnasiallehramt,
3. befähigt für das Lehramt der lateinischen Schule

Derjenige, welchem keine dieser Noten ertheilt werden kann, ist als unbefähigt zurückzuweisen.

Um zu dem Lehramte in der Mathematik zugelassen zu werden, muß der Candidat eine der zwei ersten Noten erhalten haben.

§. 6.

Ueber die Prüfung und Bestimmung der Note wird ein Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und Umfang der Kenntnisse jedes Candidaten mit Bestimmtheit angegeben wird.

Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen und an das Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten einzusenden, welches hienach die Prüfungsnoten ausfertigen läßt.

§. 7.

Nach bestandener Prüfung hat der Candidat seine praktische Befähigung entweder als Assistent bei einer Studienanstalt oder durch Ertheilung von Privatunterricht zu vervollkommnen.

München, den 24 September 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Betreff wie üben.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath, von Bezold.

Bekanntmachung.

(Die Tax-Ermäßigung für die auf den kgl. Eisenbahnen zum dießjährigen Oktoberfeste Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Sonnabend vor dem dießjährigen Oktoberfeste am 1. Oktober d. Is. wird von den Endpunkten der kgl. bayerischen Eisenbahnen, als von Hof, Schweinfurt, Kempten, (Staufen) ein ausschließlich für die zum Oktoberfest nach München Reisenden bestimmter Extrazug abgesendet, welcher an allen Stationen bis München Reisende zweiter und dritter Klasse aufnimmt.

Für die mit diesem Extrazuge Reisenden findet eine Taxermäßigung in der Art statt, daß sie gegen Vorzeigung ihres bezahlten Billets an irgend einem beliebigen Tage nach dem Oktoberfeste bis zum 10. Oktober d. Is. einschließlich an die Einsteigstation, auf welche das Billet lautet, unentgeldlich zurückbefördert werden.

Auf die zu den gewöhnlichen Zügen am 1. Oktober d. Is. ausgegebenen Billets findet diese Taxermäßigung keine Anwendung, sowie auch nicht auf Reisende erster Classe.

Die Billets sind bis zur Rückreise wohl zu verwahren, weil die taxfreie Rückreise nur gegen Vorzeigung und Rückgabe des gelösten Billets stattfindet.

Die Fahrtzeit des Extrazuges wird bei jeder Station bekannt gegeben.

München, den 21. September 1853.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg

Dienstes-Nachricht.

Durch Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. d. Mts. wurde die erledigte Aufschlagsstation Schwabach, dem ehemaligen Lieutenant — nunmehrigen Unteraufschläger Carl Ludwig zu Gunzenhausen übertragen.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1853.

Nro. 77.

Einl. Nr. 43370. Exp. Nr. 51559.

(Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der revidirten und approbirten Rechnung über die Sublevationskasse für hilfsbedürftige protestantische Kirchengemeinden in Mittelfranken für das Verwaltungsjahr $18\frac{51}{52}$ werden nachstehend vorschriftsgemäs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	partial		total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
A.				
Einnahmen.				
I. Aktivkasse-Bestand vom Vorjahre	—	—	71	58¼
II. Aktivausstände	—	—	—	—
III. Rechnungsdefekte und Ersatzposten:				
Vom Pfarramt Welbhausen Ersatz zu viel bezahlter Deserviten in der Streitsache gegen Lang und Consorten	—	—	1	—
IV. An eingehobenen Concurrenzbeiträgen:				
1) vom kgl. Landgericht Altdorf für				
a) die Kirchenstiftung Oberferrieden	64	39¾		
b) die Kirchenstiftung Rasch	—	54¼		
			65	34
Seite	—	—	138	32¼

	partial		total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag			138	$32\frac{1}{4}$
2) vom kgl. Landgericht Ansbach für				
a) die Kirchenstiftung Forst	5	$3\frac{1}{2}$		
b) die Filiale Gräfenbuch	1	34		
c) die Kirchenstiftung Lehrberg	116	$59\frac{1}{2}$		
d) die Kirchenstiftung Unternbibart	1	$58\frac{1}{4}$		
			125	$35\frac{1}{4}$
3) vom kgl. Landgericht Beilngries für				
a) die Kirchenstiftung Bachhausen	2	$4\frac{3}{4}$		
b) die Kirchenstiftung Sulzkirchen	20	$35\frac{1}{4}$		
			22	40
4) vom kgl. Landgericht Mkt. Bibart für				
die Kirchenstiftung Ullstadt	—	—	26	$53\frac{1}{4}$
5) vom kgl. Landgericht Cadolzburg für				
a) die Filialkirche Keidenzell	245	$18\frac{3}{4}$		
b) die Filialkirche Oberreichenbach	1	$20\frac{3}{4}$		
			246	$39\frac{1}{2}$
6) vom kgl. Landgericht Dinkelsbühl für				
die Kirchenstiftung Greißelbach	—	—	2	$36\frac{1}{2}$
7) vom kgl. Landgericht Erlangen für				
die landalmosenamtliche Stiftung Eltersdorf . .	—	—	2	40
8) vom kgl. Landgericht Feuchtwangen für				
die Filiale Haundorf	—	—	4	$30\frac{3}{4}$
9) vom kgl. Landgericht Greding für				
a) die Kirchenstiftung Bergen	7	$17\frac{3}{4}$		
b) die Filiale Wengen	—	50		
			8	$7\frac{3}{4}$
10) vom kgl. Landgericht Gunzenhausen für				
die Kirchenstiftung Sausenhofen	—	—	53	$8\frac{1}{4}$
11) vom kgl. Landgericht Heidenheim für				
a) die Kirchenstiftung Auernheim	—	$31\frac{3}{4}$		
b) die " Berolzheim	4	—		
c) die " Treuchtlingen	1	$22\frac{1}{2}$		
			5	$54\frac{1}{4}$
12) vom kgl. Landgericht Heilsbronn für				
die Pfarrkirche Petersaurach	—	—	8	$53\frac{1}{2}$
13) vom kgl. Landgericht Herrieden für				
a) die Filiale Leidendorf	4	$28\frac{1}{4}$		
Seite	4	$28\frac{1}{4}$	646	$11\frac{1}{4}$

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	4	28¼	646	11¼
b) die Kirchenstiftung Sachsbach	1	27¾		
			5	56
14) vom kgl. Landgericht Leutershausen für die Kirchenstiftung Stettberg	—	—	5	40
15) vom kgl. Landgericht Neustadt a/A. für				
a) die Kirchenstiftung Hambühl	11	50		
b) die " Herrnneuses	4	46		
c) die " Münchsteinach	8	19		
			24	55
16) vom kgl. Landgericht Nürnberg für				
a) die Kirchenstiftung Burgfarrnbach	1	55¼		
b) die landalmosenamtliche Stiftung Sct. Jobst . . .	—	33¼		
c) die " " Poppenreuth . . .	10	49¾		
			13	18¼
17) vom kgl. Landgericht Pleinfeld für				
a) die Kirchenstiftung Petersgmünd	15	57¼		
b) die Kirchenstiftung Pfaffenhofen	24	18		
			40	15¼
18) vom kgl. Landgericht Rothenburg a/T. für				
a) die Kirchenstiftung Lohr	9	53		
b) die " Neusitz	1	9		
c) die " Oestheim	8	58½		
d) die " Wettringen	5	55½		
			25	56
19) vom kgl. Landgericht Schwabach für				
a) die Kirchenstiftung Eibach	24	55¼		
b) die " Leerstetten	683	6¼		
c) die " Rohr	4	41		
			712	42½
20) vom kgl. Landgericht Uffenheim für				
a) die Kirchenstiftung Herbolzheim	1	27½		
b) die " Langensteinach	1	—		
c) die " Lipprichhausen	3	52		
			6	19½
21) vom kgl. Landgericht Windsheim für				
a) die Kirchenstiftung Altheim	2	42½		
b) die Filiale Breuntsfelden	4	40¼		
c) die Kirchenstiftung Westheim	16	57		
Seite	24	19¾	1481	13¾

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	24	19¾	1481	13¾
d) die Kirchenstiftung Windsheim	4	39¼		
			28	59
22) vom kgl. Landgericht Ellingen für				
a) die Kirchenstiftung Alesheim	139	—		
b) die " Bubenheim	2	54½		
c) die " Trommetsheim	73	30½		
d) die Filiale Wachenhofen	4	49¾		
			220	14¾
V. An Zinsen von den bei der k. Bank deponirten Baarschaften ad 900 fl	—	—	9	10
VI. An zurückerhaltenen Aktivvorschüssen:				
a) vom Pfarramt Kl. Sulz Prozeßkosten in dessen Streitsache gegen den kgl. Fiskus wegen Baupflicht	20	57½		
b) vom Pfarramt Schornweisach Prozeßkosten in dessen Streitsache wegen des Pfarrholzes	4	23		
c) vom Pfarramt Trautskirchen Prozeßkosten in dessen Streitsache gegen Albrecht	25	—		
			50	20½
Summa der Einnahmen	—	—	1789	58

B.

Ausgaben.

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
I. Zahlungsrückstände des Vorjahres	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten				
a) dem Rechner 2%tige Tantieme aus 1657 fl. 29 kr. Concurrenzbeiträgen und 9 fl. 10 kr. Bankzinsen	33	19¾		
b) Postporto und Botenlöhne	—	10		
			33	29¾
III. Auf Unterstützungen:				
1) der Kirchengemeinde Ammerndorf, Landgerichts Cadolzburg, Beitrag zu den Reparaturkosten der Kirche	—	—	100	—
2) der Kirchengemeinde Eichstädt, Beitrag zur Tilgung der Kirchenbauschuld	—	—	100	—
3) der Kirchengemeinde Emetzheim, Landgerichts Ellingen desgl. .	—	—	250	—
4) der Kirchengemeinde Bachhausen, Landgerichts Beilngries, Beitrag zur Tilgung der auf den Pfarrhausbau contrahirten Schulden	—	—	100	—
Seite			583	29¾

	partial		total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	583	29¾
5) der Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, Landgerichts Windsheim, Beitrag zu den Kirchenbaukosten	—	—	150	—
6) der Kirchengemeinde Eckersmühlen, Landgerichts Pleinfeld, Beitrag zur Tilgung der Pfarrhausbauschuld	—	—	100	—
7) der Kirchengemeinde Oberampfrach, Landgerichts Feuchtwangen, Beitrag zu den Reparaturkosten der Cultusgebäude . . .	—	—	75	—
8) der Kirchengemeinde Regelsbach, Landgerichts Schwabach, Beitrag zur Bestreitung von Cultusbedürfnissen	—	—	75	—
9) der Kirchengemeinde Kainsbach, Landgerichts Hersbruck, Beitrag zu den Reparaturkosten der Cultusgebäude	—	—	75	—
10) der Kirchengemeinde Baiersdorf, Landgerichts Erlangen, Beitrag zur Bestreitung von Cultusbedürfnissen	—	—	50	—
11) dem kgl. Landgericht Ansbach rückständige Brandversicherungsbeiträge für die Cultusstiftungen Elpersdorf und Großhaslach. .	—	—	102	21¼
12) Beitrag zu den Reparaturkosten der Pfarrkirche in Zell, Landgerichts Hiltpoltstein	—	—	7	59
13) Beitrag zum Unterhalt des ständigen Pfarrvikars in Unteraltenbernheim, Landgerichts Windsheim	—	—	150	—
14) Beitrag zum Unterhalt des ständigen Pfarrvikars in Bullenheim, Landgerichts Uffenheim	—	—	125	—
15) Beitrag zum Unterhalt des ständigen Pfarrvikars in Wülzburg, Landgerichts Weissenburg	—	—	95	45
16) den Kirchenrath Bayer'schen Töchtern in Ansbach Alimentations-Beitrag	—	—	82	12
17) dem ständigen Pfarrvikar Schiele in Eichstädt außerordentliche Unterstützung	—	—	50	—
IV. Außerordentliche Ausgaben: Durch die Außer-Courssetzung der halben und viertels Kronenthaler hat sich ein Verlust ergeben von	—	—	—	41½
Summa der Ausgaben	—	—	1722	28½

C.

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	1789 fl.	58	kr.
Die Ausgaben dagegen	1722 fl.	$28\frac{1}{2}$	kr.
verbleibt somit Bestand	67 fl	$29\frac{1}{2}$	kr.

dessen Verwendung in der Rechnung pro $18\frac{52}{53}$ nachgewiesen wird.

Ansbach, den 22. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 78.

Ansbach. Samstag, den 1. Oktober 1853.

Inhalt.

Freiplätze für Schüler an der Ackerbauschule in Triesdorf. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Halsbach. — Die Erledigung der Lehrerstelle an der Mädchen-Elementar-Klasse in Lauf. — Stempel-Anwendung zu Quittungen der Distriktskassen für Staatsbeiträge. — Anwendung des Inventurstempels zu Vorausregulirungen. — Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Oktober 1853. — Die Erledigung der Funktion eines Hausarztes in der Strafanstalt Kaisheim. — Die Verfertigung optischer Instrumente. — Die Erledigung der Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim. — Die Untersuchung gegen 1) Rudolph Dulon, früher Pfarrer in Bremen, 2) Johann Jakob Tascher und 3) Philipp Reinhard Mahla, wegen Preßvergehens. — Dienstes-Nachrichten. — Extra-Beilage, die Abfahrt und Ankunft der Dampfwagenzüge auf den kgl. bayer. Eisenbahnen, vom 26. September 1853 anfangend.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Freiplätze für Schüler an der Ackerbauschule in Triesdorf betr.)

Bei der Ackerbauschule in Triesdorf können für das im nächsten Monate beginnende neue Schuljahr noch einige Schüler aufgenommen werden, und es ist, da noch Freiplätze zu vergeben sind, auch Söhnen minderbemittelter Landwirthe günstige Gelegenheit zu einer bessern Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben.

Dies wird mit dem Beifügen veröffentlicht, daß Bewerbungen unter Vorlage der Schul-Entlaß-Scheine und eines polizeilichen Attestes über gute Aufführung unverweilt bei der kgl. Direktion der Ackerbauschule in Triesdorf einzureichen sind, der Schüler übrigens sich schon einige Gewandtheit in Handhabung der gewöhnlichen landwirthschaftlichen Werkzeuge angeeignet haben soll.

Ansbach, den 27. September 1853.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken
und
Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins.
v. Voltz.

Spies.

Einl. Nr. 44286. Exp. Nr. 51754.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Halsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Halsbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 324 fl. 53¼ kr. ist wieder zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bis zum 30. Oktober l. Js. bei der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion oder dem kgl. Landgerichte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden sie bis zum 14. November l. Js. mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 44163. Exp. Nr. 51922.

(Die Erledigung der Lehrerstelle an der Mädchen-Elementar-Klasse in Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle an der Mädchen-Elementar-Classe zu Lauf mit einem Einkommen von 300 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche bis zum 30. Oktober l. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Lauf einzureichen, welche sodann von diesen Behörden mit gutachtlichem Berichte bis zum 14. November l. Js. anher vorzulegen sind.

Ansbach, am 26. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23893. Exp. Nr. 22101.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, allgemeine und besondere Rentämter des Kreises.

(Stempel-Anwendung zu Quittungen der Distriktskassen für Staatsbeiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Januar 1849 gemäß Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. ejusd. (Gerет V. O. Sammlung Bd. XXV. S. 11) wurde bereits bekannt gemacht, daß Quittungen der Distrikts-Cassen für Concurrenzbeiträge aus der Staatskasse auf ungestempeltem Papier auszustellen seyen.

Ebenso wurde in der generalisirten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. Mai 1850, ausgeschrieben unter'm 27. ejusd. im Kreis-Intelligenzblatt S. 366, ausgesprochen, daß ausnahmsweise alle Quittungen öffentlicher Kassen, soweit es sich um Beiträge zur Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses handelt, von der Stempelpflicht befreit seyen.

Gleichwohl haben einige Distrikts-Cassiere zu derartigen Quittungen für Beiträge des Staats-

Aerars an Distrikts-Kassen pro 18$\frac{5}{3}\frac{1}{4}$ den Gradationsstempel anwenden zu müssen geglaubt, weßhalb neuerlich auf die genaue Einhaltung obiger Vorschriften aufmerksam gemacht wird.

Ansbach, den 26. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 25117. Exp. Nr. 22188.

An sämmtliche Gerichtsbehörden beziehungsweise Taxämter des Kreises.

(Anwendung des Inventurstempels zu Vorausregulirungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei gerichtlicher Behandlung von Verlassenschaften, insbesondere bei den sogenannten Voraus- oder Vater- und Mutterguts-Regulirungen die Anwendung des Inventurstempels vielfach unterlassen wird, obwohl nach der Natur der Sache eine Nachlaßregulirung ohne Vermögensbeschreibung, d. i. ohne Inventar, nicht wohl denkbar ist.

Bezüglich der gerichtlich aufgenommenen Inventare kann nicht wohl ein Zweifel bestehen. Auch bezüglich der außergerichtlich aufgenommenen und bei Gericht vorgelegten Privatinventare spricht sich das Stempel-Mandat vom 18. Dezember 1812 im §. 2 lit. g deutlich genug aus.

Wenn aber, was häufig vorkommt, die Partheien nicht im Stande sind, ein außergerichtliches Inventar aufzunehmen, welches der Verlassenschafts-Auseinandersetzung zu Grunde zu legen ist, und wenn daher der Vermögensbeschrieb nach mündlicher Aufzählung der Partheien zu gerichtlichem Protokoll genommen und der Auseinandersetzung zu Grund gelegt wird, so ist diese Verhandlung im Wesentlichen nichts anderes, als ein außergerichtlich aufgenommenes, bei Gericht produzirtes Inventar, — in soweit nämlich der treffende Gerichtsbeamte überhaupt eine vorausgegangene Privataufzeichnung nicht zu verlangen vermüssigt ist.

Es ergeht daher hiemit an alle Gerichte beziehungsweise Taxbehörden die Weisung, in allen Fällen, wo eine Verlassenschaftsbehandlung auf den Grund einer Vermögensbeschreibung stattgefunden hat, nach Art. III. des Stempelgesetzes von 1825 den treffenden Inventurstempel beizukassiren.

Ansbach, den 26. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 44583. Exped. Nr. 52287.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Oktober 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Monat September l. Js. festgesetzte Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch hat auch für den Monat Oktober c. in sämmtlichen Taxdistrikten des Regierungsbezirkes unverändert fortzubestehen. Hiernach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 29. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 44664. Exp. Nr. 52219.

(Die Erledigung der Funktion eines Hausarztes in der Strafanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die definitive Ruhestandsversetzung des Hausarztes Dr. Müller zu Kaisheim ist die hausärztliche Funktion in der Strafanstalt Kaisheim in Erledigung gekommen und hat ihre Wiederbesetzung in widerruflicher Weise mit einem Jahresbezuge von 500 fl. an Geld, freier Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung zu erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach, den 28. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 45035. Exp. Nr. 52234.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verfertigung optischer Instrumente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken eine unter dem 24. l. Mts. anher erlassene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Im Vollzuge der Z. 3 der erwähnten Entschließung werden demnächst die zur Lieferung des Befähigungsnachweises bestellten Prüfungs-Commissionen öffentlich bekannt gemacht werden und haben sodann die Distriktspolizeibehörden von allen denjenigen Personen, welche mit widerruflichen Licenzen zur Verfertigung optischer Instrumente versehen sind, binnen einer bestimmten Frist den Befähigungsnachweis nachträglich zu verlangen; soferne nicht diejenigen, auf welche der Schlußsatz der Ministerial-Entschließung Anwendung findet, vorziehen, um Dispensation nachzusuchen. Deren

Gesuche sind mit gutachtlicher Aeußerung in Vorlage zu bringen. Solchen, welche innerhalb der gegebenen Frist weder den Befähigungsnachweis noch Dispensation beibringen, ist der Licenzschein unnachsichtlich einzuziehen.

Ansbach, den 29. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 9151.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Um den erheblichen Nachtheilen, welche dem menschlichen Auge aus dem Gebrauche schlecht construirter optischer Instrumente insbesondere Brillengläser erwachsen, nach Thunlichkeit vorzubeugen, und um dem solcher Sehwerkzeuge bedürftigen Publikum einigermassen Garantie zu gewähren, seine dießfallsigen Bedarfsgegenstände von hinreichend befähigten Optikern beziehen zu können, hat das unterzeichnete Staatsministerium des Innern bezüglich des künftigen Betriebs der Optik nachstehende Anordnungen zu treffen sich veranlaßt gefunden.

1) Die Verfertigung optischer Instrumente, als nach dem örtlichen Herkommen ohnedieß schon der freien Concurrenz allenthalben anheimgegeben, wird von dem unterzeichneten königl. Staatsministerium nach Art. 8 Ziffer 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 nunmehr allgemein als freie Erwerbsart erklärt.

2) der Betrieb dieser freien Erwerbsart erscheint von nun an, jedoch unbeschadet bereits erworbener Rechte, von der vorgängigen Erlangung einer gewerbspolizeilichen Licenz abhängig, welche nur nach genügend geliefertem Befähigungsnachweise und blos in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden kann.

   Wo die Verfertigung optischer Instrumente bereits auf Grund widerruflicher Licenzen stattfindet, ist die Belassung dieser Licenzen durch vorerstige Lieferung des Befähigungsnachweises bedingt.

3) Die Kreisregierungen haben innerhalb ihres Bezirks jene Orte zu bestimmen, und bekannt zu geben, wo zur Lieferung des Befähigungsnachweises Prüfungskommissionen, bestehend aus einem kgl. Gerichtsarzte, einem öffentlichen Lehrer der Physik und einem praktischen Optiker, constituirt sind.

4) Behufs der Erlangung einer Licenz zum Betriebe der Optik ist **wenigstens** der Nachweis allseitiger Befähigung zur Herstellung vollkommen entsprechender Brillengläser erforderlich.

5) Den Optikern ist die Anfertigung der zu ihren Erzeugnissen gehörigen Montirungen und Fassungen unverwehrt, dieselben aber im unbeglasten Zustande zu verkaufen, ist ihnen untersagt.

Die Kreisregierungen haben zum Vollzuge dieser Anordnungen ungesäumt die geeigneten Einleitungen zu treffen, in welcher Beziehung noch bemerkt wird, daß für neu angehende Optiker eine Dispensation vom Befähigungsnachweise in keinem Falle stattfindet, daß jedoch den Kreisregierungen anheim gegeben bleibt, ausnahmsweise solche Optiker, welche seit geraumer Zeit auf Grund wider-

rufflicher Licenzen sich mit Anfertigung optischer Instrumente befaßt und hierin eine zweifellose Tüchtigkeit bewährt haben, von diesem Nachweise zu dispensiren.

München, den 24. September 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von der Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 6580. Exp. Nr. 7748.

(Die Erledigung der Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim, ist durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die dermaligen Erträgnisse dieser Pfarrei sind nach der neuesten Zusammenstellung folgende:

I. An ständigem Gehalt: aus Staatskassen		55 fl. — kr.
II. An Realitäten:		
1) das Pfarrhaus, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht allzu zahlreiche Familie Raum genug darbietet	25 fl. — kr.	
2) Gründe: 13 Tagw. 1 Dezim. Aecker, — „ 36 „ Weinberg, (jetzt Kleeacker), — „ 91 „ Wiesen, 2 „ 25 „ Wald, — „ 3 „ Garten,	124 fl. 56$\frac{1}{4}$ kr.	
		149 fl. 56$\frac{1}{4}$ kr.
III. Aus Rechten:		
a) Grundzinse	— fl. 21$\frac{1}{2}$ kr.	
b) Zinsen aus 6437 fl. 15 kr. Capital für abgelöste Grundrenten	257 fl. 7 kr.	
c) Gemeinderecht	— fl. 24 kr.	
		257 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr.
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		39 fl. 34 kr.

V. Aus Sammlungen . . . . — fl. 15 kr.

Summa 502 fl. 37¾ kr.

An freiwilligen Geschenken: 35 fl.

Lasten bestehen keine.

Es verbleibt demnach reines Einkommen 502 fl. 37¾ kr.

Ansbach, den 19. September 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekr.

Ordonnanz

des königlich bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Sitzung der Rathskammer vom dreizehnten September achtzehnhundert drei und fünfzig.

Das königl. bayerische Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren: Orth, Präsident, Hecht, Untersuchungsrichter, Fitz, Richter und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, in Hinsicht der Untersuchung gegen

1) Rudolf Dulon, früher Pfarrer in Bremen,
2) Johann Jakob Tascher und
3) Philipp Reinhard Mahla.

Diese beide Buchhändler, dahier wohnhaft und alle drei des Preßvergehens durch Zuwiderhandlung gegen die Artikel zwölf, sechzehn und zwanzig des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert und fünfzig beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags der königl. Staatsbehörde;

Nach Ansicht des Artikels einhundert acht und zwanzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, und

In Erwägung daß durch die incriminirte Druckschrift „Gruß und Handschlag. An meine Gemeinde in Süd und Nord von Rudolf Dulon. Hamburg. In Commission bei A. B. Laeiß achtzehnhundert drei und fünfzig," — die Fürsten durch Schmähung und Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigt und die bestehende Regierungsform sowie die Religion mit Spott und Verachtung behandelt werden und deren Inhalt überhaupt darauf berechtigt ist, Irreligiosität zu verbreiten und die Staatsangehörigen gegen die bestehenden Autoritäten aufzuregen, dieser Inhalt daher gegen die oben angeführten Artikel des Gesetzes vom siebenzehnten März achtzehnhundert und fünfzig verstößt, und diese Schrift sohin jedenfalls auf den Grund des Artikels zwei dieses Gesetzes, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken ist;

In Erwägung, was den Verfasser dieser Schrift betrifft, daß dieser ein Ausländer und durch unsere Strafgesetze nicht zu erreichen ist, und

Was die beiden Beschuldigten Mahla und Tascher anlangt, daß der geführten Untersuchung zufolge keine Indicien einer strafbaren Verbreitung der incriminirten Schrift gegen sie sich ergeben haben;

Aus diesen Gründen

Verordnet die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten und verfügt die Unterdrückung der obigen Schrift, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also erlassen wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: Orth, Hecht, Fitz und Müller.

Für die richtige Abschrift ertheilt auf Verlangen der kgl. Staatsbehörde zu amtlichem Gebrauche:

Der kgl. Bezirksgerichtsschreiber:

Dickes.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. d. Mts. haben Seine Majestät der König den bisherigen kgl. Regierungs-Assessor Adolph von Lieberskron zu Bayreuth zum Rathe bei dem kgl. protest. Consistorium zu Ansbach allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. pr. 27. l. Mts. allergnädigst geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach erledigte Lehrstelle für Chemie, Technologie und Naturgeschichte vom 1. Oktober d. Js. an, dem dermaligen Assistenten im chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule zu München, Karl Reichelt, zu verleihen, und unterm 19. d. Mts. dem Kanzlisten der kgl. Regierung von Mittelfranken, Joseph Stumpf, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, die Offiziantenstelle bei dem Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamte in München zu verleihen und zum Regierungs-Kanzlisten dahier den bisherigen Kanzlei-Funktionär der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Sebastian Feßmann, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschlüsse der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. September und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 22. September 1853 wurde der bisherige Wehrmann Carl Zeltner zum Lieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Hersbruck, und unter'm gleichen Datum der bisherige Wehrmann August Schmidtkunz zum Lieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon in Weissenburg befördert.

5. Von Bamberg n. Schweinfurt.

Stationen.		XIX. Morg. St.	XIX. Morg. M.	XXI. Mittg. St.	XXI. Mittg. M.	XXIII. Nchm. St.	XXIII. Nchm. M.
Bamberg		7	35	11	—	4	30
Staffelbach		8	9	11	24	4	54
Ebelsbach		8	24	11	39	5	9
Zeil		8	36	11	51	5	21
Haßfurt	Ank.	8	50	12	5	5	35
	Abg.	8	56	12	11	5	41
Oberthères		9	6	12	21	5	51
Gädheim		9	19	12	34	6	4
Schonungen		9	30	12	45	6	15
Schweinfurt	Ank.	9	40	12	55	6	25

6. Von Schweinfurt n. Bamberg.

Stationen		XX. Morg. St.	XX. Morg. M.	XXII. Mittgs. St.	XXII. Mittgs. M.	XXIV. Nachm. St.	XXIV. Nachm. M.
Schweinfurt		8	—	1	—	4	15
Schonungen		8	11	1	11	4	26
Gädheim		8	22	1	22	4	37
Oberthères		8	35	1	35	4	50
Haßfurt	Ank.	8	44	1	44	4	59
	Abg.	8	50	1	50	5	5
Zeil		9	5	2	5	5	20
Ebelsbach		9	17	2	17	5	32
Staffelbach		9	32	2	32	5	47
Bamberg	An.	9	55	2	55	6	10

27.
28.
29.
30.
31.

Gener

7. Von Augsburg nach Lindau.

Stationen		XIII. Morg. U.	XIII. Morg. M.	XV. Nachm. U.	XV. Nachm. M.	XVII. Abends U.	XVII. Abends M.
Augsburg		8	15	12	50	8	25
Inningen		8	28	1	3	8	41
Bobingen		8	39	1	14	8	55
Großaitingen		8	53	1	28	9	11
Schwabmünchen		9	8	1	43	9	29
Westereringen		9	19	1	54	9	43
Buchloe		9	42	2	17	10	8
Pforzen		10	3	2	38	10	31
Kaufbeuern:	Ank.	10	15	2	50	10	45
	Abg.	10	20	2	55	10	50
Biessenhofen		10	33	3	8	11	4
Ruderatshofen		10	44	3	19	11	16
Aitrang		10	54	3	29	11	27
Günzach		11	20	3	55	11	53
Wildpoldsried		11	42	4	17	12	15
Betzigau		11	51	4	26	12	25
Kempten:	Ank.	12	4	4	39	12	40
	Abg.	12	10	4	45	12	50
Waltenhofen		12	23	4	59	1	6
Oberndorf		12	35	5	10	1	20
Immenstadt	Ank.	12	55	5	30	1	41
	Abg.	1	—	5	35	1	46
Oberstaufen		1	36	6	11	2	28
Harbatzhofen		2	—	6	35	2	55
Röthenbach		2	15	6	50	3	14

8. Von Lindau nach Augsburg.

Stationen.		XIV. Morg. U.	XIV. Morg. M.	XVI. Nchm. U.	XVI. Nchm. M.	XVIII. Abends U.	XVIII. Abends M.
Lindau		6	10	12	15	8	40
Oberreitnau		6	27	12	32	9	6
Schlachters		6	40	12	45	9	23
Hergatz		7	3	1	8	9	50
Röthenbach		7	37	1	42	10	27
Harbatzhofen		7	54	1	59	10	48
Oberstaufen		8	15	2	20	11	12
Immenstadt	Ank.	8	50	2	55	11	53
	Abg.	8	55	3	—	11	58
Oberndorf		9	16	3	21	12	20
Waltenhofen		9	27	3	32	12	34
Kempten:	Ank.	9	40	3	45	12	49
	Abg.	9	45	3	55	1	5
Betzigau		9	59	4	9	1	21
Wildpoldsried		10	8	4	18	1	31
Günzach		10	34	4	44	1	57
Aitrang		10	56	5	6	2	19
Ruderatshofen		11	6	5	16	2	30
Biessenhofen		11	17	5	27	2	42
Kaufbeuern	Ank.	11	29	5	39	2	55
	Abg.	11	35	5	45	3	—
Pforzen		11	48	5	58	3	15
Buchloe		12	11	6	21	3	40
Westereringen		12	32	6	42	4	3
Schwabmünchen		12	47	6	57	4	21

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 79.

Ansbach. Mittwoch, den 5. Oktober 1853.

Inhalt

Die Inspizirung des Bauwesens im mittelfränkischen Regierungsbezirk pro 1852/53. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats in Hollfeld. — Die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes. — Die Regulirung des provisorichen Winterbiersatzes. — Die Untersuchung gegen den Bilderhändler Carl Bamo von Rotbalder wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch Verkauf unsittlicher Bilder. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Eduard Dohm in Berlin, wegen Mißbrauchs der Presse. — Druckfehler-Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

E. Nr. 3229.

An sämmtliche Regierungs-Unterbehörden von Mittelfranken.

(Die Inspizirung des Bauwesens im mittelfränkischen Regierungsbezirk pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. April d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 32) wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Inspizirung des Bauwesens im Regierungsbezirk Mittelfranken in Verhinderung des kgl. Oberbauraths Voit durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. September d. Js. dem königl. Oberbaurath Hummel übertragen worden ist.

Ansbach, den 30. September 1853.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Volz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 44961. Exped. Nr. 5.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats in Hollfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Hollfeld in Oberfranken ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 30. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41. Exp. Nr. 286.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 23. Mai 1846 §. 5 und 6, die Regulirung des Biersatzes betreffend, wird auf den Grund der Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste im Monat September l. Js. der provisorische Winterbiersatz für das Sudjahr 18$\frac{53}{54}$ in den beiden Taxdistrikten des Regierungsbezirks Mittelfranken auf 5 kr. fünf Kreuzer, für die Maas vom Ganter, festgesetzt, demnach berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen per Maas auf 5 kr. 2 pf. beziehungsweise in jenen Gemeinden, welche zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlags berechtigt sind, auf 5 kr. 3 pf.

Gesuche der Brauer und Wirthe in den letztgenannten Gemeinden um die nach §. 39 Ziff. I. 2. des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1850 gestattete Bewilligung zur Hinauf- beziehungsweise Herabsetzung des Biersatzes auf die treffende Zeithälfte, sind der unterfertigten Stelle zur Bescheidung vorzulegen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben hiernach die erforderlichen Bekanntmachungen und Anschläge in allen Gemeinden ihres Amtsbezirkes unverzüglich zu bewirken, und sowohl die genaue Einhaltung der festgesetzten Taxe als auch die Güte und Tarifmäßigkeit der Biere einer fortgesetzten strengen Beaufsichtigung zu unterstellen.

Ansbach, den 3. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 44917. Exp. Nr. 283.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom Heutigen Nro. 41, wodurch der provisorische Winterbiersatz pro 18$\frac{53}{54}$ auf 5 kr. vom Ganter festgesetzt worden ist, werden die oben genannten Behörden zur eigenen Nachachtung und zur Verständigung und Ueberwachung der untergebenen Lokalpolizeibehörden auf den Grund einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts angewiesen, sich jeder Einwirkung auf die Brauer behufs der Herabsetzung des Bier-

preises strengstens zu enthalten und den bestehenden Taxnormen mit allen zu Gebot stehenden Mitteln, in welcher Beziehung auf die Gesetze vom 4 Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, und vom 12 März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Auflaufen verursachten Schadens betreffend, aufmerksam gemacht wird, den Vollzug zu sichern, dagegen aber auch mit gleicher Strenge darüber zu wachen, daß nur tarifmäßiges, völlig ausgegohrenes Bier verleitgegeben und somit den Gewerbsberechtigten wie den Consumenten gleicher Schutz zugewendet werde.

Da die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze unter den im Titel II. Artikel 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmten Voraussetzungen, sowie die Bewilligung zur Hinaussetzung des Preises um einen Pfenning in der ersten Hälfte und zur gleichmäßigen Herabsetzung für die zweite Hälfte der Satzperiode bei ungerader Pfenningzahl der Taxe gemäs §. 39 Abs. I. Ziff 2 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 25 Juli 1850 die Bewilligung der unterfertigten Stelle voraussetzt, so ist jeder eigenmächtigen Abweichung von der Taxe, sei es durch die Wirthe bezüglich des Schenkpreises, sei es durch die Brauer bezüglich des dem consumirenden Publikum gegenüber einzuhaltenden Ganterssatzes, nachdrücklichst zu begegnen. Gesuche um die Regierungs-Bewilligung in der einen oder anderen Beziehung sind aber mit Beachtung der Ausschreibungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar und 14. Dezember 1852 (Intelligenzblatt Seite 74 und 954) sorgfältigst zu instruiren und zur Bescheidung förderlichst in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 3. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am neun und zwanzigsten September achtzehnhundert fünfzig und drei, Vormittags neun Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Hermann und Schwertfelner, Assessoren, Wolf, Staatsanwalt, Seitz, Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Bilderhändler Carl Bawo von Rothalber wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch Verkauf unsittlicher Bilder;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 26. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß zwar die dem Bilderhändler Karl Bawo von Rothalber während der vorigjährigen Jakobidult weggenommenen Lithographie, die Podagra-Kranken betreffend, welche ausgestellt gewesen und auch bereits in mehreren Exemplaren verbreitet war, eine Darstellung enthält, durch welche wegen deren Unzüchtigkeit die Sittlichkeit verletzt wird, sohin Artikel 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 übertreten erscheint, — daß jedoch Artikel 5 dieses Gesetzes im gegebenen Falle zur Anwendung zu kommen hat;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München in Gemäßheit des Artikel 49 Ziffer 5 und

Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens nach Art. 2 des erwähnten Preßstrafgesetzes die Vernichtung der genannten Lithographie, soweit selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist und verordnet die Veröffentlichung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Freiherr von Mulzer. Freiherr von Herman. Schwertfelner.

Seitz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am neun und zwanzigsten September achtzehnhundert fünfzig und drei, Vormittag neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Hermann und Schwertfelner, Assessoren, Wolf, Staatsanwalt, Seitz, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 38 des in Berlin erscheinenden Witzblattes Kladderadatsch gegen den Redakteur Eduard Dohm in Berlin;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 26. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung daß durch den Inhalt des Artikels des genannten Blattes beginnend: „Die Zeitung für Norddeutschland ꝛc." die bayerische Staatsregierung durch herabwürdigenden Spott beleidigt, sohin Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint und dieses Blatt auch dahier verbreitet worden ist;

In Erwägung jedoch, daß theils wegen Mangels genügender Anhaltspunkte für die Annahme der absolut beleidigenden Absicht auf Seite des Verfassers jenes Artikels, theils weil der verantwortliche Redakteur des Kladderadatsch Ausländer ist, die subjektiven Momente zur Erhebung einer Anklage mangeln;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Artikel 49 Ziffer 5 und Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet übrigens die Unterdrückung des erwähnten Blattes, soweit selbes nicht in Privatbesitz übergangen ist, sowie die Bekanntmachung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und in dem Amtsblatte der Pfalz in Gemäßheit des Artikel 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850.

Frhr. von Mulzer. Frhr von Herman. Schwertfelner.

Seitz.

Druckfehler-Berichtigung. In der Bekanntmachung des Regierungspräsidiums von Mittelfranken und des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins vom 27. September d. Js., Freipläze für Schüler an der Ackerbauschule zu Triesdorf betr. (Seite 589 dies. Blattes) ist im 2ten Absatze Zeile 2 zu lesen „kgl. Inspektion" statt kgl. Direktion.

Königlich 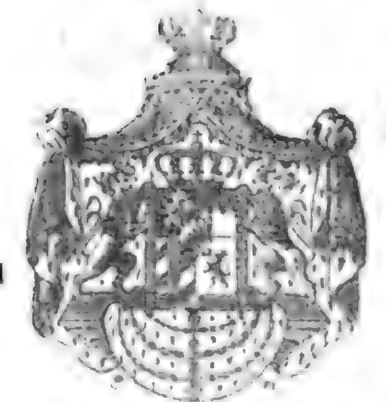 **Bayerisches**

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 80.

Ansbach. Samstag, den 8. Oktober 1853.

Inhalt

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854. — Collecte für die durch Hochwasser Beschädigten. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Höchstätt. — Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewebrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1854. — Die Verrechnung der für den Distrikts-Strassenbau aus Kreisfonds angewiesenen Gelder. — Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Förderung des Obstbaues, insbesondere die Baum-Abgaben aus der Plantage in Triesdorf pro 1853/54. — Die Untersuchung gegen Heinrich Brüggemann, Redakteur in Köln, wegen Mißbrauchs der Presse. — Diensten-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die k. bayerische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zollvereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbserzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Bayern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget und die k. bayerische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammtindustrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag es

besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Constituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Commission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlichet, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1) Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. Oktober 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabricate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Production darzustellen geeignet ist.

Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird, oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur insoweit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3) Ausgeschlossen sind:

a) feuergefährliche und explodirende Produkte;

b) Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) In jedem Regierungsbezirke wird eine Prüfungskommission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seite der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände soweit thunlich in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Commission in München einzubefördern.

5) Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dieß der Prüfungs-Commission ihres Bezirkes an unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen im Folgenden vorgeschrieben sind.

6) Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;

b) die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;
c) den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;
d) den Verkaufspreis nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;
e) den Versicherungswerth;
f) den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;
g) außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse, besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungsgegenstand ein Privilegium genießt und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Commission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8) Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Commission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9) Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Commission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10) Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hiezu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Commission erhalten hat.

11) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12) Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Commission in München", die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalte der Sendung zu bezeichnen.

13) Die von den Prüfungs-Commissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Commission einzusenden.

14) Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Commission Sorge tragen.

15) Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus

den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Commission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Produkte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden.

Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19) Die kgl. Staatsregierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen.

Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hievon befreit.

20) Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Commission in München und den Prüfungs-Commissionen in den Regierungsbezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Commissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Commissären oder den zur Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den königl. bayerischen Posten bewilliget.

21) Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet, und von den einschlägigen Prüfungs-Commissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den k. bayerischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der kgl. bayerischen Donau-Dampfschifffarth und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

22) Den bayerischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten kgl. Verkehrsanstalten, sondern nur mittelst Privat-

24) Seine Majestät der König haben allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurtheilungs-Commission würdig befundenen Ausstellern, je nach dem Maße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnungen anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. Oktober 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
von der Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Instruktion

zum

Vollzuge der Bekanntmachung über die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854.

Zum Vollzuge der mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät im Regierungsblatte erfolgten Bekanntmachung vom Heutigen in Betreff der vom 15. Juli bis 15. Oktober 1854 in München stattfindenden allgemeinen Ausstellung für deutsche Gewerbs-Erzeugnisse werden folgende Anordnungen getroffen:

1) Der kgl. Regierungspräsident jedes Kreises ernennt nach vorgängigem Benehmen mit den Gewerbs- und Handelskammern, sowie den Gewerbs- Handels- und Fabrikräthen eine Commission von wenigstens 6 Mitgliedern, welche im Kreise wohnhaft, durch technische Bildung, unabhängige Stellung, Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf die Gewerbs-Industrie und die Betriebsamkeit des Kreises und des Landes sich auszeichnen.

Bei ihrer Auswahl ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Commission wo möglich jeder Hauptfabrikationszweig des Kreises vertreten ist.

Der Sitz der Commission befindet sich in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, der Pfalz, der Oberpfalz und von Regensburg, von Unterfranken und Aschaffenburg, dann von Schwaben und Neuburg in den Kreis-Hauptstädten, in den Regierungsbezirken von Ober- und Mittelfranken dagegen in Bamberg und Nürnberg.

Den Vorsitz in der Commission und die Leitung der Commissionsgeschäfte hat der kgl. Regierungs-Präsident selbst, oder wenn es aus besonderen Gründen nicht möglich seyn sollte, ein für diesen Zweck vorzugsweise geeignetes Mitglied der Kreisregierung zu übernehmen.

Google

Für den letzteren Fall ist die specielle Genehmigung des unterfertigten kgl. Staatministeriums erforderlich.

2) Die Aufgabe dieser Commission besteht nach Ziffer 4 obiger Bekanntmachung im Allgemeinen darin, durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seite der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, dann über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände soweit thunlich in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Commission in München einzubefördern.

Um diese Aufgabe entsprechend zu erfüllen wird die Prüfungs-Commission vor Allem darauf Bedacht nehmen, daß alle bedeutenden Gewerbs- und Fabrikationszweige des Regierungsbezirkes in der Ausstellung genügend repräsentirt werden, daher sich veranlaßt finden, alle Werkstätten und Etablissements, welche durch ihre Fabrikate den Gewerbsfleiß und die Industrie des Kreises bei der Ausstellung würdig vertreten können, zu ermitteln, wie auch zur Beschaffung jener Aufschlüsse welche dazu dienen, die Leistungen der Gewerbtreibenden in's rechte Licht zu setzen, mit den Gewerbs- Fabrik- und Handelsräthen in's Benehmen zu treten.

Diese Aufschlüsse werden von der Commission benützt, um in den Hauptverzeichnissen die in den Anmeldungen gemachten Angaben, wo es nothwendig erscheint, zu ergänzen.

Die Prüfungskommission wird ferner die Gewerbtreibenden zur Herstellung von geeigneten Gegenständen ermuntern, ihnen die gewünschten Aufschlüsse über die Ausstellung geben und insbesondere die nöthige Belehrung über die Produkte ertheilen, welche für die Ausstellung wünschenswerth erscheinen.

In letzterer Beziehung enthält die obige Bekanntmachung unter Ziffer 2 bereits im Allgemeinen die Anhaltspunkte; es ist jedoch hierwegen noch besonders zu bemerken, daß gute marktgängige Produkte, wie sie fortlaufend erzeugt werden und in den Handel kommen, welche sohin nachhaltig betriebener Fabrikation angehören, dem Zwecke vorzugsweise entsprechen. Arbeiten von besonderer Sorgfalt und Kunstfertigkeit, welche schon wegen ihres höheren Preises für den allgemeinen Gebrauch keine Bestimmung haben, sind deßwegen aber keineswegs zurückzusetzen.

In Hinsicht auf die Auswahl der Gegenstände ist keiner Art Manufakte die Zulassung zu versagen, von den technisch vollendeteren Produkten, welche nur dem Wohlhabenden zugänglich sind, bis zu den Verbrauchsgegenständen der minderbemittelten Classen und von den größeren und zusammengesetzten Maschinen bis zu den einfachsten Werkzeugen; aus jeder Art der Gewerbs-Erzeugnisse ist aber nur solchen der Zutritt zu gestatten, welche vor anderen durch Neuheit, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserung der Erzeugung, durch Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch die Masse, in der sie erzeugt werden, oder auch im Verhältniß zur Güte durch Wohlfeilheit sich auszeichnen, damit die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der Industrie des Kreises bei der Ausstellung deutlich hervortreten und diese nicht mit gewöhnlichen Handwerker-Arbeiten überfüllt werde, die überall in gleicher Weise und Güte zu haben sind.

Die Einfachheit oder Beschränktheit des Betriebes eines Gewerbes soll die Zulassung nicht hindern, wenn bei einem Produkte eine der angegebenen Eigenschaften hervortritt.

Jedenfalls ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß Produkte von gleicher Beschaffenheit oder von nur sehr unwesentlicher Verschiedenheit in einer nicht größeren Anzahl eingesendet werden, als

der Zweck der Veranstaltung zuläßt; diese Beschränkung hat hauptsächlich für größere Gegenstände einzutreten.

Von den Rohstoffen jeder Art erscheinen neben jenen, welche sich durch vorzügliche Qualität auszeichnen, insbesondere diejenigen geeignet, welche im Verkehre eine größere Verbreitung haben und deren Beschaffenheit auf den Stand der Industrie, zu deren Erzeugung sie dienen, Einfluß übt.

Dasselbe hat namentlich auch von den Spinn- und Webstoffen jeder Art zu gelten.

Von den Werken der schönen Künste sind Bildhauer-Arbeiten und plastische Kunstwerke im Allgemeinen, welche einen besonderen Grad der Geschicklichkeit und des Geschmackes zeigen, zur Ausstellung zuzulassen; andere Werke aus dem Bereiche der schönen Künste nur dann, wenn sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens sich auszeichnen.

In Hinsicht auf die Masse der auszustellenden Produkte wird bemerkt, daß da, wo Muster und Proben zur vollständigen Kenntniß der Gegenstände und zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Beschaffenheit genügen, wie dieß bei den Produkten des Bergbaues, der chemischen Fabrikation, den zur Industrie-Erzeugung dienenden landwirthschaftlichen und vielen anderen Erzeugnissen der Fall ist, nur solche Muster oder Proben und zwar in entsprechender Größe eingesendet werden; kann dagegen das Produkt bloß aus ganzen Stücken gründlich beurtheilt werden, so sind die Fabrikanten zu ermuntern, diese zur Ausstellung zu bringen.

Von Geweben sind entweder ganze Stücke oder Abschnitte von einer Größe einzusenden, wie sie etwa für den gewöhnlichen Zweck ihrer Anwendung nöthig sind. Musterkarten allein können zur Beurtheilung der Leistung nicht ausreichen, dieselben erscheinen vielmehr nur als Ergänzung des Sortiments zur Ausstellung geeignet.

Bezüglich der Abschnitte von Zeugen ist aufmerksam zu machen, daß solche von den Ausstellern an den Enden gesiegelt werden, da eine Nachmessung nicht stattfinden kann.

In Hinsicht auf Größe und Umfang der einzusendenden Gegenstände ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß das zur genauen und vollständigen Darlegung des Zustandes der Fabrikation erforderliche Maaß nicht überschritten werde.

Die Einsendung von Gegenständen von sehr schwerem Gewichte oder sehr großem Umfange, welche ein dem Zweck der Ausstellung entsprechendes Interesse nicht bieten, erscheint daher auch besonders in dem Falle weniger wünschenswerth, wenn solche aus größerer Entfernung herbeigeführt werden müßten oder wenn deren Transport mit besonderen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. Hinsichtlich solcher Gegenstände dürften vollständig gearbeitete Modelle vorzuziehen seyn.

Chemische oder andere Produkte, welche sich auf dem Transport oder in der Wärme der Ausstellungsräume entzünden könnten und solche Erzeugnisse, welche, wenn auch der Selbstentzündung nicht ausgesetzt, doch bei aus anderer Ursache eingetretener Entzündung eine besonders gefährliche Wirkung äußern könnten, werden gleich den leicht entzündlichen Artikeln nicht zugelassen. Hieher gehören namentlich: Schießpulver, Knallpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen 2c.

Oele, Spirituosen 2c. können nur in wohlverwahrten gläsernen Gefäßen ausgestellt werden.

Gegenstände, welche sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen, bleiben von der Ausstellung entfernt.

Digitized by Google

Ausstellern, welche die auszustellenden Produkte nicht selbst verfertiget haben, ist die Zulassung nur dann zu gestatten, wenn sie die Verfertiger namentlich angeben.)

Ebenso ist in dem Falle, wenn ein Fabrikat auswärtigen Ursprungs und vom Aussteller nur veredelt ist, der Ursprung desselben zu bezeichnen.

Produkte, welche schon auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen, können in denselben Exemplaren nicht zugelassen werden.

3) Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche zur Ausstellung Gegenstände zu liefern wünschen, haben ihre Absicht der Prüfungs-Commission ihres Bezirkes mitzutheilen und ihrer Anmeldung eine Beschreibung der in der Bekanntmachung vom Heutigen unter Ziffer 6. angegebenen Punkte nach Formular I. in duplo beizufügen.

Anmeldungs-Formulare werden den Prüfungs-Commissionen von der Ausstellungs-Commission in ausreichender Anzahl zugestellt werden; dieselben werden von ersteren unentgeldlich an die Aussteller abgegeben.

Bezüglich dieses Anmeldungs-Verzeichnisses (Formular I.) wird noch bemerkt:

Zu Spalte 1. Ist der Wohn- oder Fabrikort weniger gekannt, so erscheint wünschenswerth, daß auch der Polizei- und Regierungs-Bezirk, in welchem er gelegen, beigefügt werde.

Zu Spalte 2. Kann die Angabe der Art und Zahl der Colli zur Zeit der Einsendung der Anmeldungs-Verzeichnisse nicht gemacht werden, so wird diese Spalte offen gelassen.

Zu Spalte 3. Die Gegenstände eines jeden Ausstellers sind nach fortlaufender Nummer aufzunehmen.

Zu Spalte 4. Hinsichtlich der Stückzahl ist aufmerksam zu machen, daß von kleinen Gegenständen, welche nur packetweise verkauft zu werden pflegen, ein Packet als ein Stück gilt.

Zu Spalte 5. und 6. Um den zur Ausstellung der Gegenstände erforderlichen Raum bemessen und hienach die Vertheilung desselben treffen zu können, ist eine genaue Angabe des Flächenraumes, den die Gegenstände eines Ausstellers in Anspruch nehmen, in Quadratfußen ausgedrückt, nothwendig.

Die Prüfungs-Commissionen werden daher ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß die deßfallsigen Angaben mit Ausscheidung des benöthigten Raumes

1) auf dem Fußboden,
2) auf Tischen und Bänken und
3) an der Wand,

dann mit Bezeichnung der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung richtig und genau gemacht werden.

Für kleinere Gegenstände, welche einen verhältnißmäßig geringen Raum einnehmen, genügt es, wenn der erforderliche Boden-, Tisch- und Wand-Flächenraum nicht für jeden einzelnen Artikel, sondern nur für die Gesammtaufstellung des Ausstellers angegeben wird.

Sollen Gegenstände in Kästen oder Schränken aufgestellt werden, so ist die Tiefe als Bodenraum, die Höhe als Wandraum in Anschlag zu bringen.

Zu Spalte 7, 8. und 9. Die Angabe des Verkaufspreises der Gegenstände, namentlich in Beziehung auf die Abgabe in größeren Quantitäten wird dringend gewünscht. Die Annahme der angemeldeten Gegenstände soll zwar hievon nicht abhängig seyn; es muß jedoch aufmerksam ge-

macht werden, daß die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der ausgestellten Gegenstände sehr wesentlich durch die Preisangaben bedingt erscheint.

Dem Wunsche wegen Geheimhaltung der Preisangaben wird gewissenhaft entsprochen werden.

Zu Spalte 10. Die eingesendeten Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme von Seite der Ausstellungs-Commission in München bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungs-Räumen nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, bleiben von der Versicherung ausgeschlossen. Im Falle ein solcher Gegenstand durch Feuer Schaden leiden sollte, kann eine Entschädigung, wie solche in Ziffer 16. der Bekanntmachung vom Heutigen für sonstige Beschädigungen zugesichert ist, hiefür nicht angesprochen werden.

Zu Spalte 11. Diese Spalte ist bestimmt, den Namen oder die Firma der Bevollmächtigten in München aufzunehmen, an welche in Abwesenheit der Aussteller die Personen, welche zur käuflichen Erwerbung eines Gegenstandes Lust tragen, verwiesen und welchen die Gegenstände nach beendigter Ausstellung zugestellt werden.

Bei der Aufstellung der Produkte kann deren Aussteller oder sein Bevollmächtigter mitwirken.

Den Ausstellern und ihren Bevollmächtigten bleibt unbenommen, den die Ausstellung Besuchenden über ihre Gegenstände nähere Aufklärung zu geben; eine Einladung zum Kaufe der Gegenstände ist aber nicht gestattet.

Zu Spalte 12. Die in Ziffer 6. lit. g. der Bekanntmachung vom Heutigen näher bezeichneten Aufschlüsse und noch weitere Nachrichten, welche zur richtigen Beurtheilung der Leistungen eines Etablissements und zur Veranschaulichung des dermaligen Standes und der Fortschritte eines Industriezweiges dienen können, werden um so willkommener seyn, je vollständiger sie gegeben werden.

Diese Aufschlüsse können auch in besonderen Beilagen zu den Anmeldungs-Verzeichnissen abgegeben werden.

Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind bis zum letzten März 1854 bei der betreffenden Prüfungs-Commission kostenfrei einzureichen. Später einkommende können nicht mehr berücksichtiget werden.

Bietet bereits das Anmeldungs-Verzeichniß der Prüfungs-Commission genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung dafür, daß ein Gegenstand sich zur Ausstellung nicht eignet, so ist der betreffende Fabrikant oder Gewerbtreibende noch so rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß er die Einsendung unterlassen kann.

4) Die Prüfungs-Commission hat die zur Ausstellung angemeldeten Produkte des Kreises zu besichtigen und nach den in Vorstehendem angegebenen Grundsätzen über deren Zulassung oder Abweisung mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit zu entscheiden.

Diese Gegenstände sind in der Regel an den Sitz der Prüfungs-Commission einzusenden.

Die Einsendungen sind mit einer Faktur zu begleiten, welche mit der Anmeldung leicht zu vergleichen ist und deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers, dann mit dem allgemeinen Inhalte der Sendung — ob Rohstoffe, Maschinen, Gewerbs-Erzeugnisse, Kunstwerke 2c. zu bezeichnen.

Im Falle das Anmeldungs-Verzeichniß eine Angabe über die Colli nicht enthält, ist solche in die Faktur speziell aufzunehmen.

Von dieser Einsendung kann mit Zustimmung der Prüfungs-Commission Umgang genommen werden bei sehr großen und umfangreichen Gegenständen, über deren Zulassung kein Zweifel stattfindet und deren Einsendung an den Sitz der Commission mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden seyn würde, dann bei den Produkten solcher Fabriken, deren ausgezeichnete Leistungen der Commission ohnehin bekannt sind. Anmeldung und Eintragung in das Hauptverzeichniß sind aber auch bei solchen Produkten unerläßlich.

Der Termin, bis zu welchem die angebotenen Gegenstände des Kreises am Sitze der Prüfungs-Commission einzutreffen haben, ist von dieser zu bestimmen und so zu bemessen, daß sie nach Besichtigung verpackt werden können und spätestens bis zum 15. Juni 1854 in München ankommen.

Der Termin für die Einsendung an die Prüfungs-Commission ist von dieser rechtzeitig bekannt zu machen und auch in die Anmeldungs-Formulare vor deren Ausfolgung an die Aussteller (und zwar in die Bemerkungen auf der Rückseite) einzusetzen.

Der Einsender trägt die Kosten der Einsendung der Produkte an die Prüfungs-Commission, sowie die Kosten der Zurücknahme zurückgewiesener Artikel.

5) Nach entschiedener Annahme oder Zurückweisung wird dem Einsender das eine Exemplar des Anmeldungs-Verzeichnisses, ersteren Falles mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückgegeben.

Werden Gegenstände nicht für zulässig erachtet, so wird hierüber dem zurückzugebenden Verzeichnisse die nähere Anmerkung beigefügt.

6) Ueber die nach vollzogener Prüfung zur Ausstellung zugelassenen Industrie-Gegenstände des Kreises stellt die Prüfungs-Commission aus den Anmeldungs-Verzeichnissen nach Formular **II.** ein vollständiges Hauptverzeichniß her.

Zu diesem Hauptverzeichnisse ist zu bemerken:

Zu Spalte 1. Jede der fortlaufenden Nummern bezieht sich auf je einen Aussteller.

Zu Spalte 3. Kann über die Colli zur Zeit der Absendung der Verzeichnisse eine Angabe nicht gemacht werden, so bleibt diese Spalte unausgefüllt.

Zu Spalte 4. Diese Spalte bleibt offen zur Aufnahme der Bemerkung der Ausstellungs-Commission über den Empfang der Colli.

Zu Spalte 5. Diese Spalte enthält die Angabe der zugelassenen einzelnen Artikel und der Art derselben.

Zu Spalte 6. Diese Spalte wird zur Aufnahme der Bemerkung der Ausstellungs-Commission über den wirklichen Empfang der in Spalte 5 verzeichneten Artikel offen gelassen.

Zu Spalte 7. Hinsichtlich des für die Aufstellung der Gegenstände erforderlichen Raumes wird auf das oben unter Ziff. 3 Gesagte Bezug genommen.

Zu Spalte 14. In diese Spalte wird die Prüfungs-Commission das Wesentliche der von den Ausstellern in den Anmeldungs-Verzeichnissen angegebenen Notizen aufnehmen und damit nach Ziff. 2 dieser Ausschreibung die eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen verbinden. Haben Aussteller des Kreises sich um die Industrie besondere Verdienste erworben, so ist in dieser Spalte auch hierüber ausdrückliche Erwähnung zu machen.

Sollte die Spalte zur Aufnahme dieser Notizen nicht ausreichen, so können solche in eine besondere Beilage niedergelegt werden.

Digitized by Google

Die erforderlichen Formulare dieser Verzeichnisse werden den Prüfungs-Commissionen von der Ausstellungs-Commission mitgetheilt werden.

Dieses Haupt-Verzeichniß (Formular II.) ist, vollständig ausgefüllt, in duplo nach der Bestimmung der Ziff. 13 der Bekanntmachung von der Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Commission durch die Post einzusenden.

7) Die Prüfungs-Commission besorgt die richtige Einsendung aller ihr zugekommenen Ausstellungs-Gegenstände.

Diese Einsendung hat da, wo die in der Bekanntmachung unter Ziff. 21 bezeichneten königl. Verkehrs-Anstalten benützt werden können, durch diese, außerdem in gewöhnlicher Fracht, in beiden Fällen unter der Adresse der Ausstellungs-Commission in München, zu erfolgen und ist von einer mit dem von der Prüfungs-Commission eingesendeten Hauptverzeichnisse leicht vergleichbaren Faktur zu begleiten.

Die Gegenstände oder Packete werden deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalte der Sendung — ob Rohstoffe, Maschinen, Gewerbs-Erzeugnisse, Kunstwerke rc. — bezeichnet.

Ist in dem Hauptverzeichnisse der zugelassenen Gegenstände (Formular II.) eine Angabe über die Colli nicht enthalten, so ist solche in die Faktur aufzunehmen.

Wo möglich sind alle Produkte des Kreises in einer Ladung oder in mehreren Ladungen zugleich abzuschicken.

Die in Ziff. 4 Abs. 5 bezeichneten Gegenstände, von deren Einsendung an den Sitz der Prüfungs-Commission mit Zustimmung der letzteren Umgang genommen wird, können gesondert gleich vom Orte der Verfertigung aus an die Industrie-Ausstellungs-Commission in München abgesendet werden, jedoch mit genauer Einhaltung der in Ziff. 12 der Bekanntmachung vom Heutigen, dann der bezüglich der Certificate für die Beförderung in Nachstehendem gegebenen Vorschrift.

Ebenso ist auch Ausstellern, deren Produkte von der Prüfungs-Commission zur Ausstellung zugelassen und im Hauptverzeichnisse vorgetragen sind, die gesonderte Einsendung dieser Produkte an die Ausstellungs-Commission in München gestattet, wenn sie auf die in der Bekanntmachung vom Heutigen in Ziff. 21 und 22 eingeräumten Transport-Begünstigungen keinen Anspruch machen. Die direkte Einsendung solcher Produkte hat nach der Bestimmung in Ziff. 12 der Bekanntmachung zu geschehen.

Bezüglich der Gegenstände, welche hiernach von den Ausstellern gesondert eingesendet werden, müssen die Fakturen gleichfalls eine genaue Angabe der Colli enthalten.

Alle Sendungen an die Ausstellungs-Commission sind deutlich als „Gegenstände für die Industrie-Ausstellung in München" zu bezeichnen und wenn die gebührenfreie Beförderung nach Ziff. 21 und 22 der Bekanntmachung in Anspruch genommen wird, mit Certificaten der Prüfungs-Commission darüber, daß die Sendungen Ausstellungs-Gegenstände enthalten, zu begleiten.

Diese Certificate sind an die k. Verkehrs-Anstalt, auf der die Gegenstände befördert werden, abzugeben.

Bei den Gegenständen bayerischer Aussteller, welche nach der Lage des Erzeugungs- beziehungsweise Prüfungs-Ortes nicht durch die k. Eisenbahnen, durch die k. Donau-Dampfschiffahrt oder auf dem Donau-Main-Kanale eingesendet werden können, sondern durch Privatfuhrwerk zu befördern sind,

Digitized by Google

ist thunlichst Rücksicht zu nehmen, daß die Frachtkosten die üblichen Transportpreise nicht übersteigen. Diese Frachtsendungen werden unfrankirt gemacht und nach ihrer Ankunft in München gegen Uebergabe der Fakturen und der Certificate von der Ausstellungs-Commission aus öffentlichen Fonds bezahlt.

Der Ausstellungs-Commission ist über die Zeit des Abgangs der Hauptsendung, sowie über den Betrag der bedungenen Frachtkosten bei den Sendungen, welche durch Privatfuhrwerk gemacht werden, bei Abgang derselben Nachricht zu geben.

Der Abgang der Sendungen muß so eingerichtet werden, daß sie spätestens bis zum 15. Juni 1854 in München eintreffen.

Nach diesem Termine werden Sendungen überhaupt und so auch die ausnahmsweise erlaubten direkten Sendungen nicht mehr angenommen.

8) Für die Empfangnahme, die Auspackung und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte, namentlich auch für die Ordnung im Besuche der Ausstellung, für die Anfertigung des Kataloges 2c. wird die Industrie-Ausstellungs-Commission Sorge tragen.

Bei der Ankunft einer Lieferung von Ausstellungs-Gegenständen werden die Colli in Beziehung auf ihre Zahl und Beschaffenheit mit dem vorliegenden Hauptverzeichnisse, beziehungsweise mit der Faktur verglichen und das Ergebniß sogleich im Haupt-Verzeichnisse (Formular II. Spalte 4) vorgemerkt.

Alsdann wird zur Eröffnung der Colli geschritten und unter genauester Vergleichung des vorliegenden Hauptverzeichnisses die wirkliche Einlieferung der angemeldeten und zugelassenen Gegenstände in Spalte 6 constatirt und bestehende Mängel vorgemerkt.

Der Prüfungs-Commission wird das eine Exemplar des hiernach ergänzten Hauptverzeichnisses in dem Falle, wenn kein Anstand besteht, mit der Empfangs-Bestätigung zurückgegeben. Obwaltende Anstände werden der Prüfungs-Commission sofort mitgetheilt, damit sie deren schleunigste Beseitigung unverzüglich bewirken könne.

Die Ausstellungs-Commission wird dafür sorgen, daß die Auspackung der Ausstellungs-Gegenstände mit der gehörigen Vorsicht und Sorgfalt vor sich geht.

Ueber die Aufstellung der Produkte wird im Allgemeinen bemerkt, daß solche nach Waarengattungen statt finden soll.

Aussteller, welche Maschinen oder Maschinentheile während der Ausstellung durch Dampf- oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt wünschen, haben ihre Absicht unter genauer Angabe der benöthigten Dampf- oder Wasserkraft durch die betreffende Prüfungs-Commission spätestens bis zum 15. Februar 1854 zur Kenntniß der Ausstellungs-Commission bringen zu lassen. Die näheren Bestimmungen über diesen Punkt bleiben vorbehalten.

Bei den Gegenständen jeden Ausstellers ist dessen Name und Wohnort nebst der Katalog-Nummer deutlich anzubringen und wo es nöthig ist, eine kurze Erklärung der ausgestellten Artikel beizufügen.

Die Einzel-Aufstellung und Behandlung der Gegenstände wird soviel wie möglich mit Berücksichtigung der besondern Wünsche des Ausstellers stattfinden.

Ueber den Besuch der Ausstellung, wie über den Aufsichtsdienst werden seiner Zeit besondere Anordnungen erfolgen, welche insbesondere auch das Verbot des Abzeichnens der ausgestellten Gegenstände enthalten werden.

Nach Einlauf der Hauptverzeichnisse der Prüfungs-Commissionen wird sogleich zur Anfertigung des Kataloges geschritten.

Ueber die Anfertigung des Ausstellungs-Kataloges wird im Allgemeinen bemerkt, daß derselbe durch Aneinanderreihung der Hauptverzeichnisse, welche aus allen theilnehmenden Staaten einkommen, dann durch Uebertragung dieser Hauptverzeichnisse in die gesondert angelegten Verzeichnisse der einzelnen Gattungen der ausgestellten Gegenstände und zur Erleichterung der Aufsuchung durch Beifügung eines alphabetischen Namensverzeichnisses der Aussteller hergestellt, sohin aus einem Länder-Katalog, einem Waaren-Katalog und einem Namens-Register bestehen wird. Dem Ausstellungs-Kataloge kann auch das Reglement über den Besuch der Ausstellung beigefügt werden.

9) Sämmtliche Gegenstände werden während der Ausstellung sorgfältig beaufsichtiget und vor Beschädigungen möglichst bewahrt werden.

In Hinsicht auf die zu übernehmende Haftung wird auf Ziffer 15 und 16 der Bekanntmachung vom Heutigen Bezug genommen.

Eine weitere Haftungsverbindlichkeit, als in diesen Bestimmungen ausdrücklich zugestanden ist, wird in keinem Falle übernommen.

Alle Gegenstände haben bis nach Schluß der Ausstellung in dem Ausstellungsgebäude zu verbleiben; werden Gegenstände während der Ausstellung verkauft, so können solche gleichwohl erst nach Beendigung derselben aus den Ausstellungsräumen abgegeben werden.

10) Die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und die Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird einer besonderen Commission übertragen.

Diese Commission wird aus den Commissären der an der Ausstellung Antheil nehmenden Staaten, dann aus bewährten praktischen Kennern der einzelnen Industrie- und Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern zusammengesetzt.

Das Prüfungsgeschäft der Commission beginnt unmittelbar nach Eröffnung der Ausstellung. Die Prüfung wird für jeden Hauptzweig der Industrie gesondert vorgenommen. Aus diesem Grunde zerfällt die Beurtheilungs-Commission in ebenso viele Abtheilungen, als Hauptzweige der Industrie in der Ausstellung vertreten sind.

Aussteller, welche als Mitglieder der Commission an der Beurtheiluug Theil nehmen, treten aus der Preisbewerbung bezüglich jenes Industriezweiges, welchen sie mitzubeurtheilen haben. Für die Beurtheilung selbst sind bereits in Ziffer 2 der Bekanntmachung, dann in Ziffer 2 dieser Ausschreibung Anhaltspunkte gegeben. Hiernach soll bei der Entscheidung über die besondere Würdigkeit und Vorzüglichkeit der ausgestellten Produkte das Verdienst, in welcher Art und Form es sich auch darstellen möge, Anerkennung finden und daher ebensowohl einem besonders wohlfeilen Fabrikate, wenn es in seiner Art entschiedene Vorzüge besitzt, wie einem kostbaren Fabrikate von hoher technischer Vollendung gleiche Aufmerksamkeit und Beachtung zu Theil werden.

Auf den Grund der Prüfungs-Ergebnisse und der von den Abtheilungen zu stellenden Vorschläge wird sich die Commission über die zu verleihenden Auszeichnungen, welche je nach dem Maaße der Vorzüglichkeit der ausgestellteu Produkte in größeren und kleineren ehernen Denkmünzen be-

Digitized by Google

stehen, schlüssig machen und auch diejenigen besonders hervorragenden Verdienste bezeichnen, deren Anerkennung Seine Königliche Majestät Allerhöchst-Sich vorzubehalten geruht haben.

Diese Commission bearbeitet in ihren Abtheilungen einen detaillirten Bericht über die Ergebnisse der Ausstellung.

11) Nach dem Schluße der Ausstellung werden die Ausstellungs-Gegenstände innerhalb eines vierzehntägigen Zeitraumes nach einer besonders zu bestimmenden Reihenfolge gegen Empfangsbescheinigung an die Aussteller oder deren Bevollmächtigte loco München abgegeben.

Mit dieser Abgabe hört jede für die Dauer der Ausstellung übernommene Haftung auf; die Haftung bezüglich jener Gegenstände, welche innerhalb des vierzehntägigen Zeitraumes, vom Schlusse der Ausstellung an gerechnet, nicht zurückgenommen worden sind, erlischt mit dem Ablaufe dieses Zeitraumes.

Die zurückgebliebenen Gegenstände werden einem verläßigen Spediteur zur Uebermachung an den Aussteller auf dessen Kosten und Gefahr übergeben.

12) Die nach Ziffer 20 der Bekanntmachung für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Commission in München und den Prüfungs-Commissionen in den Regierungsbezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Commissionen und den besonderen Commissären und sonstigen zur Correspondenzführung bezeichneten Organen eingeräumte Postportobefreiung bezieht sich auch auf die Correspondenzen zwischen den Prüfungs-Commissionen unter sich und zwischen der Ausstellungs-Commission oder den Prüfungs-Commissionen einer- und den königlichen Stellen und Behörden andererseits.

Für alle vorbezeichneten Correspondenzen kann jedoch die Portofreiheit auf den königlich bayerischen Posten nur dann angesprochen werden, wenn solche ausdrücklich als „Industrie-Ausstellungs-Correspondenz" auf der Adresse bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel geschlossen sind.

Für Correspondenzen der Aussteller an die Prüfungs-Commissionen findet eine Postportobefreiung nicht statt.

Alle erforderlichen oder erwünschten Aufschlüsse werden den Ausstellern durch die einschlägige Prüfungs-Commission ertheilt werden; eine unmittelbare Correspondenz der Aussteller mit der Ausstellungs-Commission wird nicht zugelassen.

Das unterfertigte königliche Staatsministerium glaubt sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die ganze Bedeutung dieses für die gesammte deutsche und für die bayerische Industrie insbesondere hochwichtigen und folgenreichen Unternehmens allerseits richtig erfaßt und demselben von Seite des Gewerbstandes die erwünschte allgemeine und rege Theilnahme werde zugewendet werden. Ohne daher auf die Bezeichnung der längst anerkannten sehr wesentlichen Vortheile, welche eine in größerer Ausdehnung veranstaltete Industrie-Ausstellung sowohl für die betheiligten Länder, wie für die einzelnen Theilnehmer und Besucher darbietet, näher einzugehen, wird der Einsicht und dem Diensteifer der königlichen Regierungs-Präsidenten, wie der königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, vertraut, daß sie diesem so bedeutungsvollen Vorhaben die kräftigste Mitwirkung und Unterstützung werden zu Theil werden lassen.

Dieselben werden zunächst den Vollzug der vorstehenden Anordnungen entsprechend einleiten, nicht nur die Thätigkeit der Prüfungs-Commission in angemessener Weise anregen, sondern auch ihrerseits die Industrie- und Gewerbtreibenden des Regierungsbezirkes zur lebhaften Theilnahme aufmuntern und die Handelskammern, die Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe, sowie die polytechnischen und

Digitized by Google

alle sonstigen zur Beförderung gewerblicher Zwecke bestehenden Vereine, dann die untergebenen Polizei-Behörden zur entsprechenden Mitwirkung auffordern.

Nach Constituirung der Prüfungs-Commission ist hierüber Anzeige anher zu erstatten.

München, den 3. Oktober 1853.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

von der Pfordten.

An
die sämmtlichen k. bayerischen Regierungs-Präsidien und Regierungen, Kammern des Innern, erlassen.

Digitized by Google

Formular I.

Anmeldung für die Industrie-

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	
Name oder Firma des Ausstellers mit Wohn- oder Fabrikort.	Art, Zeichen und Zahl der Colli, welche die Artikel enthalten.	Fortlaufende Nummer der einzelnen Artikel.	Bezeichnung der Artikel nach Art und Stückzahl.	Erforderlicher Flächenraum in Quadratfußen:			Höhe des Gegenstandes.	Verkaufspreis.	
				auf dem Fußboden	auf Tischen und Bänken	an der Wand		fl.	kr.

Digitized by Google

Ausstellung zu München, 1854.

8.	9.	10.		11.	12.
Wird dessen Veröffentlichung zugelassen?	Wird das Stück um diesen Preis verkauft?	Versicherungswerth.		Namen oder Firma der Bevollmächtigten in München.	Bemerkungen über Erzeugung und Gebrauch, Eigenthümlichkeiten der Stücke, Beschaffenheit, Einrichtung, Ausdehnung der Etablissements; Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne, frühere Auszeichnungen, ob der Gegenstand privilegirt ist, wer bei der Erzeugung in besonders verdienstlicher Weise mitgewirkt hat rc. rc.
		fl.	kr.		

. . . . den ten . . . . 1854.

Unterschrift:

Bemerkungen*)

1) Die Anmeldungen sind bis zum letzten März 1854, die Produkte selbst bis zum . . . . 1854 an die Prüfungs-Commission in . . . . abzugeben.

2) Bei kleineren Gegenständen, welche einen verhältnißmäßig nur geringen Raum einnehmen, ist die Angabe des erforderlichen Flächenraumes und der Höhe nicht für jeden einzelnen Artikel, wohl aber für die Gesammtaufstellung dieser Gegenstände nothwendig.

3) Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der ausgestellten Gegenstände kann sehr wesentlich von der Angabe des Verkaufspreises abhängen, der übrigens, wenn es gewünscht werden sollte, geheim gehalten wird.

4) Die Spalten 8 und 9 sind mit **Ja** oder **Nein** auszufüllen.

5) Gegenstände, deren Werth nicht angegeben ist, bleiben von der Versicherung gegen Feuersgefahr ausgeschlossen und kann bei ihrer allenfallsigen Beschädigung durch Feuer hierwegen keine Entschädigung angesprochen werden.

6) Die Aufschlüsse nach Spalte 12 werden nur gewünscht, nicht strenge gefordert und können mit noch weitern Nachrichten auch in besondern Beilagen abgegeben werden.

7) Bezüglich der Produkte, welche ein Aussteller nicht selbst verfertiget hat, sind die Verfertiger in Spalte 12 zu benennen; ebendaselbst ist hinsichtlich der Fabrikate, welche auswärtigen Ursprungs und vom Aussteller nur veredelt sind, der Ursprung derselben anzugeben.

*) Auf die Rückseite der Formulare.

Digitized by Google

Formular II.

Haupt-

sämmtlicher von der Prüfungs-Commission des Regierungsbezirkes . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	
Fortlaufende Nummer der Aussteller.	Name oder Firma der Aussteller mit Wohn- oder Fabrikort	Art, Zeichen und Zahl der Colli, welche die Artikel enthalten.		Bezeichnung der einzelnen Artikel nach Art und Zahl.		Erforderlicher Flächenraum in Quadratfußen:			Höhe des Gegenstandes.	Verkaufs-Preis.	
						auf dem Fußboden	auf Tischen und Bänken.	an der Wand.		fl.	kr.

Digitized by Google

Verzeichniß

. . . zur Industrie-Ausstellung in München 1854 zugelassenen Gegenstände.

10.	11.	12.		13.	14.	15.
Wird dessen Veröffentlichung zugelassen?	Wird das Stück um diesen Preis verkauft?	Versicherungswerth.		Namen oder Firma der Bevollmächtigten in München.	Bemerkungen über Erzeugung und Gebrauch, Eigenthümlichkeiten der Stücke; Beschaffenheit, Einrichtung, Ausdehnung der Etablissements; Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne, frühere Auszeichnungen, ob der Gegenstand privilegirt ist, wer bei der Erzeugung in besonders verdienstlicher Weise mitgewirkt hat rc. rc.	Werden die Artikel in gemeinsamer Sendung oder von dem Aussteller gesondert einbefördert.
		fl.	kr.			

Digitized by Google

image
not
available

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, diese Sammlung erst dann beginnen zu lassen, wenn die Hauscollekte für die durch Hochwasser Beschädigten vollendet ist, und die Sammelgelder sodann mit möglichster Beschleunigung an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 14 Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 767. Exp. Nr. 1581.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vermehrung der Brandfälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Zahl der während und nach der Getraid- und Heuerndte vorgekommenen Brände hat sich gegenüber der vorausgegangenen Jahreszeit so auffallend vermehrt, daß die Vermüthung entstehen muß, die Ursache jener Vermehrung sei mitunter darin zu suchen, daß der durch die landwirthschaftlichen häuslichen Arbeiten vermehrte Besuch der Oekonomiegebäude besonders zur Nachtszeit nicht immer mit jener Vorsicht verbunden sey, welche durch die Feuerordnung zur Pflicht gemacht ist.

Die obengenannten Behörden erhalten deßhalb den Auftrag, die feuerpolizeilichen Vorschriften in allen Gemeinden ihres Bezirkes wiederholt bekannt machen zu lassen, die Aufsichts-Organe zur genauen Ueberwachung dieser Bestimmungen anzuweisen und jede Uebertretung derselben strengstens zu bestrafen.

Ansbach, am 14. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1775. Exp. Nr. 1717.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Todesfall einer unbekannten Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. Juli l. Js. Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr wurde in Füssen eine fremde, dortselbst ganz unbekannte Weibsperson, vermuthlich eine Wahlfahrterin, in der Kirche zu St. Mang von Krämpfen befallen und stürzte dort bewußtlos zusammen.

Sie wurde in diesem Zustande in das dortige Spital gebracht und starb Nachmittags zwischen 3—4 Uhr trotz aller ärztlichen Behandlung.

Diese Person war ohne alle Legitimation und Ausweis, ihre Heimath und persönlichen Verhältnisse konnten bisher nicht ermittelt werden.

Digitized by Google

image
not
available

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen rechnungsführenden Controleur bei dem ärarialischen Brauhause in Nürnberg, Max Christmann, in seine vorige Stelle als Kreiskassa-Officiant in Ansbach zurückzuversetzen, und an dessen Stelle den dermaligen Kreiskassa-Officianten Joseph Ludwig Haugk in Ansbach zu ernennen, und unter'm gleichen Datum 1) den Civiladjunkten Dr. Ludwig Reinhard zu Mkt. Erlbach auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen; 2) zum Civiladjunkten des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach den II. Assessor des Landgerichts Beilngries, Johann Michael Roidl, vorrücken zu lassen; 3) zum II. Assessor des Landgerichts Beilngries den Rechtspraktikanten Ernst Werner aus Bayreuth, dermalen zu Schleßlitz, zu ernennen.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. Oktober 1853 wurde der bisherige Schullehrer zu Eschnaittach, Joh. Michael Strobel, zum Schullehrer und Kirchendiener in Bühl, und unter demselben Datum der bisherige Knaben-Elementar-Schullehrer zu Hersbruck, Joh. Gg. Schnitzlein, zum 2ten Knaben-Schullehrer dortselbst, sowie unter'm 13. desſ. Mts. der bisherige Schulverweser zu Bühl, Franz Kinle, zum Schullehrer und Kirchendiener zu Grasbach, dann unter'm gleichen Datum der bisherige Schulverweser Willibald Merl zu Beilershausen zum Schullehrer und Kirchendiener in Lohen, endlich unter'm 15. l. Mts. der bisherige Schulverweser Silverius Veith zu Gnotzheim als ständiger Schulverweser und Kirchendiener zu Adelschlag ernannt.

Gemäß Beschlusses der beiden Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken dd. 8. d. Mts. ist der bisherige Wehrmann Friederich Haagen im Landwehr-Bataillon Dinkelsbühl zum Lieutenant befördert worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	94	
" à 4 % "	97	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$100\frac{3}{4}$	
" à 5 % " Ausgabe II.	$100\frac{1}{4}$	
" à 5 % " " III.	101	
" à 5 % " " IV.	102	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	97	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	775	

Augsburg, den 13. Oktober 1853.

image
not
available

Einl. Nr. 1212. Exp. Nr. 1945.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verfertigung optischer Instrumente, hier die Bildung der Prüfungskommissionen für Optiker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29 v. Mts., abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte Nro. 78 S. 592, wird andurch den obengenannten Behörden, sowie den sämmtlichen Betheiligten bekannt gegeben, daß im Vollzuge der Ziffer 3 der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. Monats Nro. 9151 mittelst Verfügung vom Heutigen in den Städten Erlangen, Fürth und Nürnberg Prüfungskommissionen für den Nachweis der Befähigung zur Verfertigung optischer Instrumente gebildet und die Verpflichtung und Einweisung der Prüfungskommissionsmitglieder bereits angeordnet wurde.

Ansbach, am 17. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2201. Exp. Nr. 1815.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Die Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken, welche wegen Erhebung und Ausbezahlung der Impfkosten keine besondere Entschließung erhalten haben, werden angewiesen, die nach den vorgelegten Uebersichten richtig berechneten Kosten für die öffentliche Schutzpocken-Impfung pro $18\frac{52}{53}$ nach Vorschrift zu erheben und auszubezahlen.

Ansbach, den 16. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2274. Exped. Nr. 2604.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Unterasbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Schulverwesung und Kirchendienersstelle zu Unterasbach mit 200 fl. Ertrag wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 10. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Gunzenhausen zu Wald ein-

zureichen, und von diesen Behörden bis 16. ejusd. mit gemeinschaftlichem Berichte hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

(Die Untersuchung gegen Andreas Reuß von hier und J. B. Dürr von Kitzingen wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat am achten Oktober achtzehnhundert drei und fünfzig Mittags Zwölf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Schmitt, Rath, als Vorsitzender, Hofmann II. und Dr. Held, Assessoren, Zinn, II. Staatsanwalt und Schmitt II. Accessist als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. II. Staatsanwaltes Zinn in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Literaten Andreas Reuß von hier und gegen den Buchdrucker J. B. Dürr von Kitzingen wegen Preßvergehen.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 13. praes. 19. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In der Erwägung:

A. daß

1) der Aufsatz „Bürger, Bauer und die Arbeit" in den Heften für Mai, August, September 1852 der öffentlich ausgegebenen Druckschrift „die Leuchte, eine Monatsschrift für das Volk" sowohl Nachrichten enthält, wodurch das öffentliche Vertrauen gestört wird, als auch die Lehre der christlichen Religion mit Verspottung und Verachtung angreift, insbesondere Seite 2. 3. 4. 41. 44 45. 92, sohin der Art. 19 und 20 des Prozeßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, ebenso die Aufsätze

2) „Kenntniß und Moral" in den Heften für Mai und Juni 1852 insbesondere Seite 18. 19. 20 21. 22. 4. 6. 7. 8.

3) „die geheime Polizei" in dem Hefte für Juni 1852 insbesondere Seite 1 und

4) „die Jesuiten" in den Heften Juni und Juli 1852 der sub 1 erwähnten Druckschrift, insbesondere Seite 15. 16. 18. 1.

gleichfalls Nachrichten enthalten, welche zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet sind, sohin der Art. 19 des allegirten Preßstrafgesetzes durch diese sub 2. 3. 4. angeführten Aufsätze verletzt wird,

B. daß jedoch bezüglich der Hefte Mai, Juni, Juli, August und September 1852 nach Art. 5 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, Verjährung vorliegt ꝛc. ꝛc.

Aus diesen Gründen

I erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Würzburg in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens bezüglich der oben sub A 1 mit 4. angeführten Aufsätze,

Digitized by Google

II. verordnet jedoch in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Hefte der Druckschrift „Leuchte“ für Mai, Juni, Juli, August und September 1852, soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, sowie die Vernichtung der zu Gerichtshanden gekommenen betreffenden Exemplare, und die Bekanntmachung des treffenden Theils des gegenwärtigen Erkenntnisses (A. B I. II.) in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs und in dem Amtsblatte der Pfalz rc. rc.

Also geschehen zu Würzburg, wie Eingangs gemeldet.

Schmitt. Friedrich Hoffmann. Dr. Held.

Schmitt II.

Zur Beglaubigung
Würzburg, den 18. Oktober 1853.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert.

Schmitt II.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. Oktober 1853 wurde der bisherige Schullehrer Johann Conrad Grau zu Stadeln als Schullehrer und Kirchendiener zu Gutenstetten, und unter demselben Datum der bisherige Schullehrer Leonhard Hautsch zu Unterschwaningen als Schullehrer und Kirchendiener zu Bach, dann unter'm gleichen Datum der bisherige Schulgehülfe Friedrich Seßlen zu Pappenheim als Schullehrer und Kirchendiener zu Langenaltheim auf Präsentation der Gräflich Pappenheim'schen Standes- und Patronatsherrschaft, ferner unter'm 19. deff. Mts. der bisherige Schulgehülfe Andreas Däschlein zu Leimburg als Nebenschullehrer zu Gailroth, endlich unter gleichem Datum der bisherige Schuldienst-Exspektant Christian Weiß zu Erlangen zum Elementarschullehrer zu Leutershausen ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	94	
„ à 4 % „	97	
„ à 4½ % „	100½	100
„ à 5 % „ Ausgabe II.	100¾	
„ à 5 % „ „ III.	101	
„ a 5 % „ „ IV.	102	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %.	96⅛	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	770	

Augsburg, den 20. Oktober 1853.

image
not
available

I.

Montag den 16. Januar 1854

für die Landgerichte Altdorf,
" Ansbach,
" Beilngries,
" Bibart,
" Cadolzburg,
" Dinkelsbühl,
" Eichstädt.

II.

Donnerstag den 19. Januar 1854

für die Landgerichte Ellingen,
" Erlangen,
" Erlbach,
" Feuchtwangen,
" Greding,
" Gunzenhausen,
" Heidenheim.

III.

Dienstag den 24. Januar 1854

für die Landgerichte Heilsbronn,
" Herrieden,
" Hersbruck,
" Kipfenberg,
" Lauf,
" Leutershausen,
" Neustadt a/A.

IV.

Freitag den 27. Januar 1854

für die Landgerichte Nürnberg,
" Pappenheim,
" Pleinfeld,
" Rothenburg,
" Scheinfeld,
" Schillingsfürst,
" Schwabach.

V.

Dienstag den 31. Januar 1854

für die Landgerichte Uffenheim,
" Wassertrüdingen,
" Weissenburg,
" Windsheim,

image
not
available

Vorzugsweise wird aber noch die genaue Einhaltung der gesetzlichen, auf bestimmte Tage fixirten Termine wiederholt eingeschärft, und an die Bestimmung des §. 34 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze erinnert, wornach die sämmtlichen Conscriptions-Verhandlungen am 5. Januar an die vorgesetzte Kreisstelle vorgelegt sein müssen.

Ansbach, am 20. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2707. Exp. Nr. 2593.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach § 22 Abs. 2 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 sind alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats November in allen Gemeinden die ordentlichen Wahlen zur Bildung der Einquartierungskommissionen vorzunehmen.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, für rechtzeitige Vornahme dieser Wahlen pro $18\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ Sorge zu tragen, die Wahlergebnisse noch im Laufe des Monats November der verordnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen, und allenfalls erforderliche Verfügungen zu erlassen.

Die der unterfertigten Stelle unmittelbar untergeordneten Magistrate der Städte I. und II. Classe haben das Wahl-Ergebniß unter Vorlage einer Uebersicht der Commissionsmitglieder, worin deren Eigenschaft als Gemeindebevollmächtigte, oder als solche Quartierpflichtige, welche weder Grund- und Haus- noch Gewerbsbesitzer sind, genau angegeben sein muß, bis zum 30. November dieses Jahrs unfehlbar anher anzuzeigen.

Ansbach, den 20 Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1434. Exp. Nr. 2800.

(Die Tax- und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unter'm 27. September l. Js. an die kgl. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins und an dessen Centralstellen und Behörden erlassene Entschließung über Tax- und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 21. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Da nach den gemachten Wahrnehmungen das Verfahren bezüglich der Tarirung und Stempelanwendung bei Urlaubsgesuchen ein verschiedenartiges ist, so wird im Einverständnisse mit sämmtlichen übrigen kgl. Staatsministerien zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens verfügt, daß künftighin nur die Entschließung, durch welche der nachgesuchte Urlaub einem Beamten oder Bediensteten ertheilt oder abgeschlagen wird, zu tariren und auf Stempelpapier auszufertigen sei und daß alle übrigen Verhandlungen, als Berichte, Correspondenzen, Ausfertigungen u. s. w., welche der Bewilligung des Urlaubs vorausgehen oder nachfolgen, als im dienstlichen Interesse vorgenommen, tax- und stempelfrei zu behandeln seien

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Tarirung der Urlaubsbewilligungen nach den Bestimmungen des Tarregulativs vom 28. Mai 1852 zu geschehen habe, indem die geheime Kanzlei-Taxordnung nur bei den kgl. Staatsministerien zur Anwendung zu bringen ist.

München den 27. September 1853.

Dr. v. Aschenbrenner.

Schönwerth.

Einl. Nr. 2576. Exped. Nr. 2862.

(Den Umtausch kgl. preußischer Kassen-Anweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescripts des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. praes. 20. d. Mts. wird nachstehend eine von der kgl. preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wegen Umtausch der preußischen Kassenanweisungen erlassene Bekanntmachung vom 12. September l. Js. nebst der Beschreibung der neuen Kassenanweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 21. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 9987.

Aufforderung

zum Umtausche der circulirenden königlich preußischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 gegen neue dergleichen Kassenanweisungen vom 2. November 1851.

In Folge des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Gesetz Sammlung Seite 335) soll jetzt mit dem Umtausche der in Circulation befindlichen kgl. preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 à 1 Rth. 5 Rth. 50 Rth. 100 Rth. und 500 Rth. gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen à 1 Rth. 5 Rth. 10 Rth. 50 Rth. und 100 Rth., deren genaue Beschreibung durch die Amtsblätter der kgl. Regierungen, durch den kgl. preußischen Staatsanzeiger und durch mehrere in Berlin erscheinende Zeitungen bekannt gemacht ist, vorgegangen werden. Es werden daher die Inhaber von kgl. preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. Js. ab, entweder:

Digitized by Google

1) hier bei der Controle der Staatspapiere Oranienstraße Nro. 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den von den kgl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezialkassen zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Lokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausche zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusiv-Termin ihre Giltigkeit.

Die Einlösung der Darlehenskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem der Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin den 12. September 1853.

Königliche Preußische Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke.

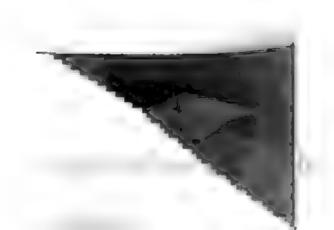

Beschreibung der neuen Kassen=Anweisungen vom 2. November 1851.

I. Allgemeine Kennzeichen.

Sämmtliche Kassen-Anweisungen sind auf weißem Hanf-Papier ausgeführt, welches Wasserzeichen enthält, die den Geldwerth jeder Appointsgattung, so wie die Bezeichnung:

„Königlich Preußische Kassen-Anweisung"

sowohl in Zahlen, als in lateinischen Initial-Buchstaben, theils vollständig, theils in Abbreviaturen darstellen.

Der Aufdruck der Schauseiten ist mit schwarzer Farbe in Buchdruckmanier gemacht, so daß die dabei benutzten Typen, Zeichen, Verzierungen und Stempel bei Wiederholungen genau mit einander übereinstimmen.

Der Aufdruck der Rückseiten ist mit schwarzer Farbe in Kupferdruckmanier ausgeführt, und stellt die nachstehend in Betreff jeder Appointsgattung beschriebenen Gebilde dar.

II. Besondere Kennzeichen.

1. der Kassen-Anweisungen à 1 Thlr.

a) Auf der Schauseite ist dargestellt:

Ser. . . . | Das Königlich Preußische Wappen. | Fol. . .

unter demselben folgender Text:

KOENIGL: PREUSS: KASSEN-ANWEISUNG

Ein Thaler Courant

nach dem Münzfusse von 1764 Berlin den 2. November 1851 vollgültig in allen Zahlungen

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Von dem Wappen laufen links und rechts Blumen- und Fruchtgehänge, die in den obern Ecken durch Bänder verbunden sind.

b) Die Rückseite zeigt links und rechts auf guillochirten, mit der Bezeichnung: **„Billet du tresor prussien"** und **„Prussian treasury bill"** versehenen Sockeln zwei Knaben, von denen der linksseitige, den Landbau darstellend, einen Korb mit Früchten, der rechtsseitige dagegen, den Handel darstellend, einen Waarenballen trägt. Zwischen den Knaben und über einem guillochirten, mit eingedruckter Nummer und dem mit der Feder geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten versehenen Schilde befindet sich ein Unterdruck, bestehend aus Reichsapfel, Scepter und Schwert, sowie aus Palmen- und Lorbeerzweigen, welche durch ein, mit den Worten: **„Gott mit uns"** bezeichnetes Band verbunden sind. Auf diesem Unterdruck ist der Werth der Kassen-Anweisung mit: **„Ein Thaler Courant"** in verzierten Initial-Buchstaben dargestellt, und in der untern Verschlingung desselben einer der 8 Buchstaben: **A.** bis **H.** gedruckt.

Digitized by Google

2. der Kassen-Anweisungen à 5 Thlr.

a) Die Schauseite enthält:

Ser. . . . **Das Königlich Preußische Wappen.** Fol. . . .

5 Thlr.

nach dem Münzfusse von 1764 vollgültig in allen Zahlungen.

unter demselben folgender Text:

KOENIGL: PREUSS: KASSEN-ANWEISUNG

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht, oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht, oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht, oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Zur linken Seite des Wappens und der Schriftzeilen befindet sich ein Eichenzweig, zur rechten Seite dagegen ein Lorbeerzweig.

b) Auf der Rückseite befinden sich links und rechts zwei geflügelte Knaben, von denen der Erstere einen Palmenzweig, der Letztere aber einen Lorbeerzweig trägt. Zwischen den beiden Knaben, neben einem Schilde, welches die gedruckte Nummer und den mit der Feder geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten enthält, stehen links die Worte: **„Billet du tresor prussien“** und rechts: **Prussian treasury bill“.** Unter dem Schilde ist auf einem in feinen Linien gestochenen heraldischen Adler der Werth der Kassen-Anweisung: **„Fünf Thaler Courant“** mit verzierten Initial-Lettern, und unter demselben einer der 8 Buchstaben: **A** bis **H** aufgedruckt.

3. der Kassen-Anweisungen à 10 Thlr.

a) *Auf der Schauseite erscheint in der Mitte das Königlich Preussische Wappen, umgeben von der Kette des schwarzen Adler-Ordens, mit zwei geflügelten Genien zur Seite, welche kleine Schilder tragen, in denen* **Ser.** *und* **Fol.** *der Kassen-Anweisung eingedruckt sind. Ueber dem Wappen befindet sich die Bezeichnung:* **„Königlich Preussische Kassen-Anweisung“** *mit Initial-Buchstaben, und in den beiden obern Ecken ist in kleinen, durch Bänder zusammengehaltenen Kränzen die Werthzahl* **10** *mit der Verzierung:* **„Thaler“** *in weisser Aussparung ausgedruckt Der Schrifttext der Schauseite lautet wie folgt:*

KOENIGL. PREUSSISCHE KASSEN-ANWEISUNG

ZEHN THALER COURANT

nach dem Münzfusse von 1764 Berlin den 2. November 1851 vollgültig in allen Zahlungen

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht, oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht, oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht, oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Digitized by Google

b) *Auf der Rückseite sind links und rechts zwei sitzende, geflügelte weibliche Figuren, mit Palmenzweigen in den Händen, dargestellt, welche auf guillochirten Sockeln ruhen, von denen der linksseitige mit:* **„Billet du tresor prussien"** *und der rechtsseitige mit:* **„Prussian treasury bill"** *bezeichnet ist. Zwischen diesen Figuren und über einen guillochirten Schilde, in welchem die gedruckte Nummer der Kassen-Anweisung und der mit der Feder geschriebene Name des Ausfertigungs Beamten enthalten ist, befindet sich auf einem Unterdruck, enthaltend die Königliche Namens-Chiffer, welche von der Kette des schwarzen Adler-Ordens mit der Königskrone umgeben ist, die Werthsangabe:* **„Zehn Thaler Courant"** *in verzierter Initial-Schrift, so wie unter derselben eine der acht Lettern* **A.** *bis* **H.**

4. der Kassen-Anweisungen à 50 Thlr.

a) Auf der Schauseite befindet sich links ein Adler mit aufgehobenen Flügeln, welcher den rechten Fang auf einen Helm aufgelegt hat, und von einem Eichenlaubkranze umgeben ist. Unter dem Letzteren stehen **Ser.** und **Fol.** der Kassen-Anweisung. Der übrige Schrifttext der Schauseite lautet wie folgt:

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG

nach dem Munzfuss von 1764 **50** vollgültig in allen Zahlungen

FÜNFZIG

THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

b) Die Rückseite enthält in der Mitte, oberhalb eines guillochirten Sockels, auf welchem Nummer und Litter, so wie der Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, eine sitzende, die Borussia darstellende Figur, mit Scepter und Schild, unter einem Baldachin mit der Königskrone. Neben dieser Figur stehen zwei Knaben, welche Standarten mit bekränzten Flaggen halten, auf denen sich der Preussische Adler befindet. Der links- und rechtsseitige Rand sind mit der Bezeichnung: **„Fünfzig Thaler Courant"** in großen Buchstaben versehen, vor welcher sich ein kleiner Kreis mit der Zahl 50 und der Umschrift „Billet du tresor prussien" befindet, wogegen ein gleicher Kreis mit der Umschrift: „Prussian treasury bill" diese Bezeichnung schließt.

5. der Kassen-Anweisungen a 100 Thlr.

a) Die Schauseite stellt links das Königlich Preussische Wappen dar, unter welchem sich die Bezeichnung: **Ser.** und **Fol.** befindet. Der Schrifttext derselben lautet wie folgt:

1

Digitized by Google

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISSUNC

nach dem Münzfusse von 1764 **100** vollgültig in allen Zahlungen

Ein Hundert
THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851.

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Kochler. Rolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Buchstaben in den Worten:

„Königlich Preussische Kassen-Anweisung"

sind in der Mitte mit dem Preussischen Adler, und die Zahl

100

ist mit kleinen Schildern verziert, in welchen sich der Werth in Ziffern und Buchstaben wiederholt findet.

b) Die Rückseite stellt in der Mitte auf guillochirtem Sockel, auf welchem Nummer, Litter und Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, und unter einem, mit der Königskrone verzierten Baldachin zwei sitzende weibliche Figuren dar, von denen die linksseitige, mit Schwerdt und Wange, die Gerechtigkeit, die rechtseitige, neben welcher ein Löwe ruht, die Stärke repräsentirt. Links und rechts neben diesen Figuren und unter dem Baldachin stehen auf Postamenten zwei Knaben, von denen der linksseitige eine Tafel mit der Bezeichnung: **„Gesetz"** hält. Der links- und rechtsseitige Rand der Kassen-Anweisung ist mit der Bezeichnung:

„EIN HUNDERT THALER COURANT"

versehen, vor und hinter welcher sich kleine Kreise mit der Zahl **100** befinden, von denen der erste von den Worten: **„Billet du tresor prussien"**, der letzte aber von den Worten: **„Prussian treasury bill"** eingeschlossen wird.

Berlin, den 12. September 1853.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke.

Einl. Nr. 6943. Exp. Nr. 74.

(Die Erledigung der Pfarrei Fünfbronn, Dekats Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schwetzer ist die Pfarrei Fünfbronn, Dekanats Roth, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei wird demnach zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Nach der unter dem 28. Februar d. Js. neu hergestellten Fassion sind die Erträgnisse dieser Pfarrstelle folgende:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus der Lentersheim'schen Cultusstiftung durch das kgl. Rentamt Gunzenhausen à in Geld . . .	115 fl. 30 kr.	
		115 fl. 30 kr.
b) in Naturalien:		
7 Schffl. 2 Mez. — Vlg. Korn à 8 fl 30 kr. .	62 fl. 20 kr.	
2 " 5 " 2 " 1½ S. Haber à 3 fl. 49 kr.	11 fl. 11 kr.	
4 " 2 " 1 " 2½ " Dinkel à 3 fl. 52 kr.	16 fl. 56 kr.	
		90 fl. 27½ kr.
2) Aus der Kirchenstiftung Fünfbronn		
a) baar	8 fl. 3¼ kr.	
b) die Hälfte des Klingelbeutel-Ertrags . .	4 fl. 35¼ kr.	
c) Michaeliszins vom Meßnergut	— fl. 21¾ kr.	
		13 fl. 1 kr.
3) Von der Gemeinde Fünfbronn:		
a) 4 bayer. Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	14 fl. — kr.	
b) das hievon abfallende Stöck- und Wellenholz von 1⅓ Klafter Stöcken à 1 fl. 30 kr. . . .	1 fl. 46¾ kr.	
32 Wellen	— fl. 24 kr.	
		16 fl. 10¾ kr.
II. Aus Capitalien: Nichts.		
III. Aus Realitäten:		
1) Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet . . .	20 fl. — kr.	
2) 5 Tagw. 52 Dezim. Gründe	30 fl. — kr.	
		50 fl. — kr.
IV. Aus Rechten:		
1) die Wolf'sche Gilt:		
3 Schäffel 1 Mez. 1 Vlg. 2 Sdl. Dinkel . .	12 fl. 28½ kr.	
3 " 2 " — " 3½ " Haber . .	12 fl. 51¼ kr.	
2) Zinsen aus 2400 fl. Staatsobligationen für 120 fl. fixirte Zehentrenten	96 fl. — kr.	
3) Milch von den Bauernhöfen in Fünfbronn in natura von Walburgi bis Martini auf 161 Tage à 4 kr. .	10 fl. 44 kr.	
in Geld fixirt auf 33 Tage	1 fl. 12 kr.	
		133 fl. 15¾ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		33 fl. 1¼ kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		3 fl. — kr.
	Summa	454 fl. 26½ kr.

image
not
available

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 86.

Ansbach. Samstag, den 29. Oktober 1853.

Inhalt

Die Eingaben bei den kgl. Staats-Ministerien. — Die Erledigung der Requisitionen und Anforderungen des kgl. Regierungs-Tax-Amts wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen. — Mehrere im Kriege gegen Mexiko gebliebene angeblich bayerische Unterthanen — Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Münchberg. — Die Musterung der Zuchtstuten und Saureuterbengste. — Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat November 1853. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854. — Die Ergänzungswahl des Distrikts-Comites Heilsbronn. — Dienstes-Nachrichten. — Curs der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 246.

(Die Eingaben bei den kgl. Staats-Ministerien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. d. Mts. wird auf die längst bestehende Vorschrift (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1829 S. 953, vom Jahre 1835 S. 781 und vom Jahre 1841 S. 224) nach welcher alle Eingaben an die königl. Staats-Ministerien in Doppelschrift eingereicht werden müssen, wiederholt mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß auf einfach eingereichte Vorstellungen eine Verfügung nicht erfolgen werde, sondern daß dieselben zu den Akten werden genommen werden.

Ansbach, den 27. Oktober 1853

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Wallmüller.

Digitized by Google

Einl. Nr. 2184. Exped. Nr. 1809.

An sämmtliche der kgl. Kreisregierung untergeordnete Behörden.

(Die Erledigung der Requisitionen und Anforderungen des kgl. Regierungs-Tax-Amts wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbezeichneten Unterbehörden sind schon zum öftern insbesondere durch Ausschreiben vom 31. Oktober 1847 Nr. 2474, Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahrs Nr. 88, dann erinnert durch lithographirtes Generale vom 20. September 1848 Nro. $\frac{E.\ —}{h.\ 5808}$ und weiteres Ausschreiben vom 1. März 1851 in Nr. 20 des Kreis-Intelligenzblattes ejusd. a. angewiesen worden, die Quartals Rest-Verzeichnisse und sonstige deßfallsige Requisitionen des kgl. Regierungs-Tax-Amtes um Einsendung von Tax- und Straf-Resten längstens binnen 3 Wochen vom Tage des Empfanges an, vollständig und in einer Lieferung zu berichtigen.

Diese Anordnungen bleiben jedoch in neuerer Zeit wieder mehrfältig unbefolgt, und es sind selbst noch Restverzeichnisse der ersteren Quartale des Jahres 1852/53, wie auch fast sämmtliche des IV. Quartals, obwohl diese schon am 1. Oktober versendet wurden, zur Zeit unerledigt.

Wenn nun diesen Requisitionen und resp. Einforderungen nicht innerhalb der nächsten 14 Tage und längstens bis 12. November c. durch Einsendung der sämmtlichen Reste oder resp. der Nachweise über absolute Uneinbringbarkeit so anders genügt ist, so hat die säumige Behörde die alsbaldige Abordnung eines Wartboten auf Kosten des Amts-Vorstandes zu gewärtigen.

Ansbach, den 25. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider. v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 2896. Exp. Nr. 3282.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Mehrere im Kriege gegen Mexico gebliebene angeblich bayerische Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden durch nachstehenden Abdruck von dem Inhalte einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Mts. mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, auf geeignete Weise Erhebungen darüber zu pflegen, ob die in Frage stehenden Personen ihrem Amtsbezirke angehört, und daselbst Verwandte hinterlassen haben, welche gegebenen Falls über die Geltendmachung ihrer Erbansprüche geeignet zu belehren sind.

Das Ergebniß ist binnen 6 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Ansbach, den 26 Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 928.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Anzeige des nordamerikanischen Consuls, Philipp Geisse zu Nürnberg, sind in dem Kriege der vereinigten Staaten von Nordamerika gegen Mexico unter Anderen auch die nachbenannten sechs Soldaten, welche bayerische Unterthanen gewesen seyn sollen, mit Tod abgegangen, nämlich:

1) Philipp Felby, 24 Jahre alt, angeworben im Dezember 1846, gestorben den 12. September 1847.
2) Georg Friedrich, Metzger von Profession, 25 Jahr alt, angeworben im Jahre 1846, gestorben den 9. November 1847.
3) David Biedermann, Metzger von Profession, 28 Jahre alt, angeworben im März 1848, gestorben den 6. Juni 1851.
4) Georg Schrader, angeblich aus der Gegend von Nürnberg, angeworben zu Baltimore, gestorben zu Mexico.
5) Georg Vetter oder Vetterle, Müller von Profession, 33 Jahre alt, angeworben den 3. September 1847, gestorben den 12. Juni 1848.
6) Franz Carl, Schreiner aus dem Würzburgischen, angeworben am 13. Januar 1847, gestorben den 19. Oktober 1847.

Der Nachlaß der genannten sechs Individuen besteht in 160 Acres Congreßland, sowie in etwaigen Soldrückständen und kann von den hiezu sich legitimirenden gesetzlichen Erben in Anspruch genommen werden.

München den 20. Oktober 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath, Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 2938. Exp. Nr. 3069.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 15. d. Mts. ist die erledigte Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes in dem Landgerichtsbezirke Münchberg dem kgl. Advokaten Lauter daselbst übertragen worden, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 21. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3207. Exp. Nr. 3411.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1851 ist die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste durch den Vorstand der kgl. Landgestüts-Verwaltung oder dessen Stell-Vertreter unter Zuziehung des Bezirksthierarztes alljährlich vorzunehmen.

Für das Beschäljahr 1854 wird diese Musterung an den nachstehend angegebenen Orten und Tagen vorgenommen.

An diesen Terminen sind alle Stuten, welche im Laufe des Jahres durch Landgestüts-Beschäler bedeckt werden sollen, sowie alle jene Hengste, welche zum Beschälgeschäft verwendet werden wollen, zur Approbation vorzuführen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, dieses Ausschreiben nicht nur in jenen Orten, an welchen die Musterung abgehalten wird, sondern in allen, auch den entferntesten Orten oder Weilern ihres Bezirkes in geeigneter Weise zur Kenntniß der Pferdezüchter zu bringen, und die betreffenden Bezirksthierärzte zum rechtzeitigen Erscheinen anzuweisen.

Ansbach, den 27. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stationen im Regierungsbezirke Mittelfranken, an welchen die Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste für die Beschälperiode des Jahres 1854 vorgenommen wird.

Nro.	Stationen.	Zeit der Musterung			Bemerkungen.
		Jahr	Tag	Monat	
1	Heidenheim . . .	1853	16.	Novbr.	
2	Ellingen . . .	"	17.	"	
3	Thalmessingen . . .	"	18.	"	
4	Eichstädt . . .	"	19.	"	
5	Beilngries . . .	"	21.	"	
6	Rothenburg . . .	"	21.	"	
7	Uffenheim . . .	"	22.	"	
8	Neustadt a/A. . . .	"	6.	Dezbr.	
9	Cadolzburg . . .	"	7.	"	
10	Windsbach . . .	"	19.	"	
11	Gunzenhausen . . .	"	20.	"	
12	Wassertrüdingen . .	"	21.	"	
13	Feuchtwangen . . .	"	22	"	
14	Ansbach . . .	"	24.	"	

Einl. Nr. 2980. Exp. Nr. 3224.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleischtaxe für den Monat November 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Monat September l. Js. festgesetzte und für den Monat Oktober beibehaltene Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch hat auch für den Monat November c. in sämmtlichen Taxdistrikten des Regierungsbezirkes unverändert fortzubestehen. Hienach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 25. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 wurde von dem kgl. Staatsministerium der Justiz am 20. l. Mts. die Eröffnung der ersten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1854 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 16. Jänner 1854 festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken, Joseph Schiber, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Valentin Kraußold, ernannt.

Eichstädt, am 24. Oktober 1853.

Präsidium des königlichen Appellationsgerichts von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Bekanntmachung

(Die Ergänzungswahl des Distrikts-Comites Heilsbronn betr.)

Das landwirthschaftliche Distrikts-Comite Heilsbronn hat sich auf Beförderung dessen II. Vorstandes des kgl. Assessors Pflug zum kgl. Landrichter in Ludwigsstadt, nach Anzeige, durch statutenmäßige Wahl anderweit constituirt, und es besteht solches nunmehr in nachgenannten Mitgliedern, nämlich:

1) dem kgl Landrichter Forster als I. Vorstand,
2) dem Kantor und Schullehrer Lösch als II. Vorstand und Schriftführer, dann
3) dem Postexpeditor Rupprecht zu Heilsbronn.
4) dem Gastwirth und Oekonom Herrlen in Windsbach.
5) dem Bierbrauer und Oekonom Stiegler in Heilsbronn.
6) dem Kaufmann und Oekonom Weidner in Lichtenau, als weitere Mitglieder.

Ansbach, den 15. Oktober 1853.

Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Der II. Vorstand:

Gutschneider.

Spies, Schrftf.

Dienstes-Nachrichten

Die erledigte Funktion eines kgl. Schloß- und Hofgarten-Commissärs ist nach einer Mittheilung des kgl. Oberſthofmeisterstabes vom 21. d. Mts. dem kgl. Regierungs-Rathe Freiherrn von Holzschuher übertragen worden.

Bei der nach Vorschrift vollzogenen Ersatzwahl eines bürgerlichen Bürgermeisters für die Stadt Pappenheim ist der Kaufmann Friedrich Preu daselbst gewählt und in dieser Dienstes-Eigenschaft bestätigt worden. An die Stelle des Preu wurde als Magistratsrath zu Pappenheim der

Schneidermeister Wilhelm Fischer dortselbst, und zur Ergänzung des Gemeinde-Collegiums allda der Ersatzmann Schmiedmeister Michael Ottmann zu Pappenheim in Funktion berufen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden Landwehr-Kreisstellen in Mittelfranken vom 22. und 25. d. Monats wurde der bisherige Lieutenant im Landwehr-Bataillon Schnaittach Georg Ruder zum Oberlieutenant daselbst befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	92	
" à 4 % "	$96\frac{1}{4}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$99\frac{7}{8}$	
" à 5 % " Ausgabe II.	$100\frac{3}{4}$	
" à 5 % " " III.	101	
" à 5 % " " IV.	$101\frac{1}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	96	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	770	

Augsburg, den 27. Oktober 1853.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

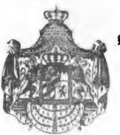

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 87.

Ansbach. Mittwoch, den 2. November 1853.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, den gewerbsmäßigen Betrieb des Beschälgeschäftes mit Privatbeschälern. — Die erledigte 3te Knabenschule zu Hersbruck. — Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uehlfeld. — Erledigung der Pfarrei Oberwaldbehrungen. — Die Erledigung der protest Pfarrei Gefrees, Dekanats Berneck. — Die Untersuchung gegen Joseph Haitmayr, Buchhändler und Redakteur zu Regensburg, wegen Preßvergehen. — Die Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion in Augsburg, wegen Mißbrauchs der Presse. — Die Untersuchung gegen Dr. Eduard Vahse und Johann Jakob Tascher, Buchhändler in Kaiserslautern, wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

(den gewerbsmäßigen Betrieb des Beschälgeschäftes mit Privatbeschälern betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, unter theilweiser Abänderung des §. 15 Absatz 2 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend (Regierungsblatt Seite 1345 ff) zu verordnen, was folgt:

Für die jeweilige Ertheilung der Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes ist von nun an eine Gebühr von fünf Gulden als Vergütung der bezüglichen Musterungs- und Approbationskosten von dem Eigenthümer des Privatbeschälhengstes an die Landgestüts-Verwaltung zu entrichten.

Digitized by Google

Die Ausfolgelassung des vorgeschriebenen Erlaubnißscheines hat demgemäß nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr künftighin stattzufinden.

Vorder Riß, den 23. Oktober 1853.

Max.

gez. v. d. Pfordten. v. Lüder.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 3402. Exp. Nr. 3526.

(Die erledigte 3te Knabenschule zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die 3te Knabenschule zu Hersbruck mit 300 fl. fassionsmäßigem Einkommen ist erledigt und wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen der I. Notenklasse angehören und ihre Meldungen bis 1. Dezember d. Js. dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Hersbruck einreichen, von welchen Behörden solche bis 14. ejusd. mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7073. Exp. Nr. 283.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Gerhardshofen im Dekanate Uehlfeld ist durch Emeritirung des Pfarrers Steiner in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle ist nach der neuesten Fassion vom 1. März l. Js. folgendes:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen, von dem kgl. Rentamte Neustadt a/A:

a) an baarem Gelde: Nichts.

b) an Naturalien:

2 Metz. 1 Viertl Korn à 8 fl. 58 kr. . .	3 fl. 21 $\frac{3}{4}$ kr.	
		3 fl. 21 $\frac{3}{4}$

2) Aus Stiftungskassen:

a) von dem Gotteshause Gerhardshofen

α) an baarem Gelde	16 fl. — kr.	
β) an Naturalien:		
2 Schffl. 2 V. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 58 kr. .	18 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr.	
4 Klafter weiches Scheitholz . . .	16 fl. — kr.	

1 Klafter Stöcke	1 fl. 30 kr.	
40 Stück Wellen	1 fl. 4 kr.	
b) von dem Filial-Gotteshause Forst	3 fl. 32½ kr.	
c) " " " " Kastel	6 fl. 37⅛ kr.	
		63 fl. 30½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
1) für die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, und die Benützung der Nebengebäude	50 fl. — kr.	
2) aus Gründen:		
55 Dezim. Gemeindetheil oder Kelleracker	6 fl. — kr.	
79 Dezim. Pfarracker	8 fl. — kr.	
30 Dezim. Wiesen (Gemeindetheil)	8 fl. — kr.	
1 Tagw. 58 Dezim. Wiesen, die Pfarrwiese	48 fl. — kr.	
42 Dezim. Wiesen, das Drittel	17 fl. — kr.	
Gräserei nebst Fischwasser und Gärten	7 fl. — kr.	
Fünfprocentige Zinsen aus 1700 fl. Kapital für die verkaufte Pfarrwaldung	85 fl. — kr.	
		229 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) Zinsen aus 16103 fl. 5½ kr. Kapital für abgelöste Grundrenten	655 fl. 50 kr.	
2) aus Weiderechten	1 fl. 35 kr.	
		657 fl. 25 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		234 fl. 22¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Freiwillige Geschenke. Nichts.		
	Summa	1187 fl. 39¾ kr.
Die Lasten hievon ab:		
1) für Grund-, Haus- und Kapitalrentensteuer		23 fl. 47 kr.
2) Beitragsrate für das Aufschlagen jährlich c.		— fl. 30 kr.
	Zusammen	24 fl. 17 kr.
	Bleibt reines Einkommen	1163 fl. 22¼ kr.

Dagegen ist der künftige Pfarrer verbunden von der Einnahme von 1163 fl. 22¼ kr. an den emeritirten Pfarrer Steiner jährlich 387 fl. 47½ kr. zu verabreichen.

Ansbach, den 26. Oktober 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekr.

Einl. Nr. 4577. Exp. Nr. 56.

(Erledigung der Pfarrei Oberwaldbehrungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Oberwaldbehrungen, Dekanats Rothausen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben. Die Einkünfte berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staatskassen			
a) baar		8 fl. 45 kr.	
b) 1 Schffl. $4\frac{3}{8}$ Metz. Waizen		19 fl. 21 kr.	
c) $4\frac{3}{4}$ bayer. Klafter gemischtes Scheitholz		26 fl. $31\frac{1}{4}$ kr.	
211 Stück Wellen		8 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.	
2) aus Stiftungskassen baar:			
1) aus der Kirchenstiftung	9 fl. 15 kr.		
2) aus der Pfarrunterstützungskasse	41 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.		
		50 fl. $16\frac{3}{4}$ kr.	
3) von der Gemeinde:			
a) baar	40 fl. — kr.		
b) 2 Fuder Heu	20 fl. — kr.		
		60 fl. — kr.	
4) von Privaten:			
10 Schffl. $2\frac{5}{16}$ Metz. Korn	89 fl. $49\frac{3}{4}$ kr.		
9 " $\frac{1}{2}$ " Haber	31 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.		
		121 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.	
			294 fl. 42 kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			7 fl. 6 kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung, beschränkt und der Reparatur sehr bedürftig		20 fl. — kr.	
b) Gründe:			
5 Tagw. Aecker		69 fl. 15 kr.	
$\frac{1}{2}$ " Wiesen		12 fl. 10 kr.	
$\frac{1}{4}$ " Garten		2 fl. — kr.	
			103 fl. 25 kr.
V. Ertrag aus Rechten:			
Weide- und Gemeinderecht			6 fl. 42 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			10 fl. 7 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			9 fl. — kr.
		Summa	431 fl. 2 kr.
		Lasten	31 fl. 2 kr.
		Reinertrag	400 fl. — kr.

Ueber die von der Gemeinde bisher besorgte, aber jetzt verweigerte Bestellung der Felder schwebt ein Prozeß.

Bayreuth, am 27. Oktober 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Einl. Nr. 78. Exp. Nr. 70.

(Die Erledigung der protest. Pfarrei Gefrees, Dekanats Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Gefrees wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit der benannten Stelle verbundenen Einkünfte in nachstehender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
a) baar	36 fl. 15 kr.	
b) Naturalien:		
4 Schffl. 4 Mtz. 3 Vierl. ½ Sechz. Korn	43 fl. 19½ kr.	
13⅓ bayer. Klaftern Holz	60 fl. — kr.	
15 Klaftern Torf	25 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	— fl. 56¼ kr.	
		165 fl. 30¾ kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		15 fl. 23¾ kr.
III. Ertrag von Realitäten:		
a) Wohnung	45 fl. — kr.	
b) Gründe:		
5⅜ Tagw. Acker, 6⅝ Tagw. Wiese	115 fl. 6 kr.	
2 Gärtlein	3 fl. — kr.	
		163 fl. 6 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ständige Geldabgabe	10 fl. 9 kr.	
b) ständige Naturalien:		
1 Schffl. 1 27/32 Mtz. Korn	11 fl. 48½ kr.	
1 " 1 27/32 " Gerste	9 fl. 11½ kr.	
5 " 4 7/16 " Haber	20 fl. 51 kr.	
— " — 3/16 " Hanfkörner	— fl. 18¾ kr.	
ein Schock Eier	— fl. 30 kr.	
eilf Hähne	2 fl. 12 kr.	
c) Zehntfixa	260 fl. — kr.	
d) Zinse von Ablösungs-Kapitalien	4 fl. 56 kr.	
		319 fl. 56¾ kr.

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		310 fl. 13¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		36 fl. 44 kr.
	Summa	1010 fl. 54¼ kr.
Lasten:	48 fl. 59¾ kr.	
und eine Abgabe von jährlich	175 fl. — kr.	
baar zum Unterhalte des nothwendigen Vikars.		
	Summa	223 fl. 59¾ kr.
	Reiner Ertrag	786 fl. 54¼ kr.

Bayreuth, den 20. Oktober 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 18. Oktober achtzehnhundert drei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

v. Allweyer, Präsident, Geiger, v. Schmid, Hiltner, Räthe, Oerthel, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Ober-Staatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Joseph Raitmayr, Buchhändler und Redakteur zu Regensburg;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 24. September 1853 erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Einsicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte Schauer unter'm 15. Oktober h. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß zwar der Aufsatz im Regensburger Tagblatt, Jahrgang 1853, Nro. 215 pag. 921 und Nro. 216 pag. 925 mit der Ueberschrift:

„Die orientalische Frage eine Weltfrage"

objektiv Beleidigungen und Angriffe gegen das Oberhaupt und die Regierung des russischen Staates enthält, welche nach Art. 22 und 24 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 strafbar erscheinen, und wegen der im bayer. Regierungs-Blatte von 1851 pag. 1142 amtlich bekannt gemachten Annahme der Gegenseitigkeit strafrechtlich verfolgt werden müssen, jedoch durch die bisher geführte Untersuchung keine solche Anhaltspunkte für die subjektive Straffälligkeit des Beschuldigten geliefert worden sind, welche die Verurtheilung desselben erwarten lassen;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Gemäßheit der Art. 7, 22, 24, 25 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, dann des Art. 49 Nro. 5 Art. 55 und 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Verfahrens, und verfügt zugleich die Unterdrückung der beiden Blätter Nro. 215 und 216, Jahrgang 1853, des Regensburger Tagblattes, soweit [illegible] lben noch nicht in

Privatbesitz übergegangen sind, nebst Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in den Amtsblättern der Regierungsbezirke.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

v. Allweyer, Präsident.

Geiger. v. Schmid. Hiltner. Derthel.

(L. S.)

Unterberger, Sekr.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am achtzehnten Oktober achtzehnhundert drei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Oefele, Senatsvorstand, Freiherr von Lupin, Räthe, Kleinschrod, von Clarmann und Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, kgl. Oberstaats-Anwalt, von Klessing, Sekretär, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwalts Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr Carl Haas, Redakteur der neuen Sion in Augsburg, wegen Mißbrauchs der Presse, nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke;

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter dem 1. Oktober d. Js. erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger unter dem 10. praes. 12. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, eventuell die Vernichtung von Nro. 110 der neuen Sion auszusprechen;

In Erwägung, daß zwar durch die in Nro. 110 der neuen Sion vom 13. September d. Js. enthaltenen Artikel: „Oesterreich im September 1853" insbesondere die Stelle: „Was soll aus den Katholiken des Morgenlandes werden, u. s. w." — das Staatsoberhaupt des russischen Reiches mit Verachtung, und durch Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigend angegriffen wird, und sohin die Art. 12, 22 und 25 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, sowie die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend, hier Anwendung finden;

In weiterer Erwägung jedoch, daß eine rechtswidrige Absicht von Seite des Dr. Carl Haas nicht vorgenommen werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht

1) in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 des Gesetzes vom 10. November 1848, auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Dr. Carl Haas zu Augsburg, und

2) in Gemäßheit Art. 2 des Gesetzes vom 17. November 1850 auf Vernichtung der Nro. 110 der neuen Sion vom 13. September 1853.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Oefele. Lupin. Kleinschrod. v. Clarmann. Hiltner.

v. Klessing.

Digitized by Google

image
not
available

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 88.

Ansbach. Samstag, den 5. November 1853.

Inhalt

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages. — Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854. — Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854. — Die Eröffnung des Lehrkursus der kgl. Baugewerksschule pro 1853/54. — Die Taxirung der Militär-Entlassungs-Scheine. — Das Legat der Wittwe Scheidig zum Armenfond in Fürth. — Das Verfahren behufs der Anweisung von Wittwen-Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und Unterstützungen. — Die im Jahre 1852 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten. — Die Einsendung der Civilprozeß-Pflegschafts- und Verlassenschafts-Tabellen. — Dienstes-Nachrichten. — Curs der bayerischen Staatspapiere. — Extra-Beilage, den Getraidhandel betreffend.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag auf den 21. November dieses Jahres zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle in die II. Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung der Sitzung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch eine besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Partenkirchen, den 29. Oktober 1853.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.
Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Epplen.

E. Nr. 306.

(Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend, dann des Abs. I. der Vollzugs-Instruktion dazu, beide abgedruckt in der Extra-Beilage zu Nro 81 des Intelligenzblattes für Mittelfranken ist in jedem Kreise eine Commission zu bilden, deren Aufgabe es ist, einestheils durch Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seite der Gewerbetreibenden an beregter Ausstellung zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, anderentheils über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände an die Ausstellungs-Commission einzubefördern.

Zu Mitgliedern dieser Commission für Mittelfranken sind ernannt:

1) David Bestelmeyer, Tabakfabrikant in Nürnberg.
2) Cramer-Klett, Chef der Maschinen-Fabrik Firma: Klett u. Comp. in Nürnberg.
3) Loth. Faber, Chef und Inhaber der Bleistift-Fabrik A. W. Faber in Stein.
4) Heinrich Fischer, Associé der Spiegelglas- und Zinnfolien-Fabriken Firma: J. Z. Fischer seel. Söhne zu Erlangen.
5) Johann von Forster, Associé der Messing- und Lahngold-Fabrik von J. P. Wolkamer seel. Wittwe und Forster in Nürnberg.
6) Michael Fuchs, Associé der Bronce-Farben- und Blatt-Metall-Fabrik, Firma: G. L. Fuchs und Söhne in Fürth.
7) J. C. Hering, Porteseuille-Fabrikant in Nürnberg.
8) Nikolaus Hofmann, Messerschmied in Nürnberg.
9) Dr. Ley, Manufakturwaarenhändler und II. Vorstand der Handelskammer von Mittelfranken, in Fürth.
10) Heinrich Schanz, Kaufmann in Manufaktur-Waaren zu Nünberg.
11) C. F. Städtler, Nadelfabrikant zu Schwabach
12) Ferdinand Stieber, Chef der Leon'schen Drahtfabrik von J. W. Stieber und Sohn in Nürnberg.

image
not
available

image not available

Abdruck. Nr. 1503.

Staatsministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den Bericht vom 31. August d. Js. im überbezeichneten Betreffe im Einverständniß mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern eröffnet, daß für Militär-Entlaßscheine, welche zu den Akten nicht entworfen werden, nur die Erhebung der Taxgebühr von 36 kr., nicht aber auch die Erhebung einer Abschriftgebühr von 6 kr. stattzufinden habe.

München, den 23. Oktober 1853.

Dr. v. Aschenbrenner.

Schönwerth.

Einl. Nr. 4160. Exp. Nr. 3918.

(Das Legat der Wittwe Scheidig zum Armenfond in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Fürth verlebte Spiegelfabrikanten-Wittwe Elisabetha Scheidig hat dem christlichen Armenfond daselbst 15 fl. letztwillig vermacht.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Verlebten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 1. November 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2145. Exped. Nr. 2513.

An sämmtliche Finanz- und Distrikts-Polizeibehörden, Gerichtsärzte und Pfarrämter von Mittelfranken.

(Das Verfahren behufs der Anweisung von Wittwen-Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und Unterstützungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da die Instruktion vom 10. Februar 1852 (Kreis-Intell.-Blatt vom Jahre 1852 Beilage Nro. 14) nicht allenthalben beachtet und insbesondere gegen §. 17 ibidem häufig bei Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Gesuchen zu den pfarramtlichen Geburts-, Trau- und Sterb-Zeugnissen, dann zu den ärztlichen Attesten der Stempel verwendet, und die Taxe angerechnet wird, so wird auf diesen Mißbrauch wiederholt aufmerksam gemacht und im Contraventionsfalle die Rückgabe des Zeugnisses und der Rückersatz der Taxen und Stempel dem Aussteller des Zeugnisses angedroht

Auch werden die behandelnden und Gerichtsärzte angewiesen, ihre Zeugnisse dem §. 11 Lit. A bis C des Art. 24 der Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar 1805 und §. 15 der Instruktion

Digitized by Google

vom 10. Februar 1852 genau anzupassen und jedesmal die Litter anzugeben, unter welche der jeweilige Fall zu subsumiren ist.

Ansbach den 28. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

v. Hornberg.

Griesshammer, v. n.

Krienes.

(Die im Jahre 1852 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche im Jahre 1852 die praktische Concursprüfung für den Staatsdienst bestanden haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungs-Zeugnisse im Taxamte der unterfertigten Stelle, und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren in Empfang genommen werden.

München den 28. Oktober 1853.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Praes. abs.

Aschenbrier.

v. Rupprecht.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Einsendung der Civilprozeß-Pflegschafts- und Verlassenschafts-Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden diejenigen Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes, welche zur Zeit mit Einsendung der Civilprozeß-, Pflegschafts- und Verlassenschafts-Tabellen noch im Rückstande sind, beauftragt, dieselben um so zuverläßiger bis zum 30. l. Mts. zur Vorlage zu bringen, als sonst nach §. 12 der Verordnung vom 13. Juni 1815 (Regierungsblatt g. J. pag. 461) verfahren werden müßte.

Eichstädt, am 31. Oktober 1853.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung dd. Vorder Riß den 27. Oktober 1853 allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Rentbeamten Koeppel in Ansbach unter Anerkennung seiner langjährig geleisteten Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Oktober bewogen gefunden, den Landwehr-Obersten Clericus ist Nürnberg zum dritten Landwehr-Kreisinspektor von Mittelfranken allergnädigst zu ernennen.

Vermöge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen wurde die erledigte Aufschlagsstation Ansbach dem pensionirten Lieutenant und bisherigen Unteraufschläger Ernst Meyer zu Gräfenberg seiner Bitte entsprechend übertragen.

Auf Präsentation der freiherrl. von Crailsheim'schen Guts- und Patronatsherrschaft ist von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unter'm 31. Oktober 1853 der bisherige Schullehrer Wilhelm Mayer zu Kaltenbuch zum Schullehrer und Kirchendiener in Sommersdorf ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	91	
" à 4 % "	$96\frac{1}{4}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	100	$99\frac{3}{4}$
" à 5 % " Ausgabe II.	100	
" à 5 % " " III.	$100\frac{1}{2}$	
" à 5 % " " IV.	102	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		$93\frac{1}{4}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	765	

Augsburg, den 3. November 1853.

image
not
available

b) daß Unangesessene unter keiner Bedingung zum Getraidhandel zugelassen werden, Angesessene aber mit der erforderlichen Legitimation über die Ansäßigkeit versehen sein müssen und Uebertretungen dieser Vorschriften zur Strafe gezogen werden.

Selbstverständlich kann hiebei

c) zwischen In- und Ausländern kein Unterschied gemacht werden, indem die Ausländer nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen können, als die Gesetze und Verordnungen den Inländern gewähren.

Demnach unterliegt es

d) keinem Zweifel, daß die ausländischen Getraidehändler durch amtliche Zeugnisse über Ansäßigkeit in ihrem Heimathsorte zum Getraidhandel sich legitimiren müssen, und daß

e) namentlich Frauenspersonen, welche überhaupt in Bayern zur Ansäßigkeit nicht gelangen können, zum Getraidhandel in keiner Weise berechtigt sind.

f) das Verbot, nach welchem den nicht auf Grund einer besonderen Concession zum Branntweinbrennen Berechtigten untersagt ist, aus erkauften, oder überhaupt nicht selbst gebauten Kartoffeln Branntwein zu brennen, ist strengstens zu handhaben, und folgerecht auch bei In- und Ausländern, welche in Bayern Kartoffel zur Ausfuhr aufkaufen, bezüglich deren Verwendung die Vermuthung besteht, daß jenes Verbot umgangen werde, vor Gestattung der Ausfuhr auf amtlichen Verwendungs-Nachweisen zu bestehen.

Den Vollzug dieser Anordnungen haben die Behörden mit jener Strenge und Umsicht zu überwachen, welche durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes geboten ist.

Insbesondere wird den Vorständen der Distriktspolizeibehörden zur Pflicht gemacht, durch eigene Anschauung auf den Schranken sich des genauen Vollzuges der bestehenden Vorschriften zu versichern und je nach Ergebniß mit aller Umsicht und Energie einzuschreiten.

Ansbach, den 4. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Wallmüller.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

den Getraidehandel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch die fortwährende Steigerung der Getreidepreise bewogen, die Verordnung vom 8. November 1848, den Getreidehandel betreffend, außer Wirksamkeit zu setzen, dagegen die Verordnung vom 11. November 1845 ihrem ganzen Inhalte nach wieder in Kraft

treten zu lassen. Gegenwärtige für die Provinzen diesseits des Rheins geltende Verordnung soll durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden.

Oberammergau, den 1. November 1853.

Max.

v. d. Pfordten. Graf von Reigersberg.

Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden uns durch die steigende Theuerung des Getreides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen die in den Verordnungen vom 30. Jänner 1813 und 8. September 1817 bezüglich des Getreidhandels gegebenen, aber durch die Verordnung vom 29. Dezember 1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modifikationen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Kein Getreide darf über die Gränze des Königreiches ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feil geboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hierzu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeltlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann die Quantität und Gattung des gekauften Getreides genau auszudrücken. — Dieselben gelten nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§. 2.

Ausnahmsweise ist solchen Produzenten, welche auf unchaussirten Wegen drei Stunden, und auf chaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Gränze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide in's Ausland selbst zu verführen, oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätiget wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeldlich auszustellen, und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen vom Tage der Ausstellung an beschränkt.

§. 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Konfiskation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber der volle Ersatz des Werthes und nebstdem die Konfiskation des erlegten Kaufspreises als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des Getreidhandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreisintelligenzblättern verlustig erklärt.

§. 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 5.

Die ausgesprochenen Konfiskations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§. 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getreide nur durch ansässige Personen betrieben, daß die Getreidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getraidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft, — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getraidvorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten, und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§. 3. bis 5. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§. 8.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirks[illegible] zu treten.

Digitized by Google

image
not
available

§. 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845 §§. 3 bis 5. festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§. 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach §. 7. der Verordnung vom 11. November v. Js. bestraft werden.

§. 6.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 23. Oktober 1846.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim. Graf v. Bray, Staatsrath. Frhr. v. Schrenk, Staatsrath. Frhr. v. Hertling, Generallieutenant.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt.
der Ministerialrath v. Zwehl.

image
not
available

image
not
available

rung gebracht und wird hiebei insbesondere die strengste Prüfung bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdkarten eingeschärft.

Ansbach, den 1. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4344. Exped. Nr. 4428.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Mittelfranken.

(Schulheftumschläge mit bildlichen Darstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenz-Blatt vom 20. Januar d. Js. beziehungsweise auf das höchste Ministerial-Rescript vom 7. ejusd. werden die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß die in jenem Ausschreiben erwähnte zweite und letzte Lieferung von Schulheft-Umschlägen aus der lithographischen Kunstanstalt des Thomas Driendl in München nunmehr erschienen ist.

Dieselbe umfaßt, wie die erstere, ebenfalls 30 Umschläge mit Bildern aus der vaterländischen Geschichte und kurzen Inhalts-Andeutungen, zu denen auf einem Theile der Umschläge noch ein erläuternder Text gefügt ist. Diese neuen Heftumschläge sind auf dem nämlichen Wege und um denselben Preis zu beziehen, wie die der ersten Lieferung.

Da der Herausgeber der gedachten Umschläge eine nicht unbedeutende Summe auf die Herstellung derselben verwendet und bei seinem Unternehmen einen anerkennenswerthen vaterländischen Sinn bethätigt hat, so ist es wünschenswerth, daß er durch gehörigen Absatz seiner Produkte für seine Auslagen angemessen entschädiget werde.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. v. Monats werden daher die kgl. Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die ihnen untergebenen Lokalbehörden und Lehrer dahin anzuweisen, daß sie auch die neuen Heftumschläge des rc. Driendl der Schuljugend zur freiwilligen Anschaffung empfehlen.

Ansbach, am 3. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4445. Exp. Nr. 4941.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Färbung des Papieres und der Tapeten mit arseniksaurem Kupfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben vom 1. Februar 1848 (Intelligenz-Blatt 1848 Nro. 10 pag. 62) ist bekannt gemacht worden, daß die Anwendung des Schweinf[illegible] (arseniksauren Kupfers) bei

image
not
available

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Bethmann zu 4½ pCt. aufgenommenen Anlehens und zwar:

Lit. P. von Nro. 16,454—16,650
„ P. I. von Nro. 16,652—16,700
„ P. II. von Nro. 16,651—16,700
„ P von Nro. 16,702—18,103

im einem Gesammtkapitalbetrage von 1,112,500 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Hievon werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer etwaigen Interessen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 3. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4063. Exp. Nr. 4380.

(Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht

1) der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien,
2) der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld, und
3) der ältern Feuerversicherungs-Anstalt in Leipzig

die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf den ganzen Umfang des Königreiches Bayern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung allergnädigst zu ertheilen, daß dieselben den, in den beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli d. Js. über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und über die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen (Regierungsblatt 1853 Seite 995—1022) enthaltenen Vorschriften unbedingt sich zu unterwerfen und ihre Thätigkeit in Bayern erst dann zu beginnen haben, wenn sie sich über die Erfüllung der in jenen Verordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen ausgewiesen haben werden.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich des Zeitpunktes, von welchem an die genannten Gesellschaften ihre Thätigkeit in der bezeichneten Ausdehnung zu eröffnen befugt sind, seiner Zeit weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Ansbach, den 2. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

by Google

image
not
available

Der Besitzer des bezeichneten Schuldbriefes wird demnach aufgefordert sich ohne weitern Verzug zur Einlösung desselben bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München zu melden, widrigen Falles dessen Forderung nach §. 13 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Cassa erloschen sein wird.

München, den 1. November 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Die erledigte Pfarrei Wernitz, Dekanats Insingen, wurde vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober 1853 dem bisherigen Pfarradjunkten und Knabenlehrer Johann Georg Abberle in Kaufbeuren verliehen.

Seine Majestät der König haben auf Grund der neuerlich gepflogenen Erhebungen Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiesc. Offiziant des kgl. Stadtkommissariats Erlangen, Joh. Baptist Stüber, nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. November 1853 ist der bisherige Schullehrer Georg Oertel zu Bruckberg zum Schullehrer und Kirchendiener in Warzfelden und unter'm gleichen Datum der bisherige Schulgehilfe Johann Gebert zu Mögeldorf zum Schullehrer und Kirchendiener zu Kleinbaslach, sowie unter demselben Datum der bisherige Schullehrer Johann Holzbock zu Ismannsdorf zum Schullehrer und Kirchendiener in Kirnberg, dann dess. Datums der bisherige Schulgehilfe Gg. Braunecker zu Kalbensteinberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Absberg ernannt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 3. November d. Js. wurde der Zimmermeister Ulrich Jaser zu Eichstädt als Gehülfe der kgl. Brandversicherungs-Inspektion Eichstädt beim Vollzuge des § 75 der Instruktion zu dem neuen Feuerversicherungs-Gesetze berufen und dessen Verpflichtung angeordnet.

image
not
available

Einl. Nr. 4483. Exp. Nr. 5059.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Auffindung einer Leiche bei Großwalzheim im Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden im Abdrucke eine von dem kgl. Landgerichte Alzenau unter'm 26. September l Js. erlassene Bekanntmachung mit dem Auftrage eröffnet, zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Verunglückten die geeigneten Einleitungen zu treffen und etwaige sachdienliche Notizen dem kgl. Landgerichte Alzenau unmittelbar mitzutheilen, so wie das Ergebniß der gepflogenen Nachforschungen auch hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 5. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

(Alzenau.) Am 24. dies Monats Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr wurde ein auf der Oberfläche des Mains herabschwimmender entseelter männlicher Körper bei Großwalzheim aus dem Wasser gezogen, über dessen früheren Verhältnisse bis jetzt nicht das Mindeste ermittelt werden konnte.

Der Verunglückte dürfte den untern Ständen angehört haben und etwa 30 Jahre alt gewesen seyn.

Eine Spur verübter Gewaltthat ließ sich an dem Leichnam nicht wahrnehmen. Derselbe war nach bayer. Dez. Maß 5′ 8″ lang und die Breite an den Schultern betrug 15″. Im Uebrigen war der Körper gut gebaut, untersetzt, hatte 4″ lange schwarze Haare am Kopfe und einen starken schwarzen Bart unter dem Kinn. Die Zähne waren sehr gut. Ueber die Formen des Gesichts kann, da die Leiche schon 10—12 Tage im Wasser zu liegen schien, wegen eingetretener Fäulniß und damit verbundener Anschwellung der Weichtheile Nichts bestimmt angegeben werden.

Die Kleidung bestand in einem Paar zerrissenen alten Stiefeln, die Hose war von braunem baumwollenen Biberluche, die beiden gewirkten Hosenträger hatten an den Knopflöchern ledernen Besatz, die Weste war von braunem großcarirtem Zeuche, die Streifen darin scheinen roth gewesen zu seyn, doch ließ sich dieses nicht mehr deutlich erkennen, das Halstuch bestand in einem grauen sogenannten Schlips, welcher unten mit gelben, rothen und schwarzen Streifen durchzogen war, das Hemd war nicht gezeichnet, hatte aber auf der Brust ein Perlmutter-Knöpfchen und eben so je eines an den beiden Aermeln.

Man stellt nun an alle Polizeibehörden das Ansuchen, zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Verunglückten thunlichst mitzuwirken und werden zugleich alle Diejenigen, welche hierüber irgend einen Aufschluß geben können, aufgefordert, ihre dießfallsige Anzeige entweder dahier oder bei der ihnen zunächst liegenden Polizeibehörde zu machen.

Alzenau, den 26. September 1853.

Digitized by Google

image
not
available

Ansbach, Windsbach, Feuchtwangen, Heidenheim, Dinkelsbühl, Uffenheim, Gunzenhausen, Neustadt a/A., Cadolzburg, Eichstädt, Pappenheim, Weissenburg, Thalmessing und Wassertrüdingen.

Die betreffenden Commissionen, welche den Ankauf in der 2ten Hälfte dieses Monats beginnen und ohne Unterbrechung fortsetzen werden, sind angewiesen, den Tag ihres Eintreffens zum Ankaufe auf jeder Station nicht nur dem einschlägigen, sondern auch den nächst angrenzenden kgl. Landgerichten zeitig anzuzeigen, und dieselben zu veranlassen, diesen in den unterhabenden Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, um dadurch die Pferdezüchter und Aufzüchter zu veranlassen, sich mit ihren jungen Pferden auf den Ankaufs-Stationen einzufinden und ihnen dadurch die Gelegenheit zu geben, selbe je nach Qualität und Werth um entsprechende Preise zu verwerthen.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, dieses Vorhaben kräftigst zu unterstützen, die geeigneten Bekanntmachungen in den Gemeinden, wo thunlich durch Einrückung in die Lokal- und Wochenblätter ergehen zu lassen, die Pferdezüchter und Aufzüchter rechtzeitig aufzufordern, sich zahlreich mit ihren jungen Pferden an den Ankaufs-Stationen einzufinden.

Ansbach, den 11. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4820. Exped. Nr. 5286.

(Die Legate der Pfarrer Lampert'schen Ehegatten von Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrer Lampert'schen Ehegatten von Burgbernheim haben in ihrem gemeinschaftlichen Testamente den Armenkassen zu Burgbernheim und Krautostheim ein Legat von je 100 fl. — und der Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg ein solches von 50 fl. zugewendet.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken an die Geschenkgeber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 8. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

image
not
available

Ansbach, Windsbach, Feuchtwangen, Heidenheim, Dinkelsbühl, Uffenheim, Gunzenhausen, Neustadt a/A., Cadolzburg, Eichstädt, Pappenheim, Weissenburg, Thalmessing und Wassertrüdingen.

Die betreffenden Commissionen, welche den Ankauf in der 2ten Hälfte dieses Monats beginnen und ohne Unterbrechung fortsetzen werden, sind angewiesen, den Tag ihres Eintreffens zum Ankaufe auf jeder Station nicht nur dem einschlägigen, sondern auch den nächst angrenzenden kgl. Landgerichten zeitig anzuzeigen, und dieselben zu veranlassen, diesen in den unterhabenden Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, um dadurch die Pferdezüchter und Aufzüchter zu veranlassen, sich mit ihren jungen Pferden auf den Ankaufs-Stationen einzufinden und ihnen dadurch die Gelegenheit zu geben, selbe je nach Qualität und Werth um entsprechende Preise zu verwerthen.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, dieses Vorhaben kräftigst zu unterstützen, die geeigneten Bekanntmachungen in den Gemeinden, wo thunlich durch Einrückung in die Lokal- und Wochenblätter ergehen zu lassen, die Pferdezüchter und Aufzüchter rechtzeitig aufzufordern, sich zahlreich mit ihren jungen Pferden an den Ankaufs-Stationen einzufinden.

Ansbach, den 11. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4820. Exped. Nr. 5286.

(Die Legate der Pfarrer Lampert'schen Ehegatten von Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrer Lampert'schen Ehegatten von Burgbernheim haben in ihrem gemeinschaftlichen Testamente den Armenkassen zu Burgbernheim und Krautostheim ein Legat von je 100 fl. — und der Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg ein solches von 50 fl. zugewendet.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken an die Geschenkgeber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 8. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

image
not
available

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	91	
" à 4 % "	$96\frac{1}{4}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$100\frac{1}{8}$	$99\frac{3}{4}$
" à 5 % " Ausgabe II.	100	
" à 5 % " " III.	$100\frac{1}{4}$	
" à 5 % " " IV.	102	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	95	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	765	

Augsburg, den 10. November 1853

image
not
available

image
not
available

Abdruck. Nr. 3741.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Den bestehenden Vorschriften gemäß haben die kgl. Kreisregierungen bei den gutachtlichen Vorschlägen für die Besetzung erledigter Stellen Befähigung und Dienstalter der Candidaten in der Art in's Auge zu fassen, daß die Befähigung das überwiegende Moment bildet, und das Dienstalter nur unter den Gleichbefähigten entscheidend wird.

Diese Grundsätze sind bisher bezüglich der ersten Anstellung nicht gleichmäßig von allen Kreisregierungen gehandhabt worden, indem mehrfach der besseren Qualifikationsnote nur innerhalb der Candidaten desselben Konkursjahres der Vorzug zugestanden werden wollte.

Es ist jedoch diese Ansicht in den betreffenden Verordnungen nicht begründet.

Die bei der praktischen Conkursprüfung erlangte Note ist zwar zufolge der Verordnung vom 5. Mai 1832 und der über die jährliche Revision der Qualifikations-Listen der Staatsdienst-Adspiranten erlassenen Normen nicht mehr allein entscheidend: es ist vielmehr bei Würdigung der Anstellungstüchtigkeit die in der Fortbildung im Accesse oder in der Praxis erlangte, sogenannte praktische Note gleichmäßig in Beachtung zu ziehen.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 11. August 1806 (Döllinger V. S. Bd. XVIII. S. 101) und vom 21. März 1812 Art. XI. Abs. 2. (Regierungsblatt 1812. S. 547) Candidaten, welche die Note der Auszeichnung (I.) in der zweiten Conkursprüfung errungen haben, und die gleiche Note der Auszeichnung auch im Accesse oder in der Praxis bei kgl. Stellen oder Behörden in allen Beziehungen bewähren, nur unter sich nach den Conkursjahren konkurriren, minderbefähigten Candidaten auch früherer Conkurse aber unbedingt vorgehen.

Ingleichen ist unter den Candidaten der II. Conkurs-Note denjenigen, welchen von den Kreisstellen die Note der Auszeichnung in der Praxis zuerkannt wird, der Vorzug im selben Jahres-Curse einzuräumen, und sie sind bei den schwierigeren Anfangsstellen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Conkursjahres dann in Vorschlag zu bringen, wenn in den älteren Jahres-Cursen die praktische Note der Auszeichnung bereits erschöpft ist.

Candidaten mit der III. Conkursnote sind, wenn sie in der Praxis entschiedene Beweise erhöhter Kenntnisse abgelegt und wenigst die II. Note sich erworben haben, mit jenen der II. Classe nach der Conkursreihe bei minder schwierigen Anfangsstellen zu berücksichtigen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Candidaten aller Befähigungs-Classen nur dann für den Staatsdienst zu begutachten sind, wenn ihre Sittlichkeit als durchaus unbescholten, ihr Benehmen als in jeder Beziehung bemessen, vom warmen Pflichteifer und regem Wohlwollen geleitet, ihre Treue und Anhänglichkeit an Krone und Verfassung als unzweifelhaft sich darstellen.

München, den 5. Dezember 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath, Epplen.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

image
not
available

Abdruck. Nr. 17547.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Um die den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern entsprechende Gleichförmigkeit bezüglich der Anwendung des Stempelpapieres in Polizeistrafsachen herbeizuführen, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern verfügt, daß in so weit eine Zahlungsaufforderung an die zur Tragung von Polizei-Untersuchungskosten Verurtheilten noch nicht stattgefunden hat, von nun an in allen jenen Polizei-Strafsachen, in denen eine Taxation stattfindet, mit Ausnahme der Protokolle, welche nach Abschnitt III. §. 7 lit d des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 und nach der Entschließung vom 4. Juni 1826 (Döllinger Verordnung-Sammlung Band XIX. S. 202) stempelfrei sind, zu den Verhandlungen das treffende Stempelpapier zu verwenden und beziehungsweise nachzukassiren sey, sobald der Kostenpunkt rechtskräftig erledigt ist.

Diesem gemäß muß nach Abschnitt III. §. 7 lit b. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 zu allen Resolutionen, Befehlen und Ausfertigungen aller Art, welche taxirt werden, auch der 3 kr. Stempel, zu den Erkenntnissen aber nach Abschnitt III. §. 7 zweite Classe lit c der 15 kr. Stempel verwendet werden.

Die Nachcassirung der Stempelbögen, bezüglich welcher auch die Beicassirung eines einzigen, den Gesammtbetrag der zu verwendenden Stempel enthaltenden Stempelbogens gestattet werden kann, hat nach Einholung der Stempelbeträge von dem Verurtheilten stattzufinden, und sind in dieser Beziehung die Bestimmungen der Entschließung vom 20. Dezember 1852, die Verbuchung der Taxen in Polizei-Untersuchungen betreffend, zur analogen Anwendung zu bringen.

Die Controle über die richtige Nachcassirung der Stempelbögen, welche erst nach der Kostenfestsetzung beizuheften sind, hat bei Gelegenheit der Visitationen und Extraditionen der Polizeibehörden stattzufinden.

München, den 6. November 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Betreff wie üben.

Durch den Minister der General-Sekretär:
An dessen Statt
Knilling, geh Rath.

Einl. Nr. 8107. Exped. Nr. 9058.

An sämmtliche Schul-Behörden von Mittelfranken.

(Bitte des Schullehrers J. L. Fürg zu München um Ermächtigung der Schulgemeinden zur Anschaffung des Münchner Jugendfreundes für die Schul-Bibliotheken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer J. L. Fürg in München hat im Vereine mit mehreren praktischen Schulmännern die Herausgabe einer illustrirten Wochenschrift „Münchener Jugendfreund“ unternommen, welche durch ihren belehrenden, unterhaltenden und gemeinnützigen Inhalt sich zu einer zweckmäßigen Lektüre in Haus und Schule empfiehlt, und deren Erträgnisse den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereinen in Bayern zugewendet werden.

image
not
available

I. Assessor des Landgerichtes Windsheim den dortigen Civil-Adjunkten Friedrich Carl August Ebenauer zu befördern, endlich zum II. Assessor daselbst den Rechtspraktikanten Adalbert Remminger aus Ansbach, allergnädigst zu ernennen.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde unter'm 1. Dezember 1853 die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Burghaslach dem praktischen Arzte Dr. Neuburger in Solnhofen verliehen.

In Folge Rescripts der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1853 ist der bisherige Schullehrer Joseph Weigand zu Tiefenstockheim als 2ter Schullehrer und Cantor zu Eschenbach ernannt worden.

image
not
available

image not available

image
not
available

B. Rechnung der Maximiliansstiftung oder Kreishilfskassa für Wittwen und Waisen der Schullehrer.

Diese Rechnung weiset nach für das Jahr 1851/52

eine Einnahme von	400 fl. 17 kr.
eine Ausgabe von	400 fl. 45 kr.
sohin einen Passivrest von	— fl. 28 kr.
und einen Vermögensstand von	4800 fl. — kr.

C. Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen.

Die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen für das Jahr 1851/52 ergibt

eine Einnahme von	74955 fl. 51 ¼ kr.
eine Ausgabe von	76854 fl. 48 ¾ kr.
einen Passivrest von	1898 fl. 57 ½ kr.

Nachdem auch diese unter B und C aufgeführten Rechnungen der Landrath als richtig anerkannt hat, so sind deren Ergebnisse vom Jahre 1851/52 in die Rechnungen für das Jahr 1852/53 gleichfalls überzutragen.

Die Mehrausgabe von 1898 fl. 57 ½ kr., womit die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen pro 1851/52 abgeschlossen hat, verweisen Wir nach dem Antrage des Landrathes zur Deckung aus den Kreisfonds-Erübrigungen des Vorjahres.

D. Rechnung über die Kreisfonds.

Dieselbe stellt pro 1851/52

eine Einnahme von	174757 fl. 59 ½ kr.
eine Ausgabe von	153172 fl. 50 ¾ kr.
eine Mehreinnahme von	21585 fl. 8 ¾ kr.

dar.

Diese Rechnung ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, und hienach deren Ergebniß in die Rechnung für das Jahr 1852/53 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1853/54.

Die Steuerprincipalsumme für Mittelfranken berechnet sich für das Jahr 1853/54 vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf . . . . 977882 fl.
ein Steuerprozent somit auf

9780 fl.

Google

image
not
available

	Uebertrag	14113 fl.	—	kr.
	aa) im Allgemeinen	8563 fl.	—	kr.
	bb) für die landwirthschaftliche Abtheilung insbesondere	1075 fl.	—	kr.
	5) für das landwirthschaftliche Erziehungsinstitut zu Lichtenhof	616 fl.	20	kr.
	6) Taggelder und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	250 fl.	—	kr.
§. 2.	Ackerbauschulen, und zwar Stipendien:			
	a) für Freiplätze an der Ackerbauschule zu Triesdorf	630 fl.	—	kr.
	b) für 8 Freiplätze an der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Lichtenhof	640 fl.	—	kr.
§. 3.	Stipendien und zwar:			
	a) für Zöglinge an den technischen Anstalten überhaupt	500 fl.	—	kr.
	b) an der polytechnischen Schule in Nürnberg insbesondere	100 fl.	—	kr.
§. 4.	Sonstige Ausgaben und zwar:			
	a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf	1000 fl.	—	kr.
	b) Zuschuß an die Kreishilfskassa	1000 fl.	—	kr.
	c) Rückzahlung an dem, dem landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Institute Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten dermalen noch 6200 fl. betragenden Vorschusse	1000 fl.	—	kr.
	Summe des Cap. III.	29487 fl.	20	kr.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1.	Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen und zwar:			
	a) für Berichtigung von Zinsen- und Annuitätenzahlungen an die Sparkassa in Erlangen	3000 fl.	—	kr.
	b) Zuschuß zur Exigenz der Anstalt	2000 fl.	—	kr.
§. 2.	Zur Unterstützung ärmerer Gemeinden für den Unterhalt von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	1500 fl.	—	kr.
§. 3.	Der Gebär-Anstalt in Erlangen	300 fl.	—	kr.
§. 4.	Kranken-Anstalten und zwar:			
	a) Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen	300 fl.	—	kr.
	b) Beitrag für das medizinische Clinikum daselbst	300 fl.	—	kr.
	Seite	7400 fl.	—	kr.

Google

image
not
available

IV.

Deckungsmittel.

Zur Deckung des voranstehenden Bedarfs sind für das Jahr 1853/54 folgende Mittel gegeben:

§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staates für die deutschen und für die isolirten lateinischen Schulen	13995 fl. 6 kr.
§. 2.	Der durchlaufende Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	881 fl. 24 kr.
§. 3.	Die Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben .	200 fl. — kr.
§. 4.	Die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreis-Schuldotation für die deutschen und für die isolirten lateinischen Schulen	57239 fl. — kr.
§. 5.	Ein Zuschuß aus der Schuldotation des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg	93 fl. 42 kr.
§. 6.	Weitere budgetmäßige Zuschüsse aus der Staatskasse für die deutschen Schulen, und zwar:	
	a) zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schullehrer in ihrem bisherigen Maßstabe	1600 fl. — kr.
	b) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl. .	7991 fl. 54 kr.
	c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000 fl. — kr.
	d) Unterstützung dienstunfähig gewordener deutscher Schullehrer .	1000 fl. — kr.
§. 7.	Zuschuß aus der Staatskasse für Ackerbauschulen, für Verbesserung der Viehzucht, des Mais- und Flachsbaues . . .	1500 fl. — kr.
§. 8.	Eine Kreisumlage zu 8 Prozenten der oben unter Abschnitt II. bezeichneten Steuerprinzipalsumme nach Abzug der Verwaltungskosten, dann der Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage zu	75110 fl. 24 kr.

wonach sich die Gesammtsumme der Deckungsmittel für das Jahr 1853/54 auf

160611 fl. 30 kr.

feststellt.

V.

Auf die bei Prüfung der Rechnungen der Kreisanstalten pro 1851/52 und der Voranschläge der Kreisausgaben pro 1853/54 erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen **Wir** folgende Entschließungen:

1) Unsere Regierung, K. d. J., von Mittelfranken hat dafür geeignete Sorge zu

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, die förmliche Ausfertigung der obengenannten beiden Verträge, wovon das Duplikat dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilen ist, alsbald zu bewirken und den Vollzug einzuleiten.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Erhaltung des landwirthschaftlichen Erziehungs-Institutes zu Lichtenhof für das ganze Land hat, genehmigen Wir zugleich, der an uns gebrachten Bitte entsprechend, daß die Aufnahme der Verträge über die Erwerbung desselben tax- und stempelfrei stattfinde.

Unsere Kreisregierung hat ferner den gleichfalls zur Mittheilung an den Landrath bestimmten Entwurf des Programms und der Satzungen für die gesammte Kreisanstalt alsbald auszuarbeiten, und zunächst Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen.

12) Wir haben die Etatssätze für die landwirthschaftliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zu Lichtenhof, soweit der Landrath denselben die Zustimmung ertheilte, in das Kreisbudget einstellen lassen, und genehmigen hierbei, daß, dem Antrage des Landrathes entsprechend, die Positionen

a) von 1500 fl. als ein für allemal bewilligtes Betriebs-Capital,

b) von 816 fl. 42 kr. als Ersatz des gegenwärtigen Mehrwerthes des Gutsinventars,

c) von 2900 fl. für die Herstellung der Wagenhalle, Vollendung der Hofmauer rc. bei dem Oekonomiehofe Lichtenhof

auf die bestehenden Kreisfonds-Erübrigungen übernommen und angewiesen werden. Nicht minder ist Uns

13) genehm, daß nach dem Antrage des Landrathes der nothwendige Mehrbedarf von 347 fl. $48\frac{1}{2}$ kr., welcher sich bei den Kosten für die Reparatur und den Ausbau der Oekonomie-Gebäude zu Lichtenhof ergeben hat, aus den Erübrigungen an der Position von 7500 fl. für die Erweiterung des dortigen Institutsgebäudes, für das Jahr 1851/52 gedeckt, daß ferner die für bessere Ausstattung der inneren Instituts-Einrichtung erlaufenen Kosten aus der unverwendet gebliebenen Position von 1705 fl. für die Einlösung der Fohlenhofs-Aktien bestritten, der für letzteren Zweck sich etwa dennoch ergebende weitere Bedarf aber auf den Kreisreservefond übernommen werde.

14) Dem Antrage des Landrathes, daß dem funktionirenden Instituts-Vorstande Dr. Weidenkeller der unentgeldliche Bezug des für seine Haushaltung sich ergebenden Bedarfs an Milch, Eiern und Gemüsen aus der Oekonomie des Institutes gestattet, und daß die Viktualien-Abgabe aus der Oekonomie an das Institut als durch die Gegenleistung der Zöglinge kompensirt zu erachten sei, ertheilen Wir bis auf Weiteres Unsere Genehmigung.

15) Auch genehmigen Wir den Ansatz von 640 fl. für 8 Kreisfreiplätze in dem landwirthschaftlichen Erziehungs-Institute zu Lichtenhof unter gleichzeitiger Erhöhung des bezüglichen Stipendien-Betrages von je 70 fl. auf 80 fl.

16) Dem zwischen Unserer Kreisregierung, K. d. Innern, und der Ackerbauschule zu Triesdorf zum Zwecke der Veredlung der inländischen Rindviehzucht gegen halbjährige Kündung

image
not
available

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Dem Gesuche des Leonhard Haffner zu Cadolzburg um Unterstützung zur Vollendung der von ihm daselbst angelegten Obstbaumschule ist durch Gewährung eines Zuschusses aus Centralfonds für Cultur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel thunliche Berücksichtigung inzwischen zugewendet werden.

2) Das von dem Landrathe zur möglichen Bedachtnahme aus Staatsmitteln anempfohlene Gesuch des Strumpfwirker-Gewerbes in Erlangen, um Unterstützung mit einem Betriebskapitale von 15—20000 fl. unterliegt noch bezüglicher Anzeige der Kreisregierung, K. d. Innern, der Instruktion, welche sich auch auf die Erhebung zu erstrecken hat, in wie weit dem Nothstande dieses Gewerbes durch den bereits im Jahre 1848 gewährten unverzinslichen Vorschuß von 5000 fl. aus den Centralfonds für Industrie eine Abhilfe geworden ist.

Die nähere Würdigung dieses Gesuches erscheint sohin zunächst von der desfallsigen Vorlage der Kreisregierung abhängig.

3) Wir haben die Auszahlung der noch rückständigen Entschädigungen für Militär-Einquartirungs-Lasten bereits in Vollzug setzen lassen.

Wir ertheilen dem Landrathe von Mittelfranken gegenwärtigen Abschied, und indem Wir den von demselben Unserer landesväterlichen Sorgfalt für die Wohlfahrt Unseres Volkes gewidmeten Ausdruck des Dankes wohlgefällig wahrgenommen haben, anerkennen Wir gerne dessen bei Lösung seiner Aufgabe wiederholt bewährten Eifer und warmes Aufgreifen der Bedürfnisse des Kreises und verbinden hiemit die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 7. Dezember 1853.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Epplen.

An die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

der Verkehrs-Anstalten erlassenen Entschließung vom 6 August d Js. zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider. v. Hornberg.

Krienes.

Abdruck.

(Das Verfahren bei uneinbringlichen Postportis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in vielen Fällen den kgl. Gerichtsstellen und Behörden nicht möglich ist, das in Partheisachen vorgeschossene Postporto innerhalb des in der Verordnung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 26 November 1839 unter Ziff. 3 dafür festgesetzten Termines wirklich beizutreten oder sofort dessen Uneinbringlichkeit zu konstatiren, erhält das kgl. Bezirksamt hiedurch den Auftrag, Anmeldungen von kgl. Gerichtsstellen und Behörden wegen Niederschlagung resp. Rückvergütung uneinbringlicher Postporti auf Grund des versäumten Anmeldtermins in so lange, als nicht bereits ein Jahr seit dem Eingange des fraglichen Portobetrages in die Postkasse verstrichen ist, nicht sofort zurückzuweisen, sondern gleich den übrigen rechtzeitig angebrachten Porto-Reklamationen der unterfertigten General-Direktion zur Bescheidung vorzulegen, dabei jedoch auf pünktliche Erfüllung der in §. 4 der angezogenen höchsten Ministerial-Verordnung vorgesehenen Bedingungen zu achten.

München, den 6. August 1853.

Von der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten an die sämmtlichen kgl. Postbezirksämter also ergangen.

(Erledigung der kgl. katholischen Pfarrei Gnadenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Int.-Blatt Nro. 90 S. 681) wird hiemit bekannt gegeben, daß von Seite der aus 9 Anwesen bestehenden Ortsgemeinde Häuselstein am 1. lauf. Monats ein Gesuch um Auspfarrung aus der katholischen Pfarrei Gnadenberg gestellt worden ist, und daß sich die Bewerber um die genannte Pfarrei eine etwaige jedenfalls geringe, Schmälerung des Einkommens durch die seinerzeitige Bescheidung dieses Gesuches gefallen lassen müssen.

Regensburg, am 7. November 1853.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Digitized by Google

image
not
available

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben dem l. und rechtskundigen Bürgermeister Dr. Binder zu Nürnberg die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Allerhöchster Anerkennung seiner in einer langen Reihe von Jahren bewährten Treue und geleisteten ersprießlichen Dienste allergnädigst zu gewähren geruht.

Nach Inhalt einer allerhöchst unmittelbaren Entschließung vom 5 dies Monats haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Gerichtsarzt Dr. Carl Diez in Leutershausen auf den Grund des § 22 lit B der IX. Verfassungs-Beilage unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treugeleisteten Diensten für immer in den Ruhestand treten zu lassen und zum Landgerichtsarzte in Leutershausen den früheren Herrschaftsgerichtsarzt nun praktischen Arzt Dr. Heinrich Müller zu Burghaslach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Der herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation des bischöflichen Lyceal-Professors, Priesters Fridolin Schöttl zu Eichstädt auf das erledigte Martin von Eyb'sche I. Benefizium daselbst ist unter'm 12 November c. die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 10. d. Mts. wurde die erledigte Aufschlagsstation Gunzenhausen dem bisherigen Unteraufschläger Franz Merz in Rennslingen, die Station Rennslingen dem Unteraufschläger Friedrich Röschlau in Dachsbach, die erledigte Station Mkt. Bergel dem Aufschläger Silvester Stadler in Mönchsroth und die erledigte Station Kipfenberg dem Aufschläger Heinrich Bauer in Feucht übertragen.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Färbermeisters Karl Brunco zu Dinkelsbühl ist der Ersatzmann, Bierbrauer und Gastwirth Karl Grafer allda, als Mitglied der protestant. Kirchenverwaltung Dinkelsbühl berufen worden.

Digitized by Google

image
not
available

Einl. Nr. 29680. Exp. Nr. 41528.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken.

(Die Vermehrung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach mehreren hierorts eingekommenen Anzeigen zeigt sich dermalen in einigen Bezirken von Mittelfranken eine ungewöhnliche Anzahl von Feldmäusen, durch welche der Wintersaat große Beschädigung zugehen könnte. Es sieht sich daher die unterfertigte Stelle veranlaßt, einige Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse bekannt zu geben, welche sich nach den bisher gemachten Erfahrungen durch einen guten Erfolg bewährt haben, als:

1) das Eingießen von Wasser in die Mauslöcher, wodurch die Mäuse theils getödtet, theils ausgetrieben werden, und von den in der Nähe befindlichen Leuten todtgeschlagen werden können;

2) das Eingraben großer Töpfe, oder irdener Hafen — dem Boden gleich — welche bald mit Wasser gefüllt, mit Erbsen- oder Wickenstroh überdeckt und mit Spreu überstreut werden;

3) das Stecken von Bögen aus Weidenruthen in der Nähe der Mauslöcher, wodurch Raben und andere Vögel veranlaßt werden, sich darauf zu setzen, und die hervorkommenden Mäuse wegzufangen;

4) das Einbohren vieler Löcher — beiläufig $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schuh tief — auf den Feldern mit einem Erdbohrer. Während des Gebrauches wird der Bohrer mit Wasser angefeuchtet, damit die Wände des Loches inwendig möglich glatt und schlüpfrig werden. Zu diesem Ende können die Löcher noch besonders mittels eines runden (3 Zoll dicken) Stampfers vom harten Holze ausgestampft und an den Seiten abgeglättet werden. In den Löchern sammeln sich die Mäuse, und werden dann ohne Mühe gefangen und getödtet.

Diese Löcher werden am füglichsten an den Furchen und da, wo man die meisten Gänge bemerkt, angebracht. Noch ergiebiger ist der Fang, wenn Gruben besonders neben den Rainen, wo sich die Mäuse gerne aufhalten, gezogen, und in diese die Löcher gebohrt werden; (Ministerial-Rescript vom 29. Oktober 1822 Nro. 15675). Endlich

5) das Einbringen von Rauch in die Mäuselöcher mittelst des Apparates, dessen Beschreibung den Polizeibehörden unter dem 8. Dezember 1822 zugefertiget wurde, besonders wenn dem Rauchmateriale Schwefel beigemischt wird. Die Polizeibehörden, in deren Amtsbezirken das obenerwähnte Uebel sich zeigen sollte, werden sofort beauftragt, den Gemeinden ihres Amtsbezirks die geeignete Belehrung hierüber zugehen zu lassen, und denselben gleichzeitig bemerkbar zu machen, daß nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Gemeinden der für jede so wünschenswerthe Zweck erreicht werden kann.

Unter den angeführten, schon früher in mehreren Regierungsbezirken empfohlenen Mitteln ist der Erdbohrer wegen seiner leichten Anwendbarkeit, des geringen Kostenaufwandes, und seines noch allenthalben bewährten guten Erfolges besonders zu empfehlen. Hienach ist sich zu achten.

Ansbach, den 25. September 1842.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R. P.

Hussell, Direktor.

Auffhammer.

image not available

abtheilung des Amtshandbuches für die protestantischen Geistlichen resp. die statistische Beschreibung der protestantischen Pfarreien im Königreiche Bayern nunmehr vollendet sey.

Indem man das zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich weiter bemerkt, daß die Versendung der fraglichen Schrift an die kgl. Dekanate und Pfarrämter demnächst erfolgen wird.

Der Preiß ist zur Zeit noch nicht festgesetzt und wird dessen Kundgabe später erfolgen.

Ansbach, den 12. November 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten

Nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die erledigte Stelle des Präfekten und ersten Lehrers an dem Schullehrer-Seminare zu Eichstädt dem Priester Franz Xaver Steger, zur Zeit Cooperator an der Dompfarrkirche zu Eichstädt, auf Ruf und Widerruf übertragen werde.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14 November 1853 ist der bisherige Schullehrer Joh. Georg Albert zu Landershofen als Schullehrer und Kirchendiener zu Halsbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	91	
„ à 4 % „	96	
„ à $4\frac{1}{2}$ % „	$100\frac{1}{8}$	$99\frac{3}{4}$
„ à 5 % „ Ausgabe II.	100	
„ à 5 % „ „ III.	$100\frac{1}{2}$	
„ à 5 % „ „ IV.	102	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	$94\frac{1}{2}$	94
Bank-Aktien Div. II. Sem.	765	

Augsburg, den 17. November 1853.

image
not
available

eingereihet werden konnten, treten mit dem 1. Januar 1854, bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Vorder Riß, den 23. Oktober 1853.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Schönwerth.

Digitized by Google

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung.	
			als	zu
Forstamt Freising	Forstmeister	Schelhorn, Christoph,	Forstmeister	Landsberg.
Reviere: Freising	Revierförster	Lips, Eduard von,	Revierförster	Freising.
Kranzberg	"	Bar, Georg,	"	Kranzberg.
Moosburg	"	Einsele, Max,	"	Moosburg.
Tegernbach	"	Richstein, August,	Forsteiförster	Tegernbach.
Forstamt Ingolstadt	Forstmeister	Martin, Franz,	Forstcommmiss. 1. Classe.	Ansbach.
Reviere: Bettbrunn	Revierförster	Speicher, Ludwig,	Revierförster	Bettbrunn.
Denkendorf	"	Blarer, Joseph von,	"	Denkendorf.
Geisenfeld	"	Reger, Gustav von,	"	Geisenfeld.
Schrobenhausen	"	Mayr, Karl,	"	Schrobenhausen.
Stammham	"	Diebold, Ignaz,	"	Stammham.
Forstamt München	Forstmeister und Forstrath	Schenk, Max,	Forstmeister	München.
Reviere: Deisenhofen	Revierförster	Eichheim, Ludwig,	Revierförster	Deisenhofen.
Forstenried	"	Heller, Karl,	"	Forstenried.
Grünwald	"	Thoma, Anton,	"	Grünwald.
Ismanning	"	Effner, Max von,	"	Ismanning.
Perlach	"	Schilcher Joseph,	"	Perlach.
prov. Forsteien: Allach	Forsteiförster	Neunzert, Anton,	Forsteiförster	Allach.
Hirschau	"	Näßl, Christian,	"	Hirschau.
Forstamt Partenkirchen	Forstmeister	Pitzner, Max,	Forstmeister	Partenkirchen.
Reviere: Garmisch	Revierförster	Sartori, Joh. Bapt.	Revierförster	Garmisch.
Krün	"	Murr, Franz,	"	Krün.
Mittenwald	"	Gimmi, Otto von,	"	Mittenwald.
Partenkirchen	"	Ehrenthaler, Joseph,	"	Partenkirchen.
Forstamt Schongau	Forstmeister	Hönig, Max,	Forstmeister	Schongau.

Digitized by Google

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung. Namen der Forstämter und Reviere.	Personal-Ernennung. Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung als	zu
Forstamt Marquartstein	Forstmeister	Sutor, Peter,	Forstmeister	Marquartstein.
Reviere: Bergen	Revierförster	Reindl, Wolfgang,	Revierförster	Bergen.
Marquartstein	"	Gruber, Joh. Nep.,	"	Marquartstein.
Piesenhausen	"	Reiner, Friedrich,	"	Piesenhausen.
Traunstein	"	Kracher, Friedrich,	"	Traunstein.
Forstamt Reichenhall	Forstmeister	Meyer, Max,	Forstmeister	Immenstadt in Schwaben und Neuburg.
Reviere: Karlstein	Revierförster	Pauli, Paulus,	Revierförster	Karlstein.
Suhr	"	Streller, Alois,	"	Suhr.
Staufeneck	"	Stölzl, Max,	"	Staufeneck.
Teisendorf	"	Hermann, Matthäus,	"	Teisendorf.
St. Zeno	"	Mayer, Gustav,	"	St. Zeno.
Forstamt Rosenheim	Forstmeister	Eisenrieth, Anton,	Forstmeister	Rosenheim.
Reviere: Aibling	Revierförster	Sachenbacher, Thomas,	Revierförster	Aibling.
Fischbachau	"	Plonner, Philipp,	"	Fischbachau.
Niederaudorf	"	Michael, Christian von,	"	Niederaudorf.
Rosenheim	"	Mechel, Jacob,	"	Rosenheim.
Forstamt Ruhpolding	Forstmeister	Friedl, Philipp,	Forstmeister	Ruhpolding.
Reviere: Inzell	Revierförster	Kraft, Joh. Anton,	Revierförster	Inzell.
Reit im Winkel	"	Stoffel, Robert,	"	Reit im Winkel.
Ruhpolding	"	Reisberger, Michael,	"	Ruhpolding.
Zell	"	Schwangler, Franz,	"	Zell.
Forstamt der Saalforste auf k. k. öster. Gebiete	Forstmeister	Ferchl, Franz Anton,	Forstmeister	Saalforste.
Revierförstereien des Leogangthales	Revierförster	Forster, Wolfgang,	Revierförster	Leogangthal.
" Saalachthales	"	Sachenbacher, Steph.,	"	Saalachthal.
" Unkenthales	"	Nero, Adolph,	"	Unkenthal.

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung als	zu
Reviere: Niederalteich in Rusel	Revierförster	Neumayer, Joseph,	Revierförster	Rusel.
St. Oswald	„	Held, Joseph,	„	St. Oswald.
Schönau	„	Bisino, Friedrich,	„	Schönau.
Schönberg	„	Hotter, Michael,	„	Schönberg.
Forstamt Wolfstein	Forstmeister	Eder, Karl,	Forstmeister	Wolfstein.
Reviere: Bischofsreuth	Revierförster	Lenz, Friedrich,	Revierförster	Bischofsreuth.
Duschlberg	„	Weßenschneid, Franz,	Forstamtsact.	Zwiesel.
Finsterau	„	Herrmann, Franz,	Revierförster	Finsterau.
Kirchel	„	Pfanuenstiel, Eugen,	„	Kirchel.
Maut	„	Schuster, Franz,	„	Maut.
Schlichtenberg	„	Jäger, Joseph,	„	Schlichtenberg.
Forstamt Zwiesel	Forstmeister	Heindl, Klemens,	Forstk. II. Cl.	München.
Reviere: Bodenmais	Revierförster	Asch, Karl, Frhr. von	Revierförster	Bodenmais.
Drachselsried	„	Herrmann, Georg,	„	Drachselsried.
Kötzting	„	Krafft, Friedrich von	„	Hohenbogen.
Rabenstein	„	Hellersberg, Max, von	„	Rabenstein
Schwarzach	„	Bauer, Max,	„	Schwarzach.
Zwiesel	„	Meißinger, Joseph,	„	Zwiesel.
Zwieslerwaldhaus	„	Seuninger, Fr. Xav.	„	Zwieslerwaldhaus.

Pfalz.

Forstamt Annweiler	Forstmeister	Rebmann, Karl Christ.,	Forstmeister	Annweiler.
Aerarial-Rev.: Bindersbach	Revierförster	Zöller, Ludwig,	Revierförster	Annweiler.
Eußerthal I.	„	Metz, Ferdinand,	„	Eußerthal.
Hauenstein	„	Gümbel, Friedrich,	„	Wilgartswiesen.
Horbacherhof	„	Osthof, Friedrich,	„	Hinterweidenthal.

Digitized by Google

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung als	zu
Aer.-Rev.: Igglbach	Revierförster	Hafmann, Friedrich,	Revierförster	Iggelbach.
Johanniskreuz	"	Welsenauer, Franz,	"	Johannis-kreuz.
Neudenfels	"	Hummel, Georg,	"	Neudenfels.
Waldleiningen	"	Bühler, Ludwig,	"	Waldleiningen.
Com.-Rev.: Hambach	Com.-Revierf.	Habermann, Ph. Heinr.,	Com.-Rev.-F.	Hambach.
Forstamt Kaiserslautern	Forstmeister	Grohe, Melchior,	Forstmeister	Homburg.
Aer.-Rev.: Aschbach	Revierförster	Gaulv, Karl,	Revierförster	Aschbach.
Fischbach	"	Hohmann, Valentin,	"	Fischbach.
Frankenstein	"	Haffen, Matthias,	"	Frankenstein.
Hagelgrund	Revierförster	Hofherr, Valentin,	Revierförster	Hagelgrund.
Hohenecken	"	Braun, Joseph,	"	Hohenecken.
Jagdhaus	"	Itten, Friedrich,	"	Jagdhaus.
Kaiserslautern I.	"	Kummerer, Karl,	"	Kaiserslautern.
Otterberg	"	Zahn, Joseph,	"	Otterberg.
Ramstein	"	Grimmeisen, Ludwig,	"	Ramstein.
Stiftswald	"	Ritter, Joh. Wilhelm,	"	Stiftswald.
Com.-Rev.: Kaiserslautern II.	Com.-Revierf.	Chandon, Johann,	Com.-Rev.-F.	Kaiserslautern.
Reischbach	"	Horst, Jakob,	Com.-Forsteif.	Reischbach.
Enkenbach	"	Fournier, Jakob,	"	Enkenbach.
Forstamt Langenberg	Forstmeister	Pausch, Heinr. Christ.,	Forstmeister	Langenberg.
Aer.-Rev.: Bienwaldsmühle	Revierförster	Baader, Franz,	Revierförster	Bienwaldsmühle.
Hagenbach	"	Klein, Joseph,	"	Hagenbach.
Langenberg, östl.	"	Lindemann, Karl Friedr.,	"	Langenberg, östl.
Langenberg, westl.	"	Labroissé, Victor,	"	Langenberg, westl.
Schaidt	"	Waldmann, Karl,	"	Schaidt.

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung. als	zu
Forstamt Waldfischbach	Forstmeister	Schmilling, Leopold,	Forstmeister	Waldfischbach.
Aer.-Rev.: Herschberg	Revierförster	Rueff, Franz,	Forstamtsact.	Winnweiler.
Leimen	"	Hillenbrand, Franz,	Revierförster	Leimen.
Aer.-Rev.: Merzalben	Revierförster	Männer, Michael,	Revierförster	Merzalben.
Waldfischbach	"	Bindewald, Friedrich,	"	Waldfischbach.
Com.-Rev.: Heldersberg	Com.-Revier-F.	Pfersdorf, Friedrich,	Com.-Rev.-F.	Heldersberg.
Forstamt Winnweiler	Forstmeister	Erb, Friedrich,	Forstmeister	Winnweiler.
Aer.-Rev.: Dannenfels	Revierförster	Schmidt, August,	Revierförster	Dannenfels.
Imsbach	"	Bischoff, Mathias,	"	Imsbach.
Kirchheim	"	Wanzel, Friedr. Theod.,	"	Kirchheim.
Kriegsfeld	"	Wanzel, Robert,	"	Kriegsfeld.
Neuhemsbach	"	Volz, Jakob,	"	Neuhemsbach.
Rosenthal	"	Engerer, Ernst,	"	Rosenthal.
Winnweiler	"	Kolb, Moritz,	"	Winnweiler.
Forstamt Zweibrücken	Forstmeister	Kröber, Ludwig,	Forstmeister	Zweibrücken.
Aer.-Rev.: Karlsberg	Revierförster	Lindemann, Ludwig,	Revierförster	Karlsberg.
Höchen,	"	Köhler, Heinrich,	"	Höchen.
Jägersburg	"	Vogel, Karl Ludwig,	"	Jägersburg.
Neuhäusel	"	Renner, Karl,	"	Neuhäusel.
Sengscheid	"	Lindemann, Karl Jos.,	"	Sengscheid.
Zweibrücken	"	Köbing, Valentin,	"	Zweibrücken.
Com.-Rev.: Bebelsheim	Com.-Revier-F.	Demuth, Andreas,	Com.-Rev.-F.	Bebelsheim.
Blieskastel	"	Remmlein, Franz Ant.,	"	Blieskastel.
Hornbach	"	Tochtermann, Heinrich,	"	Hornbach.
Schöneberg	"	Osthof, Karl Jos. Fried.,	"	Schöneberg.
Winterbach	"	Heintz, Joh. Christian,	"	Winterbach.

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung.	
			als	zu
Reviere: Holzhammer	Revierförster	Angerer, Albert,	Revierförster	Forst.
Kaltenbrunn	,,	Hötzendorf, Zach. v.,	,,	Kaltenbrunn.
Leuchtenberg	,,	Pramberger, Joseph,	,,	Leuchtenberg.
Mantel	,,	Reindl, Friedrich,	,,	Mantel.
Parkstein	,,	Kienle, Friedrich v.,	,,	Parkstein.
Pfreimdt	,,	Kopp, Anton,	,,	Pfreimdt.
Oberfranken.				
Forstamt **Bamberg**	**Forstmeister**	Dutsch, Eugen,	Forstmeister	**Bamberg.**
Reviere: **Breitengüßbach**	Revierförster	Ernst, Georg,	Revierförster	**Zücksbut.**
Bug	,,	Moritzbeck, Johann,	,,	**Bug.**
Geisfeld	,,	Hofmann, Karl,	,,	**Geisfeld.**
Peulendorf	,,	Martin, Franz,	,,	**Peulendorf.**
Schlüsselau	,,	Heyder, Ulrich von,	,,	**Schlüsselau.**
Seehof	,,	Horadam, Anton,	,,	**Seehof.**
Strullendorf	,,	Schauer, Joh. Georg,	,,	**Strullendorf.**
Weipelsdorf	,,	Kißinger, Georg,	,,	**Tettau.**
Forstamt **Bayreuth**	**Forstmeister**	Seippel, Karl,	Forstmeister	**Bayreuth.**
Reviere: **Bischofsgrün**	Revierförster	Funk, Karl,	Revierförster	**Bischoffsgrün.**
Emtmannsberg	,,	Möller, Karl,	,,	**Creussen.**
Goldkronach	,,	Kadner, Ludwig,	,,	**Goldkronach.**
Heinersreuth	,,	Liebeskind Ferdinand,	,,	**Heinersreuth.**
Limmersdorf	,,	Bartholomä, Leonhard,	,,	**Limmersdorf.**
Neubau	,,	Reich, Rudolph,	,,	**Neubau.**
Neustädtlein	Revierförster	Rattinger, Karl,	,,	**Effelter**
Seybothenreuth	,,	Herzer, Karl Ferdinand,	,,	**Seybothen-reuth.**
Sophienthal	,,	Herzer, Friedrich,	,,	**Sophienthal.**
Warmenstei-nach	,,	Menzing, August,	,,	**Warmenstei-nach.**
Forstamt Ebrach	**Forstmeister**	Schuster, Ignaz	Forstmeister	**Geroldsgrün.**

Google

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung	
			als	zu
Reviere: Effelter	Revierförster	Leipold, Peter,	Forstamtsact. u. Rev.-Verw.	Goldkronach.
Gerlas	"	Häffner, Christian,	Revierförster	Gerlas.
Geroldsgrün	"	Reuß, Heinrich,	"	Geroldsgrün.
Langenbach	"	Krodl, Ulrich,	"	Langenbach.
Lauenhain	"	Böhner, Friedrich,	"	Lauenhain.
Lauenstein	"	Schelling, Nepomuk, v.,	"	Lauenstein.
Nordhalben	"	Pezold, Ignaz,	Forstamtsact.	Bayreuth.
Nurn	"	Kestel, Andreas,	Revierförster	Nurn.
Rieblich	"	Brand, Philipp,	"	Steinwiesen.
Rodeck	"	Zuber, Heinrich,	"	Rodeck.
Rothenkirchen	"	Jäcklein, Philipp,	"	Rothenkirchen.
Schnappenhammer	"	Geiger, Baptist,	"	Schnappenhammer.
Schwarzenbach	"	Scharff, Heinr. Aug.,	Forstamtsact.	Goldkronach.
Stadtsteinach	"	Ulrich, Wilhelm,	Revierförster	Stadtsteinach.
Steinberg	"	Lang, Franz Karl,	"	Steinberg.
Tettau	"	Dietrich, Heinrich,	"	Nordhalben.
Tschirn	Revierförster	Kadner, Heinrich,	"	Tschirn.
Wallenfels	"	Elling, Georg,	"	Gallenfels.
Zeyern	"	Angerer, Ludwig,	"	Zeyern.
Forstamt Culmbach	Forstmeister	Duetsch, Joseph,	Forstmeister	Lichtenfels.
Reviere: Buch am Forst	Revierförster	Geiger, Franz Bernh.,	Revierförster	Buch am Forst.
Himmelkron	"	Köppel, Hermann,	"	Himmelkron.
Kulmbach	"	Hauck, Joh. Wilhelm,	"	Kulmbach.
Langheim	"	Röttinger, Georg,	"	Langheim.
Maineck	"	Philipp, Joh. Adam,	"	Maineck.
Neuenforg	"	Häffner, Joh. Mich.	"	Neuenforg.
Ziegelhütten	"	Wolf, Friedr. M. Aug.,	"	Ziegelhütten.
Forstamt Wunsiedel	Forstmeister	Schelein, With. Heinr	Forstmeister	Wunsiedel.
Reviere Arzberg	Revierförster	Tritschler, Hermann,	Revierförster	Arzberg.
Hallerstein	"	Grimm, Heinrich,	"	Hallerstein.

Google

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung als	zu
Forstamt Greding	Forstmeister	Schuhmacher, Karl,	Forstmeister	Beilngries.
Reviere: Altdorf	Revierförster	Schaller, Gustav,	Revierförster	Altdorf.
Beilngries	"	Reber, August,	"	Beilngries.
Burggriesbach	"	Engelhardt, Friedrich,	"	Burggriesbach.
Raitenbuch	"	Ditt, Max,	"	Raitenbuch.
Stauf	"	Kublan, Melchior,	"	Stauf,
Solnhofen	"	Stuhlmüller, Hubert,	Forsteiförster	Solnhofen.
Forstamt Gunzenhausen.	Forstmeister	Berchem, Rud., Freiherr von,	Forstmeister	Neustadt in Niederbayern.
Reviere: Absberg	Revierförster	Eisen, Karl Theodor,	Revierförster	Absberg.
Auernheim	"	Rein, Alexander,	"	Auernheim.
Gunzenhausen	"	Rabus, Georg,	"	Gunzenhausen.
Heidenheim	"	Zöller, August.	"	Hohentrüdingen
Lellenfeld	"	Offinger, Joseph,	"	Lellenfeld.
Lindenbühl	"	Cloßmann, Julius v.,	"	Lindenbühl.
Petersgmünd	"	Tröltsch, Karl, Frhr. v.,	"	Petersgmünd.
Treuchtlingen	"	Brandt, Karl,	"	Treuchtlingen.
Forstamt Laurenzi	Forstmeister	Crailsheim, Ed. Frhr. v.,	Forstmeister	Laurenzi.
Reviere: Altenfurt	Revierförster	Oelhafen, Ferdinand, v.,	Forsteiförster	Altenfurt.
Eibach	"	Schedel, Max v.,	Revierförster	Eibach.
Engelthal	"	Seitz, Herrmann,	"	Engelthal.
Feucht	"	Zahn, Aug. Wilhelm,	"	Feucht.
Fischbach	"	Fuchs, Friedr. Aug.	"	Fischbach.
Forsthof	"	Sprunner, August v.,	"	Forsthof.
Lauf am Holz	"	Wanderer, Christian,	"	Lauf am Holz.
Lichtenhof	"	Rau, Andreas,	"	Lichtenhof.
Prunn	"	Roth, Gustav,	"	Prunn.
Röttenbach	"	Weiglein, Franz,	"	Röttenbach.
Schwand	"	Mayer, Joseph,	"	Schwand.
Ungelstetten	"	Auffhammer, Georg,	"	Ungelstetten.
Unterferrieden	"	Schlupper, Ernst,	"	Unterferrieden.
Wendelstein	"	Fleischer, Karl,	"	Wendelstein.

Digitized by Google

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung als	zu
Großostheim	Com.-Revierförster	Schüllermann, Joseph,	Com.-Revierf.	Großostheim.
Kleinostheim	„	Schmitt, Johann,	„	Kleinostheim.
Kleinwallstadt	„	Völker, August,	„	Völkersbrunn.
Oberbessenbach	„	Mantel, Georg,	„	Oberbessenbach.
Obernburg	„	Sündermahler, Theod.,	„	Mömmlingen.
Wasserlos	„	Mantel, Albert,	„	Wasserlos.
Forstamt Eichelsdorf	Forstmeister	Oelhafen, Georg v.,	Forstmeister	Eichelsdorf.
Aer.-Revier: Bramberg	Revierförster	Edel, Eduard,	Revierförster	Bramberg.
Bundorf	„	Mantel, Johann,	„	Bundorf.
Goßmannsdorf	„	Edel, Franz,	„	Goßmannsdorf.
Rottenstein	„	Eisner, Wilhelm,	„	Rottenstein.
Sulzfeld	„	Nagel, Heinrich v.,	„	Sulzfeld.
Vorbach	„	Rascher, Ludwig,	„	Vorbach.
Maroldweisach	„	Hirsch, Eduard,	„	Todtenweisach.
Forstamt Eltmann	Forstmeister	Zerzog, Karl v.	Forstmeister	Vilseck i. Oberpfalz.
Aer.-Revier Dorgendorf	Revierförster	Dolles, Johann,	Revierförster	Dorgendorf.
Eltmann	„	Schüllermann, Friedr.,	„	Eltmann.
Fabrikschleichach	„	Götz, Friedrich,	„	Taschendorf.
Hundelshausen	„	Drescher, Ferdinand,	„	Hundelshausen.
Markertsgrün	„	Bothof, Johann,	„	Markertsgrün.
Neuhaus	„	Hauerwaas, Wendelin,	„	Neuhaus.
Wustviel	„	Beer, Simon,	„	Wustviel.
Zell	„	Brethauer, Heinrich,	„	Bischofsheim.
Forstamt Hammelburg	Forstmeister	Geiße, Peter,	Forstmeister	Hammelburg.
Aer., Rev. Büchold	Revierförster	Reuß, Karl,	Revierförster	Büchold.
Euerdorf	„	Stark, Thomas,	„	Euerdorf.
Geiersnest	„	Loß, Franz,	„	Geiersnest.
Haffenbach	„	Hasenstab, Franz,	Revierförster quies.	Frankenhofen i. Schw. u. Neub.
Klaushof	„	Gambichler, Andreas,	Revierförster	Klaushof.

Digitized by Google

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung.	
			als	zu
Forstamt Neustadt	Forstmeister	Illini, Felix Anton,	Forstmeister	Neustadt.
Aer.-Rev. Bildhausen	Revierförster	Krapf, Friedr.,	Revierförster	Bildhausen.
Burgwallbach	"	Müller, Joseph Nikol.,	"	Fabrikschleichach
Fladungen	"	Molter, Joachim,	"	Fladungen.
Gefäll	"	Schmitt, Johann,	"	Gefäll.
Poppenlauer	"	Vogt, Nicolaus,	"	Poppenl auer.
Schmalwasser	"	Dotter, Adam,	"	Schmalwasser.
Steinach	"	Streit, Franz,	"	Steinach.
Waldberg	"	Sebald, Ludwig.	"	Waldberg.
Wächterswinkel	"	Ball, Heinrich,	"	Wächterswinkel
Forstamt Orb	Forstmeister	Schmidt, Friedr. Christ.,	Forstmeister	Steinwiesen in Oberfranken.
Aer.-Rev: Alsberg	Revierförster	Kümmel, Friedrich,	Actuar u. Function. im Kreis-Bureau	Würzburg.
Aura	"	Hauerwaas, Conrad.	Revierförster	Aura.
Burgjoß	"	Münch, Gottfried,	"	Burgjoß.
Kassel	"	Keller, Joh. Bapt.,	"	Kassel.
Com.-Rev.: Orb	Com.-Revierf.	Bill, Karl,	Com.-Revierf.	Orb.
Rineck	"	Ganthert, Joseph,	"	Rineck.
Forstamt Stadtprozelten	Forstmeister	Schäfer, Gottfried,	Forstmeister	Bischbrunn.
Aer.-Rev.: Altenbuch	Revierförster	Mott, Philipp,	Revierförster	Altenbuch.
Bischbrunn	"	Paulfranz, Joseph,	"	Bischbrunn.
Krausenbach	"	Bay, Cajetan,	"	Krausenbach.
Rohrbrunn	"	Heymüller, Heinrich,	"	Rohrbrunn.
Com.-Rev.: Amorbach	Com.-Revierf.	Knoch, Sigmund,	Com.-Revierf.	Amorbach.
Eichenbühl	"	Kempf, Ludwig,	"	Eichenbühl.
Kirchzell	"	Geiße, Johann,	"	Kirchzell.
Kollenberg	"	Bausewein, Karl,	Forsteiförster	Poppenhausen
Miltenberg	"	Fuchs, Karl,	Com.-Revierf.	Miltenberg.
Röllbach	"	Bräutigam, Christ. Heinr.,	"	Röllbach.

image
not
available

Forstbezirks-Eintheilung.	Personal-Ernennung.			
Namen der Forstämter und Reviere.	Dienstgrad.	Namen der Individuen.	Bisherige Anstellung als	zu
Reviere: Grünau	Revierförster	Eisel, Joseph,	"	Grünau.
Hasenreuth	"	Banchero, Rudolph,	"	Hasenreuth.
Kaisheim	"	Beck, Joseph,	"	Kaisheim.
Monheim	"	Scheer, Clemens,	"	Monheim.
Unterhausen	"	Glas, Ludwig,	"	Unterhausen.
Forstamt Günzburg	Forstmeister	Schultze, Franz,	Forstcommiss. II. Classe	Augsburg.
Reviere: Bibrachzell	Revierförster	Reuther, Ludwig,	Revierförster	Bibrachzell.
Breitenthal	"	Kreß, Karl Frhr. v.,	"	Breitenthal.
Bühl	"	Walter, Karl,	"	Bühl.
Elchingen	"	Baldinger, Albert Theodor von,	"	Elchingen.
Illertissen	"	Hohenadel, Friedrich,	"	Illertissen.
Stoffenried	"	Steger, Georg,	"	Stoffenried.
Wettenhausen	"	Demharter, Franz Xav.,	"	Wettenhausen.
Forstamt Kaufbeuern	Forstmeister	Thoma, Franz,	Forstmeister	Kaufbeuern.
Reviere: Baiersried	Revierförster	Ditterich, Mich. v.,	Revierförster	Baiersried.
Irrsee	"	Ullrich, Friedrich,	"	Zöschingen.
Frankenhofen	"	Schäffner, Martin,	"	Frankenhofen.
Sachsenried	"	Heindl, Conrad,	"	Sachsenried.
Sulzschneid	"	Walchner, Max,	"	Sulzschneid.
Forstamt Kempten	Forstmeister	Melzl, Wilhelm v.,	Forstmeister	Kempten.
Reviere: Bödelsberg	Revierförster	Hillenbrand, Albert v.,	Forstamtsact.	Ottobeuern.
Börwang	"	Reichenbach, Friedr.,	Revierförster	Börwang.
Buchenberg	Revierförster	Seida, Gustav Frhr. v.	Revierförster	Buchenberg.
Burgberg	"	Goldmeyer, Philipp,	"	Burgberg.
Fischen.	"	Schemminger, Xaver,	"	Fischen.
Immenstadt	"	Schiesl, Karl,	"	Immenstadt.
Kimmrathshofen	"	Faßold, Franz,	"	Kimmrathshofen.
Kürnach.	"	Lachartinger, Max,	"	Kürnach.
Weissensberg	"	Mayer, Ernst,	"	Weissensberg.

image not available

image not available

Einl. Nr. 6219. Exp. Nr. 6745.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Brand in Schonungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken dem Auftrage vom 11. vorigen Monats Nro. 1511 nicht entsprechen haben, so werden dieselben an die Einbeförderung dieses Rückstandes binnen 14 Tagen hiemit erinnert.

Ansbach, den 18. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6067. Exp. Nr. 6841.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Hebammen-Lehrkurs pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses pro $18\frac{53}{54}$ an der Schule zu Bamberg erforderlich werde, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, im Benehmen mit den kgl. Physikaten ihren Bedarf an Hebammen innerhalb 8 Tagen anzuzeigen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 18. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5757. Exp. Nr. 6546.

(Die Superrevision der Distrikts-Gemeinderechnungen des kgl. Landgerichts Lauf pro 1851/52 und 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision der Distrikts-Gemeinderechnungen des kgl. Landgerichts Lauf pro $18\frac{51}{52}$ und $18\frac{52}{53}$, von welchen erstere mit:

366 fl. 3 kr. in Einnahme und Ausgabe,

letztere mit:

918 fl. 16 kr. Einnahme,
917 fl. $29\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe,
— fl. $46\frac{1}{4}$ kr. Kassen-Bestand,

abschließt, wurde über diese Rechnungen unter'm Heutigen die Approbation ertheilt, was mit dem

image
not
available

Einl. Nr. 128. Exped. Nr. 475.

(Die Erledigung der Pfarrei Wirbenz, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Wirbenz, im Dekanate Weiden, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen:		
a) baar	37 fl. 30 kr.	
b) Naturalien:		
4 Schffl. 4 Metz. 1 Vrtl $1\frac{1}{8}$ Sz. Korn .	38 fl. 39 kr.	
$4\frac{4}{5}$ bayer. Klafter Holz	13 fl. 44 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	10 fl. — kr.	
		99 fl. 53 kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		4 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung in gutem Zustande und für eine angehende Familie ausreichend	20 fl. — kr.	
b) Grundstücke:		
13 Tagw. 34 Dezim. Aecker 18 „ 62 „ Wiesen 4 „ 4 „ Weiher 1 „ 53 „ Oedung — „ 18 „ Garten	104 fl. $17\frac{3}{4}$ kr.	
		124 fl. $17\frac{3}{4}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ständiges Geldreichniß	2 fl 30 kr.	
b) aus Handlöhnen	— fl. $24\frac{1}{4}$ kr.	
		2 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		136 fl. $27\frac{3}{4}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben		28 fl. 24 kr.
	Summa	396 fl. $9\frac{1}{4}$ kr.
	Lasten:	— fl. $28\frac{3}{4}$ kr.
	Rein-Ertrag	395 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.
Zuschuß aus der Pfarrunterstützungskasse		4 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.
	Summa	400 fl. — kr.

Bayreuth, den 11. November 1853.

Königliches protestantisches Consistorium

Frhr. v. Rotenhan

Biedermann.

Digitized by Google

image
not
available

31.

der Berücksichtigung würdig befunden, und es sind der nunmehr erhaltenen Mittheilung zu Folge zuerkannt, und zwar:

ad. I. des Festprogrammes

von den Preisen für allgemeine und specielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft

Die goldene Vereins-Medaille

1) dem Gutspächter Friedr. Groos zu Hattershofen, Distrikts Rothenburg,
2) dem Privatier Joh. Leonhard Haffner zu Cadolzburg,
3) dem Bierbrauer Leonh. Linzenmaier in Allesheim, Distrikts Eßlingen,

Die große silberne Vereins-Medaille

1) dem kgl. Revierförster Freiherrn von Löffelholz-Colberg zu Colmberg, Distrikts Leutershausen,
2) dem Landwirth Friedr. Vogt in Großhabersdorf, Distrikts Cadolzburg.
3) dem Bräuereibesitzer Leonh. Wolshofer in Barthelmesaurach, Distrikts Heilsbronn
4) dem Landwirth Joh. Blößl in Reicheneck, Distrikts Hersbruck,
5) dem Oekonom Bär in Neustadt.

Die kleine silberne Vereins-Medaille

1) dem Gastwirth Paulus Schmidt in Rednitzhembach, Distrikts Schwabach
2) dem Gastwirth Wilhelm Recknagel in Windsheim,
3) dem kgl. Posterpeditor Johann Stadlinger zu Langenzenn, Distrikts Cadolzburg,
4) dem Müllermeister Konrad Volland in Greimersdorf, Distrikts Cadolzburg,
5) dem Müllermeister Georg Standhardinger in Ursheim, Distrikts Heidenheim,
6) dem Landwirth Friedr. Huber in Bergershof, Distrikts Heidenheim.

ad II. des Festprogrammes

von den Preisen für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeindevorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Die goldene Vereins-Medaille

1) dem Seminar-Inspektor Johann Konrad Bauer in Altdorf.

Die große silberne Vereins-Medaille

1) dem Gemeinde-Vorsteher Franz Brandel in Ried, Distrikts Eichstädt,
2) dem Gemeinde-Vorsteher Joh. Volland in Cadolzburg,
3) dem Gemeinde-Vorsteher Wilh. Düll zu Gnodtstadt, Distrikts Uffenheim.

Die kleine silberne Vereins-Medaille

1) dem Gemeinde-Vorsteher Joh. Gg. Held in Kurzenaltheim, Distrikts Heidenheim,
2) dem Schullehrer Ferd. Ilgen in Dietenhofen, Distrikts Erlbach,
3) dem Gemeinde-Vorsteher Joh. Baier zu Pfünz, Distrikts Eichstädt,
4) dem Gemeinde-Vorsteher Joh. Goppelt zu Trometzheim, Distrikts Eßlingen,
5) dem Schullehrer Joh. Falch in Barthelmesaurach, Distrikts Heilsbronn,
6) dem Gemeindevorsteher And. Moffmeier zu Oberdachstetten, Distrikts Leutershausen,
7) dem Schullehrer Heinrich Lang in Gundelsheim, Distrikts Eßlingen.

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

Indem die Gemeindeverwaltungen des Regierungsbezirkes von Mittelfranken von obiger allerhöchsten Willensmeinung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, verdienstvolles Wirken der Gemeindeorgane, ausgezeichnete Leistungen derselben für Ordnung des Gemeindehaushaltes und uneigennützige erfolgreiche Wirksamkeit für das Wohl der Gemeinden mit den entsprechenden Nachweisen und gutachtlichen Anträgen stets zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 22. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6849. Exp. 6790.

(Die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1852/53 bewilligten Etats-Position betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat nach Maßgabe der von den kgl. Distrikts-Schulbehörden angezeigten Leistungen der Vorbereitungslehrer, mit besonderer Berücksichtigung der von ihren Schülern bei den Seminar-Aufnahms-Prüfungen zu Eichstädt und Schwabach erprobten Kenntnisse und Fertigkeiten für das Jahr $18\frac{52}{53}$ nachfolgende Remunerationen bewilligt, als:

10 fl. an Seminarlehrer Herrling zu Altdorf,
10 " " Schullehrer Januel zu Ansbach,
10 " " Schulverweser Weiß zu Ansbach,
30 " " Schullehrer Oertel zu Warzfelden,
30 " " " Brock zu Langenzenn,
40 " " " Hauser zu Leutershausen,
45 fl an Schullehrer Leitner zu Dollnstein,
30 " " " Lutz zu Erlangen,
10 " " " Preis zu Baiersdorf,
55 " " " Schurig zu Forth,
10 " " " Käppel zu Feuchtwangen,
10 " " " Distel zu Eysölden,
30 " " " Werzinger zu Pfraunfeld,
20 " " " Spies zu Absberg,
10 " " " Müller zu Gräfensteinberg,
30 " " " Frieß zu Heidenheim,
40 " " " Eppenauer zu Arberg,
10 " " " Meyer zu Ornbau,
10 " " " Strobel zu Schnaittach,
45 " " Schulverweser Kinle zu Bühl,
40 " " Schullehrer Däschlein zu Rückersdorf,
20 " " " Meier zu Iphofen,
10 " " " Mich. Fischer zu Deutenheim
und " Adam Fischer zu Ezelheim,

Digitized by Google

image
not
available

und November beibehaltene Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch hat auch für den Monat Dezember c in sämmtlichen Taxdistrikten des Regierungsbezirks unverändert fortzubestehen.
Hiernach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.
Ansbach, den 23. November 1853.
Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7244. Exp. Nr. 7520.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vorlage der Brandasseckuranz-Kassa-Rechnungen pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Vorlage der Brandasseckuranzkasse-Rechnungen pro $18\frac{52}{53}$ noch im Rückstande sind, werden anmit aufgefordert, solche unverzüglich und längstens bis zum 15 Dezember dieses Jahres zu bewirken, als ansonst dieselben durch Wartboten abgeholt werden müssen.
Ansbach, den 25. November 1853.
Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl Nr. 2905. Exp. Nr. 7311.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken

(Die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem der Betrag von 1500 fl. zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, von denen unbemittelte Geisteskranke in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen zu unterhalten sind, unter die Kreisausgaben für das Jahr $18\frac{53}{54}$ wieder aufgenommen worden ist, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken den Auftrag, diejenigen Gemeinden, welche einen Anspruch auf eine derartige Unterstützung zu begründen vermögen, zum Nachweise ihrer Dürftigkeit, sowie ihrer bisherigen und gegenwärtigen Leistungen von Unterhaltsbeiträgen an die Kreisirrenanstalten zu veranlassen und die einkommenden Gesuche unter genauer Angabe der Zahl und Personalverhältnisse der betreffenden Geisteskranken bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. Dezember d. Js. in Vorlage zu bringen.
Ansbach, den 12. November 1853.
Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

image
not
available

Einl. Nr. 214. Exped. Nr. 569.

(Die erledigte Pfarrei Geroda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Geroda, Dekanats Waizenbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der Fassion von 1837, deren Berichtigung jedoch eingeleitet ist und vorbehalten wird, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) von Staatskassen:		
an Naturalien: 8 Schffl. 5 $\frac{2}{15}$ Metz. Haber . .	31 fl. 8 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	9 fl. — kr.	
3) von Gemeinden:		
47 Fuhren Holz à zu 40 kr.	31 fl. 20 kr.	
8 Klafter Buchen-Scheitholz, 3 Fuß lang . .	20 fl. — kr.	
		91 fl. 28 kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		6 fl. 11¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung in gutem Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl — kr.	
b) Grundstücke: 2½ Tagw. 80 Ruthen Aecker, 1¼ " 12 " Wiesen, — " 35 " Gärten	162 fl. 22 kr.	
		192 fl. 22 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ständige Geldgefälle	8 fl. 44½ kr.	
b) aus Handlöhnen (fixirt)	12 fl. 32 kr.	
c) aus Zehnten (fixirt)	282 fl. — kr.	
Sämmtliche Fixa sind bereits abgetreten an die Ablösungskasse.		
		303 fl. 16½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		113 fl. 38 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben		24 fl. 20 kr.
	Summa	731 fl. 15¾ kr.
	Lasten	105 fl. — kr.
	Rein-Ertrag	626 fl. 15¾ kr.

Bayreuth, am 15. November 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

image
not
available

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion von 1837, deren Berichtigung vorbehalten wird, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus dem herzoglich sachsen-koburg'schen Kammeramte Sonnenfeld:		
a) baar	37 fl. 30 kr.	
b) Naturalien:		
1 Schffl. 5 Metz. 3 Vrl. $3\frac{7}{8}$ Sechz. Waizen .	22 fl. 44 kr.	
6 „ 4 „ 2 „ $\frac{1}{2}$ „ Korn .	60 fl. 38 kr.	
1 „ 3 „ — „ $\frac{7}{8}$ „ Haber .	5 fl. 5 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	25 fl. — kr.	
3) aus der Gemeindekasse baar	10 fl. — kr.	
4) von Privaten baar	5 fl. 15 kr.	
		166 fl. 12 kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien		8 fl. $47\frac{1}{4}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig aber einer bedeutenden Reparatur bedürftig	25 fl. — kr.	
b) Gründe:		
$5\frac{1}{4}$ Tagw. Aecker	70 fl. — kr.	
$4\frac{1}{2}$ „ Wiesen } $\frac{1}{16}$ „ Garten }	111 fl. — kr.	
$\frac{1}{4}$ „ Waldung	2 fl. 55 kr.	
		209 fl. 40 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) die unentgeldlichen Oekonomiefuhren, überhaupt Bebauung der Pfarrfelder	26 fl. 30 kr.	
b) die unentgeldlichen Holzfuhren	10 fl. 30 kr.	
c) Weide- und Streurecht	1 fl. 45 kr.	
		38 fl. 45 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	72 fl. $29\frac{3}{4}$ kr.	
VI Observanzmäßige Gaben.		9 fl. 54 kr.
Freiwillige Geschenke 10 fl.		
	Summa	505 fl. 48 kr.
	Lasten:	28 fl. 36 kr.
	Rein-Ertrag	477 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 15 November 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

image
not
available

Art. II.

Dieser Orden soll den Namen „Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst“ tragen.

Art. III.

Der Orden ist vorzugsweise für deutsche Gelehrte und Künstler bestimmt.

Art. IV.

Der Orden besteht aus einer Classe mit zwei Abtheilungen für Wissenschaft und Kunst.

Das Ordenszeichen besteht aus einem dunkelblau emaillirten gothischen Kreuze mit weißem Rande und vier Strahlen in den Winkeln, umgeben von einem goldenen Kranze von Lorbeer und Eichenlaub. Die Mitte des Kreuzes bildet ein gekrönter Schild, auf dessen einer Seite das Bildniß des Stifters mit der Umschrift: „Maximilian II., König von Bayern,“ auf dessen anderer für die Abtheilung der Wissenschaften das Symbol der Eule mit einer Rolle, für die Abtheilung der Künste das Symbol des Pegasus mit der Hippokrene und die Umschrift „für Wissenschaft und Kunst“ sich befindet. Auf der einen Seite des Kreuzes zeigen die Worte: „28. November 1853“ den Stiftungstag an. Auf dem Kreuze ruht eine goldene Königskrone. Das Ordenszeichen wird an einem dunkelblauen Bande mit weißer Randeinfassung um den Hals getragen.

Art. V.

Wir behalten Uns die Großmeisterschaft des Ordens vor, und werden ein aus sieben bis neun Mitgliedern des Ordens bestehendes Ordens-Capitel ernennen, welches sich jährlich im Monate November versammelt, um über die Ernennung neuer Mitglieder sein Gutachten abzugeben.

Art. VI.

Die Ernennung neuer Mitglieder erfolgt durch königliches Dekret.

Art. VII.

Das Ordens-Capitel ist gehalten, bei dem Gutachten für die Ernennung neuer Mitglieder die Verdienste derselben mit bestimmten ausgezeichneten Leistungen, Werken oder Schriften, namentlich für die vaterländische Wissenschaft und Kunst zu belegen.

Persönliche Meldungen um die Erlangung des Ordens sind nicht statthaft.

Art. VIII.

Die Gesammtheit der Ordensmitglieder soll die Zahl Hundert nicht übersteigen. Innerhalb dieser Zahl soll ein entsprechendes Verhältniß der einzelnen Zweige der Wissenschaft und Kunst beobachtet werden, worüber Wir dem Ordens-Capitel je nach Umständen nähere Weisungen ertheilen werden.

Art. IX.

Ueber die Ordensmitglieder soll ein Verzeichniß gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Ernennung vorgetragen ist.

Art. X.

Mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser Unserer Anordnungen, sowie mit der Besorgung aller Ausfertigungen in Bezug auf Unseren Maximilians-Orden beauftragen Wir Unser Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An dieses ist auch nach dem Tode eines Ordensmitgliedes das Ordenszeichen einzusenden.

Wir behalten Uns übrigens die Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen ausschließlich bevor.

Digitized by Google

image
not
available

überwiesen worden sind. Wegen Ausbezahlung der fraglichen Kosten wird weitere Entschließung erfolgen. Ansbach, am 29. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6580. Exp. Nr. 7732.

(Das landwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem landwirthschaftlichen Institute zu Lichtenhof ist die Lehrstelle für Naturwissenschaften noch zu besetzen, mit welcher ein jährlicher Geldgehalt von 600 fl. verbunden ist.

Der Lehrer hat den Unterricht in der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik und Agrikultur-Chemie zu ertheilen und zwar in beiden erstgenannten Fächern auch an der gewerblichen Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg.

Bewerber, welche ihre ausreichende Befähigung in diesen Lehrfächern nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unter Vorlage von Zeugnissen hierüber, sowie über ihre bisherige Verwendung und ihr sittliches Verhalten bis zum 20. Dezember h. Jahrs bei der unterfertigten Stelle zu melden.

Ansbach, den 25. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 820 Exp. Nr. 917.

(Die Erledigung der Pfarrei Münchsteinach, im Dekanat Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Strehl die Pfarrei Münchsteinach, Dekanats Neustadt a/A., in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind nach der im Jahre 1837 gefertigten und hierauf im Jahre 1842 ergänzten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen:

vom kgl. Rentamte Neustadt a/A.

an baarem Gelde	55 fl.	—	kr
desgleichen von demselben als Sustentationszuschuß .	110 fl.	—	kr.
an Naturalien:			
2 Schffl. 4 Metz 3 Vrl. 2 Sdl. Dinkel à 4 fl. 27 kr.	12 fl.	$30\frac{3}{4}$	kr.
4 " 2 " 3 " $1\frac{1}{4}$ " Korn à 8 fl. 58 kr.	40 fl.	$5\frac{1}{4}$	kr.
2 " 4 " 3 " 2 " Haber à 3 fl. $47\frac{1}{3}$ kr.	11 fl.	11	kr.

Google

image
not
available

Commissions-Cataster-Nro. (roth)	Capitals-Betrag.
26,790	100 fl.
28,190	1000 fl.
32,345	100 fl.
34,045	100 fl.
34,090	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 16. November 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner,

v. Appèll, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Auflösung des Criminalgerichtsbezirkes Neustadt an der Aisch und Uebertragung der strafrechtlichen Untersuchungen an die Landgerichte Neustadt a/A. und Windsheim betreffend.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. November anzuordnen geruht, daß der Criminalgerichtsbezirk Neustadt an der Aisch aufzulösen sey, und hienach den Landgerichten Neustadt an der Aisch und Windsheim die Führung der strafrechtlichen Untersuchungen, jeden für den betreffenden Landgerichtsbezirk, übertragen werde.

Bekanntmachung.

Das königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 8. November 1853 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr v. Haller, Präsident, Laumer, Rath, Sensburg, Frhr. v. Aretin, v. Krohne, Assessoren, Russer, Oberstaatsanwalt und Mayr Sekretär, wegen Verletzung der Artikel 22 und 24 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch den ersten Aufsatz in Nro. 274 des fränkischen Kuriers vom 29. September 1853, betitelt: „die orientalische Frage“ in Anwendung des Art. 2 Abs 2 des erwähnten Preßstrafgesetzes, wozu die Voraussetzung des Art. 25 desselben Gesetzes im Allgemeinen für gegeben erachtet wurde, auf Vernichtung des bezeichneten Zeitungsblattes, soweit solches nicht in Privatbesitz übergegangen, erkannt, und dieses Erkenntnisses-Ausschreibung verordnet, welche nach eingetretener Rechtskraft desselben hiemit geschieht.

Nürnberg, den 22. November 1853.

Königlich bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. II. Direktor:

Dr. Knappe.

Furtenbach.

Digitized by Google

image
not
available

lehrer und Kirchendiener zu Röthenbach, und unter'm gleichen Datum auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg der bisherige Lehrer an der Hallerischen Knaben-Unterklasse Heinrich Schuhmann als Schullehrer an der Unterklasse a der Lorenzer Knabenschule zu Nürnberg, sowie unter'm 23. desselben Monats der bisherige Schuldienstexspektant Joh. Schuhmann zu Heldmannsberg zum Schulprovisor und Kirchendiener zu Heldmannsberg ernannt.

Durch Beschluß der beiden Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken vom 21. und 25. ds. Mts. wurde der bisherige Wehrmann Baltasar Miltner zum Lieutenant in der Landwehr-Compagnie zu Eschenbach befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	91	$90\frac{3}{4}$
" à 4 % "	96	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	$100\frac{1}{8}$	
" à 5 % " Ausgabe II.	100	
" à 5 % " " III.	$100\frac{3}{8}$	
" à 5 % " " IV.	$101\frac{3}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	$94\frac{1}{2}$	94
Bank-Aktien Div. II Sem.	758	

Augsburg, den 24. November 1853

image
not
available

6) Königlich Bayerisches Kreis-Amts-Blatt von Unterfranken und Aschaffenburg;
7) Königlich Bayerisches Kreis-Amts-Blatt von Schwaben und Neuburg.

Bei dem bisherigen Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz bleibt gemäß Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs gleichfalls vom Jahre 1854 anfangend die Bezeichnung als Intelligenzblatt weg. Dasselbe führt die Ueberschrift:

„Königlich Bayerisches Kreis-Amts-Blatt der Pfalz."

II

In den Kreis-Amtsblättern der Kreise diesseits des Rheins sind weder die im Gesetzblatte erscheinenden Gesetze und Landtagsabschiede, noch die im Regierungsblatte erscheinenden Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Bekanntmachungen abzudrucken, wenn nicht

a) Gesetze solchen Abdruck anordnen, wie z. B. im Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Landräthe, dann im Art. 93 des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude vom 28. Mai 1852 der Fall ist, oder wenn nicht
b) solcher Abdruck in jenen Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Bekanntmachungen selbst vorgeschrieben oder
c) derselbe von den kgl. Staatsministerien besonders verfügt wird.

Bezüglich des Abdruckes der Gesetze und Landtagsabschiede, dann der im Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Bekanntmachungen im Kreis-Amts-Blatte der Pfalz hat die dermalige Einrichtung fortzubestehen.

III.

Mit den Kreis-Amtsblättern

a) von Oberfranken,
b) von Mittelfranken,
c) von Unterfranken und Aschaffenburg

werden die Lokal-Amtsblätter der Kreishauptstädte, wie bisher mit den Kreis-Intelligenzblättern bis auf Weiteres verbunden seyn.

IV.

Privatnachrichten sollen nur in jene Kreisamtsblätter aufgenommen werden, mit welchen die Lokal-Amtsblätter der Kreishauptstädte verbunden sind.

Die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., welchen nach §. 68 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Leitung der Redaktion der Kreisamtsblätter obliegt, haben aber darüber zu wachen, daß Privatnachrichten, welche nach Inhalt oder Fassung sich zur Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte nicht eignen, in jenen Blättern keine Aufnahme finden.

V.

Im Uebrigen hat es bei den dermaligen Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung durch die Kreis-Intelligenzblätter sein Verbleiben.

VI.

Die bisherige zweckmäßige Eintheilung der Kreis-Intelligenzblätter in ein Hauptblatt und in ein Beilagenblatt ist beizubehalten.

Das Beilagenblatt ist für die Bekanntmachungen der Unterbehörden, dann bei den oben unter Ziffer III. bezeichneten Kreisamtsblättern für die Artikel des Lokalamtsblattes und für Privatnachrichten bestimmt.

image
not
available

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Mittelfranken, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen		Hausname oder Stand.	Wohnort.	Kgl. Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden.	
	Familien-	Tauf-				Farbe.	Jahre alt.
1	Schielle	Johann	Bauer	Meilenhofen	Eichstädt	Fuchs	$4\frac{1}{2}$
2	Pfeffel	Franz	"	Wolkertshofen	"	Fuchs	$3\frac{1}{2}$
3	Semmler	Margaretha	Bierbräuers-Wittwe	Wassertrüdingen	Wassertrüdingen	dunkelkastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
4	Schülein	Joh. Mich.	Bauer	Sammenheim	Heidenheim	Hellfuchs	$3\frac{3}{4}$
5	Falkenhausen	Frhr. von	Rittergutsbesitzer	Wald	Gunzenhausen	kastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
6	Rühl	Georg	Bauer	Krapfenau	Feuchtwangen	Dunkelfuchs	$3\frac{1}{2}$
7	Minnamair	Georg	"	Wachstein	Gunzenhausen	kastanienbraun	3
8	Wöllmer	Andreas	"	Pfofeld	"	"	5
9	Matthes	Georg	"	Wachstein	"	Rothfuchs	$3\frac{1}{2}$
10	Beil	Kaspar	"	Pfofeld	"	kastanienbraun	5
11	Dreßler	Johann	Kaminkehrermeister	Gunzenhausen	"	"	3
12	Stöhr	Joh. Leonh.	Bauer	Gundelsheim	Ellingen	Rapp	4
13	Zeh	Georg	"	Ostheim	Heidenheim	Rapp	4
14	Meyer	Gg. Mich.	"	Hechlingen	"	Fuchs	3
15	Schmidt	Adam	"	Dornhausen	Gunzenhausen	Rapp	3
16	Federschmidt	Joh. Leonh.	"	Sausenhofen	"	hellbraun	5
17	Meyer	Friedrich	"	Heuhof	Heidenheim	Rothfuchs	5
18	Minnamair	Georg	"	Pfofeld	Gunzenhausen	kastanienbraun	3
19	Bogendörfer	Gg. Mich.	"	Vinzenzenbrunn	Cadolzburg	Rothfuchs	$3\frac{1}{4}$
20	Meier	Friedrich	"	Raitersaich	Cadolzburg	hellbraun	$3\frac{3}{4}$
21	Hegendorfer	Lorenz	"	Hornsegen	"	"	$3\frac{1}{2}$
22	Staubitzer	Wilhelm	"	Steinbach	"	"	4
23	Meier	Joh Frdr.	Bräuer	Raitersaich	"	kastanienbraun	4
24	Brunner	Paul	Bauer	Weinzierlein	"	Hellfuchs	3
25	Beck	Michael	"	Dittersheim	Neustadt a/A.	hellbraun	$3\frac{1}{2}$
26	May	Heinrich	"	Weigenheim	Uffenheim	kastanienbraun	$4\frac{1}{2}$
27	Engel	Lorenz	"	Sugenheim	Mkt. Bibart	Rothfuchs	3
28	Treuheit	Gg. Leonh.	"	Bühlberg	Windsheim	hellkastanienbraun	4
29	Stelz	Gg. Leonh.	"	Equarhofen	Uffenheim	kastanienbraun	4

image
not
available

nahme an der am 4. und 5 Januar 1854 zu Wien stattfindenden Geld- und Gemälde-Lotterie aufgefordert.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungsblatt von 1810, Seite 674) wird Jedermann vor der Betheiligung an diesen auswärtigen Lotterien andurch mit dem Bemerken verwarnt, daß jede solche Betheiligung mit empfindlichen Geld- und Arreststrafen beahndet werden müßte und daß die Behörden zur strengsten Wachsamkeit bezüglich der Theilnahme an auswärtigen Lotterien angewiesen sind.

Bayreuth, den 18. November 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Gramm.

Einl. Nr. 6776. Exped. Nr. 8022.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Landerzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Landerzhofen mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um diese sind bis 1. Januar künftigen Jahrs bei dem kgl. Landgericht oder der kgl Distrikts-Schul-Inspektion Beilngries I. zu Kottingwörth vorschriftsmäßig zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 14 ejusdem hieher vorzulegen.

Ansbach, den 26. November 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7454 Exp. 8365.

(Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte und der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken wurde durch Entschließung vom Heutigen der kgl. Civiladjunkt Johann Michael Roidl als zweiter Depositalbeamte des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach bestätigt, was andurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 29. November 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

image
not
available

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$90\frac{3}{4}$	
" à 4 % "	96	
" à $4\frac{1}{2}$ % "	100	
" à 5 % " Ausgabe II.	100	
" à 5 % " " III.	$100\frac{3}{8}$	
" a 5 % " " IV.	$101\frac{1}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		$94\frac{3}{4}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	760	756

Augsburg, den 1. Dezember 1853

image
not
available

Abdruck. Nr. 10282.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

Mit Bericht vom 17. l. Mts. bezeichneten Betreffes hat die kgl. Regierung die Anfrage gestellt, ob die beim Erscheinen der Ausschreibung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. August l. Jrs den Gothaer Vertrag, hier die Form der Heimathscheine betreffend, bei Polizei-Behörden etwa noch vorhandenen gedruckten und gestempelten Formularien zu Heimathscheinen nach deren bisherigen Form nicht mit Hinweglassung der seither üblichen Beschränkung ihrer Gültigkeit auf einen bestimmten Zeitraum noch vollends verwendet werden dürfen.

Es wird hierauf zur Entschließung erwiedert, daß sich eine solche Verwendung nicht als thunlich darstelle, wobei übrigens bezüglich der hiedurch veranlaßten Kosten auf die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. September 1826, die Auswechslung verdorbenen Stempelpapieres betr. (Döll. Verordnungs-Sammlung Band XIX. S. 416 et 417) verwiesen wird.

München, den 29. November 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten.

An die kgl Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 8041. Exp. Nr. 8704.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Februar 1854 wird am Sitze der unterfertigten Stelle wieder eine Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen abgehalten werden.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 30. Septbr. 1835 (Kreisblatt 1835 Nro. 82) und vom 4. Dezember 1837 (Kreisblatt 1837 Nro. 97) werden Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben, mit den erforderlichen Zeugnissen über genaue Erfüllung der Vorbedingungen belegt, bis zum 1. Januar 1854 dahier einzureichen.

Ansbach, den 2. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Gutschneider.

Gerhardt.

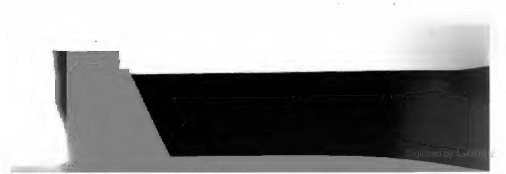

image
not
available

Schutze gegen den Mißbrauch der Presse — objektiv gesetzwidrigen Inhalts der in den vorstehenden Fragen enthaltenen Artikel.

Also geurtheilt in Anwendung der Art. 198 u. 204 St. Proz. G. vom 10. Novbr. 1848 und Art. 2, 31 und 33 des alleg. Gesetzes vom 17. März 1850 und unter wörtlicher Verlesung dieser Gesetzesstellen durch den Präsidenten verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg zu Amberg den 4. November 1853, wo zugegen waren: Dr. Steppes, Appellationsgerichts-Rath, als Präsident des Schwurgerichtshofes, die Räthe Schieder, Gürster, die Assessoren Koller, Zölch (am Kreis- und Stadtgericht Amberg) der kgl. Oberstaatsanwalt Schauer und Protokollist Hartmann.

Dr. Steppes.

(L. S.)

Schieder. Gürster. Koller. Zölch.

Hartmann.

Dienstes-Nachrichten

Vermöge allerhöchster Entschließung d. d. München den 22. November 1853 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Offizianten der Kreiskasse von Mittelfranken, Max Christmann, unbeschadet des Fortganges der gegen ihn anhängigen strafrechtlichen Untersuchung nach §. 19 der IX. Verfassungsbeilage in den temporären Ruhestand zu versetzen und die hiedurch erledigte Offiziantenstelle dem Regierungs-Funktionär Georg Johl in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben unter'm 10. November l. Js. die erledigte Pfarrei Oberferrieden, Dekanats Altdorf, dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Seibelsdorf, Karl Friedrich Wilhelm Ackermann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. November c. die erledigte Stelle eines Inspektors und ersten Lehrers am Schullehrer-Seminar zu Schwabach dem bisherigen dritten Pfarrer zu Kulmbach, Herrmann Harleß, vom 1. Dezember 1853 an, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Digitized by Google

image
not
available

Wegen Ausbezahlung der die einzelnen Gemeinden und Betheiligten treffenden Beträge wird besondere Entschließung ergehen.

Ansbach, den 3. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8694. Exped. Nr. 10393.

(Unglücksfälle auf der Eisenbahn durch Unvorsichtigkeit des Publikums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten vom 5. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 11. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 19952.

Bekanntmachung.

(Unglücksfälle auf der Eisenbahn durch Unvorsichtigkeit des Publikums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe der letzten 14 Tage haben mehrere Personen auf der Eisenbahn dadurch ihren Tod gefunden, daß sie, um das Fahrgeld zu ersparen, sich, vom Dienstpersonal ungesehen, auf die Puffer des letzten Wagens im Zuge aufsetzten.

Beim Anhalten der Züge sprangen oder stürzten sie herab und wurden augenblicklich zerschmettert.

Die unterfertigte Stelle macht diese traurigen Beispiele zur Warnung des Publikums mit dem Beifügen bekannt, daß ähnliche Unfälle auch in Folge von verbotwidrigem Begehen der Bahn vorgekommen sind.

München, den 5. Dezember 1853.

General-Direktion der königl. bayerischen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Einl. Nr. 7405. Exp. Nr. 10150.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

image not available

Abdruck. Ad Num 4621

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 18 Juli l. Js. kam in das Wirthshaus zu Affeking, kgl Landgerichts Kelheim, ein unbekannter Bursche von ungefähr 6' Größe, gebräuntem Aeußern, schwarzen Augen, schlankem Wuchse und etliche 20 Jahre alt, mit einem braunen Tuchrocke, einer schwarzen Hose, einer schwarzen Tuchmütze bekleidet und ein braunledernes Päckchen bei sich tragend, und zahlte daselbst seine Zeche mit einem falschen Sechser

Dieses Geldstück ist von Blei, hat das Gepräge der kgl. bayer. Sechser von 1852 und trägt diese Jahreszahl; das Gepräge ist sehr schwach ausgedrückt, der Rand mit feinen Feilenstrichen eingeschnitten, und der matte Bleischimmer verräth beim ersten Blicke die Unächtheit der Münze.

Indem man vor Annahme solcher Geldstücke warnt, werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben, zugleich auch zur Ergreifung des signalisirten Burschen im Betretungsfalle Spähe zu verfügen, und allenfallsige relevante Aufschlüsse dem königl. Landgericht Kelheim als Untersuchungsgericht mitzutheilen.

Landshut, den 18. November 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Einl Nr. 8842. Exp. Nr. 10137.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine in der Gemeinde Gern, kgl. Landgerichts Eggenfelden in Niederbayern aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 4. Dezember 1852 wurde in der Gemeinde Gern, kgl. Landgerichts Eggenfelden, eine stumme Weibsperson aufgegriffen, welche über ihre Heimath und sonstigen Verhältnisse sich nicht auszuweisen vermochte.

Dieselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, gegen 5 Schuh groß, von magerer Gestalt, bleicher Gesichtsfarbe, hat hellbraune Haare, graue etwas schillernde Augen, ist stumm und am rechten Arm und Fuße gelähmt

Zur Zeit ihrer Arretirung war sie mit einem baumwollenen Shawle, einem leinenen, gelbgeblümten Kittel, einer persenen schwarzgestreiften Schürze mit Bundschuhen und blauen Strümpfen gekleidet.

Da die im Regierungsbezirke Niederbayern über die Heimath der fraglichen Weibsperson angestellten Nachforschungen bis jetzt erfolglos geblieben sind, so werden die Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken gleichfalls angewiesen, weitere Nachforschungen anzuordnen und das Ergebniß derselben hieher zu berichten.

Ansbach, am 9. Dezember 1853

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

image
not
available

(Untersuchung gegen Georg Friedrich Kolb betr.)

Auszug
aus dem Register der Urtheile des kgl. Assisengerichts der Pfalz.

Das kgl. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom sechzehnten Februar achtzehnhundert drei und fünfzig, wodurch Georg Friedrich Kolb, fünf und vierzig Jahre alt, Buchdruckereibesitzer, früher Redakteur der „Neuen Speyerer Zeitung," gebürtig und wohnhaft zu Speyer, wegen Preßvergehens durch Verabfassung und Veröffentlichung eines in Nummer 310 des ebengenannten Tagblattes von Sonntag den 26. Dezember 1852 auf Seite 1409 und 1410 im Druck erschienenen schriftlichen Aufsatzes, anfangend: Speyer den 24. Dezember. Mehr als zur Genüge bekannt ist es" und sich schließend mit den Worten: „und es wird seinerseits solches würdigen," und wegen der dadurch verübten Beleidigung öffentlicher Stellen des richterlichen und Verwaltungsfaches der Pfalz durch Beimessung verächtlicher Handlungen, vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Decker zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig, wornach obiges Verweisungsurtheil dem Angeklagten in gesetzlicher Form und Frist mit Vorladung zugestellt worden ist;

Nach Einsicht ferner einer weitern, auf Ansteben des kgl. Generalstaatsprokurators der Pfalz mittelst Ladungsbefehles vom 30. Juli laufenden Jahres dem Angeschuldigten Kolb durch den Gerichtsboten Dohr zu Speyer unter'm dritten dieses Monats zugestellten Vorladung in die Sitzung des kgl. Assisengerichts vom heutigen Tage;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte trotz dieser Vorladung heute nicht erschienen, demnach in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

Nach Einsicht der deßfallsigen Verfügung des Artikels vierzehn des Gesetzes vom achtzehnten November achtzehnhundert neun und vierzig über das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz, welcher von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, und die „Vorladung desselben den Erfordernissen der Artikel drei, fünf, sechs und sieben, entsprechend gefun„den wird, so schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung „und Aburtheilung der Sache."

Nach Anhörung des kgl. General-Staatsprokurators in seinem Antrage, dahin gehend:

Gefalle es dem Assisengerichte, in Anwendung der Artikel vierzehn des Gesetzes vom achtzehnten November achtzehnhundert neun und vierzig, sechs und zwanzig und vier des Preßgesetzes und dreihundert acht und sechzig der peinlichen Prozeßordnung, den nicht erschienenen Angeklagten in contumaciam für schuldig zu erklären und ihn demgemäß in eine Gefängnißstrafe von neun Monaten, Geldbuße von zweihundert Gulden und in die Kosten zu verurtheilen, auch die Bekanntmachung des Urtheils in einem öffentlichen Blatte zu verordnen;

Nach fernerer Anhörung des kgl. General-Staatsprokurators in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung dieses Antrages;

Nach Einsicht des Artikels sechs und zwanzig des Gesetzes vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, sowie des Artikels dreihundert acht und sechzig der peinlichen Prozeßordnung für die Pfalz, welche allegirten Gesetzesstellen von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 26 des Gesetzes vom 17. März 1850.

image
not
available

Die gegen dieses Urtheil erklärte Opposition hat das kgl. Assisengericht in seiner Sitzung vom 15. l. Mts. verworfen und das Erkenntniß ist rechtskräftig geworden.

Zweibrücken, den 29. November 1853.

Der kgl. bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

L. Schmitt.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. München den 7. Dezbr. 1853 sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Alois Pracher zu Illertissen, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Rentamt Ansbach zu versetzen.

Gemäß Beschlußes der beiden Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken vom 3. und 6. d. Ms. wurden der bisherige Oberlieutenant Johann Georg Kuch zum Hauptmann, dann die Unterlieutenants Elias Rosenberg und Johann Kold zu Oberlieutenants, endlich der Sergeant Friedrich Schmidt und der Wehrmann Friedrich Seifert zu Unterlieutenants befördert.

In Folge Rescripts der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1853 ist der bisherige Schulgehilfe Wilhelm Stöhr zu Segringen als Schulprovisor und Kirchendiener zu Unterasbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		90¼
" à 4 % "		95½
" à 4½ % "		100
" à 5 % " Ausgabe II.		100
" à 5 % " " III.		100⅛
" à 5 % " " IV.	101¼	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.		96
Bank-Aktien Div. II. Sem.		775

Augsburg, den 9. Dezember 1853

Digitized by Google

image
not
available

Einl. Nr. 9223. Exp. Nr. 10525.

(Besetzung der Nebenschulstelle zu Simonshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle zu Simonshofen mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Gesuche um dieselbe sind bis 16. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Lauf zu überreichen, und bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, den 12. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6302. Exp. Nr. 10989.

(Die Stiftung der Georg Glauber'schen Eheleute zu Rittersbach und der Wittwe Theresia Meier von Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Wagner Johann Georg Glauber von Rittersbach und dessen Ehefrau haben der Schule Rittersbach 25 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen zum Ankauf von Schul- und insbesonders Religionsbüchern für arme Kinder von Rittersbach jährlich verwendet werden, ferner hat die Brauerswittwe Theresia Meier von Spalt in ihrem Testamente Dreihundert Gulden ausgesetzt, welche zur Erziehung eines armen Knaben aus Spalt und zu seiner Unterstützung bei seiner Ansässigmachung verwendet werden sollen.

Diese den wohlthätigen Sinn der Stifter und resp. Geschenkgeber beurkundenden Handlungen werden anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7699. Expeb. Nr. 10827.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Stand der inländischen Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1852, den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarznei-Schule zu München betreffend, hat im §. 18 die schon früher bestandenen Bestimmungen erneuert, wornach jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlagens ausüben oder einer Beschlagschmiede als Werkführer vorstehen will, seine deßfallsige Befähigung durch eine an der Central-Thierarznei-Schule zu München, oder an der Hufbeschlag-Schule zu Würzburg abzulegende Prüfung nachzuweisen hat.

image
not
available

Hiernach berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen per Maaß auf 6 kr. — beziehungsweise in jenen Gemeinden, welche zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlags berechtigt sind, auf 6 kr. 1 pf.

Gesuche der Brauer und Wirthe in den letztgenannten Gemeinden um die nach §. 39 Ziff. I. 2 des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1850 gestattete Bewilligung zur Hinauf- beziehungsweise Herabsetzung des Biersatzes auf die treffenden Zeithälften, sind der unterfertigten Stelle zur Bescheidung vorzulegen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben hiernach unter Beobachtung des Regierungsausschreibens vom 22. Dezember 1849 (Kreisblatt 1849 S. 680) die erforderlichen Bekanntmachungen und Anschläge in allen Gemeinden ihres Amtsbezirks unverzüglich zu bewirken und sowohl die genaue Einhaltung der festgesetzten Taxe als auch die Güte und Tarifmäßigkeit der Biere einer fortgesetzten strengen Beaufsichtigung zu unterstellen.

Ansbach, den 15. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2422 Exp. Nr. 9083.

(Bekanntmachung, die Resultate der Communal- und Stiftungsrechnungen der mit magistratischer Verfassung versehenen Städte und Märkte II. und III. Klasse im Regierungsbezirke Mittelfranken für 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden in Gemäßheit der Bestimmungen Ziff. 167 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeindeedikt vom 31. Oktober 1837 und der Ministerialentschließung vom 21. November 1837 (Kreisbl. S. 2755) die Resultate der Communal- und Stiftungs-Rechnungen der mit magistratischer Verfassung versehenen Städte und Märkte zweiter und dritter Klasse im Regierungsbezirke Mittelfranken für 1851/52 in den beifolgenden zwei Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 3. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Sertorius.

Einl. Nr. 9430. Exp. Nr. 11046.

(Die Lehramts-Prüfungen für den Zeichnungsunterricht an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Rescripts vom 9. pr. 12. l. Mts. hat sich das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten behufs der Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit in den

image
not
available

als III. Schullehrer zu Mkt. Erlbach und unterm gleichen Datum der bisherige Schuldienst-erspektant Georg Fischer zu Füttersee als ständiger Schulverweser und Kirchendiener dortselbst ernannt worden.

Nachdem der Magistratsrath Georg Hacker zu Dinkelsbühl nach §. 78 lit. d. des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 seines bisherigen Gemeindeamtes enthoben wurde, ist für solchen der Ersatzmann, Kaufmann Wilhelm Zinn zu Dinkelsbühl, als Magistratsrath daselbst, für den letzteren aber der Metzgermeister und Gastwirth, Wilhelm Rothmund, als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Dinkelsbühl in Funktion berufen worden.

An die Stelle des wegen Domicils-Veränderung aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Herrieden ausgetretenen Unteraufschlägers Anton Gary, wurde der Ersatzmann, Nagelschmiedmeister Joseph Kraft zu Herrieden als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$91\frac{3}{8}$	91
" à 4 % "	96	$95\frac{7}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % "		100
" à 5 % " Ausgabe II.		100
" à 5 % " " III.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
" à 5 % " " IV.	$101\frac{3}{4}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	$96\frac{1}{4}$	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	790	785

Augsburg, den 15. Dezember 1853.

image
not
available

Summa.			Schulden. a. Verzinsliche.			b. Unverzinsliche.			Summa.			Abgleichung. Aktivstand.			Passivstand		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
10823	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10823	56	2	—	—	—
73578	14	3	—	—	—	156	15	—	156	15	—	73421	59	3	—	—	—
131263	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131263	17	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37504	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37504	—	—	—	—	—
114888	54	2	—	—	—	8	42	2	8	42	2	114880	12	—	—	—	—
1279	46	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1279	46	2	—	—	—
16907	18	—	—	—	—	287	52	3	287	52	3	16619	25	1	—	—	—
91696	37	2	425	—	—	—	—	—	425	—	—	91271	37	2	—	—	—
81667	43	—	—	—	—	17	5	—	17	5	—	81650	38	—	—	—	—
349446	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	349446	6	2	—	—	—
119508	4	1	500	—	—	391	26	—	891	26	—	118616	38	1	—	—	—
82534	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82534	21	3	—	—	—
157018	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157018	1	1	—	—	—
106879	52	2	—	—	—	535	45	3	535	45	3	106344	6	3	—	—	—
4186	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4186	53	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111510	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111510	—	1	—	—	—
3117	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3117	19	1	—	—	—
5604	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5604	9	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25193	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25193	57	3	—	—	—
151686	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151686	25	—	—	—	—
12252	50	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12252	50	3	—	—	—
305877	15	—	—	—	—	225	48	2	225	48	2	305651	26	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
459724	39	3	3215	58	—	1326	37	2	4542	35	2	455182	4	1	—	—	—
2454149	44	3	4140	58	—	2949	33	—	7090	31	—	2447059	13	3	—	—	—

image
not
available

Einl. Nr. 10213. Exp. Nr. 11988.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Auffindung einer Leiche im Walddistrikte Kisselborn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des herzoglich Nassau'schen Kreisamts zu Wiesbaden vom 28. v. Mts. wurde am 16. Oktober l. Js. in dem Walddistrikte Kisselborn, unweit Wiesbaden die Leiche eines unbekannten gutgekleideten Mannes gefunden, welcher, wie die Untersuchung ergab, durch einen Pistolenschuß seinem Leben ein Ende gemacht hatte.

In einer Schreibtafel, welche bei der Leiche gefunden wurde, stehen die Worte: „Florian Maria Reinhardt aus Bayern am 13. Oktober 1853", so daß kaum einem Zweifel unterliegt, daß der Unbekannte ein Angehöriger des Königreichs Bayern gewesen ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken erhalten daher nachstehend das Signalement dieses Mannes mit der Weisung, die Herkunft desselben zu ermitteln, und das Ergebniß anzuzeigen.

Signalement: Alter: etwa 23—25 Jahre; Größe: 5' 6"; Statur: schlank; Haare: röthlich blond; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Nase: spitz, lang, etwas gebogen; Zähne: gut; Bart: schwach und roth; besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung der Leiche: brauner Paletot mit roth, braun und grün karrirten Futter, darunter ein schwarzer Sommer-Paletot mit Orleans gefüttert, schwarzseidene Weste; neue schwarzseidene Halsbinde, lederne Stiefel, zwei paar neue braunwollene Socken übereinander, schwarze Hosen mit grauen elastischen Hosenträgern, leinene Unterhosen, F. R. gezeichnet, eine Chemisette von Battist, gezeichnet mit F. R, leinenes Hemd, F. R. gezeichnet, grauer Turnhut.

Ansbach, den 19. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 7. d. Monats behufs der Verwirklichung des zwischen den beiden Priestern Joseph Sippl, Pfarrer zu Enkering, kgl. Landgerichts Kipfenberg, und Simon Kölbl, Pfarrer zu Weinberg, kgl. Landgerichts Feuchtwangen, eingeleiteten Pfründetausches allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Weinberg von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Joseph Sippl verliehen, und auf die Pfarrei Enkering von der herzoglich Leuchtenberg'schen Standesherrschaft der Priester Simon Kölbl präsentirt werde.

Durch Beschluß der beiden Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken vom 5. und 9. l. Mts. wurde der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Georg Späth zum Hauptmann und der Landwehr-Lieutenant Johann Stephan Löffler zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Altdorf befördert, und unter'm 9. und 13. l. Mts. ist der praktische Arzt Julius Enopf zum Unterarzte im

image
not
available

image
not
available

ad Nr. 11046.

(Die Verleihung von Waisenpfründen und Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1852/53.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Waisenpflege-Stiftung zu Ansbach sind für 1852/53 nachstehende Pfründen und außerordentliche Geldunterstützungen verliehen worden:

I. Waisen-Pfründen.

A. Aeltere Waisenpflege.

a. I. Classe zu 39 fl. 20 kr. in Geld
mit 18 Erledigungen.

1) Landesherrliche Verleihung
durch Vorrücken aus der II. Classe.

1) Müller, Ludwig Friedrich Wilhelm, von Wallisau, geboren am 20. Oktober 1841, vom 20. November 1853 anfangend;
2) Sammeth, Christoph Emil, von Ansbach, geb. am 10. Januar 1842, vom 10. April 1853 anfangend;
3) Ebel, Maria Barbara, von Weidenbach, geb. am 17. Oktober 1841, vom 20 Februar 1854 anfangend;
4) Metzger, Georg Friedrich, von Breitenau, geb. am 29. November 1842, vom 14. Juli 1853 anfangend;
5) Stützer, Elisab. Barb., von Ratzenwinden, geb. am 22. März 1842, vom 20. Juli 1853 anfangend;
6) Beyler, Johann, von Burk, geb. am 2. Oktober 1841, vom 18. August 1853 anfangend;
7) Wellhöfer, Marg. Barb., von Ansbach, geb. am 9. März 1840, vom 3. Nov. 1853 anfangend;
8) Binder, Anna Marg., von Dentlein, geb. am 1. Sept. 1840, vom 21. März 1854 anfangend;
9) Kugler, Joh. Georg, von Wiedersbach, geb. am 10. Mai 1842, vom 23. Okt. 1853 anfangend;
10) Görgel, Joh. Georg, von Ansbach, geb. am 25. Januar 1842, vom 9. Dezember 1853 anfangend;
11) Kronberger, Maria Marg., von Lichtenau, geb. am 23. Januar 1842, vom 22. Febr. 1854 anfangend;
12) Rüsselmacher, Georg Valentin, von Bruckberg, geb. am 13. August 1840, vom 8. Nov. 1853 anfangend;
13) Hahn, Georg Friedrich, von Ansbach, geb. am 28. Juni 1843, vom 24. Februar 1854 anfangend;
14) Pfeiffer, Joh. Adam, von Kettenhöfstetten, geb. am 27. Febr. 1840, vom 20. März 1854 anfangend;

image
not
available

13) Schmidt, Anna Appolonia, von Schwabach, geb. am 7. April 1843, vom 22. Febr. 1854 anfangend;
14) Storch, Marg. Babetta, von Feuchtwangen, geb. am 31. Juli 1843, vom 8. Novemb. 1853 anfangend;
15) Schlund, Magdalena Barb., von Ansbach, geb. am 20. August 1843, vom 24. Febr. 1854 anfangend;
16) Blaß, Joh. Wolfg, von Zirndorf, geb. am 16. September 1843, vom 20. März 1854 anfangend;
17) Distel, Clara Wilhelmine, von Frucht, geb. am 28. August 1843, vom 5. Juli 1853 anfangend;

2. Freiherrlich von Crailsheimische Collatur.

durch neue Verleihung.

18) Paulus, Anna Katharina von Neuhaus, geboren am 24. März 1846 vom 14. Mai 1853 anfangend.

c. III. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld

mit 18 Erledigungen.

1. Landesherrliche Verleihung.

Durch Vorrücken aus der IV. Classe.

1) Binder, Sabina Marg. von Dentlein, geboren am 16. Oktober 1841 vom 4. November 1853 anfangend;
2) Kuch, Johann Martin Benedikt von Hennenbach, geboren am 28. März 1841 vom 10. November 1853 anfangend;
3) Brand, Anna Marg. Charl. Philippine, von Ansbach, geboren am 27. Juli 1841, vom 20. November 1853 anfangend;
4) Hofmann, Johanna Christiane Louise, von Ansbach, geb. am 23. Juni 1842, vom 10. April 1853 anfangend;
5) Wagner, Margaretha Barb., von Hennenbach, geb. am 27. August 1840, vom 20. Februar 1854 anfangend;
6) Rabus, Johann Friedrich, von Ansbach, geb. am 26. November 1842, vom 14. Juli 1853 anfangend;
7) Roderus, Johann Friederich, von Ansbach, geb. am 29. Juni 1841, vom 20. Juli 1853 anfangend;
8) Wittich, Julius, von Ansbach, geb. am 19. März 1843, vom 18. August 1853 anfangend;
9) Eichbauer, Johann Friedrich, von Gerolfingen, geb. am 18. März 1844, vom 3. Mai 1853 anfangend;
10) Bender, Johann Albrecht, von Ansbach, geb. am 1. Januar 1841, vom 21. März 1854 anfangend;

Digitized by Google

image
not
available

11) Knab, Rosina Regina, von Feuchtwangen, geb. am 29. Juni 1845, vom 3. Mai 1853 anfangend;
12) Schorr, Anna Regina, von Neuendettelsau, kgl. Landgerichts Heilsbronn, geb. am 1. November 1844, vom 23. Oktober 1853 anfangend;
13) Kraus, Wilhelmine von Ammelbruch, Landg. Wassertrüdingen, geb. am 3. April 1844, vom 9. Dezember 1853 anfangend;
14) Volkert, Regina, Barbara, von Zirndorf, kgl. Landgerichts Nürnberg, geb. am 11. Oktober 1841, vom 22. Februar 1854 anfangend;
15) Hauck, Georg Christoph Andreas Friedrich, Doppelwaise von Schwabach, geb. am 19. Oktober 1843, vom 8. November 1853 anfangend;
16) Kühlwein, Nanette, von Ansbach, geb. am 28. Juni 1841, vom 24. Februar 1854 anfangend;
17) Schrotberger, Johann Lorenz, von Ansbach, geb. am 27. November 1844, vom 20. März 1854 anfangend;
18) Seffert, Carl, von Ansbach, geb. am 5. Februar 1843, vom 5. Juli 1853 anfangend;
19) Korbacher, Margaretha, von Langenzenn, geb. am 28. September 1844, vom 11. März 1854 anfangend;

2. Humbser'sche Collatur.

Durch neue Verleihung.

20) Wolf, Margaretha, von Heilsbronn, geboren am 16. Februar 1842, vom 27. November 1853 anfangend;

B. Neuere Waisenpflege.

a. I. Classe zu jährlich 39 fl. 20 kr. in Geld.

mit 1 Erledigung.

Durch Vorrücken aus der II. Classe.

Prechtelsbauer, Johann, Heinrich, von Götzenreuth, geb. am 29. November 1842, vom 8. Januar 1854 anfangend;

b. II. Classe zu jährlich 25 fl. in Geld

mit 2 Erledigungen.

durch Vorrücken aus der III. Classe.

1) Kißkalt, Joachim, von Röthenbach bei St. Wolfgang, kgl. Landgerichts Schwabach, geb. am 23. Mai 1842, vom 8. Januar 1854 anfangend;
2) John, Baltasar von Schwabach, geb. am 24. September 1841, vom 2. Juli 1853 anfangend;

image
not
available

b. II. Classe zu jährlich 20 fl. in Geld

mit 11 Erledigungen.

1) Steuer, Friedrich Christoph, von Ansbach, geb. am 21. Januar 1843, vom 12. Mai 1853 anfangend;
2) Haller, Wilhelm, von Ansbach, geb. am 27. August 1843, vom 9. Juli 1853 anfangend;
3) Bauer, Johann Michael, von Ansbach, geb. am 25. März 1844, vom 30. März 1854 anfangend;
4) Postler, Johann, von Gunzenhausen, Doppelwaise, geb. am 4. Januar 1843, vom 28. September 1853 anfangend;
5) Wurzer, Eva Maria Barbara, von Tauberzell, kgl. Landgerichts Rothenburg, geb. am 7. April 1841, vom 28. Februar 1854 anfangend;
6) Knorr, Margaretha, von Rückersdorf, kgl. Landgerichts Lauf, geb. am 15. August 1843, vom 16. Januar 1854 anfangend;
7) Dürr, Maria, von Schwabach, geb. am 16. Oktober 1842, vom 28. April 1853 anfangend;
8) Gerlacher, Johann Georg, von Ansbach, geb. am 12. Januar 1843, vom 14. Juli 1853 anfangend;
9) Gantsch, Maximilian, von Herrieden, geb. am 4. Dezember 1840, vom 24. November 1853 anfangend;
10) Nußbeck, Christina, von Ansbach, geb. am 11. November 1844, vom 15. September 1853 anfangend;
11) Schmidt, Johann Christoph, von Ansbach, geb. am 2. April 1842, vom 26. März 1854 anfangend;

II. Geld-Unterstützungen.

1) Böhmländer, Anna Barbara, von Hörnsegen, 5 fl.
2) Weichlein, Karl Friedrich, von Gunzenhausen, 5 fl.
3) Hammer, Maria Henriette, von Lehengütingen, 5 fl.
4) Kaiser, Johann Thomas, von Baiersdorf, 5 fl.
5) Wiser, Margaretha, von Brand, 5 fl.
6) Haas, Konrad, von Obereichenbach, 5 fl.
7) Porsch, Rosette, in Nürnberg, 5 fl.
8) Gußner, Johann, in Schwabach, 5 fl.
9) Hauck, Johann, daselbst, 5 fl.
10) Hellmuth, Babette Pauline, allda, 5 fl.
11) Walk, Johann, von Beerbach, 5 fl.
12) Steurer, Georg Wilh., von Oberdachstetten, 5 fl.
13) Wagner, Gg. Adam, von Jochsberg, 5 fl.
14) Engelhard, Joh. Georg David, von Leutershausen, 5 fl.

Digitized by Google

image
not
available

56) Rusch, Johanna Louise, von Roth, 5 fl.
57) Wolf, Joh. Mich, von Mkt. Bergel, 5 fl.
58) Eckart, Joh. Gg., von da, 5 fl.
59) Höllmann, Wilhelmine, von Wassertrüdingen, 5 fl.
60) Heinkel, Johann Andreas, von Lentersheim, 5 fl.
61) Kastner, Anton, von Großlellenfeld, 5 fl.
62) Merkelmeyer, Joh. Mich., von Gerolfingen, 5 fl.
63) Heinberger, Eva Marg., von Röckingen, 5 fl.
64) Wurzi. Doppelwaisen, Anna, Maria und Joh. von Gerolfingen, 5 fl.
65) Reuter, Maria Marg., von Lentersheim, 5 fl.
66) Fuchs, Johann, von Niederoberbach, 5 fl.
67) Endres, Georg, von Burgoberbach, 5 fl.
68) Spelter, Kunigunde, von Ansbach, 5 fl.
69) Sindel, Elisab. Hedwig, von hier, 5 fl.
70) Holzknecht, Anna Elisab., von hier, 5 fl.
71) Blümlein, Maria Sybilla, von hier, 5 fl.
72) Berthold, Anna Maria Friedrika, von hier, 5 fl.
73) Baumann, Friedrich, von hier, 5 fl.
74) Brandsaß, Joh. Christian, von hier, 5 fl.
75) Georgi, Charlotte, von hier, 5 fl.
76) Hofmann, Babetta Kath., Doppelwaise von hier, 5 fl.
77) Knörr, Johann, von hier, 5 fl.
78) König, Jakob Mart., von hier, 5 fl.
79) Kraus, Joh. Leonh., von hier, 5 fl.
80) Müller, Johanna Dorothea Elis., von hier, 5 fl.
81) Otto, Karl Anton, von hier, 5 fl.
82) Seierlein, Anna Barb., von hier, 5 fl.
83) Seßler, Maria Marg., von hier, 5 fl.
84) Stemmer, Karl Friedrich Georg, von hier, 5 fl.
85) Zimmermann, Anna Walburga, von hier, 5 fl.
86) Hettinger, Wilhelmine, von hier, 5 fl.
87) Ströhleinsche Doppelwaisen, Katharina und Johann, von hier, 5 fl.
88) Buchner, Johann Lorenz, von Heilsbronn, 5 fl.
89) Lösel, Joh. Gg., von Lichtenau, 5 fl.
90) Ippach, Gg. Mich., von Lehrberg, 5 fl.
91) Merkel, Anna Barb., von Keitenhöfstetten, 5 fl.
92) Meyer, Joh. Matth., von Eib, 5 fl.
93) Häusler, Joh. Gg., von Ruppersdorf, Landg. Ansbach, 5 fl.
94) Wagner, Joh. Peter, Doppelwaise von Weihenzell, 5 fl.
95) Wellhöfer, Friedrich, von Fladengreuth zu Rosenberg, 5 fl.
96) Dorn, Gg. Mich., von Schalkhausen, 5 fl.

image not available

Diese Verleihungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungen der Pfründe-Beträge und außerordentlichen Geld-Unterstützungen bei der königlichen Stiftungs-Administration in Ansbach, und beziehungsweise nach deren Anweisung durch die Mütter, Vormünder oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Präbendirten und Unterstützten erfolgen können, wobei es denjenigen Gesuchstellern, welche wegen Unzulänglichkeit der disponiblen Mittel bei gegenwärtiger Vertheilung keine Berücksichtigung haben finden können, unbenommen bleibt, ihre Gesuche für das Verwaltungsjahr 1853/54 in den durch das Regierungs-Ausschreiben vom 20. November 1852 (Kreisblatt Seite 897) bezeichneten Terminen zu erneuern.

Zugleich wird unter Hinweisung auf das so eben erwähnte Ausschreiben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nur jenen Gesuchen die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werden könne, welche von den Distriktspolizeibehörden nach Vorschrift dieses Ausschreibens instruirt und mit den erforderlichen Nachweisen über die **Geburtszeit** der Waisen belegt sind.

Ansbach, den 22. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10402. Exp. Nr. 11696.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die verordnungsmäßige Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer-, Steinhauer- und Zimmergesellen, und Mühlärzte rc., welche Meister werden wollen, wird für das Jahr 1854 für den Regierungsbezirk Mittelfranken **Montag den 6. März 1854 Vormittags 8 Uhr** beginnen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich die Theilnehmer **Tags zuvor** im kgl. Kreisbau-Bureau dahier unter Vorzeigung des von der unterfertigten Stelle erlangten Admissions-Dekretes zur Inscription anzumelden haben.

Um diesen Zulaßschein zu erlangen, haben die Gesellen bei den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden ihre Gesuche zu Protokoll zu geben und denselben anzufügen:

1) das Zeugniß über förmliche Erlernung des bezüglichen Handwerkes,
2) den Nachweis über zurückgelegte dreijährige Wanderschaft oder eine deßhalb erlangte Dispensation,
3) das nach Vorschrift des § 113 des revidirten Gemeinde-Edikts ausgefertigte Sittenzeugniß.

Diejenigen Gesellen, welche schon in den Vorjahren die Zulassung zur Prüfung erlangt haben, jedoch nicht genügend befähigt befunden wurden, nun aber sich wiederholt der Prüfung unterziehen wollen, bedürfen keiner erneuerten Erlaubniß zum Eintreten.

Schlüßlich wird noch zur Vermeidung vergeblicher Reisekosten bemerkt, daß auch diejenigen Gesellen, welche nicht in Städten, sondern nur in Landgemeinden das Meisterrecht zu erlangen beabsichtigen, außer der nöthigen Kenntniß der Baumaterialien und ihrer zweckmäßigen Verwendung die Baukonstruktionslehre genügend inne haben und im Stande sein müssen, Risse von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden zu entwerfen und gründliche Kostenanschläge zu denselben zu verfassen.

image
not
available

quiescirten rechtskundigen Magistratsrathes von Kempten, wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Balthasar Waibel, verheiratheter, quiescirter, rechtskundiger Magistratsrath von Kempten, wird von der Anklage wegen Vergehen des Mißbrauches der Presse in der Flugschrift, betitelt: „Die Kemptner Polizei bei Wendlingers Leichenfeier dd. Kempten den 6. November 1852"

a) durch Beleidigung des Magistrats Kempten und des dortigen Stadtkommissariats mittelst Schmähung, herabwürdigenden Spottes, und Beimessung verächtlicher Gesinnungen und Handlungen,

b) durch Schmähungen der Vorstände des Magistrats und Stadtkommissariats Kempten, insbesondere des dortigen Bürgermeisters und Stadtkommissärs, dann der beorderten öffentlichen Diener des dortigen Magistrats in Beziehung auf Amtshandlungen,

c) durch Beleidigung der genannten Vorstände und beorderten Diener hinsichtlich ihrer Amtshandlungen mittelst Beschimpfung, herabwürdigenden Spottes und Bezeigung von Verachtung, dann

d) durch Beleidigung der bayerischen Staatsregierung mittelst Schmähung, herabwürdigenden Spottes, und Beimessung verächtlicher Gesinnungen und Handlungen,

freigesprochen.

II. Die Kosten des Verfahrens sind von der kgl. Staatskasse zu tragen.

III. Die Flugschrift, betitelt, „Die Kemptner Polizei bei Wendlingers Leichenfeier dd. Kempten den 6. November 1852" wird, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, vernichtet.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshof's von Schwaben und Neuburg am ersten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren, als Richter:

Dr. Mayr, Rath am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Roth, von Flembach, Gareis, Räthe, Freiherr von Schnurbein, Assessor am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, als Staatsanwalt, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt am genannten Gerichte, und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Mayer.

(L. S.)

Dr. Mayer. Roth. Flembach. Gareis. Schnurbein.

Mayer, Protokollführer.

Vorstehendes Erkenntniß wird unter Hinweisung auf Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch sämmtliche Amtsblätter des Königreichs hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Augsburg den 19. Dezember 1853.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Duponteil.

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Einl. Nr. 6480 Exped. Nr. 6273.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Berichtstaxen bei Auswanderungs-Bewilligungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. und der Finanzen vom 12. dieses Monats wurde angeordnet:

daß auch die Berichte der Unterbehörden, womit Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunden den kgl. Kreisregierungen zur Bewirkung der Legalisation vorgelegt werden, tax- und stempelpflichtig zu behandeln seyen.

Hienach ist sich für die Zukunft zu achten.

Ansbach, den 20. Dezember 1853.

Kgl Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider. v. Hornberg.

Krieneß.

Einl. Nr. 8899 Exp. Nr. 12859

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Mittelfranken.

(Die Verpflichtung der Schulprovisoren gegen die Unterstützungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer in Mittelfranken hat angezeigt, daß hinsichtlich der Art der Pflichtigkeit der Schulprovisoren verschiedene Ansichten herrschen.

Es wird daher den obengenannten Behörden eröffnet, daß auf jenen Schulstellen, welche wegen geringer Schülerzahl und Dotation zu Schulprovisorate oder ständigen Schul-Verwesungen herabgesetzt wurden, dieselbe Pflichtigkeit des Beitrags an die Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer von Mittelfranken, wie vorher haftet, und daß deshalb dort, wo etwa die Zahlung nicht in gleicher Weise fort geleistet worden seyn sollte, die Nachholung zu geschehen hat.

Ansbach, den 21. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10906 Exp. Nr. o

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat Januar 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Monat September 1853 festgesetzte und für die Monate Oktober, November und Dezember d. Js. beibehaltene Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch, hat auch für den

image
not
available

VI. Observanzmäßige Gaben		4 fl. $24\frac{1}{4}$ kr.
	Summa	548 fl. $37\frac{1}{4}$ kr.
	Lasten	5 fl. $2\frac{3}{4}$ kr.
	Rein-Ertrag	543 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 21. Dezember 1853.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

(Verbotene Druckschrift.)

Die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts dahier hat unter'm 21. November dieses Jahrs die Unterdrückung der Druckschrift: „Neues Bilder-A-B-C-Buch für artige Knaben. Stuttgart bei Fr. H. Schulz," soweit solche nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 16, 20 und 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verordnet, was andurch gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Zweibrücken, den 12. Dezember 1853.

Der königl. Staatsprokurator.

Munzinger, S.

Dienstes-Nachricht.

Vermög Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1853 ist der bisherige Schullehrer zu Weidhausen Johann Ludwig Ilgen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Seenheim ernannt worden.

image
not
available

Apotheker, Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für 1853. 464.
Arbeitslöhne, die Bezahlung von Arbeitslöhnen 42.
Armenfuhren auf Eisenbahnen 10.
Arrestanten, den Transport der Criminalarrestanten und Sträflinge. 582.
Arzneimittel, die Ankündigung und Anpreißung von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern. 56.
Arzneitaxen, die Revision derselben. 220.
Aufnahmsprüfungen, siehe Prüfungen.
Auswanderer, die Waffenführung von Auswanderern betr. 531.
Auswanderungen nach Nordamerika. 159.
— die Zuständigkeit der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in Auswanderungs-Angelegenheiten. 346.
— die Berichtstaxen bei Auswanderungsbewilligungen. 770.
— die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich. 775.
Auswanderungs-Agenturen für das Handlungshaus Wilhelm Stißer und Comp. in Bremen. 27.
— desgleichen für das Handlungshaus C. D. von Buttel und Compl. in Bremen. 30.
— desgleichen für den Schiffsmäckler Wilhelm Schrader in Bremen. 153. 516.
— desgleichen für das Handlungshaus Knorr und Holtermann in Hamburg. 153.
— desgleichen für den Schifferheder Lüdering und Comp. in Bremen. 243.
— desgleichen für den Kaufmann Meier in Hamburg 275.
— die Abschließung von Ueberfahrtsverträgen des Haupt Agenten Löbe in Fürth mit Auswanderern nach Nordamerika. 462
— Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Demler-Melder in Nürnberg. 465.
— desgleichen des Kaufmanns Volk alldort. 465.

B.

Banknoten, die Emission neuer Banknoten. 567. 574.
Baubeamte, die Benennung der Baubeamten. 135.
Baugewerksschule in München 667. 673.
Bauhandwerker, die Prüfung derselben. 765.
Baupläne, die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Pläne zu neuen Gebäuden. 39.
Bauwesen, die Inspicirung des Bauwesens im mittelfränkischen Regierungs-Bezirke pro 1852/53 597.
Belobungen, die Anerkennung wegen Hilfeleistung bei Rettung zweier junger Menschen durch den Hafnermeister Stammler in Wöhrd. 332.
— desgleichen wegen Rettung eines Knabens für die Maria Barbara Rieger in Tauberzell. 416
— desgleichen für den Rothschmied Springer von Nürnberg. 463
— die Belobung wegen der Dienstleistung des vormaligen Steuervorgehers Scharrer zu Roth. 617.
Bergwerks- und Salinendienst, die Abhaltung einer Concursprüfung für Adspiranten zu diesem Dienste. 108.
Beschälgeschäft mit Privatbeschälern. 656.
Bettler, den Transport der Bettler und Vaganten. 277.
Bezirksgeometer, die Geschäftstagebücher der königlichen Bezirksgeometer. 125.
— die Obliegenheiten der kgl. Rentämter und Bezirksgeometer bei Vermessungen. 331.

Digitized by Google

Concurs-Prüfungen, siehe Prüfungen.

Conscribirte, die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1831. 354. 386.

· desgleichen der Altersklasse 1830. 370.

Conscription, die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831. 91. 127.

— die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831. 264.

— die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus den Conscribirten der Altersklasse 1832. 637. 774.

Correspondenz mit auswärtigen Behörden. 225.

— desgleichen der Gerichtsbehörden mit nordamerikanischen Behörden. 557.

Cours der bayerischen Staatspapiere, siehe Staatspapiere.

Criminal-Arrestanten, den Transport derselben, sowie der Sträflinge 582.

Criminalgerichtsbezirke, die Auflösung des Criminalgerichts Neustadt a/A. und Uebertragung der strafrechtlichen Untersuchungen an die Landgerichte Neustadt a/A. und Windsheim. 714.

Cultur-Unternehmungen, die Verwendung unansässiger Taglöhner bei Cultur-Unternehmungen. 23.

Cultusstiftungen, das Rechnungswesen derselben 169.

— die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro 1851/52. Extra-Beilage zum Kreisblatt Nro. 77.

Cursiren falscher Münzen, siehe Münzen.

D.

Damenstifte, (königl. allerhöchste Verordnung) die Statuten des Damenstiftes zur heiligen Anna in München. 554.

Dampfkessel, die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln. 126.

Dekanate, den Bezirk des protestantischen Dekanats Thurnau. 341.

Depositalbeamte, die Aufstellung von Depositalbeamten bei den königlichen Landgerichten Pappenheim 24. Windsheim 255. Bibart 388. Beilngries 388. 751. Schillingsfürst 422. Wassertrüdingen 497. Erlbach 722.

Dienstes-Nachrichten, 19. 24. 39. 47. 54. 70. 77. 86. 102. 105. 106. 110. 121. 134. 146. 150. 158. 166. 173. 208. 215. 219. 227. 252. 262. 269. 280. 296. 300. 308. 315. 323. 337. 350. 374. 380. 385. 392. 401. 405. 412. 420. 429. 432. 443. 451. 456. 460. 482. 495. 499. 508. 515. 519. 538. 547. 553. 557. 564. 568. 575. 580. 588. 596. 612. 619. 627. 632. 636. 648. 654. 663. 669. 676. 693. 700. 715. 723. 728. 733. 744. 749. 752. 768. 772. 780.

Distrikts-Hilfs-Kassen, die Gründung derselben 51.

Distrikts-Kassen, die Stempelanwendung zu Quittungen der Distriktskassen für Staatsbeiträge 590.

Distriktsraths-Verhandlungen pro 1852/3. 144.

Distriktsschul-Inspektionen, die Eintheilung derselben 134.

Doppelbier, siehe Bier.

Druckschriften, die Beschlagnahme folgender Druckschriften:

1) Höchst merkwürdige Visionen und Träume eines von Gott erleuchteten Hellsehers über Deutschland schreckliches Loos und herrliche Zukunft. Colmar, Druck und Verlag von August Cellarius 16.
2) die Nummer 50 des Augsburger Stadt- und Landbotens 18.

Digitized by Google

image
not
available

32) Die Nummern 26, 123, des Nürnberger Beobachters 313, 715.
33) Das Augsburger Anzeigeblatt vom 9. April 1853 311.
34) Das Rechtsgutachten über die gegen Professor Gervinus erhobene Anklage 314.
35) Der christliche Staat und die bischöfflichen Denkschriften, Heidelberg 1852 336.
36) Die Nummer 99 des Regensburger Volksblattes 341.
37) Der wahre geistliche Schild nebst Anhang „heiliger Segen" 342.
38) Die versoffene Schuld 373.
39) Die orientalische Frage und das deutsch-englische Bündniß 400.
40) Traugott Brommes Hand- und Reisebuch für Auswanderer und Reisende nach Nord-, Mittel- und Süd-Amerika von Pfarrer Dr. Büttner 427.
41) Mord und Freiheit, den Manen des Freiheitshelden Libeny gewidmet von Karl Heinzen. New-York 1853 428.
42) Der Prozeß Gervinus von Wilhelm Beseler 431.
43) Die Nrn. 20, 38 des Kladderadatsch 442 600.
44) Der deutsche Volkskalender für das Jahr 1853 vom Buchdrucker Johann Baptist Dürr in Kitzingen 454.
45) Die Einladungen zur Theilnahme und Verloosung von Realitäten in Toskana durch das Großhandlungshaus Schneider-Hoff 455.
46) Der Völkerbund 460.
47) Des bekehrten Juden Kaspar Joseph Friedenheim von Kitzingen, Buch über die Thorheiten und Geheimnisse des Judenthums 478
48) Heimkehr vom Himmel zur Erde von Franz Schmidt 495.
49) Die ganze Bibel kein Schulbuch und Volksbuch mehr zu unserer Zeit 545.
50) Tabellarische Uebersicht verschiedener Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand, sowie der Netto- und Brutto-Einnahmen in 6 Finanzperioden von Michael Friedrich Reinhardt 547.
51) Gibt es Wunder? Eine Beleuchtung I. der Wunder im Allgemeinen, II. der biblischen Wunder, leicht faßlich dargestellt 547.
52) die Beilage 171 des Correspondenten von und für Deutschland pro 1853 564.
53) Gruß und Handschlag. An meine Gemeinde in Süd und Nord von Rudolph Doulon 595.
54) Die Lithographie: die Podagrakranken betr. 599.
55) Die Nummer 227 der Kölnischen Zeitung 611.
56) Die Leuchte, eine Monatsschrift für das Volk 635.
57) Die Nummer 215 des Regensburger Tagblattes 661.
58) Geschichte der Höfe der Häuser Bayern, Würtemberg Baden und Hessen, Campe 1853 663.
59) Die Nummern 8, 12 und 33 des V. Jahrganges (1853) des bayerischen Volksblattes 727.
60) Die Nummer 310 der Neuen Speyerer-Zeitung 742.
61) Die Kemptener Polizei bei Wendlingers Leichenfeier vom quiescirten Magistratsrath Waibel 767
62) Neues Bilder A B C-Buch für artige Knaben 772.
63) Geschichte deutscher Cultur und Sitte, III. Buch. Menschlich freie Zeit 779.

Druckschriften, die Empfehlung von Schriften:

die illustrirte Wochenschrift „Münchener Jugendfreund" 732.

Digitized by Google

image
not
available

F.

Fabrikarbeiter, den Merkurialismus unter den Fabrikarbeitern 402.

Fahrtenplan auf den königl. bayerischen Eisenbahnen. Extra-Beilagen Nro. 34 und 78.

Festtage, die Feier der Sonn- und Festtage 124.

Feuerversicherungs-Anstalt, den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. 22, 25, 103, 353, 424.

— die feuergefährlichen Anlagen 160, 247, 396, 449, 457, 502, 545.

— die Verwendung von Palieren zu Gebäudeeinschätzungen im Feuerversicherungswesen 243.

— die Vorlage der Kataster über feuergefährliche Anlagen 577.

— den Vollzug des § 71 der Instruktion zu dem Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude 624.

Finanz-Rechnungs-Sachen, die Rekurse in solchen Sachen 5.

Fixirungs- und Ablösungs-Gesetz, den Vollzug desselben 171.

Fleischpreise, die Mastochsenfleischtaxe für den Monat Februar 74. März 134. April 210. Mai 279. Juni 340. Juli 407 August 461. September 523. Oktober 592. November 653. Dezember 703. Januar 1854 770.

Fleischverkauf betr. 454.

Forstgesetz, den Vollzug desselben vom 28. März 1852 betr. 14, 383.

— die Organisation der Staatsforstverwaltung. Extra-Beilage zum Kreisblatt Nro. 67.

— desgleichen, Extra-Beilage zum Kreis-Blatt Nro. 92.

Forstprodukte, die Werthbestimmungstabelle für entwendete Forstprodukte 225.

Forstwirthe, die Wanderversammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Nürnberg 292.

Freiplätze, die Erledigung eines Freiplatzes in dem Studienseminar zu Neuburg 138.

— desgleichen in der kgl. Ackerbauschule zu Triesdorf 229.

Fuhrleute, die Legitimation der Fuhrleute und deren Knechte bei Reisen in die k. k österreichischen Staaten 14.

Fürstenbilder, die Herausgabe der bayerischen Fürstenbilder 222.

G.

Gaureiter, die lizentirten Gaureiter 216.

Gaureiterhengste, die Musterung derselben 652.

Geburtsregister, die Eintragung und Umänderung der Namen der ausserehelich geborenen, jedoch durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister 570

Gedenktafeln, die Aufstellung von Gedenktafeln 9, 551.

Geheimmittel, die Ankündigung und Anpreisung von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern 56.

Geldpapier, die betrügerische Nachahmung von Geldpapier 731.

Gemeinde-Anwälte, siehe Stiftungsanwälte.

Gemeindebevollmächtigte, Personaländerungen bei den Gemeindebevollmächtigten zu Ansbach 54 zu Rothenburg 102, zu Weissenburg 106, zu Ellingen 106, 158, 253, zu Schnaittach 110, zu Berching 268, zu Pappenheim 262, zu Emskirchen 269, zu Hersbruck 308, 568, zu Schwabach 337, 429, zu Dinkelsbühl 337, 385, 663, 750, zu Nürnberg 350, zu Windsheim 350, 568, zu Eschenbach 401, zu Beilngries 401, 700, zu Uffenheim 460, zu Langenzenn 515, zu Bergel 575, zu Windsbach 620, zu Herrieden 750 zu Erlangen 753, zu Schweinau 768.

Digitized by Google

image
not
available

Grundrenten-Ueberweisungssachen, die Insertionsgebühren in diesen Sachen 130.
— die Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 372, 409.
— die unerhobenen Kapitalien der ersten Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 675.

H

Hagelversicherungs-Verein betr. 328.
Handel- und Schifffahrt, den Vollzug des Art 24 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden vom 31 Dezember 1851 148
Handelsreisende, die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz 289. 766.
— die Legitimation der Handelsreisenden im Zollverein 319, 448
— die Waarenbestellungen des Handelsmannes Jakob aus Altruppin 578.
Hausiren mit Kirchenparamenten 155.
Hebammen, die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses an der Schule zu Bamberg 69, 695.
Heeres-Ergänzung, siehe Conscription.
Heimathlose, die Heimath einer in Euerbach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr. 5, 67.
— desgleichen in der Stadt Volkach 6.
— den vermißten Taubstummen, Georg Wachter von Kleeberg 224.
— das Aufgreifen eines taubstummen Menschen bei Waldfischbach 248, 375.
— das Aufgreifen einer taubstummen Weibsperson im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen 368.
— eine in der Gemeinde Gern, Landgerichts Eggenfelden in Niederbayern aufgegriffene taubstumme Weibsperson 740.
Heimathscheine, die Ausfertigung derselben betr. 523.
Heimathscheine, die Beglaubigung von Heimathscheinen 725.
Heizgebühren pro 1853/54 562
Hochwasser, Collekte für die durch Hochwasser Beschädigten 605.
Hof- und Staatshandbuch pro 1853 322. 324.
Hopfenlese in Spalt 531
Hufbeschlaglehre, den Unterricht für Hufbeschlagschmiede in Würzburg 24, 258, 510, 749.
— desgleichen in München 280

J.

Jagdgesetz, den Vollzug desselben 671.
Jahresberichte, den Jahresbericht der chirurgischen und Augenkrankenklinik in Erlangen pro 1851/52 39.
Impfung, (kgl. allerhöchste Verordnung) die Schutzpocken-Impfung betr 1.
— die Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro 1852/53 634.
Industrie-Ausstellungen, die mit Anfang Mai 1853 beginnende Industrie-Ausstellung in New-York betr. 26.
— die im laufenden Jahre bevorstehende Industrie-Ausstellungen in Dublin 221.
— die Veranstaltung einer allgemeinen Zollvereins-Industrie-Ausstellung in München 484, 509, 601, 617, 665, 666.
— desgleichen Extra-Beilage zum Kreisblatt Nro. 81.
Insertions-Gebühren, die Insertionsgebühren in Grundrenten-Uberweisungssachen 130.
Insertionskosten-Ablieferung betr. 532, 544.
Intelligenz-Blätter, die Benennung derselben als Kreisamts-Blätter 717.
Irrenanstalten, die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalt unbemittelter Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt Erlangen 229, 704.

Digitized by Google

image
not
available

Landwirthschaft, die Seidenraupeneier des Schullehrers Roth in Dettenheim 299.
— Ausführung einer Drainage auf dem Oekonomiegute in Triesdorf 349.
— Verbesserung hölzerner Milchgeschirre 391.
— das Central-Landwirthschafts-(Oktober) Fest in München 394, 588.
— Programm zum Kreis-Landwirthschaftsfeste am 1. Sept. 1853 416, 429, 525.
— das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München 1853 Extra-Beilage zum Kreisblatte Nro. 53.
— Bewerbung um Preise bei dem Central-Landwirthschaftsfest in München pro 1853 456.
— Einladung zur Wahl der Abgeordneten für die Generalversammlung am Kreis-Landwirthschaftsfeste 1853 458.
— öffentliche Einladung an sämmtliche Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft in Mittelfranken zur Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, dann zum Kreis-Landwirthschaftsfeste in Nürnberg 514.
— die Förderung des Obstbaues 609.
— die Ergänzungswahl des landwirthschaftlichen Distrikts-Comite zu Heilsbronn 654.
— die Vertheilung der für das Central-Landwirthschaftsfest 1853 ausgesetzten Preise 698.
— das landwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof 712.
Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, Erledigung der Lehrstelle für Chemie, Technologie und Naturgeschichte an der königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ansbach 302.
— desgleichen zu Passau 303. Besetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Landwirthschaftsschule zu Zweibrücken 464.
— desgleichen zu Aschaffenburg 561.
— desgleichen zu Schweinfurt 575.
Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die Lehramtsprüfungen für den Zeichnungsunterricht an diesen Schulen 748.
Legate, siehe Vermächtnisse
Leichname, das Auffinden eines männlichen Leichnams bei Pullach 403.
— desgleichen im Innstrom in der Gegend vom Riedlberg bei Nußdorf 573.
Lastenablösung von den zum Eisenbahnbau erworbenen Grundstücken 305.
Literatur, die Zusendung literarischer und artistischer Werke an fremde Höfe und Regierungen von Seite bayerischer Staatsangehöriger 434.
Lokalmalzaufschlag, die Rückvergütung desselben von dem ausgeführten Bier zu Augsburg 490.
Lotterien und Verloosungen, die Theilnahme an ausländischen Lotterien und Verloosungen 369, 721.
— die Betheiligung an der herzoglich braunschweigischen Lotterie durch den Banquier Achtem in Frankfurt a/M. 528.
Ludwigskanal, den Tarif zur Erhebung der Gebühren auf dem Ludwigskanal 191, 257.
Lungenseuche unter dem Hornviehe 58.

M.

Maaße, die Anwendung der bayerischen Elle 68.
Mäusefraß betr. 690.
Magistrate, die Bezeichnung der Landgerichte Rothenburg, Rottenburg und Rothenbuch, dann die Competenzverhältnisse der unmittelbaren Magistrate 81.
Magistratsräthe, Personaländerung bei den Magistratsräthen zu Berching 208; zu Ellingen 253, zu Nürnberg 323, 350, zu Dinkelsbühl 663. 750.
Marktschreiber, die Abhaltung einer Prüfung zu Stadt- und Marktschreiberstellen 723, 726.

image
not
available

stav Keerl in Wassertrüdingen die Ehrenmünze des kgl Ludwigsordens 142.
3) desgl an den Schullehrer Albert in Wassferndorf 380.
4) desgl. an den Unteraufschläger Johann Kellner in Kipfenberg 627.
Ordnungsstrafen, die Requisitionen des k. Regierungstaxamts wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen 650

P.

Papier, die Färbung desselben, sowie der Tapeten mit arsenicksaurem Kupfer 672.
Paßkarten, Verzeichniß derjenigen Behörden im Königreiche Hannover, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind 112, 325.
— die Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener 287
Paßwesen, die Legitimation der Fuhrleute und deren Knechte bei Reisen nach den k. k österreichischen Staaten 14.
— die Behandlung des Paßwesens bezüglich der österreichischen Staatsangehörigen 83.
— die Visirung von Reisepässen für kgl. großbrittannische Unterthanen 301.
Pensionen, das Verfahren Behufs der Anweisung von Wittwenpensionen, Unterhaltsbeiträgen und Unterstützungen 668.
Pfarrämter, die Eintragung und Umänderung der Namen der außerehelich gebornen, jedoch durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister 570.
Pfarreierledigungen, 30, 51, 52, 69, 74, 75, 76, 94, 145, 149, 156, 157, 211, 259, 260, 268, 273, 290, 305, 347, 348, 370, 378, 397, 398, 439, 472, 494, 498, 524, 616, 646, 657, 659, 660, 681, 687, 705, 712, 741, 771.
Pfarrerswittwen, die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1852/53 245.
— die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen pro 1852/53 733.
Pfarrfassionen, die Einlieferung der in Folge des Fixirungs- u Ablösungsgesetzes abgeänderten Pfarrfassionen 219, 357.
Pfarrgebäude, die Feststellung der Concurrenzen bei den protestantischen Kirchen- und Pfarrgebäuden 50.
Pfarrkuratien, die Errichtung einer Pfarrkuratie in Birnsberg 312.
Pfarrmeßner - Stellen, Erledigung: zu Eschenbach 423.
Pferdezucht, den Stand der inländischen Pferdezucht 746.
Pflegschafts-, sowie Civilprozeß- und Verlassenschaftstabellen, die Einsendung derselben 669
Polizeibehörden, die Requisitionen der kgl. Polizeibehörden an die kgl. Gendarmerie-Mannschaft 8
Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:
1) Verzeichnisse der Polizeitaxen für Brod, Mehl und Fleisch 2c. Beilage S. 23, 55, 271, 335, 469, 599, 663, 792, 856, 968, 1064, 1141, 1232, 1304, 1368, 1456, 1536, 1616, 1678, 1734, 1800, 1856, 1920, 2000
2) Verzeichnisse der Durchschnittspreise mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse. Beil. S 21, 198, 384, 600, 833, 969, 1160, 1320, 1488, 1617, 1760, 1888
3) die Heeres-Ergänzung der Altersklasse 1831. Beil. S. 41. desgl. aus der Altersklasse 1832. Beil. S 1554, 1682, 1818.
4) die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach. Beil. S. 43, 57.
5) die polizeilichen Bestrafungen, die Vi-

image
not
available

42) die Ansbacher Viehmärkte. Beil. S. 1650.
43) Bestimmungen der Feuerordnung in Ansbach. Beil. S. 1747.
44) Herstellung der Fassionen zur Kapital- und Einkommensteuer. Beil. S. 1749, 1762.
46) die polizeilichen Anordnungen für den Winter Beil. S 1876, 1923.
46) den Verkauf von Lebkuchen und Zuckerwaaren betr. Beil. S. 1922, 1938.
47) das Schießen in und in der Nähe der Stadt, namentlich in der Neujahrsnacht betr. Beil S. 1954, 1978
48) das Betteln und unbefugte Sammeln von Neujahrsgeschenken betr. Beil. S. 1954, 1978.

Polizei-Mannschaft, die Bewaffnung der städtischen Polizei-Mannschaft 692
Polizeistrafen, die Anwendung des Stempelpapiers in Polizeistrafsachen 731.
Polizei-Verwaltung in den magistratischen Gemeinden 370.
Portoauslagen in Strafrechtssachen 199.
Postporto-Vorschüsse bei den Gerichten 563.
— das Verfahren bei uneinbringlichen Postportis 686, 687.
Präbenden, die Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinsstifte zu Bayreuth 272.
Preßstrafsachen, die Gegenseitigkeit in solchen Sachen mit auswärtigen Regierungen:
mit dem Großherzogthum Baden 3.
— den Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse 21.
Promessenspiel mit großherzogl. badischen Anlehensloosen 27.
Prüfungen, die Abhaltung einer Concursprüfung für Aspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste 108.
— die Prüfung für das Studienlehramt 240.
Prüfungen, die theologische Anstellungsprüfung 244.
— die Aufnahmsprüfung am kgl Schullehrerseminar zu Schwabach pro 1853/54 330. 475.
— die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten im Jahre 1853 437, 558.
— die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Eichstädt pro 1853/54 476.
— die theologische Aufnahmsprüfung pro 1853 477, 508.
— die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1853 483
— desgleichen die praktische 776.
— die praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten im Jahre 1853 584.
— die Abhaltung einer Studienlehramts-Conkursprüfung im Jahre 1853 585.
— die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen 723, 726.
— die Prüfung der Bauhandwerker 765.
Physikate-Erledigungen 33, 74, 278, 318, 346, 407, 552, 568, 598.

Q.

Qualifikationsbücher, die Revision derselben der Rechtspraktikanten für 1851/52 87.
— die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 503.
— die Einsendung der Qualifikationstabellen pro 1852/53 524.
Quartier-, Verpflegungs- und Vorspannskosten einheimischer Truppen 303, 435, 613, 685.

R.

Rechnungen, die Distriktsstrassenbaukasse-Rechnung des kgl. Langerichts Uffenheim pro 1850/52 34.

image
not
available

Regierungen, die Zusendung literarischer und artistischer Werke an fremde Höfe 434.
Reibfeuerzeuge, die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen 271.
Reis, die Suspension des Eingangszolles von Reis 684.
Reisepässe, die Visirung von Reisepässen für kgl großbrittanische Unterthanen 301.
— das Reisen der Kleinhändler mit Kindern 530, 745.
Reisestipendien, die medizinischen Reise-Stipendien 151.
Rekrutirung, siehe Conscription
Rekurse, die Rekurse in Finanz-Rechnungs-Sachen 5
Rentämter, die Obliegenheiten der kgl. Rentämter bei Ummessungen 331.
— die Eintheilung der Rentamtsbezirke Uffenheim und Iphofen 442.
Renten-Ueberschüsse, die Erhebung und Verwendung derselben des Kirchenvermögens 354.
Rettungshäuser, das Rettungshaus für verwahrloste Kinder in Puckenhof bei Erlangen 265.
— Aufruf zur Gründung einer Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in Ansbach Extr Beilage zu Nr. 34.

S

Salinendienst, die Abhaltung einer Concursprüfung für Adspiranten zum Berg-werks- und Salinendienst 108.
Salzseife, das Gesuch des C. Ackermann zu Orb um ein Privilegium auf medizinische Salzseife 445
Santonin-Präparate, den Verkauf der Wurmmittel, in specie die Santonin-Präparate 425.
Schifffahrt, den Vollzug des Art. 24. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezemb. 1851 148.
Schifffahrt, den Tarif zur Erhebung der Gebühren auf dem Ludwigs-Canal 191.
Schlachtvieh, den Transport des Schlachtviehes 72.
Schuldienstexspektanten, die Anstellungs-Prüfung derselben im Jahre 1853 437, 558.
Schulenerledigungen: 7, 27, 42, 50, 55, 90, 94, 107, 154, 170, 198, 234, 235, 236, 241, 244, 256, 266, 267, 270, 274, 277, 289, 310, 318, 368, 387, 388, 404, 407, 414, 423, 425, 430, 437, 449, 453, 462, 463, 468, 479, 504, 506, 511, 512, 529, 555, 556, 560, 572, 590, 626, 634, 657, 694, 696, 722, 746, 754.
Schulgehilfenbeiträge aus Kreisfonds für das Jahr 1851/52 248.
— desgleichen pro 1852/53 435.
Schulheftumschläge mit bildlichen Darstellungen betr. 66, 672.
Schullehrer, die Verehelichung derselben 123.
— die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1851/52 bewilligten Etatsposition 230.
— die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Schullehrer in den Jahren 1851/53 275.
Schullehrlinge, die für das Schuljahr 1853/54 zu autorisirenden Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge 133.
— die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfond pro 1851/52 231.
— desgleichen pro 1852/53 343.
— die für das Schuljahr 1853/54 zur Vorbereitung der Schullehrlinge autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken 284.
— die Aufnahmsprüfung am kgl. Schul-

image
not
available

Steuer-Nachlässe pro 1851/52 41, 130.
Stiftungen, das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen 140.
— desgl der Cultus- und Unterrichtsstiftungen 169.
— die Resultate der Stiftungsrechnungen in Mittelfranken pro 1851/52 748. (S. auch Vermächtnisse.)
Stiftungsanwälte, die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für die Landgerichtsbezirke Nordhalben und Ludwigsstadt 113, des Landgerichtsbezirkes Beilngries 310, desgl. für den Landgerichtsbezirk Münchberg 651.
Stiftungsrechnungen, siehe Rechnungen.
Stipendien, die medizinischen Reise-Stipendien 151.
— die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1852/3 161.
Strafanstalten, die Aufstellung eines Hauschirurgen an der Strafanstalt Kaisheim 188.
— desgl. eines Funktionärs 507.
— desgl. eines Hausarztes 592.
Sträflinge, den Transport der Criminal-Arrestanten und Sträflinge 582.
Strafrechtssachen, die Portoauslagen in Strafrechtssachen 199.
Studienlehramt, die Prüfung für dasselbe 240, 585.
Studienseminare, die Erledigung eines Freiplatzes in dem Studienseminare zu Neuburg a/D 138.
Subscriptionsanlehen, siehe Verloosungen.
Subscriptionen, Sammlungen durch Buchhandlungs-Reisende 327.

T.

Taglöhner, die Verwendung unansäßiger Taglöhner bei Culturunternehmungen 23.
Tanzmusiken, die Bewilligung derselben an Kirchweihen und Markttagen 520, 568.
Tapeten, die Färbung des Papiers und der Tapeten mit arseniksaurem Kupfer 672.
Taubstumme, siehe Heimathlose.
Taubstummen-Institute, Freiplätze im kgl. Central-Taubstummen-Institute zu München 396.
Taxen, die Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852, hier die den kgl. Staatsministerien anfallenden Taxen 8.
— die Einführung dieses Gesetzes 35.
— die Anwendung der Tax- und Stempelnormen bei Reklamationen bezüglich der Kapitalrenten- und Einkommen-, dann der Gewerbssteueranlage 136.
Taxen, die Taxen für Bewilligungen von Namensänderungen 351, 679.
— die Erledigung der Requisitionen und Anforderungen des kgl Regierungstax-Amts wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen 650.
— die Taxirung der Militär-Entlassungsscheine 667.
— die Berichtstaxen bei Auswanderungsbewilligungen 770.
Telegraphie, die ermäßigten Tarifsätze für die telegraphische Privat-Correspondenz 212.
Theologen, theologische Aufnahmsprüfung pro 1853 477, 508.
Tischrücken, das Ableben des Gerbermeisters Bernario von Obernbreit 320.
Titel-Verleihungen an den Vorstand der Ackerbauschule in Triesdorf 24.
Todesscheine, den Todesschein für Friederika Schreiner aus Weisbach 446.
— desgleichen von in Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen 450, 517.
— den Sterbeschein der Henriette Boos aus Binsfeld 518.
— desgleichen des Hartog Sommerhausen aus Niederwern 578, 705.
— desgleichen von in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen 622.

Digitized by Google

image
not
available

Vermächtnisse, der Handelsmannstochter Sophie Simon Koppel von Schneittach 224.
— desgleichen des verlebten Vicepräsidenten v. Seuter in Erlangen zur dortigen Armenkasse 267.
— die Stiftung des Johann Georg Gräbner von Altheim zur Pfarrkirche alldort 267.
— desgleichen der Metzgerstochter Margaretha Siebenwurst in Fürth zum dortigen christlichen Hospital rc. 288, 573.
— das Legat des Georg Michael Beck von Weiltingen zur dortigen Kirchenstiftung 318.
— desgleichen des Leonhard Müller zur Kirchenstiftung 404.
— desgleichen der Keller'schen Eheleute 415.
— die Stiftung der Ehefrau des Wirths Müller in Fürth zum Hospitale 423.
— desgleichen des Privatiers Billing zu Fürth an Hausarme 439.
— das Legat der Privatier Schunk'schen Eheleute zu Nürnberg für die Armenkasse zu Hersbruck 462.
— desgleichen des Schreiners Lederer zu Fürth zum dortigen Hospitale 505.
— desgleichen des Bauers Rengart in Walting zur dortigen Pfarrkirche 505.
— die Schenkungen an die Lokalarmenpflege Thalmessingen von israelitischen Einwohnern daselbst 506.
— die Kirchen- und Armenstiftung des Bauers Abelein zu Stollenhof für Unterampfrach 545.
— das Legat der Weberswittwe Hefner zur Kirche Halsbach 549.
— Geschenk der Pfarrerswittwe Lampert'schen Erben an die Sylvesterstiftung in Rothenburg 572.
— die Stiftung der Araunerischen Eheleute in Solenhofen 578.
— desgleichen des Kaufmanns Vollrath für arme Confirmanden zu Altdorf 616.
Vermächtnisse des Mühlbesitzers Messelhäußer zur Schulkasse Dietersdorf 616.
— desgleichen des Bauern Lechner von Oberambach zur Freischule Oberscheinfeld 616.
— Schenkung des Handelsmanns Bürger von Treuchtlingen zur Waisenhausstiftung Eichstädt 633.
— das Legat der Wittwe Scheidig zum Armenfond in Fürth 668.
— die Legate der Pfarrer Lampert'schen Ehegatten von Burgbernheim 680.
— die Stiftung der Glauber'schen Eheleute zu Rittersbach und der Wittwe Theresia Meyer von Spalt 746.
Verordnungen, siehe Gesetze.
Verordnungs-Sammlungen vom königl. Staatsrathe Freiherrn von Strauß 381.
Versammlungen und Vereine, den Vollzug des Gesetzes über dieselben 322.
Verunglückte, die zu Füssen verstorbene unbekannte Weibsperson 630.
— Auffindung einer Leiche bei Großwalzheim im Maine 678.
— desgleichen im Walddistrikte Kisselborn 752.
Vikariate, die Gründung eines Vikariats für die Protestanten in Straubing 321, 377.
Volksfeste, das Volksfest in Nürnberg 501.
Vorausregulirungen, die Anwendung des Inventurstempels zu Vorausregulirungen 591.

W.

Waisenpfründen und Geldunterstützungen aus dem Waisenfond pro 1852/53 755.
Wanderversammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Nürnberg 292.
Winterbier, siehe Bier.
Wissenschaften, die Satzungen des kgl. Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst 709.

image
not
available

B. Namen-Register.

A.

Abelein, Johann Martin, Bauer 545.
Ackermann, Karl Friedrich Wilhelm, kgl. Pfarrer 728.
Adelsdörfer, Jette, 148.
Aichberger, Franz von, k. Regierungsrath 412.
Albert, Joh, Schullehrer 380.
— Johann Georg, Schullehrer 693.
Ammann, Johann Jakob, k. Pfarrer 538.
Andreä, Wilhelm, Schulverweser 482
Arauner, Steinbruchbesitzer 578.
Aufsin, v. Friedr. August Eberhard Gottfried, k. Landgerichtsaktuar 166.

B.

Bald, Simon, Schullehrer 281.
Baltheiser, Karl Heinrich, Bürgermeister und Landwehr-Auditor 308.
Baßler, Gg Albrecht 442.
Bauer, Wolfgang, Studienlehrer 121
— Heinrich, Unteraufschläger 689.
Baumeister, Peter, k. Rentbeamte 557.
Batz, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 700.
Bayerlein, Andreas Christian, quiescirter k. Rentbeamte 557.
Beck, k. Advokat 310.
— Georg Michael 318.
Beichold, Hermann Robert, Dr. k. Landgerichtsarzt 495.
Belzner, Franz, Gemeindebevollmächtigter 460.
Berg, Leonhard, Schullehrer 86.
Bernheim, Dr., Lehrer an der Handels-Gewerbsschule 443
Betz, Michael, Landwehr-Lieutenant 337.
Betzold, Gg. Christoph, Gemeindebevollmächtigter 429.
Billing, Lorenz, Privatier 439.
Binder, Hermann, k. Rentbeamte 557.
— Dr., quiesc. rechtskundiger Bürgermeister 689.
Binz, Joh. Wilh, Aufschläger 715.
Bock, Andreas, Schullehrer 508.
Bomhard, Joh., Schullehrer 392.
Boß, Johann, Landwehr Lieutenant 496.
Böck, Johann Jak., Gemeindebevollmächtigter 350.
Böhm, Johann Georg, k. Pfarrer 19.
Brand, Gottlieb Ludw., kgl. Landgerichts-Aktuar 106 und kgl. Landgerichtsassessor 733.

image
not
available

Feßmann, Sebast., k. Regierungs-Canzlist 596.
Fiedler, k. Advokat und Stiftungsanwalt 113.
Fischer, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 308.
— Wilh., Magistratsrath 654.
— Georg, Schulverweser 750.
Fischler, kgl. Stadtpfarrer und Distrikts-schulinspektor 723
Flessa, Dr. med., praktischer Arzt 77.
Frank, Carl, kgl. Advokat und Landwehr-major 208.
Franz, Johann August, k. l. Landgerichts-assessor 106. Depositalbeamter 388.
Frey, Michael, Gemeindebevollmächtigter 401.
Freymann, Johann Georg, Schullehrer 508.
Freund, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 547.
Friedel, Joseph, Depositalbeamter 422.
Friederich, Wilh., k. Stadtkommissariats-Aktuar 460
Frieß, Leonh., Schullehrer 252.

G.

Gagel, Christian Simon, k. Pfarrer 715.
Garry, Anton, Aufschläger 715.
Gähler, von, Aufschläger 715.
Gebert, Johann, Schullehrer 676.
Gebhard, Wilh., Schullehrer 374.
Geiger, Gg., kgl. Inspektions-Ingenieur 519.
Gerhager, Alois, kgl. Regierungsassessor 105.
Gerngroß, Johann, Kirchenverwaltungs-mitglied 106
Gerstner, Max Dr., k. Oberrechnungsrath 412.
Glauber, Georg, Wagner 746.
Gleich, Valentin, Aufschlagspraktikant 715.
Gleitsmann, Georg, kgl. II. Landgerichts-Assessor 106.
Glossner, Anna Marg. 392.
Glück, August, kgl. Landwehrhauptmann 429.
Goller, Leonhard, Gemeindebevollmächtig-ter 575.
Gordt, Ludwig, Schullehrer 538.
Gottschalk, Gg. Leonh., Schullehrer 412.
Götz, Christian August Elias, k. Pfarrer 443.
Graser, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 689.
Graßmann, Joseph, k. Rechnungskommis-sär 749.
Grau, Johann Konrad, Schullehrer 636.
Gräbner, Johann Georg 267.
Greiner, k. Landgerichtsassessor und II. De-positalbeamter 24.
Gruber, Simon, Magistratsrath 253.
Gründler, Georg Friedr. August, q. k. l. Landgerichtsassessor 106.

H.

Haagen, Friedr., Landwehr-Lieutenant 632.
Haas, Friedr., Landwehrhauptmann 215.
— Ludwig, Landwehr-Lieutenant 429.
Hammer, Konrad, Schullehrer 252.
Hammerle, Johann von Gott, k. Pfarrer 315.
Harleß, Hermann, kgl. Seminarinspektor 728.
Harrer, Johann, Gemeindebevollmächtigter 768.
Hauck, Friedrich, Landwehrlieutenant 429.
Haugk, Joseph Ludwig, kgl. Bräuhaus-Controlleur 632.
Haußner, Joseph, Landwehrhauptmann 350.
Hautsch, Leonhard, Schullehrer 636.
Häußler, Raimund Wolfgang, k. Landge-richtsaktuar 421. Depositalbeamter 533. Landwehrauditor 648. 738.

Kreling, August, Gemäldegallerie-Inspektor 580.
Krenzer, Friedrich, Landwehr-Lieutenant 315.
Kroher, Christoph, k. Revierförster 429.
Kropf, Joh. Christian, pensionirter kgl. Revierförster 429.
Kroyer, Antonin, kgl II. Landgerichts-Assessor 715
Kuch, Joh Gg., Landwehr-Hauptmann 744
Kühlwein, Carl, quiescirter kgl. Revierförster 219.

L.

Lammerer, Wilhelm, Schullehrer 110.
Lampert, Sophia, Pfarrerswittwe 572.
— kgl. Pfarrer 680.
Lang, Georg, Gemeindebevollmächtigter 110.
Laun, Melchior, Agent 243
Lamppert, Johann, Aufschläger 715.
Lebend.r, Albert, kgl I. Regierungs-Assessor 106.
Lechner, Johann Georg, Bauer 616.
Lederer, Andreas, Schreiner 505.
Lehnert, Karl, Schullehrer 24.
Leidig, Joh. Andreas, Schullehrer 412.
Leihkauf, August, Schullehrer 715.
Liebel, Joh., Gemeindebevollächtigter 768.
Liederskron, v. Adolph, kgl. Consistorialrath 596.
Limberger, Joseph, Schullehrer 568.
Lindinger, David, Gemeindebevollmächtigter 568.
Lonnerstädter, Jakob 113
Loos, Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 482.
Lorsch, Karl, Landwehr-Hauptmann 723.
Loschge, Dr., kgl. Landwehrbataillonsarzt 300.
Löffler, Joh. Stephan, Landwehr-Oberlieutenant 752
Löhe, Max, Agent 275, 462, Kirchenverwalt.-Mitglied 663

Löw, Karl, Heinrich, Gustav Johann, k. III. Landgerichts-Assessor 715.
Ludwig, Karl, Unteraufschläger 588.
Lutz, Johann, Landwehrlieutenant 547.

M.

Mahr, Heinrich, Kirchenverwaltungsmitglied 619.
Maier, Johann, Landwehr-Oberlieutenant 337.
Mangelberger, Thomas, Schulverweser 627.
Mann, Johann, Schullehrer 374.
Mannheimer, Dr. praktischer Arzt 557.
Mayer, Joseph, kgl. Revierförster 134, 466
— Heinrich, kgl. II. Landgerichtsassessor 421.
— Heinrich, kgl. Stiftungsadministrator 421.
— Wilhelm, Schullehrer 670.
Meier, Joh. Georg, Bauer 89.
— Theresia, Bauerswittwe 746.
Memminger, Adalbert, k. II. Landgerichts-assessor 734.
Merker, Andreas, Landwehrlieutenant 40.
Merl, Willibald, Schullehrer 632.
Merz, v. David, Georg, Karl, k. Landrichter 19.
— August, Studienlehrer 280.
— Franz, Unteraufschläger 689.
Meßelhäuser, Joh. Tobias, Mühlbesitzer 616
Metzger, Christian, Gemeindebevollmächtigter 663.
Meyer, Leonhard, Gemeindebevollm. 350.
— Peter, kgl Landrichter 499.
— Ernst, Unteraufschläger 670.
Meyerhöfer, Franz Xaver, Schullehrer 173.
Miltner, Balthasar, Landwehrlieutenant 716.
Müller, Friedr. Dr. med. prakt. Arzt 227.

image
not
available

Rogner, Joh. Philipp, Schullehrer 208.
Rohmer, Karl, Gemeindebevollmächtigter 337.
Roidl, Michael, kgl. II. Landgerichtsassessor 166, Depositalbeamte 388, 722, kgl. Civiladjunkt 632.
Rosa, Georg Thomas, Schullehrer 142.
Rosenbauer, Wilh. Landwehrlieutenant 443.
Rosenberg, Elias, Landwehr-Oberlieutenant 744
Rothmund, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 750.
Rottmann, Adam, quiesc. kgl. Gerichtsvorstand 19.
Röschlau, Friedrich, Unteraufschläger 689.
Ruder, Georg, Landwehr-Oberlieutenant 655.
Rupprecht, Johann Mathias, k. Pfarrer 515.
Rupter, David, Schullehrer 40.

S.

Sambach, Lothar, Schullehrer 337.
Sattler, Joh. Christian, Pfarrer 443.
Sägmüller, Joh. Leonhard, Schullehrer 252.
— Leonhard, Schullehrer 565.
Schaitberger, Johann Georg Veit kgl. Pfarrer 547.
Schalkhauser, Emil, Landwehr-Lieutenant 337.
Schander, Ludwig, quiesc. kgl. Landgerichtsaktuar 19.
Scharff, Ludwig, kgl. Rentbeamter 538.
Scharold, Georg, kgl. Pfarrkurat 723.
Scharrer, Christian, Steuervorgeher 617.
Schäblen, Leonhard, Schullehrer 374.
Schäfer, Johann Adam, Schullehrer 19.
Schedel v., Karl, Landwehrlieutenant 134.
Scheiblein, Friedrich, Landwehrhauptmann 421.
Scheidig, Spiegelfabrikantenwittwe 668.
Schen, Christoph Friedrich, Sekretär 146.
Scherer, Leonh, Schullehrer 508.
Schiber, Joseph, k. Appellationsgerichtsrath und Schwurgerichtspräsident 654.
Schindler, Edmund, Unteraufschläger 451.
Schlägl, Anton, Gemeindebevollmächtigter 208.
Schmauser, Hyronimus, Landwehrlieutenant 547.
Schmauß, Dr. Heinrich, k. Landgerichtsarzt 315.
Schmetzer, Gustav Daniel, kgl. Pfarrer 538.
Schmid, Friedr. August, Schullehrer 253.
Schmidt, Johann Georg, k. Consistorial-Kanzlist 39.
— Friedrich Karl, kgl. Rentbeamter und Landwehrmajor 215.
— Johann Heinrich, Dr. med. praktischer Arzt 227.
— Emanuel, Gemeinde-Bevollmächtigter 337.
— Georg, Zeichnenlehrer 405.
— Johann Friedrich, Landwehrlieutenant 421.
— Nikolaus, Landwehrlieutenant 443.
— Friedrich, Landwehrlieutenant 744.
Schmidtkunz, August, Landwehrlieutenant 596.
Schmitt, Jakob, Hauptagent 153. 516.
Schneider, Johann Friedrich, k. Pfarrer 538.
Schnitzlein, Karl Friedrich, kgl. Pfarrer 508.
— Johann Georg, Schullehrer 632.
Schönamsgruber, Wilhelm, Schullehrer 460.
Schöner, Johann, Schullehrer 451.
— Fr. H., k. Landgerichtsassessor 553.
Schöttl, Friedolin, Beneficiat 689.
Schrader, Dr. k. Landwehrbataillonsarzt 300.
Schramm, k. Landgerichtsaktuar und Depositalbeamter 255.

image
not
available

Tretscher, Christian, pensionirter k. Landgerichtsassessor 564.
Tretzel, Wilhelm, k. Pfarrer 780.
Treuheit, Johann, Schullehrer 482.

U.

Ulmer, Friedrich, Landwehroberlieutenant 40.
— Dr. Karl, k. Studienlehrer 300.
Utz, Michael, Gemeindebevollmächtigter 401.

V.

Veith, Silverius, Schulverweser 632
Vergho, Friedrich, k. Revierförster 749.
Vogel, Leonhard, Schullehrer 40.
— Johann, Schullehrer 482.
Volk, Andreas, Agent 465.
Volkert, Nikolaus, Gemeindebevollmächtigter 620
Vollrath, Johann Andreas, Kaufmann 616.
Völkel, Michael, Schullehrer 482.

W.

Warttig, Johann, Schullehrer 308.
Weigand, Stephan, Landgerichtsdiener 121.
— Joseph, Schullehrer und Cantor 734.
Weiler, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 102.
Weinberger, Andreas, Magistratsrath 350.
Weiß, Christian, Schullehrer 636.
Werner, Ernst, k. II. Landgerichtsassessor 632.
Wibel, Johann Heinrich, kgl Landrichter 421. 499
Wich, Ernst Wilhelm, kgl. Revierförster 421.
Widmann, v. Eduard, k. III. Landgerichtsassessor 166. Depositalbeamter 751.
Wieser, Maria Ruppert, quiesc. k. Landrichter 106.
Will, Ernst, Landwehrlieutenant 337.
Winkler, Adam, Gemeindebevollmächtigter 620.
Winter. Georg, Landwehrlieutenant 547.
Wismath, Konrad, Landwehr-Quartiermeister 515.
Wolf, Georg Konrad, Schullehrer 508.
Wolff, Wilhelm, Schullehrer 519.
Wörlein, Johann Schullehrer 723.

Z.

Zahn, Wilh August, königl. Revierförster 315.
Zeitler, Friedrich, kgl. Landwehr-Auditor 451.
Zeltner, Karl, Landwehrlieutenant 596.
Zemsch, Christian, Gemeindebevollmächtigter 102.
Zethner, Karl Friedrich Johann, kgl. II. Landgerichtsassessor 412.
Zimmerer, quiesc. k. Regierungs-Sekretär 280.
— Kirchenverwaltungsmitglied 482.
Zinn, Wilhelm, Magistratsrath 750.
Zitzmann, Johann Paul, quiesc. königl. I. Landgerichtsassessor 421.

C. Orts-Register.

A.

Absberg, Schulerledigung 560, Besetzung 676.

Adelshofen, Pfarreibesetzung 350.

Adelschlag, Schulerledigung 556, Besetzung 632.

Ailsbuch, Besetzung der Revierförsterei 432.

Algier, Todesscheine von in Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen 450, 517.

Altdorf, die Revision der Rechnung über den Distriktsstrassenbau nach Hersbruck pro 1846/52 367.

— die Vollrath'sche Confirmandenstiftung 616.

— die Beförderung beim Landwehrbataillon 752.

Altershausen, Schulbesetzung 482.

Altheim, Schulbesetzung 24.

— Legat zur Pfarrkirche von Johann Georg Gräbner 267.

Ammerndorf, Pfarreierledigung 74, Besetzung 515.

Ansbach, Besetzung der II Kanzlistenstelle beim k. Consistorium 39.

— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 54

Ansbach Ernennung eines k. Regierungsassessors bei der Kammer des Innern 105.

Ansbach, Ernennung eines k. Regierungssekretärs 280

— die Abhaltungen der Schwurgerichtssitzungen 165. 466 654

— die Uebertragung der Funktion eines veterinärärztlichen Mitgliedes im Kreismedizinalausschusse von Mittelfranken an den Thierarzt Ott 173.

— Ernennung eines Regierungskanzlisten 173 596.

— Besetzung der Malzaufseherstelle 296.

— Erledigung der Alumneumsinspektorsstelle 297. 302.

— Besetzung der Lehrstelle an der untersten Classe der Lateinschule 300

— Erledigung der Lehrstelle für Chemie, Technologie und Naturgeschichte an der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule 302, Besetzung 596

— Ernennung der Regierungsräthe bei der k Regierungsfinanzkammer 412.

— Ernennung eines Rechnungskommissärs bei der k. Regierungskammer des Innern 420

— desgleichen bei der Finanzkammer 538, 557. 749.

Digitized by Google

Ansbach, Ernennung des k. Stiftungsadministrators 421.
— die Prüfung der Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts pro 1851|52 438.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 443. 744.
— Ernennung eines kgl. Consistorialraths 451. 596.
— Agentur der Berliner Rentenversicherungsanstalt 480.
— Einladung des historischen Vereins zu einer Generalversammlung in Nürnberg 537.
— Erledigung der katholischen Stadtpfarrei 550, Besetzung 768.
— Ernennung des kgl Controleurs beim Oberaufschlagamte 612.
— Ernennung eines Kreiskassa-Offizianten 632. 728.
— Ernennung des k. Schloß- und Hofgarten-Kommissärs 654.
— die Ruhestandsversetzung des Rentbeamten Köppel 669.
— Besetzung der Aufschlagsstation 670.
— Ernennung des k. Rentbeamten 744.
Arberg, Schulerledigung 414.
Aschaffenburg, Erledigung des Reallehramts an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 561.
Aue, Schulerledigung 107, Besetzung 262.
Aurach, Ernennung des k. Revierförsters 421.

B.

Bamberg, die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses 69.
Baudenbach, Namensänderung des Georg Albrecht Scharff 442.
Bayreuth, Erledigung der kath. Stadtpfarrei 94.
— desgl. III prot. Pfarrstelle 145.
Bayreuth, Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinsstifte 272,
— Erledigung der IV. protest Pfarrstelle 439.
Bechhofen, Schulbesetzung 121.
Bechthal, Schulerledigung 94, Besetzung 173.
Beerbach, Schulerledigung 55, Besetzung 142.
Beilngries, die Aufstellung eines Auswanderungsagenten 27.
— Ernennung der kgl. Landgerichtsassessoren 166, 632.
— Ernennung des Frühmeßbenefiziaten 208.
— Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes 310.
— desgleichen des II. Depositalbeamten beim kgl Landgericht 388, 751.
Beilngries, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 401, 700.
Behringersdorf, Schulbesetzung 19.
Berching, Personaländerung beim Magistrat 208.
— Erledigung der Knabenschul- und Cantorsstelle 277.
— Besetzung 429.
Bergel, Erledigung der II Schul- und Kirchnersstelle 50.
— Besetzung 253.
— Erledigung der II Lehrersstelle 572, Besetzung 700.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 575.
— Besetzung der Aufschlagsstation 689.
Bernstein, Pfarrei-Erledigung 69.
Berolzheim, Pfarreierledigung 290, Besetzung 612.
Bibart, Veränderung im Personalstande des kgl Landgerichts 19.
— Ernennung des kgl. Landrichters 106.
— desgleichen des I. und II. Landgerichtsassessors 166.
— Aufstellung [illegible] II. Depositalbeamten

image not available

Eichstädt, Ernennung des Domkapitulars 557.
— die Bürger'sche Waisenhausstiftung 633.
— Ernennung eines Gehilfen bei der Brandversicherungsinspektion 676.
— Besetzung des von Eibischen I Benefiziums 689.
— Ernennung des Präfekten und I. Lehrers an dem Schullehrerseminare 693.
Einersheim, Ernennung des Aufschlägers 715.
Ellingen, Personaländerung bei den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 106, 158, 253
— Beförderung beim Landwehrbataillon 350, 451, 515.
— Ernennung des kgl. Landgerichtsassessors 553.
Eltersdorf, Schulerledigung 256
- Pfarreierledigung 259 Besetzung 538.
Emezheim, Schulerledigung 90 Besetzung 219.
Emskirchen, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 269.
— Schulerledigung 388 Besetzung 456.
Enkering, Pfarreibesetzung 752.
Erasbach, Schulerledigung 462 Besetzung 632.
Erlangen, den Jahresbericht der chirurgischen und Augenkrankenklinik pro 1851/52 39.
— Personaländerung bei der Kirchenverwaltung Altstadt-Erlangen 150
— Ernennung eines praktischen Arztes 227.
— die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt 229.
— Legat zur Armenkasse vom Vicepräsidenten v. Seuter 267.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 337.
—Agentur der Berliner-Rentenversicherungs-An[illegible] 438.
Erlangen, die Prüfung der D
rechnung des kgl. Landgerichts
505.
— Collekte zur Erwerbung einer
Pfarrwohnung sowie zur
einer Hilfspriesterstelle 548.
— Quiescenz des Stadtko
Offizianten 676.
— Personaländerung bei den
vollmächtigten 753.
Erlbach, Erledigung der Schul
torsstelle 198, Besetzung 412
— Ernennung des kgl. Landger
495.
— Erledigung der III. Sch
Besetzung 749
— Ernennung des Civiladjunk
Landgerichte 632
— desgleichen des II Depositalb
Eschenbach, Schulerledigung 17
392, Besetzung der Cantors
— Personaländerung bei den
bevollmächtigten 401.
— desgleichen bei der Kirchen
401.
— Erledigung der Pfarrmeßne
— desgleichen der II. Schulstel
setzung 734.
— Beförderung bei der Land
pagnie 716.
Ettersdorf, Schulbesetzung 41
Eyb, Pfarrei-Erledigung 52,
538.

F.

Feucht, Versetzung des kgl. Re
in den Ruhestand 219
— Ernennung des kgl Revierf
— desgleichen des Aufschlägers
Feuchtwangen, Ernennung des
majors beim Landwehrbataillo
— desgleichen des kgl. Landrich

Digitized by Google

image
not
available

Hauptmännshof, die Benennung dieser Einöde 447.
Heidenheim, Erledigung der Knabenschulstelle 90, Besetzung 252.
Heilsbronn, Beförderung beim Landwehr-Bataillon 473.
— die Ergänzungswahl des landwirthschaftlichen Distrikts-Comite 654
Heldmannsberg, Schulerledigung 479, Besetzung 716
Heinersdorf, Schulerledigung 423, Besetzung 508.
Heroldsberg, Schulerledigung 42, Besetzung 252.
Herrieden, Ernennung der Landgerichts-Assessoren 106.
— Verwesung der Aufschlagsstation 715.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 750.
Herrnneuses, Schulbesetzung 142.
Hersbruck, Ernennung des I. kgl. Landgerichtsassessors 106.
— desgleichen des II. k. Landgerichtsassessors 564.
— desgleichen des Landgerichtsdieners 300.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 308, 568.
— Erledigung der II. Knabenschulstelle 463.
— Besetzung 632
— das Legat der Privatier Schunk'schen Eheleute in Nürnberg 462.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 482, 596.
— Ernennung des III. Knabenschullehrers 753.
Hilpoltstein, Ernennung des kgl. II Landgerichts-Assessors 208.
Hollfeld, Physikaterledigung 598.

J.

Iphofen, Ernennung des Landwehrmajors 215.
Iphofen, die Eintheilung de bezirkes 442.
Ismannsdorf, Schulerledigun

K.

Kaisheim, die Aufstellung e Chirurgen in der Strafanst
— desgleichen eines Funktionä
— desgleichen eines Hausarzte
Kattenhochstadt, Schulerledigu setzung 496
Kipfenberg, Beförderung beim Bataillon 337.
— die Verleihung der Ehre kgl. Ludwigsordens an den schläger Kellner 627.
— Besetzung der Aufschlagsstat
Kirchfembach, Schulerledigung setzung 482.
Kirnberg, Schulerledigung 556 676.
Kleinhaslach, Schulerledigung setzung 676.
Kornburg, Schulbesetzung 19.
Kornhöfstadt, Schulbesetzung
Krautostheim, das Pfarrer Legat zur Armenkassa 680.
Krögelstein, Pfarrei-Erledigung
Kustenlohr, Schulerledigung setzung 374.

L.

Lauderzhofen, Schulerledigung
Langenaltheim, Schulbesetzung
Langenzenn, Personaländerung Gemeindebevollmächtigten 515
Laubendorf, Pfarreibesetzung 4
Lauf, die Stiftungen des Apothek Ernst Krämer 141.
— Aufstellung eines Gehilfen d Brandversicherungsinspektion 4

Digitized by Google

image
not
available

Steuer-Nachlässe pro 1851/52 41. 130.
Stiftungen, das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen 140.
— desgl der Cultus- und Unterrichtsstiftungen 169.
— die Resultate der Stiftungsrechnungen in Mittelfranken pro 1851/52 748. (S. auch Vermächtnisse.)
Stiftungsanwälte, die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für die Landgerichtsbezirke Nordhalben und Ludwigsstadt 113, des Landgerichtsbezirkes Beilngries 310, desgl. für den Landgerichtsbezirk Münchberg 651.
Stiftungsrechnungen, siehe Rechnungen.
Stipendien, die medizinischen Reise-Stipendien 151.
— die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1852/3 161.
Strafanstalten, die Aufstellung eines Hauschirurgen an der Strafanstalt Kaisheim 188.
— desgl. eines Funktionärs 507.
— desgl. eines Hausarztes 592.
Sträflinge, den Transport der Criminal-Arrestanten und Sträflinge 582.
Strafrechtssachen, die Portoauslagen in Strafrechtssachen 199.
Studienlehramt, die Prüfung für dasselbe 240, 585.
Studienseminare, die Erledigung eines Freiplatzes in dem Studienseminare zu Neuburg a/D 138.
Subscriptionsanlehen, siehe Verloosungen.
Subscriptionen, Sammlungen durch Buchhandlungs-Reisende 327.

T.

Taglöhner, die Verwendung unansäßiger Taglöhner bei Culturunternehmungen 23.
Tanzmusiken, die Bewilligung derselben an Kirchweihen und Markttagen 520, 568.
Tapeten, die Färbung des Papiers und der Tapeten mit arseniksaurem Kupfer 672.
Taubstumme, siehe Heimathlose.
Taubstummen-Institute, Freiplätze im kgl. Central-Taubstummen-Institute zu München 396.
Taxen, die Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852, hier die den kgl. Staatsministerien anfallenden Taxen 8.
— die Einführung dieses Gesetzes 35.
— die Anwendung der Tax- und Stempelnormen bei Reklamationen bezüglich der Kapitalrenten- und Einkommen-, dann der Gewerbssteueranlage 136.
Taxen, die Taxen für Bewilligungen von Namensänderungen 351, 679.
— die Erledigung der Requisitionen und Anforderungen des kgl Regierungstax-Amts wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen 650.
— die Taxirung der Militär-Entlassungsscheine 667.
— die Berichtstaxen bei Auswanderungsbewilligungen 770.
Telegraphie, die ermäßigten Tarifsätze für die telegraphische Privat-Correspondenz 212.
Theologen, theologische Aufnahmsprüfung pro 1853 477, 508.
Tischrücken, das Ableben des Gerbermeisters Bernario von Obernbreit 320.
Titel-Verleihungen an den Vorstand der Ackerbauschule in Triesdorf 24.
Todesscheine, den Todesschein für Friederika Schreiner aus Weisbach 446.
— desgleichen von in Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen 450, 517.
— den Sterbeschein der Henriette Boos aus Binsfeld 518.
— desgleichen des Hartog Sommerhausen aus Niederwern 578, 705.
— desgleichen von in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen 622.

image
not
available

Schweinau, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 154, Besetzung 227.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 768.
Schweinfurt, die Aufstellung eines Zeichnenlehrers bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 575.
Seenheim, Schulbesetzung 772.
Selb, Physikaterledigung 407.
— Pfarreierledigung 771.
Seukendorf, Schulerledigung 449, Besetzung 538.
Simonshofen, Schulerledigung 746.
Solnhofen, die Stiftung der Arauner'schen Eheleute zur Kirche 578.
Sommersdorf, Schulbesetzung 670.
Spalt, Hopfenlese 531.
— Meyer'sche Stiftung 746.
Straubing, die Gründung eines Vikariats für die Protestanten 321. 377.
Stübach, Pfarreibesetzung 515.
Sulzbach, Physikat-Erledigung 74.

T.

Tauberscheckenbach, die Anschaffung einer Feuerlöschmaschine 376.
Tauberzell, Schulerledigung 236, Besetzung 374.
— die Rettung eines Knaben durch Maria Barbara Rieger 416.
Tennenlohe, Pfarreierledigung 259, Besetzung 538.
Thalmässingen, die Vermächtnisse israelitischer Einwohner an die Lokalarmenpflege 506.
Thannhausen, Schulerledigung 310, Besetzung 460.
Thirschenreuth, Physikaterledigung 568.
Treuchtlingen, Besetzung der katholischen Pfarrei 315, 538.
— die Anschaffung einer Feuerlöschmaschine 376.
Triesdorf, die Titelverleihung an
stand der Ackerbauschule 24.
— die Benennung der Vorstand
k. Ackerbauschule 188.
— die Erledigung von Freiplätze
k. Ackerbauschule 229 589.
— die Ausführung einer Drainag
Oekonomiegute 349.
— die Baumabgaben aus der
pro 1853/54 609.
Thurnau, den Bezirk des prot.
daselbst 341.
— die Erledigung der II. Pfarrs

U.

Unterampfrach, die Kirchenstif
Bauern Abelein in Stollenhof
Unteraschbach, Schulerledigung 6
setzung 744
Unterreichenbach, Schulerledig
Besetzung 337.
Urfersheim, Schulerledigung 198,
308.
Uffenheim, die Distriktsstrasse
Rechnung des königl. Landger
1850/52 34.
— Ernennung des k. Subrektor
Lateinschule 102
— Beförderung beim Landweh
281
— Revision der Distriktsumlage
pro 1851/52 404
— die Eintheilung des Rentam
442. 449.
— Personaländerung bei den Ge
vollmächtigten 460.
— Ernennung des I. und II. Lan
assessors 715.

V.

Vach, Schulerledigung 511, Bese
Vei ler, Schulbesetzung 39.

Digitized by Google

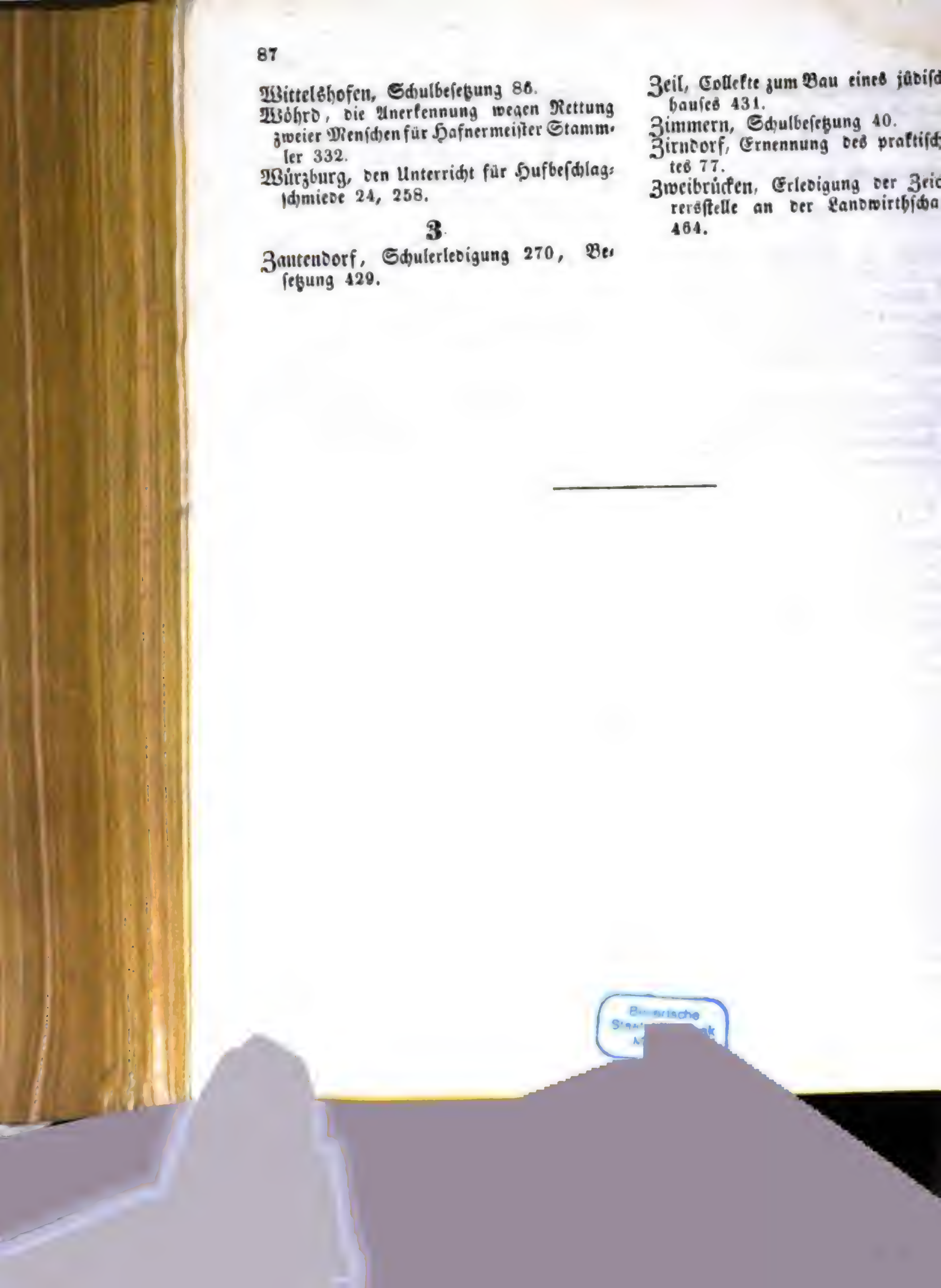

Wittelshofen, Schulbesetzung 86.
Wöhrd, die Anerkennung wegen Rettung zweier Menschen für Hafnermeister Stammler 332.
Würzburg, den Unterricht für Hufbeschlagschmiede 24, 258.

Z.

Zautendorf, Schulerledigung 270, Besetzung 429.
Zeil, Collekte zum Bau eines jüdisc hauses 431.
Zimmern, Schulbesetzung 40.
Zirndorf, Ernennung des praktisc tes 77.
Zweibrücken, Erledigung der Zeic rersstelle an der Landwirthscha 464.

B...rische
St...k
M...

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google